

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Band 2

urn:nbn:de:bsz:31-28968

O
7
1843/44
BW 2

0

7

1843/44, 2

Verhandlungen
der
Stände = Versammlung
des
Großherzogthums Baden
im Jahre 1843—44.

Enthaltend
die
Protokolle der ersten Kammer mit deren Beilagen,
von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Zweites Protokollheft.

Karlsruhe,
G. Braun'sche Hofbuchdruckerei.



9

Verhandlungen

776

Ständesversammlung

DB 999, 1843/44 n LS

Verhandlungen

11-818



Eintrag

177

Protokolle der ersten Kammer mit deren Anlagen

von der sich auch bezieht

Ständesversammlung



Verhandlungen

Ständesversammlung

Inhalt

Des zweiten Protokollheftes.

Seite		Seite
	26. öffentliche Sitzung vom 26. April.	
	Regierungscommissär Staatsrath v. Rüdert eröffnet der Kammer, daß Ministerialrath Vogelmann zum Re- gierungscommissär des Ministeriums des Innern ernannt worden sei	1
	Vorlage einer Mittheilung der zweiten Kammer, wonach dieselbe die Rechnungsnachweisungen der letzten Bud- getperiode anerkennt	1
	Anzeige einer Motion des Frhrn. v. Rüdert, die Kataster- vermessung des Großherzogthums betreffend	1
	Vorlegung eines Gesetzentwurfs auf Abänderung mehrerer Bestimmungen des dritten Theils des Forstgesetzes	1
	Discussion über die Rechnungsnachweisungen des Mini- steriums des Innern für die Jahre 1839/40 und 1840/41	1—7
	Beschluß	7
	Discussion über die Rechnungsnachweisungen des Kriegs- ministeriums für die Jahre 1839/40 und 1840/41	7
	Beschluß	7
	Discussion über die Adresse der zweiten Kammer auf Vor- lage eines Gesetzentwurfs, wonach den Zehntpflich- tigen, welche ohne eigene Verschuldung die Ablös- fung bis zum 1. Januar 1844 nicht haben bewirken können, eine fernere Verzinsung des Staatszuschusses bis zum 1. Januar 1850 zu Theil werden soll	7—22
	Beschluß	22
	27. öffentliche Sitzung vom 29. April.	
	Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer, den I. Titel des Entwurfs der Strafprozeßordnung betreffend	23
	Erstattung des Commissionsberichts über den von der zweiten Kammer abermals modificirten Gesetzent- wurf, die Verpflegung und Bequartierung der Truppen bei den Landeseinwohnern im Frieden be- treffend	23
	Discussion über denselben	23—24
	Annahme des Gesetzentwurfs	24
	Discussion über die Adresse der zweiten Kammer wegen Beseitigung mehrerer, dem Vollzuge des Zehntablös- fungsgesetzes entgegenstehenden Hindernisse und Er- richtung eines allgemeinen Zehntlastenfonds	24—34
	Beschluß	34
	Discussion des Berichts der Petitionscommission über die Beschwerde des Frhrn. v. Türkheim, seine Aner- kennung als Grundherr zu Sölden betreffend; so- dann über die Beschwerde des Frhrn. Ferdinand Röder von Diersburg, Verletzung verfassungsmä- ßiger Rechte betreffend	34—51
	Beschluß	51
	28. öffentliche Sitzung vom 3. Mai	
	Vertretung eines höchsten Rescripts, wonach der General- major Frhr. v. Lasollage zum Stellvertreter des 2. Vicepräsidenten ernannt wird	53
	Mündliche Berichterstattung über die Adresse der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen aus der leg- ten Budgetperiode betreffend	53—53

	Seite	
Discussion über dieselbe	53	
Beschluß	53	
Discussion des Berichts über die Motion des Fhrn. v. Andlaw auf Aufhebung des Spielpachts in Baden.	53—66	
Beschluß	66	
29. öffentliche Sitzung vom 17. Mai.		
Vorlegung folgender Mittheilungen der zweiten Kammer:		
1) in Betreff einer Adresse auf Untersuchung der Na- tur mehrerer Gattungen von Abgaben	67	
2) über die von ihr nach den Beschlüssen der ersten Kammer angenommene Adresse wegen Beseitigung mehrerer, dem Vollzug des Behtablösungsgeſetzes entgegenstehenden Hindernisse	67	
3) in Betreff des Budgets des Justizministeriums	67	
Vorlegung		
4) einer Bitte der Erbbeständer vom Unterhose bei Wiesloch um Beförderung ihrer Petition in Sachen der dortigen Erbbeständer gegen die Gemeinde For- renberg, Bestimmung des Heimathrechts der Au- dolf Blattner'schen Wittwe und ihrer 2 Kinder	67—68	
Erstattung der Commissionsberichte		
1) über den Gesegentwurf auf Abänderung mehrerer Bestimmungen des dritten Theils des Forstgeſetzes	68	
2) über die Adresse der zweiten Kammer, die Recla- mation mehrerer provisorischen Gesetze betreffend	68	
30. öffentliche Sitzung vom 24. Mai.		
Vorlegung einer Petition der Schullehrer aus den Be- zirken Bretten, Pforzheim und Durlach, Entschä- digung der Lehrer für Mößnerei und Orgelspiel aus Gemeindebeiträgen betreffend		69
Erstattung nachstehender Commissionsberichte:		
1) über den Gesegentwurf, die Besoldung und Pensio- nirung der Staatsdiener betreffend	69	
2) über den modificirten Gesegentwurf, die Besserstel- lung der Schullehrer betreffend, und die Adresse der zweiten Kammer auf Abänderung verschiedener Bestimmungen über das Volksschulwesen Namens der Majorität der Commission	70	
3) über denselben Gegenstand, Namens der Minorität der Commission	70	
Discussion des Gesegentwurfs über die Abänderung meh- rerer Bestimmungen des dritten Theils des Forst- geſetzes	70—80	
Annahme des Gesegentwurfs	80	

	Seite	
31. öffentliche Sitzung vom 30. Mai.		
Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff des Gesegentwurfs über die Erhebung der Steuern in den Monaten Juni und Juli		81
Mündliche Berichterstattung über denselben	81—82	
Annahme des Gesegentwurfs	82	
Erstattung des Berichts über das provisorische Gesetz, den Vereinszolltarif für die Jahre 1843/45 betreffend		82
Discussion des Gesegentwurfs, die Besoldung und Pen- sionirung der Staatsdiener und die Vertheilung der Ersparnisse betreffend		82—89
Annahme des Gesegentwurfs	89	
Discussion über die Adresse der zweiten Kammer, die Re- clamation mehrerer provisorischen Gesetze und Ver- ordnungen betreffend		89—99
Verwerfung der Adresse	99	
32. öffentliche Sitzung vom 4. Juni.		
Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer		
1) in Betreff des Budgets des Ministeriums des In- nern	100	
2) einer Adresse auf Vereinfachung der Staatsadmini- stration	100	
Erstattung der Commissionsberichte		
1) über die Motion des Fhrn. v. Andlaw auf Sicher- stellung der Stiftungen des Landes	100	
2) über das Budget des Staatsministeriums und des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten	100	
3) über das Budget des Justizministeriums	101	
4) über die Adresse der zweiten Kammer, die Prüfung der Natur der Drittelspflicht u. betreffend	101	
Discussion über den modificirten Gesegentwurf, die Bes- serstellung der Schullehrer betreffend, und die Adresse der zweiten Kammer auf Abänderung verschiedener Bestimmungen über das Volksschulwesen		101—118
Annahme des Gesegentwurfs	118	
Annahme der Adresse	118	
Begründung der Motion des Fhrn. v. Rüdte auf eine Katastervermessung des Großherzogthums		118—124
Beschluß	124	
Staatsrath Nebenius übergibt seinen Bericht über die Bitte der Gemeinden Bodmann, Eßpasingen und Wahlwies, die Anlegung einer Straße von Lud- wigshafen nach Heberlingen betreffend		124
33. öffentliche Sitzung vom 7. Juni.		
Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer, eine Adresse auf Herstellung einer Seitenbahn von Dos nach Baden betreffend		125

Seite	Seite
<p>Discussion des Berichts über das provisorische Gesetz, den Vereinszolltarif für die Jahre 1843/45 betreffend, und über die hierauf bezügliche Adresse der zweiten Kammer</p> <p>Beitritt zu der Adresse</p> <p>Discussion über die Bitte der Gemeinden Bobmann, Espasingen und Wahlwies, die Anlegung einer Straße von Ludwigshafen bis Ueberlingen betreffend</p> <p>Beschluß</p> <p>Berichterstattung der Petitionscommission über die Bitte der Schullehrer aus den Bezirken Bretten, Pforzheim und Durlach, Entschädigung der Lehrer für Mähderei und Orgelspiel aus Gemeindebeiträgen betreffend</p> <p>Beschluß</p> <p>Vorlegung einer Petition des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Eppingen um Errichtung von Ackerbauschulen im Großherzogthum</p> <p>Beschluß</p> <p>34. öffentliche Sitzung vom 12. Juni.</p> <p>Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, einige Abänderungen im Transitolltarif betreffend</p> <p>Erstattung nachstehender Commissionsberichte:</p> <p>1) über das Budget des Ministeriums des Innern</p> <p>2) über die Adresse der zweiten Kammer, die Anlegung einer Seitenbahn von Dos nach Baden betreffend</p> <p>3) über die Motion des Prälaten Hüffel auf authentische Interpretation des § 65 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer</p> <p>4) über die Adresse der zweiten Kammer, die Aufhebung von Abzug und Nachsteuer betreffend</p> <p>Discussion über das Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten</p> <p>Beschluß</p> <p>Discussion über das Budget des Justizministeriums</p> <p>Beschluß</p> <p>Anfrage des Herrn. v. Andlaw wegen des Fortbestandes der Universität Freiburg</p> <p>Discussion darüber</p> <p>Discussion über die Motion des Herrn. v. Andlaw auf Sicherstellung der Stiftungen des Landes</p> <p>Vorlegung einer Petition des vormaligen Landwehrcapitän Schubert um Unterstützung und Regulirung seiner Pension</p> <p>35. öffentliche Sitzung vom 15. Juni.</p> <p>Discussion über das Budget des Staatsministeriums</p>	<p>Beschluß 170</p> <p>Fortsetzung der Discussion über die Motion des Herrn. v. Andlaw auf Sicherstellung der Stiftungen 170—187</p> <p>Annahme der Adresse 187</p> <p>36. öffentliche Sitzung vom 18. Juni.</p> <p>Eröffnung eines höchsten Rescripts, wornach die Ministerialräthe v. Stengel und Christ zu ständigen Regierungskommissären für das Ministerium des Innern ernannt werden 188</p> <p>Vorlegung nachstehender Mittheilungen der zweiten Kammer:</p> <p>1) über einen Nachtrag zum Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten 188</p> <p>2) über einen Nachtrag zum Budget des Ministeriums des Innern, Forstpolizeidirection betreffend 188</p> <p>3) über die Anzeige eines Irrthums im Budget des Ministeriums des Innern, Landesgestüt betreffend 188</p> <p>4) über das Budget der Cameral- und Forstdomänenverwaltung 188</p> <p>5) über eine Adresse auf Errichtung von Ackerbauschulen</p> <p>Staatsrath Nebenius übergibt eine Petition der Stadt Lahr um Verwendung hinsichtlich der Richtung der Eisenbahnlinie 189</p> <p>Genehmigung der Adresse über die Sicherstellung der Stiftungen des Landes 189</p> <p>Discussion über die Adresse der zweiten Kammer, die Prüfung der Natur der Drittelpflicht betreffend 189—192</p> <p>Beschluß 192</p> <p>Discussion über das Budget des Ministeriums des Innern 192—203</p> <p>Beschluß 203</p> <p>Discussion des Berichts über die Adresse der zweiten Kammer, die Herstellung einer Seitenbahn von Dos nach Baden betreffend 203—207</p> <p>Beitritt zu der Adresse der zweiten Kammer 207</p> <p>Vorlegung des Commissionsberichts über das provisorische Gesetz, einige Abänderungen am Transitolltarif betreffend 207</p> <p>37. öffentliche Sitzung vom 22. Juni.</p> <p>Vorlegung nachstehender Eingaben:</p> <p>1) eines Schreibens des Ministerialdirectors Eichrodt, wornach er seine Stelle als Abgeordneter der Universität Heidelberg niederlegt 208</p> <p>2) einer Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzentwurf über die Gerichtsverfassung betreffend 208</p> <p>Discussion des Berichts über das provisorische Gesetz, einige Abänderungen am Transitolltarif betreffend 209</p> <p>Annahme des Commissionsantrags 209</p>

	Seite		Seite
Discussion des Berichts über die Adresse der zweiten Kammer, die Aufhebung von Abzug und Nachsteuer betreffend	209—214	15) über eine Adresse der zweiten Kammer, das provisorische Gesetz über die Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup, und den Steuerfuß vom Rübenroh Zucker betreffend	221
Beschluß	214	16) über eine Adresse derselben, das provisorische Gesetz über Abänderungen in den Eisenzollfüßen betreffend	221
Discussion des Berichts über die Motion des Prälaten Hüffel auf authentische Interpretation des §. 65 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer	214—218	17) über eine Adresse derselben auf Einführung einer Capitalsteuer	221
Beschluß	218—219	18) über das modificirte Einführungsgebiet zum Strafgesetzbuch	221
Berichterstattung der Petitionscommission über die Bitte der Erbbeständer des Unterhofs bei Wiesloch, eine dem Hofe als heimathsberechtigt hingewiesene Familie betreffend	219	19) über das Budget des eigentlichen Staatsaufwands des Finanzministeriums	221
Discussion darüber	219	Erstattung der Commissionsberichte	
Beschluß	219	1) über die Bitte der Stadt Pforzheim um Berücksichtigung ihrer Interessen bei Führung einer Baden und Württemberg verbindenden Eisenbahn	221
38. öffentliche Sitzung vom 19. Juli.		2) über die Adresse der zweiten Kammer auf Errichtung von Ackerbauschulen	221
Vorlegung nachstehender Mittheilungen der zweiten Kammer:		Vorlegung der Acten über die Wahl eines Abgeordneten der Universität Heidelberg	221
1) über den Gesetzentwurf über die Entschädigung wegen Verbrechen betreffend	220	Mündliche Berichterstattung über die Wahl	221—222
2) über eine Adresse, die Competenz der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden betreffend	220	Genehmigung der Wahl	222
3) über eine Adresse auf Vorlage eines Polizeistrafgesetzes	220	Geh. Rath Bogel übergibt der Kammer eine Druckschrift des Hofgerichtsraths Maier zu Constanz, betitelt: „Beiträge zur Geschichte des badischen Civilrechts bis zur Einführung des neuen Landrechts“, als Geschenk des Verfassers	222
4) über eine Adresse auf Ergänzung der Gerichtsverfassung durch eine nachträgliche Vorlage, über den Amtsrichtern beizugebende Schöffen	220	Beschluß der Kammer	222
5) über den modificirten Gesetzentwurf, die Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener betreffend	220	Berlesung und Genehmigung der von der Kammer beschlossenen Adresse hinsichtlich des Abzugs- und Nachsteuerrechts und der authentischen Interpretation des §. 65 des Schullehrergesetzes	222
6) über den modificirten Gesetzentwurf, über die Besserstellung der Schullehrer	220	39. öffentliche Sitzung vom 22. Juli.	
7) über die Adresse auf Abänderung mehrerer Bestimmungen über das Volksschulwesen	221	Beeidigung des Hofgerichtspräsidenten Dblirker	223
8) über den Gesetzentwurf über die Verzinsung des Staatszuschusses der Zehntcapitalien	221	Vorlegung nachstehender Mittheilungen der zweiten Kammer:	
9) über das Budget der Steuer-, Zoll-, Berg- und Hütten- und Salinerverwaltung	221	1) über das Budget der Badanstalten	223
10) über das Budget der Münzverwaltung und allgemeinen Kassenverwaltung	221	2) über das Budget des Kriegsministeriums	223
11) über das Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung	221	Erstattung nachstehender Commissionsberichte:	
12) über einen Nachtrag zum Budget des Ministeriums des Innern, die Besserstellung der Gendarmen betreffend	221	1) über das Budget der Forstdomänenverwaltung	224
13) über einen Nachtrag, den §. 85 der Gerichtsverfassung betreffend	221	2) über das Budget der Steuer- und Zollverwaltung	224
14) über den modificirten Entwurf des Strafgesetzes	221	3) über zwei Nachträge zum Budget des Ministeriums des Innern, und zwar Forstpolizeidirection und Gendarmerie	224
		4) über das Budget der Badanstalten	224
		5) über das Budget des Kriegsministeriums	224
		6) über den Aufwand für Pensionen	224

	Seite		Seite
Discussion des Berichts über zwei Nachträge zum Budget des Ministeriums des Innern	224	Beschluß	233
Beschluß	224	Discussion über das Budget des Finanzministeriums, und zwar Pensionen	233
Mündliche Berichterstattung über den modificirten Gesetzentwurf, die Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener betreffend	224	Beschluß	233
Discussion über denselben	224—225	Erstattung des Commissionsberichts über das Budget des Finanzministeriums, und zwar Titel I. bis VII., VIII. und X.	233
Annahme des Gesetzentwurfs	225	Discussion darüber	233—234
Mündliche Berichterstattung über das provisorische Gesetz, die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup und den Steuersatz vom Rübenroh Zucker betreffend	225	Beschluß	234
Discussion darüber	225	Discussion des Berichts über das Budget des Kriegsministeriums	234—240
Annahme des provisorischen Gesetzes	225	Beschluß	240
Mündliche Berichterstattung über das provisorische Gesetz, Abänderungen in den Eisenzollsätzen betreffend	225	Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die Trennung des Hüttenwerks Abbruch von der Gemeinde Riesenbach	240
Discussion darüber	226	41. Öffentliche Sitzung vom 29. Juli.	
Annahme des provisorischen Gesetzes	226	Vorlegung nachstehender Mittheilungen der zweiten Kammer:	
Discussion des Berichts über die Adresse der zweiten Kammer, die Errichtung von Ackerbauschulen betr.	226—228	1) über das Budget für den Eisenbahnbau	241
Beitritt zu der Adresse	228	2) über eine Adresse auf Berücksichtigung der Bitte der Stadt Lahr, die Hauptbahn der Stadt Lahr thunlichst nahe zu rücken	241
40. Öffentliche Sitzung vom 27. Juli.		3) über eine Adresse, die Richtung der Main-Neckar-Eisenbahn gegen Baden betreffend	241
Vorlegung nachstehender Mittheilungen der zweiten Kammer:		Discussion über den Gesetzentwurf, die fernere Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung betreffend	241—244
1) über den Gesetzentwurf, die Festsetzung der Betriebsfonds betreffend	229	Annahme des Gesetzentwurfs	244
2) über das außerordentliche Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Justizministeriums	229	42. Öffentliche Sitzung vom 30. Juli.	
3) über das außerordentliche Budget des Kriegsministeriums und Finanzministeriums	229	Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer über das außerordentliche Budget des Ministeriums des Innern	245
4) über das Budget für Anschaffung des Betriebsmaterials für die Eisenbahn	229	Erstattung des Berichts über das außerordentliche Budget des Justizministeriums	245
Die Berichte über den Gesetzentwurf, die fernere Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung betreffend, und über das Budget der Cameraldomänen, Salinen, Berg-, Hütten- und Münzverwaltung werden übergeben und mit Umgehung der Verlesung zum Druck befördert	230	Discussion darüber	245—247
Discussion des Berichts über das Budget der Wabastalten	230—231	Beschluß	247
Beschluß	231	Erstattung des Berichts	
Discussion des Berichts über das Budget der Forstdomänenverwaltung	231—233	1) über das ordentliche und nachträgliche Budget der Postverwaltung	247
Beschluß	233	Discussion darüber	247—251
Discussion des Berichts über das Budget der Steuer- und Zollverwaltung	233	Beschluß	251
		2) über das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung	251
		Discussion darüber	251—252
		Beschluß	252
		3) über das außerordentliche Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten	252
		Discussion darüber	252
		Beschluß	252

	Seite		Seite
43. öffentliche Sitzung vom 2. August.			
Vorlegung nachstehender Mittheilungen der zweiten Kammer:		2) über das außerordentliche Budget des Ministeriums des Innern	261
1) über einen Nachtrag zum außerordentlichen Budget des Staatsministeriums	253	Discussion darüber	261—262
2) über einen Nachtrag zum außerordentlichen Budget des Kriegsministeriums	253	Beschluß	262
3) über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse	253	3) über den Gesegentwurf, die Festsetzung der Betriebsfonds der Finanzverwaltung betreffend	262
4) über die Nachweisung über die aufrecht zu erhaltenden Credite	253	4) über das Budget des Eisenbahnbaues	262
5) über das Finanzgesetz und Finanzetat	253	5) über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse	262
6) über eine Adresse, die Minderung des Aufwands für das Militär betreffend	254	Beschluß	262
Erstattung des Commissionsberichts über den abermals modificirten Gesegentwurf, die Besserstellung der Schullehrer betreffend, und die Adresse auf Abänderung verschiedener Bestimmungen über das Volksschulwesen	254	Discussion des Berichts über das Budget der Cameraldomänen, Salinen, Berg-, Hütten- und Münzverwaltung	262
Discussion darüber	254—259	Beschluß	262
Verwerfung der Redaction der zweiten Kammer und Annahme des Gesegentwurfs nach der Vorlage der Regierung	259	44. öffentliche Sitzung vom 3. August.	
Discussion über die Adresse der zweiten Kammer auf Abänderung verschiedener Bestimmungen des Volksschulwesens	259—260	Erstattung des Berichts über das außerordentliche Budget des Kriegsministeriums	263
Annahme des Commissionsantrags	260	Discussion darüber	263—265
Berichterstattung der Petitionscommission über die Bitte der Gemeinden des Amtsbezirks Kork um Verwendungs gegen die Verlegung des Kehler Bahnhofs an den Rhein	260	Mündliche Berichterstattung über das außerordentliche Budget, und zwar	
Discussion darüber	260—261	1) über den Etat der außerordentlichen Ausgaben	265
Beschluß	261	2) über die aufrecht zu erhaltenden Credite	265
Erstattung nachstehender Berichte der Budgetcommission:		Beschluß	265
1) über einen Nachtrag zum außerordentlichen Budget des Staatsministeriums	261	Erstattung des Berichts über das Budget des Aufwands für Anschaffung des Betriebsmaterials für die Eisenbahn	265
Beschluß	261	Discussion darüber	265—266
		Beschluß	266
		Erstattung des Berichts über das außerordentliche Budget des Finanzministeriums	266
		Discussion darüber	266
		Beschluß	266
		Mündliche Berichterstattung über das Finanzgesetz für 1844/45	266
		Discussion darüber	266
		Annahme des Finanzgesetzes	266

Sechszwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. April 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Frhrn. v. Böcklin,
„ Frn. Geh. Raths v. Reck,
„ „ Ministerialdirectors Eichrodt, und
„ „ Staatsraths Wolff.

Von Seiten der Regierungskommission:

Fr. Finanzminister v. Böckh,
„ Staatsrath Frhr. v. Rüdert,
„ Ministerialdirector Regenauer,
„ Ministerialrath Vogelmann, und
„ Hauptmann v. Böckh.

Unter dem Vorsitze Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdert eröffnet der hohen Kammer, daß Ministerialrath Vogelmann in Folge höchster Entschliessung zum Regierungskommissär des Ministeriums des Innern für beide Kammern ernannt sei, und als solcher insbesondere den Beratungen über das Budget beiwohnen werde.

Von dem hohen Präsidium wird hierauf eine Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff der Adresse wegen Anerkennung der Rechnungsnachweisungen aus der letzten Budgetperiode vorgelegt,

Beilage Nr. 156,

und von der Kammer an die Budgetcommission verwiesen.

Das Secretariat verliest eine Anzeige des Frhrn. v. Rüdert, wornach derselbe eine Motion auf eine Katastervermessung des Landes zu begründen gedenkt,

Beilage Nr. 157 (ungedruckt).

Verhandl. d. I. Kammer. 1843/44. 26 Prot. Fests.

Von dem Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann wird sodann ein Gesetzentwurf über Abänderung mehrerer Bestimmungen des dritten Theils des Forstgesetzes nebst Begründung vorgelegt,

Beilage Nr. 158 und 159,

und von der Kammer an eine Vorberathung verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern, und zwar zunächst für die Etatsjahre 1839/40 und 1840/41.

Frhr. v. Göler d. j.: Die hohe Kammer wird aus dem Commissionsberichte, den ich zu erstatten die Ehre hatte, ersehen haben, daß ich bemüht war, mit möglichster Kürze über die verschiedenen Punkte mich auszusprechen. Ich glaubte im Interesse der hohen Kammer auf diese Weise zu verfahren,

indem es mir überflüssig schien, bei den einzelnen Positionen, welche bereits seit mehr als 20 Jahren auf jedem Landtage verhandelt wurden, alles früher Gesagte zu wiederholen.

Bei den Titeln **I**, **IV**., **VI**. und **VII**. habe ich den Wunsch ausgesprochen, daß zur künftigen Vermeidung der nunmehr jeweils eintretenden provisorischen Steuerausweisungen und des in jeder Budgetperiode für einen Theil derselben sich ergebenden provisorischen Zustandes der Finanzverwaltung, welcher weder im Interesse der Regierung noch der Stände liegen und sich namentlich mit dem Steuerverwilligungsrecht dieser nicht wohl vertragen kann, einmal das Budget für 3 Jahre vorgelegt und votirt werden möchte, und zwar in der Art, daß z. B. jetzt nicht nur das Budget für 1844 und 1845, sondern zugleich auch für 1846 bewilligt wird. Noch heute und wahrscheinlich noch einige Monate kommt nämlich nicht das Finanzgesetz von 1844 und 1845, sondern, da dieses noch nicht genehmigt ist, dasjenige von 1842 und 1843 zur Anwendung; ebenso wird voraussichtlich auch im Jahr 1846 das Budget von 1845 maßgebend sein, weil, da die Stände erst im November zusammentreten sollen, im Anfang des Jahres 1846 noch lange kein neues Budget bewilligt sein wird. Es wird also, da die Staatsmaschine ihren Gang fortgehen muß, wie schon erwähnt wurde, immer ein provisorischer Zustand der Finanzverwaltung eintreten. Hinsichtlich der zur Abhülfe dieses Uebelstandes von mir angebotenen Maßregel dürfte daher die hohe Regierung sich veranlaßt sehen, die Initiative zu ergreifen, da es mir im Grunde nicht ganz passend zu sein scheint, daß die Kammern durch eine Adresse den Anlaß dazu geben.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Ich habe mich über diesen Gegenstand schon in einer der letzten Sitzungen ausgesprochen. Die Regierung hat im Jahr 1837 die Initiative ergriffen, und zunächst der zweiten Kammer einen Gesetzentwurf in diesem Sinne vorgelegt, denselben aber, da er keinen Anklang zu finden schien, wieder zurückgezogen.

Insofern es im besondern Interesse der Stände wünschenswerth scheint, daß einmal für 3 Jahre das Budget aufgestellt, und die Steuerverwilligung ausgesprochen werde, wird es angemessen sein, daß die Stände der Großherzoglichen Regierung um die Vortrage eines solchen Gesetzes angehen. Wenn beide Kammern darüber einig sind, so soll es an

diesem nicht fehlen. Wir wollen uns aber nicht zum zweiten Mal der Unannehmlichkeit hingeben, ein solches Gesetz bei Seite gesetzt zu sehen.

Titel XVII.

Wasser- und Straßenbau.

Frhr. v. Andlau: Die Eisenbahn, welche voraussichtlich in kurzer Zeit eine größere Strecke unserer Straßen theils überflüssig machen, theils beschränken wird, erfordert nach meinem Dafürhalten in Beziehung auf den Straßenbau eine gewisse Reihe von Maßregeln, welche die Regierung ihrer Wichtigkeit wegen gewiß ergreifen wird.

Den Ständen ist ein Straßengesetzentwurf bereits zum zweiten Male vorgelegt, welcher aber, wie ich fürchte, auf dem gegenwärtigen Landtage vielleicht nicht mehr zur Berathung kommen, oder wenigstens nicht so weit gedeihen wird, daß er zur Anwendung gelangen kann. Auf dieses Straßengesetz hin wurden nun sehr viele Gegenden des Landes im Allgemeinen vertriebt, Gegenden, bei welchen sich das dringendste Bedürfnis nach Straßenbauten kund gab. Ich erinnere nur an die Straßen im Seekreis, und die desfalls eingekommenen Petitionen, an das Bedürfnis, das sich im vormaligen Main- und Tauberkreis, in der Gegend des Kaiserstuhls, des Prechthals und andern Gegenden des Landes für Verbesserung der Communicationsmittel zeigte.

Ich stelle daher an die hohe Regierung die Bitte, daß sie auf dieses dringende Bedürfnis, namentlich in solchen Gegenden, welche von der Eisenbahn keinen directen Nutzen haben, Bedacht nehmen und unabhängig von dem Botum über das Straßengesetz Maßregeln einleiten möchte, um dem Uebelstande abzuwehren.

Die Regierung wird von ihrem Standpunkte aus das Bedürfnis erkennen; denn ich habe in frühern Verhandlungen vernommen, daß von ihr Zugeständnisse gemacht worden sind über die Ausführung solcher Straßenverbindungen, welche auf die eventuelle Annahme eines Gesetzes, die von Landtag zu Landtag sich verzögert, nicht verschoben werden kann.

Ich stelle in dieser Beziehung keinen Antrag, hoffe aber, daß Veranlassung genommen werde, diesen Wunsch baldmöglichst zu erfüllen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Es dürfte die Hoffnung gegründet sein, daß noch auf diesem Landtage das

Straßengesetz zu Stande kommt, indem in der zweiten Kammer der Berichterstatter über dasselbe nicht nur ernannt ist, sondern auch bereits an seinem Berichte arbeitet.

Die Eisenbahn wird allerdings einen bedeutenden Einfluß auf das Verhältniß der öffentlichen Wege haben; manche Straßen werden dadurch ihre bisherige Wichtigkeit verlieren, andere dagegen, welche zu der Eisenbahn führen, von größerer Erheblichkeit werden. Im Allgemeinen werden aber dadurch die bei dem Entwurf des Straßengesetzes angenommenen Grundsätze in keiner Weise alterirt werden, sondern nur insofern Aenderungen eintreten, als die eine nunmehrige Bezirksstraße als Staatsstraße, die andere bisherige Staatsstraße als Bezirksstraße erklärt werden wird.

Was inzwischen die Vorsorge für die noch vorhandenen Straßendeficien betrifft, so erlaube ich mir, den geehrten Redner vor mir auf das außerordentliche Budget aufmerksam zu machen, wo die wichtigen Straßen und namentlich solche, von denen man die Ansicht hat, daß sie im allgemeinen Interesse auf Staatskosten zu erbauen seien, zahlreich aufgeführt sind, und auch der ehemalige Main- und Tauberkreis seinen angemessenen Theil durch die Bewilligung erhalten wird.

Uebrigens ist nicht nur eine sehr große Zahl von Bitten um Straßenbauten schon vorhanden, so daß wir beim Ministerium des Innern ein besonderes Register über dieselben, um sie wenigstens im Allgemeinen kennen zu lernen, angelegt haben, sondern sie mehrt sich auch täglich, weil noch immer in den einzelnen Bezirken die sehr verzeihliche Ansicht herrscht, daß es besser sei, die Straßen auf Staatskosten erbauen zu lassen, als selbst Hand an's Werk zu legen.

Die Bezirke und Gemeinden, welche die Erbauung oder Verbesserung von Straßen in ihrem Interesse für nöthig hielten, haben bisher durchaus keine Lust gezeigt, diese selbst zu bewirken; sie sind hierzu häufig dadurch aufgemuntert worden, daß man nicht nur von Staatswegen die technischen Vorarbeiten entwerfen ließ, sondern auch ihnen Staatszuschüsse nach Ansicht des neuen Gesetzentwurfs in Aussicht stellte. Allein, da erkaltet der Muth gewöhnlich sehr, und die meisten Deficien werden von ebensoviele andern Betheiligten wieder als unbegründet erklärt, weil sie die gewünschten Verbesserungen auf ihre Kosten zu unternehmen nicht geneigt sind.

Frhr. v. Rüd t: Ich theile vollkommen die Ansicht des

Frhrn. v. Andlaw hinsichtlich der Unterstützung derjenigen Gegenden bei Straßenbauten, welche von der Eisenbahn entfernt sind, und daher die Vortheile derselben wenigstens nicht unmittelbar genießen können. Allein darin bin ich nicht mit ihm einverstanden, daß die Regierung sich veranlaßt sehen möchte, durch außerordentliche Unterstützungen den Straßenbauten in so lange aufzuhelfen, bis das vorgelegte neue Straßengesetz zum Vollzug gelangen würde.

Ich bin vielmehr der Ansicht, man sollte gar nichts thun; denn ich sehe darin das Hauptmittel, die Verathung des Straßengesetzentwurfs zu veranlassen und zu beschleunigen. So lange wir aber kein Straßengesetz haben, sind alle solche Unterstützungen nur halbe Maßregeln, und erreichen den Zweck nicht.

Ich möchte mich daher dem Wunsche der Commission anschließen, daß die hohe Regierung Alles anbietet möge, damit dieses Gesetz zur Verathung und Anwendung komme.

Frhr. v. Andlaw: Der Wunsch des Frhrn. v. Rüd t, daß vorerst für Straßenbauten nichts geschehen möge, bedarf einer besondern Gewährung wenigstens hinsichtlich jener Gegenden nicht mehr, welche mir hier vorschweben, indem dort allerdings gar nichts geschieht, obgleich die Nothwendigkeit, daß Etwas gethan werde, auf dem Landtage von 1840 von der Regierung selbst zugestanden worden ist. Namentlich hat einer der Herren Regierungscommissäre erklärt, daß eine der allergrößten Ungleichheiten in Beziehung auf einige Straßenverhältnisse, die er besonders bezeichnete, stattfinde.

Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat mit vollem Rechte behauptet, daß der Ansprüche so außerordentlich viele seien, daß es unmöglich wäre, alle zu befriedigen. Ich werde auch nicht dafür sein, daß alle diese Ansprüche befriedigt werden, aber dafür bin ich, daß diesen Ansprüchen, insofern sie sich so schreiend zeigen, doch eine gewisse gleiche Günst der Vortheile zugewendet werde. Ich glaube, daß in früherer Zeit manche Straßen mehr aus andern Rücksichten, als des absoluten Bedürfnisses wegen, gebaut worden sind. Es wurden z. B. bedeutende Summen ausgegeben, um die Berge auf der Straße zwischen Mühlburg und Karlsruhe zu ebnen. Diese Summe hätte man gewiß zweckmäßiger verwenden können; solcher Beispiele dürfte es aber noch mehr geben.

Ich möchte daher die hohe Regierung bitten, darauf Rücksicht zu nehmen, daß den Gegenden, welchen die Eisenbahn keinen oder nur einen geringen Nutzen gewährt, andere entsprechende Vortheile zugute kommen, insofern sie mit den großen Lasten, die auf dem Lande ruhen, vereinbar sind.

Staatsrath Nebenius: Die frühere Behandlung des Straßenwesens, wornach jedes zur Sprache gekommene Straßenproject den Gegenstand einer speciellen Untersuchung bildete, ohne Rücksicht auf andere, zufällig milder lebhaft oder noch gar nicht angeregte, aber dennoch vorhandene Bedürfnisse, und insoferne die Ausführung überhaupt als nützlich erachtet werden konnte und es dazu an Mitteln nicht fehlte, zum Bau geschritten wurde, hat in ihren Folgen die Nothwendigkeit einer mehr zusammenhängenden, alle vorhandene Bedürfnisse und die Grade der Wichtigkeit und Dringlichkeit derselben genauer und sorgfältiger ermittelnden Behandlung dieses Zweiges der öffentlichen Verwaltung fühlbar gemacht. Es wurde deshalb im Jahr 1839 den Ständen ein Gesetz vorgelegt, welches die Grundsätze, nach welchen das Straßenwesen behandelt werden soll, und einen Plan über das Straßennetz, das im Interesse des innern und äußern Handels herzustellen wäre, enthielt. Man hat die Verathung dieses Gesetzes der Kammer damals dringend an das Herz gelegt; es ist aber dessenungeachtet liegen geblieben. Die Regierung trägt also keine Schuld, wenn diesem Bedürfnisse nicht abgeholfen wurde.

Ich theile vollkommen die Ansicht des Herrn v. Rüd t, daß alle Straßenprojecte bis dahin, daß das vorgelegte Gesetz zu Stande gekommen ist, von der Hand zu weisen seien, und halte dafür, daß, wenn irgend eines der uns vorgelegten Gesetze in schleunige Verathung genommen zu werden verdient, es dieses Straßengesetz ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß namentlich im Seekreis und im ehemaligen Main- und Tauberkreis viele Bauten sehr nothwendig sind; allein es kann nur im Zusammenhange des Ganzen beurtheilt werden, welches Bedürfnis das dringendere ist, denn auf einmal können wir nicht alle diese Bedürfnisse befriedigen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Was die Berücksichtigung der einzelnen Landestheile betrifft, so glaube ich nicht, daß man noch weitere Erörterung darüber pflegen

soll, weil es sich hier nur von den Nachweisungen handelt, und von den speciellen Straßenverwendungen nicht die Rede ist. Ich glaube, der dazu geeignete Zeitpunkt wird der sein, wenn das außerordentliche Budget zur Verathung kommt. Die Regierung hat in diesem diejenigen Straßenbauten in Vorschlag gebracht, welche sie für die nothwendigsten hält; es wird sich dann zeigen, ob man der Ansicht der Regierung bessere Gründe wird entgegenstellen können, als diejenigen sind, welche sie unterstützen.

Großhofmeister v. Berkeim: Dem vorhin ausgesprochenen Grundsatz, mit der Verbesserung der Straßen bis zur Verathung des neuen Straßengesetzes abzuwarten, und bis dahin zu diesem Zwecke nichts zu verwenden, kann ich nicht bestimmen, sondern theile in dieser Beziehung die Ansicht des Herrn v. Audlaw, welche dahin geht, die hohe Regierung zu bitten, daß in den verschiedenen Landestheilen, wo zur Herstellung und Unterhaltung des Verkehrs und der Communication Straßen nothwendig sind, solche in Arbeit genommen werden. Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat uns bereits hierüber die beruhigende Zusicherung ertheilt, daß bei dem außerordentlichen Budget darauf Rücksicht genommen sei.

Was die Vorlage und Verathung des Straßengesetzes betrifft, so halte ich den gegenwärtigen Zeitpunkt insofern nicht ganz dazu geeignet, als das Bedürfnis der Straßen erst dann, wenn die Eisenbahn einige Zeit im Betrieb ist, erkannt und das Gesetz gehörig beurtheilt werden kann. Jetzt läuft man Gefahr, Straßen zu bauen, welche künftig nicht benützt werden und später neue da anlegen zu müssen, wo sich der Verkehr durch die Eisenbahn gebildet hat.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Ich muß dieser Ansicht widersprechen, denn die Grundsätze, nach welchen die Straßen eingetheilt, angelegt und die Kosten hiefür bestritten werden müssen, sind unter allen Umständen nothwendig.

Ob eine Straße in Folge des Eisenbahnbaues mehr oder weniger frequent wird, oder ob sie in die erste oder zweite Klasse gehört, dies sind einzelne Fragen, die nach dem Gesetze sich beantworten werden. Dagegen können gesetzliche Bestimmungen nicht länger entbehrt werden, weil anerkannt wird, und dieses ist bei jeder Besprechung über diesen Gegenstand geschehen, daß eine Menge Straßen zur Zeit unmittel-

bar aus Staatsmitteln unterhalten wird, obgleich dazu eigentlich die betreffenden Bezirke verbunden sind, während andere wieder von Bezirken unterhalten werden, hinsichtlich welcher diese Pflicht im Grund dem Staate obliegt; ferner, weil wir mehrere vollendete Straßen haben, deren Unterhaltung, da im eigentlichen Sinne die Wasser- und Straßenbaukasse nicht dafür dotirt ist, den Bezirken heimgewiesen werden mußte. Es ist also durchaus nothwendig, daß die Erledigung des vorgelegten Straßengesetzentwurfs, unabhängig von dem Einflusse, den die Eisenbahn etwa später üben könnte, erfolgt, denn sonst würde dasselbe wenigstens auf 4—5 Jahre vertagt werden. Wir werden nämlich unsern Eisenbahnbau vor 3 Jahren nicht vollenden können, und würden dann, nachdem die Bahn im Betrieb ist, jedenfalls längerer Zeit bedürfen, um die Frage gründlich beantworten zu können, ob und in wie weit die eine oder die andere Straße einen erheblichen oder minder erheblichen Einfluß auf die Eisenbahn in ihrer Verbindung ausübt. Dies sind Gegenstände, die später durch das Gesetz geordnet und erledigt werden können.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Ich habe die Ueberzeugung, daß die Klagen über die ungleiche Berücksichtigung der verschiedenen Landesgegenden nicht aufhören werden, so lange wir nicht unser jetziges System, wonach wir nur Gemeinde- und Staatsverband haben, auflösen, und an dessen Stelle ein System wie in andern Staaten setzen, wo noch besondere Socialverbände nach Regierungsbezirken eingeführt sind.

Major Frhr. v. Türckheim: Ich glaube nicht, daß jedes Straßenproject, wie der Frhr. v. Rüdert wünscht, vorerst sollte bei Seite gesetzt werden; denn es gibt Gegenden, welche nicht nur von den Vortheilen der Eisenbahn gänzlich ausgeschlossen sind, sondern auch guter Straßen durchaus entbehren. Darunter befindet sich z. B. der Odenwald; dieser dürfte doch wenigstens die Gunst zu gewärtigen haben, daß gute Straßen an den Neckar geführt werden, damit man sich von dort aus der Dampfschiffahrt bedienen kann. Ich bin der Meinung, daß es von großem Interesse ist, die Eisenbahn mit den entferntern Gegenden durch Straßen in Verbindung zu bringen, indem dieselbe sonst ihrem Zwecke nicht vollkommen entspricht.

Meine Bemerkungen beziehen sich übrigens in gleichem Maße wie auf den Odenwald, auch auf den Seekreis.

Staatsrath Nebelius: Ich theile vollkommen die Ansicht, daß die Aufstellung fester Grundsätze, wornach neue Straßen gebaut und die bestehenden unterhalten werden sollen, als eine Vorbedingung des Weiterschreitens in Neubauten zu betrachten sei.

Die Klagen, die hinsichtlich der Straßenbauten seit 20 Jahren ertönen, werden nicht aufhören, wenn nicht feste Bestimmungen über die Behandlung des Straßewesens in Beziehung auf Neubauten und die Unterhaltung der Straßen getroffen werden. Wenn behauptet wird, daß die Herstellung der Eisenbahn das dringende Bedürfniß der Anlage mehrerer Straßen herbeiführt, so möchte aber gerade die Verathung des neuen Straßengesetzentwurfs um so nothwendiger erscheinen.

Titel XIX.

Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Zu §. 3, „Commissions- und Prozeßkosten wegen Ablösung von Pfarr- und Schulzehnten“, hat die zweite Kammer eine Adresse beschlossen, worin die Bitte gestellt wird, „daß die verausgabten Kosten für Liquidationen der Zehntertragnisse der Pfarreien liquidirt und der Staatskasse ersetzt werden“.

Die Commission schlägt vor, dieser Adresse nicht beizutreten, was von der hohen Kammer angenommen wird.

Das Gleiche geschieht hinsichtlich des Schlusantrags, die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern für die Etatsjahre 1839 und 1840 als gerechtfertigt anzuerkennen.

Hierauf wird zur Discussion der Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern für das halbe Jahr vom 1. Juli bis 31. December 1841 übergegangen und der Commissionsantrag, welcher auf Anerkennung derselben geht, ohne Bemerkung angenommen.

Sodann wird die Verathung über Titel VII. der Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern aus der letzten Budgetperiode, „Badanstalten“, eröffnet.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich muß vorerst auf zwei Druckfehler, welche sich in meinen Bericht eingeschlichen haben, aufmerksam machen. Der erste befindet sich in der 21. Zeile der 10. Seite, wo es statt „Budgets“ heißen soll „Berichts“.

der andere in der 11. Zeile der 11. Seite, wo das Wort „Lichtenau“ statt „Lichtenthal“ steht. Man hat es in der andern Kammer getadelt, daß von der für andere inländische Bäder als Baden im Budget aufgenommenen Summe von 6000 fl. nur 3527 fl. 19 kr. verausgabt worden sind. Die Commission kann diesen Tadel nicht theilen und findet die Gründe der Regierung, daß, da die disponibeln Fonds zu wünschenswerthen größern Unternehmungen nicht reichten, eine Zersplitterung der Summen zu geringfügigen Herstellungen unzumuthig sei, erheblich, setzt jedoch voraus, daß die Summen, welche in dieser Budgetperiode erspart wurden und etwa künftig erübrigt werden, admassirt und zu um so bedeutenderen Zwecken für die betreffenden kleinern Bäder, für welche früher nichts geschehen ist, verwendet werden.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: So lange die Badfasse Schulden hat, wird es nicht zweckmäßig sein, zu admassiren; denn wer Schulden hat und davon Zinsen zahlen muß, handelt vortheilhafter, wenn er jene tilgt, als wenn er das Ersparte anhäuft, wobei ein Zinsverlust nicht immer zu vermeiden ist.

Frhr. v. Söler d. j.: Ich wollte damit nicht sagen, daß man die Gelder zurücklegen, sondern daß man nach Verhältniß des Ersparten aus dem Badfond später größere Summen verwenden solle.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Für Badenweiler, welches zunächst von den kleinern Bädern als eine dem Staat gehörige Anstalt zu betrachten ist, sind Verwendungen für die Fassung der Quelle und für Anlagen gemacht, und eine nicht unbedeutende Summe für Herstellung eines Weges nach Oberweiler, die man für zweckmäßig hielt, zugesichert worden; diese hat sich aber verzögert, weil der Repartitionsmaßstab bei den betreffenden Gemeinden streitig wurde. Ferner steht, wenn die Mittel es gestatten, die Erbauung einer Trinkhalle in Aussicht, welche eine bedeutendere Ausgabe, als die im Budget ausgesetzte Summe beträgt, verursachen wird. Was die übrigen Bäder betrifft, so sind diese meistens Privateigenthum, weshalb eine Verwendung im allgemeinen Interesse in der Regel nicht bedeutend wird sein können. Es ist übrigens in Griesbach die Quelle frisch gefaßt, und auch für die Unterhaltung Etwas bewilligt worden. Für Rippoldsau und Langenbrücken ist auch Einiges

geschehen; allein man kann hierauf keine großen Summen verwenden, weil man sich andernfalls dem Vorwurf aussetzen würde, daß man aus Staatsmitteln das Vermögen der Privaten vermehre.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim: Die Fassung der Quelle von Griesbach wird gewiß von allen Badgästen bewundert; allein, was die Verschönerung in Badenweiler betrifft, so habe ich davon noch nicht viel gesehen; denn es können die Badegäste nicht einmal trockenen Fußes gehen, was der Herr Geh. Rath Vogel bestätigen wird.

Geh. Rath Vogel: Ich kann dem verehrten Redner in dieser Beziehung nur beistimmen.

Frhr. v. Andlaw: Ich lege auf die ganze Position, welche hoffentlich in kurzer Zeit aus dem Budget verschwinden wird, keinen großen Werth.

Uebrigens erlaube ich mir auf die Bemerkungen des Herrn Finanzministers einige Worte zu erwidern. Sobald Summen für andere Bäder, als Baden, bestimmt sind, so erheischt es die Billigkeit, denselben auch diese Summen zuzuwenden. Ich glaube, daß die Gründe, welche geltend gemacht wurden, um diese Nichtverwendung zu rechtfertigen, nicht erheblich sind. Denn in solchen Orten, wie Badenweiler, lassen sich auch kleine Summen zweckmäßig benützen; ich wünsche deshalb, daß die budgetmäßigen Sätze künftig den Orten zugewendet werden, für welche sie wirklich bestimmt sind, und dieses nachträglich noch geschehe. Zu andern Zwecken, als den bestimmten, sollte man sie nicht gebrauchen, denn dies würde gegen die budgetmäßigen Rechte streiten.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Es sind nur 3000 fl. im Budget dafür ausgesetzt; budgetmäßige Rechte erwirbt daran wohl keine solche Anstalt, vielmehr ist diese Summe nur zur Disposition der Regierungsbehörde gestellt, welche die Anstalt zu leiten und ihre Bedürfnisse zu ermessen hat. Die für die Bäder überhaupt ausgesetzte Summe hat eine Ueberschreitung erlitten, weil in einem Badeort eine größere Ausgabe stattgefunden hat; dagegen wurde die für die kleineren Bäder bewilligte Summe nur theilweise verwendet. Man kann hier von Ersparnissen überhaupt nicht reden, sondern nur von Nichtverwendungen; denn nach den bestehenden Grundsätzen erlöschen solche Credite nach Ablauf einer Budgetperiode und müssen aufs neue bewilligt werden.

Frhr. v. Andlaw: Ich möchte doch der Regierung das Recht bestreiten, aus diesen 3000 fl. für Baden eine Verwendung zu machen.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Die Regierung muß das Recht haben, eine Ausgabe, die sie vorgeschlagen hat, gar nicht zu machen oder zu vermindern, wenn ihr andere wichtige Interessen dazu Veranlassung geben.

Frhr. v. Göler d. j.: Dieses wollen wir auch nicht bestreiten; wünschen aber, daß man in der Folge wieder mehr verwenden möge.

Frhr. v. Andlaw: Der Grundsatz des Herrn Finanzministers würde jede Ausstellung eines speciellen Budgets überflüssig machen.

Finanzminister v. Böckh: Durchaus nicht!

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag, die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern über die Badeanstalten für die Jahre 1839/40, 1840/41 und das halbe Jahr vom 1. Juli bis 31. December 1841 für gerechtfertigt anzuerkennen, angenommen.

Das hohe Präsidium eröffnet nunmehr die Discussion des Berichts des Generalmajors Frhrn. v. Laßolaye über die Rechnungsnachweisungen des Kriegsministeriums für die Etatsjahre 1839/40 und 1840/41 und das halbe Jahr vom 1. Juli bis 31. December 1841.

Generalmajor v. Laßolaye: Die Abweichung der Commissionsanträge von den Beschlüssen der zweiten Kammer besteht darin, daß diese in Bezug auf die Periode 1839/40 und 1840/41 die Ueberschreitung der 5 Durchschnittsfonds, im Betrag von 59,832 fl. 41 fr., der für die nämlichen Fonds gegründeten Depositenkasse, definitive Abrechnung vorbehaltend, als Schuld für die halbjährige Periode vom 1. Juli bis letzten December 1841 aber derselben 8384 fl. 50 fr. als Guthaben zuweisen will, während die Commission, da die Mehrverwendungen der Kriegsverwaltung größtentheils von den Minderverwilligungen in den Durchschnittsfonds herrühren, denen die hohe Kammer nur mit dem Bemerkn, daß sie die etwaigen notwendigen Ueberschreitungen als gerechtfertigt anerkennen werde, zugestimmt hat, daher als eigentliche Schuld, mit Einschluß der Ueberschreitung unter Titel VII. wegen Errichtung eines Torsschoppens mit 1275 fl., der Depositenkasse nur die Summe von 1287 fl. 25 fr. verbleibt, beantragt, daß

dieser Betrag als Ueberschreitung der fünf Durchschnittsfonds in Bezug auf die Budgetperiode 1839/40 und 1840/41 der Depositenkasse als alleinige Schuld überwiesen werden und die in der halbjährigen Budgetperiode 1841 von der Kriegsverwaltung als minderverwendet nachgewiesenen 9659 fl. 50 fr nicht der Depositenkasse zufallen sollen, da diese nach Ersatleistung der anerkannten Schuld von 1287 fl. 25 fr. mit dem 1. Januar 1842 neue Rechnung ohne Schuld und ohne Guthaben anzufangen hat. Es liegt im Interesse der Kriegsverwaltung, daß in dieser Beziehung vom 1. Januar 1842 an eine neue Aera beginne, weil die Dotation der Fonds durchaus nothwendig ist, um die Anschaffungen zu besorgen, und daher das jedenfalls störende Fortschleppen dieser Schuld auf noch lange Zeit stattfinden würde. Sollten Ersparnisse in der Folge möglich sein, so wird die Kriegsverwaltung immer darauf Rücksicht nehmen.

Die Anträge der Commission werden hierauf von der Kammer genehmigt.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung der beiden Adressen der zweiten Kammer, die Zehntablösung betreffend, und zwar zunächst der Adresse, worin Seine Königliche Hoheit der Großherzog um Vorlage eines Gesetzes gebeten wird, wornach denjenigen Zehntpflichtigen, welche ohne eigene Verschuldung nicht in der Lage waren, bis zum 1. Januar 1844 die Ablösung zu bewirken, eine fernere Verzinsung des durch den §. 12 des Ablösungsgesetzes festgesetzten Staatszuschusses bis zum 1. Januar 1850 zu Theil werde.

Frhr. v. Göler d. ä. macht auf einige Druckfehler im Commissionsberichte aufmerksam.

Generallieutenant v. Freystedt: Ich habe zwar nicht das Glück, zu den Zehntberechtigten zu gehören, im Gegentheil bin ich — und zwar nicht ganz unbedeutend — pflichtig; indessen sehe ich mich gleichwohl veranlaßt, zu Gunsten der erstern eine Bemerkung über einen Umstand zu machen, der, wie ich glaube, weder im Gesetz, noch in den bisherigen Verhandlungen darüber so hervorgehoben worden ist, als er es wohl verdient. Es ist nämlich bekannt, daß der Grund und Boden mit seinen Producten gegen das baare Geld in umgekehrtem Verhältniß steht, der Werth der erstern zwar langsam, aber sicher fortwährend steigt, der Werth des Geldes aber nach einer Reihe von Jahren in gleichem Maße ge-

ringer wird. Es wird daher in etwa 40 bis 50 Jahren das Ablösungscapital, das der Berechtigte jetzt empfängt, einen weit geringeren, die dafür abgetretenen Producte dagegen einen bedeutend höhern Werth haben. Der Berechtigte wird folglich durch das Gesetz zu einer Handlung gezwungen, die seinen Enkeln und Urenkeln unfehlbar an ihrem Vermögen beträchtlichen Schaden zufügen muß. Diese Bemerkung kann und soll aber für jetzt keine andere Folge mehr haben, als etwa bei Streitigkeiten zwischen beiden Theilen zu Gunsten der Berechtigten in die Waagschale gelegt zu werden.

Fhr. v. Marschall: Durchlauchtigster Präsident, hochgeehrteste Herren! Diese hohe Kammer hat im Jahr 1842 eine Adresse der zweiten Kammer, worin auf Verlängerung des Termins für die Verzinsung des Staatszuschusses für alle Zehntpflichtigen ohne Unterschied angetragen war, verworfen. Ich habe damals zu diesem Beschlusse mitgewirkt, und als Gründe dafür angeführt, daß eine Rechtsforderung hier nicht vorliege, auch die Billigkeit und Consequenz mit bestehenden Bestimmungen des Zehntgesetzes jedenfalls nur insofern angeführt werden könnten, als diese weitere Freigebigkeit auf diejenigen Zehntpflichtigen beschränkt werde, welche ohne ihr Verschulden die Ablösung bis zum Jahr 1844 nicht bewirken konnten; sodann, daß wir über die neue, auf die Staatskasse zu übernehmende Last nicht genügend instruiert seien, um sofort einen definitiven Beschluß zu fassen, die nähere Erwägung daher süglich dem nächsten Landtage überlassen dürften. Nachdem von mehreren andern Rednern ähnliche Gründe geltend gemacht worden waren, ging die Majorität dieser hohen Kammer auf die Adresse nicht ein. Die Sache wurde übrigens damals in der Mitte dieses hohen Hauses durchaus geschäftsordnungsmäßig behandelt, und wenn sie dessenungeachtet nicht so umfassend und allseitig beleuchtet worden ist, als es zu wünschen gewesen wäre, so hat der Grund nur darin gelegen, weil damals die Großherzogliche Regierungscommission sich nicht veranlaßt gefunden hat, aus dem reichen Schatze ihrer Erfahrungen über diesen Gegenstand Mittheilung zu machen. — Nun aber hat sich die Lage der Sache anders gestaltet. Die Adresse, welche an diese hohe Kammer gekommen ist, hat unter der Mitwirkung der Großherzoglichen Regierungscommission eine beschränktere und, wie mir scheint, angemessenere Fassung erhalten.

Die Verlängerung des Termins der Verzinsung des Staatszuschusses soll nicht allen Zehntpflichtigen ohne Unterschied, sondern nur denjenigen zugut kommen, die kein Verschulden dabei trifft, daß bisher die Zehntablösung nicht hat bewirkt werden können.

Dieses ist allein das richtige Princip, und ich lege deshalb auf diesen Zusatz der Adresse einen größern Werth, als unsere verehrliche Commission, welche ihn als etwas unpraktisch ansieht.

Es mag zwar diese Bestimmung in der Anwendung einigen Schwierigkeiten begegnen, allein am Ende muß eben das billige, durch alle Umstände geleitete Ermessen der Behörde entscheiden. Auch ist allein mit einer so beschränkten Bestimmung der Gesetzesgrund der Verzinsung des Staatszuschusses vereinbar; sie sollte nämlich ein Incitament für die Zehntpflichtigen sein, die Ablösung innerhalb des gesetzten Termins zu bewirken. Durch eine unbedingte und unbeschränkte Verzinsung würde die Zehntablösung vielmehr hinausgeschoben werden. Endlich wissen wir nun approximativ, welche neue Last der Gesamtheit weiter aufgebürdet werden soll, und daß von Seite der Finanzverwaltung kein Anstand obwaltet, diese Summe auf die Staatskasse zu übernehmen.

Nachdem nun die Adresse auf diese Weise beschränkt und die thatsächlichen Verhältnisse näher aufgeklärt sind, so nehme ich in Consequenz einmal bestehender Bestimmungen des Zehntgesetzes, die hier nicht weiter in Frage gestellt werden können, keinen Anstand, gleichfalls für dieselbe zu stimmen.

Fhr. v. Andlaw: Der Gegenstand, von welchem es sich handelt, ist so außerordentlich schwierig, verwickelt, und so unendlich weit aussehend, daß ich gewissermaßen verlegen bin, meine Ansicht nur theilweise klar zu machen. Die Modificationen, welche die zweite Kammer in ihre Adresse angenommen hat, haben allerdings Manches für sich. Ich glaube übrigens, daß darin ein neuer Stoff zu Streitigkeiten, Processen und Unannehmlichkeiten jeder Art liegen wird. Denn was heißt dieses, wenn der Pflichtige an der Verzögerung nicht selbst Schuld trägt? Wer glaubt, daß er selbst daran schuldig sei? Welche zehntpflichtige Gemeinde wird nicht mit unerheblichen Gründen auftreten und entgegenhalten, daß ihr die Verzögerung nicht zur Last falle? Wir werden

Etwas, was uns billig scheint, in die Adresse aufnehmen, damit aber einen neuen Zankapfel in dieses schwierige Operat der Zehntablösung werfen.

In Beziehung auf die Hauptsache, ob der Adresse im Allgemeinen zugestimmt werden soll oder nicht, bin ich mit mir selbst nicht im Reinen. Es sprechen so viele Gründe dafür und dagegen, daß ich sehr froh sein werde, wenn im Laufe der Discussion das Uebergewicht der Gründe des Einen oder des Andern mir klar wird. Ich rechne darauf, daß meine Ansicht einer weitem Beleuchtung unterworfen werden wird. Wir haben in den Commissionsberichten beider Kammern, deren Berichterstatter sich aufrichtig bestrebt haben, die Sache aufzuklären, die verschiedenen Gründe entwickelt gefunden, welche das Zehntoperat bisher so unendlich verzögert haben. Ich glaube, daß die Gründe, welche der Commissionsbericht dieses hohen Hauses enthält, allerdings die erheblicheren sind.

Nicht ein böser Wille der Behörden, wohl aber die Ueberhäufung derselben mit andern Geschäften, und das natürliche Gefühl, daß man hundert Mal das Unangenehme zurücklegt, um es auf eine bessere Stunde zu verschieben, haben nothwendig zur Verzögerung beitragen müssen. Ich habe selbst die Erfahrung gemacht, daß diese amtlichen Verhandlungen außerordentlich schleppend geführt werden, und zwar mit einem entschiedenen Widerwillen, der sich durch die Natur der Sache wohl erklärt. Es kann nicht geläugnet werden, daß auch von Seite der Finanzbehörde Schwierigkeiten gemacht worden sind, die mit einem etwas besseren Willen hätten beseitigt werden können. Ich kann hiefür einzelne Beispiele anführen, wie solche vielleicht hundert Mal sich ereignet haben. Ein Zehntberechtigter, der in diesem Falle der Fiscus war, widersprach alle und jede Vaupflicht im Widerspruch mit den vorgelegten Acten. Die Zehntpflichtigen lehnten jede Theilnahme von ihrer Seite ab, und der lastenberechtigten Dritte wurde von allen Seiten abgewiesen. Solche Fälle sind sehr häufig und machen die Zehntablösungen unmöglich. Ich glaube, daß hier nicht nach rein fiskalischen Rücksichten verfahren werden und die Finanzbehörde nachgiebiger sein sollte. Man hat auch eingewendet, daß von Seite der Zehntherren große Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Dieses mag sein, und scheint mir auch natürlich. Ich glaube, daß es wohl Zehntherren geben wird, die

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 26. Prot. Heft.

den Zehnten noch in Natura beziehen möchten; wenigstens widerspricht die Erfahrung, die ich gesammelt habe, einer solchen Behauptung nicht, auf welche der Bericht der zweiten Kammer hinzudeuten scheint. Daß aber Anstände von den Berechtigten hinsichtlich des Mehr oder Minder erhoben werden, ist leicht erklärlich, denn diejenigen, die sich verlegt fühlen, werden nicht zugeben, daß dieses Minus noch mehr vergrößert wird.

Ein hier entscheidendes Moment besteht allerdings in der Ablösung der Baulasten. Als wir diesen Gegenstand früher besprachen, so ergab sich schon damals die große Schwierigkeit, welche mit der Ausführung des Gesetzes verbunden sein würde. Man ist darüber etwas leicht hinweggegangen nach dem Grundsatz, daß jeder Tag für seine eigene Plage zu sorgen habe; die Erfahrung hat gelehrt, daß allerdings die Schwierigkeit eine fast unauflöbliche ist.

Wenn wir nun der Adresse beitreten, so werden wir die Zehntablösung jedenfalls verzögern; wir werden eine ungerechte Last auf der Gesamtheit ruhen lassen, während wir ihr diese entziehen, wenn wir der Adresse nicht beitreten. In dem letztern Falle aber werden wir viele Zehntpflichtigen beeinträchtigen, was ich mit meinem Gewissen und Billigkeitsgefühle nicht vereinigen könnte. Unter diesen Umständen wäre vielleicht ein dritter Vorschlag denkbar, der beide Ansichten vermitteln, auf der einen Seite die Ablösung wenigstens nicht über die Gebühr verzögern, auf der andern aber dem Pflichtigen die Gelegenheit bieten würde, die Vortheile, die sich durch die Adresse gewinnen lassen, dennoch zu erringen, nämlich der Vorschlag, daß, warum die frühere Adresse der zweiten Kammer gebeten hat, der Zinstermin nur bis zum 1. Januar 1847 erstreckt werde. Dadurch wäre zugleich ein Mittel, die Ablösungen zu beschleunigen, gegeben; denn je länger wir den Termin hinaussetzen, desto eher werden wir in die Lage kommen, denselben noch weiter hinaus rücken zu müssen.

Ich werde übrigens in dieser Beziehung keinen bestimmten Antrag stellen.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Der Herr v. Andlaw hat so eben behauptet, die Finanzbehörde verhindere das Zustandekommen der Ablösungsverträge auf eine gewissermaßen nicht ganz loyale Weise; ferner sie habe eine

Baulast gegen den Inhalt der Acten ganz abgeleugnet. Ich muß diese Behauptungen als unbegründet zurückweisen.

Frhr. v. Andlaw: Ich werde Ihnen die Acten mittheilen.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Die Finanzbehörde wird nach ihrer Pflicht gehandelt haben.

Im Allgemeinen hat der Hr. Redner bemerkt, die Sache sei sehr verwickelter Natur. Es wird dies allerdings der Fall sein, wenn man Gegenstände mit dieser Adresse in Verbindung bringt, die dazu nicht wesentlich gehören.

Als die Bitte der zweiten Kammer um eine Verlängerung der Verzinsung des Staatszuschusses an die Regierung kam, fragten wir uns erstens, ob die Zehntpflichtigen ein Recht auf eine weitere Verzinsung haben?

Wir beantworteten diese Frage mit Nein. Ihr Recht beruht nur auf dem Gesetz von 1833, und dieses Gesetz hat ihnen die Verzinsung nur bis zum Jahr 1844 zugesichert.

Wir fragten uns zweitens, ob durch eine weitere Verzinsung des Staatsbeitrags die Zehntablösung befördert werden würde? Wir verneinten auch diese Frage. Die weitere Verzinsung ist kein Beförderungsmittel, denn wenn die Zehntpflichtigen den Staatszuschuß, worauf sie nach abgeschlossnem Vertrag Anspruch haben, bis dahin nicht verzinst erhalten, so werden sie mit desto größerem Eifer die Ablösung betreiben.

Nun handelte es sich aber um die weitere Frage, ob, wenn auch kein Recht der Zehntpflichtigen besteht, und die Politik in Beziehung auf die Beförderung der Zehntablösung nicht für die fernere Verzinsung spricht, nicht Gründe der Billigkeit vorhanden sind? Im Jahr 1833 wurde den Zehntpflichtigen der fünfte Theil des Zehntablösungscapitals von der Gesamtheit bewilligt; es wurde ihnen gleichsam ein Capital von acht Millionen gegeben. Hätte man dieses Capital damals aufgenommen und in eine Kasse gelegt, so könnte man den Zehntpflichtigen daraus den Staatsbeitrag mit Zinsen und Zinseszinsen auf ewige Zeiten bezahlen. Das Gesetz sagte dessenungeachtet, die Verzinsung des Staatszuschusses solle nur bis zum Jahr 1844 dauern, weil man unterstellte, die Zehntablösung könnte in zehn Jahren vollendet sein, wenn alle dabei betheiligten Personen dazu guten Willen hätten. Man setzte die Nichtverzinsung von 1844 an als eine Strafe für diejenigen fest, welche sich nicht bemüht haben würden, die Zehntablösung zu bewirken, welche das nicht gethan ha-

ben, was sie hätten thun sollen. Nun fragt es sich, soll dieser Rechtsnachtheil ganz unbeschränkt gegen Alle angewendet werden, welche die Zehntablösung nicht bewirkt haben? Darauf sagten wir uns im Einverständnis mit den Neußerungen, die am vorigen Landtage in dieser hohen Kammer gefallen sind: nein! man muß einen Unterschied machen zwischen denjenigen, die gethan haben, was das Gesetz vorschreibt, und zwischen denjenigen, welche dieses versäumt haben. Darauf, durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren, ist das Gesetz, das die Regierung vorlegen wird, gegründet. Wir wollen einen Unterschied machen, nicht auch den Unschuldigen strafen; denn es ist allerdings eine Strafe, wenn man ein Capital zu fordern hat, und muß es ohne Zinsen stehen lassen. Was die weitere Frage betrifft, welche Zehntpflichtige können als schuldig und welche als unschuldig betrachtet werden, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß es sich hier einzig von der Verwandlung des Naturalzehntens in eine Zehntrente handelt. Nur den Zehntpflichtigen war ein Staatsbeitrag zugesichert, ohne alle Rücksicht auf die Lastenablösung. Die letztere wird nur als der Zeitpunkt bezeichnet, wo die Auszahlung stattfinden soll, und dieser Zeitpunkt wurde festgesetzt im Interesse der Zehntlastenpflichtigen. Demnach werden diejenigen Zehntpflichtigen, als an der Verzögerung schuldig, die fernere Verzinsung nicht in Anspruch nehmen können, welche weder im Wege der gütlichen Vereinbarung mit den Zehntherren noch im Wege der Aufkündigung des Zehntens das Ihrige gethan haben, um zur Umwandlung des Naturalzehntens in eine Rente zu gelangen. Diejenigen, welche dieses nicht gethan haben, sind dem Finanzministerium theilweise bekannt; denn wir mußten vor nicht langer Zeit 217 Gemeinden aufkündigen, welche ihren Zehnten gar nicht ablösen wollten. Diejenigen zu ermitteln, welche im gütlichen Wege sich bemüht haben, die Zehntablösung zu bewirken, hält nicht schwer; denn sie mußten darüber bei dem Amte eine Anzeige machen. Noch weniger ist es schwer, diejenigen zu erfahren, welche den gerichtlichen Weg eingeschlagen haben, um die Ablösung zu bewirken, denn auch darüber sind bei den Aemtern vollständige Nachweisungen vorhanden. Die Sache wird also in der Ausführung nicht dubios sein.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich muß als dasjenige Mitglied

der hohen Kammer, welches im Jahr 1842 den Antrag gestellt und begründet hat, der damals von der zweiten Kammer in dieser Beziehung beantragten Adresse nicht beizutreten, meine Ansicht auch dieses Jahr vertheidigen. Ich kann mich nämlich weder durch den Bericht der zweiten Kammer noch durch den Commissionsbericht dieses hohen Hauses davon überzeugen, daß es nothwendig sei, den Termin der Verzinsung des Staatsbeitrags auf längere Zeit hinauszusetzen. Ich habe schon damals darzuthun versucht, daß die Zehntpflichtigen darauf durchaus kein Recht haben, was auch von dem Herrn Finanzminister so eben bestätigt worden ist und daher keiner nähern Erörterung von meiner Seite bedarf. Aber auch die Gründe der Billigkeit, welche man für den Vorschlag geltend machen will, scheinen mir so schwach zu sein, daß sie mich unmöglich bewegen können, der Adresse beizustimmen. Man sucht nämlich hier einen Unterschied zu machen zwischen den Zehntpflichtigen, die ein Verschulden an der Ablösung und zwischen denen, welche keines daran tragen. Allein ich glaube, daß ein solcher Unterschied gar nicht zu begründen ist, und behaupte, daß alle diejenigen, welche die Zehntablösung bis zum Jahr 1844 nicht zu Ende gebracht haben, dieses auch verschulden, denn einmal sind zur Festsetzung der Zehntablösungscapitalien in dem Gesetze so bestimmte Normen gegeben, daß man, wenn alle Mittel ergriffen werden, beinahe auf den Tag ausrechnen kann, wann das Zehntablösungscapital festgestellt sein wird. Wenn daher die Zehntpflichtigen alle gesetzlichen Maßregeln gebrauchen, und das Geschäft auf gültlichem oder gerichtlichem Wege gehörig betreiben, so muß dasselbe binnen einer bestimmten Frist vollendet sein. Diejenigen aber, welche es nicht zu Ende brachten, müssen Etwas unterlassen haben, was das Gesetz zu thun vorschreibt. Auch in diesem Unterlassen liegt aber ein Verschulden. Ich weiß sehr wohl, daß man häufig den Zehntherrn die Schuld an der Verzögerung der Zehntablösung vorwirft. Allein dies ist eine ziemlich verbrauchte liberale Floskel, die, auf Unwahrheit gegründet, ihr Endziel verfehlt. Wenn man den Zehntherrn, welcher sich nicht herbeiläßt, gerichtlich belangt, so wird er, ohne daß zu viele Umstände gemacht werden, verurtheilt werden. Man verargt es unbilligerweise von gewissen Seiten dem Zehntherrn, wenn er nach seiner Berechnung des Werths des Zehnten

ein größeres Ablösungscapital verlangt, als den Zehntpflichtigen entsprechend dünkt, während man diese immer in ihrem Rechte findet, wenn sie glauben, weniger geben zu müssen, als der Zehntherr fordert. Auch die Verzögerung der Baulastenablösung, welche folgeweise, da erst nach Beendigung derselben die Amtsrevisoratsurkunde ausgefertigt wird, die Zehntablösung hinausschiebt, wird meistens durch die Zehntpflichtigen veranlaßt; denn es kommt sehr häufig vor, daß die Gemeinde als Vertreterin der Kirchspielsgemeinde behauptet, daß, eine Baulast nicht auf dem Zehnten ruhe, wodurch schon Prozesse entstanden, durch drei Instanzen geführt worden sind und die Ablösung verzögert haben. Würden die Gemeinden hierin etwas billiger verfahren, so würde die Baulastenabschätzung vor sich gehen, und mit ihr der Zehnte ganz abgelöst werden können. Ich trage daher darauf an, man möge der Adresse nicht beitreten, weil, wie ich schon im Jahr 1842 bemerkt habe, mir ganz andere Maßregeln viel zweckdienlicher scheinen, um die Ablösung zu befördern, und weil ich nicht glaube, es verantworten zu können, noch mehr Geld für eine Sache zu bewilligen, für welche man schon das im Jahr 1833 Bestimmte als zu viel angesehen hat. Es beträgt dieses acht Millionen und ist mit Zins und Zinseszins bereits beinahe auf 9 Millionen angewachsen.

Für den Fall, daß mein Antrag keinen Anklang finden sollte, schlage ich einige Amendements dahin vor, daß der Zinstermin statt bis zum Jahre 1850 nur bis zum Jahr 1847 erstreckt und die fernere Verzinsung herabgesetzt werde.

Frhr. v. Rüd t: Nach Mittheilungen der Herren Regierungscommissäre würde das künftige Gesetz nähere Bestimmungen, welche mir sehr zweckmäßig scheinen, darüber enthalten, welche Zehntpflichtige als an der Verzögerung der Zehntablösung schuldig anzusehen sind und nur einfache und zwar herabgesetzte Zinsen gewähren, wodurch die Absicht des Frhrn. v. Göler wenigstens theilweise erreicht wird. Nur unter diesen Voraussetzungen und, um nicht durch eine Modification der Adresse eine nochmalige Berathung der zweiten Kammer zu veranlassen, habe ich derselben in der Commission beigestimmt.

Reg. Comm. Ministerialdirector Regenauer: Ich will mir erlauben, in Beziehung auf die Bemerkungen des Frhrn. v. Göler d. j. Einiges zu erwiedern, und dabei einen kurzen

Rückblick auf die Einwendungen des Frhrn. v. Andlaw zu werfen. Ich bin der Ansicht, es dürfte die hohe Kammer die Adresse, wie sie von der andern Kammer herüber gekommen ist, füglich annehmen können, und zwar ohne Abänderungen daran vorzunehmen, da sie in einer solchen Fassung gegeben ist, daß darin die Betrachtungen, welche in diesem hohen Hause angestellt worden sind, überall mitbegriffen erscheinen.

Ich bin zunächst mit dem Frhrn. v. Göler d. j. darin einverstanden, daß Rechtsgründe, vermöge welcher die Zehntpflichtigen eine Verlängerung der Verzinsung des Staatszuschusses in Anspruch nehmen können, nicht vorliegen. Dagegen, glaube ich, sind Billigkeitsgründe vorhanden und zwar solche von überwiegendem Gewichte. Wenn dies in Abrede gestellt und bemerkt wurde, daß es besonders den Zehntpflichtigen zur Last falle, wenn bis jetzt für die Zehntablösung nicht das geschehen ist, was nothwendig war, damit sie den Staatszuschuß innerhalb der ersten zehn Jahre beziehen konnten, so sind nicht alle Verhältnisse ins Auge gefaßt worden, welche billigerweise in Betracht gezogen werden müssen. Diejenigen, welche den Verlauf der Sache näher beobachtet haben, werden uns offen gestehen müssen, daß verschiedene Ursachen der Verzögerung eingetreten sind. Es sind diese in den Berichten beider Kammern angeführt.

Da und dort sind die Zehntpflichtigen allerdings schuldig gewesen, und zwar in allen den Fällen, die der Hr. Finanzminister bezeichnet hat, wo sie auch nicht einen einleitenden Schritt gethan, in den ersten zehn Jahren nicht einmal aufgekündigt haben. Sie sind ferner schuldig gewesen auch in dem Falle, wo sie von der gütlichen Uebereinkunft zurückgetreten sind, und das gerichtliche Verfahren nicht nachgesucht haben, oder wo sie sonst nichts gethan haben, was sie zur Beförderung der Sache hätten thun können.

Außer den Zehntpflichtigen tragen aber auch die Zehntherren die Schuld der Verzögerung; ich werde gewiß Niemand zu nahe treten, wenn ich dieses sage, indem ich mich hierbei an den Frhrn. v. Andlaw zu meinem Schutze wende. Es hat derselbe namentlich der Finanzbehörde eine große Mitwirkung an der Verzögerung zur Last gelegt; er hat von ihr als dem zehntberechtigten Theile gesprochen.

Durchlauchtigster Präsident, hochgeehrteste Herren, wenn Sie die Güte haben werden, den Commissionsbericht der

andern Kammer zu durchgehen, so werden Sie daraus ersehen, daß unter allen Zehntherren die Finanzbehörde oder eigentlich der Cameraldomänenfond am meisten für die Ablösung gethan hat. Die ärarischen Zehnten sind mit wenigen Ausnahmen bereits alle abgelöst. Es ist daher, ohne daß man den andern Zehntherren, deren mehrere mit der größten Bereitwilligkeit für die Ablösung gewirkt haben, zu nahe tritt, die Präsumtion dafür vorhanden, daß gerade der Cameraldomänenfond vorzugsweise für die Ablösung gewirkt hat. Wenn nun dennoch Fälle vorkommen, wo derselbe — wie Frhr. v. Andlaw bemerkte — der Ablösung entgegen war, so kann man nicht behaupten, daß die Zehntherren in allen Fällen schuldlos seien. Inzwischen möchte ich diesen Tadel nicht gelten lassen, um daraus ein Verschulden der Finanzbehörde abzuleiten. Daß diese letztere gerade wegen der Baulasten mit Loyalität und Freigebigkeit verfährt, davon, glaube ich, können die Kirchenbehörden das beste Zeugniß geben; der Herr Prälat Hüffel wird gewiß bestätigen, daß man am liebsten mit dem Domänenfond als Baulastenspflichtigen zu thun hat. Es haben also die Zehntpflichtigen wie die Zehntherren Schuld. Ich sage endlich, es sind in vielen Fällen auch die Behörden Schuld. Ich theile in dieser Beziehung die Ansicht des Frhrn. v. Andlaw, daß bei manchen Behörden die Zehntablösung als eine schwierige Sache von einem Tag zum andern verschoben wird, und von den Aemtern Verfügungen ergehen, welche sie nicht befördern. Eine große Schwierigkeit liegt aber namentlich in dem Geschäfte selbst. Man darf sich nicht verbergen, daß, wenn 40 Millionen Grundwerthes in eine andere Form gebracht werden sollen, und es sich von hundert und hundert verschiedenen Lasten handelt, welche bisher im Dunkeln waren und nun liquidirt werden müssen, dieses eine Arbeit ist, für welche ein Decennium und darüber nicht zu lang ist. Wir können deshalb uns nicht sagen, daß wir etwas versäumt haben; wir können auch nicht zugeben, daß der Zeitraum im Ganzen nicht so benützt worden ist, wie er hätte benützt werden sollen. Die Zehntablösung ist ein großes Werk, dessen lange Dauer so ziemlich vorhergesehen worden ist. Daß zu der Zeit, als das Zehntablösungsgesetz in der hohen Kammer berathen wurde, vielleicht der eine oder der andere Punkt reifer hätte erwogen werden können, glaube ich nicht. Ich hatte damals die Ehre, gegenwärtig zu

sein, und ich will somit den Frhrn. v. Audlan und mich gegen seine Beschuldigung in Schutz nehmen. Es sind die Bestimmungen wegen der Baulasten, welche namentlich angegriffen wurden, von der Art, daß sie, stünde das Gesetz heute in Frage, wohl in gleicher Weise wieder getroffen würden. Ich habe schon Manches gegen dieselben sagen hören; allein bis jetzt noch keine Vorschläge zu ihrer Verbesserung vernommen. Ich wiederhole, das Geschäft an und für sich ist mit sehr großen Schwierigkeiten verknüpft, und Verzögerungen sind eingetreten sowohl von Seiten der Pflichtigen, als auch der Berechtigten und der Behörden. Wo aber der Pflichtige keine Schuld daran trägt, sondern diese dem Berechtigten oder der Behörde zufällt, oder wo die Umstände des Falles selbst die Verzögerung mit sich brachten, sollte ihm die Verzinsung des Staatszuschusses zu Statten kommen. Rechtsgründe besitzen die Pflichtigen nicht, aber sie haben es ja auch nicht verschuldet, daß sie bisher nicht in der Lage waren, das Geld, welches die Gesetzgebung im Jahr 1833 für sie bestimmte, beziehen zu können. Sollen ihnen die Vortheile der Verzinsung ganz entgehen und solche der Staatskasse zugewiesen werden? Ich glaube, diese Frage wird zu verneinen sein, wenn man auf die Intention hinblickt, die dem §. 12 des Ablösungsgesetzes zu Grunde liegt. Es wurde nämlich der 1. Januar 1844 als Endtermin der Verzinsung des Staatsbeitrags deshalb bestimmt, weil man glaubte, es werde innerhalb der ersten 10 Jahre die Ablösung beendigt sein. Es wurde jedoch als möglich anerkannt, daß in der Folge eine Verlängerung dieses Termins nothwendig werde; denn es ist gerade in den Motiven zu dem §. 12 des Entwurfs des Zehntablösungsgesetzes bemerkt: „Sollte es übrigens in der Folge für zweckmäßig gehalten werden, die Periode der Verzinsung zu erweitern, so wird sich die Gesetzgebung hiedurch nicht gehindert sehen, eine solche Erweiterung eintreten zu lassen.“ Daß die Erstreckung des Termins gerade zur Beförderung der Zehntablösung nothwendig sei, wird man nicht behaupten können; ebensowenig aber, daß dieselbe der Beförderung des Geschäfts entgegenwirken werde. Es wurde bereits von Seite des Hrn. Finanzministers bemerkt, daß die Regierung die Intention habe, ein Gesetz in der Art vorzulegen, daß einmal solche Zehntpflichtigen von der Wohlthat der ferneren Ver-

zinsung ausgeschlossen werden, mit deren Verschulden die Verzögerung geschah; sodann, daß nur eine einfache Verzinsung und ein herabgesetzter Zinsfuß eintritt. Unter diesen Beschränkungen ist die Begünstigung keine solche, welche irgend einen Zehntpflichtigen zur Verzögerung der Ablösung bestimmen könnte, und so mäßig, daß sie die Gesamtheit billigermaßen nicht verweigern sollte. Was hat die Gesamtheit in dem Jahr 1833 gewollt, was war ihre Intention? Nichts Anderes, als den fünften Theil der Zehntablösungscapitalien mit Zins vom 1. Januar 1834 an zur Unterstützung der Zehntablösung zuzuschießen; sie hat gewissermaßen dieses Fünftel in Ausgabe decretirt und darauf gerechnet, daß jeder Zehntpflichtige seine Rate innerhalb des Termins unverkümmert beziehe. Warum sollte man nun jetzt, da das Geschäft nicht erledigt werden konnte, an dieser ursprünglichen Begünstigung in dieser Art noch eine Verkümmern eintreten lassen? Ich glaube nicht, daß dieses angemessen wäre.

Was die eventuellen Anträge des Frhrn. v. Göler d. i. betrifft, so scheint mir es nicht passend, den Zinsternin statt bis zum Jahr 1850 nur bis zum Jahr 1847 zu erstrecken. Die Periode bis zum Jahr 1850 ist absichtlich gewählt worden, weil man durch die Erfahrungen, die man bisher gemacht hat, zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß das Lastenabschätzungsgeschäft, welches vorzugsweise ein Hinderniß der endgültigen Festsetzung des Zehntablösungscapitals bildet, nicht bis zum 1. Januar 1847, wohl aber bis zum 1. Januar 1850 vollendet sein kann, und es daher zweckmäßiger ist, denjenigen Termin anzunehmen, bei welchem es muthmaßlich sein Bewenden behalten wird, als einen kürzeren, der dann wieder um einige Jahre hinausgerückt werden müßte. Die weiter vorgeschlagene Modification der Adresse, daß ausdrücklich gesagt werden solle, man wolle nur einen herabgesetzten Zinsfuß bewilligen, ist nach der Erklärung des Hrn. Finanzministers, daß das Gesetz in diesem Sinne vorgelegt werde, überflüssig.

In der zweiten Kammer hat man die Adresse ganz allgemein gefaßt, damit sich die Kammer dadurch die Hände nicht binde, und der Regierung für den künftigen Gesetzentwurf ein Spielraum gelassen werde. Daß auch die Commission der zweiten Kammer nicht die Intention hatte, den bisher be-

standenen Zinsfuß beizubehalten, geht schon aus dem Commissionsberichte hervor. Es ist dort ziemlich klar ausgeführt, daß man nur einen ermäßigten Zinsfuß, wie er den dermaligen Verhältnissen entspricht, im Auge habe. Nach den Gründen, welche ursprünglich zu der Bewilligung des Staatsbeitrags und der Verzinsung desselben geführt haben, und nach den Verhältnissen, wie sie jetzt vorliegen, dürfte es daher wohl angemessen sein, der unveränderten Adresse der zweiten Kammer beizutreten.

Geh. Rath Vogel: Mir scheint es, daß diejenigen, welche der Adresse beitreten, auch einem Rechtsgrundsatz huldigen. Es ist bisher nur von der Billigkeit gesprochen worden; man kann aber auch von einem Rechtsprincip hierbei sprechen, jedoch allerdings nicht in der Art, als ob die Zehntpflichtigen durch den §. 12 des Zehntablösungsgesetzes erwirken könnten, daß die Gerichte durch ein Urtheil die Staatskasse zu zwingen hätten, dasjenige zu leisten, was erst durch das zu beantragende neue Gesetz geleistet werden soll, nämlich eine Verzinsung noch nach dem 1. Januar 1844. Wenn man sich aber vorstellt, es handle sich hier nicht um ein gegebenes Gesetz, sondern um einen abgeschlossenen Vertrag, und der Vertrag zwischen beiden Parteien habe festgesetzt, daß eine Partei der andern eine durch den Vertrag zur Zahlung an dieselbe übernommene Summe bis zu einem gewissen Zeitpunkt verzinsse, indem vorausgesetzt und vor dem Vertragsabschlusse erwähnt wurde, daß die Verhandlungen, welche der Vertrag vorschreibt, bis zu jenem gewissen festgesetzten Zeitpunkte beendigt sein können und werden, in der Folge aber habe sich gezeigt, daß diese Verhandlungen bis zu diesem Zeitpunkte nicht haben beendigt werden können, so liegt hier der Gesichtspunkt eines Irrthums vor. Es war ein Irrthum, daß man davon ausgegangen ist, daß bis zum 1. Januar 1844 alle Zehntablösungen hätten erledigt werden können. Nach den Rechtsgrundsätzen über Irrthum scheint es mir also, daß man nicht nur unbillig, sondern ungerecht gegen die Gemeinden, welche die Zehntablösung ohne ihr Verschulden bis zum 1. Januar 1844 nicht haben vollenden können, verfahren würde, wenn man ihnen nach dieser Zeit den Staatszuschuß nicht mehr verzinsen würde. Selbst der Frhr. v. Andlaw hat bei der Betrachtung, in welchem Verhältniß sich solche Gemeinden befinden, auch in dieser Weise sich ausgesprochen,

wenn er eine Verletzung der Gemeinden darin gefunden hat, so daß er es nicht über sich gewinnen könnte, zu solcher Verletzung mitzuwirken. Es scheint mir hiernach, daß es auch rechtlich begründet ist, wenn wir der Adresse der zweiten Kammer ohne Beschränkung beitreten. Ueber die vorgeschlagenen Beschränkungen will ich, da mir diese Vorschläge schon widerlegt zu sein scheinen, nicht sprechen, und eben so wenig will ich einen Rückblick auf die Verhandlungen von 1842 werfen. Die damalige Kammer hat beschlossen, und die Größe der Schuld oder Unschuld an jenem Beschlusse kann ohne Erwägung bleiben.

Staatsrath Nebenius: Mir scheint es die Gerechtigkeit zu verlangen, der Adresse unbedingt beizutreten. Ich frage, warum hat die Gesetzgebung von 1833 den Zehntpflichtigen einen Staatszuschuß und die Verzinsung desselben bewilligt? Eine bloße Liberalität war es gewiß nicht; es mußten Gründe des natürlichen Rechts für eine Maßregel sprechen, welche einen großen Theil der Bewohner des Großherzogthums mit einer schweren Last beladet. Solche Gründe waren vorhanden. Es sollte dadurch, in Berücksichtigung der zwanngsweisen Ablösung des Zehntens, der theilweise unvermeidliche Schaden, welchen namentlich die Repartition der Ablösungscapitalien für die einzelnen Gutsbesitzer herbeiführen würde, ausgeglichen werden. Was aber im Jahr 1833 Recht war, ist heute noch Recht; die Gesetzgebung muß jeden Grundsatz der Gerechtigkeit als ewigen gelten lassen.

Man wird um so weniger Bedenken tragen können, dieser Adresse beizutreten, als die fernere Verzinsung nicht denjenigen zu Theil werden soll, welchen irgend ein Verschulden an der Verzögerung der Ablösung zur Last fällt, und es sich gar nicht um eine neue Last für die Staatskasse oder um eine neue Bewilligung, sondern im Falle der Nichtverzinsung um eine Befreiung der Staatskasse von einer bereits übernommenen Last handelt. Denn hätten die Pflichtigen in dem Zeitraum bis zum Jahr 1844 die Amtsrevisoratsurkunde der Finanzbehörde vorgelegt, woran sie durch die innere Schwierigkeit des Geschäfts gehindert waren, so würden sie das ihnen bestimmte Fünftel des Ablösungscapitals erhalten haben, und die Zinsen hievon vom Jahr 1844 der Staatskasse nicht zufallen können.

Großhofmeister v. Berthelm: Ich erlaube mir, die Gründe anzugeben, warum ich dieser Adresse nicht beipflichte. Ich hatte damals nicht die Ehre, Mitglied der hohen Kammer zu sein, als das Zehntablösungsgesetz hier beraten wurde; ich würde auch nie meine Zustimmung zu diesem Gesetz gegeben haben, denn es ist weder ein Zwang zur Ablösung, noch ein Beitrag der Gesamtheit begründet.

Die Zehntablösung ist ein Gegenstand rein privatrechtlicher Natur und sollte nur auf dem Wege freiwilliger Uebereinkunft zwischen den Theilnehmenden geschehen. Von diesem Grundsatz gingen die Gesetzgebungen anderer Länder bei der Erleichterung der Zehntablösung aus.

Die Erfahrung hat nun gelehrt, daß der bisherige Termin der Verzinsung nicht gereicht hat; jetzt soll derselbe, und vielleicht in 5 Jahren abermals erstreckt werden.

Ich kann mich hierzu um so weniger verstehen, als ich, wie ich schon erwähnt habe, weder das Gesetz überhaupt noch die ursprünglichen Bewilligungen der Staatsbeiträge billigen kann.

Herr v. Andlaw: Vor Allem muß ich dem Hrn. Regierungscommissär Ministerialdirector Regenauer meinen Dank dafür aussprechen, daß er mich gegen mich selbst zu verteidigen bemüht war, dabei aber bemerken, daß kein Grund dazu vorlag, weil ich im Jahr 1833 gegen das Gesetz gestimmt habe, und namentlich gegen die Bestimmungen über die Baulasten.

Der Hr. Regierungscommissär, sowie die übrigen Herren Sprecher, haben mit Recht die großen Schwierigkeiten hervorgehoben, welche dieses Gesetz bietet, und damit zu motiviren gesucht, daß der Zinstermin verlängert werden müsse. Diese Schwierigkeiten waren allerdings vorauszu sehen, aber nicht vorauszu sehen war die große Gunst der Zeiten, welche zwischen dem Erlassen des Gesetzes und dem heutigen Tage liegt. Fünf Jahre des innern Friedens und einer Fruchtbarkeit, welche durch eine Reihe von Jahren eine ganz ungewöhnliche genannt werden kann, sind verflossen, trotzdem haben die Fruchtpreise eine bedeutende Höhe erreicht, Ereignisse, welche für die Pflchtigen den Fortgang des Geschäftes haben erleichtern müssen. Ich schreibe es diesen Ursachen zu, daß dasselbe keine geringere, als die bisherige Entwicklung genommen hat. Wenn nun diese günstigen Verhält-

nisse die Ablösung dennoch nicht in dem im Jahr 1833 hiezu für hinreichend erachteten Zeitraum zum Ziele führten, so kann man nur auf eine doppelte Ursache dieser Verzögerung schließen; entweder muß man die Zweckmäßigkeit des Gesetzes selbst in Zweifel ziehen, — dieses war mein Fall, — oder die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes nicht für entsprechend halten. Ich glaube, daß in Beziehung auf den ersten Punkt der Großhofmeister Hr. v. Berthelm sehr wahre Worte gesprochen hat. Wenn nun der Hr. Geheimrath Vogel behauptet, es müsse ein Irrthum obgewaltet haben, so stimme ich ihm vollkommen bei. Wenn er aber aus diesem Irrthum ein Rechtsprincip ableiten will, so kann ich ihm dies nicht zugeben; eine absolute Verpflichtung für die Gesamtheit zur Bewilligung des Staatszuschusses war nicht vorhanden; diese war eine Wohlthat, das Maß der Wohlthat bestimmt aber der Wohlthäter.

Ich werde übrigens, wie der Hr. v. Müdt, unter der Voraussetzung für die Adresse stimmen, daß die Großherzogliche Regierung die angedeuteten Modificationen eintreten läßt.

Prälat Hüffel: Während mich die lichtvollen Vorträge der beiden Herren Regierungscommissäre schon für die Adresse bestimmt hatten, haben mich beinahe die beiden Herren Sprecher vor mir irre gemacht; denn eine Rechtsverbindlichkeit kann ich bei meinen geringen juridischen Kenntnissen nicht erkennen. Ich möchte die Sache von einer andern Seite aufgefaßt wissen. Wir können weder die Pflchtigen, noch die Berechtigten, noch die Behörden anklagen, sondern, wenn es sich von einer Anklage handelt, lediglich das Gesetz. Denn, ohne daß ich irgend Jemand zu nahe treten will, behaupte ich, hätten wir das Gesetz nochmals zu machen, so würde es gewiß nicht in dieser Weise zu Stande kommen. Hätte ich wenigstens nochmals für das Zehntablösungsgesetz zu stimmen, so würde ich mich nicht so leicht dafür erklären, wie ich es früher aus Unbekanntheit mit seinen Konsequenzen gethan habe. Wir dürfen die Pflchtigen nicht anklagen; denn Niemand wird es diesen Leuten verargen, daß sie ihre Lasten so viel als möglich zu vermindern suchen; ebenso wenig die Berechtigten, denn diese müssen ihr Eigenthum schätzen. — Auch die Behörden haben keine Schuld; denn sie sind an die gesetzlichen Normen gebunden. Ich wiederhole daher, das Gesetz allein trägt die Schuld vermöge seiner innern Fehler.

Wir werden deshalb auch im Jahr 1850 mit der Zehntablösung nicht zu Ende sein. Wenn aber das Gesetz die Schuld an der Verzögerung trägt, so finde ich hierin einen Grund zur Verwilligung der fernern Verzinsung, indem die Gesetzgebung möglichst wieder gut machen muß, was sie verschuldet hat. In dieser Ansicht können mich auch die von dem Großhofmeister v. Berkheim entwickelten Grundsätze, welche ich als richtig anerkenne, nicht wankend machen; denn aus denselben folgt nur, daß das Gesetz von 1833 nicht hätte erlassen werden sollen, nicht aber, daß, da dies einmal geschehen ist, die in Frage stehende Verzinsung zu verweigern ist. Ich stimme daher für die Adresse.

Staatsrath Nebenius: Der verehrte Hr. Redner vor mir spricht von einer Anklage gegen die Gesetzgebung, wozu die Zehntpflichtigen und Zehntberechtigten Grund und Veranlassung hätten; er spricht von einer Schuld der Gesetzgebung. Nun, wer eine Schuld trägt, hat auch eine Rechtsverbindlichkeit. Eine ganz andere Frage ist die, ob die Ablösung hätte zwangsweise geschehen oder nicht vielmehr der freiwilligen Vereinbarung der Betheiligten hätte anheim gestellt werden sollen? Allein dies ist nicht geschehen, und nur, weil dies nicht geschehen und nun einmal der Zwang ausgesprochen wurde, kann man behaupten, daß es eine natürliche Verpflichtung der Gesetzgebung war, dafür zu sorgen, daß die Einzelnen bei der Repartition der Ablösungscapitalien nicht prägravirt werden.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Es wurde heute vielfach von der langen Dauer des Ablösungsgeschäfts gesprochen und darauf hingewiesen, daß das Gesetz bereits im Jahr 1833 erlassen worden sei. Man hat dabei, scheint es, außer Acht gelassen, daß nach dem §. 23. des Gesetzes das Recht der Ausfälligung erst mit dem Jahr 1838 angefangen hat, und daß also eigentlich erst von diesem Zeitpunkte die Ablösungen in Gang gekommen sind. Es wird Ihnen, Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrte Herren, wohl erinnerlich sein, daß, als nach dem Erscheinen des Gesetzes vom Jahr 1833 einige Zehntberechtigte und eine zehntberechtigte Familie, welche mehrere Mitglieder hier zählt, durch freiwillige Uebereinkunft ihren Zehnten ablösten, dies ein allgemeines Aufsehen erregt hat.

Erwägt man nun ferner, daß das Recht der Ausfälligung von Seite der Zehntberechtigten nach §. 24 des Gesetzes erst vom Jahr 1840 an begonnen hat, so wird der Zeitraum, der unterdessen abgelaufen ist, dem schwierigen und ausgedehnten Geschäfte gegenüber nicht zu lang erscheinen. Den Einzelnen, der bei der Ablösung betheilig ist, kann wohl eine gewisse Ungeduld ergreifen, wenn er nicht schnell genug zum Ziele kommt; auch den Herrn Berichterstatter hat diese Ungeduld ergriffen. Er hat in seinem Berichte die Verwaltungsbehörden der Langsamkeit der Geschäftsführung beschuldigt, und einen besondern Fall herausgehoben. Ich habe zufällig die betreffenden Acten aufgefunden. In der Beschwerde waren zu gleicher Zeit das Benehmen des Amtes, das der Kreisregierung und des evangelischen Oberkirchenraths berührt. Aus den vorgelegten Acten ergab es sich aber, daß dem Amte keine vorschriftswidrige Verzögerung zur Last fiel, sondern die Erklärung der Bantaxatoren und die Erklärung des Gegentheils sich etwas verspätet haben. Dieses ist der Grund, warum von Seiten des Ministeriums des Innern diejenige Antwort erging, welche im Berichte angeführt ist.

Schließlich glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß, nachdem das Gesetz den Zehntpflichtigen einen verzinslichen Beitrag bewilligt hat, wohl ein sehr entscheidender Grund zu einer Verlängerung der Zinszahlung darin liegt, daß ohne ihr Verschulden das ihnen jetzt schon gebührende Capital vorbehalten und überall dafür Zins bezahlt wurde. Es sollten um so weniger Bedenken, der Adresse beizutreten, vorhanden sein, als es sich in der Folge nur von einfachen Zinsen handelt.

Geb. Rath Vogel: Ich muß ein Mißverständniß beseitigen. Wenn der §. 12 jetzt der Discussion ausgesetzt wäre, und es sich davon handeln würde, ob eine Rechtsverbindlichkeit zu einem Staatszuschuß und zur Zinszahlung von dem Staatszuschuß besteht, so könnte und würde ich antworten: dafür besteht keine Rechtsverbindlichkeit. Ich habe den von mir besprochenen Rechtsgrundsatz aus dem bestehenden §. 12 des gegebenen Gesetzes abgeleitet.

Frhr. v. Göler d. ä.: Der Hr. Präsident des Ministeriums beruft sich zur Widerlegung der berührten Stelle des

Commissionsberichtes auf einen bezirksamtlichen Bericht, der nur dem Ministerium des Innern bekannt wurde, und der auch schwerlich geeignet ist, den innern Widerspruch in dem Erlaß dieses Ministeriums, wie ihn der Bericht der Commission angibt, zu beseitigen. Denn wenn eine Verzögerung darin anerkannt ist, die zur Beschwerde berechtigte, so hätte wohl eine energische Verfügung, wann und wie die Erledigung erwartet werde, erfolgen können.

Was aber die hier besprochene Frage der Verlängerung des Zinstermins betrifft, so muß ich bekennen, daß auch ich im Jahr 1833 für den Staatszuschuß nicht gestimmt haben würde. Da aber die Zehntpflichtigen, von denen es sich hier handelt, inzwischen durch ihre Beiträge zur Staatssteuer an der Verzinsung jener Staatszuschüsse mitgetragen haben, die Andern bereits ausbezahlt wurden, so ist es, ihre Unschuld an der Verzögerung vorausgesetzt, mehr als bloß billig, es ist sogar gerecht, daß ihnen gleiche Unterstützung zu Theil werde.

Ich habe die lebhafteste Ueberzeugung, daß die meisten Zehntpflichtigen, ja fast alle an der Verzögerung der Beendigung der Ablösung unschuldig sind, weil nach meiner Ansicht das Gesetz, wenn man es anders richtig versteht und anwendet, durchgängig darauf berechnet ist, die Streitigkeiten, die voraussichtlich dabei vorkommen konnten, in gemessener Zeit zu schlichten. Es hätte selbst dann an der erforderlichen Zeit nicht gefehlt, wenn, wie der Hr. Regierungskommissär ausführte, dieses Gesetz nicht schon seit 1834, sondern erst seit 1838 in Wirksamkeit sich befand.

Unerledigt mußten aber die Zehntablösungen bleiben, wo die Aemter es unterließen, entstandene Streitigkeiten zu entscheiden. Ich könnte hiefür ein neues Beispiel anführen, wo ein Amt es bis jetzt unterließ, über eine bereits am 2. December 1842 gefertigte Baulastentaxation ein Erkenntniß zu fällen, obgleich es seit dem 6. Juli v. J. unablässig darum gebeten wurde. Hat die Großherzogliche Regierung den Willen, die Ablösungen zu befördern, so wird es nichts weiter bedürfen, als ihr die Mängel aufzudecken und ihr die Mittel dazu zu bezeichnen. Mir scheint es auch ihrer Stellung weit angemessener, daß sie das Gute von selbst thut, als daß sie es nur thut auf Antrieb der Kammern. Mir genügt also ein Beschluß zu Protokoll; allein wenn ich nicht

fest auf den guten Willen der Regierung zählen zu dürfen glaubte, würde ich nur ungern meine Stimme zur Bewilligung von Geldern geben, die ohne Maßregeln zur Erreichung des Zweckes nutzlos verschwendet erscheinen. Ich traue ihr aber das Gute zu und stimme daher für die Verlängerung des Zinstermins für eine Zeit, die nöthig sein und hinreichen dürfte, um die Ablösungen zu Ende zu bringen.

Hr. v. Söler d. j.: Man hat von einer Seite behauptet, daß die Bewilligung des Staatszuschusses auf Gründen des natürlichen Rechts beruhe, und gewissermaßen eine Rechtsverbindlichkeit sei. Von der andern Seite und insbesondere von uns, den Gegnern der Adresse, aber wird dieselbe nur als eine Wohlthat und ein Geschenk angesehen. Es ist nun freilich schwer, zu entscheiden, wer da in Recht hat; am Ende mögen beide Theile, natürlich jeder von seinem Standpunkte aus, Recht haben. Allein, wenn die letztere Ansicht die richtige ist, so folgt daraus nicht, daß man denjenigen, welche das dargebotene Geschenk zur rechten Zeit nicht benützt haben, ein weiteres Geschenk machen müsse. Ich würde mich übrigens gerne entschließen, der Adresse meine Zustimmung zu geben, wenn ich nicht erwarten müßte, daß die Zehntablösung dadurch in dem alten Schlendrian erhalten wird.

Es ist von dem Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern bemerkt worden, daß schon im Jahr 1834 ein Zehnten abgelöst worden sei, ehe noch eine Zwangspflicht dazu vorhanden war. Ich weiß wohl, daß diese Handlung damals sehr gepriesen wurde. Allein diejenigen, welche sie jedoch nicht aus Liberalismus bewirkt haben, sind dafür schlecht belohnt worden, und bis jetzt um keinen Schritt weiter gekommen, als damals. In diesem Fall, der mich persönlich angeht, kann ich daher keinen Reiz finden, fernerhin nochmals einen sogenannten liberalen Akt zu begehen.

Staatsrath Nebenius: Ich habe nicht behauptet, daß die Bewilligung des Staatszuschusses eine unbedingte Rechtsverbindlichkeit sei, sondern dieselbe nur für eine auf Grundsätzen des natürlichen Rechts beruhende Folge des im Gesetz ausgesprochenen Zwanges zur Ablösung betrachtet; denn dieser Zwang zur Ablösung war eine Maßregel, gegen welche sich sehr bedeutende Bedenken erheben ließen. Was

die Beschleunigung des Geschäfts betrifft, so ist dafür ein weit wichtigeres Interesse vorhanden, als das der Verzinsung, nämlich das Interesse, die günstigen Zeiten zur Abtragung des Capitals zu benutzen, da diese sich ändern könnten. Es wären Conjunctionen möglich, unter welchen sich sehr mißliche Folgen für die Zehntablösung ergeben könnten. Ich habe deshalb schon im Jahr 1839 es für nothwendig gehalten, daß gesetzliche Maßregeln ergriffen werden, um die Schwierigkeiten, welche die Bestimmung des Lastencapitals veranlaßt, auf kürzestem Wege zu erledigen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Das Gesetz enthält für einzelne Acte der untern Behörden gewisse Termine zur Abgabe der Erklärung, für andere Zwischenverhandlungen aber durchaus nicht.

Wenn nun das Amt etwas größere Termine festsetzt, namentlich zur Erklärung der als Taxatoren Vorgeschlagenen, ferner zur Einholung der Erklärung des Kirchengemeinderaths, so konnte die höhere Behörde allerdings, ohne daß die Sache in einem Widerspruch mit der Entschließung stünde, wohl sagen: sie hätte wünschen mögen, daß die Sache mehr beschleunigt worden wäre. Sie macht dadurch der Unterbehörde keinen Vorwurf, beurfundet dadurch aber das Interesse, was sie überhaupt für Beschleunigung der Sache nimmt. Es lassen sich solche einzelne Vorwürfe den Unterbehörden leicht machen; allein man muß sich in die Stellung derselben hineinendenken. Die Aemter haben bei den Liquidationen mit einer Menge von Schwierigkeiten zu thun, und vermögen sehr häufig eine Verzögerung nicht zu vermeiden; auch ist die Stellung der Behörden zu einander von der Art, daß sie ungern dazu schreiten, eine Beschwerde über die Verzögerung dieses oder jenes Gegenstandes zu führen.

Wenn man glaubt, die Sache abkürzen zu können durch Bestimmung aller Termine, so kennt man die bei der Zehntablösung möglichen Fälle nicht genau, denn man hat mit einer Menge Personen zu thun, die größtentheils gegen die Beförderung des Geschäfts sind.

Herr v. And saw: Der Herr Staatsrath Nebenius hat den Grundsatz ausgesprochen, daß, wenn Einzelne durch

die Gesetzgebung prägravirt seien, die Gesamtheit dafür eintreten müsse. Dieser Grundsatz macht seinem Rechtsgefühl alle Ehre, die Durchführung desselben wird aber schwer sein, namentlich, wenn die Berechtigten denselben in Anspruch nehmen würden. Das Beste ist, kein Gesetz zu geben, wodurch Einzelne beeinträchtigt werden.

Die Kammer beschließt sofort bei der Abstimmung, der ersten Adresse der zweiten Kammer dem Commissionsantrag zufolge beizutreten.

Das hohe Präsidium leitet nunmehr die Discussion zu dem zweiten Commissionsantrag, welcher dahin geht, den Wunsch in das Protokoll niederzulegen, daß, um die Beendigung der Ablösungen zu beschleunigen, über die §§. 72 u. 73 des Zehntablösungsgesetzes eine besondere Vorschrift, welche die Anwendbarkeit dieser Gesetzesstellen auf einzelne Fälle deutlicher hervorhebe, im Wege des Gesetzes und der Verordnung gegeben und dabei die Kreisregierungen angewiesen werden, bei den gewöhnlichen Amtsvisitationen den Fortgang der Zehntablösungen regelmäßig und speziell zu überwachen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Es wird bei diesem Gegenstand, der auf Seite 4 u. 8, Satz 5. des Berichts berührt ist, eine authentische Interpretation nothwendig sein, wenn im Sinne der Commission verfahren werden soll.

Die Instruction für die Amtsrevisorate vom Jahr 1837 hat sich nämlich dahin ausgesprochen, daß erst dann, wenn zwischen den Betheiligten sowohl hinsichtlich der Ablösung des Zehntens als der darauf lastenden Lasten eine gütliche Uebereinkunft, oder eine schiedsrichterliche oder gerichtliche Entscheidung erfolgt und diese rechtskräftig geworden ist, die Amtsrevisoratsurkunde ausgefertigt werden kann und diese sich über den ganzen, zwischen den Betheiligten in seinen Haupt- und Nebenpunkten zu Stande gekommenen Ablösungsvertrag verbreiten muß. Nach dieser Instruction verfahren nun die Amtsrevisoren, und verweigern, wie mir selbst bekannt ist, die Ausfertigung der Urkunde, wenn nicht über den ganzen und vollen Umfang der Lasten und Rechte und deren Ablösung endgültig entschieden ist.

Die §§. 56, 68, 72 u. 73 werden hier in Berührung kommen. Wenn übrigens nur ein Wunsch zu Protokoll niedergelegt werden soll, so wird dies nach meinem Dafürhalten nicht hinreichen, um eine förmliche Veranlassung abzugeben, damit das Gesetz authentisch interpretirt werde.

Frhr. v. Rüd t: Ueber die Auslegung der §§. 72 und 73 des Zehntablösungsgesetzes war die Commission verschiedener Ansicht. Ich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß eine Interpretation nothwendig ist, um hier zum Ziele zu gelangen, weil ich diese §§. im directen Widerspruch mit den §§. 56 und 68 des Gesetzes finde. Von Seite des Hrn. Regierungskommissärs ist aber bei der Commissionsberathung die Ansicht ausgesprochen worden, es sei eine solche Interpretation nicht nöthig; sie liege schon im Gesetze selbst.

Ich habe mich dabei beruhigt und keinen Antrag auf Interpretation gestellt, weil ich glaubte, ein solcher Antrag würde schwer zu einem Resultate führen, und weil ich hoffte, die Regierung werde die Lücke im Wege der Verordnung ergänzen.

Geh. Rath Vogel: Wenn ein Wunsch zu Protokoll niedergelegt werden soll, so muß man sich klar vor Augen stellen, was er bezwecken soll.

Soll er eine Abänderung des Gesetzes herbeiführen, oder soll er die Großherzogliche Regierung bitten, im Sinne des Gesetzes zu handeln? Dieses sind zwei verschiedene Fragen. Die gedachten Paragraphen scheinen mir, nach meiner Auslegung des Zehntgesetzes, nicht zweifelhaft zu sein. Es kommt mir aber vor, als ob die heutige Erklärung der Großherzoglichen Regierungskommission nicht ganz in Uebereinstimmung wäre mit den Erklärungen, welche die Herren Regierungskommissäre in der Commission gegeben haben. Auch von den Mitgliedern der Commission sind dreierlei Ansichten ausgesprochen worden.

Das Zehntablösungsgesetz geht davon aus, daß die Ablösung endgültig geschehen könne, ohne Rücksicht, daß über die Lasten das Geschäft auch erledigt ist.

Wenn man nun fragt: wann hört der Zehntbezug auf? so ist diese Frage im §. 9 beantwortet, nämlich: wenn das Ablösungscapital gültlich oder gerichtlich festgestellt ist.

Eine andere Frage ist: wann kann und soll das Zehntablösungscapital von den Pflichtigen abbezahlt werden? Diese Frage findet sich beantwortet in dem §. 56 des Gesetzes, wornach das Zehntablösungscapital erst dann bezahlt werden kann, wenn die Amtsrevisoratsurkunde ausgefertigt ist.

Die dritte Frage ist die: wann kann die Amtsrevisoratsurkunde ausgefertigt werden? Antwort: nicht früher, als wenn Alles erledigt ist, das ganze Geschäft der Zehntablösung und das ganze Geschäft über die Lastenverhältnisse. Dieses ist klar in den §§. 56 und 68 des Gesetzes ausgesprochen.

Die Amtsrevisoratsurkunde hat einen doppelten Zweck; einmal soll sie ein urkundliches Bild darstellen über den ganzen Umfang dieses großen und schwierigen Geschäfts nach seinen zwei Abtheilungen (Zehntablösung und Lastenverhältnisse), damit es keinen Streit in der Folge gibt und Alles in Ordnung ist. Der andere Zweck ist der, daß durch diese Amtsrevisoratsurkunde die Großherzogliche Finanzverwaltung eine Beurkundung erhält über den Zeitpunkt, in welchem sie den Staatszuschuß zu leisten hat. Der Staatszuschuß darf nicht geleistet werden, ehe die Amtsrevisoratsurkunde gefertigt ist; dies ist im §. 12 vorgeschrieben.

Nun ist aber ein Zweifel aufgeregt worden, weil der §. 72 auch von der Verabfolgung eines Zehntablösungscapitals, ehe Alles fertig ist, spricht. Kann dieses in Einklang gebracht werden mit dem bisher Angeführten? Ich glaube, ja!

Der §. 73 spricht von den möglichen Fällen, in welchen eine Zehntablösung nach verschiedenen Abtheilungen vollendet werden kann; er wollte aber dabei, wie ich glaube, auf die §§. 21 und 22 Bezug nehmen. Diese Paragraphen lassen es zu, daß in einer Gemarkung eine gewisse Gattung von Zehnten abgelöst wird, unabhängig von den übrigen Zehnten; es kann z. B. in der nämlichen Gemarkung der Wiesenzehnte abgelöst werden, ohne daß es nöthig ist, den Fruchtzehnten abzulösen. Hat also eine solche abgetheilte Zehntablösung stattgefunden, so kann diese vollständig zur

Erledigung gebracht werden. Streitige Punkte über die Ausübung des Zehntrechts nach der andern Beziehung sind hierbei ad separatum zu verweisen.

Nie kann man dahin gelangen, daß das Zehntablösungscapital in Empfang genommen werden kann, ehe Alles erledigt ist. Die Zinsen kann man erhalten, aber das Capital selbst kann von den Zehntpflichtigen nicht an den Zehntberechtigten bezahlt werden, bevor Alles fertig ist. Dabei wird das Gesetz von dem Satz ausgegangen sein, daß gleichsam eine Veranlassung gegeben werden soll, daß auch die Zehntberechtigten, um das ganze Capital empfangen zu können, für die thunlichst baldige Erledigung der Lastenverhältnisse bedacht seien.

Ich stelle nun diese Auslegung der näheren Erwägung anheim. Aus derselben würde die Folge sich ergeben, daß, um den beantragten Wunsch zur Erfüllung zu bringen, das Gesetz abgeändert werden müßte.

Reg. Comm. Ministerialdirector Regenauer: Der Hr. Sprecher vor mir hat bemerkt, die Regierungscommissäre seien verschiedener Meinung. Es sind Commissäre aus der Mitte des Finanzministeriums bei der Verlesung des Berichts in der Commissionssitzung gegenwärtig gewesen, welche sich über diese Frage geäußert haben. Ich insbesondere war es, der sich dahin erklärte, daß die Ansicht, wie solche die Minorität der Commission aufgestellt hat, dem Gesetze entsprechend sei. Ich glaube nicht, daß der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern eine andere Ansicht ausgesprochen hat. Wenn sie auch etwas verschieden scheint von dem, was ich sagte, so rührt dies nur daher, daß er sich andere Fälle gedacht hat. Ebensowenig glaube ich, daß das Gesetz so zu interpretiren sei, wie der Hr. Geh. Rath Vogel es interpretirt hat. So viel habe ich von der Zehntsection vernommen, daß von Seite der Aemter und Amtsrevisoren verschiedenartig verfahren wird. Es scheint mir nicht nöthig, auch nicht angemessen, daß eine authentische Interpretation dieser Gesetzesbestimmungen erfolge. Es wird aber nicht unzweckmäßig sein, wenn der Wunsch, wie solchen die Commission beantragt hat, ins Protokoll niedergelegt, und die Sache von der Regierung nach allen Seiten hin neuerdings in Erwägung gezogen wird. Es

kann Fälle geben, wo eine Ausfertigung der Urkunde möglich ist, ohne daß alle Streitigkeiten im voraus geschlichtet sind. Gesezt, es habe ein Zehnherr einen Zehnten von verschiedenen Fruchtgattungen, wie Spelz, Haber und Gerste, und dieser sei so weit von dem Zehntpflichtigen nicht bestritten; nun behaupte aber der Zehnherr, noch den Zehnten vom Roggen zu haben. Der Zehntpflichtige sagt: er könne diesen Anspruch nicht anerkennen. Für diesen Fall hat nun das Gesetz Bestimmungen gegeben; es will nämlich, daß nach dem Besitzstand die Ablösung erfolge. Ist der Zehnherr nicht im Bezug des Roggenzehntens, so wird dieser bei der Ablösung gar nicht zu beachten und der Anspruch im ordentlichen Rechtsweg zu erledigen sein. Ist aber der Zehnherr im Bezug des Roggenzehntens, so wird bei der Ablösung darauf Rücksicht genommen werden müssen. Es hat aber die betreffende Behörde zu bestimmen, was nun einstweilen, bis der streitige Anspruch geschlichtet ist, mit dem eventuell festgesetzten Ablösungscapital des Roggenzehntens zu thun sei. Es wird dieses allerdings nicht ausgefolgt werden dürfen. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen kann in einem solchen Falle hinsichtlich der übrigen zum Schluß geführten Verhandlungen über die Zehntablösung die Amtsrevisorats-Urkunde ausgefertigt werden.

Daß man solche Fälle im Auge hatte, scheint schon aus der Ueberschrift des betreffenden Titels hervorzugehen. Die Männer, die das Gesetz gemacht haben, sind ohne Zweifel wohl davon unterrichtet gewesen, daß einzelne Zehnten im Streit liegen. Es wäre aber wirklich unzweckmäßig gewesen, wenn man wegen solcher einzelnen Punkte das Ganze bis aufs Unbestimmte hätte hinaussetzen wollen. Wie nun solche Streitige Punkte bei der Zehntablösung vorkommen, so können sie auch bei den Zehntlasten vorkommen. Es ist z. B. die Baulast eines Pfarrhauses von beiden Theilen anerkannt; die Baulast am Kirchthurm wird als auf den Zehnten ruhend behauptet, von dem Zehntberechtigten aber bestritten. In diesem Falle kann mit der Abschätzung der Baulast am Pfarrhaus auch eine eventuelle Abschätzung und Bestimmung des betreffenden Lastencapitals für den Kirchthurm erfolgen, und von der Behörde verfügt werden, was einstweilen mit diesem letztern Capital geschehen soll. Dies

hindert nicht, daß die Ablösungsurkunde ausgefertigt wird; vielmehr wird in derselben hinsichtlich des bestrittenen Capitals diejenige Verfügung erwähnt werden, die dem Zweck entsprechend fürsorglich getroffen ist. Nun können freilich auch Fälle eintreten, welche der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern im Auge gehabt hat, nämlich solche Fälle, wo das Object im Ganzen im Streit liegt. Da kann freilich von einer Ablösung nicht die Rede sein; es muß erst der Gegenstand im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen werden. Es walten aber über die hier einschlägigen Paragraphen bei den Behörden wirklich Meinungsverschiedenheiten ob, und es wird deshalb ganz angemessen sein, daß man den in Frage stehenden Wunsch ins Protokoll niederlegt, der ja nichts Anderes zur Folge hat, als daß die Regierung die Sache nochmals gründlich in Erwägung zieht und entscheidet, was zur Beförderung der Zehntablösung den Umständen nach möglich ist.

Hr. v. Böler d. j.: Ich unterstütze den Antrag der Commission, und freue mich, daß der Hr. Regierungskommissär von Seite des Finanzministeriums ganz meiner Ansicht gemäß sich geäußert hat. Als im Jahr 1833 das Gesetz berathen wurde, habe ich nicht anders gewußt, als daß man in gewissen Fällen einzelne streitige Punkte *ad separatum* werde verweisen, und hinsichtlich der übrigen die Amtsrevisoratsurkunde ausfertigen lassen können. So viel ist übrigens klar, daß das Gesetz, wenn auch nicht sich widersprechend, doch nicht ganz deutlich ist, was schon daraus hervorgeht, daß sich bei den Behörden ganz entgegengesetzte Ansichten gebildet haben.

Ich weiß ein Beispiel, wo die Ablösungssumme für den Zehnten und die Lasten des Pfarrhausbaues festgestellt, und nur die Kirchenbaulast streitig ist; diese wird nämlich von dem Zehntherrn in Abrede gestellt. In diesem Fall soll gar kein Anstand über die Ablösungssumme gemacht werden; es kann die Amtsrevisoratsurkunde ausgefertigt und die Baulast wegen der Kirche *ad separatum* verwiesen werden. In andern Bezirken jedoch wollen die Amtsrevisoren gar keine solche Urkunde ausfertigen, ausgenommen, wenn Alles erledigt ist.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Es folgt die von

dem Hrn. Ministerialdirector Regenauer ausgeführte Ansicht klar aus dem §. 73 des Gesetzes, welcher sagt: „Ist das Dasein oder der Umfang einer auf dem abzulösenden Zehnten haftenden Last bestritten, so soll der Capitalanschlag für den bestrittenen Theil der Last besonders bemessen und damit nach richterlicher Bestimmung verfahren werden.“ Wenn man das Bestrittene und Unbestrittene nicht trennen dürfte, so hätte diese Bestimmung gar keinen Zweck.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Es scheint hier, wenn von einer Meinungsverschiedenheit, welche unter den Regierungskommissären stattfindet, gesprochen wird, ein Mißverständniß obzuwalten. Für eine bestimmte Ansicht habe ich mich nicht erklärt, sondern nur bemerkt, es liege eine Instruction vom Jahr 1837 für die Amtsrevisoren vor, und es werde, insofern damit die Ansicht der Commission nicht übereinstimmt, angemessen sein, eine gesetzliche Interpretation zu veranlassen. Es kann daher von widersprechenden Ansichten der Regierungskommissäre nicht die Rede sein.

Hr. v. Rüd t: Wenn auch gerade kein Widerspruch in den Erklärungen der Herren Regierungskommissäre besteht, so liegt doch ein solcher in den Aussprüchen des Finanzministeriums und der Instruction des Großherzogl. Justizministeriums, in welcher den Amtsrevisoren ausdrücklich geboten wird, keine Urkunde zu fertigen, bis Alles erledigt ist. Mir scheint diese Instruction vollkommen den Bestimmungen des Gesetzes zu entsprechen, allein ich vermag die §§. 72 und 73 damit nicht in Einklang zu bringen.

Reg. Comm. Ministerialdirector Regenauer: Die Instruction steht vollkommen mit dem Gesetze in Einklang, und bedarf durchaus keiner Abänderung. Nur das dürfte sich erinnern lassen, daß sie den bezeichneten Fall nicht in dem Formular oder unter den Beispielen berührt hat. Daraus folgt aber nicht, daß er nach der Instruction nicht in der angegebenen Weise behandelt werden könnte. Gerade in dem Falle, wo der Zehntherr behauptet, er habe die Kirchenbaulast nicht, wird man, wenn man die Sache befördern will, fürsorglich das Lastenablosungscapital bestimmen, in der Ablösungsurkunde der fürsorglichen Bestimmung des Ablösungs-

capitals erwähnen und verfügen, was mit diesem einstweilen anzufangen sei. Dieser Fall ist in dem Formular eben nur nicht vorgesehen.

Der zweite Antrag der Commission wird hierauf bei der Abstimmung angenommen und somit, da wegen vorgerückter Zeit die zweite Adresse in Betreff der Zehntablösung nicht

mehr zur Berathung kommen konnte, die öffentliche Sitzung geschlossen und in eine geheime verwandelt.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.
v. Rettner.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Siebenundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 29. April 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

- des Fhrn. v. Böcklin,
- „ Fhrn. Forstmeisters v. Kettner,
- „ Fhrn. Geh. Rathes v. Reck, und
- „ „ Staatsraths Wolff.

Bon Seiten der Regierungskommission:

- Fhr. Finanzminister v. Böckh,
- „ Staatsrath Fehr. v. Rüdert,
- „ Ministerialrath v. Stengel,
- „ „ v. Marshall, und
- „ Hauptmann v. Böckh.

Unter dem Vorsitze Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Von dem hohen Präsidium wird eine Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff des ersten Titels des Entwurfs der Strafproceßordnung vorgelegt,

Beil. Nr. 160,

und von der Kammer an eine Vorberathung verwiesen.

Das Secretariat zeigt hierauf an, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung des Gesetzesentwurfs auf Abänderung des Forstgesetzes eine Commission, bestehend aus:

- dem Oberforstrath v. Gemmingen,
- „ Forstmeister v. Kettner, und
- „ Fhrn. v. Rüdert,

gewählt worden sei.

Eingeladen von dem durchlauchtigsten Präsidenten erstattet Generalmajor Fehr. v. Casolaye Namens der Commission den Bericht über den von der zweiten Kammer abermals modificirten Gesetzesentwurf, die Verpflegung und Bequar-

tierung der Großherzoglichen Truppen bei den Landeseinwohnern im Frieden betreffend.

Beil. Nr. 161.

Die Berathung darüber und zwar über den allein abgeänderten §. 7 wird mit Zustimmung der Regierungskommission in abgekürzter Form eröffnet.

Großhofmeister v. Berckheim: Indem ich in Folge meiner früher schon über diesen Gegenstand geäußerten Ansichten dieser Vorlage der Regierung meine Zustimmung nicht versagen werde, so muß ich nochmals wiederholen, daß, da diese Vorlage nur transitorische Bestimmungen enthält, die von einem Augenblick zum andern abgeändert werden können und sogar abgeändert werden müssen, dieselbe gar nicht einen Gegenstand der Gesetzgebung bilden kann, sondern als eine Verordnung nach dem Sinne des §. 66 der Verfassung zu betrachten ist, welche die Regierung ohne Zu-

thum der Kammern zu erlassen die Befugniß hat. Es wäre zu wünschen, daß die Regierung von dem ihr zustehenden Aufsichts- und Verwaltungsrecht bei allen sich dazu eignenden Fällen Gebrauch mache, damit es sich nicht in dem so weit ausgebreiteten Gebiete der Gesetzgebung verliere.

Generalmajor v. Lasohlane: In Beziehung auf die Frage, ob dieser Gegenstand auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Verordnungen hätte erledigt werden sollen, ist noch in Erwägung zu ziehen, daß diese Bestimmungen, die zwar nur auf den Frieden und auf die Truppen des Landes berechnet sind, aller Wahrscheinlichkeit nach mit Ausnahme des Tarifs auch in Zeiten des Krieges ihre Anwendung finden werden, und es deshalb von Nutzen sein dürfte, wenn dieselben auf eine Weise dem Lande kund und zur Richtschnur gegeben werden, die eine etwas stärkere Kraft haben wird, als eine bloße Ordnung.

Der §. 7 wird hierauf dem Commissionsantrage gemäß genehmigt und das ganze Gesetz bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf mit allen Stimmen gegen drei angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über die Adresse der zweiten Kammer, wegen Beseitigung mehrerer dem Vollzuge des Zehntablösungsgesetzes entgegenstehenden Hindernisse und Errichtung eines allgemeinen Zehntlastenfonds, und zwar zunächst über

Nr. 1 der Adresse.

Fehr. v. Göler d. j.: Dieser Satz besagt eigentlich das Nämliche, was der Wunsch, welchen die hohe Kammer in der letzten Sitzung in das Protokoll niederzulegen beschlossen hat, mit dem alleinigen Unterschiede, daß nach der vorliegenden Adresse der Staatszuschuß und das Staatsansehen nur dann vor der endlichen Festsetzung des Lastencapitals verabsolgt werden soll, wenn die Zehntberechtigten, Zehntpflichtigen und Lastenberechtigten dazu einwilligen. Man wird nun darin zwar den Sinn zu finden haben, daß in einem solchen Falle die Amtsrevisoren verpflichtet sind, die Urkunde auszufertigen, denn von dieser ist ja gesetzlich die Leistung der Staatszuschüsse abhängig gemacht; allein dessenungeachtet sollte man, um etwaige Zweifel zu vermeiden, diese Bestimmung ausdrücklich aufnehmen, weshalb ich vor-

schlage, vor den Worten, „die Staatskasse“ einzuschalten: „die Aemter nach Anleitung der §§. 72 und 73 angewiesen werden, die Amtsrevisorate zur Ausfertigung der Ablösungsurkunde auch vor Festsetzung des Lastencapitals zu veranlassen und“.

Staatsrath Nebenius: Ich muß mich gegen den vorgeschlagenen Zusatz erklären, da nach dem Inhalt der Bestimmung, um welche gebeten wird, der Staatszuschuß unabhängig von der Ausfertigung der Amtsrevisoratsurkunde zu leisten, und diese daher ganz unerheblich ist. Allein ich habe ein anderes Bedenken, ob der Inhalt der Adresse nicht mit den Wünschen im Widerspruch steht, die in der letzten Sitzung im Interesse der Sache ausgesprochen worden sind. Man hat nämlich die möglichste Beschleunigung der Zehntablösung verlangt, und den Hauptgrund der Verzögerung darin gefunden, daß über die Lastencapitalien in der Regel Streit entstehe. Für diesen Fall sollte nach dem zu Protokoll niedergelegten Wunsche Vorsorge getroffen werden, damit vor definitiver Festsetzung des Lastencapitals der Staatszuschuß ausbezahlt werden könne. Nun macht aber die Bestimmung der Adresse die Ausfolgung des Zehntablösungscapitals und des Staatszuschusses von der Zustimmung des Zehntberechtigten, Zehntpflichtigen und Lastenberechtigten abhängig, und läßt daher, wenn der eine oder andere dieser drei Theile nicht zustimmt, was in den meisten Fällen geschehen wird, die Sache unentschieden, so daß die Zehntablösung noch eine Reihe von Jahren wegen der Prozesse, die über die Lastenablösung entstehen, hinausgeschoben werden kann. Dieses scheint mir eine bedenkliche Sache aus den Gründen, die ich in der letzten Sitzung angeführt habe; denn es können andere Zeiten eintreten, wo es den Zehntpflichtigen sehr schwer fallen könnte, das Ablösungscapital zu erhalten, wo der Zinsfuß wieder auf 5 bis 6 Procent steigt, und andere Lasten dazu kommen, welche es den Zehntpflichtigen unmöglich machen, ihre Schuldigkeit zu entrichten. Es sollte daher bestimmt werden, daß, wenn die Zehntablösung nur durch die Streitigkeiten über das Lastencapital aufgehalten wird, eine Provisionalverfügung getroffen werde. Dieses könnte dadurch geschehen, daß eine entsprechende Summe ausgeschieden und bis zur Erledigung der Lastenablösung zurückbehalten wird, die übrigen Capitalien aber ausbezahlt werden.

Geh. Rath Vogel: Was der Frhr. v. Göler d. j. beantragt hat, ist ein Beweis für das, was aus meinem Vortrage in der letzten Sitzung über die Ausfertigung der Amtsrevisoratsurkunde und die Verabfolgung des Staatszuschusses zu entnehmen war — und darum finde ich es erklärbar, daß der Herr Antragsteller dazu kommen konnte, hier von der Amtsrevisoratsurkunde und ihrer Ausfertigung zu sprechen; aber ich glaube, daß es nicht nöthig ist, einen solchen Zusatz hier aufzunehmen; er würde nach meiner Meinung die Sache nur noch mehr verwickeln.

Die Großherzogliche Regierung wird durch den Wunsch, den die hohe Kammer in der letzten Sitzung zu Protokoll niedergelegt hat, und dann durch den Antrag in Nr. 1 dieser Adresse dazu veranlaßt werden, in nochmalige genaue Erwägung zu ziehen, ob und in welcher Art die Verabfolgung, ohne daß eine Amtsrevisoratsurkunde ausgefertigt wird, geschehen kann, wenn alle die Personen, von denen hier die Rede ist, einwilligen.

Ich bin noch immer der Meinung, die ich neulich ausgesprochen habe; dessenungeachtet kann ich dieser Adresse in Nr. 1 meine Zustimmung geben, weil ich sie als ein Mittel betrachte, die aus den Erklärungen der Großherzoglichen Regierungskommission und der Kammern als zweifelhaft sich darstellende Frage einer weitem genauern Prüfung zu unterwerfen. Ich wünsche, daß kein weiterer Beisatz in der Adresse gemacht, und es um so mehr dabei belassen werden möchte, weil dieser Satz ganz gleichlautend ist mit dem, welcher von der hohen Kammer im Jahr 1840 bereits angenommen worden ist.

Frhr. v. Rüd t: Ich theile diese Ansicht vollkommen, indem ich nicht glaube, daß der Vorschlag des Frhrn. v. Göler d. j. näher zum Ziele führen wird, im Gegentheil ihn für geeignet halte, größere Schwierigkeiten hervorzubringen. Ich stimme für die Adresse, weil es mir billig scheint, daß den Zehntpflichtigen die Ablösung erleichtert wird. Es sind viele Gemeinden, obwohl sie im Stande sind, das Zehntablösungscapital zu bezahlen, doch daran gehindert, so lange der Streit über die Lastencapitalien, an welchen sie in der Regel keine Schuld tragen, nicht entschieden und die Amtsrevisoratsurkunde nicht ausgefertigt ist, und werden auf diese Weise häufig benachtheiligt.

Verhandl. d. I. Kammer. 1843/44. 26 Prot. Pest.

Nach der vorliegenden Bestimmung der Adresse halte ich die Ausfertigung einer Amtsrevisoratsurkunde ebenfalls nicht für nothwendig, damit das Zehntablösungscapital und der Staatszuschuß verabfolgt werden können.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Es wird sich wohl von selbst verstehen, daß, wenn von der Einwilligung der Zehntberechtigten, Zehntpflichtigen und Lastenberechtigten die Rede ist, auch diejenige ihrer Vertreter erfordert wird. Ich muß dieses ausdrücklich in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse erwähnen, weil nur unter Zustimmung der obern Kirchenbehörde die Ablösung von Kirchenbaulasten geschehen kann. Was die Sache selbst betrifft, so habe ich schon in der letzten Sitzung darauf aufmerksam gemacht, daß die Anweisung für die Amtsrevisoren nicht ganz mit der Ansicht, welche vielfältig geäußert und auch von der Majorität der hohen Kammer getheilt worden ist, übereinstimme, daß nämlich, noch bevor einzelne streitige Punkte rechtskräftig entschieden sind, die Amtsrevisoratsurkunde ausgefertigt werden könne. Es würde daher der von dem Frhrn. v. Göler d. j. beantragte Zusatz insofern als zweckmäßig erscheinen, als darin eine stillschweigende Bitte um Revision dieser Instruction, welche vielleicht zur Beförderung der Ablösung dienlich sein dürfte, liegt. Die Amtsrevisoren können und dürfen sich nur an ihre gegebene Instruction halten, und dieselbe nicht überschreiten. Ferner glaube ich, darauf aufmerksam machen zu müssen, daß, wenn auch die Ablieferung des Staatszuschusses, wovon hier allein die Rede ist, von Seite der Finanzbehörde nicht beanstandet wird, doch über den abgeschlossenen Vertrag immer eine Amtsrevisoratsurkunde ausgefertigt werden muß; die höhere Behörde, welche die kirchlichen Interessen zu wahren hat, wird auch hierauf bestehen müssen. Es ist der Gegenstand des Vertrags zu wichtig, als daß man nicht eine öffentliche Urkunde darüber verlangen sollte. Man muß ferner darauf Rücksicht nehmen, daß ein großer Theil der Contrahenten in Stamm- und Lehngutsbesitzern besteht, und deshalb die Staatsbehörde vorher eine definitive Festsetzung aller Verhältnisse in beurkundeter Form nothwendig haben wird. Es ist dies gerade bei den Stammgutsverhältnissen, welche bei den meisten Zehntberechtigten einschlagen, von großer Wichtigkeit. Mir scheint daher der Vorschlag des

Hrn. v. Göler d. j. im Interesse der Sache zu liegen. Man glaubt zwar einwenden zu müssen, daß dadurch die Beschleunigung nicht so sehr erreicht werde, übersieht jedoch dabei den Hauptpunkt, nämlich die definitive Erledigung der Sache; wir beschleunigen einzelne Acte, und bringen die ganze Zehntablösung doch nicht zu Stande. Ich glaube daher, den Vorschlag des Hrn. v. Göler d. j. der hohen Kammer zur Erwägung anheimstellen zu müssen, weil ich mit Rücksicht auf die Verhältnisse sämmtlicher Betheiligten der Meinung bin, daß er eher zu einem Ziele führen kann, als der bloße Wunsch, daß die Finanzbehörde ihre Beiträge liefern soll; denn wenn sie solche auch liefern darf, so wird zuletzt der Anstand entstehen, ob das ganze Capital ausgefolgt werden kann oder nicht.

Staatsrath Rebenius: Es versteht sich von selbst und bedarf keiner ausdrücklichen Bestimmung, daß die Punkte, worin man einig ist, in einer öffentlichen Urkunde festgesetzt sein müssen, ehe die Zahlung des Staatszuschusses erfolgt. Allein diese Urkunde ist wesentlich verschieden von derjenigen, von welcher das Gesetz handelt, und welche das ganze Geschäft umfaßt. Auf diese kann man sich nicht beziehen, weil in Nummer 1 der Adresse vorausgesetzt wird, daß ein Theil der Fragen, welche zu bestimmen sind, noch unentschieden bleibt.

Hrn. v. Göler d. ä.: Ich erkläre mich gegen den von dem Hrn. v. Göler d. j. gestellten Antrag. Nach meiner Ansicht liegt in dem Erforderniß der Amtsrevisoratsurkunde, nachdem die Zehnt- und Lastenablösung vertragsmäßig oder durch richterliches Urtheil bestimmt und der öffentliche Ausruf ergangen ist, eine bedeutende Anomalie, denn das ganze Geschäft der Zehntablösung ist bereits ein die Betheiligten vollkommen bindendes.

Ich kann daher nicht begreifen, warum nicht alle Theile auch darüber sich verständigen können, daß die Gelder vor Ausfertigung dieser Urkunde ausbezahlt werden. Für nöthig halte ich es nicht, daß diese Nummer 1 abgeändert werde, da die Sache kein materielles Interesse hat.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Die ganze Adresse hat kein großes praktisches Interesse. So wie auf dem vorgeschlagenen Wege bisher nichts geschehen ist, wird auch in Zukunft nichts geschehen. Es wäre auch zu bedauern, wenn

die Adresse Folgen haben würde; denn es würden dadurch aus einem Geschäft zwei Geschäfte gemacht, und zwar würde das erste Geschäft der Vereinbarung zwischen den drei Betheiligten ein größeres sein, als das zweite und endliche.

Von Seite des Finanzministeriums wurde in einem Bericht, der an das hohe Staatsministerium während des vorigen Landtags erstattet worden ist, durchaus keine Einwendung dagegen gemacht, daß der Staatsbeitrag bezahlt werde, wenn darüber die Zehntberechtigten, Zehntpflichtigen und Lastenberechtigten einig sind; denn nur einer von diesen könnte ein Interesse haben, daß die Auszahlung nicht geschieht. Der Amortisationskasse bringt es keinen Nachtheil, wenn sie die Beiträge früher bezahlt; ebensowenig der Zehntschuldentilgungskasse, wenn sie früher, als es unter andern Umständen der Fall sein würde, einer zehntpflichtigen Gemeinde ein Capital leiht, um an den Zehntherrn das Zehntablösungscapital zu berichtigen. Daß aber einer solchen Uebereinkunft große Schwierigkeiten entgegenstehen, liegt auf platter Hand.

Was den zweiten Antrag betrifft, daß die Regierung da, wo der Domänenfond und das Kirchenärar zehntberechtigt sind, zu solchen Vereinbarungen, so viel an ihr liegt, beitrage, so ist das Finanzministerium der Meinung, daß, wenn es im Interesse des Domänenfonds oder des Kirchenärars liegt, einen solchen Vertrag abzuschließen, es auch geschehen soll, daß aber in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen ihnen und andern Zehntherrn zu machen sei. Auch jenen muß es freistehen, solche Verträge abzuschließen oder nicht. Dem Kirchenärar kann man keine Pflichten auferlegen, wodurch es benachtheiligt wird, und ebensowenig dem Domänenärar. Die Fälle aber, wo solche Verträge keine Benachtheiligung für den Zehntherrn zur Folge haben, werden höchst selten, sie werden im Allgemeinen nur für die Zehntpflichtigen günstig sein. Denn wenn ein derartiger Vertrag zu Stande gekommen ist, und das Zehntablösungscapital ausbezahlt wird, so verliert der Zehnherr die Verzinsung zu 5% und wird sich, wenn er nicht gerade Gelegenheit hat, das Capital auf eine für ihn sehr nützliche Weise anzulegen, mit einem Zins von 4 oder 3½% begnügen müssen. Dazu wird sich ohne Rechtsverbindlichkeit weder der Domänenfond noch das Kirchenärar veranlaßt sehen. Eine Rechtsverbindlichkeit liegt aber nicht vor.

Ein weiterer Nachtheil erwächst für die Zehntberechtigten daraus, daß durch eine solche Vereinbarung das einzige Mittel, was die Zehntpflichtigen veranlassen kann, daß die Lastenablösung definitiv zu Stande kommt, hinwegfällt. Sie haben ihren Zweck vollkommen erreicht; der Zehnherr hat nichts mehr zu fordern, aber die Zehntlasten fortzutragen, die Lastengebäude zu unterhalten, und im vorkommenden Falle die Neubauten aufzuführen; die Lastenberechtigten haben gar kein Interesse dabei, daß diese schwierige Sache bald zu Ende gehe. Das Finanzministerium hat deshalb schon auf dem vorigen Landtage erklärt, solche Verträge nicht einzugehen, wenn nicht ganz besondere Umstände obwalten. Wenn die zehntpflichtigen Gemeinden dazu Willens wären, was aber bisher nicht der Fall war, so würden wir sagen: statt dieses weitläufige Geschäft vorzunehmen, wollen wir gleich Commissäre ernennen, die Baulasten abschätzen lassen, und so das Geschäft ein für allemal definitiv erledigen. Denn ich muß wiederholen, daß es unter den gegenwärtigen Verhältnissen leichter sein wird, eine Baulastenablösung vorzunehmen, als einen solchen Vertrag zu Stande zu bringen.

Frhr. v. Göler d. j.: Mein Antrag gründet sich auf die bejahende Beantwortung der Frage, ob eine Amtsrevisoratsurkunde ausgefertigt sein müsse, ehe der Staatszuschuß und das Staatsanlehen verabsolgt werde. Die Nothwendigkeit einer solchen ist, mag man sie nun auch eine Anomalie nennen, im Gesetze klar ausgesprochen. Ja wäre sie nicht erforderlich, so wäre der ganze Streit, den wir jetzt führen, eigentlich überflüssig, und ebenso die Vorschläge der andern Kammer. Ist diese Urkunde aber, wie anerkannt werden muß, nothwendig, so sollte man auch ausdrücklich die Amtsrevisorate zur Ausfertigung derselben in den unter Nr. 1 der Adresse enthaltenen Fällen anweisen, weil andernfalls, da nach einer sehr verbreiteten Auslegung des Gesetzes, und, wie es scheint, auch nach der Instruction für die Amtsrevisorate, die Urkunde erst nach Vollendung des ganzen Geschäfts, also nach Feststellung des Zehnt- und Lastencapitals ausgefertigt werden darf, jene sich hiezu wahrscheinlich nicht verstehen und folgeweise der Staatsbeitrag und das Staatsanlehen nicht ausbezahlt werden würden. Mir scheint es zwar klar, daß die Pflicht der Ausstellung der Urkunde für

die Amtsrevisoren schon aus der vorliegenden Bestimmung hervorgeht, allein es dürfte diese auch eine entgegengesetzte Auslegung erhalten. Würde übrigens meine Ansicht hier allgemein, also auch von Seite der Regierung, als die richtige anerkannt, so würde ich meinen Antrag zurückziehen.

Staatsrath Nebenius: Der Sinn meiner Bemerkungen entspricht ganz den Ansichten des Hrn. Finanzministers. Ich glaube, die Adresse hilft nichts; denn in der Regel werden solche Vereinbarungen nicht zu Stande kommen. Wenn solche bis jetzt bewirkt worden wären, so würde das Finanzministerium keinen Anstand genommen haben, das Capital auszuführen. Wenn man die Zehntablösung beschleunigen will, so muß man etwas Anderes thun. Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß die Lastenabschätzung viel schneller erledigt werden könnte; allein ich wünsche, daß wegen einer sehr unbedeutenden Baulast ein großes Geschäft nicht aufgehoben werde; wie hier abgeholfen werden könnte, habe ich bereits angedeutet.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Wir sind der Meinung, daß in solchen Fällen die streitigen Punkte nach richtiger Interpretation der §§. 72 u. 73 ad separatum verwiesen, und über alles Unbestrittene die Amtsrevisoratsurkunde ausgefertigt werden kann.

Frhr. v. Göler d. j.: Gerade dieses ist der streitige Punkt; man dreht sich immer im Zirkel herum und kommt nicht zur Sache.

Staatsrath Nebenius: Diese Erklärung des Hrn. Finanzministers ist mir für die Beschleunigung der Zehntablösungen mehr werth, als die Adresse.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Es liegt ja schon im Gesetze; Dasjenige, was dem §. 73 gemäß geschehen muß, soll auch in die Amtsrevisoratsurkunde aufgenommen werden; dann spricht sich dieselbe über das Ganze aus.

Die Kammer beschließt hierauf, dem Commissionsantrage gemäß der Adresse in Bezug auf den ersten Punkt beizutreten; gleicher Beschluß wird hinsichtlich des zweiten Punktes gefaßt, zu welchem nichts bemerkt wird.

Das hohe Präsidium leitet die Berathung zu

Nro. 3.

Prälat Hüffel: Die verehrliche Commission ist mit dem Antrag der zweiten Kammer einverstanden; allein ich kann

demselben nicht beistimmen. Ich glaube mich vorerst im Interesse beider Landeskirchen gegen die Bildung eines Centrallastenfonds für das ganze Land aussprechen zu müssen. Es knüpfen sich an dieselbe so große Bedenken, vieles Mißtrauen und sonst noch so viele Schwierigkeiten, daß bei näherer Beleuchtung dieser Vorschlag wohl von selbst fallen wird. Ja, ich möchte nicht einmal für die Creirung getrennter Centralfonds für beide Confessionen stimmen. Wenn für den Antrag gesagt wird, die Baulastencapitalien seien theilweise so gering, daß sie kaum verzinslich angelegt, geschweige Zinseszinsen davon erlangt werden könnten, so muß ich darauf erwidern, daß in diesem Fall die Gemeinden geneigt sein werden, die Capitalien durch Zuschüsse aus ihren Mitteln soweit zu vergrößern, daß sie separat verwaltet zu werden verdienen. — Sind die Capitalien aber bedeutend, so sehe ich nicht ein, warum sie von den einzelnen Gemeinden, in deren Interesse die Erhaltung und Vermehrung der Fonds liegt, nicht ebenso erfolgreich sollen verwaltet werden können, als von einer Centralkasse. Ich kann mich hiesfür auf die Einrichtung anderer Länder, wo ich näher bekannt bin, berufen. Dort hat jede Gemeinde ihren sogenannten Baulasten oder Baufond, und verwaltet denselben unter der Controle der Regierung in der Regel sehr gut. Die Gelder mehren sich, und genügen meistentheils dem sich ergebenden Bedürfnisse.

Endlich spricht für meine Ansicht der Umstand, daß bedeutende Fonds und große Massen von Capitalien unendlich größern Gefahren namentlich in Kriegszeiten ausgesetzt sind, als die kleinen Summen, welche sich in der Verwaltung der einzelnen Gemeinden befinden.

Aus allen diesen Gründen, die ich nur kurz angedeutet habe, glaube ich von meiner Seite mich entschieden sowohl gegen die Bildung eines Gesamtfonds als gegen die getrennten Fonds für die einzelnen Confessionen erklären zu müssen.

Frhr. v. Andlaw: Ich theile nach beiden Richtungen hin die Ansicht des Hrn. Prälaten. Ich gehe sogar noch weiter, und stelle den Antrag, daß von dieser ganzen Frage vorerst Umgang genommen, und die Nummer 3 der Adresse gestrichen werde.

Hinsichtlich der Nutzbarmachung dieser Baulastencapita-

lien müssen allerdings Maßregeln ergriffen werden; es dürfte aber schwer sein, dieselben in einer Adresse einigermaßen vollständig zu bezeichnen. Ich hatte die Ehre, der hohen Kammer in einer Motion über die Sicherstellung der Stiftungen des Landes in dieser Beziehung Vorschläge zu machen, und glaube, daß bei deren Berathung der geeignete Zeitpunkt sein wird, sich über die Sache näher auszusprechen. Also dürfte der Gegenstand selbst, wenn er nicht ausdrücklich in die Adresse aufgenommen wird, keine Gefahr laufen, weil der Zeitpunkt nahe steht, wo man sich umfassend hierüber äußern kann.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim unterstützt den Antrag auf Strich der Nummer 3.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüd: Ich habe bereits in der zweiten Kammer erklärt, daß dieser Gegenstand, der auf dem früheren Landtag an die Regierung gelangt ist, von dieser einer nähern Erwägung unterworfen worden sei. Man hat die betheiligten Behörden darüber gehört, und insofern ist die Sache so weit vorbereitet, daß darüber ein definitiver Beschluß gefaßt werden könnte. Ich habe zugleich dabei bemerkt, daß sich hierwegen verschiedene Ansichten geäußert haben, aber ziemlich übereinstimmend gewünscht wird, daß ein allgemeiner Fond der bezeichneten Art nicht gebildet werde.

Es ist namentlich von einer Seite ganz bestimmt erklärt worden, daß man dazu im Interesse der Kirche die Zustimmung nicht geben könne.

Der §. 5, Abtheilung 2 des Zehntablösungsgesetzes enthält schon Bestimmungen hinsichtlich der Verwaltung der Lastencapitalien für Kirchen und Schulen, welche darnach der Beurtheilung der obern Kirchen- und Schulbehörde anheimgestellt ist; der wiederholte Wunsch eines allgemeinen Fonds würde daher den Wunsch auf Abänderung des Gesetzes involviren, und dazu müßten erhebliche Gründe um so mehr vorhanden sein, als das Bedürfniß der Bildung eines solchen Fonds eigentlich zur Zeit noch gar nicht vorliegt. Es hat auch eine sehr betheiligte Behörde darauf aufmerksam gemacht, daß bei den größentheils sehr geringen Beiträgen der für Neubauten bestimmten Ablösungscapitalien eine Centralverrechnung in der ersten Zeit nicht nur die Zinsen, sondern auch einen Theil des Capitals absorbiren dürfte;

sie hat deshalb vorgeschlagen, daß diese Verrechnung auf Kosten des Staats stattfinden solle.

Im Allgemeinen, glaube ich, wird es zweckmäßiger sein, eine solche Bitte zur Zeit nicht zu stellen, weil, wie ich nochmals wiederholen muß, diese Frage bei der Regierung schon in Erwägung gezogen, und die Ansichten der betreffenden Behörden darüber gehört worden sind. Sollte die Regierung eine dergleichen Gesetzesvorlage für nothwendig finden — denn es kann in dieser Beziehung nur im gesetzlichen Wege eine Aenderung eintreten, — so wird dieselbe auch ohne weitere Anregung geschehen. Bis dahin dürfte die Sache auf sich beruhen, welche, wie es mir scheint, mehr zur Beruhigung, als zur Veruhigung beigetragen hat.

Staatsrath Nebenius: Mir scheint der dritte Absatz dieser Adresse, Durchlauchtigster Hr. Präsident, hochgeehrte Herren! auf ein offen vorliegendes Bedürfnis hinzuweisen, nämlich auf das Bedürfnis einer Gelegenheit, kleinere Baulastencapitalien anzulegen und die Zinsen davon anzuhäufen. Dazu bedarf es nur einer Einrichtung, nicht aber der Abänderung des Gesetzes, noch weniger eines Zwanges, den man gegen die Kirchenbehörde anzuwenden hätte; denn die Benützung dieser Einrichtung wäre facultativ. Ich halte sie für nothwendig, damit nicht die Voraussetzung, unter welcher das Capital der Neubauten nach dem Gesetze berechnet wurde, nämlich der Zins und Zinseszins-Ertrag desselben bis zur Zeit seiner Verwendung eine Täuschung werde, denn es kann ein solches Capital so unbedeutend sein, daß schon die ursprüngliche Anlage als Capital sehr schwer fällt, noch mehr die jährliche Anlage des ganz geringfügigen Zinses.

Für den einzelnen Lastenberechtigten ist es daher rein unmöglich, für die Gesamtheit aber wohl denkbar, daß mit den Ablösungscapitalien und deren Ertrag wirklich das Bedürfnis der Baulast gedeckt werde, soweit nämlich, als das einmal angenommene Bedürfnis nicht überstiegen wird. Ich glaube, daß bei näherer Erwägung der Sache die Bedenken, die sich dagegen erhoben, sehr leicht beseitigt werden dürften, und daß man der Adresse fügllich beitreten kann. Die Schwierigkeiten der Verrechnung würden nicht bedeutend sein, besonders wenn die Capitalien in Staatspapieren angelegt würden, dann ist die Berechnung jährlich für einige hundert

Gemeinden in einem oder zwei Tagen gemacht; denn die einfache Rechnung ergibt sich aus der ursprünglichen Einlage der Gemeinde. Uebrigens will ich in nähere Vorschläge nicht eingehen; es handelt sich nur davon, ob die Sache der Erwägung werth sei? Ich glaube, daß diese Frage — und Mehr will die Adresse nicht — ohne Bedenken bejaht werden kann.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Ich muß die Richtigkeit des Sages, auf welchem der Antrag unter Nr. 3 der Adresse und das Raisonnement des Hrn. Staatsraths Nebenius beruht, daß es nämlich unmöglich sei, in den einzelnen Kirchengemeinden für die nutzbringende Anlage kleiner Posten Vorkehr zu treffen, bestreiten, und kann mich hierbei auf meine Erfahrung berufen. Wir haben mehrere hundert kleine Capitalien, die z. B. für fromme Zwecke gestiftet, oder aus frühern kleinen Ablösungen entstanden sind, und in den Kirchengemeinden verwaltet werden; dort werden sie sehr genau in Rechnung behandelt, namentlich die Zinsen jährlich richtig berechnet und mit andern Summen angelegt. Die Abmassung von Zinsen und Zinseszinsen geht auf diese Weise ohne alle weitem Kosten ihren ruhigen und sichern Gang fort. Es geschieht häufig, daß für einen bestimmten Zweck eine Stiftung gemacht wird, daß aber hiezu die Summe nicht reicht, daher die Abmassung der Zinsen vorausgehen muß, bis das Capital zur entsprechenden Größe angewachsen ist. Es ist mir ein solcher Fall vorgekommen, wo eine ursprüngliche, zu dem vorgesezten Zwecke ungenügende Schenkung, welche in der Kirchengemeinde verwaltet wurde, nun ungefähr zum zwanzigfachen Betrag angestiegen ist, und für den Zweck vollständig hinreicht. Die Pfarr- und Schulhaus-Neubaucapitalien können, wenn sie in kleinen Beträgen bestehen, in den Heiligenfond geworfen, und mit einer besondern Position vollkommen so behandelt werden, daß der Zweck der Abmassung durch Zins und Zinseszins erreicht wird. Die Kirchengemeinde, in deren Interesse die Erhaltung des Capitals liegt, hat dann an und für sich kein Opfer zu bringen; sie legt z. B. das Capital von 10 fl. mit einem andern Capital an, und vergütet den betreffenden Zins. Es ist daher nicht unmöglich, daß von solchen geringern Capitalposten die sichere Anlage und der gehörige Zinsertrag in der Kirchengemeinde selbst erzielt werde.

Führ. v. Göler d. ä.: Ich stimme Dem, was der Herr Staatsrath Nebenius gesagt hat, vollkommen bei.

Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat von einer Beunruhigung gesprochen, welche die Idee eines allgemeinen Baufonds hervorgebracht habe; ich glaube, daß im Gegentheile sich vielmehr Kirchengemeinden zur Ablösung herbeigelassen hätten, wenn ein Baufond vorhanden wäre, welcher den Ertrag von Zins und Zinseszinsen bis zu dem Zeitpunkt, wo die Neubauten vorzunehmen sein werden, möglich machen würde. Denn wie die Sache gegenwärtig liegt, werden vielleicht nicht einmal die einfachen Zinsen erzielt werden.

Da die Bitte nur dahin geht, die Sache in nähere Erwägung zu ziehen, so sehe ich nicht ein, welche Bedenken dem Beitritt entgegenstehen können.

Staatsrath Nebenius: Ich habe aus meiner vieljährigen Theilnahme an der Verwaltung die Ueberzeugung davon getragen, daß man das Gute, was hie und da geschieht, bei den obern Behörden immer fast ohne Ausnahme so gleich erfährt, aber nicht so leicht dasjenige, was nicht in der Ordnung ist. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß in einigen Gemeinden mit der Umlage der Lastencapitalien auf die zweckmäßigste Weise verfahren worden ist, weil es weder der Localbehörde an der gehörigen Einsicht, noch an schicklicher Gelegenheit zu Benützung kleiner Capitalien fehlte. Aber in gar vielen Fällen entstehen Verlegenheiten. Es liegt in der Natur der Sache, daß man für Jahreszinsen von 5 bis 10 fl. nicht leicht eine Gelegenheit zum Ausleihen erhalten kann.

Die Fälle, wo Lastencapitalien in 200 bis 300 fl. bestehen, und man eine Reihe von Jahren braucht, um ein zur verzinslichen Anlage geeignetes Capital aus den einfachen Jahreszinsen zu sammeln, sind ziemlich häufig; und wenn das Capital auch auf eine höhere Summe, z. B. von 2—3000 fl. steigt, und man leicht Gelegenheit findet, die Zinsen mit 100 bis 150 fl. jährlich wieder zu Capital anzulegen, so entspringt aus einer solchen vereinzeltten Anlage von Zinsen gewiß die kostspieligste Verwaltung.

Ich will im Allgemeinen nicht bekämpfen, was der Herr Präsident des Ministeriums des Innern gesagt hat. Ich glaube allerdings, daß bei manchen Gemeinden der Zweck der in dem

Entwurfe der Adresse vorgeschlagenen Maßregel durch ihre eigene Verwaltung der Lastencapitalien eben so gut erreicht werden kann, als durch jene Maßregel, nämlich bei den Gemeinden, die selbst Capitalien brauchen, und bei sich das Geschäft machen können. Wenn sie eine beträchtliche stehende Schuld haben, so können sie das Lastencapital anwachsen lassen bis zum Betrage der stehenden Schuld, während sie ältere Schuldcapitalien tilgen. Andere, die Activcapitalien haben und jährlich Anlagen von namhaftem Betrage machen, können den Zweck der vorgeschlagenen Maßregel durch eine combinirte Activcapitalverwaltung erreichen. Allein es bleibt eine große Anzahl von Gemeinden übrig, welche eine solche Gelegenheit nicht finden. Daraus entsteht die Nothwendigkeit, daß man die Frage, wie für die Anlage der Lastencapitalien gesorgt werden soll, überhaupt in Erwägung zieht. Das Interesse der Kirche erfordert, daß man diesem Gegenstand eine vorzügliche Sorgfalt zuwende, und es dürfte rathlich sein, über dessen Behandlung in besonderen Reglements Vorschriften zu ertheilen.

Das Bedürfniß für Schulhaus- und Kirchenbauten war durch den Zehnten auf die möglichst sichere Weise gedeckt; ein Capitalvermögen ist immer bedeutender Gefahr ausgesetzt; im Verlauf der Zeiten sind Verluste ganz unvermeidlich. Es handelt sich aber nicht nur von möglichen Verlusten, sondern auch von der Wahrscheinlichkeit steigender Bedürfnisse, die, so lange der Zehnte bestand, so weit er reichte, ihre Befriedigung erhielten. Man sollte jetzt nicht nur daran denken, die nach dem Maße des Bedürfnisses der Vergangenheit bemessenen Lasten- oder Baucapitalien so viel als möglich zu erhalten, sondern fürsorglich noch etwas weiter zu gehen. Man sollte daran denken, wo und soweit es rathlich erscheint, einen Theil der außerordentlichen Einnahmen der Gemeinden dem durch die Zehntablösung gewonnenen Baufond beizuschlagen, um für außerordentliche Baufälle gedeckt zu sein, wie dies in andern Ländern geschieht.

Zur Erhaltung und Anhäufung des Baufonds durch Zinsen und Zwischenzinsen gibt es ein einfaches, unkostspieliges Mittel, das in der Vereinigung aller Lastencapitalien in einen Capitalfond und in dessen Anlage bei der Staatsschuldenmasse besteht. Vorausichtlich bleibt in Folge des Eisenbahnbaues unsere Staatsschuld eine große Zahl von Jah-

ren noch hoch genug, um sicher zu sein, daß die Finanzverwaltung durch eine solche feststehende und durch Zinsen und Zinseszinsen anwachsende Schuld nicht in Verlegenheit kommen könnte. Man muß auf eine solche Maßregel aber wohl verzichten, denn die Kirchen sind entschieden dagegen, und an einen Zwang in dieser Beziehung darf man nicht denken.

31 Major Frhr. v. Türkheim: So viel ich weiß, ist es den Vormündern verboten, Pupillargelder in Staatspapieren anzulegen. Wenn man diese Vorsicht bei Minderjährigen anwendet, so sollte sie gewiß auch bei der Kirche eintreten. Ich bin zwar überzeugt, daß kleinere Capitalien, wie die meisten Baulastencapitalien, nirgends sicherer und zinsbringender, als bei allgemeinen Kassen verwaltet werden können; allein eben so sehr bin ich überzeugt, daß die Bildung eines allgemeinen Baulastensfonds große Schwierigkeiten haben und von vielen Seiten nicht gewünscht werden wird, gewisse Bezirksklassen aber nicht leicht anwendbar sein werden. Man wird daher wohl der Gemeinde die Obforge über diese Gelder anheim geben müssen.

Da, wie bereits bemerkt, dieser Gegenstand mit der Motion des Frhrn. v. Andlaw auf Sicherstellung der Stiftungen genau zusammenhängt und bei der Berathung derselben wieder zur Sprache kommen wird, so unterstütze ich den Antrag desselben, diese Nr. 3 der Adresse zu streichen.

Der Antrag der Commission auf Beitritt zu Nr. 3 der Adresse wird hierauf zur Abstimmung gebracht und bei eingetretener Gleichheit der Stimmen durch das Votum des durchlauchtigsten Präsidenten verworfen.

Die Tagesordnung führt sodann zur Discussion des Berichts des Frhrn. v. Andlaw, über die Beschwerde des Frhrn. Johann v. Türkheim, Staatsministers a. D., seine Anerkennung als Grundherr zu Sölden betreffend; sodann über die Beschwerde des Frhrn. Ferdinand Felix Anton Karl Röder v. Diersburg, wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, insbesondere verweigerter Anerkennung als Grundherr betreffend.

Frhr. v. Göler d. j.: Wenn ich heute etwas umständlicher auf die vorliegenden Gegenstände eingehe, so wird es kaum nöthig sein, die Versicherung vorauszuschicken, daß dies nur aus Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache ge-

schieht, und daß ich meine Meinung nur in Bezug auf die Sache, abgesehen von den Personen, aussprechen werde.

Die verehrliche Petitionscommission sagt schon im Eingang ihres Berichts, „es handelt sich um Grundsätze, die bei dem schwankenden Zustand der grundherrlichen Verhältnisse nur noch Ansichten genannt werden können.“ Ich kann zuvörderst diese Behauptung nicht als richtig zugeben, und zwar um so weniger, als dieselbe weder durch Thatfachen, noch durch die Ausführung des Berichts selbst begründet ist; ich hoffe im Verlaufe meines Vortrags zu zeigen, daß, wenn man die grundherrlichen Verhältnisse von einem richtigen Standpunkte aus betrachtet, ihr Zustand nicht schwankend ist. Ehe ich aber auf die beiden Petitionen selbst eingehe, und deren Inhalt prüfe, erlauben Sie mir, vorerst die Prinzipienfrage in Betrachtung zu ziehen, da ich mit der Entwicklung derselben von Seite der verehrlichen Petitionscommission nicht einverstanden bin. Die Anwendung der Prinzipien auf die beiden Petitionen wird sich dann mit Leichtigkeit ergeben. Die Rechtsverhältnisse des niedern deutschen Adels im südlichen Deutschland, also namentlich des Adels, den man jetzt in Baden den grundherrlichen nennt, haben das Eigene, daß eine Trennung der persönlichen und dinglichen Rechte, wie bei den Rittergütern in Mecklenburg, Preußen und Sachsen, nicht stattfand, sondern daß vielmehr beiderlei Rechte in einem unzertrennlichen Zusammenhang standen. In jenen Ländern wurden die jeweiligen Besitzer der Rittergüter im eigentlichen Sinn unbedingt zur Ritterschaft gerechnet, und hatten nach Ausbildung ständischer Verfassungen in der früheren Zeit Sitz und Stimme auf den Landtagen, sie mochten von Adel sein oder nicht; diese Verhältnisse haben sich zum Theil bis auf die neueste Zeit erhalten. In unsern Gegenden aber, in denen ganz besonders die unmittelbare Reichsritterschaft ihren Sitz hatte, findet man nirgends, daß der Besitz eines gewissen Ritterguts ein Recht verliehen hat, zum reichsunmittelbaren Adel zu gehören; dagegen gehörten die Reichsritter als unmittelbare Unterthanen des Kaisers zur Corporation der Ritterschaft; ihre Güter und Besizungen waren zwar in der Matrikel eines jeden Cantons eingetragen, machten aber, wenn sie an einen solchen, der nicht Mitglied der Reichsritterschaft war, verkauft wurden, den neuen Besitzer keineswegs zum

Mitglieder der Corporation, sondern dieser besaß das erworbene Gut wie irgend ein anderes mit dem alleinigen Unterschiede, daß es vermöge besonderer kaiserlicher Privilegien zur sogenannten Rittertruhe, oder ritterschaftlichen Kasse, nach den bisherigen Verhältnissen steuern mußte. Der Verkäufer des Ritterguts verlor zwar nicht den Adel, hörte aber auf, Mitglied der Corporation der Reichsritterschaft zu sein und büßte mithin diejenigen politischen Rechte ein, welche aus diesem Verhältnisse hervorgehen. Am kürzesten drückt sich hierüber ein alter Schriftsteller aus, Knippschild, de nobilitate ejusque juribus. lib. III. cap. 4 in Bürgermeisters Bibliotheca equestris, wo es heißt: *Nobiles immediati habent superioritatem territorialem*; dies erläutert er dahin: *nobiles immediati habent die Landesobrigkeit, non vero landesfürstliche Obrigkeit*, und er sagt zuletzt: *superioritas territorialis sine territorio consistere nequit*, was wohl so viel heißen kann, als: die Landsobrigkeit kann ohne Grundbesitz nicht bestehen. Diese Rechtsverhältnisse fanden mit mehr oder weniger Beschränkungen auch bei dem sogenannten landsässigen Adel im Breisgau und in der Pfalz statt, und sind, wie man wohl mit Grund behaupten darf, noch heutzutage die Grundlage der Rechtsverhältnisse des grundherrlichen Adels im Großherzogthum Baden.

Nach diesen Bemerkungen darf ich daher behaupten, daß schon die Stelle des Commissionsberichts nur zum Theil richtig ist, welche sagt:

„das Recht der Grundherrlichkeit ist von jedem Güterbesitzthum an und für sich unabhängig — ein Recht für sich ganz eigener Natur. Es ist kein rein persönliches Recht, denn es ist abhängig von einer vormalig besessenen Realität, von einem Recht auf einer bestimmten Gemarkung ruhend.“

Dem vorerst habe ich nachgewiesen, daß die Grundherrlichkeit weder nach altem noch neuem Rechte von jedem Güterbesitz an und für sich unabhängig ist; sodann ist dieselbe ein persönliches Recht, welches aber von dem Besitz von Realitäten, die in einer oder mehreren Gemarkungen liegen, abhängig ist, weil in Ermanglung von Realitäten das Recht nicht ausgeübt werden kann. Das Recht der Grundherrlichkeit ist daher insofern ein persönliches, als der

Grundherr zum Adel, und zwar zum grundherrlichen Adel gehören, und ein dingliches, insofern er eine Grundherrschaft besitzen muß.

Dies führt mich zur Erörterung der Frage, was ist eine Grundherrschaft? Wenn ich das Resultat der Ausführung des Commissionsberichts hierüber in Kurzem wiedergeben soll, so scheint mir dasselbe darin zu bestehen: man weiß eigentlich nicht, was eine Grundherrschaft ist. Damit kommt man aber nun freilich nicht weiter. Ich werde daher versuchen, diesen Begriff festzustellen.

Das 4. Constitutionsedict von 1807, welches noch die eigentliche Quelle des grundherrlichen Rechts bildet, bestimmt nun, was eine Grundherrschaft ist; vergleicht man die §§. 9, 10, 11, 12, 13 und 14 desselben, so ergibt sich hieraus, daß darunter ein Complex von Gütern und Gefällen zu verstehen ist, denen besondere Rechte zukommen, die insbesondere grundherrliche Rechte genannt werden, und welche, wie sie auch der Commissionsbericht angibt, bestehen:

- 1) in der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit,
- 2) „ „ „ Gerichtsbarkeit,
- 3) „ „ Rechtspolizei,
- 4) „ „ Ortspolizei,
- 5) „ „ Aufsicht auf die Gemeindeführung.

Die sogenannten *regalia minora*, und die Rechte, die ihrer Natur nach zweideutig sind, werden nicht als Attribute einer Grundherrschaft angesehen, verbleiben aber den Grundherren, wo sie in deren Besitz und Genuß sind. Die unter Nr. 14 des angeführten Edicts genannten Rechte waren von 1807—1813 die eigentlichen Attribute der Grundherrlichkeit. Uebrigens leuchtet aus jenem Edict hervor, daß man schon damals immer als das Fundament derselben Grundbesitz selbst betrachtete; denn Nr. II. des Edicts spricht von dem Begüterungsstand der Ritter, und geht dann in Nr. III. auf die Rechte ihrer Grundherrlichkeit über. An die Stelle jener in dem 4. Constitutionsedict aufgezählten sind in Folge der seit 1813 vorgegangenen Veränderungen in dem Rechtszustand des grundherrlichen Adels andere Rechte getreten, welche aber nach den verschiedenen Klassen der Grundherren verschieden sind. Es gibt nämlich im Großherzogthum Baden in Beziehung auf den Rechtszustand drei Klassen von Grundherren:

- 1) die Grundherren, welche zum ehemaligen unmittelbaren Reichsadel gehört haben;
- 2) die schon vor dem Preßburger Frieden mit Gerichtsbarkeit auf ihren Besitzungen landsässigen Grundherren;
- 3) die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog in Folge des §. 29 der Verfassungsurkunde ernannten Grundherren.

Die Besitzungen der ersten sind Grundherrschaften, wenn den Besitzern derselben die in der Declaration vom 22. April 1824 aufgezählten Rechte und zwar namentlich die in den §§. 8—14, 17—20, 22—30 aufgezählten zukommen; die Besitzungen der zweiten, wenn die in der betreffenden Declaration von demselben Datum, namentlich in den §§. 5—19 aufgeführten Rechte anerkanntermaßen geübt werden; der Umfang und der Bestand der dritten Klasse der Grundherrschaften ist in der Regel in der Verleihungsurkunde aufgeführt.

Ich muß aber dabei gleich weiter bemerken, daß die deutsche Bundesacte im Art. 14 ausdrücklich sagt: „dem ehemaligen Reichsadel werden zugesichert Antheil der Begüterten an der Landstandschafft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit u. s. w. Da nun die Bundesacte für Baden einen Theil der Verfassungsurkunde bildet, und mithin als Landesgesetz betrachtet werden muß, so muß man zum wenigsten die bestehenden Gesetze daraus erklären. Offenbar in Bezug auf diese Stelle der Bundesacte sprechen auch die landesherrlichen Declarationen von 1824 vielfach von den Besitzungen des grundherrlichen Adels. Ich glaube also hieraus den Schluß ziehen zu können, daß man sich einen Grundherrn nur unter der Voraussetzung denken darf, daß derselbe Besitzungen, oder besser gesagt, Grundbesitz hat, und daß man unbedenklich den Satz aufstellen darf, daß ein Edelmann, der keinen Grundbesitz hat, kein Grundherr sein, also auch kein Recht auf die Landstandschafft ansprechen kann, wie es verfassungsmäßig den Grundherren zusteht.

Ich gebe nun allerdings zu, daß es in unserer jetzigen Gesetzgebung an einer Bestimmung darüber fehlt, wie groß nach dem Steuercapital der Grundbesitz eines Grundherrn sein muß, daß es also mit einem Wort an einem Census für den grundherrlichen Adel fehlt und es sich auch fragen wird, ob es nöthig und wünschenswerth sei, in dieser Beziehung

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44 28 Prot. 56st.

gesetzliche Bestimmungen zu geben, wobei man auf einige nicht leicht zu überwindende Schwierigkeiten stoßen wird. Indessen werde ich darüber bei der Berathung der Motion auf Ergänzung der Verfassung hinsichtlich der Zusammensetzung der ersten Kammer meine Ansichten umständlicher darlegen. Vorerst glaube ich aber bemerken zu müssen, daß man in der That durch Nachforschung im Einzelnen und Eruirung der Verhältnisse der einzelnen, jetzt zum grundherrlichen Adel gehörenden Familien wohl feststellen kann, aus welchen Besitzungen eigentlich jede einzelne Grundherrschaft besteht. Ich läugne dabei nicht, daß sich durch die vielen vorgekommenen Ablösungen der Bestand vieler Herrschaften verändert und verwischt hat; man wird jedoch, da gewiß der bei weitem größte Theil des Adels theils Stammgüter, theils Lehengüter besitzt, schon aus dem Umfang dieser Güter auf den Umfang der Grundherrschaften mit Recht schließen können. Im Interesse und in der moralischen Verpflichtung der einzelnen Familien wird es aber unzweifelhaft liegen, dafür zu sorgen, daß die abgelösten Rechte und Gefälle in Grund und Boden wieder angelegt, und dahin zu wirken, daß diese Surrogate als Bestandtheile ihrer Grundherrschaft anerkannt werden.

Wenn ich übrigens zugeben will, daß es nicht so leicht ist, gewisse allgemeine Merkmale anzugeben, welche den Begriff und den Umfang einer Grundherrschaft nach den jetzt bestehenden Bestimmungen feststellen sollen, so lassen sich doch die Grundherrschaften historisch dahin definiren, daß sie alle jene Besitzungen sind, welche 1) sich jetzt noch in den Händen grundherrlicher Familien befinden und vordem in den Matrakeln der unmittelbaren Reichsritterschaft eingetragen waren, 2) jetzt noch von grundherrlichen Familien besessen werden, und zu den Besitzungen des Gent-Adels in der Pfalz gerechnet wurden, oder bei der breisgauischen Ritterschaft immatriculirt waren, 3) welche von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog als solche erklärt wurden. Indessen lassen sich auch gewisse allgemeine Merkmale einer Grundherrschaft angeben, so daß die Entscheidung darüber, was eine Grundherrschaft sei, nicht dem bloßen Gutfinden der Behörden überlassen ist.

Vor Allem, glaube ich, gehört zu dem Begriffe einer Grundherrschaft, daß der Inhaber derselben ein bewohnba-

res Haus entweder allein oder in Gemeinschaft mit Andern besitzt, wo er also seinen Sitz haben kann, oder wo er, um mich so auszudrücken, eigentlich zu Hause ist. Ich schließe dies theils aus dem Wortlaut „Grundherr“, Besitzer von Grund und Boden, theils aus dem §. 9, bezieh. §. 5 der Declarationen von 1824, welche den Grundherren das Recht zugestehen, „die niedere Polizei in dem Umfange ihrer Schlösser, Wohnungen und Zugehörden auszuüben.“ Ich halte dieses Recht für ein Hauptkriterium der Grundherrlichkeit, wie sie jetzt in Baden besteht, und mir scheint es daher nicht zu gewagt, anzunehmen, daß nur Derjenige Grundherr sein kann, der dieses Recht auszuüben vermag. Man wird zwar die Einwendung machen, daß es Grundherrschaften gibt, die nur aus Gefällen bestanden haben, und zu denen noch kein Schollen Erde gehört hat. Ich glaube aber, daß einer solchen Behauptung ein großer Irrthum zum Grunde liegt, und daß nur eine irrige Vorstellung von dem, was eine Grundherrschaft sei, zu einer solchen Behauptung führen kann. Man geht nämlich von der Vorstellung aus, daß alle in einer bestimmten Gemarkung befindlichen Realitäten, welche ein Grundherr besitzt, eine für sich bestehende Grundherrschaft bilden. Diese Vorstellung aber ist weder rechtlich noch historisch begründet. Nach dem alten deutschen Recht, das sowohl für den reichsunmittelbaren, als auch für den landsässigen Adel, namentlich in Süddeutschland, in Franken, Schwaben und am Rhein galt, verstand man unter einem Rittergut diejenigen Besitzungen, welche einer adeligen Familie zustanden und mit adligen Freiheiten begabt waren, sie mochten in einer Gemarkung oder in mehreren Gemarkungen zerstreut liegen; in der letzten Zeit, besonders von 1807 bis 1813, konnte man das Kriterium eines solchen Guts darin suchen, daß alle die Besitzungen zu einem Rittergut gehören, welche in einem Amts- oder Gerichtsbezirk gelegen waren.

Zur Unterstützung meiner Ansicht mache ich auf den §. 14 f. des IV. Constitutionsedicts aufmerksam, wo es heißt:

„Endlich darf der Sitz der grundherrlichen Gerichtshalter nicht über 3, höchstens 4 Stunden von dem entlegensten grundherrlichen Orte entfernt, und muß innerhalb unseres Staates sein.“

Daraus folgt deutlich, daß jenes Edict, welches noch

heute die Grundlage des grundherrlichen Rechts in Baden bildet, unter einer Grundherrschaft nicht die in einer Gemarkung befindlichen grundherrlichen Realitäten und Gefälle als Grundherrschaft betrachtet wissen will, sondern den Complex dieser Realitäten und Gefälle, die einer Familie zuziehen, und in einem Gerichtsbezirk gelegen sind. Analog darf man auch die Rechtsverhältnisse der Standesherrschaften anführen, deren Besitzthum bekanntlich auf sehr vielen Gemarkungen zerstreut ist, dessenungeachtet aber nur eine Standesherrschaft bildet. Es ist gewiß noch Niemand eingefallen, behaupten zu wollen, daß z. B. der Hr. Fürst von Leiningen so viele Standesherrschaften besitzt, als es standesherrliche Gemarkungen gibt.

Gegen diese meine Ansicht kann man nun allerdings den §. 2 der Wahlordnung anführen, welcher sagt: „Der Besitz mehrerer Grundherrschaften gibt kein Recht auf mehrere Stimmen.“ Allein wenn meine obige Ansicht richtig ist, so kann unter dem Besitz mehrerer Grundherrschaften nur so viel verstanden werden, als daß ein Grundherr mehrere ehemalige grundherrliche Gerichtsbezirke oder Ämter besitzen muß, um als Besitzer mehrerer Grundherrschaften gelten zu können.

Auch läßt man sich in der Betrachtung, was eine Grundherrschaft sei, zu leicht durch einen unrichtigen Sprachgebrauch irre führen. Man darf z. B. — um bei dem Fall der einen der hier vorliegenden Petitionen stehen zu bleiben, — wenn in dem Verzeichniß der Grundherren zu den ersten Wahlen im Jahre 1819: „Frhr. Karl von Baden zu Liel, Au, Sölden und Amoltern“ aufgeführt ist, nicht sowohl argumentiren, der verstorbene Frhr. v. Baden habe 4 Grundherrschaften besessen, während es mir viel natürlicher scheint, zu sagen, die Grundherrschaft des Frhrn. v. Baden habe aus seinen Besitzungen zu Liel, Au, Sölden und Amoltern bestanden. Zuletzt möchte ich fragen, welches Gesetz sagt, daß die auf einer Gemarkung befindlichen Realitäten eine Grundherrschaft bilden?

Ich verlasse nunmehr die Erörterung der Frage: was ist eine Grundherrschaft? und wende mich zur Erörterung der weiteren in dem Bericht der Petitionscommission angeregten Frage: wie kann das Recht der Grundherrlichkeit und das

daraus hervorgehende Recht der Landstandschaft erworben werden?

Der Commissionsbericht sagt darüber: „Die bisherige Art der Uebertragung war in den meisten Fällen die Vererbung vom Vater auf den Sohn oder von Agnaten auf die Stammverwandten. Auch da, wo Grundherrschaften mit bedeutendem Gütercomplex erworben wurden, zeigte sich keine namhafte Schwierigkeit. So oft aber eine andere Uebertragung erfolgen sollte, war die Sache zweifelhaft, die Entscheidung dem Gutfinden der Behörden überlassen. Kann sich aber ein Object in genannter Weise vererben, so kann es folgerichtig auch verschenkt, durch Kauf und Vertrag erworben werden.“

Es ist nun ganz richtig, daß die Grundherrlichkeit und das daraus herstammende Recht der Landstandschaft vererbt wird. Das wird auch nicht bezweifelt. Ich kann es dann auch als folgerichtig zugeben, daß, wenn dieses Recht vererbt werden kann, die Grundherrlichkeit mit ihren Attributen auch verschenkt, durch Vertrag und Kauf erworben werden kann, jedoch nur unter einigen Modalitäten.

Das Erbrecht an einer Grundherrschaft besteht kraft Gesetzes, d. h. kraft des Landrechts, der Declarationen und des Lehenrechts, und kraft der Autonomie des Adels, die ihm in dem Kapitel des Landrechts, das von den Stammgütern spricht, und durch die Declarationen gewährleistet ist. Die Uebertragung der Grundherrlichkeit durch Vererbung ist auch nirgends von einer Genehmigung des Regenten im einzelnen Fall abhängig gemacht, und ist daher ein besonderes Recht, ein Privilegium des Adels im weitern Sinn. Allein nirgends sagen die Gesetze, insbesondere die Declarationen etwas davon, daß die Grundherrlichkeit mit ihren Attributen, z. B. der Landstandschaft, durch Schenkung, Kauf oder einen andern Vertrag ohne Genehmigung des Regenten übertragen werden könne; vielmehr scheint mir aus dem Geist der Verfassung zu folgen, daß eine solche Uebertragung nicht ohne Genehmigung des Landesherrn geschehen könne.

Ich will zum bessern Verständniß eine historische Notiz vorausschicken, daß es so schon zu Zeiten des heiligen römischen Reichs, und selbst bei der unmittelbaren freien Reichsritterschaft gehalten wurde. Diese Notiz habe ich aus einer Schrift des Dr. Kreidenmann, Bedenken von adeligen

Stifften, Bezüchten u. s. w., welche sich in Bürgermeisters *Bibliotheca equestris*, einem Buche, das über die Rechtsverhältnisse des Adels von jeher als Autorität galt, befindet, entnommen. Es heißt dort: „Ich weiß zwar wohl, wie es zu halten, wann Adelige Rittergüter wieder auf frei ohngemittelte Adelsgenossen durch Erb oder Kauf oder andere *titulos* gelangen, aber deswegen kein Stritt, sondern daß die *Possessores* der Matrikel inferirt, für adeliche Mitglieder erkennt, und andern adelichen Mitgliedern gleich geachtet werden. Und wann gleich ein solcher neuer Inhaber und Besizer, aus einem andern Reichs-Greys käme, wie die *Experientia* dieses bezeuget. Wann aber ein solch frei Ritter-Guth auf einen mittelbaren Edlen gelanget, der würde zwar nicht *simplicissime* zugelassen, auch nicht *simplicissime* verworfen, sondern wann er dannach von Edlem Geschlecht, und dieses erweislich oder besandlich, wann er von edlen tapferen Qualitäten und guten *Meriten* und wann er gebürlich und bescheidentlich ansuchet, da wird alles erwogen, und nach Befindung der Umständen erkennt, ob ein solcher nicht allein für ein Inhaber eines Ritterguts, sondern auch für ein frei Adelig Mitglied zu erkennen, aufzunehmen, zu immatrikuliren, und gleich andern zu traktiren oder nicht.“

Man sieht aus dieser Stelle, daß, wenn ein adeliges Rittergut von einem Adelsgenossen, also von einem Mitglied einer reichsritterschaftlichen Familie, auf irgend eine Art erworben wurde, man keine Anstände machte, denselben in die Matrikel zu inferiren, und als adeliges Mitglied zu erkennen; allein eben so klar scheint es mir zu sein, daß sich die Corporation der Ritterschaft darüber Gewißheit verschafft habe, ob Der, der die Aufnahme nachsucht, auch ein Rittergut besitzt, und wohl schwerlich dürfte die ehemalige Reichsritterschaft einen Solchen in die Matrikel aufgenommen haben, der nur die Berechtigung von Bürgereinkaufsgeldern à 13 $\frac{3}{8}$ fr. Bodenzinsen zu beziehen hat. Denn überdieß bestand bei der Reichsritterschaft eine Art von Census, wie das Heilbronner Receptionsstatut von 1750 §. 4 bestimmt. Unter den bei der Aufnahme in Betrachtung kommenden Erfordernissen kommt vor:

Besitz eines unmittelbaren Gebiets, das zum wenigsten 6000 Reichshaler an Werth beträgt.

fehlt es daran, so muß der Aspirant sich anheischig machen, ein solches Gut bei erster Gelegenheit erwerben zu wollen, bis zu welcher Zeit er ein Capital beim Canton unverzinslich hinterlegt.

Ich bin nun der Meinung, daß ein Grundherr jetzt nicht wohl mehr Rechte ansprechen kann, als ein Reichsritter ehemals gehabt hat, und, wenn ein Reichsritter seine Aufnahme in die Matrikel nicht unbedingt verlangen konnte, den Besitz eines Ritterguts nachweisen mußte, und dann erst die Corporation ihn als Mitglied erkannte, die Cognition darüber, ob Jemand, wenn er auch einer grundherrlichen Familie angehört, eine Grundherrschaft besitze, gewiß jetzt der großherzoglichen Regierung zustehe.

Wenn daher, wie es in beiden vorliegenden Fällen geschieht, der Vater seinem Sohne eine Grundherrschaft überläßt, so folgt, selbst unter Anwendung des §. 6 der Declaration von 1824, welcher sagt: „es wird ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche ihnen ohne gesetzliche Ursachen niemals erschwert oder verweigert werden darf,“ daraus nur so viel, daß man im einzelnen Fall prüfen muß, ob gesetzliche Ursachen zur Verweigerung einer solchen Disposition vorliegen oder nicht.

Dies führt mich nunmehr zu der Betrachtung der beiden Petitionen. Ich muß hier gleich von vorn herein einer Behauptung der verehrlichen Petitionscommission widersprechen, „daß nach den von der hohen Regierung selbst ausgesprochenen Ansichten in den beiden vorliegenden Fällen ihre Entscheidungsgründe sich so zu sagen wechselseitig aufheben, d. h. daß aus den Weigerungsgründen des einen Falls die Anerkennung der Ansprüche des andern, eigentlich nach dem Sinne selbst, hätte erfolgen müssen.“

Ich kann nur zugeben, daß die beiden Fälle verschieden sind, behaupte aber, daß die Entscheidung beider aus der Anwendung richtiger Rechtsgrundsätze abzuleiten ist.

In dem ersten Fall des Staatsministers Frhrn. v. Türkheim, welcher die s. g. Grundherrschaft Sölden seinem Sohn abgetreten hat, und mithin die Anerkennung desselben als Grundherr verlangt, ist meiner Meinung nach nicht nachgewiesen, daß die Gefälle, welche der Frhr. v. Türkheim zu Sölden bezieht, eine Grundherrschaft seien, weil ich mit der

Großherzoglichen Regierung dafür halte, daß zu dem Dasein einer Grundherrschaft Grundbesitz unerläßlich sei; ich will nicht in Abrede stellen, daß diese Gefälle grundherrliche Rechte oder Gerechtigame seien, allein man muß meiner Meinung nach unterscheiden zwischen einer Grundherrschaft und grundherrlichen Gefällen, und nur der Besitz der ersteren gibt ein Recht auf Landstandschafft. Ich kann aber nicht zugeben, daß der Besitz von Bürgereinkaufsgeldern und 13 $\frac{3}{8}$ fr. Bodenzinse eine Grundherrschaft darstellen.

Consequent mit meinen Ansichten muß ich daher den Vorschlag machen, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Was die zweite Petition, die des Frhrn. v. Röder betrifft, so muß ich bemerken, daß die Thatfachen nicht vollständig in dem Commissionsbericht angegeben sind; es ist nämlich vergessen, zu bemerken, daß die Grundherrschaft Diersburg ein Lehen der Krone Baden ist; dies geht hervor aus den Worten des Lehenbriefs:

„jedoch nur in so weit, als dasselbe nach der Verfassung und den Gesetzen Unseres Großherzogthums von unsern Vasallen als Grundherren besessen werden kann.“

Damit ist also gesagt, daß die eigentlichen grundherrlichen Besitzungen Lehen sind. Wenn nun durch Abtretung allodialer Besitzungen die grundherrlichen Rechte übertragen werden sollen, so frage ich, ob dieses Begehren ein gesetzliches Fundament habe? Ich glaube nicht. Wenn ich z. B. als Grundherr zu Sulzfeld 40 Morgen Acker von Bauern erkaufe, und verkaufe sie morgen an meinen Nefen, kann ich dann wohl behaupten, daß derselbe darauf hin grundherrliche Rechte, mithin das Recht der Landstandschafft in Anspruch nehmen kann? Gewiß nicht. — Ganz derselbe Fall tritt hier ein, wenn ein Vater seinem Sohne früher gekaufte Güter wieder verkauft, während die eigentliche Grundherrschaft Lehen ist; er hat ihm dann zwar Güter, und ich will zugeben, theilweise grundherrliche Güter verkauft, aber keine Grundherrschaft. Wenn nun der Frhr. v. Röder seinen Söhnen auch einen Theil seiner grundherrlichen Lehen abgetreten hat, so kann diese Abtretung nur die rechtliche Folge haben, daß die Söhne die Nutznießung dieser Güter haben; sie werden aber dadurch keineswegs Vasallen und eigentliche Besitzer des Lehens, weil der Lehenherr nicht ge-

zwungen werden kann, Andere zu Vasallen anzunehmen, als der Lehenbrief besagt. Wenn der Lehenbrief des Frhrn. v. Röder, wie alle Lehenbriefe über rechte Mannlehen, die Nachkommen des jeweiligen Vasallen als mitbelehnt auführt, so will dieses nach lehenrechtlichen Grundsätzen so viel heißen, daß die Nachkommen ein Erbrecht an dem Lehen haben, keineswegs aber, daß sie Vasallen im eigentlichen Sinne seien.

Das Verlangen des Frn. Petenten, als Vasall angesehen zu werden, beruht daher auf keinem Rechtsgrund.

Ich frage wegen dieser Petition ebenfalls darauf an, zur Tagesordnung überzugehen.

Uebrigens hoffe ich die hohe Kammer nach dem Gesagten überzeugt zu haben, daß die Entscheidungen der Großherzoglichen Regierung in diesen Fällen sich nicht widersprechen, sondern eigentlich auf denselben Gründen beruhen, und zwar, um sie kurz zusammen zu fassen, auf diesen: in beiden Fällen wurde keine Grundherrschaft abgetreten, mithin konnte sich die hohe Regierung nicht veranlaßt sehen, die Ansprüche der Petenten auf Theilnahme an der Landstandtschaft zu berücksichtigen.

Betrachte ich diese Entscheidung vom politischen Gesichtspunkte aus, und in Beziehung auf das wahre Interesse des grundherrlichen Adels, abgesehen von Rechtsgründen, so kann ich dieselbe um so mehr als gerechtfertigt ansehen. Denn es kann unmöglich im Interesse des grundherrlichen Adels liegen, daß das grundherrliche Wahlcollegium mit Mitgliedern vermehrt werde, die eigentlich kein Grundeigenthum, noch weniger eine Grundherrschaft besitzen. Der Bericht der verehrlichen Petitionscommission sagt zwar: „die von der Regierung beobachtete Handlungsweise gewährt nicht den entferntesten Anhaltspunkt für eine Auslegung, denn sie verweigerte die Ansprüche zweier Petenten, welche nach dem Wortlaute des Gesetzes unbezweifelte Ansprüche haben, und wies hingegen Andere in den Genuß grundherrlicher, auch politischer Rechte ein, welche gewiß keine bessere Ansprüche als die Petenten aufzuweisen hatten.“ Ich enthalte mich vorerst jedes Urtheils darüber, ob dieser Vorwurf gegründet sei oder nicht; ich müßte die Fälle actenmäßig vor Augen haben, auf welche hingedeutet wird, wenn ich mich entschließen sollte, meine Meinung darüber auszusprechen. Uebrigens muß ich bemerken, daß alle diese Fälle nur bei dem Adel des Oberlandes vorgekommen sein müssen;

bei uns im Unterland weiß ich nur einen Fall der Art, in welchem aber ein ganzes Gut mit Haus und Hof, Aekern u. s. w. abgetreten wurde.

Ich wundere mich indessen, wenn die Fälle so beschaffen waren, wie sie der Herr Berichterstatter andeutet, daß die Wahlcorporation des Oberländer Adels nicht dagegen protestirt und remonstrirt hat; wir im Unterlande hätten die Sache nicht so ruhig hingehen lassen; ich für meine Person würde sicher nicht ermangelt haben, die Großherzogliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß sie nach unrichtigen Grundsätzen verfährt.

Gesetzt indessen auch, daß diese Fälle vorgekommen sind, daß namentlich die Regierung Solche als Grundherren anerkannt hat, die eigentlich keine Grundherrschaft besitzen, noch weniger aber Grundbesitz haben, daß also die Regierung grundlos verfahren sei, was folgt daraus? Doch gewiß nicht das Verlangen, daß die Regierung fernerhin ohne Grundsätze verfahren sollte; gewiß nicht das *Petitum*, daß, wenn die Regierung jetzt nach richtigen Grundsätzen verfährt, sie diese verlassen solle, um nach unrichtigen oder gar keinen Grundsätzen zu verfahren.

Ich schließe meinen Vortrag mit der Bemerkung, daß ich mir vorbehalte, bei der Berathung der Motion des Frhrn. v. Andlaw über die Zusammensetzung der ersten Kammer weitere Vorschläge zu machen, in wie fern solchen Fragen, die erst in neuester Zeit anfangen zum Vorschein zu kommen, vorgebeugt werden kann.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeheim: Abgesehen von der bevorstehenden Discussion über den vorliegenden Bericht der Petitionscommission, erlaube ich mir, um das Wort zu bitten, um die Fortdauer meiner Eigenschaft als badischer Grundherr zu wahren, welche sehr bedroht wäre, wenn die so eben geäußerte Ansicht des geehrten Redners vor mir sollte geltend gemacht werden, indem er das Hauptcriterium einer Grundherrschaft auf den Liegenschaftsbesitz gründet und ich, in meiner Eigenschaft als Grundherr, keinen aufzuweisen habe, welches den Beweis zur Folge hätte, daß die hohe Regierung mit mir vom Jahr 1806 bis jetzt in einem irrigen Wahn sich befunden hätte.

Seit 120 Jahren ist bereits meine Familie dem Consortio der unmittelbaren Reichsritterschaft des Cantons Neckar-

Schwarzwald, Bezirks Ortenau, als Realist einverleibt, ohne daß sie in den ihr eigenthümlich zugehörnden reichsritterschaftlichen Herrschaften irgend ein Grundeigentum aufzuweisen hatte, indem ihre Begüterung in dem Rittercanton, dem sie angehörte, auf dem Complexus sämmtlicher herrschaftlicher Rechte, sowohl utilen als anderen, ruhte, die sie nicht, wie von dem geehrten Redner bemerkt wurde, als Unterthanen des Kaisers, sondern unter dem Schus von Kaiser und Reich, vermöge der ihr zustehenden Reichsunmittelbarkeit, auf die unbeschränkteste Weise ausübte.

Als nun in dem Laufe des Jahres 1807 die Reichsritterschaft mediatisirt wurde, so kam der Reichsritterbezirk Ortenau unter die Hoheit von Baden, welches in dem 4. Constitutionsedict vom 22. Juli 1807 den mediatisirten Reichsadel mit dem schon früher landsässigen Adel assimilirend, in seinem 14. Abschnitt, die zur Begründung einer Grundherrschaft erforderlichen Attribute ganz genau bestimmte, ohne daß unter der Zahl der dafür aufgezählten Requiriten die Nothwendigkeit eines Grundbesitzes aufgenommen wurde. Ein Beweis also, daß derselbe nicht als eine *conditio sine qua non* einer Grundherrschaft bei uns betrachtet wird. In diesem Sinne muß nun auch der Passus des Artikels 14. der deutschen Bundesacte gedeutet werden, wo es heißt:

„Antheil der Begüterten an Landstandschaft.“

Frhr. v. Andlaw: Der Frhr. v. Göler d. j. hat seinen Vortrag mit einem Widerspruch der Bemerkung des Commissionsberichts, daß der Zustand der grundherrlichen Verhältnisse im Großherzogthum Baden schwankend sei, begonnen, hat aber selbst im Laufe seiner Rede diese Bemerkung dadurch als wahr bestätigt, daß er eine ziemlich große Anzahl neuer Ansichten über die grundherrlichen Verhältnisse ausgesprochen hat, Ansichten, welche vielleicht von keinem Mitgliede dieser hohen Kammer getheilt werden. Er hat von der Nothwendigkeit gesprochen, daß liegenschaftliche Besitzungen mit dem Begriff der Grundherrlichkeit zusammenhängen müssen; er hat sogar behauptet, die Regierung sei der nämlichen Ansicht und hat diese Behauptung aus den Entscheidungsgründen des einen der vorliegenden Fälle darzuthun versucht. Er ist noch weiter gegangen, und hat sogar den Besitz einer Wohnung als Merkmal einer Grund-

herrschaft angenommen; er hat ferner mit historischen Belegen ausgeführt, daß von alter Zeit her die Nothwendigkeit eines Besitzthums mit dem Ritterschaftstitel oder der ritterschaftlichen Würde verbunden gewesen sei. Ich möchte diese Behauptung nicht einmal vollkommen zugestehen, indem wenigstens in den mir bekannten Rittercantonen des Hegaus, der Ortenau und des Breisgaus eine genaue Unterscheidung gemacht wurde zwischen s. g. Realisten und Personalisten, d. h. zwischen Solchen, welche liegenschaftliches Vermögen, und Solchen, welche keines besaßen. Diesen Letztern war das Recht eingeräumt, Güter zu acquiriren, und dadurch Realisten zu werden. Ich vermüthe, daß diese Ansicht des Frhrn. v. Göler ebenfalls eine Doctrin sei, wie sie auch von ihm bezeichnet worden ist. Ich glaube übrigens, daß historische Momente hier in verschiedenen Beziehungen nicht zur Sprache kommen können, insbesondere deshalb nicht, weil die historische Grundlage des Adels eine vollkommen andere geworden ist.

Der Adel kann, wenn auch nicht als freiwillig handelnder, doch als gewissermaßen einem Zwange unterworfenener mit den Worten des großen Dichters Deutschlands rufen: „Wir haben so viele Rechte aufgegeben, daß uns zuletzt kein Recht mehr bleibt.“ Der Adel hat so viele Rechte verloren, auf welches verlorene Besitzthum sein Adelsrecht überhaupt und sein Staatsbürgerrecht basirt ist. Wenn wir aber von dem historischen Gesichtspunkte aus die Sache betrachten wollen, so können wir uns nur von jenem Abschnitte die Entwicklung der Verhältnisse denken, als der Adel durch Vertrag oder Unterwerfung eine andere Existenz erhalten hat, und müssen daher als Basis das Edict vom Jahr 1807 annehmen, welches im Wege des Vertrags zwischen der hohen Regierung und den Grundherren selbst zu Stande gekommen ist. Wenn wir nun diesen Gesichtspunkt festhalten, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Regierung keine größere Beschränkung in Beziehung auf die Adelsrechte des Einzelnen eintreten lassen sollte, als sie zu jener Zeit selbst ausgesprochen hat. Die Behauptungen des Frhrn. v. Göler beruhen, wie mir scheint, auf einer Verwechslung der Verhältnisse und sind einer Zeit entnommen, wo der Adel Corporationen gebildet, und vermöge seiner Corporationsrechte die Aufnahme der Mitglieder und die Bedingungen

derselben mit Genehmigung der Landesregierungen bestimmt und daran festgehalten hat. Wir müssen diese Verhältnisse genau beobachten, um nicht durch eine Auslegung uns zu binden, welche es ja in die Hand der Regierung legen würde, eine noch größere Beschränkung der Verhältnisse des Adels, als sie ohnehin besteht, zu bewirken. Wenn ich daher von dem Edict vom Jahr 1807 ausgehe, so finde ich das Attribut einer Grundherrschaft in den im Commissionsbericht bezeichneten fünf Punkten scharf abgegrenzt. Ich kann nämlich hier unter dem Worte „Attribut“ nichts Anderes verstehen, als den Inbegriff der wesentlichen Merkmale einer Grundherrschaft, im Gegensatz der *s. g. regalia minora* und anderer Rechte, welche mit derselben verbunden sind. An die wesentlichen Merkmale muß man sich nun halten, wenn man überhaupt über eine Sache klar werden will. Diese fünf wesentlichen Merkmale bestehen aber in Folge der Abänderungen, welche in der Gesetzgebung eingetreten sind, nicht mehr. Wir müssen daher, glaube ich, sorgfältig nach dem historischen Gang der Gesetzgebung forschen, um zu erfahren, was an die Stelle dieser fünf Attribute getreten ist. An ihre Stelle ist zuverlässig nach dem Wortlaut des Gesetzes selbst die Gerichtsbarkeit getreten. Allein auch sie hat seit 1813 aufgehört, folglich mußte ihr ein Surrogat gesetzt werden. Dieses Surrogat liegt nothwendig in dem Verhältniß, wie es durch die Declarationen von 1824 gegeben worden ist. Wollte man aber deshalb behaupten, daß nur Diejenigen, welche an den damaligen Verhandlungen Theil genommen haben, Mitglieder des grundherrlichen Adels seien, so stände dies im Widerspruch mit der allgemeinen Gesetzgebung; denn die Verfassung sagt: adelige Besitzer einer Grundherrschaft gehören zum grundherrlichen Adel. Wer von Adel ist, muß also eine Grundherrschaft erwerben können; sonst müßte gesagt sein, daß nur eine bestimmte Klasse des Adels Grundherrschaften acquiriren könne. Man hat ferner die Bundesgesetzgebung zu Hülfe gerufen, um die Behauptung zu begründen, daß Grundbesitz ein Erforderniß einer Grundherrschaft sei. Ich glaube aber, daß auch hier die Interpretation weiter geht, als sie logischer Weise gehen sollte. Denn wenn die Bundesacte im Vorübergehen auch von Güterbesitz spricht, so ist dieses wohl zu erklären, da man als Regel immer annehmen muß, daß Güterbesitz mit einer Grund-

herrschaft verbunden ist, dadurch aber einerseits eine Ausnahme nicht ausgeschlossen, andererseits zu beachten, daß, wie der Herr Großhofmeister v. Berthelm schon bemerkt hat, Zehnten, Gülten *ic.* ebenfalls zum Grundbesitz gehören. Sollte das grundherrliche Recht unauflöslich mit dem liegenschaftlichen Besitzthum zusammenhängen, so müßte die Gesetzgebung dies klar aussprechen. Diesen Ausspruch finde ich aber nicht; im Gegentheil viele Entscheidungen der Regierung, die den Grundbesitz außer Acht lassen.

Der Frhr. v. Göler d. j. hat sich endlich auf die Analogie der Standesherrn für die grundherrlichen Verhältnisse berufen; ich halte dieselbe für durchaus unzulässig. Unsere Gesetzgebung kennt die Standesherrschaften, wie sie die Grundherrschaften kennt, räumt aber den Standesherrn nicht die Befugniß ein, ihre Herrschaften in der Weise zu theilen, wie für die Grundherren das Recht hiezu besteht. Ich glaube, daß schon die Familiengesetze hier entscheidend sind. Die Standesherrschaft vererbt sich nach dem Rechte der Erstgeburt und kann daher nicht getheilt werden, wie die Grundherrschaften, welche sich zwar fideicommissarisch vererben können, aber nicht nach dem Rechte der Erstgeburt. Sollte übrigens ein Standesherr zwei Standesherrschaften erwerben, und sie seinen zwei Söhnen hinterlassen, so glaube ich, daß auch Beide Standesherrn werden.

Es handelt sich hier aber um die Grundherrschaften, in Bezug auf welche die Verfassung ausdrücklich sagt: „adelige Besitzer einer Grundherrschaft *ic.*“ Sie sagt also, daß mehrere Theilnehmer an einer Grundherrschaft activ und passiv wahlfähig seien. Nun ist, wie ich glaube, nur ein Zwiespalt vorhanden, der sich in abstracto nicht wird vermitteln lassen, weil hier die Gesetzgebung sich gewissermaßen widersprechend, oder wenigstens einer Auslegung fähig ist, welche nach der einen oder andern Seite hin Rechte verlegen könnte.

Ich wende mich zur Beurtheilung der beiden vorliegenden Fälle, welche beide der Frhr. v. Göler d. j. von einem unrichtigen Gesichtspunkte aus betrachtet hat.

Die Großherzogliche Regierung wird wohl nicht widersprechen, daß Sölden als eine wirkliche Grundherrschaft anzusehen ist. Es liegen hiefür so entscheidende Gründe vor, daß ich, fasse ich den Standpunkt der Regierung ins Auge, an

einen unbedingten Widerspruch nicht glauben möchte. Der Großherzogliche Staatsrath Frhr. v. Baden war allerdings im Besitze der Grundherrschaften Liel, Sölden, Au und Amoltern. Diese vier verschiedenen Grundherrschaften wurden in dem Verzeichniß der Grundherrschaften des Landes aufgeführt. Wer mit der Vertlichkeit derselben bekannt ist, weiß, das Liel und Amoltern sehr weit von Sölden entfernt sind. Diese Grundherrschaften wurden zu verschiedenen Zeiten einzeln erworben, und waren, wenn ich nicht irre, nicht einmal unter demselben Gerichtsverband; mithin glaube ich, daß die Grundherrschaft Sölden, welche als solche im Jahr 1696 einzeln, zwar mit einer größern Ausdehnung von Gefällen, von der freiherrlichen Familie von Baden erworben wurde, bis zur Stunde als eine unabhängige Grundherrschaft betrachtet werden muß, wenn sie auch gewissermaßen nur als ein Schatten von einer Grundherrschaft angesehen werden könnte.

In Beziehung auf die Petition des Frhrn. Ferdinand Röder v. Diersburg bieten sich nach meinem Dafürhalten größere Schwierigkeiten dar, allein Schwierigkeiten, welche, meiner Ueberzeugung nach, sich lösen lassen, und consequent mit unserer Gesetzgebung zu Gunsten des Petenten gelöst werden müssen. Die Grundherrschaft Diersburg besteht aus Allodium und Lehen. Die Allodialbesitzungen der Familie v. Röder sind größtentheils alte Besitzungen und seit mehreren Jahrhunderten, wenn auch nicht in dem Besiz derselben Linie, doch in dem der Familie.

Es kann nicht widersprochen werden, daß, wenn man die Gerichtsbarkeit als den entscheidenden Moment einer Grundherrschaft ins Auge faßt, der Inbegriff der grundherrlichen Rechte bei der Grundherrschaft Diersburg auf dem Lehen ruht, weil die Gerichtsbarkeit Lehen war. Allein nach dem §. 6 der Declarationen von 1824 stand dem Frhrn. v. Röder, da seine Familie zu dem Verbande der vormaligen reichsunmittelbaren Ritterschaft gehörte, das Recht zu, über seine Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen. Man hat dagegen eingewendet, daß, selbst zugegeben, dieser §. 6 spreche zu Gunsten des Petenten, das Lehenedict die Einwilligung des Lehensherrn erheische, um in dieses Recht eingewiesen zu werden.

Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren! Wir stehen hier an dem anscheinenden Conflict der Gesetzgebung; es fragt sich, steht das Lehenedict über den Declarationen oder diese über jenem?

Ich entscheide mich in Anbetracht, daß die Declarationen später erlassen sind, für das Letztere.

Der §. 6 der Declaration vom 22. April 1824 sagt nun ausdrücklich, daß solche Verfügungen ohne gesetzliche Ursache niemals erschwert oder verweigert werden können. Es müßten also im Falle der Verweigerung nothwendig die gesetzlichen Ursachen angegeben werden. Weit entfernt, in die Rechte des Lehensherrn eingreifen zu wollen, glaube ich aber, daß eine solche Weigerung im Widerspruch wäre mit dem Lehenedicte selbst, folglich mit dem Gesetze, das der Lehensherr selbst sich gewissermaßen bindend aufgelegt hat. Diese Ansicht vermag ich durch den §. 21 des Lehenedicts darzuthun. Die Einwendungen, die man gegen den Vorschlag der Commission gemacht hat, würden auf den §. 22, der von der vorsorglichen Belehnung und Lehensanwartschaft spricht, vollkommen Anwendung finden, versehlen aber ihre Wirkung auf den gegenwärtigen Fall, der unter dem §. 21 der Sammitbelehnung subsumirt werden muß. Der Frhr. Philipp v. Röder hat alle seine Söhne, die im Lande wohnen, mithin einen Vortheil aus dieser Begünstigung ziehen können, in ihr künftiges Lehen eingewiesen. Er war dazu nach dem §. 6 der Declaration befugt, und diese Einweisung um so unbedenklicher, als seiner Söhne bereits ausdrücklich im Lehenbrief Erwähnung geschehen ist. Im Falle der Frhr. Philipp v. Röder sterben sollte, so würde nicht einmal eine Erneuerung der Belehnung stattfinden. Ja, er ist noch weiter gegangen, um vollkommene Sicherheit zu haben, und hat beim Lehenhof angefragt, ob nicht die namentliche Aufführung seiner Söhne stattfinden solle, worauf der Lehenhof erwiederte, daß die Bezeichnung im Allgemeinen genüge, und eine namentliche Aufführung nicht nothwendig sei. Alle diese Gründe scheinen mir vollkommen hinreichend, um das Recht des Frhrn. Ferdinand v. Röder darzuthun, an allen den Vortheilen Theil zu nehmen, welche seine Stellung als Vasall und Grundherr mit sich bringt.

Der Frhr. v. Göler hat ferner von einer Corporation

des Adels gesprochen. Eine solche besteht aber weder gesetzlich, noch factisch. Die einzige Handlung, die der Adel gewissermaßen als Corporation vornimmt, sind die Wahlen. Es steht aber nirgends, daß dem Adel das Recht eingeräumt sei, in diesem Oremium wahlfähiger Grundherren den Einen oder Andern auszuschließen. Eine Initiative könnte nur im Wege der Bitte oder Vorstellung an die Kammern oder die Regierung erfolgen. Ich glaube mich übrigens nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß die hohe Kammer über den Wahlact in letzter Instanz entscheidet, wie die zweite Kammer auch. Es kann hier nicht von einem Interesse für oder gegen die Sache die Rede sein, sondern es muß sich um Principien handeln. In dieser Beziehung bin ich daher mit dem Frhrn. v. Göler d. j. ganz einverstanden. Ich würde der Regierung danken, wenn sie solche Grundsätze aufstellte, die mit den dormaligen Verhältnissen und mit dem Rechte sich vereinbaren lassen. Aber ich glaube, daß es einem Mangel an Grundsätzen gleichzusetzen ist, wenn der jeweilige Respicient einer Centralstelle gewisse Grundsätze zwar aus voller Ueberzeugung anwenden zu müssen glaubt, die Ansichten aber bei jeder Personalveränderung wechseln. Wenn nun im Conflict einer vielfältig wechselnden Gesetzgebung solche Widersprüche sich zeigen, so muß es die Aufgabe eines Jeden sein, auf dieselben aufmerksam zu machen, und das Bedürfnis einer festen, gesetzlich ausgesprochenen Handlungsweise darzuthun.

In dieser Richtung wurde der Commissionsbericht abgefaßt, und hat, wie ich glaube, diesen Gesichtspunkt nicht überschritten.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrte Herren! Ich will zuerst meine Bemerkungen über die streitigen Principien vortragen, bevor ich zu den beiden Petitionen übergehe.

Nachdem der Reichsverband aufgelöst war, und damit jede ehemalige reichsritterschaftliche Corporation aufgehört hatte, trat im Jahr 1807 ein ganz neues Verhältniß der Grundherren, welches im 4. Constitutionsedict vom Jahr 1807 vollkommen enthalten ist, ein. Die Regierung hat damals den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel und den schon vor dem Preßburger Frieden und dem rheinischen

Bunde mit Gerichtsbarkeit auf seinen Besitzungen landsässigen Adel in die Kategorie gestellt, wie sie von einem Mitglied der hohen Kammer bereits bezeichnet worden ist, und ihnen eine den Verhältnissen angemessene Stellung angewiesen. Als Rechte ihrer Grundherrlichkeit wurden ihnen hauptsächlich die Gerichtsbarkeit und Ortspolizei belassen; diese sind als die wesentlichsten zu betrachten, weil sie sonst nur der Staatsgewalt zustehen, und machen die eigentlichen Grundherrlichkeitsrechte aus. Nach einiger Zeit wurden den Grundherren diese Rechte entzogen, aber durch das Edict vom Jahr 1818 wieder hergestellt. Auf dieses Edict bezieht sich die Verfassung, indem sie die durch jenes verliehenen grundherrlichen Rechte besonders garantirt, und zudem den Besitzern der Grundherrschaften die active und passive Wahlfähigkeit für die erste Kammer zuweist. Durch die Declaration vom Jahr 1824 wurde, nachdem mit allen einzelnen berechtigten Grundherren vorher Verhandlungen gepflogen worden waren und Jeder derselben auf die eigentlichen grundherrlichen Rechte Verzicht geleistet hatte, dieser allgemein bekannt gemacht. An ihre Stelle wurden in der erwähnten Declaration neben der ausdrücklichen Zusicherung, daß den Besitzern der dormaligen Grundherrschaften und ihren Nachkommen das Wahlrecht zur ersten Kammer zustehen soll, noch andere Vortheile und Befugnisse eingeräumt. Die Grundherrlichkeit hörte aber eigentlich factisch auf. Daraus geht hervor, daß das Recht, grundherrlicher Wahlmann zu sein und in die erste Kammer gewählt zu werden, ein persönliches Recht der Besitzer der früheren Grundherrschaften ist, und zwar in so lange sie und ihre Familie im Besitz des Complexes von Gütern und Gefällen etc. sind, mit welchem früher diese grundherrlichen Rechte verbunden waren. Es ist also dieses Recht den Familien gegeben, und kann und muß auf die männlichen Nachkommen derselben überhaupt übergehen. Aber eine andere Frage ist die, ob Grundherrschaften mit solchen Rechten im Allgemeinen an Dritte veräußert werden können; dies muß, da sie nur persönliche Familienrechte sind, und zwar basirt auf dem noch bestehenden Complex des ehemaligen Besitzthums, diese persönlichen Rechte aber kein Gegenstand des Rechtsverkehrs sein können, in Abrede gestellt werden. Unter diesen Umständen wird also von selbst in allen den Fällen, in welchen eine ehemalige

Grundherrschaft an einen andern Adeligen übergeht, durch-
aus die Verleihung des Staatsoberhauptes, analog den
Bestimmungen des §. 29 der Verfassung nothwendig sein,
und zwar in so lange, als nicht im Wege der Gesetzgebung
hierüber eine besondere Bestimmung ausgesprochen werden
wird. Diese Bestimmungen scheinen zwar nothwendig,
müssen aber jetzt, wo durch die fortwährende bedeutende Ab-
lösung der Gefälle die Complexe der ehemaligen Grundherr-
schaften zum Theil sehr vermindert, in einzelnen Fällen so-
gar ganz aufgehoben worden sind, aufgeschoben werden, bis
daß die Consolidirung derselben stattgefunden hat, zumal
wenn diese Complexe aus Stammgut bestehen. Da näm-
lich unser Landrecht ausdrücklich bestimmt, daß Stammgut
nicht durch Capitalien, sondern nur durch Grundbesitz ver-
treten sein kann, so werden diese Capitalien sämmtlich wieder
verliegenschaftet werden, und daraus die Complexe sich wie-
der bilden müssen.

In Anwendung der entwickelten Grundsätze konnte wohl
die Regierung keinen Augenblick Anstand nehmen, auf den
früheren Antrag des Doctors Weisegger von Weisenegg
zu Freiburg, sowie auf den spätern Antrag des Frhrn. Joh.
v. Türkheim für seinen Sohn die Wahlmannseigenschaft
derselben als Besitzer des Gutes Sölden nicht anzuerkennen;
denn hier tritt zunächst der Umstand ein, daß der letzte Be-
sitzer auf diese früheren grundherrlichen Rechte verzichtet
hatte, und er mit dem Verkaufe der fraglichen Gefälle Rechte
dieser Art, insbesondere das Recht der Wählbarkeit in die
erste Kammer, nicht veräußern konnte, weil es ein rein per-
sönliches Recht geworden war. Hierzu kommt noch, was
schon bemerkt worden ist, daß die Repräsentation des grund-
herrlichen Adels hauptsächlich auf der Wichtigkeit seines Be-
sitzthums beruht, neben den Rücksichten, die man einem be-
vorrechteten Stande geben wollte. Es ist schon häufig an-
erkannt worden, und es liegt, wie ich glaube, in unserer
Verfassung, daß die gewählten Repräsentanten der ersten
und zweiten Kammer ein gewisses Besitzthum haben müssen.
Es würde daher ad absurdum führen, wenn die Großher-
zogliche Regierung dem Besitzer von Gefällen eines ehema-
ligen grundherrlichen Besitzthums, welche 13²/₃ fr. betragen,
das Recht der Mitwirkung bei den Wahlen zur ersten Kam-

mer oder sogar Deputirter derselben zu werden, eingeräumt
hätte. Ob dieses Gefäll mit der frühern Ortsherrlichkeit
in Sölden eine besondere Grundherrlichkeit bildete oder nicht,
darüber würde man wohl streiten können; aber, nachdem
von Seite des Petenten selbst angegeben ist, daß die Berech-
tigung in Sölden von der Familie von Baden erkaufte wor-
den ist, und diese Familie schon ein bedeutendes Besitzthum
gehabt hat, so kann Sölden nie anders, als wie ein Theil
ihres Besitzthums anerkannt werden. Der Umstand aber,
daß der Frhr. v. Baden im Regierungsblatt als Grundherr
zu Ziel, Au, Sölden und Amoltern angeführt ist, ist nicht
entscheidend; denn andere grundherrliche Familien, welche
dieselbe Berechtigung in 6 Ortschaften hatten, sind auf gleiche
Weise angeführt, werden aber deshalb nicht als Besitzer
von 6 Grundherrschaften angesehen werden.

Frhr. v. Berkheim d. j.: Aber die Praxis streitet doch
dagegen; die Regierung hat z. B. auch die Abtretung einer
Grundherrschaft an mich genehmigt.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Es ist schon
im Commissionsberichte die Bemerkung gemacht worden, daß
Fälle vorliegen, wo ähnliche Bewilligungen erteilt worden
sien. Allein daraus wird an und für sich nichts folgen, weil
die Anerkennung der Regierung in allen diesen Fällen noth-
wendig ist; sodann hatte der Frhr. v. Berkheim neben der
Grundherrschaft, welche er schon besaß, ein neues Lehen und
eine eigene Grundherrschaft erhalten, so daß also zwei ver-
schiedene Grundherrschaften vorhanden waren. In diesem
Falle mußte wohl analog den Bestimmungen des §. 29 das
Anerkenntniß ausgesprochen werden, da dieses Besitzthum
nach seinem Umfange so bedeutend ist, daß der Besitzer des-
selben das Wahlrecht der ersten Kammer ausüben kann.

Was nun den zweiten Fall betrifft, nämlich die Ansprüche,
welche von Seite des Frhrn. Philipp Röder v. Diersburg
erhoben wurden, so wurde von diesem zuerst einem seiner
Söhne ein Theil seiner Liegenschaften abgetreten, und dar-
auf hin die Zulassung desselben zu den Wahlrechten der
ersten Kammer verlangt. Anfangs geschah diese Abtretung
sogar mit Vorbehalt der Ruhezießung, später soll jedoch ein
förmlicher Verkauf erfolgt sein.

Nun scheidet es sich hier so ziemlich genau, auf welchem

Gütercomplex die ehemaligen Grundherrlichkeitsrechte be-
ruhten, weil die eigentliche Grundherrschaft Lehen- und
Stammgut war, und Niemand behaupten kann, daß, wenn
der Eigenthümer des Lehen- und Stammguts, welches die
Grundherrschaft bildet, Güter kauft, damit nun grundherr-
liche Rechte verbunden werden.

Wenn im Commissionsbericht als Beweis, daß die abge-
tretenen Güter als grundherrliche betrachtet werden müssen,
angeführt ist, daß den Allodialgütern wie den Lehengütern
die gleichen Begünstigungen und Rechte, namentlich in Be-
zug auf die Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen, zu Theil
geworden seien, so ist dieses darum geschehen, weil die Erör-
terung der früheren Verhältnisse der altschätzbaren und
steuerfreien Güter zu außerordentlich vielen Verdrießlichkeiten
geführt hätte, so daß man deswegen diesen Punkt als abge-
than behandelte, damit nicht von einer andern Seite her
Streit und Zwistigkeiten entstehen. Dieses kann also das
Verhältniß durchaus nicht ändern.

Der Vater des Hrn. Petenten hat ferner erklärt, daß er
zwei seiner Herren Söhne in den Mitbesitz seiner grundherr-
lichen Lehen aufgenommen habe, worauf erwidert wurde,
daß zu dieser Aufnahme der lehensherrliche Consens und
die förmliche Verleihung nach dem Lehenrechte durchaus
nothwendig sei. — Die Form, in welcher der Lehenbrief
abgefaßt sein soll, ist durchaus irrelevant; es ist vielleicht
aus Gefälligkeit gegen den Vasallen Etwas geschehen, was
überflüssig erscheint. Denn alle Lehenbriefe brauchen nur
den Ausdruck zu enthalten: „ihn und seine männlichen Nach-
kommen“. Dadurch wird die Wahrung des Rechtes, wel-
ches schon *ex pacto et providentia majorum* jedem eheli-
chen Sohne zukommt, bezweckt. Der Ausspruch des Vasallen,
daß er seine Söhne in den Lehenbesitz aufnehme, kann nicht
entscheidend sein. Berechtigt zum Lehen, d. h. zur Nach-
folge, sind die Söhne; aber nur der Genuß und Besitz des
Lehens könnte ihnen die Ausübung der Wahlrechte zuweisen,
wozu jedoch eine förmliche Belehnung von Seiten des Le-
hensherrn nothwendig ist. Der dormalige Vasall hätte auf
das Lehen zu verzichten und eine neue förmliche Belehnung
zu veranlassen; denn dies gehört zu den Rechten des Le-
hensherrn, daß kein Lehensnachfolgeberechtigter ohne seine

Zustimmung und ohne förmliche Belehnung in das Lehen
eintreten darf.

Es ist von einer Seite gewünscht worden, daß eine Erui-
rung der Bestandtheile der Grundherrschaften vorgenommen
werden möchte. Ich gestehe, es wäre zu wünschen gewesen,
daß zur Zeit der Mediatisirung des reichsunmittelbaren Adels
die Materialien gesammelt und benützt worden wären, um
eine genaue Nachweisung über das vormalige ritterschaftliche
Besitzthum zu geben; denn es hat schon eine Reihe von Miß-
verständnissen und unangenehmen Erörterungen veranlaßt,
daß das Archiv der ehemaligen Ritterkantone unter die ver-
schiedenen Regierungen vertheilt worden ist, sich so das
Ganze in einzelne Theile verloren und man das Archiv des
inländischen Adels nicht so zusammengehalten hat, wie es
nothwendig gewesen wäre. Inzwischen sind wir jetzt an
einer Erörterung dieser Frage, weil das Bedürfniß einer
Nachweisung der Bestandtheile der Grundherrschaften sich
immer mehr herausstellt.

Ehe ich schließe, muß ich mir die Bemerkung erlauben
daß der Commissionsbericht sich über die Entscheidung der
Regierung in diesen speciellen Fällen nicht ganz geeignet
ausgedrückt und, beinahe möchte ich sagen, Partei gegen die
Regierung genommen hat. Ich wünsche, daß man in allen
Fällen die Gegenstände ruhig und unbefangen beurtheile;
es wird sich dann zuletzt zeigen, wer Recht hat.

Major Frhr. v. Türheim: Durchlauchtigste, hochge-
ehrteste Herren! Ich werde Sie nicht mit einer langen Rede
belästigen, sondern nur Weniges auf einige Bemerkungen
des Frhrn. v. Göler d. j. erwidern. Derselbe hat behauptet,
daß die reichsritterschaftliche Würde durch den Verkauf der
Güter verloren gegangen sei. Dieses ist aber nicht der Fall.
Der Verkäufer ist nur aus der Klasse der Realisten in die
Klasse der Personalisten übergetreten und hat die Möglichkeit
behalten, durch den Erwerb eines andern Gutes wieder in
die Klasse der Realisten einzutreten. Es ist von demselben
ferner behauptet worden, daß zu jeder Grundherrschaft auch
Grund und Boden gehöre. Dieser Ansicht kann ich eben-
falls nicht beitreten; denn es gibt namentlich in unserer
obern Gegend bedeutende Grundherrschaften oder s. g. Rit-
tergüter, wo auch nicht eine Scholle Grund und Boden

dabei war; dieses ist auch leicht zu erklären, weil der Vater oft seine Töchter mit Gütern ausgesteuert, dem Sohne aber die Herrschaft, die vielleicht sehr bedeutend war, gegeben hat. Eben so wenig glaube ich, daß ein Haus zu den Merkmalen einer Grundherrschaft gehört. Es gibt viele bedeutende Besitzungen, wo man aber nicht wohnt, und nicht zu wohnen verlangt.

Was nun die speciellen Fälle betrifft, so muß ich in Beziehung auf den ersten derselben bemerken, daß die vier Grundherrschaften nicht so nahe beisammen liegen, als der Frhr. v. Göler d. j. glaubt. Die Grundherrschaft Liel hat der Familie Baden seit vielen Jahrhunderten gehört, und die andern drei Grundherrschaften waren eine nicht unbedeutende Erbschaft der Familie v. Gleichenstein.

Frhr. v. Marschall: Es handelt sich bei Beurtheilung dieser Petitionen um die Lösung schwieriger Fragen, wo es so leicht nicht ist, mit Bestimmtheit zu sagen, was gesetzlich Rechtens ist. Diese ergibt sich schon daraus, daß heute in diesem Saale die verschiedensten Ansichten hierüber geäußert und mit triftigen Gründen, Autoritäten und Präcedenzen unterstützt worden sind. Diese Divergenz hat nichts Auffallendes, denn es handelt sich hier um ein Rechtsinstitut, auf welches im Laufe der Zeiten verschiedene Ereignisse mit Nothwendigkeit alterirend eingewirkt haben, so daß eine genauere gesetzliche Normirung der betreffenden Verhältnisse geboten gewesen wäre. Da diese nicht erfolgt ist, so ergeben sich nun die erheblichsten Zweifel darüber, worin das Wahrzeichen der Grundherrschaft besteht, und ob überhaupt und unter welchen Voraussetzungen grundherrliche Rechte übertragen werden können.

Ich werde mir nicht erlauben, hier auf eine historische Entwicklung dieser Rechtsverhältnisse tiefer einzugehen, obgleich ich diese geschichtlichen Momente für wichtiger halte, als es von anderer Seite geschehen ist. So viel scheint mir klar, daß die Grundherrschaft ursprünglich aus dem großen Grundbesitz hervorgegangen ist und aufs innigste damit verbunden war. Das echte Eigenthum nach ältestem deutschem Rechte war aber nicht ein Eigenthum im römischen oder heutigen Sinne des Wortes; es war die beschränkte Hoheit

über ein Gebiet; die Eigenthümer waren Herren des Grund und Bodens, dessen Untereigenthum sie Andern gegen Abgaben und Leistungen zu überlassen pflegten; über diese ihre Grundholden übten sie die Vogtei- und Schutzherrschaft aus, aus welcher sich die Gerechtsame entwickelten, die man unter dem Ausdrucke der Patrimonialjurisdiction zusammenfaßte. Obwohl ich daher das Wesen einer Grundherrschaft im historischen Sinne im deutschrechtlichen Eigenthum an Grund und Boden und der daraus hervorgegangenen Herrschaft erkenne, so muß ich doch zugeben, daß die Grundherrlichkeit nicht auf bestimmten Gütern und Gefällen ruht, daher mit Veräußerung einzelner und selbst der meisten Güter auch nicht verloren gehen kann. Bei diesem Grundsatz kommt man dann, da eine positive Grenze hier nicht gezogen ist, ganz consequent zu dem Resultate, daß das Substrat der grundherrlichen Rechte auch in dem Minimum eines grundherrlichen Gefälls bestehen kann. Denn grundherrliche Gefälle sind, ihrem historischen Ursprunge wie ihrem rechtlichen Begriffe nach, gleich Grundstücken dem liegenschaftlichen Besitzthum beizuzählen, und ich kann insofern den Entscheidungsgrund in einer früheren Ministerialresolution und die Ansicht des Frhrn. v. Göler d. j. nicht theilen, daß zu einer Grundherrschaft nothwendig Grundstücke gehören. Hieraus dürfte aber noch nicht mit Nothwendigkeit folgen, daß die Beschwerde des Frhrn. v. Türckheim gegründet ist.

Einmal nämlich ist zwar behauptet, aber wohl nicht genugsam dargethan, daß Sölden eine selbstständige Grundherrschaft ist; schon seit längster Zeit besteht es nur in einigen grundherrlichen Gefällen und dem Jagdrechte. Die Frhrn. v. Baden, welche die grundherrlichen Rechte daselbst ausübten, waren zugleich Grundherren in andern Ortschaften, und es mag daher sein, daß Sölden nur ein integrierender Theil ihrer größeren Grundherrschaft war; denn richtig ist wohl von dem Frhrn. v. Göler bemerkt worden, daß nicht unbedingt die Gemarkung die Grenze einer Grundherrschaft bildet, sondern daß in der Regel und insofern nicht das Gegentheil nachgewiesen ist, der ganze Patrimonialgerichtsbezirk nur als eine Grundherrschaft anzusehen ist. Ferner ist eines Verzichts des frühern Besitzers auf die grundherrlichen Rechte Erwähnung geschehen, was gleichfalls erheblich wäre.

Bevor diese thatsächlichen Punkte genugsam aufgeklärt sind, nehme ich Anstand, mein Votum über diese erste Petition definitiv abzugeben. Abgesehen hievon, scheint mir ein anderer Grund gegen Ueberweisung der Petition als eine Beschwerde zu sprechen. So sehr ich nämlich der Ansicht bin, daß, so lange Grundherrschaften in den Händen der sie dermalen besitzenden Familien bleiben, kein Anlaß gegeben ist, irgend über deren Natur und Ausdehnung Nachforschungen zu veranstalten, vielmehr die mit dem angestammten Besitzthum verbundenen Prærogative — sollte ersteres auch noch so sehr zusammengeschwunden sein — stets als wohlervornenes Recht zu achten, so ist doch das Verhältniß wohl ein ganz anderes, wenn es sich um die Veräußerung einer Grundherrschaft handelt. Ich kann nun zwar nicht so weit gehen, wie der Herr Präsident des Ministeriums des Innern, welcher die Behauptung aufgestellt hat, daß die grundherrlichen Vorrechte überhaupt nur denjenigen Familien verliehen worden seien, welche früher die Jurisdiction auf ihren Gütern besessen haben, dieselben also mit der Veräußerung dieser Besitzungen erlöschen und nicht als Realrecht auf den neuen Acquirenten übergehen; denn diese Behauptung scheint mir nicht ganz vereinbar mit der Verfassungsurkunde, welche „sämmlichen adeligen Besitzern von Grundherrschaften“ die Landstandtschaft zuerkennt, somit als persönliche Qualität nur den Adel, nicht die Abstammung von einer grundherrlichen Familie verlangt; auch ist diese Bestimmung der Verfassungsurkunde seit ihrem Bestehen nicht anders ausgelegt und angewendet worden, daher es mir mehr als gewagt schiene, von diesem *usus diuturnus* jetzt wiederum abzuweichen und ein ganz neues Princip aufzustellen. Ich halte vielmehr die Veräußerung von Grundherrschaften im Allgemeinen für zulässig, glaube aber, daß der Acquirent sich nicht als Grundherr geriren kann, bevor er von der Großherzoglichen Regierung *præv. caus. cognit.* als solcher anerkannt worden ist. Mit Recht hat der Frhr. v. Göler d. j. darauf hingewiesen, daß zur Zeit des Reichs Niemand als Mitglied der Ritterschaft angesehen wurde, der nicht seine Aufnahme in das ritterschaftliche Corpus erwirkt hatte, welche erst nach vorgängiger Prüfung der persönlichen Qualitäten des Aspiranten und des von ihm erworbenen Gutes, das wenigstens bei der Reichsritterschaft einen gewissen hö-

heren Werth haben mußte, erfolgen konnte. Auch darin stimme ich mit dem Frhrn. v. Göler überein, daß dieses Recht der Reception auf die Großherzogliche Regierung übergegangen ist; sie hat es seither ausgeübt, dasselbe aber, wie es scheint, früher mehr als eine Formalität angesehen. Erst die vorliegenden Fälle zeigen, daß sie auch eine *causae cognitio* vorausgehen zu lassen beabsichtigt und, wie ich glaube, handelt sie hiebei im eigenen, wie im grundherrlichen Interesse. Formirte der grundherrliche Adel eine Corporation, so wäre es wohl ganz angemessen, zu diesem Act dessen Vertreter zuzuziehen, weil er bei Aufnahme neuer Mitglieder wesentlich theilhaftig ist, und daher billig dabei auch gehört werden sollte. — Sind diese Grundsätze richtig, so kann es sich bei der Petition des Frhrn. v. Türkheim nur fragen, ob die Regierung von dem ihr zustehenden Rechte im vorliegenden Falle einen willkürlichen, nicht zu rechtfertigenden Gebrauch gemacht hat? Ich muß dies beabreden. Wenn nämlich das Substrat der grundherrlichen Rechte gänzlich oder doch so weit geschwunden ist, daß es nur noch in ein paar Kreuzer Revenüen besteht, so mögen zwar die angestammten Besitzer auch fernerhin die Prærogative ausüben, die mit ihrer vormaligen Oberherrlichkeit verbunden waren; der Erinnerung an diese mag hier einige Rücksicht getragen werden. Ganz anders aber ist das Verhältniß beim willkürlichen Uebergang auf eine andere Familie; eine untergegangene Herrlichkeit ist keine *res in commercio*; es kommt darauf an, ob deren Substrat noch wirklich vorhanden, ob Realitäten veräußert worden sind. Wo diese bis auf ein Minimum zusammengeschmolzen sind, da halte ich die Großherzogliche Regierung im Allgemeinen für wohl besetzt, eine veräußerliche Grundherrschaft, mit deren Erwerbung politische Vorrechte verbunden sind, nicht anzuerkennen. Uebrigens dürfte sie, wo der Besitzer einer grundherrlichen Familie angehört, von diesem Rechte wohl nur in sehr seltenen Fällen Gebrauch zu machen veranlaßt sein.

Was nun die zweite Petition, nämlich die des Frhrn. v. Röder betrifft, so scheint mir die Entscheidung weniger schwierig; die Frage ist nämlich nicht aus den schwankenden grundherrlichen Verhältnissen, sondern aus dem Lehenrechte zu schöpfen. Dort frug es sich: worin besteht das Wesen der Grundherrlichkeit, und ist sie unbedingt veräußerlich? Hier

handelt es sich um die Frage: wer ist als wirklicher Lehensmann oder Vasall anzusehen?

Daher ist die Behauptung der Petitionskommission unbegründet, daß die von der Regierung gegebenen Entscheidungsgründe beider Fälle sich wechselseitig aufheben, da beide Fälle ganz verschieden sind.

Vorerst scheint mir nun unzweifelhaft, daß die Frhrn. v. Röder den Anspruch auf Ausübung der grundherrlichen Rechte nicht darauf gründen können, daß ihnen von ihrem Hrn. Vater Allodialgüter zu Diersburg abgetreten worden sind, wie dies der Frhr. v. Göler d. j. bereits nachgewiesen hat. Wie die grundherrlichen Rechte nicht mit dem Verkauf einzelner grundherrlicher Güter verloren werden, so können sie auch nicht durch den Erwerb einzelner grundherrlichen Güter von einem Andern erworben werden. Hier ist aber diese Abtretung vollends darum ganz unerheblich, weil die Grundherrschaft des Frhrn. v. Röder großherzogliches Lehen ist. Darum hat später der Hr. Vater der Petenten seinen Söhnen die Hälfte dieser Lehengüter abgetreten, das Großherzogliche Ministerium des Innern aber dessenungeachtet ihr Gesuch um Aufnahme in die grundherrliche Liste in so lange zurückgewiesen, als die Söhne nicht durch förmliche Belehnung Theilhaber am Lehen geworden seien.

Da nun der §. 29 der Verfassungsurkunde adelige Besitzer einer Grundherrschaft und der §. 2 der Wahlordnung die Theilhaber an einer Grundherrschaft zur Landstandschaft berufen, so fragt es sich, ob durch jenen Act der Uebergabe die Söhne den juristischen Besitz der Lehengüter erlangt, also als wirkliche Vasallen anzusehen sind. Dies muß ich verneinen.

Zwar sind die Petenten als successionsfähige Nachkommen eventuell mitbelehnt worden, allein es ist wohl ein wesentlicher Unterschied zwischen der Mitbelehnung an mehrere Personen in der Art, daß denselben am Lehen ein gegenwärtiges, gleichzeitiges Recht zusteht (*coinvestitura*), und der s. g. Sammtbelehnung (*investitura simultanea*), wodurch die eventuell Berechtigten bei der Lehenerneuerung nur als solche und zwar nicht namentlich im Lehenbriefe aufgeführt werden. Die erstern sind Vasallen und im Besitze des Le-

hens, die andern Agnaten und haben nur eventuelle Ansprüche auf den Besitz. Der §. 20, vergl. mit dem §. 21 des Lehenedicts, hebt diesen Unterschied hervor. Wenn die letztern zum Besitze des Lehens kommen, müssen sie die effective Belehnung entweder in Person oder durch Bevollmächtigung des Lehenträgers nachsuchen, und erst durch die Belehnung werden die s. g. Gesamthänder wirkliche Vasallen. Die vorausgegangene Sammtbelehnung kann hiezu nicht genügen; ihr Zweck ist Wahrung und Anerkennung des eventuellen Rechts; die Investitur ist Verleihung eines bestehenden Rechtes; erst hiedurch erhält der Agnat den Besitz des Lehens.

Gegen die Verfügung des Ministeriums des Innern, welches im Jahr 1842 nach diesen Grundsätzen entschieden hat, ist daher eine Beschwerde nicht begründet; das Ministerium kann Niemanden als Grundherr anerkennen, der nur ein eventuelles Recht, nicht aber einen effectiven Antheil an einer Grundherrschaft hat.

Hielten sich übrigens die Petenten für beschwert, so hätten sie ihre Reclamation wohl gegen die Verfügung des Justizministeriums, welches ihnen die Belehnung versagte, richten sollen, wiewohl sie auch da voraussichtlich nicht ausgereicht hätten, da es lediglich Sache des Lehensherrn ist, ob er die frei willkürliche, nicht durch Erbgang erfolgende Uebertragung eines Lehens oder eines Theils desselben an einen Andern zugeben will oder nicht, und hiebei noch in Berücksichtigung kommt, daß unser Lehenedict einer Theilung der Lehen überhaupt abhold ist.

Auch die den Frhrn. v. Röder zustehende Autonomie kann dies Rechtsverhältniß nicht alteriren; es darf hiedurch in die wohl erworbenen Rechte Anderer nicht eingegriffen werden; hier ist sie dadurch beschränkt, daß ihre Grundherrschaft Lehen ist, und daher nur unbeschadet der Rechte des Lehensherrn ausgeübt werden kann. Ich stimme daher hinsichtlich dieser zweiten Petition dem Antrage auf Tagesordnung bei.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Der verehrte Redner vor mir hat mich hinsichtlich der Uebertragung des grundherrlichen Besitzthums mit den darauf ruhenden Rechten an Dritte nicht ganz richtig verstanden, indem ich nur bemerkt habe, daß das Recht des Antheils an der Land

standtschaft durch die Uebereinkunft von 1821 ein persönliches, dem Besizer der vormaligen Grundherrschaft und seinen berechtigten Familiengliedern zustehendes Recht sei, welches von ihnen ausgeübt werden könne, so lange der Complex des Besizthums in ihren Händen sei, und daß daher dieses Recht als ein persönliches nicht veräußert werden könne. Zur Unterstützung meiner Ansicht muß ich noch bemerken, daß wir allerdings s. g. Grundherrschaften ohne alles Besizthum haben, bei welchen durch die Ablösung der Zehnten, Gülten &c. nur noch der Name übrig ist. Wenn nun die verehrliche Commission consequent sein will, so muß sie anerkennen, daß auch eine solche Grundherrschaft mit dem Rechte der Repräsentation zur Kammer veräußert werden kann.

Staatsrath Nebenius: Ich halte dafür, daß eine befriedigende Lösung der vorliegenden Frage sehr schwierig, ja unmöglich sein möchte, weil die Begriffe der ältern und neuern Zeit mit einander in einen unauslöschlichen Conflict gerathen.

Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat gesagt, daß es Grundherrschaften gäbe, von denen gar kein äußeres Zeichen mehr vorhanden sei. Allerdings sind die wesentlichen Merkmale der Grundherrschaften nichts Neues; der Commissionsbericht hat sie nach dem 4. Constitutionsedict richtig bezeichnet, sie bestehen in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, Ortspolizei und andern Rechten, auf welche die Berechtigten verzichtet haben. Man konnte Grundherr einer Ortsgemarkung sein, ohne eine Scholle Landes als Eigenthümer im heutigen Sinne zu besitzen. Wahr ist es, daß ursprünglich eine Grundherrschaft nicht denkbar war, ohne irgend eine Art von Eigenthum an Grund und Boden.

Ich spreche nicht vom echten Eigenthum, dessen gedacht worden ist, denn selbst der Grundherr konnte nicht echter Eigenthümer sein; er konnte Lehensmann sein. Allein das freie oder lehnbare Eigenthum mußte er haben, um Grundholden auf seine Güter setzen zu können. Gar vieles ursprüngliche Eigenthum der Grundherren, Vogtherren &c., welches anfänglich ihren Hinterlassen nicht zu vollem Eigenthum überlassen war, ist im Laufe der Zeit ihr volles Eigenthum, und zuletzt in Folge der Ablösungen ihr ganz lastenfreies Eigenthum geworden, so daß von den ursprünglich vorbehaltenen Rechten keine Spur mehr übrig ist. Ich frage, wer ist

Grundherr? Jeder, der nachweisen kann, daß seine Familie in irgend einem Orte in solcher Beziehung stand, welche die Merkmale einer Grundherrschaft an sich trägt.

Man hatte nun früher durchaus keinen Zweifel, daß die grundherrlichen Rechte Gegenstand des Verkaufes sein können. Ich erinnere mich nicht, daß man jemals Anstand genommen hat, einen adeligen Erwerber einer Grundherrschaft in der Eigenschaft als Grundherrn, wenn er sich darum bewarb, anzuerkennen.

Der Hr. Geh. Legationsrath v. Marschall bestätigt dies und bemerkt, daß diese Anerkennung früher nur als eine Förmlichkeit betrachtet worden sei. Ebenso hat man bei Theilungen von Grundherrschaften keinen Anstand genommen, jeden Theilhaber die Eigenschaft eines Grundherrn, ohne Rücksicht auf die Größe der Antheile, annehmen zu lassen.

Von der frühern Ansicht der Verwaltung ausgehend, muß ich die Reclamation des Frhrn. v. Türkheim für begründet erachten. Ich möchte aber deshalb keinen Tadel auf das Ministerium des Innern werfen; denn nachdem mit den Gerechtsamen, welche die wesentlichen Merkmale der Grundherrschaften bildeten, fast alle grundherrlichen, nutzbaren Rechte verschwunden sind, so führt die unbedingte Anwendung der frühern Grundsätze allerdings zu absurden Consequenzen, und da die Zuständigkeit des Ministeriums zur Entscheidung der vorliegenden Frage nicht zu bestreiten ist, die frühere Uebung aber nicht auf bestimmten maßgebenden Gesetzen beruhte, so konnte die wesentliche Veränderung der grundherrlichen Verhältnisse wohl berücksichtigt werden. Daher glaube ich, daß von einer eigentlichen Beschwerde nicht die Rede sein kann, sondern nur davon, ob es im Interesse der Regierung liege, die Erwerbung der Eigenschaft eines Grundherrn auf dem in Frage stehenden Wege zu erschweren oder zu erleichtern.

Ich gestehe, daß, so sehr ich es auch für dringend halte, daß durch ein allgemeines Adelsstatut die Verhältnisse des grundherrlichen Adels näher bestimmt werden möchten, ich es, ehe dies geschieht, nicht für angemessen halte, von der frühern Uebung abzugehen, soweit es sich von Uebertragungen handelt, die im Kreise der grundherrlichen Familien selbst stattfinden.

Ich glaube nicht, daß die Großh. Regierung oder die hohe

Kammer ein Interesse dabei hat, daß die Zahl der Stimmberechtigten für die Wahl des grundherrlichen Adels nicht vermehrt werde; das Interesse, dies zu verhindern, wird hier dem Stande der Grundherren näher liegen. Nun sehen wir aber, daß die vorliegenden Reclamationen gerade von dieser Seite her eine lebhafte Unterstützung finden, und darum wäre ich geneigt, dafür zu stimmen, daß die Petition des Hrn. v. Türkheim dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend überwiesen werde.

Was die zweite Petition betrifft, so bin ich von der Ansicht ausgegangen, daß die im Commissionsberichte berührten Allodialgüter auch grundherrliche Güter seien, und daß es sich von einer Theilung zwischen dem Besitzer einer Grundherrschaft mit seinen Söhnen handelt; durch diese Theilung würden die Erwerber wahlberechtigt geworden sein. Ist diese Unterstellung nicht richtig, so wird nur die Reclamation auf den Mitbesitz und den Mitgenuß der Lehengüter begründet werden können, und in dieser Beziehung unterläge es gar keinem Zweifel, daß dieser Mitbesitz und Mitgenuß die Zustimmung des Lehensherrn erfordert. Ich würde hier auch wünschen, daß der Lehenshof in solchen Fällen, wo es sich lediglich um Befähigung der Söhne eines Vasallen zur Theilnahme an den Wahlen zur ersten Kammer handle, seine Einwilligung nicht versagen möge.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: Die Grundsätze, welche die Regierung in diesen Angelegenheiten befolgt, befolgt sie nicht nur deswegen, um nicht zu einem Verfahren zu gelangen, das — wie oben bemerkt wurde — ad absurdum führt, nein, sie befolgt dieselben, weil sie sie für rechtlich begründet hält.

Was ich in dieser Beziehung bemerken will, wird zugleich den scheinbaren Widerspruch heben, der darin gefunden werden will, daß bereits Grundherren ohne Grundbesitz in der Grundherrenliste stehen, während man keine neue ohne Grundbesitz aufnehmen wolle.

Wir sagen so: Das entscheidende Kriterium für das Wesen einer Grundherrschaft war wirklich ohne allen Zweifel die mit Patrimonialjurisdiction verbundene Oberherrlichkeit über einen Bezirk. Ebendeshwegen wurden durch die beiden grundherrlichen Declarationen vom Jahr 1824 die dort bezeichneten Rechte und insbesondere die

Landstandschafft, wie der Eingang der Declarationen ausdrücklich besagt, nur verliehen:

gemäß der ersten Declaration:

„den mit Gerichtsbarkeit auf ihren Besitzungen unter badische Souverainität gefallenen Reichsrittern“;

und gemäß der zweiten Declaration:

„dem schon vor dem Preßburger Frieden mit Gerichtsbarkeit auf seinen Besitzungen landsässig gewordenen Adel“.

Hiernach ist kein Zweifel, daß die Reichsritter und die schon früher landsässig gewordenen Adelligen, welche vormalig Jurisdiction auszuüben hatten, ebendeshwegen, weil sie diese ausgeübt haben, und man ihnen für den Verlust dieser Oberherrlichkeit eine Entschädigung durch die Declaration einräumen wollte, zu den Grundherren des Großherzogthums gehören. — Für sie und für ihre auch in die Familienrechte eintretenden Rechtsnachfolger ist das verlorene Recht der Jurisdiction in der That die Basis, auf welcher ihre grundherrlichen Rechte und ihre Landstandschafft beruhen. Anders verhält es sich bei den neu eintretenden Grundherren.

Ein Dritter, der früher keine Jurisdiction auszuüben hatte, sondern erst neu in die Klasse der Grundherren eintreten will, kann seine grundherrlichen Rechte nicht — wie auch in der vorliegenden Petition geschehen will — auf eine vormalig bestandene Oberherrlichkeit über einen Bezirk gründen, die er durch Kauf erworben habe; denn etwas, was längst nicht mehr besteht, konnte nicht Gegenstand des Kaufes sein. Ein solcher Dritter muß nachweisen, daß er mehr als dieses erkaufte hat; er muß mindestens nachweisen, daß er ein vormalig mit Jurisdiction verbundenes Besitzthum erworben, welches von der Bedeutung ist, daß doch möglicherweise angenommen werden kann, man würde auch unter der alten Reichsverfassung keinen Anstand genommen haben, ihn unter die Ritterschafft aufzunehmen.

Ein solches Besitzthum ist aber nun Sölden, nach der Beschreibung, die Ihre verehrliche Commission selbst gegeben, offenbar nicht. — Was insbesondere die Erwerbung der Landstandschafft betrifft, so hat der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern bereits auf den §. 29 der Verfassungsurkunde hingewiesen.

Frhr. v. Andlaw: Aus dem ganzen Verlaufe der Discussion ergibt sich, was im Commissionsberichte auch gesagt und von allen Seiten anerkannt worden ist, die Nothwendigkeit einer neuen Gesetzgebung, indem die Frage, wie solche sich factisch entwickelt hat, allerdings unauflösbar geworden ist. Ich unterscheide dahin, daß es Rechtsprincipien gibt, die sich immer noch auf die gegenwärtige Gestaltung der Dinge anwenden lassen, deren Anwendung aber durch die veränderten Verhältnisse zu einer Art von Absurdität führt.

Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat von Vertragsverhältnissen, in welche die Regierung und die Mitglieder des grundherrlichen Adels getreten seien, gesprochen. Es bestand wohl im Jahr 1807 ein solches Vertragsverhältnis für alle Grundherren des Landes; im Jahr 1824 wurde nur mit dem ehemals reichsumittelbaren Adel contrahirt. In Folge dieses Vertrags erließ die Großherzogliche Regierung eine Verordnung, welche die Verhältnisse des grundherrlichen, schon vor dem Preßburger Frieden landständig gewordenen Adels in weit ungünstigerer Weise ordnete, als im Jahr 1807. Allein der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern verwickelt sich in Widersprüche; er knüpft an die Personen, die an diesen Vertragsverhältnissen oder an diesen Verordnungen Theil zu nehmen haben, die Befugniß, Grundherrlichkeitsrechte auszuüben. Der Verlauf der Dinge hat aber gezeigt, daß die Großherzogliche Regierung sich nicht auf solche Familien, welche früher dem grundherrlichen Verbands angehörten, beschränkt, vielmehr selbst an Ausländer ausgedehnt hat, die ebenfalls früher nicht zu diesem Verbands gehörten; sie hat daher factisch ihrer Ansicht gewissermaßen widersprochen. Es ließe sich vielleicht behaupten, sie hätte den §. 29 der Verfassung im Auge gehabt; jedoch war dieses in einigen mit bekannten Beispielen nicht der Fall. Wenn nun der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern von Grundsätzen spricht, nach denen die Regierung consequent handle, so muß dieses jedenfalls erst in einem jüngstvergangenen Zeitpunkte geschehen sein. Ich fühle es allerdings, und weiß es gut, daß die Regierung nach Grundsätzen handelt; allein wenn sie dieses thut, ohne vorher die Verhältnisse geregelt zu haben, so geräth sie in Widerspruch mit sich selbst, und setzt sich dem Vorwurfe aus,

daß sie nach Willkühr handle, weil die Verfassung vom Adel im Allgemeinen spricht, und daher ein Unterschied zwischen dieser oder jener Person des Adels immer den Schein einer willkührlichen Handlung nach sich ziehen müßte. Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat von einer Verzichtsurkunde gesprochen; eine solche ist mir nicht bekannt. Ferner hat derselbe hinsichtlich der zweiten Petition behauptet, daß der Genuß des Lehens nothwendig sei, um die Wahlrechte auszuüben. Ich habe aber die Petition des Frhrn. v. Röder nicht anders verstanden, als dahin, daß er wirklich in den Genuß nicht allein des Allodial-, sondern auch des Lehenbesitzthums eingewiesen worden ist. Es liegt ein Vertragsverhältnis zwischen dem Vater und den Söhnen vor.

Ich habe nicht behauptet, daß der Lehnherr gezwungen werden kann, einen Vasallen sich aufdringen zu lassen. Ich habe gesagt, daß nach dem Inhalte des §. 6 der Declaration der Vasall das Recht hat, nach den Gründen zu fragen, welche die Verweigerung veranlaßt haben. Diese müssen in gesetzlichen Ursachen liegen, denn sonst würde das Lehenedict in den meisten Fällen die Bestimmungen der Declaration einseitig aufheben können.

Der Hr. Sprecher der Regierung hat ferner in einer Weise, die ich nicht gerade unbedingt billigen möchte, den Commissionsbericht getadelt, und bemerkt, er ergreife gewissermaßen Partei gegen die Regierung. Wer mich kennt, weiß, daß ich Partei ergreife, aber nur jene Partei, mit welcher das Recht ist; irre ich hierin, so theile ich dieses Loos mit manchen Andern. Eine Verdächtigung meiner Gesinnungen aber weise ich zurück.

Der Hr. Geh. Legationsrath v. Marschall hat Hypothesen aufgestellt, um die Suspension seiner Abstimmung in Beziehung auf Sölden zu motiviren; er hat als möglich angenommen, daß Sölden ein integrierender Theil einer andern Grundherrschaft sei, zugegeben, daß es im entgegengesetzten Fall allerdings als eine Grundherrschaft anerkannt werden müsse, bis dahin aber, daß die von ihm aufgestellte Möglichkeit ausgeschlossen, sein Votum zurückbehalten zu müssen geglaubt. Diese Hypothese wird wohl mit seinem Gerechtigkeitsgefühl im Widerspruch erscheinen, indem er gegen die vorliegenden Thatsachen seine Ansichten auf Hy-

pothesen gründet, welche nothwendig zunichte werden, wenn man consequent die Grundsätze verfolgt, nach welchen bisher Grundherrschaften als solche anerkannt worden sind. Ich möchte daher fragen, welche besondere Merkmale noch nothwendig vorhanden sein müssen, um eine Grundherrschaft als solche anzuerkennen?

Es ist dargethan, daß die Merkmale, welche das Edict von 1807 den Grundherrschaften gibt, von der Regierung selbst auf Sölden angewendet worden sind, indem es in der Landesorganisation von 1809 unter den verschiedenen Grundherrschaften des Landes, und zwar nicht im Zusammenhang mit andern, sondern selbstständig aufgeführt ist. Es ist dargethan, daß bei der Aufhebung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 1813 Sölden wieder als eine besondere, für sich bestehende Grundherrschaft bezeichnet ist; Es handelt sich also nicht von einem Theile eines Ganzen, sondern von einem, wenn auch noch so unscheinbaren Ganzen. Ich glaube, der Hr. Geh. Legationsrath v. Marshall hätte umgekehrt argumentiren und sagen müssen: es liegen überwiegende Gründe dafür, daß Sölden als selbstständige Grundherrschaft zu betrachten sei, vor, und wurden selbst von der Regierung dadurch anerkannt, daß sie dasselbe bei verschiedenen Gelegenheiten als eine für sich bestehende Grundherrschaft aufführte; ich muß daher in so lange Sölden als selbstständige Grundherrschaft annehmen, als nicht das Gegentheil erwiesen ist.

Es wurde ferner eingewendet, daß die Frhrn. v. Röder nicht als mitbelehnt zu betrachten seien. Mir scheint die Fassung des §. 21 des Lehenedicts im gegenwärtigen Fall sogar noch mehr zu beweisen, als nothwendig ist, indem darin von solchen Berechtigten die Rede ist, welche noch kein Genußrecht am Lehen haben, der Petent aber von Seite seines Hrn. Vaters in den Genuß des Lehens eingewiesen worden ist. Wenn nun die für nothwendig erachtete Zustimmung des Lehensherrn verweigert wird, was aber nur aus gesetzlichen Ursachen geschehen kann, widrigenfalls ihm eine Beschwerde nach bundesgesetzlichen Bestimmungen zusteht, was bleibt ihm nachher übrig?

Frhr. v. Göler d. j.: Das Recht des Lehensherrn ist älter und steht über der Declaration.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Der Herr Berichterstatter hat gesagt, das Edict von 1807 beruhe auf einem Vertragsverhältnisse; dieses muß ich widersprechen. Die Abgeordneten des Adels wurden zwar hieher einberufen, um ihre Wünsche zu hören, nicht aber, um einen Vertrag mit ihnen einzugehen; denn dies gestattete das damalige Souveränitätsverhältniß nicht. Darüber findet sich sowohl in der besondern Erklärung, die an alle damalige Reichsunmittelbare gedruckt vertheilt wurde, als auch im Eingange des Edicts eine Bemerkung. Die Grundsätze der Regierung sind angefochten, die Angriffe aber nicht näher begründet worden; ebensowenig sind die frühern Fälle, in denen die Regierung unter gleichen Verhältnissen eine andere Ansicht gehabt haben soll, beleuchtet worden.

Was die Abtretung eines Theils der grundherrlichen Lehen von Seite des Frhrn. Philipp Röder von Diersburg an seine Söhne betrifft, wobei er sich übrigens ausdrücklich den Genuß desselben vorbehalten hat, so haben diese um die Belehnung bei dem Lehenhof nachzusehen. Der Lehenherr hat das unbeschränkte Recht, den Verzicht anzunehmen und die Belehnung den Söhnen zu erteilen, oder damit zuzuwarten, bis durch den Tod des Vasallen die Lehenfolge eintritt. Von Willkühr kann daher im Falle der Weigerung nicht die Rede sein.

Der Umstand, daß der Ort Sölden, sowie die übrigen Orte, als mit der Gerichtsbarkeit verbunden, besonders bezeichnet sind, ändert an dem Verhältnisse durchaus nichts. Ich habe die Organisation von 1813 durchgegangen, und dort ebenfalls gefunden, daß bei der Aemtereintheilung, beziehungsweise der Einverleibung der grundherrlichen Aemter in die landesherrlichen, die einzelnen grundherrlichen Orte angeführt sind. Dies geschah aber hauptsächlich deshalb weil die Grundherren bei der Entfernung der zu einer Grundherrschaft gehörenden, aber getrennten Orte die Ausübung der Gerichtsbarkeit verschiedenen Personen, sog. Gerichtshaltern, welche nicht eigene Beamte waren, übertragen hatten. Es waren daher sehr häufig mehrere Aemter in einem Grundherrschaftsbezirke, sowie auch das Umgekehrte stattand.

Was den Vorwurf betrifft, den ich dem Hrn. Bericht-
erstatter gemacht habe, so bezieht sich derselbe auf eine Stelle
im Commissionsbericht; ich glaubte eine solche Aeußerung
nicht ungerügt lassen zu dürfen, die der Regierung eine reine
Willkühr vorwirft.

Der erste Commissionsantrag, die Petition des Frhrn. v.
Türkheim empfehlend dem Großherzoglichen Staatsministe-
rium zu überweisen, wird hierauf angenommen; dagegen

der zweite, des nämlichen Inhalts, hinsichtlich der Peti-
tion der Frhrn. v. Röder zu Diersburg abgelehnt.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.
v. Kettner.

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Verhandlungen der ersten Kammer

Achtundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Mai 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Frhrn. v. Böcklin,
 " " v. Göler d. j.,
 " Hrn. Forstmeisters v. Kettner,
 " Frhrn. v. Rüd t,
 " Hrn. Geh. Rathes v. Reck, und
 " " Staatsrathes Wolff.

Von Seiten der Regierungskommission:
 Hr. Staatsrath Frhr. v. Rüd t, und
 " Ministerialrath Frhr. v. Marschall.

Unter dem Vorsitze Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung beschlossen worden sei, der Commission für das Strafgesetz auch die Begutachtung der Strafproceßordnung und der später zu erwartenden Entwürfe über die Gerichtsverfassung und die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen zuzuweisen und dieselbe hiezu durch

den Staatsrath Rebenius und
 den Frhrn. v. Göler d. j.,

ferner, die Commission für den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Forstgesetzes durch

den Frhrn. v. Göler d. j. und
 den Geh. Rath Vogel

verstärkt worden sei.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t verliest hierauf ein höchstes Rescript, wornach der Generalmajor und Commandant der Artilleriebrigade Frhr. v. Lasollaye zum Stellvertreter des zweiten Vicepräsidenten ernannt wird.

Beilage Nr. 162 (ungebruckt).

Eingeladen von dem hohen Präsidium, berichtet sodann Generalmajor v. Lasollaye Namens der Budgetcommis-

sion mündlich über die Adresse der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen aus der letzten Budgetperiode betreffend:

Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren! Ihre Budgetcommission hat über die mitgetheilte Adresse der zweiten Kammer in Betreff der Rechnungsnachweisungen Berathung gepflogen und mir den Auftrag ertheilt, Ihnen das Ergebniß vorzutragen.

Die Commission ist der Ansicht, daß nach Maßgabe früherer Vorgänge der vorliegenden Adresse der zweiten Kammer diejenigen Beschlüsse beizufügen seien, welche die hohe Kammer bei den Berathungen über die einzelnen Stats der Staatsverwaltung gefaßt hat, und die Adresse, mit diesen Zusätzen versehen, als Beilage eines Präsidialschreibens, der zweiten Kammer mitgetheilt werde.

Auf den von dem Berichtserfasser gestellten und von mehreren Seiten unterstützten Antrag wird mit Zustimmung der Regierungcommission die Berathung hierüber in abgekürzter Form beschloffen.

Fehr. v. Göler d. ä.: Es läßt sich hierüber nichts weiter sagen, als daß die hohe Kammer, wie dies auch früher geschehen ist, die Erklärung zu Protokoll niederlegen möge, daß sie der von der zweiten Kammer einstimmig beschlossenen Adresse nicht beitrete und in den anerkannten Rechnungsnachweisungen durchaus kein Finanzgesetz erblicken könne.

Generalmajor v. Pasollaye: Auf früheren Landtagen wurde nicht einmal von der andern Kammer eine Adresse beschloffen, sondern nur die beanstandeten Punkte zu Protokoll niedergelegt. Später hat sich der Gebrauch gebildet, solche Bemerkungen in eine Adresse zu fassen. Diese Adresse hat aber einen ganz andern Charakter, wie die gewöhnlichen, in der Verfassung vorgesehenen; sie möchte in die Kategorie derjenigen zu zählen sein, wozu die Zustimmung der beiden Kammern nicht gerade erforderlich ist, wie zu der Adresse auf die Thronrede. In die Kategorie der Finanzgesetze oder der Gesetze überhaupt können die Rechnungsnachweisungen nicht gerechnet werden.

Die Kammer beschließt hierauf die Annahme des Commissionsantrags.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichtes des

Staatsraths Nebenius über die Motion des Fhrn. v. Andlaw auf Aufhebung des Spielpachts in Baden.

Fhr. v. Andlaw: Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren! Ein geistvolles Product liegt vor uns. Ich staunte über die dialectische Gewandtheit, die leichte anziehende Darstellung, die gleichsam spielend die zartesten Momente bespricht. Der erste Theil des Berichtes ließ mich selbst einen Augenblick im Zweifel, ob ich nicht etwa in dem Gegenstande mich vergriffen hätte.

Ich verlangte die Aufhebung des Spiels in Baden, — statt dessen galt es eher (liest man den Anfang des Berichtes) eine Dankadresse in Antrag zu bringen, dafür, daß das Spiel dort überhaupt bestehe, dafür, wie es ausgeübt wird. Ich besorgte, die Sittlichkeit möchte in höherem Grade dadurch gefährdet sein, — nein, das Verhältniß der wenigstens zur Untersuchung gekommenen Vergehen, wenn sie sich auch in rascher Progression im Allgemeinen vermehren, stellt sich durchschnittlich nichtsoebenweniger in Baden selbst noch geringer dar, als in andern Theilen des Landes. Die Uebel, welche man durch Unterdrückung des Spiels verhindern will, scheint man vielmehr eher durch Beibehaltung des öffentlichen Spiels zu unterdrücken. Bald jedoch beruhigte ich mich wieder. In dem weitem Verlaufe des Berichtes werden mit treffenden Zügen die Nachtheile des Spiels in noch weiterer Ausdehnung als von mir geschildert, und endlich wird von der Commission ein Antrag gestellt, der von dem meinigen eigentlich nur in der Form abweicht, und die Gewährung des gehegten Wunsches etwa bloß in eine größere Ferne stellt. Meine Bekämpfung des Commissionsantrags wird sich also nicht um eine Verschiedenheit der Ansicht, sondern nur um die Art und Weise drehen, wie ein Ziel zu erreichen ist, welches man von allen Seiten als ein willkommenes begrüßt. Ich freue mich mit dem Herrn Berichtserfasser, daß die Wirkung des Spiels auf Baden und dessen unmittelbaren Umgebungen nicht in dem Grade unheilvoll gewesen zu sein scheint, wie die öffentliche Meinung es glaubte, beklage aber selbst die wenigen Fälle, in welchen das Spiel die bekannte Veranlassung zum Morde, zu andern Verbrechen wurde; ich beklage den Fluch und die Thränen, die das Spiel wohl häufig im Verborgenen verursacht hat. Zudem scheint mir, daß diese mühsam zusammengestellten

statistischen Notizen kaum Das beweisen können, was sie sollen; damit stimmt der Herr Berichterstatter theilweise selbst überein. Die Gefahren, welche derselbe von dem geheimen Spiel besorgt, erscheinen mir nicht wohl so drohend. Daß geheimes Spiel neben dem öffentlichen Spiel getrieben wurde, gibt er selbst zu; daß betrüglisches Spiel mithin unter allen Umständen getrieben werden kann, wird sich nicht in Abrede stellen lassen. Die Sorgfalt der Behörde muß also stets darüber wachen, mag ein öffentliches Spiel bestehen oder nicht. Daß eine solche Wachsamkeit sich in geschlossene Räume der höhern Kreise dränge, wo kein Verdacht des Mißbrauchs, der Ueberlistung und Verführung besteht, wird Niemand verlangen. Eine solche Bevormundung des Einzelnen wäre sogar unausführbar. Die Regierung hätte hiezu nicht einmal das Recht; man könnte ihr immerhin erwidern: was sie durch lange Jahre öffentlich geduldet, und Vortheile dabei selbst genossen hat, dürfe sie im geselligen Kreise nicht gewaltsam unterdrücken, da wo der Einzelne Niemand schadet, als sich selbst, und woran wohl Niemand Theil nimmt, als der die Verluste leicht erträgt, oder sie ertragen will, wo der Theilnehmende nicht Gefahr läuft, einem schlimmen Beispiel zu folgen; sondern bei unmäßigem Spiele in den meisten Fällen wohl entschlossen ist, es selbst zu geben. Ich glaube aber, daß aus verschiedenen Gründen diese Bedenken des Berichterstatters zum großen Theil illusorisch sind. Wenn wir die Anfänge des öffentlichen Spiels am Rheine verfolgen, so treffen sie mit dem Beginnen der französischen Revolution und jener Zeit zusammen, welche dieser Epoche unmittelbar vorangegangen ist. Es war dies bekanntlich eine Zeit großer Verdorbenheit, eines Verfalls der Sitten, aus welchem theilweise wenigstens die Stürme hervorgegangen sind, die den Untergang vieler Staaten herbeigeführt haben. Es wurde Manches damals öffentlich und ohne Scheu getrieben, was eine spätere strengere Zeit mit Recht verwarf, — eine Reaction der Sittlichkeit gab sich kund gegen eine krankhafte Ueberfeinerung dessen, was man gesellschaftliche Sitte nannte. Man hatte sich aber vorerst an das Bestehen des öffentlichen Spiels gewöhnt, nahm es allmählig als etwas ganz Natürliches an und setzte sich über höhere Rücksichten hinweg, des Widerspruchs ungeachtet, in den man mit sich selbst dadurch verfiel, daß man allgemein

polizeilich verpönte, was man hier öffentlich nicht nur duldete, sondern selbst sanctionirte.

Erst nachdem man in England und in Frankreich Maßregeln dagegen ergriff, ließen sich auch in andern Ländern Stimmen gegen dieses öffentliche Spiel vernehmen. Man erwachte wie aus einem tiefen Schlafe; die Unterdrückung des öffentlichen Spiels ist mithin in Deutschland fortan nur noch eine Frage längerer oder kürzerer Zeit. Dies beweist hinlänglich, daß, nachdem der Sinn für Sittlichkeit, der sich in manchen der obersten Gesellschaftskreise verloren hatte, häufig dort wiederkehrt, die Gefahren, welche man von einem geheimen Spiel erwartet, bei dieser vielfachen Läuterung der Ansichten mehr und mehr sich vermindern werden, — daß mithin die Lockung eines öffentlichen Spiels, als einer gegebenen Versuchung, eine größere Gefahr erkennen läßt, als sie da besteht, wo die Gelegenheit erst aufgesucht werden mußte.

Ein Punkt hat in dem Commissionsbericht mich mit besonderem Interesse erfüllt: die Nachricht, daß es in der Hand der Regierung liegt, nach der Bestimmung des §. 28 des Vertrags vom 1. Juli 1837, welche auch in den spätern Vertrag übergang, den Vertrag aufzuheben. Ich glaube zwar mit dem Berichterstatter, daß, wenn keine besondere Motive dazu vorliegen, eine solche Lösung des Vertrags nicht ohne einige Entschädigung des Pächters erfolgen könnte. Allein eben so wenig halte ich dafür, daß im Falle einer umfassenden deutschen Maßregel diese Rücksicht für die Regierung bindend wäre.

Das Interesse der Stadt Baden wird auch in dem Bericht mit besonderem Gewichte geltend gemacht, und mit statistischen Belegen begründet, welche allerdings Aufmerksamkeit verdienen. Aber auch hierauf scheint mir der Berichterstatter dem Spiele eine zu große Einwirkung zuzuschreiben. Man spielt in Baden seit mehr als fünfzig Jahren, nichtsdestoweniger sehen wir erst seit den letzten 7 Jahren die Zahl der Gäste in entschiedener Weise sich vermehren. Man spielt in vielen andern Badorten auch, die Zahl der Besuchenden nimmt ab; man spielt an andern Orten nicht, ihre Zahl nimmt dessenungeachtet zu. Man spielt seit mehr als 60 Jahren bis heute z. B. in Spaa. Die Stelle, welche nunmehr Baden einnimmt, gebührte damals Spaa — es

zeugt davon die Spur alter Pracht; diese Herrlichkeit ist nun im Vergleich zu Baden beinahe verödet. Auch dort, wenn auch nicht in so reichem Maße, wie in Baden, blüht eine reizende Natur, durch Kunst verschönert, — auch dort strömen aus vielen Quellen Heilkräfte.

Einen großen Antheil an diesem Wechsel trägt die launenhafte Mode. — Das Spiel vermag sie nicht festzuhalten, wenn sie flieht. — Hierzu kommt der überhaupt gesteigerte Verkehr, — es schließen sich die Eisenbahnen an — in ihrem Gefolge die Wanderungen ganzer Bevölkerungen. Die Menschen werden wandern, auch nach Baden wandern, mag man dort spielen oder nicht. Ich glaube mithin noch immer, daß Baden selbst durch einseitige Aufhebung des Spiels keinen, gewiß keinen empfindlichen Verlust erleiden würde, wünsche jedoch mit Ihrer Commission, daß die Maßregel eine allgemeine deutsche werde. Aus diesen hier kurz angedeuteten Gründen muß ich meinen Antrag wiederholen, Seine Königliche Hoheit in einer Adresse ehrfurchtsvollst zu bitten, den Spielpacht aufzuheben. Alle Gründe, welche im Allgemeinen zu Gunsten einer Adresse sprechen, im Gegenseitigen zu einem bloß in das Protokoll niedergelegten Wunsche, den man beachten kann, meistens aber unbeachtet läßt, sprechen auch hier laut zu Gunsten einer Adresse. Da aber Unterhandlungen hiezu nöthig sind, welche voraussichtlich sich verzögern dürften, erlaube ich mir, den in dem Berichte angedeuteten Maßregeln eine nähere Bezeichnung zu geben.

- 1) Es sollte vor Allem ein durch Rang, Persönlichkeit und gesellschaftliche Stellung ausgezeichneter Mann mit ausgedehnter Vollmacht die höhere Leitung über alle auf Baden, die dortigen Gäste und Verhältnisse sich beziehenden Gegenstände führen; dergleichen für militärische Gäste ein Offizier hohen Ranges zu dem gleichen Zwecke bezeichnet werden.
- 2) Eine Beschränkung des Spiels müßte in der Art herbeigeführt werden, daß der große Saal dem gesellschaftlichen allgemeinen Verkehr verbleibe, die Spieltische nur in den innern Zimmern geduldet würden.
- 3) Um in diese Zimmer zu gelangen, müßte eine auf wenigstens 14 Tage ausgestellte Eintrittskarte gegen ei-

nen bestimmten Betrag gelöst werden, der den Localarmenanstalten zugut käme.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Man hat mir die Ehre erwiesen, meinem Antrag eine große Aufmerksamkeit in weitem Kreise zu schenken, der Hr. Berichterstatter hat die Güte gehabt, die Begründung meines Antrags beehrt zu nennen. Ich nehme von diesem Beifalle nichts in Anspruch, als die Wahrheit der Empfindung, aus welcher meine Worte hervorgegangen sind. Für diese Wahrheit bürgt der Umstand, daß ich manche der Regungen, wie sie beschrieben sind, einst selbst empfand. In mir wohnte der Reiz zum Spiel in nicht geringem Grade; ich fühlte, wenn schon ein seltener, im Ganzen selbst glücklicher Spieler, das Gift mein Herz beschleichen, meine besseren Kräfte lähmen, — der Zauber der Natur in Baden schwand vor meinen Augen, fort und fort fühlte ich mich angezogen von der verführerischen Macht des Spiels — bis ein muthiger Entschluß mir meine Freiheit wieder gab. Ich nehme das Demüthigende dieses öffentlichen Geständnisses als Sühne meiner Verirrungen hin, wünsche aber, daß dieses Geständniß zu einem unumstößlichen Belege diene, daß den Gefahren der Gelegenheit Mancher erliegt, wenn er gleich jede Lockung von sich ferne glaubt.

Prälat Hüffel: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ich habe mich bemüht, in einer so wichtigen Sache, die der Hr. Motionssteller mit Liebe und wahrer Beredtsamkeit vorgetragen hat, wo möglich auf feste Principien zu kommen, und glaube, daß mir dieses gelungen ist.

Mich kümmert Alles Das nicht, was für und gegen das öffentliche Spiel mit besonderer Bezugnahme auf Baden vorgetragen worden ist; mich kümmert es nicht, ob dort mehr oder weniger Verbrechen, nur zwei oder mehr Selbstmorde in Folge des Spiels begangen worden sind, ob geheime Spieltische entstehen, wenn die öffentlichen aufgehoben werden, oder ob die Frequenz in Baden ab- oder zunimmt und die Spielgäste sich an andern Orten für Das entschädigen werden, was man ihnen hier versagt. Alle diese Dinge liegen nach meinem Gefühle außer dem Bereich dessen, was bei der vorliegenden Frage in die Wagschale gelegt werden darf. Für mich gibt es hier nur ein entscheidendes Princip, nämlich das Princip, daß jedes bloß des Gewinnes wegen

unternommene Spiel, und eine Anstalt, welche dieses befördert und selbst nur darauf basiert ist, von den Spielenden Gewinn zu ziehen, der Moral widersprechen.

Dieser Grundsatz hat schon bei heidnischen Völkern gegolten, denn bei den Römern war das Hazardspiel verboten, und ist selbst bei den Türken untersagt. In neuerer Zeit hat Frankreich diesem Principe gehuldigt, indem es die Hazardspiele ohne Rücksicht auf Einnahmequellen und Vortheile des Staatsschatzes absolut in den öffentlichen Häusern aufgehoben hat.

Da nun die Motion des Frhrn. v. Andlaw in ganz Deutschland — was ich nicht erwartet habe — ja sogar in Blättern, welche keineswegs diesem Geiste, wovon die vorliegende Motion ausgegangen ist, zu huldigen scheinen, Anklang gefunden, ferner, da man, wie ich aus sicherer Quelle erfahren, in gewissen Beziehungen schon Verhaltensbefehle ertheilt hat, so sollte die hohe Kammer aussprechen, daß sie die öffentliche Spielbank in Baden für eine unsittliche Anstalt erkenne und der Regierung die Art und Weise, wie sie die Aufhebung derselben bewirken wolle, überlassen. Ich wüßte nicht, welche schönere Prämie die Großherzogliche Regierung erwerben könnte, als den Ruhm, dem übrigen Deutschland in der Abschaffung des öffentlichen Spiels vorangegangen zu sein. Sie würde darin im Sinne Karl Friedrichs handeln, welcher nur mit Widerstreben in Baden ein Institut zugelassen hat, welches in Zeiten größerer Verdorbenheit der Sitten als Gegenmittel gegen schlimmeres Unheil wirken sollte.

Ich theile daher die Motion des Frhrn. v. Andlaw und behalte mir bei den einzelnen Punkten der Adresse meine weitere Bemerkung vor.

Staatsrath Nebenius: Ich kann, Durchlauchtigster Hr. Präsident, hochgeehrte Herren, die Rede, die ich so eben vernommen habe, nicht als eine Gegenrede gegen den Commissionsantrag betrachten. Es ist in dem Antrage der Commission die Aufhebung der Spielbank keineswegs überhaupt und auch für eine spätere Zeit von einer Abschaffung aller Spiele in den deutschen Staaten abhängig gemacht; darüber aber wird in der hohen Kammer keine Meinungsverschiedenheit herrschen, daß sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht ohne Wei-

teres beschlossen werden kann. Um zu einer Aufhebung des Pachtens zu schreiten, muß man zureichende Gründe haben.

Was der Hr. Prälat Hüffel will, hat die Commission auch gewollt, nämlich, daß durch die Verwaltung des Badefonds die Regierung sich jedenfalls in den Stand setzen möge, mit einem mäßigen Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln die Kosten der Badanstalt zu bestreiten.

Zunächst ist aber zu wünschen, daß die Regierung so viel an ihr liegt, zu der Abschaffung aller öffentlichen Spiele in Deutschland mitwirke.

Dieses Ziel wird voraussichtlich in kurzer Zeit erreicht werden.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist es, wenn nicht gewiß, doch wahrscheinlich, daß die Aufhebung des öffentlichen Spiels in Baden ein größeres Uebel herbeiführe, als das gegenwärtige ist. Ich habe seit 35 Jahren Baden fast jeden Sommer besucht, — im Vorbeigehen gesagt, ohne jemals ein Stück Geld auf die Tafeln der Banken gelegt zu haben; ich kenne so ziemlich die Verhältnisse der Gesellschaft, die Antheil an dem Spiele nimmt. Sie besteht größtentheils aus solchen, die, wenn sie auch größere Summen wagen, doch das nicht thun, was der Hr. Prälat Hüffel als unsittlich bezeichnet hat. Sehr reiche Personen können sich wohl zu ihrem Vergnügen auch eine größere Ausgabe erlauben. Sollte das öffentliche Spiel abgeschafft werden, während es anderwärts noch besteht, so ist leicht zu ermessen, welche Umstände eintreten werden. An fremden Spielern, die das Spiel im Geheimen treiben, wird es nicht fehlen, und dann wird die Behörde zu der Alternative gebracht, entweder mit großer Strenge zu verfahren, und auch ehrbare Badgäste zu belästigen, oder, so lange in andern rivalisirenden Bädern die Spiele noch geduldet sind und weil sie es sind, durch die Finger zu sehen. Uebrigens sind ungleich bedeutender, als die Uebel, welche aus den Spielbanken in den Bädern entspringen, die Nachtheile der Zahlen- und Klassenlotterien, deren verderblicher Einfluß sich nach allen Seiten hin verbreitet. Eine allgemeine Maßregel, die nicht zugleich diese Anstalten berührte, würde auch für uns das größere Uebel bestehen lassen. Daß aber die Abschaffung aller öffentlichen Spiele auf dem Wege gemeinsamer Verabredung leichter und schneller als durch vereinzelte Maßregeln zu erwarten stehe, hat der Commissionsbericht nachzuweisen gesucht.

Geh. Rath Vogel: Meine Absicht ist es nicht, noch weitere Züge zu dem Bilde über die Verwerflichkeit des öffentlichen Spieles darzustellen; darüber ist in der Motion, in dem Commissionsberichte und in den heutigen Vorträgen genügend gesprochen worden.

Es wird hier wahrscheinlich nicht eine Stimme sich erheben, welche dem öffentlichen Spiel das Wort redet; dies wäre auch kaum vereinbar mit den Gesetzen unseres Landes. Gesetze und Verordnungen haben schon lange die Hazardspiele verboten, ja sogar die Vorschriften des Landrechts gehen hiervon aus, indem sie keine Klage auf Spielschulden und Wetten gestatten, mit Ausnahme der Gewinne und Wetten bei Spielen, wobei es auf Gewandtheit und körperliche Uebungen ankommt.

Man handelt also nicht nur nach Gefühlen und Grundsätzen der Sittlichkeit, sondern auch in Uebereinstimmung mit den Gesetzen, wenn man sich gegen das öffentliche Hazardspiel erklärt.

Es scheint mir nothwendig zu sein, sich eine klare Vorstellung von dem Rechtsverhältnisse zu machen, das hier in Frage kommt, weil man nach dem Antrage, den der Hr. v. Andlaw in seiner mit Gefühl und Beredsamkeit vorgetragenen Motion gestellt hat, und nach dem Wunsche des hochwürdigen Hrn. Prälaten, „die Regierung möge thun, was sie könne“, vor Allem zu fragen haben wird, was gethan werden kann? Der Antrag des Hrn. v. Andlaw, der heute unterstützt worden ist, spricht sich nicht dahin aus, die Großherzogl. Regierung möge ihre Erlaubniß zum öffentlichen Spiel in Baden zurücknehmen, sondern dahin, daß der Spielpacht in Baden aufgehoben werden möge. Hiernach sollte also die Auflösung des Pachtvertrags erfolgen. Ein Vertrag aber, der zwischen zwei Personen (gleichgültig, ob der eine Theil der Staat selbst ist) abgeschlossen wird, kann nur aufgelöst werden entweder mit gegenseitiger Zustimmung beider Theile, oder auf gerichtliche Klage eines Theiles gegen den andern, welche Klage gesetzlich begründet und durch Thatfachen dargethan werden mußte.

Ein gegenseitiges Uebereinkommen über das Aufhören des Spiels in Baden ist nicht zu erwarten. Auch sind die Vertragsverbindlichkeiten, die der Spielpächter zu erfüllen hat, Verhandl. d. I. Kammer. 1843/44. 28 Prot. Fests.

von ihm genügend und sogar mehr als genügend erfüllt worden.

Ueber die Frage, was in Beziehung auf den im Commissionsbericht berührten §. 28 des Vertrags geschehen könnte, will ich absichtlich in keine nähere Erörterung eingehen. Wenn man auch nicht sollte annehmen können, daß nach diesem Paragraphen der Vertrag aufgelöst werden könnte, so wird doch die Ansicht rechtlich begründet sein, daß die Großherzogl. Regierung, ungeachtet des bestehenden Vertrags, das öffentliche Spiel in Baden aufheben könnte.

Ein rechtmäßig abgeschlossener Vertrag gilt einem Gesetze gleich unter Denjenigen, die ihn abgeschlossen haben. Aufgelöst kann er nicht werden, außer in Fällen, wie sie angedeutet wurden. Aber die Nichterfüllung eines Vertrags ist in jedem Verhältnisse möglich, wenn es auch nur Privatpersonen betrifft, weil nach den Vorschriften unserer Gesetze kein richterlicher Zwang stattfindet, wodurch die Erfüllung einer Verbindlichkeit, etwas zu thun oder zu unterlassen, zu bewirken wäre. Dagegen hat jede Nichterfüllung einer Vertragsverbindlichkeit die Entschädigungspflicht zur Folge. Die Entschädigung umfaßt den erlittenen Schaden und den entgangenen Gewinn. Wenn die Großherzogl. Regierung aus erheblichen Gründen und im allgemeinen Interesse des Landes es geboten findet, das öffentliche Spiel in Baden nicht weiter zu gestatten, so könnte sie diese Maßregel eintreten lassen. Sie würde sich dann, wie ein Privatmann, den Folgen unterwerfen, die daraus hervorgehen, wenn ein Vertrag nicht erfüllt wird. Stellt man sich die Frage, welches die Folgen wären, so scheint mir der Punkt, der sich auf entgangenen Spielgewinn bezieht, für die Regierung nicht gefährlich zu sein, denn hier würde es, wenn auch nicht am Fundament der Klage, doch am Beweise fehlen, weil Niemand im Stande ist, zu behaupten und zu beweisen, daß und wieviel er im Spiel gewonnen haben würde; aber auch allein die Vergütung des erlittenen Schadens würde von großer pecuniärer Bedeutung sein.

Eine ganz andere Frage jedoch ist es, ob die Großherzogl. Regierung mit dem beklagenswerthen Beispiele vorangehen sollte, ein gegebenes Wort nicht zu halten, einen Vertrag nicht zu erfüllen? Diese Frage will ich nach meinem Rechtsgefühl verneint wissen.

Es müßten ganz außerordentliche und neue Verhältnisse eingetreten sein, die eine solche Maßregel, welche auf das Rechtsgefühl der Staatsangehörigen schädlich wirken würde, rechtfertigen könnten. Solche Erscheinungen habe ich nicht gesehen, wenigstens keine, die man nicht schon vor Abschluß des Vertrags hätte betrachten können. Wenn man sich auf das Einzige beruft, was bemerkt worden ist, nämlich die Umgestaltung der Verhältnisse durch die Eisenbahn, so kommt es mir vor, daß man hierbei in einer nicht ganz richtigen Ansicht befangen ist. Die Eisenbahn kann für Baden, in Beziehung auf das Spiel, nur die Folge haben, daß die Zahl der Gäste sich sehr vervielfältigt, aber die Zahl der Tische, an welchen gespielt werden darf, kann und soll sich nicht vervielfältigen; auch sollen und dürfen die Tische, deren höchste Zahl fünf ist, nicht vergrößert werden. Also kann die Folge der Eisenbahn in Bezug auf das Spiel nicht von der Bedeutung sein, wie man sich vorgestellt hat. In anderer Beziehung werden durch die viel größere Frequenz manche polizeiliche Maßregeln veranlaßt, die aber zum Gegenstand unserer Berathung nicht gehören. Das ist allerdings zu wünschen, daß die Großherzogliche Regierung ein eifriges Augenmerk dahin richtet, durch polizeiliche Maßregeln, so weit sie den Bestimmungen des Vertrags nicht entgegen sind, die Nachteile des Spiels möglichst zu vermindern; mehr wird aber zur Zeit nicht wohl geschehen können. Daß ein solcher Vertrag nach der Zeit seines Ablaufs nicht erneuert werden wird, dürfen wir gewiß erwarten.

Sicher ist auch zu hoffen, daß die wichtige Frage über das Verbot aller öffentlichen Hazardspiele als eine allgemeine deutsche Frage wird betrachtet, und daß so bald als thunlich ein allgemeiner Bundesbeschluß darüber wird erlassen werden. Dann wird der Zeitpunkt eintreten, in welchem die Großherzogl. Regierung von dem Vertrag abzugehen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist.

Major Frhr. v. Türkheim: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Unter den wenigen glücklichen Zuständen, die ich der Vorsehung zu verdanken habe, setze ich ziemlich weit oben an, daß ich nie eine Neigung für das Spiel gehabt habe. Ich bin daher nicht im Stande, ein edles Bekenntniß abzulegen, wie es der Hr. Motionsteller abgelegt hat. Ich lebe aber lange genug, um die schrecklichen Fol-

gen, die das Spiel nach sich zieht, wahrgenommen zu haben. Ich bin von den Nachtheilen und der Verderblichkeit der öffentlichen Spielbanken vollkommen überzeugt, und halte jede Regierung zur Aufhebung derselben für verbunden. Die Frequenz der Stadt Baden würde dadurch sicher nicht sehr leiden. Diejenigen, die mit dem verwerflichen und unheilvollen Gedanken nach Baden kommen würden, um zu spielen, würden zwar ausbleiben, aber an ihre Stelle ebenso viele Nichtspieler treten. Erwachsen aber für unser Land keine so großen pecuniären Nachteile, so sollte Baden nicht zuletzt eine solche Maßregel ergreifen, und ein Institut aufheben, das aus unserem Land einen Schlupfwinkel für das Laster und das Lastertreiben bildet. Ich muß mich daher dem Antrage des Frhrn. v. Andlaw vollkommen anschließen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Die verehrliche Commission hat den zur Discussion ausgesetzten Gegenstand, wie allenthalben anerkannt werden muß, mit vieler Sorgfalt behandelt. Der Hr. Berichterstatter hat die wahren Verhältnisse und die verschiedenen Beziehungen, welche dabei in Frage kommen, mit der ihm anwohnenden Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit, und mit großem Scharfsinn auseinandergesetzt, und dadurch, wie ich glaube, nicht nur die Regierung und die hohe Kammer, sondern auch das größere Publicum zum Danke verpflichtet. Auch dieses wird sich durch den Bericht und insbesondere die darin berührten Thatsachen überzeugt haben, daß die Forderungen der Moral von Seite der Regierung weder früher noch jetzt verkannt worden sind, daß die Zulassung des öffentlichen Hazardspiels in Baden nur ein Act der Vorsorge zur Beseitigung der damals häufig gewordenen Nachteile des geheimen Spiels war, und eine zweckmäßige Controle, welche neben der allgemeinen öffentlichen Controle eintrat, den größten Theil des Unheils, welches man als Folge der Hazardspiele gewöhnlich befürchtet, entfernt hat. Man wird sich aus dem Commissionsberichte ferner überzeugt haben, daß die Regierung bei der Abschließung des Spielpachtvertrags durchaus nicht von der Absicht ausgegangen ist, einen Gewinn für die Staatskasse zu ziehen, der Pachtzins vielmehr jeweils theils für die Armen, theils für die Verschönerung der Localitäten und die Annehmlichkeiten der Badegesellschaft verwendet worden ist. Diese Mittel und die Wahl des Entre-

preneurs haben wohl vorzugsweise die Frequenz des Bades herbeigeführt.

Der Anklang, welchen die Motion des Frhrn. v. Andlaw gefunden hat, läßt sich leicht erklären und hat seinen Grund theils darin, daß man sich bei einer solchen Frage gewissermaßen gedrungen fühlt, öffentlich beizustimmen, theils in einer schon seit mehreren Jahren bestehenden Eifersucht auf das Emporkommen und den Glanz von Baden, welche selbst öffentliche Schritte dagegen von vielen Seiten her veranlaßt hat, und worüber ich, wenn es die Verhältnisse erlauben würden, nähere Notizen geben könnte, theils endlich in den dortigen, in jüngster Zeit stattgehabten unglücklichen Ereignissen, welche vielfach unrichtig mit der Spielbank in Verbindung gebracht worden sind und das größere Publicum auf diese Anstalt in Baden aufmerksam gemacht haben.

Im menschlichen Leben muß einmal das Glück und der Zufall Vieles thun. Es gibt noch eine Menge Glücksspiele neben dem grünen Tische, die im Verhältniß zum Spiele auf offener Bank bedeutend nachtheiliger sind, und über deren Verderblichkeit man dennoch nicht klagt. Ich will nur an das Börsenspiel erinnern, wobei Hunderttausende und Millionen Gulden im Verlaufe einer Stunde verloren gehen und das größte Vermögen eines Banquiers in mehreren Tagen geschwunden ist. Was die Nachteile betrifft, die das Spiel in Baden hat, so sind diese von dem Hrn. Berichterstatter genügend auseinandergesetzt worden. Ich zweifle nicht, daß das Spiel auch unter der öffentlichen Controle mit solchen verbunden sein kann, behaupte aber, daß dadurch das geheime Spiel sich gänzlich verloren hat, und die seltenen nachtheiligen Ereignisse, welche aus der darüber angestellten Erörterung sich ergaben, unbedeutend genannt werden können gegenüber den sichern schlimmen Folgen, welche die Fortsetzung des geheimen Spiels in einem Orte, wo ein Zusammenfluß von so vielen Menschen stattfindet, herbeigeführt haben würde. Wenn man übrigens davon ausgeht, daß jedes Spiel um Gewinn moralisch zu verdammen sei, so muß man nicht nur dieses Spiel, sondern beinahe jedes andere verpönnen; allein ich glaube beinahe, daß man darin zu weit geht. Es gibt eine große Zahl von Menschen, welche, mit Glücksgütern reichlich ausgestattet, das Spiel an der Bank als eine Unterhaltung betrachten, die ihnen

vielleicht ihrer Verhältnisse wegen Lectüre und Spaziergang nicht gewähren. Ein solches Spiel ist in Bezug auf die Unterhaltung irgend einem Commercepsiele ganz gleich, und kann, so lange nicht die Leidenschaft hinzutritt, gewiß nicht unsittlich genannt werden.

Ohne Zweifel hat das Etablissement in Baden, wenn man auch die Nachteile im Allgemeinen nicht in Abrede stellen will, doch auch wieder sehr Erfreuliches im Gefolge, denn es hat nicht nur zur Unterstützung der Armuth, sondern auch für das Emporkommen von Baden und seinen Umgebungen wesentlich gewirkt, und die Mittel herbeigeschafft, um Vieles zu thun, was sonst unterblieben wäre. Auch darf man sich, wie ich glaube, nicht der Hoffnung hingeben, daß, wenn das Spiel aufgehoben wird, das Bad zu Baden in gleich günstiger Lage bleiben werde. Ich besuche dasselbe schon seit langer Zeit und kann mich sehr gut erinnern, in welchem Zustand es war, ehe die öffentliche Bank in Schwung kam. Es war ein Ort der Erholung für das Publicum aus der Nachbarschaft und insofern sein damaliger Zustand höchst verschieden von seinem gegenwärtigen. Es ist daher wohl zu befürchten, daß die Verhältnisse sich nicht so erhalten werden, wie sie jetzt beschaffen sind. Was die Vorsorge für die Beaufsichtigung der Spielbank betrifft, so glaube ich, daß sie im Allgemeinen so besteht, wie solche nur verlangt werden kann. Ich kann mich darüber nicht in ein näheres Detail einlassen, sondern nur bemerken, daß man es für zweckmäßig gefunden hat, die Functionen des früher angestellten Badcommissärs dem ersten Beamten zu übertragen.

Die andere, von dem Frhrn. v. Andlaw vorgeschlagene Maßregel, nämlich die Verlegung der Spielbank in das Innere der Zimmer, wird keinen großen Unterschied bewirken. Die Abgabe von Eintrittskarten gegen Erhebung einer gewissen Gebühr aber weder in der Befugniß der Regierung liegen, noch den Vertragsverhältnissen entsprechen.

Eine alleinige Aufhebung der Hazardspiele in Baden, welche zudem während der Dauer des Pachtvertrags, wie ein verehrter Redner vor mir ausgeführt hat, nicht ohne Entschädigung sowohl für die großen Verwendungen, die der Pächter bei dem Antritt des Pachtens gemacht hat, als auch für die Ansprüche aus dem Vertrage überhaupt geschehen könnte, würde nicht wohl, ohne Baden zu Grunde zu richten, statt-

finden können. Aber dazu wird die Regierung bereit sein, einer allgemeinen Maßregel der deutschen Regierungen zur Aufhebung aller öffentlichen Glücksspiele beizutreten. Unter diesen wäre jedoch nicht allein das rouge et noir zu verstehen, sondern nothwendig auch das Lotto- und Lotteriespiel, das wir nach unserer Erfahrung für weit verderblicher als das Spiel an Banken erklären müssen. Ich habe zufällig als Beleg dafür ein Lotterieloos bei mir, welches ich mit der Frankfurter Post heute erhielt; es ist vielleicht das hundertste, welches mir schon zugesandt wurde. Hier wird im Geheimen durch Collecteurs, Briefe u. s. w. das Glück gewissermaßen aufgedrungen, während es an der öffentlichen Bank jedem freisteht, ob er an dem Spiele Theil nehmen will.

Der Hr. Antragsteller hat am Schlusse seiner Rede ein Geständniß dahin abgelegt, daß er sich erst später kräftig genug gefunden habe, der Spiellust zu entsagen. Ich erlaube mir in dieser Beziehung auch ein Geständniß abzulegen. Ich habe in früherer Zeit und bis zu dem Momente, wo mich das höchste Vertrauen hierher berufen hat, beinahe regelmäßig an den Unterhaltungen der Bank Theil genommen und würde, wenn ich in Privatverhältnissen mich befände, durchaus nicht anstehen, wieder daran Theil zu nehmen, weil ich, insofern man nicht gerade leidenschaftlich spielt, keinen Unterschied finde, ob man an der Bank oder in einem Commercepiel Geld gewinnt oder verliert. Daß Jeder dabei lieber gewinnt als verspielt, liegt in der Natur der Sache; allein darum ist man noch nicht gewinnjüchtig, oder überläßt sich der Leidenschaft und richtet sich zu Grunde.

Ministerialdirector Eichrodt: Da die Discussion sich ihrem Ende zu nahen scheint, so will ich meine Ansicht über diesen Gegenstand in Kürze aussprechen. Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß das öffentliche Hazardspiel ein Uebel ist, und im Allgemeinen in seinen Folgen sehr verderblich sein kann. Allein es entsteht die Frage, ob man durch die Beseitigung desselben nicht ein neues Uebel herbeiführt, das — auf den speciellen Fall angewendet — vielleicht von schlimmern Folgen sein und viel nachtheiliger auf Baden und dessen nächste Umgebung wirken wird, als der Fortbestand des öffentlichen Spiels. Dieses ist als eine Maßregel der Nothwendigkeit in den Bädern, gewissermaßen als eine Präventivmaßregel gegen

das geheime Spiel eingeführt worden, weil man in der Oeffentlichkeit des Spiels gerade ein Mittel zur Unterdrückung etwaiger Mißbräuche sah. Der Hr. Motionssteller hat nun behauptet, daß gerade diese Präventivmaßregel Gelegenheit und Reiz zum Spielen gebe. Wenn aber der verehrte Redner diejenigen Länder besuchen würde, wo das öffentliche Spiel aufgehoben ist, so würde er finden, wie häufig die Gelegenheit zu solchen geheimen Spielen vorhanden ist. In allen Kaffee- und sonstigen öffentlichen Häusern kann man die sogenannten Cartéspieler sehen, auf deren beiden Seiten von Dritten gewisse Summen, und zwar häufig sehr bedeutende Summen gewettet werden.

Es ist bekannt, daß der Spielsaal in Baden der Vereinigungspunkt der Badgäste ist, daß das Theater, die Concerte und die öffentliche Harmoniemusik die Gäste nicht so anziehen, als das Zuschauen an der Bank. Es ist von dem Hrn. Berichterstatter ausführlich nachgewiesen worden, daß das Spiel auf die Frequenz von Baden einen großen Einfluß hat, und die Einwohnerschaft von Baden gerade durch die Duldung des Hazardspiels sich veranlaßt sah, große Summen auf die Verschönerung ihrer Häuser und Etablissements zu verwenden. Es ist von dem Hrn. Berichterstatter ferner dargethan worden, daß das Häuser- und Gewerbesteuercapital, und der Aufwand für die innere Einrichtung der Gebäude in Baden bis zu einer Summe von 8 Millionen Gulden gestiegen ist. Der Ertrag dieses Capitals ist von der Fortdauer der Frequenz abhängig. Würden wir diese durch die philanthropische Maßregel der Aufhebung der Spielbanken stören, so würden wir, wenn auch einzelne Personen Verluste verschmerzen könnten, den Ruin von vielleicht hundert Familien veranlassen. Ich frage, ob eine solche Rücksicht nicht höher steht, als die Möglichkeit einzelner Unglücksfälle.

Eine allgemeine Bundesmaßregel zur Unterdrückung aller öffentlichen Hazardspiele in Deutschland könnte mich allein versöhnen; in diesem Falle müßte die einzelne Gemeinde unter der Maßregel der Gesamtheit leiden. Aber nur in diesem Fall möchte ich für eine Aufhebung der Bank in Baden stimmen.

Es wäre sehr zu wünschen, daß dann bei einer solchen Maßregel durch die Nichtzustimmung einzelner Regierungen

nicht eine Lockspeise für die spielsüchtigen Fremden zum Nachtheil für Baden bereitet und dadurch die Gäste an einen andern Ort gezogen würden.

Was die Ausführung des Herrn Geh. Rath's Vogel in Beziehung auf den Pachtvertrag betrifft, so theile ich seine Ansicht vollkommen. Will man die Fortdauer des öffentlichen Spiels nicht mehr gestatten und der Entschädigungsleistung entgegen, so muß man sich dazu verstehen, den Ablauf der Pachtzeit abzuwarten. Dies erfordert das Interesse des Landes, indem es sich im Falle einer Entschädigung um Summen von vielleicht Millionen Gulden handeln würde.

Staatsrath Nebelius: Ich habe die vollkommene Ueberzeugung, daß die Aufhebung aller öffentlichen Spiele in Deutschland der Stadt Baden nicht den geringsten Nachtheil brächte. Es könnte aber auch nicht darauf ankommen; denn es handelt sich von einem Verlust, den die Stadt erleiden könnte, gegenüber einer großen moralischen Wohlthat. Ich bin übrigens überzeugt, daß das Verbot der Zahlen- und Klassenlotterie einen so günstigen Einfluß auch auf die materielle Wohlfahrt unseres Landes haben würde, daß der Staat mittelbar mehr dadurch gewinnen dürfte, als er zu opfern hätte, wenn er drei- und viermal so viel, als der Pachtzins beträgt, auf Baden verwenden müßte. Ueber die Frage der Entschädigung, im Falle die Aufhebung der Spielbank in Baden in Folge einer allgemeinen Bundesmaßregel oder ohne eine solche geschieht, herrscht hinsichtlich des Princip's keine Verschiedenheit der Ansichten, weil angenommen wird, daß die Großherzogl. Regierung den Betrag, sowohl wegen Nichterfüllung der Vertragsbedingungen von Seite des Pächters, als aus staatspolizeilichen Rücksichten aufheben kann. Im letztern Falle muß dieselbe aber den Forderungen der Loyalität Rechnung tragen; es müssen Umstände eintreten, die früher bei dem Abschlusse des Vertrags nicht vorhanden waren, und wenn sie vorhanden gewesen wären, die Regierung abgehalten hätten, diesen einzugehen. Aus dem alleinigen Grunde, daß das Spiel an und für sich verderblich sei, könnte daher eine solche Aufhebung nicht erfolgen, denn dieses hat man schon vor tausend Jahren gewußt. Man müßte nachweisen, daß

veränderte Verhältnisse eingetreten sind, die ein polizeiliches Einschreiten erfordern.

Frhr. v. Marschall: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ich will nur mit wenigen Worten mich mit der Ausführung und dem Antrage des trefflichen Commissionsberichts einverstanden erklären. Gewiß müssen die sittlichen Interessen, als die wichtigsten, hier vorangestellt werden; nur darf man sich durch das erhebende Gefühl, unter dem Banner der Moral zu kämpfen, nicht verleiten lassen, die praktischen Folgen des Handelns außer Acht zu lassen, indem man sonst — wie die Commission sich ausdrückt — dazu gelangen könnte, der Moral eine leere Huldigung darzubringen.

Die Ungunst gegen die Spielbank in Baden, welche übrigens theilweise mit einiger Uebertreibung geltend gemacht worden ist, verdient insofern alle Beachtung, als sie in einem sittlichen Gefühle und der Ueberzeugung von der Verderblichkeit der Hazardspiele überhaupt wurzelt. Allein man würde sich wohl allerdings einer Selbsttäuschung hingeben, wenn man durch Aufhebung einer einzelnen Spielbank in sittlicher Beziehung sehr Wesentliches geleistet zu haben glaubte. Die herrschende Neigung zum Spiel wird sich eben dann an andern Orten, und theilweise statt in öffentlichen Sälen in geheimen Spielhöhlen Befriedigung zu verschaffen wissen. Es ist zwar von dem Frhrn. v. Andlaw hiergegen nicht ohne Grund hervorgehoben worden, daß man wenigstens nicht offen die Gelegenheit zum Spiele bieten solle, aber es ist bereits entgegnet worden, daß die Verführung zum geheimen Spiele auch nicht ausbleibt, und dieses jedenfalls weit verderblichere Folgen äußert, weil es ohne alle Controle stattfindet.

Ich hege die Ansicht, daß, wenn sich öffentliche Spiele irgendwo rechtfertigen lassen, dies an einem größeren Orte ist, wo die reiche, genußsüchtige Welt zusammenströmt, die weniger des Gewinns wegen spielt, als um die Zeit zu vertreiben und sich Emotionen zu verschaffen, und daß das Spiel dort auch verhältnismäßig weniger verderbliche Folgen äußert, vorausgesetzt, daß die große einheimische Bevölkerung durch geeignete Maßnahmen davon zurückgehalten wird. Mit Recht ist daher von der Commission auf die, die

mittlere und untere Volksklasse anziehende, weit verbreitete Klassen- und Zahlenlotterie hingewiesen und darauf die Schlussfolgerung gegründet worden, daß die Aufhebung dieser Lotterien noch ein weit dringenderes Bedürfnis ist. Nicht durch eine einzeln stehende, sondern nur durch eine allgemeine, alle öffentlichen Glücksspiele in ganz Deutschland unterdrückende Maßregel läßt sich der vorgesezte Zweck erreichen, und da ich wünsche, daß die Großherzogl. Regierung in geeigneter Weise zu einer solchen heilsamen Maßregel mitwirke — vorausgesetzt, daß sie die Zahlen- und Klassenlotterien umfaßt — stimme ich für den Antrag unserer Commission.

Was die formelle Frage betrifft, so glaube ich, daß wir uns mit einem Wunsche zu Protokoll begnügen können, nach der sehr dankenswerthen Erklärung des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern, daß die Regierung geneigt sei, zu einer solchen allgemeinen Maßregel mitzuwirken.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich wollte in der nämlichen Richtung mich äußern, und bin nur, was die Form betrifft, anderer Meinung; denn ich halte es an der Zeit, daß das öffentliche Hazardspiel einmal aufhört, und zwar weniger im Interesse des ältern Mannes, als in dem der Jugend, welche sich durchaus nicht zu diesem Spiele herbeilassen wird, wenn sie Gelegenheit dazu durch öffentliche Banken gegeben ist. Der Familienvater wird um so beruhigter sein, wenn er weiß, daß diese Klippe beseitigt ist.

Ich bin auch der Meinung, daß es nicht geeignet wäre, den Spielpächter, der sogar noch mehr gethan hat, als er vertragmäßig verpflichtet war, aus dem Besitze seines Pachtzuges zu setzen, und daher der Ablauf der Pachtzeit abzuwarten ist. Da aber, wie es scheint, die hohe Kammer einstimmig der Ansicht ist, daß Etwas zur Aufhebung der öffentlichen Spiele geschehen sollte, so halte ich es für angemessener, wenigstens den zweiten Punkt des Commissionsantrags in einer Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gelangen zu lassen, worauf ich den Antrag mir zu stellen erlaube. Es ist dies eine Bitte, die recht wohl der Prüfung und Erörterung der zweiten Kammer würdig ist.

Staatsrath Nebenius: Ich würde gegen diese formelle Abänderung des Commissionsantrags nichts zu erinnern haben, wenn wir nicht von der Regierung die erfreu-

liche Zusicherung erhalten hätten, daß sie ihr Möglichstes zur Befriedigung der darin ausgesprochenen Wünsche beitragen werde. Damit werden also die Gründe, welche für eine Adresse sprechen, von selbst wegfallen, und es genügt, daß die hohe Kammer ihre Wünsche zu Protokoll niederlegt.

Was das polizeiliche Einschreiten betrifft, wozu der durch die Eisenbahn erleichterte Besuch von Baden Veranlassung geben könnte, so dürfte auch eine geschärfte Beaufsichtigung der jungen Leute aus Lyceen, Gymnasien u., welche sich dorthin begeben, nothwendig werden.

Auf eine Bemerkung des Frhrn. v. Andlaw in Bezug auf den Eingang des Commissionsberichts muß ich noch Einiges erwidern. Wenn ich eine Frage zu beantworten habe, so pflege ich mir nicht von vorneherein eine Ansicht zu bilden, sondern betrete den Weg der Untersuchung und Forschung und nehme die Wahrheit, wie sie sich findet. Dadurch vermeidet man einen Fehler, in welchen man häufig fällt, wenn man sich von vorneherein lediglich die Aufgabe setzt, eine zu einem voraus bestimmten Ziele führende Ansicht zu begründen. Alsdann pflegt man nämlich leicht Alles, was nicht zu diesem Ziele hinführt, bei Seite zu legen. Es wird auf dem Wege, den ich eingeschlagen habe, leichter der Vorwurf der Einseitigkeit vermieden. Ich glaubte, daß im Commissionsbericht nicht eine Thatsache enthalten ist, welche nicht als das Resultat sorgfältiger Erwägung zu betrachten ist, gleichviel, wohin sie führt. Ich bin auf den Ursprung der Sache zurückgegangen, indem ich glaubte, die Commission dürfe nicht verschweigen, was die Regierung veranlaßt habe, das öffentliche Spiel in Baden zuzulassen, und habe Ihnen vorgetragen, was in den ältern Geheimerathsacten hierüber enthalten ist. Ich habe daraus ersehen, daß das öffentliche Spiel nur zur Abwehr größerer Nachtheile eingeführt wurde und mich überzeugt, daß man mit Gewissenhaftigkeit und Umsicht zu Werke gegangen ist.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Ich nehme keinen Anstand, wiederholt zu erklären, daß die Großherzogliche Regierung zu gemeinsamen, die Aufhebung aller öffentlichen Hazardspiele und zugleich das Verbot der Lotto und Lotteriespiele bezweckenden Maßregeln aller deutschen Regierungen mitwirken werde, und daß sie im Falle ist, in dieser Beziehung eine Erklärung an einem andern Ort abzugeben.

Großhofmeister v. Berckheim: Ich wollte nur die Bemerkung des Hrn. Staatsraths Nebenius, mit welcher Bewissenhaftigkeit bei der Zulassung des öffentlichen Spiels von Seite der Regierung zu Werke gegangen worden ist, bestätigen. Als ich vor 50 Jahren Baden besuchte, waren die daselbst anwesenden Gäste aus andern Ländern meistens Kranke, und diejenigen, die aus Liebhaberei und zum Vergnügen das Bad besuchten, waren Bewohner aus der Umgegend. Diese Fremden haben schon damals an kleinen Banken, welche in verschiedenen Wirthshäusern abwechselnd gehalten wurden, gespielt, ohne daß sie daran von Seiten der Polizei, welche das Spiel nur auf eine gewisse Zeit beschränkt hatte, gehindert wurden.

Dieses dauerte auch, nachdem hauptsächlich durch den Besuch der Gesandten vom Congreß in Rastatt im Jahr 1798 Baden mehr im Auslande bekannt geworden war und eine größere Frequenz erhalten hatte, auf ähnliche Weise fort, bis die Regierung, welche zur Verschönerung dieses Badorts keine disponibeln Mittel hatte, theils in der Absicht, in dem Spiele eine Quelle hiefür zu erhalten, theils etwaige Mißbräuche zu beseitigen, dasselbe verpachtete und unter öffentliche Controle stellte.

Der erste Pachtvertrag wurde aber zu manchen andern Zwecken verwendet, z. B. zur Anschaffung von Geräthschaften für die Sternwarte in Mannheim, für die Universität Heidelberg u. s. w. Später hielt man es jedoch für Pflicht, auch für Baden etwas zu thun, und beförderte durch die Verwendung des jeweiligen Pachttrags seinen Aufschwung. Die Fälle, welche wirklich einen Abscheu vor dem Hazardspiele hätten erregen können, sind sehr selten eingetreten, wie dies von dem Hrn. Berichterstatter ganz richtig dargethan worden ist. Manche Beispiele könnte ich anführen, daß selbst junge Leute in kurzer Zeit ihren Geschmak an dem Spiel verloren haben, und durch das Spiel eher gebessert worden sind. Das öffentliche Spiel in Baden beruht auf einem Vertrag, und kann daher, wie schon der Hr. Geh. Rath Vogel auseinander gesetzt hat, ohne Grund nicht einseitig aufgehoben werden.

Ich muß auch die Ansicht des Hrn. Ministerialdirectors Eichrodt unterstützen, daß eine öffentliche Bank unter Controle weniger Nachtheil bringen kann, als die geheimen

Spiele. Ich erinnere mich, daß ich in einer sehr bedeutenden Stadt von Europa kurz darauf, nachdem das Hazardspiel dort aufgehoben war, gesehen habe, daß an einem Abende in einem Commercepiel 20—30,000 fl. gewonnen worden sind. Ein weit gefährlicheres Spiel ist allerdings aus den schon angeführten Gründen das Lotto und Lotteriespiel. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß auch auf dieses die gemeinsamen Maßregeln, im Fall solche zur Aufhebung der öffentlichen Spiele beschloffen werden, ausgedehnt würden.

Hr. v. Andlaw: Ich werde Ihre Aufmerksamkeit, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! nur noch für kurze Zeit in Anspruch nehmen. Ich habe nicht gesagt, daß der Pacht ohne Entschädigung aufgehoben werden soll, sondern ich habe mich bloß auf den §. 28 des Vertrags gestützt. Ich erkläre mich mit Dem einverstanden, was der Hr. Geh. Rath Vogel hierüber bemerkt hat. Derselbe hat zugegeben, daß Umstände eintreten könnten, welche geeignet sind, die einseitige Aufhebung des Spielpachtvertrags zu begründen. Ich habe vorher schon behauptet, daß hiezu keine nähere Veranlassung schon jetzt besteht, jedoch daran die Frage geknüpft, ob nicht bei veränderten Verhältnissen diese Veranlassung etwa gegeben und benützt werden könnte? Der Hr. Berichterstatter hat selbst diesen Punkt hervorgehoben. Ich beantrage die Bitte an die hohe Regierung, den Spielpacht aufzuheben. Diese wird dadurch in die Lage versetzt sein, vorerst die Bedingungen zu vernehmen, unter welchen die Aufhebung erfolgen kann; es wäre ja, wenn auch nicht wahrscheinlich, doch wohl denkbar, daß diese Bedingungen von der Art seien, daß sich die Großherzogliche Regierung darauf einlassen könnte. Mehr verlange ich nicht, denn ich bin weit entfernt, in Verwaltungsgegenstände incompetenten Weise einzugreifen.

Auf einer Adresse bestche ich deshalb, weil diese der Sache überhaupt, folglich auch der deutschen Sache ein größeres Gewicht verleihen wird.

Es ist behauptet worden, das geheime Spiel habe häufig eine schlimmere Wirkung, als das öffentliche. Diese Ansicht möchte ich nicht theilen; ich traue jenem die Macht nicht zu, wie diesem. Spielverluste in Privatkreisen werden immerhin sich ereignen und sind, ohne Bevormundung der Einzelnen, nicht zu verhinder-

bern; allein der Staat darf durch seine Beihilfe das Uebel nicht sanctioniren, wenn er es trotz seiner Wachsamkeit nicht gänzlich unterdrücken kann.

Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat die Versicherung gegeben, die Regierung habe nie gesucht, für die Staatskasse Gewinn von dem Spiele zu ziehen. Es wurde von keiner Seite eine entgegengesetzte Behauptung aufgestellt, welche schon dadurch ihre Widerlegung fände, daß der neue Pächter die bedeutenden Schulden der Badkasse übernehmen mußte. Hinsichtlich der von mir vorgeschlagenen Beschränkung der Spielenden auf solche, welche Eintrittskarten gelöst haben, will ich der Behauptung des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern, daß sie dem Vertrage zuwiderlaufe, nicht widersprechen, da ich denselben mit Ausnahme dessen, was der Commissionsbericht darüber enthält, nicht kenne, verweise jedoch auf andere Orte, wo eine solche Beschränkung besteht. Widerspricht aber auch die angegedeutete Einrichtung den Pachtbestimmungen, so wird erst noch die Frage entstehen, ob die Regierung, welche es in ihrer Hand hat, überhaupt den Pacht aufzulösen, nicht Maßregeln ergreifen könnte, die durch die Umstände geboten scheinen. Ich bezweifle, daß die Befürchtungen vermehrter Gefahren des Spiels nach Eröffnung der Eisenbahn durch die Erwartungen des Hrn. Geh. Rath Bogel entfernt werden; auch weiß ich nicht, ob die Zahl der Spieltheile nach dem Vertrage nicht vermehrt werden kann. Ich habe übrigens diese drei Maßregeln nur in Beziehung auf den unter Nummer 1. allgemein gefaßten Antrag der Commission angeführt und glaube nicht, daß wir in der Lage sind, der hohen Regierung die speciellen Anordnungen, welche nothwendig und nützlich sind, vorschlagen zu müssen, bin vielmehr überzeugt, daß sie selbst in ihrer Weisheit dieselben ergreifen wird.

Es ist in dem Commissionsbericht und von andern verehrten Rednern dargethan worden, daß für Baden kaum Verluste denkbar sind, wenn zur Abschaffung der öffentlichen Spiele eine allgemeine Maßregel ergriffen wird. Ich wäre geneigt, mich den Commissionsanträgen anzuschließen und selbst meinen Vorschlag der speciellen Aufhebung des Spiels in Baden zurückzunehmen, wenn die hohe Kammer den Antrag des Hrn. von Göler d. ä. mit der Modification, daß

nicht nur der zweite Punkt des Commissionsantrags, sondern sämtliche Punkte in eine Adresse aufgenommen werden, genehmigen würde. Andernfalls werde ich jedoch auf meinem ersten Antrag beharren.

Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat im Verlaufe seines Vortrags bemerkt, auch er habe gespielt, und in dem Spiele die Gefahr nicht gefunden, die ich angedeutet habe. Dieses möchte wohl nach meiner Ansicht auf der Verschiedenheit der Individualitäten beruhen; es wohnt zuverlässig hochdemselben eine gewisse Ruhe inne, deren ich mich nicht in gleichem Maße rühmen darf; das, was ich nicht gefährlich werden konnte, wurde es daher mir; worin er etwa nicht Unrecht thun konnte, war Unrecht von meiner Seite. Ich glaube daher, diese Argumentation nicht als entscheidend annehmen zu können.

Ich wiederhole schließlich meinen Antrag auf den Entwurf einer Adresse in dem berührten Sinn, und verzichte, im Falle die hohe Kammer sich dafür ausspricht, auf meinen speciellen Antrag.

Das hohe Präsidium schreitet hierauf, mit Aussetzung der formellen Frage, zu den einzelnen Punkten des Commissionsantrags und zwar zu nächst zu

Nr. 1.

„daß die hohe Regierung die Mittel zur Beseitigung der größern Nachtheile, welche das öffentliche Spiel für die einheimische Bevölkerung in Folge der Herstellung der Eisenbahn voraussichtlich herbeiführt, in sorgfame Erwägung ziehen möge.“

Dieser Antrag wird bei der Abstimmung von der Kammer einhellig angenommen.

Zu Nr. 2.

„daß die hohe Regierung zur Abschaffung aller öffentlichen Spiele in den deutschen Staaten, sowohl der Spielbanken in Baden, als auch der Zahlen- und Klassenlotterien, innerhalb eines bestimmten Zeitpunktes, soviel an ihr liege, auf die ihr geeignet scheinende Weise nachdrücklich und beharrlich wirken möge.“

Ministerialdirector Eichrodt: Ich erlaube mir einen kleinen Zusatz zu Nummer 2 des Commissionsantrags in Vorschlag zu bringen. Ich nehme nämlich an, daß die hohe Kammer nicht geneigt ist, die Regierung um eine specielle Aufhebung des Spiels in Baden, unabhängig von einer

gemeinsamen Maßregel der deutschen Regierungen, anzugehen. Es wird nun wesentlich zur Beruhigung der Einwohner von Baden beitragen, wenn man den Commissionsantrag unter Nr. 2 etwas schärfer präcisirt und zwar etwa dadurch, daß man demselben hinzufügt:

„die Kammer beabsichtige durchaus nicht, daß die Regierung jetzt schon für sich allein und ohne Mitwirkung der andern Regierungen die Spielbank in Baden aufheben, sondern wünsche nur, daß sie auf eine gemeinsame Bundesmaßregel zur Abschaffung aller öffentlichen Spiele in Deutschland hinwirken möge.“

Geh. Rath Vogel: Die Bewohner von Baden können ihre Beruhigung in der ganzen Verhandlung finden, und wenn man einen Wunsch zu Protokoll niederlegt, so ist die Begründung desselben auch aus den Verhandlungen zu ersehen. Ich halte daher einen solchen Zusatz nicht für nothwendig.

Staatsrath Rebenius: Ich hätte nichts dabei zu erinnern, wenn ein solcher Zusatz beliebt würde, allein für nothwendig halte ich ihn nicht. Der Antrag der Commission erläutert sich aus dem ganzen Inhalt des Berichts. Es kann auch die Regierung zu einer Abschaffung aller Spiele in Deutschland nicht anders mitwirken, als dadurch, daß sie einer gemeinsamen Bundesmaßregel beiträgt.

Major Frhr. v. Türkheim unterstützt diese Ansicht, worauf Ministerialdirector Eichrodt seinen Antrag zurückzieht.

Die Kammer genehmigt hierauf Nummer 2 des Commissionsantrags einstimmig; ebenso ohne Bemerkung

Nr. 3,

„daß die hohe Regierung jedenfalls durch die Verwaltung des Badfonds sich in den Stand zu setzen suchen möge, mit einem mäßigen Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln die Kosten der Badanstalten zu bestreiten.“

Das hohe Präsidium setzt nunmehr die Frage zur Discussion aus, ob diese Anträge in einer Adresse an Sr. Königl. Hoheit den Großherzog gebracht oder als Wünsche in das Protokoll niedergelegt werden sollen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdiger: Da die Wünsche der hohen Kammer mit der Absicht der Großherzogl. Regierung übereinstimmen, so scheint mir eine Adresse an Sein

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 25. Prot. Heft.

Königl. Hoheit den Großherzog im gegenwärtigen Augenblick zwecklos und daher überflüssig.

Geh. Legationsrath v. Marschall theilt diese Ansicht.

Prälat Hüffel: Es gereicht mir zur großen Freude, daß die hohe Kammer die Ansicht über die Unsittlichkeit des Spiels getheilt hat. Was daneben liegt, berührt mich nicht. Wenn nun aber die Regierung und die Kammer das Spiel als durchaus unsittlich und verwerflich betrachten, so sehe ich keinen Grund, warum wir nicht unsere Wünsche in eine Adresse niederlegen wollen. In den Protokollen liegt mancher Wunsch, der nicht beachtet wurde; dieselben häufen sich von Jahr zu Jahr, so daß es zuletzt eine eigene Aufgabe sein wird, darin Etwas nachzuschlagen. Ich halte es daher der Wichtigkeit des Gegenstandes für angemessen, die Form einer Adresse zu wählen, und unterstütze den dahingehenden Antrag des Frhrn. v. Andlaw.

Geh. Rath Vogel: Die Wichtigkeit eines Gegenstandes reicht nicht hin, um den Antrag auf eine Adresse zu begründen. Es ist keine Nothwendigkeit vorhanden, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog in einer Adresse vorzustellen, wie verderblich das Spiel ist. Der Grund zu einer Bitte ist nicht vorhanden, weil die Ansicht und Erklärung der Regierungskommission eine solche nicht nöthig macht. Es fehlt also nach constitutionellen Grundsätzen an der Veranlassung, eine Adresse zu beschließen, und gerade wegen der großen Wichtigkeit, welche man einer Adresse beizulegen hat, halte ich es für begründet, daß man keine Adresse beschließt.

Frhr. v. Andlaw: Diese Gründe würden gegen jede Adresse irgend einer Art sprechen; sie beweisen nichts, weil sie zu viel beweisen. Der Großherzog dürfte nur die Verhandlungen der Kammern lesen, was ihm aber nicht zumuthen ist, um sich von jedem Wunsche derselben zu überzeugen, oder die Regierungsorgane dürften nur die Mittheilungen Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog überbringen, wie dies in andern Fällen auch geschieht. Der Grund, warum ich eine Adresse wünsche, liegt darin, daß dadurch der Sache überhaupt eine größere Wichtigkeit verliehen wird, als durch die Niederlegung eines Wunsches zu Protokoll. Im speciellen Fall setze ich in diese Adresse einen um so höhern Werth, weil durch das moralische Gewicht derselben die Sache in ganz Deutschland eine Beförderung erhalten wird.

Staatsrath Nebenius: Ich bin auch damit einverstanden, daß bei unbedeutenden Angelegenheiten ein Wunsch zu Protokoll, bei wichtigen dagegen eine Adresse zu beschließen sei, jedoch nur dann, wenn die Großherzogl. Regierung über den Gegenstand der Adresse sich noch nicht ausgesprochen oder sich dagegen erklärt hat. Wenn man aber im voraus weiß, daß Dasjenige, um was man bitten will, gewährt werden wird, und dieses dem Bittenden förmlich eröffnet worden ist, so ist die Bitte überflüssig. Die Commission würde wegen der Wichtigkeit der Sache wohl eine Adresse vorgeschlagen haben, hat aber, nachdem mit den Hrn. Regierungskommissären Rücksprache genommen, und von denselben die Zusicherung ertheilt worden war, daß die Wünsche der Commission, wenn sie die hohe Kammer theilen sollte, bei der Regierung keinen Anstand finden würden, zur Vereinfachung der Verhandlungen vorgezogen, nur einen Wunsch zu Protokoll niederzulegen.

Großhofmeister v. Berkeim schließt sich den Aeußerungen des Staatsraths Nebenius mit dem Bemerkten an, daß durch die Veröffentlichung der Protokolle Deutschland erfahren könne, welche Ansichten die Regierung und die hohe Kammer über die öffentlichen Hazardspiele habe.

Die Kammer beschließt hierauf mit allen gegen vier Stimmen (Prälat Hüffel, Major Frhr. v. Türkheim, Generalleutenant v. Freystedt, und Frhr. v. Andlaw), die drei von der hohen Kammer angenommenen Punkte des Commissionsantrags als Wunsch ins Protokoll niederzulegen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Söler.
v. Kettner.

Neunundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Mai 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Se. Hoh. des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,	des Frh'n. v. Rüd't,
des Frh'n. v. Andlaw,	„ Hrn. Ministerialdirectors Eichrodt, und
„ „ v. Böcklin,	„ „ Großhofmeisters v. Vertheim.
„ Hrn. Majors v. Türkheim,	

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Das Präsidium legt folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) in Betreff der bei Gelegenheit der Verathung des Gesetzentwurfs über die Festsetzung eines endlichen Termins zur Einreichung der Entschädigungs- und Entlastungsgesuche alter Abgaben beschlossenen Adresse auf Untersuchung der Natur mehrerer Gattungen von Abgaben,

Beilage Nr. 163.

2) über die von ihr nach den Beschlüssen der hohen ersten Kammer angenommene Adresse wegen Beseitigung

mehrerer dem Vollzug des Zehntablösungsgesetzes entgegenstehenden Hindernisse,

Beilage Nr. 164;

3) in Betreff des von der zweiten Kammer genehmigten Budgets des Justizministeriums pro 1844 und 1845, Beilage Nr. 165;

sodann

4) eine Bitte des Obergerichtsadvocaten Kräuter, Namens der Erbbeständer vom Unterhose bei Wiesloch, als Staabshalter Weigel u. Cons., um Beförderung der von diesen eingegebenen Petition, in Sachen der Erbbeständer vom Unterhose gegen die Gemeinde

Horrenberg, Bestimmung des Heimathsrechts der Rudolph Blattner'schen Wittwe und ihrer zwei Kinder, Andreas und Sophie Blattner von Horrenberg, jetzt in Baiertal, so wie die Regulirung ihrer Unterstützung betreffend,

Beilage Nr. 166.

Der Gegenstand unter 1. wird an eine Vorberathung, der unter 3. an die Budgetcommission und der unter 4. an die Petitioncommission verwiesen. Hinsichtlich des Gegenstandes unter 2. bemerkt das Präsidium, daß die Beitrittsbeurkundung nunmehr zu geschehen habe.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung folgender Commissionsberichte:

1) des Oberforstraths v. Gemmingen über den Gesetz-

entwurf, die Abänderung des 3. Theils des Forstgesetzes betreffend,

Beilage Nr. 168;

2) des Geh. Rathes v. Keck über die Adresse der zweiten Kammer, die Reclamation mehrerer provisorischen Gesetze betreffend,

Beilage Nr. 167.

Beide Berichte werden mit Umgehung der Verlesung dem Druck übergeben.

Somit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.
v. Kettner.

die hiesige erste öffentliche Sitzung, am 17. Mai 1844.

Das Präsidium legt folgende Beschlüsse vor:
1) In Betreff der Adresse der zweiten Kammer, die Reclamation mehrerer provisorischer Gesetze betreffend, wird die Adresse angenommen.
2) In Betreff der Adresse der zweiten Kammer, die Reclamation mehrerer provisorischer Gesetze betreffend, wird die Adresse angenommen.
3) In Betreff der Adresse der zweiten Kammer, die Reclamation mehrerer provisorischer Gesetze betreffend, wird die Adresse angenommen.
4) In Betreff der Adresse der zweiten Kammer, die Reclamation mehrerer provisorischer Gesetze betreffend, wird die Adresse angenommen.

Das Präsidium legt folgende Beschlüsse vor:
1) In Betreff der Adresse der zweiten Kammer, die Reclamation mehrerer provisorischer Gesetze betreffend, wird die Adresse angenommen.
2) In Betreff der Adresse der zweiten Kammer, die Reclamation mehrerer provisorischer Gesetze betreffend, wird die Adresse angenommen.
3) In Betreff der Adresse der zweiten Kammer, die Reclamation mehrerer provisorischer Gesetze betreffend, wird die Adresse angenommen.
4) In Betreff der Adresse der zweiten Kammer, die Reclamation mehrerer provisorischer Gesetze betreffend, wird die Adresse angenommen.

Dreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. Mai 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

- des Frhrn. v. Andlaw,
- „ „ v. Böcklin,
- „ Frn. Majors v. Türckheim,
- „ „ Großhofmeisters v. Berkheim,
- „ „ Generalmajors v. Lasollaye.

Weiter anwesend:

- Se. Durchlaucht der Hr. Fürst von Fürstenberg.
- Von Seiten der Regierungskommission:
- Hr. Ministerialdirector Eichrodt, und
- „ Ministerialrath Vogelmann.

Unter dem Vorstze Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium legt eine Petition der Schullehrer aus den Bezirken Bretten, Pforzheim und Durlach, Entschädigung der Lehrer für Mesnerei und Orgelspiel aus Gemeindebeiträgen betreffend, vor.

Beilage Nr. 169 (ungedruckt).

Dieselbe wird an die Petitionscommission verwiesen.

Das Secretariat zeigt hierauf an, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung der Adresse der zweiten Kammer auf Untersuchung der Natur mehrerer Gattungen von Abgaben eine Commission, bestehend aus

dem Frhrn. v. Göler d. ä.,
„ „ v. Berkheim d. j., und
„ Ministerialdirector Eichrodt,
gewählt worden sei.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung nachstehender Commissionsberichte:

- 1) des Frhrn. v. Göler d. j. über den Gesetzentwurf, die Befoldung und Pensionirung der Staatsdiener betreffend,

Beilage Nr. 170;

2) des Frhrn v. Söler d. ä., Namens der Majorität der Commission, über den modificirten Gesetzentwurf, die Besserstellung der Schullehrer betreffend, und die Adresse der zweiten Kammer auf Abänderung verschiedener Bestimmungen über das Volksschulwesen,

Beilage Nr. 171.

3) des Frhrn. v. Andlaw, Namens der Minorität der Commission, über denselben Gegenstand,

Beilage Nr. 172.

Diese Berichte werden mit Umgehung der Verlesung dem Druck übergeben.

Das hohe Präsidium eröffnet sodann die Discussion des Gesetzentwurfs über die Abänderung mehrerer Bestimmungen des dritten Theils des Forstgesetzes vom 15. November 1833.

Nach einigen allgemeinen Bemerkungen des Berichterstatters, Oberforstraths v. Gemmingen, welcher auf die Nothwendigkeit einer sorgfältigen Pflege der Waldungen bei dem bedeutenden, bis zu 1½ Millionen Morgen ansteigenden Waldbesitz Badens, und den Einfluß des Forstgesetzes auf dieselbe hinweist, und die vorliegenden Abänderungen, als vielfach anerkannte Mängel des Gesetzes beseitigend, zur Annahme empfiehlt, wird zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfs übergegangen und zwar zunächst zu

Art. 1.

Oberforstrath v. Gemmingen: Die durch diesen Artikel geänderte Fassung des §. 137 Abs. h. des Forstgesetzes folgt aus den Abänderungen der §§. 168 und 169 desselben Gesetzes und dem neuen Strafgesetze, welches das Correctionshaus nicht kennt.

Die Kammer beschließt dem Commissionsantrage gemäß die unveränderte Annahme des Art. 1.

Art. 2.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Ich glaube, daß die hohe Kammer die Bestimmungen dieses Artikels, über welche im 11ten Jahrgang der Annalen der badischen Gerichte Nr. 4 so viel Treffendes und Einleuchtendes enthalten ist, und welche ein richtigeres Verhältniß, als das bisherige bei Ausmessung der öffentlichen Arbeitsstrafe, welche im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Frevlers der ordentlichen Geldstrafe substituirt wird, zu Grunde legen,

gewiß beifällig aufnehmen wird. Uebrigens vermiße ich die in jenem Aufsatze vorgeschlagene und motivirte Unterscheidung der männlichen, weiblichen und jugendlichen Frevler, wornach für die ersten 30 Kreuzer, für die zweiten 24 fr. und für die letzten 20 fr. einem Tage öffentlicher Arbeit gleichkommen.

Ich erlaube mir daher die Frage an die hohe Regierung, ob besondere Gründe obwalten, warum in dieser Beziehung eine andere Bestimmung getroffen worden ist.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Der vorliegende Gesetzentwurf ist mit Rücksicht auf jene Mittheilung, welche der durchlauchtigste Sprecher vor mir berührt hat, sowie mit Rücksicht auf die Vorschläge unserer Forstgerichte und auf die Erfahrungen anderer Länder entworfen worden. Den Unterschied zwischen männlichen, weiblichen und jugendlichen Frevlern in Bezug auf die Arbeitsleistung hat seiner Zeit auch die zweite Kammer beliebt; allein selbst Derjenige, welcher diesen Vorschlag gemacht hat, ist später davon zurückgekommen, weil die Umwandlung der Geldstrafe viel einfacher vorzunehmen ist, wenn nur ein Maßstab festgesetzt wird, und die fragliche Unterscheidung in Beziehung auf die Verwandlung der Arbeit in Gefängniß zu Ungleichheiten führen würde. Es ist nämlich angenommen, daß ein Tag öffentlicher Arbeit gleich einem Tage Gefängniß gelten soll, daher ein weiblicher oder jugendlicher Sträfling, wenn man nur 24 oder 20 Kreuzer Geldstrafe für sie annehmen würde, von verhältnißmäßig zu lang dauernder Gefängnißstrafe betroffen, überdies auch die Unterscheidung der erwachsenen und jugendlichen Arbeiter oft sehr schwierig in der Ausführung sein würde.

Dies waren auch die Gründe, warum die verehrliche Commission dem vorliegenden Entwurfe beigestimmt hat.

Oberforstrath v. Gemmingen: Die Commission ist allerdings aus den von dem Hrn. Regierungskommissär vorgetragene Gründe von ihrer anfänglichen Ansicht, einen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Sträflingen zu machen, zurückgekommen und hat sich entschlossen, dem Vorschlag der Regierung beizustimmen.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Ich will zwar nicht auf meiner Ansicht bestehen, glaube aber, daß die aus einer derartigen Unterscheidung für die Um-

wandlung hervorgehende Berechnung nicht sehr mühsam sein kann, und zur Vermeidung der erwähnten Ungleichheit, welche allerdings ein Mißstand wäre, sich wohl eine Bestimmung treffen lassen würde, wornach, im Fall die Gefängnißstrafe an die Stelle der öffentlichen Arbeit träte, jene für sämtliche Frevler verhältnißmäßig gleich lang zu dauern hätte.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Es ließe sich allerdings eine solche Bestimmung treffen, wenn man eine gewisse Geldsumme als die dem Gefängniß entsprechende Strafe annehmen würde. Dieses war der ursprüngliche Entwurf der Regierung und insbesondere auch der Vorschlag, wie er in den Annalen der badischen Gerichte enthalten ist; allein man ist aus den angeführten Gründen wieder davon abgegangen.

Bei der Abstimmung wird der Art. 2 nach dem Antrage der Commission unterändert angenommen.

Art. 3.

Frhr. v. Rüd t: Ich bin weit entfernt, mich gegen diesen Artikel erheben zu wollen, indem ich mit der Aufhebung der Bestimmung, daß die Strafarbeiter von der Forstgerichtsbarkeitskasse $1\frac{1}{2}$ Pfund Brod erhalten, weil sie einen längst anerkannten Fehler beseitigt, vollkommen einverstanden bin. Ich habe vielmehr das Wort ergriffen, um mir eine Frage zu erlauben. Es ist nämlich gesetzlich bestimmt, daß die Forstgerichtsbarkeitskasse die Geldstrafen einzuziehen oder die Frevler zu Arbeiten zu verwenden und den Waldeigenthümer dafür zu entschädigen hat. Sie kann aber auch, was in der Regel geschieht, die Arbeiter an diesen überweisen, in welchem Falle sie sich nicht mehr um dieselben bekümmert, und der Waldeigenthümer meistens die Kosten der Beaufsichtigung zu tragen hat. Dies scheint mir nun im Widerspruch mit dem §. 141 Abs. 1 zu stehen, welcher lautet: „Die Aufsicht über den Strafvollzug wird durch dazu aufgestellte Diener der Polizei auf Kosten der Forstgerichtsbarkeitskasse geführt,“ und veranlaßt mich zu der Frage, ob die Kosten der Beaufsichtigung mit Recht auf die Waldeigenthümer gewälzt werden können?

Oberforstrath v. Gemmingen: Nach dem §. 141 des Forstgesetzes unterliegt es keinem Zweifel, daß die Forstgerichtsbarkeitskasse die Aufsicht über den Strafvollzug zu stel-

len und die Kosten derselben zu zahlen hat. Allein die Ausführung dieser Bestimmung wird nicht überall möglich sein, indem die Arbeiter an die verschiedenen Waldeigenthümer häufig in so kleinen Truppen abgegeben werden, daß es nicht der Mühe werth ist, für jede derselben einen eigenen Aufseher aufzustellen.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Es kommt auch der Fall häufig vor, daß die Waldeigenthümer die Beaufsichtigung durch von der Forstgerichtsbarkeitskasse aufgestellte Personen nicht wünschen, sondern selbst übernehmen, namentlich, wenn sie wenige Frevler an verschiedenen Orten beschäftigen sollen, wo dann die Waldeigenthümer auch die Kosten tragen.

Frhr. v. Marschall: Jedenfalls scheint aus den Bestimmungen des Gesetzes hervorzugehen, daß, wenn der Waldeigenthümer die Beaufsichtigung von der Forstgerichtsbarkeitskasse gestellt zu haben wünscht, dies ihm nicht verweigert werden kann, daß er also ein gesetzliches Recht darauf hat.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Allerdings; allein es kommen, ich wiederhole es, Fälle vor, wo der Waldeigenthümer vorzieht, die Aufseher selbst zu wählen.

Staatsrath Wolff: Es wird hierbei auf die Anzahl der Frevler, welche bei einem Waldeigenthümer zur Arbeit verwendet werden, ankommen. Ist diese gering, so wird wohl der Waldeigenthümer nicht verlangen, daß die Forstgerichtsbarkeitskasse einen Aufseher aufstelle.

Frhr. v. Rüd t: Wenn die Forstgerichtsbarkeitskasse unbedingt zur Stellung der Beaufsichtigung und Tragung der Kosten verpflichtet ist, so wird für den Waldeigenthümer der Umstand, daß die ihm zugewiesenen Arbeiter nur wenige sind, keinen Grund abgeben, auf sein Recht zu verzichten.

Staatsrath Rebenius: Daraus würde folgen, daß das Gesetz abgeändert werden müßte; denn man kann unmöglich der Forstgerichtsbarkeitskasse die Last auflegen, zu einem einzelnen Frevler, oder zu einer kleinen Anzahl von Frevlern, eine Aufsichtsperson zu stellen, welche vielleicht einen drei- bis vierfach größern Aufwand veranlassen würde, als die Arbeit werth ist.

Reg. Comm. Ministerialdirector Eichrodt: Der §. 141 des Gesetzes hat, so viel ich weiß, noch zu keiner Erörterung zwischen der Forstgerichtsbarkeitskaffe und den Waldeigenthümern Veranlassung gegeben. Wenn solche Anstände sich zeigen würden, so müßte man allerdings darauf denken, im Wege der Gesetzgebung abzuhefen. Die Praxis hat, wie es scheint, bisher gewußt, die gegenseitigen Interessen auszugleichen. Der Waldeigenthümer, welchem nur wenige Arbeiter überwiesen sind, wird, wenn er einigermaßen billig ist, keine Beaufsichtigung auf Kosten der Forstgerichtsbarkeitskaffe verlangen, und diese die Aufsicht nicht verweigern, wenn die Anzahl der Sträflinge dieselbe rechtfertigt.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich möchte den Grund, daß Streitigkeiten in dieser Beziehung noch nicht vorgekommen sind, darin finden, daß die Waldeigenthümer bisher so viel als möglich vermieden haben, Frevler zu ihren Arbeiten zu verwenden.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Darüber wird wohl kein Zweifel sein, daß die Forstgerichtsbarkeitskaffe im Allgemeinen die Kosten der Aufsicht zu übernehmen hat. Es ist selbst im Jahr 1836 von der Forstdomänendirection ein Generale an die Bezirksforsteien ergangen, wornach ihnen nur dann gestattet ist, die zahlungsunfähigen Frevler arbeiten zu lassen, wenn die Forstgerichtsbarkeitskaffe die Aufsichtskosten übernimmt. Dieses ist jedenfalls gesetzlich. Allein der Fall mag, wie schon berührt, eintreten, daß der Waldeigenthümer auf die Aufsicht durch fremde Personen verzichtet. In der Regel wird übrigens, weil die Strafen von einer Frevelhätigungsperiode gewöhnlich gleichzeitig erstanden werden, eine größere Anzahl Sträflinge beisammen arbeiten, für welche die Aufstellung eines Aufsehers sich wohl eignet und von der Forstgerichtsbarkeitskaffe nicht versagt werden wird.

Geh. Rath v. Reck: Ich muß bestätigen, was der Hr. Regierungscommissär bemerkt hat, daß bisher die Umwandlung der Forstfrevlstrafen in öffentliche Arbeit keine besondern Anstände gefunden. Das Leben pflegt die Unebenheiten des Gesetzes auszugleichen, und so hilft man sich, da es schwierig und kostspielig wäre, für einzelne Orte eigene Aufseher zu bestellen, damit, daß man die Waldfrevler aus

größern Distrikten vereinigt und gemeinschaftlich arbeiten läßt. Die Waldeigenthümer verstehen sich selten dazu, die Arbeit gegen Entrichtung der Aufsichtskosten zu übernehmen, daher die landesherrlichen Behörden veranlaßt sind, nicht nur die Aufseher, sondern auch das Brod zu bezahlen. Wollen auch in diesem Fall die Waldbesitzer von der Arbeit keinen Gebrauch machen, und findet sich auch keine andere Gelegenheit dazu, dann bleibt freilich nichts übrig, als die Strafe in Gefängniß zu verwandeln.

Frhr. v. Göler d. ä.: Die Abgabe des Brodes, welche bisher das Haupthinderniß für die Uebernahme der Arbeiter von Seite der Waldeigenthümer war, ist ja gerade durch diesen Gesetzentwurf abgeschafft.

Die Kammer nimmt hierauf dem Commissionsantrage gemäß den Artikel 3 an.

Art. 4.

Frhr. v. Göler d. j. schlägt folgende Redactionsveränderung vor: „Der §. 146 wird aufgehoben, und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung“, und beantragt, daß dieselbe auch bei den andern Artikeln, wo sie Anwendung finde, eintrete.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann erklärt sich hiermit einverstanden.

Geh. Rath v. Reck: Ich habe bei diesem Artikel einen Anstand; ich kann mir nämlich nicht klar machen, auf welchen Gründen die Bestimmung beruht, daß die erkannte Gefängnißstrafe nur dann durch eine Strasschärfung abgekürzt werden darf, wenn der Sträfling diese selbst beantragt. Man muß in der Strafe nie weiter gehen, als nothwendig ist, um der verbrecherischen Tendenz das Gleichgewicht zu halten; allein wenn man dem Sträfling die Befugniß einräumt, diejenige Strafart zu wählen, welche ihm am wenigsten unangenehm ist, dann verfehlt man den Zweck, und ich glaube daher, man sollte den Richter in der Wahl unter den sich gleichstehenden Strafen nicht an den Ausdruck des Waldfrevlers binden.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich finde den Grund dieser Bestimmung in der Erwägung, daß eine längere Ge-

fängnißstrafe die Familie des unbemittelten Frevlers in die trostloseste Lage versetzen könnte.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg: Das Wort „Schärfung“ hat hier, wie mir scheint, zu einem Mißverständnis Anlaß gegeben. Es ist von keiner Schärfung der im Urtheile erkannten Strafe, sondern nur von einer Verwandlung derselben in eine andere gesetzlich gleiche Strafe die Rede. Warum will man eine solche Wahl dem Sträfling nicht gestatten? Dieser wird dadurch nicht benachtheiligt, da sie in seinem freien Willen liegt, dem Gesetze aber Genüge geleistet, weil es ja selbst das Verhältniß der einen Strafe zur andern bestimmt. Wenn übrigens der Hr. Geh. Rath v. Reck die Schärfung der einfachen Gefängnißstrafe eine Milde nennt, welche einen Reiz zur Wiederholung der Frevel hervorrufe, so ist dies eine *contradictio in adjecto*.

Was die vorgeschlagene Redaction des Hrn. v. Göler d. j. betrifft, so erkläre ich mich damit einverstanden.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Der Art. 4 des Entwurfs ändert den §. 146 des Forstgesetzes nur darin, daß er die beiden ersten Sätze desselben aufhebt. Die getadelte Bestimmung, welche der Art. 4. stehen läßt, war also auch bisher gesetzlich. Auch bisher konnte der Sträfling erklären, er wolle zum Behuf der Abkürzung eine Schärfung der Gefängnißstrafe durch Hungerkost und Dunkelarrest sich gefallen lassen. Die Regierung hat keine Veranlassung gefunden, an dieser bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmung eine Aenderung eintreten zu lassen.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg: Das Wort „Schärfung“ wird übrigens keinesfalls sprachrichtig sein, weil der Sträfling eine kürzere Strafzeit erstet.

Staatsrath Nebelius: Die Schärfung liegt darin, daß der Verhaft härter ist; allein es entspricht dieser Schärfung eine Milderung, nämlich die Abkürzung der Strafzeit, weshalb beide Strafen, die geschärfte von kürzerer und die einfache von längerer Dauer, sich vollkommen gleich sind.

Geh. Rath Vogel: Die Schärfung der Gefängnißstrafe macht die Strafe selbst allerdings nicht größer oder höher, weil sie dadurch nur abgekürzt werden soll. Aber ich bin mit der Ansicht des Hrn. Geh. Rathes v. Reck einverstanden über den Grundsatz, und würde kein Bedenken tragen, meine

Stimme gegen diesen Artikel zu erheben, wenn es sich davon handeln würde, jetzt erst zu berathen, ob ein solcher Grundsatz bei Forstfrevlstrafen angenommen werden solle. Ich bin darüber hinweggegangen, weil diese Bestimmung im §. 146 des Forstgesetzes schon angenommen ist. Nach meinen Ansichten über strafrechtliche und staatsrechtliche Principien kann ich nicht billigen, daß es vom Antrag eines Sträflings abhängen soll, ob er eine kürzere aber schärfere, anstatt einer längern weniger scharfen Strafe erdulden will. Man könnte sonst dahin kommen, daß z. B. Derjenige, welcher zu einer lange dauernden Zuchthausstrafe verurtheilt wird, und einer solchen Strafe den Tod vorziehen würde, die Bitte stellen dürfte, ihn mit dem Tode zu bestrafen. Ich verwahre mich im Allgemeinen gegen einen solchen Grundsatz.

Reg. Comm. Ministerialdirector Eichrodt: Es scheint hier ein Mißverständnis obzuwalten. Der verehrte Redner vor mir behauptet, dieser Satz sei nach strafrechtlichen Principien unrichtig, indem es in die Willkühr des Bestraften gegeben sei, die Zuchthausstrafe durch Schärfung abzukürzen. Allein derselbe gestattet ausdrücklich nur die Schärfung einer erkannten Gefängnißstrafe. Es wird also für größere Strafen eine solche Wahl dem Sträfling nicht freistehen.

Geh. Rath Vogel: Allerdings habe ich die Folgerung aus einem solchen Grundsatz weiter ausgedehnt, um seine Unstatthaftigkeit im Allgemeinen darzuthun. Schon bei der Berathung des Strafgesetzbuchs habe ich gegen ähnliche Grundsätze mich ausgesprochen. Man sollte von allgemeinen strafrechtlichen Principien auch bei dem Forstgesetze, wenn dieses gleich ein besonderes Gesetz ist, nicht zu weit abgehen.

Fehr. v. Marschall: Ich bin mit diesen Ansichten einverstanden; es läßt sich durchaus nicht rechtfertigen, daß man die Art und Weise der Bestrafung in das Belieben des Sträflings setze. Richtig ist zwar von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Fürstenberg bemerkt worden, daß es sich hier weder um eine eigentliche Schärfung noch Milderung handle; allein auch die Art des Vollzugs der Strafe sollte nicht von dem Willen des Sträflings, sondern nur von dem Ermessen des Richters abhängen. Der Umstand, daß diese Bestimmung schon in dem Forststrafgesetze von 1833 enthalten ist, scheint mir für deren Beibehaltung nicht erheblich zu sein, da sich dieses Ge-

seß als so unpraktisch und verfehlt erwiesen hat, daß hieraus eher eine gegentheilige Präsumtion abgeleitet werden könnte. Wenn also die betreffende Bestimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts nicht vereinbar ist; wenn ferner kein besonderer Grund vorliegt, von diesen Principien hier abzuweichen, so dürfte dieser Bestimmung nicht neuerdings die Sanction ertheilt, sondern dieselbe vielmehrfüglich gestrichen werden.

Staatsrath Nebenius: Ich erkläre mich für Beibehaltung der angegriffenen Bestimmung; ich erkenne zwar die Wichtigkeit des Grundsatzes an, welcher von dem Hrn. Geh. Rath Vogel und dem Hrn. Geh. Legationsrath v. Marschall aufgestellt worden ist, glaube aber, daß die ganz besondere, eigenthümliche Gattung von Vergehen, von welchen die Rede ist, eine Ausnahme rechtfertigt, und keinem Grundsatz eine unbedingte Herrschaft in allen Verhältnissen gebührt. Zudem würde wohl der Richter auch ohne eine solche Bestimmung dem Sträfling, auf welchen eine längere Gefängnißstrafe aus irgend einem Grunde nachtheilig wirken, und welcher daher um eine Strafverwandlung in der bezeichneten Weise bitten würde, diese gestatten.

Hr. v. Göler d. j.: Ich schließe mich dieser Ansicht vollkommen an. Das Forstgesetz ist ein durchaus singuläres Gesetz, und daher eine Abweichung von den Grundsätzen der allgemeinen Strafgesetzgebung wohl zu rechtfertigen. Man muß insbesondere ins Auge fassen, daß die Strafe ursprünglich nur in Geld bestand, und die Gefängnißstrafe nur ein Surrogat für die Geldstrafe ist. Von diesem Gesichtspunkt aus halte ich die Wahl des Sträflings zwischen einer geschärften oder einer einfachen Strafe, wenn sie auch mit unserer Strafgesetzgebung nicht im Einklang steht, für unbedenklich.

Reg. Comm. Ministerialdirector Eichrodt: Der Art. 4, welcher von der Regierung vorgeschlagen worden ist, verstößt durchaus nicht gegen strafrechtliche Principien, denn er räumt dem Sträfling nicht das Recht ein, die Verwandlung der Strafe in eine schärfere zu fordern, sondern ertheilt nur dem Richter die Befugniß, auf die desfallsige Bitte des Verurtheilten Rücksicht zu nehmen.

Geh. Rath v. Reck: Aus Allem, was bisher vorgetragen

wurde, kann ich mich nicht überzeugen, daß dieser Satz gerechtfertigt ist. Es ist hier allerdings von keiner Schärfung, sondern von einer Strafverwandlung die Rede. Allein im Allgemeinen ist es doch Pflicht des Gesetzgebers, daß er seine Gesetze nach gewissen Principien abfaßt, und an denselben festhält. Dies wurde nicht widersprochen, im Gegentheil bezüglich auf den speciellen Fall anerkannt, daß die Grundsätze der Strafgesetzgebung auf die verschiedenen Strafbestimmungen insofern ihre Anwendung zu finden haben, als nicht eigenthümliche Verhältnisse und besondere Gründe eine Abweichung nothwendig machen. Nun haben wir aber im Strafgesetzbuch bereits das Princip aufgenommen, daß der Richter die Gefängnißstrafe schärfen, beziehungsweise verkürzen darf, ohne an den Antrag des Inculpaten gebunden zu sein, und Gründe, welche ein Verlassen dieses Grundsatzes hinsichtlich der Forstrevell rechtfertigen könnten, sind weder geltend gemacht worden, noch vorhanden. Denn die Behauptung, daß hier singuläre Verhältnisse vorliegen, hat insofern kein Gewicht, als ihr das Zugeständniß oder die Begründung fehlt. Beides ist hier der Fall. Wenn nun schon der von mir aufgestellte und nicht widersprochene allgemeine Satz gegen die fragliche Bestimmung spricht, so tritt ihr nicht weniger die Strafpolitik entgegen. Man erkennt die Nothwendigkeit kräftigerer Repressivmittel zum Schutze des gefährdeten Waldeigenthums und schwächt dessenungeachtet dadurch, daß man dem Delinquenten die Wahl der für ihn am wenigsten empfindlichen Strafe gestattet, die Wirksamkeit der Gesetze und hemmt die Vereichung des Strafzwecks. Ich kann mich daher mit dieser Bestimmung nicht einverstanden erklären. Die Gewohnheitsreveller sind im Uebrigen oft träge und arbeitsscheue Menschen; ein solcher mag sich vielleicht sechs bis acht Tage lang bei der üblichen Gefangenkost ganz behaglich fühlen, und darin nichts weniger als eine Abschreckung gegen den Rückfall finden, während ihm durch kurzen Arrest mit Hungerkost, oder im dunkeln Raum, die Lust zum Frevell für immer verginge, nebst dem, daß die Straferstehungskosten für die Amtskasse weit geringer ausfielen und er dem Unterhalt seiner Familie nicht so lange Zeit entzogen wäre.

Staatsrath Nebenius: Was von Seite der Regierung bemerkt worden ist, ist nach meiner Ansicht ganz gegründet;

das Gesetz legt die Verwandlung der Strafe immerhin in das Ermessen des Richters, gibt ihm jedoch zugleich eine indirecte Anweisung, in der Regel dem Antrage des Sträflings zu willfahren.

Worin die besondere Natur des Forstrevells liegt, kann nicht erörtert werden, ohne in weitläufige Entwicklungen einzugehen. Ich bemerke übrigens, daß, wenn man die Wahl des Frevlers in dieser Beziehung anstößig findet, man folgerichtig das ganze Gesetz ändern muß; denn es ist eine solche eigentlich auch zwischen Gefängniß- und Geldstrafe gegeben. In der Regel würden nämlich auch die ärmern Frevler diese, etwa auf ihren künftigen Arbeitslohn hin, aufbringen können; allein sie ziehen es vor, statt ein Geldopfer zu bringen, Gefängnißstrafe zu ersehen.

Se. Durchl. der Fürst zu Fürstenberg: Darin liegt wohl auch die Antwort auf die Frage, worin das Exceptionelle des Forststrafgesetzes bestehe. Es gibt, soviel ich weiß, in keinem Gesetz ein solches Surrogat.

Frhr. v. Marschall: Nach dem Strafgesetze müssen überhaupt unbeibringliche Geldstrafen in Gefängniß verwandelt werden; hält man daher bei einer solchen surrogirten Strafe eine Schärfung, ohne Zustimmung des Sträflings, für unzulässig, so sollte man diesem Grundsatz consequenter Weise eine größere Ausdehnung geben; hier erscheint er um so mehr als eine Anomalie, als er bei ganz ähnlichen Vorgehen, z. B. Feldrevellen, nicht gilt.

Staatsrath Wolff: Der zureichende Grund, von den Grundsätzen unseres Strafgesetzes abzuweichen, liegt darin, daß es sich hier nicht um peinliche Verbrechen, sondern um polizeiliche Vergehen oder Frevel handelt und die consequente Uebertragung jener Grundsätze auf diese Vergehen zu vielen Härten führen würde.

Ich halte daher die Ausnahme, daß es in der Willkür des Sträflings liegen soll, einfaches oder geschärftes Gefängniß zu ersehen, keineswegs für so unpassend, wie sie von einigen Seiten geschildert worden ist.

Frhr. v. Göler d. ä.: Da der vorliegende Gesegentwurf gewissermaßen einen Uebergang zu einer größeren Strenge bildet, so sollte man die Wirkung desselben vorerst abwarten. Würde er noch nicht genügen, so kann man seiner Zeit die

Strafbestimmungen schärfen und dem Frevler die fragliche Wahl entziehen.

Forstmeister v. Kettner: Ich halte diesen Satz für ganz unbedenklich, da er nur bestimmt, daß der Richter nicht einseitig die erkannte Strafe durch Schärfung abkürzen und der Sträfling darauf antragen darf, nicht aber, daß jener der desfallsigen Bitte nachkommen muß, dies daher immerhin von dem Ermessen des Richters abhängen wird.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag und der Vorschlag des Frhrn. v. Göler d. j. angenommen.

Art. 5

wird, nachdem Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann als Druckfehler angeführt hatte, daß im Regierungsentwurf unter Nummer h) dieses Artikels die drei Worte „gegen andere öffentliche“ mit gesperrter Schrift gedruckt seien, während dies nur in Bezug auf das Wort „andere“ habe geschehen sollen, und daß unter der nämlichen Nummer nach den Worten „verhaftet werden soll“ sich ein Strichpunkt statt eines Punktes befinde — nach dem Commissionsantrage genehmigt.

Art. 6.

Frhr. v. Rüd t: Gegen diesen Artikel selbst habe ich nichts einzuwenden, wohl aber gegen den §. 170 des Forstgesetzes, worauf hier Bezug genommen wird und welcher daher auch hier zur Sprache gebracht werden muß.

Der neue Artikel unterscheidet sich hauptsächlich von der frühern Bestimmung dadurch, daß er die Haftbarkeit der darin genannten Personen für Werth, Schaden und Kosten auch auf die darin erkannten Geldstrafen ausdehnt. Der §. 170 sagt aber: „Gegen Kinder unter 14 Jahren wird wegen Entwendungsfreveln gar keine Strafe erkannt; dagegen sind die Eltern derselben, sofern die Kinder bei ihnen wohnen, und zwar der Vater, nach dessen Tod die Mutter, oder, wenn die Kinder nicht bei ihren Eltern wohnen, diejenigen, welche dieselben in der Pflege haben, nicht nur unbedingt zum Erfasse vom Werth, Schaden und Kosten, sondern wegen vernachlässigter Aufsicht auch noch zu einer Strafe zu verfallen, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, der sie trafe, wenn sie den Frevel selbst verübt hätten. Nur werden keinerlei Erschwerungsgründe berücksichtigt, und solche Frevel der Kinder werden den Eltern, beziehungs-

weise denjenigen, bei welchen dieselben sonst in der Pflege sich befinden mögen, in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen nicht in Anschlag gebracht.“ Die Strafen, die im §. 170 gedroht sind, werden nun sehr selten zur Anwendung kommen; denn sie werden nicht vom Frevelrichter erkannt werden können und Klagen wegen vernachlässigter Aufsicht der Kinder nicht stattfinden. Es werden daher die Eltern der Freveler unter 14 Jahren in der Regel nur für Werth, Schaden und Kosten haften, dagegen keine Strafe erleiden. Dieß läßt sich aber umsoweniger rechtfertigen, als bei solchen Freveln, die von Kindern verübt werden, unbedingt anzunehmen ist, daß sie auf Veranlassung der Eltern geschehen. Schon aus moralischen Gründen sollte daher hier keine Milderung, sondern eine Schärfung eintreten; es sollte dahin gewirkt werden, daß nicht die Kinder schon von früherster Jugend an zum Freveln verwendet werden.

Ich trage deshalb darauf an, dem §. 170 folgende Fassung zu geben:

„Gegen Kinder unter 14 Jahren wird wegen Entwendungsfrevel gar keine Strafe erkannt; dagegen sind die Eltern derselben, sofern die Kinder bei ihnen wohnen, und zwar der Vater, nach dessen Tod die Mutter, oder wenn Kinder nicht bei den Eltern wohnen, diejenigen, welche dieselben in der Pflege haben, zum Ersatz von Werth, Schaden und Kosten, und in die Strafe zu verurtheilen, welche sie träge, wenn sie den Frevel selbst verübt hätten.“

(Schluß wie die frühere Fassung.)

Ein doppeltes Erkenntniß, welches die Motive der Regierung in diesem Fall als erforderlich ansehen, scheint mir nicht nothwendig.

Staatsrath Nebelius: Ich glaube, daß das System des Forststrafgesetzes auf ganz richtigen Grundsätzen beruht. Wenn nachgewiesen wird, daß die Eltern dem Kinde den Auftrag gegeben haben, das Holz zu freveln, dann wird nach allgemeinen Grundsätzen die Strafe des Frevels gegen die Eltern erkannt. Allein ein solches Mandat — wenn auch die Mehrheit der Fälle dafür spricht — als gesetzliche Präsumtion aufzustellen, scheint mir bedenklich. Das Gesetz hat hinreichende Vorsorge getroffen; ich kann nicht zweifeln, daß in den meisten Fällen eine Strafe gegen die Eltern erkannt

werden wird, denn sie müssen um den Frevel der Kinder wissen, da diese ihnen ja das Holz nach Hause bringen.

Reg. Comm. Ministerialdirector Eichrodt erklärt sich gegen den Antrag des Frhrn. v. Rüdts und verweist dafür, daß ein doppeltes Verfahren eintreten müßte, wenn diesem Vorschlag Folge gegeben würde, auf die Begründung der Regierungsvorlage.

Um aber die Nothwendigkeit eines doppelten Verfahrens zu vermeiden, hat man den §. 170 beibehalten in der Uebersetzung, daß derselbe vollkommen Maß und Ziel gebe. Man muß erwägen, daß die Eltern, beziehungsweise die Pflegeeltern der Freveler unter 14 Jahren, wenn sie zahlungsunfähig sind, auch die Surrogatstrafe erleiden müssen, was bei den andern im §. 154 als haftbar erklärten Personen nicht der Fall ist. Sie werden daher der Strafe, sobald der Frevel ihrer Kinder hergestellt ist, nicht entgehen. Wenn der Frhr. v. Rüdts das Gegentheil besorgt, weil die Klagen gegen die Eltern nicht stattfinden würden, so erkläre ich, daß, sollte das Hutpersonale darin bisher säumig gewesen sein, dasselbe angewiesen werden wird, die Klagen wegen vernachlässigter Aufsicht gegen die Eltern, so wie die Regressklagen gegen die im §. 154 genannten Personen anzustellen, worauf die Bestrafung gewiß erfolgen wird.

Frhr. v. Rüdts: Ich habe eben den Zweifel, ob beim Frevelgericht geklagt werden kann.

Staatsrath Wolff: Das Frevelgericht ist allerdings die competente Behörde, und hat die Eltern der Freveler unter 14 Jahren jeweils mit einer Strafe, die bis zu dem Verträge ansteigen kann, der sie träge, wenn sie den Frevel selbst verübt hätten, zu belegen. Hat nun der Frevelrichter Grund, anzunehmen, daß die Eltern ihren Kindern zur Begehung des Frevels den Auftrag gegeben haben, so wird er die volle Strafe, andernfalls aber eine geringere erkennen; ganz straflos darf er sie aber nicht lassen.

Reg. Comm. Ministerialdirector Eichrodt: Die Regierung wird durch die Vollzugsverordnung, welche erfolgen wird, sicher darauf hinwirken, daß die defälligen Klagen nie unterlassen werden.

Frhr. v. Rüdts: Ich beruhige mich bei dieser Erklärung.

Der Art. 6 wird sodann von der Kammer unverändert angenommen.

Die

Art. 7 und 8

werden ohne Bemerkung dem Commissionsantrage gemäß unverändert genehmigt.

Art. 9.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich habe vorerst auf einen Druckfehler aufmerksam zu machen. In der auf diesen Artikel bezüglichen Stelle des Commissionsberichts befindet sich nämlich im vorletzten Satze das Wort „Entschädigungen“ statt des Wortes „Beschädigungen“.

Die Commission hat unter den Entwendungsfreveln, deren Wiederholung einen Rückfall begründen, auch den Entwendungsfrevel an Streu ausführen zu müssen geglaubt, weil dadurch dem Waldeigentümer oft bedeutendere Beschädigungen, als durch die andern Frevel zugehen.

Die zweite Abänderung betrifft nur die Redaction, und bezweckt eine deutlichere Bezeichnung des Zeitraumes, innerhalb welchem die Wiederholung zu geschehen hat, damit der Freveler als rückfällig bestraft werde.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Die Regierung hat hier diejenigen Entwendungsfrevel aufgezählt, welche nach §. 169 des Gesetzes beim Gewohnheitsfrevel in Betracht kommen. Man hat bei der Berathung des Forststrafgesetzes dort der Entwendung von Streu nicht erwähnt, und zwar wahrscheinlich aus dem Grunde nicht, weil dieselbe, wenn sie auch sehr häufig vorkommt, doch gewöhnlich nur an sehr kleinen Quantitäten, und oft an Orten, wo sie zu entschuldigen ist, verübt wird, es daher hart wäre, wenn die Entwendung einer Traglast Laub beim Gewohnheitsfrevel in Anschlag gebracht würde. Aus demselben Grunde hat die Regierung auf diesen Entwendungsfrevel auch bei dem Rückfall in diesem Entwurfe keine Rücksicht genommen, weil, wie bemerkt, diese Frevel in so geringer Ausdehnung vorkommen, daß sie nicht verglichen werden können mit einem Entwendungsfrevel an Holz, Harz &c. Es ist allerdings richtig, daß die Streuentwendungen zusammengenommen einen großen Nachtheil hervorbringen; allein es handelt sich hier davon, was jeder Einzelne sich zu Schulden kommen läßt.

Oberforstrath v. Gemmingen: Auch der Einzelne kann durch diesen Frevel bedeutenden Schaden verursachen,

wovon vorzugsweise die Waldungen, welche in der Nähe von Ortschaften liegen, und oft ganz devastirt sind, Zeugniß geben. Die Strafe des Entwendungsfrevels an Streu ist ohnedies gering, und daher zur Verminderung des Reizes hiezu nothwendig, daß die Wiederholung einen Rückfall bilden könne.

Frhr. v. Göler d. j.: Die Entwendungen von Streu nehmen so bedeutend zu, daß eine strengere Bestimmung nothwendig erscheint. In manchen Gegenden, wo das Stroh sehr selten war, haben sich die Leute angewöhnt, ihr Stroh zu verkaufen und als Ersatz desselben Streu aus den Waldungen zu entwenden, so daß diese wahrhaft devastirt wurden. Dies ist der Grund, warum die Commission hier noch der Entwendung von Streu Erwähnung thun will.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Die Regierung widersezt sich diesem Vorschlage nicht; ich habe nur dargethan, warum sie die Entwendungsfrevel an Streu nicht mit aufgenommen hat.

Frhr. v. Rüd: Mit Recht bedroht der §. 169 a. denjenigen Freveler, welcher das Entwendete oder einen Theil desselben veräußert oder auf den Verkehr verarbeitet, wegen Erwerbtfrevels mit einer härteren Strafe. Allein die Absicht des Gesetzes kann leicht dadurch umgangen werden, daß der Freveler das entwendete Holz für sich verbraucht, dagegen sein eigenes veräußert oder auf den Verkehr verarbeitet. Diese Manipulation ist bisher häufig bei den Bürgerholzgaben vorgekommen, obgleich der §. 90 der Gemeindeordnung den Verkauf derselben nur dann erlaubt, wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungsbedürfnisse gedeckt sei. Da nun für die strengere Bestrafung eines solchen Frevelers offenbar die nämlichen Gründe, wie für diejenige des Frevelers, welcher das Entwendete veräußert, sprechen, dessenungeachtet aber der §. 169 a., wie er jetzt vorliegt, keine Anwendung auf ihn findet, so schlage ich vor, daß nach diesem Paragraphen eine Bestimmung eingerückt werde, wornach in einem solchen Fall der Freveler als Erwerbtfreveler angesehen und bestraft werde. Eine präcise Fassung derselben im Laufe der Discussion zu geben, würde wohl schwierig sein, weshalb ich, wenn mein Antrag angenommen werden sollte, die Redaction der verehrlichen Commission überlasse.

Oberförstath v. Gemmingen: Es ist eine besondere Verordnung über den Gabholzverkauf erschienen, welche aber die Commission, wie im Berichte bemerkt ist, nicht strenge genug findet und deshalb einer Revision unterworfen sehen möchte. Dasjenige, was der Frhr. v. Rüdtk wünscht, kann am besten durch eine Erschwerung des Gabholzverkaufs erreicht werden.

Frhr. v. Rüdtk: Es ist mir diese Vollzugsverordnung nicht unbekannt. Allein ich halte dieselbe, beziehungsweise die darnach von dem Gemeinderath zu verhängenden Strafen einmal nicht für genügend, sodann der Gerechtigkeit für angemessen, daß derjenige, welcher in der bezeichneten Weise frevelt, als Erwerbshrevler bestraft werde.

Forstmeister v. Kettner: Eine derartige Bestimmung, wie sie vorgeschlagen worden ist, würde in der Praxis auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen; denn der Frevler wird in der Regel sein Gabholz nicht in der nämlichen Zeit, in welcher er den Frevel verübte, verkaufen. Er müßte daher, wenn er wegen einfachen Frevels bestraft worden ist, etwa ein Vierteljahr später aber sein Gabholz verkauft und bis dahin von dem gefrevelten Holz sein Bedürfniß befriedigt hat, nochmals zur Anzeige gebracht und wegen Erwerbshrevels bestraft werden. Wie würde sich aber dieses Urtheil zu dem frühern, schon vollzogenen verhalten? Ich glaube daher, daß es zweckmäßiger wäre, den Gabholzverkauf zu erschweren, insbesondere dahin zu wirken, daß die Ortsvorgesetzten in der Gestattung desselben nicht zu nachgiebig sind.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Ich muß mich Dem anschließen, was der verehrte Redner vor mir gesagt hat. Es kann ein Frevel nur dann als ein Erwerbshrevler betrachtet werden, wenn er als solcher constatirt ist; in einer andern Weise würde natürlich der Forststrichter in einer übeln Lage sein. Die Verordnung, welche in Beziehung auf den §. 90 der Gemeindeordnung erlassen worden ist, enthält allerdings Strafen und wird, wie mir bekannt ist, in manchen Gegenden unseres Landes auch strenge gehandhabt, selbst da, wo das Gabholz nicht in Scheitern, sondern in Stämmen abgegeben wird. Es wird übrigens dafür gesorgt werden, daß diese Verordnung überall strenge befolgt wird. Wir werden aber noch auf diese Frage zurückkommen, weil von der verehrlichen Commission in Bezug

auf den Vollzug des Gesetzes mehrere Vorschläge gemacht worden sind.

Der Antrag der Commission wird zur Abstimmung gebracht und der Art. 9. diesem gemäß angenommen.

Art. 10

wird nach dem Antrage der Commission unverändert angenommen.

Art. 11.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Diese Bestimmung ist ganz neu und wird von der Regierung nicht nur für zweckmäßig, sondern für durchaus nothwendig gehalten, damit nicht, wie bisher das Hutpersonale von den Frevlern gleichsam verhöhnt werde. Ähnliche Bestimmungen finden sich in andern Gesetzgebungen und wenn ich mich nicht irre, auch in der französischen.

Die Kammer nimmt den Art. 11 unverändert an.

Die

Art 12, 13, 14, 15 und 16

werden ohne Bemerkung unverändert genehmigt.

Art. 17.

Frhr. v. Rüdtk: Damit nicht etwa der Satz dieses Artikels, welcher lautet: „Die Ersajpflichtigen haben unbeschränkt das Recht, die Arbeit durch dritte Personen verrichten zu lassen“, dahin ausgelegt werde, daß es den Ersajpflichtigen freistehe, selbst gebrechliche und alte Substituten aufzustellen, schlage ich vor, zwischen die Worte „dritte“ und „Personen“ das Wort: „arbeitsfähige“ einzuschalten. Dies entspricht auch dem zweiten Absätze, wo von einem tauglichen Stellvertreter die Rede ist.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Das in dem angeführten Satze befindliche Wort „unbeschränkt“, welches zu einer solchen unrichtigen Interpretation verleiten könnte, soll nur den Gegensatz dieser Bestimmung gegenüber der vorhergegangenen, wornach es nicht gestattet ist, durch einen, wenn auch tauglichen Einsteller beliebig die Arbeit verrichten zu lassen, hervorheben. Es wird wohl der Vorschlag des Frhrn. v. Rüdtk der größern Deutlichkeit wegen angenommen werden können, allein nothwendig ist er nicht, weil

Derjenige, der die Arbeit verrichten soll, nur einen arbeitsfähigen Vertreter schicken kann.

Nachdem der Antrag des Fhrn. v. Rüd't von dem Oberforstrath v. Gemmingen unterstützt, dagegen von dem Geh. Rath Vogel als zwecklos bekämpft worden war, wird der Art. 17 mit der von dem Fhrn. v. Rüd't vorgeschlagenen Modification angenommen.

Das hohe Präsidium leitet nunmehr die Discussion zu den im Commissionsbericht niedergelegten Wünschen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Die Commission hat geglaubt, sich hier mit einigen Andeutungen begnügen zu können, und sich enthalten, bestimmte Anträge zu stellen; sie gibt es der Erwägung der hohen Kammer und der Regierungscommission anheim, in wie weit ihre Bemerkungen von Gewicht erscheinen und Berücksichtigung verdienen.

Reg. Comm. Ministerialdirector Eichrodt: Die Regierung wird seiner Zeit bei Erlassung der durch dieses Gesetz nothwendig werdenden Vollzugsverordnung auf die Wünsche der Commission, insofern sie ausführbar sind, Rücksicht nehmen. Ueber einige hier berührte Gegenstände hat übrigens das Ministerium des Innern schon früher Berichte und Begutachtungen erhoben, und sich überzeugt, daß Manches nicht in der Weise zu bewerkstelligen ist, wie es von der Commission gewünscht wird. Ich darf hingegen versichern, daß man versuchen wird, darin Alles zu thun, was im Wege der Verordnung und der Belehrung geschehen kann. Nur glaube ich, daß in einer Beziehung, namentlich wegen der Beschränkung des Sahholzverkaufs lediglich im Wege der Gesetzgebung geholfen werden kann.

Oberforstrath v. Gemmingen: Auch hinsichtlich der Organisation der Waldhut wird dies der Fall sein.

Forstmeister v. Kettner: Die Betrachtungen der Commission sind nicht von der Art, daß sie, besonders nach der beruhigenden Erklärung des Hrn. Regierungscommissärs, einer Beschlußfassung bedürfen, und eine solche nach sich ziehen werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche von der hohen Kammer in der heutigen Sitzung angenommen wurden, werden gewiß eine wohlthätige Folge haben, und hauptsächlich dadurch, daß sie den Strafvollzug wirksamer machen, als er bisher war, zur Verminderung der Forstfrevel wesent-

lich beitragen. Nur hätte ich gewünscht, daß man auch diejenigen Bestimmungen des Forstgesetzes, welche das Strafmaß betreffen, in gleichem Maße geprüft und einer Revision unterworfen hätte, wie diejenigen über den Strafvollzug; denn es kann nicht widersprochen werden, daß bei manchen Entwendungsfreveln an stehendem Holz der Schadenersatz und die Strafe zusammengenommen kaum so viel, als der Werth des Gefrevelten, beträgt, und daß, so lange der Freveler, selbst wenn er bestraft wird, noch einen Gewinn hat, die Gesetzgebung nicht das Nöthige zum Schutze des Waldeigentums gethan hat. Ich möchte daher die hohe Regierung bitten, auch diese Bestimmungen des Forstgesetzes einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und etwa auf dem künftigen Landtage eine desfallsige Vorlage zu machen.

Zu meiner auf dem Landtage von 1839 auf Abänderung des Forstgesetzes gestellten Motion habe ich auch den ersten Theil des Forstgesetzes in verschiedenen Beziehungen angegriffen. Was die technischen und reglementarischen Bestimmungen betrifft, welche nicht nothwendig in den Gesetzentwurf gehören, so will ich nicht weiter darauf eingehen, sondern nur hinsichtlich der Competenzbestimmungen wegen der Dispensationen von forstpolizeilichen Vorschriften eine Bitte stellen. Dieselben weisen nämlich die im §. 71 erwähnten Fälle der Kreisregierung zu, welche jeweils vorerst mit der Forstpolizeidirection zu communiciren, und im Fall diese nicht einstimmt, die Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen hat, und haben bisher zu vielen Beschwerden, namentlich über die Weitläufigkeit des Geschäftsgangs geführt. Ich glaube, daß manche Beschwerden abgeschnitten würden, wenn man die Nachsichtsertheilung dem Forstamte überlassen, und die Competenz der Kreisregierung nur für die Recursfälle in Anspruch nehmen würde, und bitte daher die hohe Regierung, diese Sache in Erwägung zu ziehen.

Geh. Rath v. Keß: Die verehrliche Commission hat hier mehrere sehr wichtige Fragen für die Pflege der Waldungen zur Sprache gebracht, wofür man derselben nur Dank wissen kann. Zu einem besondern Wunsch ad protocollum wird inzwischen keine Veranlassung vorhanden sein, da die Administration ihre Aufmerksamkeit auf alle diese Punkte gerichtet und in dem einen und andern Zweige schon sehr erfreu-

liche Resultate erzielt hat, worauf ich übrigens nicht näher eingehen will.

Was die Bemerkungen des verehrten Redners vor mir über die Kompetenzbestimmungen hinsichtlich der Dispensationen von forstpolizeilichen Vorschriften und die Weitläufigkeit des dadurch entstehenden Geschäftsgangs betrifft, so sind solche nicht so erheblich, um eine Abänderung des Forstgesetzes begründen zu können. Die wichtigsten Einwirkungen von Seiten der Kreisregierungen im Wege der Dispensation von den allgemein gesetzlichen Vorschriften betreffen die Erlaubniß zu Ausstockung der Gemeindewaldungen, wobei über den Grundstock derselben verfügt wird und mancherlei ökonomische Rücksichten zu nehmen sind, die der Aufsicht der vorgesetzten Administrativbehörde nach unsern Gesetzen nicht entzogen werden können und ferner in der Dispensation von der gesetzlichen Liebzeit. In hohen Lagen ist es nicht möglich, den Wald auf den 1. Mai

zu räumen; die Verwaltung regulirt dann auf den Vorschlag der Forstbehörde, auf welche sie freilich hauptsächlich bauen muß, den passenden Termin für das Aufmachen des Holzes; ist dies aber einmal geschehen, so ist die Sache abgethan, da die Natur in ihrem Gang sich treu bleibt; man hat also keine Geschäftsvermehrung deshalb zu besorgen oder derselben vorzubeugen.

Das hohe Präsidium bringt nunmehr den ganzen Gesetzentwurf mit den beschlossenen Modificationen durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung, wobei derselbe einstimmig angenommen wird.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.
v. Kettner.

Einunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. Mai 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

- des Fhrn. v. Andlaw,
- „ „ v. Böcklin,
- „ Hrn. Forstmeisters v. Kettner,
- „ Fhrn. v. Rüd t,
- „ Herrn Großhofmeisters v. Bertheim, und
- „ „ Staatsraths Wolff.

Von Seite der Regierungskommission:

- Herr Finanzminister v. Böckh,
- „ Staatsrath Fhr. v. Rüd t,
- „ Geheimer Referendar Ziegler, und
- „ Ministerialrath Küh lenth al.

Unter dem Vorstehe Sr. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium legt eine Mittheilung der zweiten Kammer, in Betreff des von ihr angenommenen Gesetzentwurfs, die Erhebung der Steuern in den Monaten Juni und Juli, vor,

Beilage Nr. 173,

und ersucht die Budgetcommission, sich sogleich mit demselben zu befassen, da dieser Gegenstand keine Verzögerung erleiden könne.

Nachdem hierauf die Sitzung kurze Zeit, während welcher Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 28. Prot. Hest.

sich die Budgetcommission versammelt und berathen hatte, unterbrochen worden war, erstattet Geheimer Rath v. Red, Namens dieser, mündlich Bericht:

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Die Budgetcommission hat sich dem erhaltenen Auftrage gemäß versammelt, über diesen Gesetzentwurf, welcher von der Erhebung sowohl der directen als der indirecten Steuern in den Monaten Juni und Juli d. J. handelt, berathen und mir aufgegeben, denselben der hohen Kammer in derselben Weise, wie

es früher auch geschehen ist, zur Zustimmung vorzuschlagen. Die provisorische Bewilligung läuft nämlich mit Ende dieses Monats (Mai) ab, und das Budget ist bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen; es ist daher klar, daß eine weitere Fristerstreckung für die Steuerhebung, soweit eine Bewilligung dermalen erforderlich ist, ungesäumt geschehe, damit nicht eine Stockung in der Finanzverwaltung eintrete. Zugleich beantragt die Commission, in abgefürzter Form hierüber zu berathen.

Nachdem hierauf die Discussion mit Zustimmung der Großherzoglichen Regierungskommission in der vorgeschlagenen Form eröffnet worden war, wird der Antrag der Budgetcommission auf unveränderte Annahme dieses Gesetzesentwurfs ohne Bemerkung einstimmig angenommen. Gleiches Resultat ergibt die namentliche Abstimmung.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung des Berichts des Staatsraths Nebelius, über das provisorische Gesetz vom 13. October 1842, den Vereinszolllarif für die Jahre 1843 bis 1845 betreffend, welcher mit Umgehung der Verlesung dem Druck übergeben wird,

Beilage Nr. 174;

sodann zur Discussion über den Gesetzesentwurf, die Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener und die Vertheilung der Ersparnisse an den Besoldungen, Gehältern und Bureaukosten betreffend.

Geh. Rath v. Reck: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Die hohe Kammer hat bei den frühern Berathungen des Finanzgesetzes gewöhnlich die Bemerkung gemacht, daß gerade diese Materie, welche in dem vorliegenden Gesetzesentwurf abgehandelt wird, und jeweils im Budget seit dem Jahr 1831 aufgenommen war, daraus ausgeschlossen werden möchte, weil sie nicht einer kurzen Periode angehört, sondern von bleibender Natur ist. Durch diese Vorlage wird daher einem längst gehegten Wunsche entsprochen, und ihr insofern von meiner Seite mit voller Ueberzeugung die Zustimmung ertheilt. Der Entwurf enthält zwar noch einige Bestimmungen, welche nach meinem Dafürhalten eine Modification erleiden dürften; allein ich sehe mich nicht veranlaßt, im Verlaufe der speciellen Discussion deshalb andere Amendements, als die Commission bereits vorgeschlagen, zu beantragen, weil der Gesetzesentwurf nur auf 4 Jahre gültig

sein wird, und wir gewärtigen dürfen, daß im Verlaufe dieser Zeit andere Ansichten prävaliren werden. Insbesondere betrifft diese Bemerkung den Tarif, nach welchem die Pensionen berechnet werden sollen. Ich bin ganz damit einverstanden, daß es eine sehr wichtige Aufgabe für die Verwaltung ist, den Aufwand für Pensionen der Staatsdiener möglichst zu vermindern, was auch, wie das Budget nachweist, bereits geschehen ist, indem die hohen Beträge nach und nach verschwinden; allein ich glaube, daß dieser Zweck auf eine durchgreifendere und billigere Weise erreicht werden würde, wenn bei den Staatsdienern, welche sehr früh außer Thätigkeit treten, verhältnißmäßig ein höherer Betrag in Abzug käme, als bei älteren und insbesondere solchen, welche 40 Jahre gedient haben. Diesen sollte billig die volle Besoldung verbleiben. Ich will dies jedoch nicht weiter ausführen, und werde auch bei der speciellen Discussion nicht darauf zurückkommen.

Das hohe Präsidium leitet hierauf die Berathung zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfs.

Art. 1.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Der in dem von der Regierung im Jahr 1837 vorgeschlagenen Gesetze befindliche und im Commissionsbericht angeführte Tarif wird bei der einstigen Berathung einer neuen Dienerpragmatik allerdings berücksichtigt werden. Eine solche wurde bei der Regierung von verschiedenen Ministerien vorgeschlagen, allein der gegenwärtige Zeitpunkt hiezu, da sie mit vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, nicht für geeignet befunden.

Frhr. v. Marschall: Es ist anerkannt, daß eine Erleichterung des schwer belasteten Pensionsfonds nöthig ist; über die Art und Weise, wie sie hier bewirkt worden, theile ich die Ansicht der Commission. Ich glaube ebenfalls, daß diese Abhülfe auf eine gerechtere und billigere Weise dadurch hätte erreicht werden können, wenn — anstatt gleichmäßig ein Fünftel der Besoldung bei der Pensionsregulirung außer Berechnung zu lassen — die durch das Dieneredict hiefür festgesetzte Scala geändert worden wäre. Der jüngere Diener, der nur fünf oder zehn Jahre oder einige Jahre mehr dient, wird durch diese Scala übermäßig begünstigt, während der ältere Diener nicht mehr erhält, als gerecht und billig ist. Ich halte es wenigstens nur für gerecht, daß dem Diener, der 40 Jahre treue Dienste geleistet hat, seine ganze Besol-

dung belassen und kein Abzug gemacht werde. Der im Jahr 1837 den Kammern vorgelegte Entwurf wegen Revision des Dienerebdicts, dessen hieher gehörige Bestimmungen im Commissionsberichte angeführt sind, ist von diesen Grundsätzen ausgegangen, und verdient daher gewiß den Vorzug; zu Einführung der letztern hätte es auch nicht gerade eines neuen Dienerebdicts bedurft. Wenn es sich daher hier davon handelte, die betreffende Bestimmung des Dienerebdicts ständig in einer Weise abzuändern, wie vorgeschlagen worden, so vermöchte ich meine Zustimmung nicht zu geben. Allein es handelt sich jetzt nur um eine Verlängerung des schon seit dem Jahre 1831 andauernden Provisoriums auf weitere 4 Jahre, und die Großherzogliche Regierung hat bei der Vorlage dieses Entwurfs vor Ablauf dieser Frist eine Revision des Dienerebdicts bereits selbst in Aussicht gestellt.

Ich beschränke mich daher auf den Wunsch, daß dieser Artikel dann durch einen gerechtern Grundsatz ersetzt werden möge.

Geheimer Rath Vogel: Hinsichtlich des Termins, von welchem der Art. 1 spricht, ist eine Abänderung vorgenommen worden; im Finanzgesetze hat es geheißen: „nach dem 1. Januar 1832“ und jetzt heißt es: „seit dem 1. Januar 1832“. Diese Abänderung ist ganz zweckmäßig, weil der Ausdruck „nach dem 1. Januar“ mehrmals Zweifel veranlaßt hatte. Man kann also diese Abänderung nur beifällig aufnehmen. Ich erlaube mir aber zwei andere Fragen zu berühren, um Zweifel, wie sie auch schon entstanden sind und bei erfolgenden Pensionirungen wieder vorkommen werden, für die Zukunft vorzubeugen, ohne daß ich jedoch einen Antrag auf eine Abänderung stellen will.

Wenn die Zuweisung einer Befoldung oder Zulage vor dem 1. Januar 1832 geschehen ist, der Bezug derselben aber erst mit oder nach dem 1. Januar 1832 angefangen hat, so ist es nach meinem Dafürhalten dem Gesetze gemäß, daß von dieser Befoldung oder Zulage ein Functionsgelalt nicht abgezogen wird. Auch in dem Falle aber, wenn die Zuweisung einer Befoldung oder Befoldungszulage nach dem 1. Januar 1832, aber mit einem frühern, vor dem 1. Januar 1832 liegenden Anfangstermin erfolgt ist, halte ich es den Rechtsgrundsätzen und dem Sinne des Gesetzes gemäß, daß von

einer solchen Befoldung oder Zulage ebenfalls kein Functionsgelalt abgezogen werde.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg: Es handelt sich hier zunächst um die Wortbedeutung des in diesem Artikel gebrauchten Ausdrucks „verleihen“, welcher zu dem Zweifel Veranlassung gegeben hat, ob das Datum der Decretur oder das der wirklichen Verleihung, d. h. des Bezugs der Befoldung, entscheidend sei. Ich halte die letztere Auslegung für die richtige, zumal, wenn ich auf den Geist des Gesetzes Rücksicht nehme. Denn es kann doch offenbar nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, das Datum der bloßen Decretur, welche möglicherweise Jahre lang dem Anfang des Befoldungsbezugs vorausgehen kann, als das für den Abzug eines Functionsgelaltes entscheidende Moment aufzustellen.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Hinsichtlich der ersten Bemerkung des Hrn. Geh. Rath's Vogel kann ich Ihnen die Versicherung ertheilen, daß am 1. Januar 1832 keine Befoldungszulagen gegeben worden sind.

Geh. Rath Vogel: Meine Bemerkung ist dennoch gegründet, und ich könnte mehr als einen Fall anführen, der in beiden Beziehungen dasjenige darthut, was ich sagte. Im Uebrigen war meine Absicht nur dahin gerichtet, Zweifel und Reclamationen auszuweichen, und es wäre mir lieb gewesen, wenn die Großherzogl. Regierungskommission meiner Auslegung des Gesetzes beigestimmt hätte.

Reg. Comm. Geh. Referendar Ziegler: Die von Sr. Durchlaucht dem Hrn. Fürsten v. Fürstenberg ausgesprochene Ansicht halte ich für die richtige, und glaube, daß der Hr. Geh. Rath Vogel die beiden Fälle nicht consequent entwickelt hat. Er hat Recht, wenn er sagt, daß die Befoldung, deren Anfangstermin durch die Signatur vor die Zeit des 1. Januar 1832 gesetzt worden ist, den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 31. December 1831 hinsichtlich des Functionsgelaltes nicht unterliegt, wenn auch die Signatur ein späteres Datum hat. Wenn aber die Befoldung durch eine vor dem 1. Januar 1832 ausgefertigte Signatur verliehen wurde, der Anfangstermin jedoch auf eine spätere Zeit festgesetzt ist, so findet meiner Ansicht nach der durch das Finanzgesetz vom 31. December 1831 eingeführte Abzug des Functionsgelaltes statt, in dem nach dem Dienerebdict von 1819 der ausdrücklich be-

stimmte Anfang der Besoldung zugleich als Anfang der Dienstzeit anzusehen ist, und ein nach dem 1. Januar 1832 in den Dienst getretener Diener sich den Bestimmungen des Finanzgesetzes unterwerfen muß.

Das entscheidende Moment scheint mir nicht in dem Datum des Anstellungspatents, sondern lediglich in dem durch dasselbe bestimmten Besoldungs-Anfangstermine zu liegen.

Staatsrath Nebelius: Es kommt hier lediglich auf das Datum der Verleihung an, unabhängig davon, ob der Anfang des Bezugs in die frühere oder in die spätere Periode fällt, denn die Verleihung ist der Rechtstitel; wird diese in der frühern Periode ausgesprochen, so werden damit auch die damals gesetzlichen Folgen derselben ausgesprochen.

Inzwischen glaube ich, daß hier eine Entscheidung über die angeregten Zweifel nicht gegeben werden kann. Dies ist Sache der kompetenten Behörden, nämlich, wenn sich der Staatsdiener durch die Berechnung seiner Pension für beschwert erachtet, des Finanzministeriums, welches darüber collegialisch entscheidet, und im Falle eines Rechtsstreites die der Gerichte.

Bei der Abstimmung wird der Art. 1 dem Commissionsantrage gemäß unverändert angenommen; ebenso die

Art. 2 und 3,

zu welchen nichts erinnert wird.

Art 4.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ihre verehrliche Commission rath Ihnen an, den Art. 4 nicht anzunehmen, stellt aber für den Fall, daß Sie sich dessen ungeachtet dazu entschließen sollten, den weitem Antrag, dafür zu sorgen, daß, wenn im einzelnen Falle ein Gesetz, wodurch eine höhere Pension, als 4000 fl. bewilligt werden soll, vorgelegt wird, die Rechte der hohen ersten Kammer dahin gewahrt werden mögen, daß ihr gleiche Mitwirkung zu einem solchen Beschluß, wie der andern Kammer, zukomme, kurz, daß ein solcher Gesetzesvorschlag nicht als Finanzgesetz angesehen werden könne.

Die Regierung hat, indem sie diesen, sowie die übrigen Artikel, von denen es sich hier handelt, aus dem Finanzgesetz ausgeschieden hat, die Ansichten Ihrer Commission getheilt; ich kann daher erklären, daß ich mit dem, was diesen Punkt betrifft, vollkommen einverstanden bin. Da

übrigens die Fassung dieses Artikels immer noch die Frage, wie die Stimmen bei dem desfallsigen Ständebeschluß gezählt werden sollen, und damit mögliche Zweifel zuläßt, so mache ich zur Beseitigung derselben den Vorschlag, statt der Worte: „auch ist die Bewilligung an ständische Zustimmung geknüpft,“ zu setzen: „auch ist die Bewilligung an die Zustimmung der absoluten Majorität einer jeden der beiden Kammern geknüpft.“ Dies sind die Worte des §. 65 der Verfassung, wo von den gewöhnlichen Gesetzen im Gegensatz von den Finanz- oder Verfassungsgesetzen die Rede ist. Dadurch wird jeder Zweifel in dieser Beziehung entfernt sein. Für den ganzen Artikel vermisse Ihre verehrliche Commission eine genügende Motivirung. Sie hätte vollkommen Recht, wenn derselbe etwas Neues ausspräche; allein er enthält im Grunde nichts Anderes, als was schon die früheren Gesetze enthalten haben. Die Geschichte dieses Artikels begründet denselben besonders für eine conservative Kammer. Schon der höchstselige Großherzog Ludwig hat in den Artikeln 53 und 54 des Finanzgesetzes vom 17. Mai 1819, also einige Monate, nachdem er das Dieneredict unterzeichnet hatte, das Nämliche ausgesprochen. Er verzichtete auf ein Recht, von welchem er überzeugt war, daß es zu großen Nachtheilen führen könnte. Von dem gegenwärtigen Regenten ist dieser Artikel siebenmal vorge schlagen, und von den beiden Kammern siebenmal angenommen worden. In dieser Geschichte, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, lag für die Großh. Regierung ein gewichtiges Motiv, den Artikel wieder vorzuschlagen. Ich zweifle nicht, daß auch die hohe Kammer in diesen Vorgängen ein Motiv findet, ihn wieder anzunehmen, — oder sind wir jetzt auf einem Zeitpunkt angekommen, wo Garantien gegen eine Vermehrung der Pensionen vollkommen überflüssig geworden sind? Ich verneine dies, denn noch ist der Pensionsaufwand des Großherzogthums Baden verhältnißmäßig höher, als derjenige irgend eines andern deutschen Staates; er beträgt noch zwischen 6 und 700,000 fl. Aber, werden Sie sagen, damit sind uns noch immer nicht die ursprünglichen Motive dieses Artikels gegeben. Sie haben Recht; ich werde sie geben, obgleich sie etwas delikater Natur sind, namentlich für die Minister und obersten Staatsbeamten. Pensionen über 4000 fl. haben nach dem Maße der Besoldung nur die obersten Staatsbeamten anzusprechen;

nur für sie kann also auch noch von Bewilligungen die Rede sein, welche diesen Betrag überschreiten, nur für sie, die den Regenten berathen, sind solche besondere Bewilligungen zu erwarten. Wenn nun dieser unter solchen Umständen weitere Garantien fordert, so glaube ich, wird diese weise Vorsicht das Land preisen, und die Stände werden sie nicht verwerflich finden; sie können und werden in dieser weiteren Garantie nur das Vertrauen der Regierung dankbar anerkennen; den obersten Staatsbeamten aber gereicht es zur Ehre, wenn sie dem Regenten rathen, außer ihrem Rath in solchen Fällen noch die Stimme der Stände zu hören. In einem die bisherigen Gesetzesbestimmungen abändernden Vorschlag möchten die Stände und das Land nichts Anderes sehen, als eine Sorge der Minister und obersten Staatsbeamten für ihre Person. Ich hoffe, diese Motive werden die hohe Kammer bestimmen, auch den Artikel 4 anzunehmen.

Herr v. Marschall: Mir scheint hier nur die Alternative zu bleiben: entweder mag ein nicht zu übersteigendes Maximum für die Pensionen der obersten Staatsbeamten fixirt werden, wofür allerdings erhebliche Gründe sprechen dürften, Gründe, die der Hr. Finanzminister entwickelt hat; — oder aber man hält die Ueberschreitung des gewöhnlichen Betrags solcher Pensionen in außerordentlichen Fällen für zulässig, — dann muß dieses dem selbstständigen Ermessen des Regenten überlassen bleiben, der allein ausgezeichnete Verdienste zu belohnen und Gnade walten zu lassen hat. Dagegen halte ich es nicht für angemessen, solches von einer ständischen Debatte und Beschlußfassung abhängig zu machen, aus Gründen, die nahe liegen, und im Allgemeinen im Commissionsberichte aufgeführt sind.

Der Hr. Finanzminister hat zwar bemerkt, daß hier nichts Neues festgesetzt werde, und sich insofern auf die Geschichte dieses Artikels berufen, insbesondere angeführt, daß derselbe schon im Finanzgesetz vom Jahr 1819 enthalten gewesen sei; allein dieses Finanzgesetz ist damals, soviel mir bekannt, nicht zu Stande gekommen, sondern nur Project geblieben. Es ist ferner darauf hingewiesen worden, daß dieser Artikel bereits siebenmal von beiden Kammern angenommen worden sei, und dadurch angedeutet worden, daß eine Inconsequenz darin liege, wenn jetzt die hohe Kammer diesen Artikel verwerfe. Dagegen darf ich wohl darauf Bezug nehmen, daß die jetzt be-

sonders vorgelegten Artikel früher in das Finanzgesetz aufgenommen, und dadurch der hohen Kammer die Möglichkeit genommen war, ihre Rechte in so fern vollständig geltend zu machen, und dieselben daraus zu entfernen, indem ihr verfassungsmäßig die Befugniß nicht zusteht, Amendements im Finanzgesetz vorzunehmen. Ich kann mich daher nicht überzeugen, daß der Artikel in der Fassung des Regierungsentwurfs die Zustimmung der Kammer verdiene, enthalte mich übrigens auch den Vorschlag zu machen, das Maximum einer Pension unbedingt auf 4000 fl. festzusetzen, da das Dienereidict, ein Verfassungsgesetz, von einer andern Theorie ausgeht, und eine Abänderung in einem Verfassungsgesetze wohl nur aus den entscheidendsten und triftigsten Gründen vorgenommen werden sollte, die nach meinem Dafürhalten hier nicht vorliegen.

Ich erkenne vollkommen an, daß die Vorlage dieser Bestimmung zur Ehre der höchsten Staatsbeamten gereicht; allein darin erblicke ich kein Motiv für diese hohe Kammer; sie hat einen andern Standpunkt einzunehmen; sie muß, von persönlichen Rücksichten ganz abstrahirend, nur die Sache ins Auge fassen. Thue ich dies, so kann ich nach dem Antrage der Commission nur für den Strich dieses Artikels stimmen.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Das erste Budget ist zwar allerdings nicht angenommen worden, allein es bedurfte auch keiner Annahme, weil nach der Verfassung das erste Budget bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt werden konnte. Der höchstselige Großherzog Ludwig war bekanntlich nicht gemeint, von seinen Rechten Etwas nachzulassen, wenn ihm dies nicht das Interesse des Landes zu fordern schien.

Ich lege deßhalb ein Gewicht darauf, daß die Modification, welche der Art. 4 enthält, schon im Jahr 1819, wenn auch nur provisorisch, in's Leben getreten ist. Von einer Abänderung der Verfassung ist keine Rede, denn dieses Gesetz soll, wie bisher auf zwei, diesmal für vier Jahre gegeben werden.

Auch in dieser Beziehung wird wohl in dem künftigen Dienereidict etwas Anderes festgesetzt werden, als das gegenwärtige enthält, und als durch dieses vorübergehende Gesetz bestimmt wird; allein bis zu dem Zeitpunkte, wo ein neues

Dieneredict vorgelegt wird, dürfte es doch am geeignetsten sein, Dasjenige, was seit 14 Jahren besteht, noch 4 Jahre fortbestehen zu lassen. Ich glaube, es sind keine genügenden Gründe vorhanden, diese Bestimmungen nicht noch 4 Jahre aufrecht zu erhalten. Wolte man hierin einen erheblichen Anstand finden, so könnte man sie auch nur für 2 Jahre gelten lassen, wofür ich übrigens keine besonderen Gründe anzugeben wüßte.

Hr. v. Göler d. j.: Ich kann mich im Allgemeinen über diesen Artikel kurz fassen, weil der Ausdruck meiner Gedanken im Commissionsbericht vollständig niedergelegt ist.

Ich muß vorerst darauf aufmerksam machen, daß die Commission durchaus nicht der Meinung war, der Regierung unbedingten Spielraum in der Bewilligung höherer Pensionen, als 4000 fl., zu geben. Dieselbe hat im Gegentheil in ihrem Berichte ausdrücklich bemerkt: „Auch wir wünschen aufrichtig, daß jede Ausgabe vermieden werden möge, welche nicht im Interesse des Landes begründet ist, und wir freuen uns aufrichtig dieser Versicherung der Regierung, die wir dankbar annehmen.“ Dieser Satz hat auch nicht ohne Grund in dem Commissionsberichte seine Stelle gefunden. Wir haben damit die Zusicherung der Regierung, daß sie so wenig, als möglich, solche Pensionen verleihe, die über 4000 fl. betragen, als ein den Ständen gegebenes Versprechen angesehen, dasselbe acceptirt, und daher gleichsam einen Vertrag abgeschlossen, wornach die Regierung dazu verpflichtet ist.

Das Hauptmotiv für die Commission, auf den Strich dieses Artikels anzutragen, besteht darin, daß sie die ständischen Debatten darüber abschneiden wollte, ob ein höherer Staatsbeamter, der pensionirt wird, würdig sei, eine 4000 fl. übersteigende Pension zu erhalten, weil sie der Meinung ist, daß solche Debatten in der Regel zu unangenehmen Persönlichkeiten führen.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß, wenn dieser Artikel auch gestrichen wird, und also der Großherzoglichen Regierung das im Dieneredict enthaltene verfassungsmäßige Recht zusteht, eine höhere Pension als 4000 fl. zu bewilligen, den Ständen durchaus unbenommen ist, darüber nachträglich zu sprechen. Dies ist schon vorgekommen, und wird, wenn das Gesetz die beantragte Abänderung erleidet,

der Wiederholung nicht entgehen. Allein es ist doch ein großer Unterschied darin, ob die Regierung in der Verleihung einer höhern Pension von der Zustimmung der Stände abhängig ist und deßfalls einen Gesetzentwurf vorlegen muß, oder ob sie eine solche erteilen kann und später gegen etwaige Angriffe vor den Ständen zu vertheidigen hat. Die Stellung der Regierung wird in diesem Fall eine ganz andere sein, und mehr im Sinne des monarchischen Princips begründet erscheinen. Uebrigens liegt gerade in der Unmöglichkeit, die ständischen Debatten hinsichtlich der Verleihung der 4000 fl. übersteigenden Pensionen, selbst wenn der Artikel gestrichen wird, abzuschneiden, ein Präservativ gegen nicht zu rechtfertigende Ertheilung derselben und einer dadurch entstehenden Ueberlastung des Pensionsfonds. Wenn der Hr. Finanzminister bemerkt, daß der Inhalt des vorliegenden Artikels schon siebenmal von den Kammern angenommen worden sei, so kann ich dieses nicht unbedingt zugeben, sondern muß auf die Verschiedenheit der Fassung der früheren im Finanzgesetze enthaltenen Bestimmung aufmerksam machen. Darnach hat die Regierung allerdings das Recht, Pensionen über 4000 fl. zu geben, diese jedoch bis zur Aufstellung des neuen Budgets aus dem Fond für außerordentliche Ausgaben zu bestreiten; auf diese Weise kann nur eine nachträgliche Debatte über eine vollendete Thatsache herbeigeführt, nicht aber darüber discutirt werden, ob überhaupt eine Nationalbelohnung an einen Minister verliehen werden soll.

Wenn übrigens der Hr. Finanzminister bemerkte, daß die Minister, wenn dieser Artikel gestrichen werde, ein Vorwurf der Sorge für ihre eigene Person treffen könnte, so muß ich erwidern, daß dieser Vorschlag von der Commission ausgegangen ist, diese also die Sorge auf sich nimmt, die Minister gegen Jedem zu vertreten, der mit diesem Beschluß nicht einverstanden ist. Die Commission hat aber nicht aus Rücksichten für die Herren Minister, auch nicht, weil sie etwa royalistischer sein wollte, als der König selbst, auf den Strich dieses Artikels angetragen, sondern nur darum, weil sie in dieser Bestimmung eine Abänderung der Verfassung sah, in welche sie ohne genügende Gründe nicht eingehen wollte.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Wenn der verehrte Redner vor mir einen Unterschied in der Fassung der

früheren und der vorliegenden Bestimmung wahrnimmt, so hat er ganz Recht, allein derselbe berührt das Wesen beider nicht. Früher hieß es: es soll der Aufwand für die erhöhte Pension bis zum Ablauf der Budgetperiode aus dem Fond für außerordentliche Ausgaben bestritten werden. Dieser Bestimmung hat kein anderer Grund unterlegen, als der, daß es beim nächsten Budget den Kammern überlassen sein soll, eine solche Erhöhung über das Maximum von 4000 fl. zu genehmigen oder zu verwerfen. Man hielt es nun für einfacher, dieses ganz klar zu sagen, indem man eine solche Bewilligung an die ständische Zustimmung knüpft. Man wollte dadurch zugleich der hohen ersten Kammer in Bezug auf die Genehmigung oder Verwerfung solcher Pensionen die nämliche Mitwirkung einräumen, wie der zweiten Kammer, was bei einer Budgetsache nicht der Fall gewesen wäre.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg: Ich kann nicht läugnen, daß ein großer Theil der Bemerkungen des Commissionsberichts, und desjenigen, was von den Organen der verehrlichen Commission heute ergänzend vorgebracht wurde, mir ziemlich erheblich erscheint, verkenne aber ebensowenig, daß die Aeußerungen, welche ich von der Regierungsbank aus vernommen habe, alle Anerkennung verdienen. Uebrigens habe ich noch nicht gehört, welche praktische Folgen sich an den Strich dieses Artikels knüpfen würden. Ich glaube, es würde dadurch das ganze Gesetz fallen, nehme daher die Aeußerungen des Hrn. Finanzministers auf, und trage darauf an, diesen Artikel mit der angeordneten Modification, welche mir für die Wahrung der Rechte der hohen Kammer vollkommen genügend erscheint, anzunehmen, nämlich mit der Modification, daß die Bewilligung an die Zustimmung der absoluten Majorität einer jeden der beiden Kammern gebunden sei.

Fhr. v. Göler d. ä.: Ich möchte mir nur die Frage erlauben, in wie fern die Existenz der übrigen Artikel dieses Gesetzes durch den Strich des Artikels 4 gefährdet wird?

Se. Durchl. der Fürst zu Fürstenberg: Ich habe dies nur als eine Eventualität angeführt, da an der Zustimmung der andern Kammer zu diesem Gesetze wohl zu zweifeln ist, wenn der Artikel 4 gestrichen wird.

Generalmajor v. Lasollave unterstützt den Antrag Sr. Durchl. des Fürsten v. Fürstenberg.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Ein weiteres Motiv, warum die Regierung die Annahme dieses Artikels dringend wünschen muß, besteht darin, daß der gegenwärtige Zeitpunkt durchaus nicht geeignet ist, in den Bewilligungen gegenüber den Ständen Rückschritte zu machen.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg: Es wird daher aus einem andern Grunde zu folgern sein, daß, wenn die hohe Kammer hierin nicht nachgibt, das Gesetz von der Regierung zurückgenommen werden wird.

Fhr. v. Göler d. ä.: Ich glaube, daß es noch weniger geeignet ist, weitere Rückschritte in den Prärogativen der Krone zu machen.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Wir machen keinen Rückschritt, wenn wir Das vorschlagen, was schon siebenmal vorgeschlagen und angenommen worden ist.

Major Fhr. v. Türkheim: Ich theile vollkommen die Bemerkung des Fhrn. v. Göler d. ä., daß die Rechte der Krone hierbei so ziemlich außer Acht gelassen werden.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg: Obgleich die parlamentarische Sitte nicht gestattet, die Person des Regenten in die ständischen Debatten zu ziehen, so sehe ich mich dennoch durch die Bemerkungen des Fhrn. v. Göler d. ä. und v. Türkheim veranlaßt, auf den allerhöchsten Willen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs hinzuweisen, welcher in dem die Vorlage dieses Gesetzes befehlenden höchsten Rescripte ausgesprochen ist und mich diesen Aeußerungen gegenüber vollkommen beruhigt.

Staatsrath Nebenius: Die Frage scheint mir durchaus unpractisch; denn sowohl in dem Fall, wenn das Dineredit hergestellt, als auch in dem Fall, wenn die vorliegende Bestimmung angenommen würde, kämen ständische Debatten entweder bei Gelegenheit der Rechnungsabweisungen oder bei der Vorlage des eine solche Pension verleihenden Gesetzes vor, und die Besorgniß, dieselben möchten zu Erörterungen und Persönlichkeiten, welche für die Regierung und noch mehr für die Betheiligten unangenehm sind, führen, würde wohl immer die Bewilligung einer höhern Pension ausschließen. Uebrigens könnte das Nämliche, was der Artikel 4. besagt, dadurch erreicht werden, daß man

einfach bestimmt, daß Pensionen 4000 fl. nicht übersteigen dürfen; denn der Regierung stünde es dessenungeachtet frei, auf eine Erhöhung den Antrag zu stellen, wenn sie glaubt, daß in einem außerordentlichen Falle eine außerordentliche Bewilligung zu ertheilen sei. Ich glaube daher, man könnte den ersten Satz dieses Artikels in der angedeuteten Weise fassen und den Nachsatz in diesem Artikel streichen; es würde dadurch, wie ich schon ausgeführt, am Wesen der Sache nichts geändert.

Nach meinem Dafürhalten sollte die Bestimmung des Dieneredicts dahin modificirt werden, daß das Maximum der Pensionen, wie auch in andern Staaten, 3000 fl. betrage, der Regierung aber die Befugniß zustünde, dieselben bis auf 4000 fl. zu erhöhen. Dadurch würde dem Regenten das nothwendige Recht bleiben, ausgezeichnete Dienste zu belohnen, und der Pensionsetat nicht mehr, als nach dem Vorschlage der Regierung, belastet werden. Wenn es sich um eine definitive Abänderung des Dieneredicts handelte, so würde ich einen Antrag in diesem Sinne stellen.

Geh. Rath v. Red: Mir dünkt, daß der Vorschlag des Hrn. Staatsraths Nebenius, den Artikel so zu fassen, daß Pensionen über 4000 fl. nicht bewilligt werden dürfen, dem Wesen nach mit dem des Hrn. Finanzministers zusammenfällt.

Ich bin überzeugt, daß eine Pension von 4000 fl. in der Regel Alles erschöpft, was auch der verdienstvollste Staatsdiener bei seinem Rücktritt in den Ruhestand ansprechen kann. Die Erfahrung hat gelehrt, daß sie genügend und dieses Maximum nicht zu gering gegriffen ist. Es mögen übrigens Verhältnisse, insbesondere persönliche Verhältnisse eintreten, die es dem Regenten wünschenswerth machen, eine höhere Pension zu bewilligen. Ereignet sich nun ein solcher Fall, so kann die Regierung, auch wenn der erste Satz dieses Artikels nach dem Antrag des Staatsraths Nebenius die Verleihung von Pensionen über 4000 fl. verbietet und der im zweiten Satze enthaltene Vorbehalt gestrichen wird, dessenungeachtet einen Gesetzentwurf, wodurch einem Staatsbeamten eine höhere Pension bewilligt werden soll, vorlegen; denn dadurch, daß ein Gesetz eine bestimmte Regel feststellt, wird nicht ausgeschlossen, daß ein anderes eine Ausnahme davon statuirt; die Erlassung von Gesetzen bezweckt ja ge-

rade eine Abänderung des bestehenden Zustandes. Auch wird eine solche Vorlage unter den §. 65 der Verfassung fallen, daher an die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern gebunden sein. Es wird also der Zweck des Hrn. Finanzministers und des eventuellen Antrags der Commission durch diesen Vorschlag, welchen ich unterstütze, vollkommen erreicht.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Ich theile die Ansichten der beiden geehrten Redner vor mir. Wenn im Gesetze gesagt würde, daß Pensionen über 4000 fl. nicht verliehen werden können, so ist damit allerdings das Nämliche ausgesprochen, was der Art. 4 enthält; denn, wie richtig bemerkt wurde, schließt diese Regel nicht aus, daß die Regierung einen Gesetzentwurf in die Kammer bringen kann, wornach statt 4000 fl. im einzelnen Falle z. B. 6—8000 fl. als Pension bewilligt werden; allein gerade deshalb, weil beide Fassungen zum nämlichen Ziele führen, ist kein Grund vorhanden, die Fassung der Regierung abzuändern. Was die Ansicht des Hrn. Staatsraths Nebenius betrifft, daß das Maximum der Pensionen auf 3000 fl. festgesetzt, der Regierung aber die Erhöhung bis auf 4000 fl. gestattet werden sollte, so hat sich das Großherzogliche Staatsministerium dahin ausgesprochen, daß die Summe von 4000 fl. ein ansehnlicher Ruhehalt ist, dessen Erhöhung nur in höchst seltenen Fällen gehörig motivirt sein dürfte. Bei dieser Gelegenheit haben wir auch die Pensionsbestimmungen des Königreichs Württemberg nachgesehen. Dort beträgt das Maximum der Pensionen nach Art. 4 des Gesetzes v. 18. November 1817 nur die Summe von 3000 fl., welche jedoch bis zu 4000 fl. nach Art. 5 des Gesetzes hinsichtlich der Minister vermehrt werden kann.

Frhr. v. Göler d. j.: Die Commission hat in ihrem Berichte ebenfalls bemerkt, daß eine Pension von 4000 fl. allen gerechten Ansprüchen genüge. Um übrigens die Discussion nicht länger aufzuhalten, will ich nur erklären, daß ich dem Antrag Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten von Fürstenberg beipflichte.

Bei der Abstimmung wird hierauf der Commissionsantrag, welcher auf den Strich des Artikels 4 geht, verworfen, dagegen der Vorschlag Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten von Fürstenberg angenommen.

Art. 5.

wird ohne Bemerkung angenommen.

Das hohe Präsidium bringt sodann den ganzen Gesetzesentwurf mit den beschlossenen Modificationen zur Abstimmung, bei welcher derselbe mit allen gegen 4 Stimmen genehmigt wird.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Discussion über die Adresse der zweiten Kammer, die Reclamation mehrerer provisorischen Gesetze und Verordnungen betreffend. Im Allgemeinen wird Nichts erinnert, und zu den einzelnen Punkten der Adresse übergegangen.

Ziff. 1.

Geh. Rath Vogel: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Die Verordnung, welche hier erwähnt ist, wurde durch eine Adresse der beiden Kammern früher schon reclamirt. Die Frage, von welcher es sich gegenwärtig handelt, ist also nicht die: soll diese Verordnung, als in das Gebiet der Gesetzgebung gehörig, reclamirt, sondern: soll die Reclamirung wiederholt werden? Um diese Frage zu beantworten, wird es aber nöthig sein, daß jede Stimme, die darüber ihre Meinung abzugeben hat, sich in materieller Beziehung frage, ob sie damit einverstanden ist, daß diese Verordnung wirklich in das Gebiet der Gesetzgebung gehöre? Außer diesem formellen Punkte haben wir noch einen andern formellen Gegenstand zu betrachten, der frühere Beschlüsse der zweiten Kammer betrifft. Es ist nämlich in der Adresse sich bezogen auf zwei frühere Mittheilungen der andern Kammer, welche ohne Zustimmung dieser hohen Kammer an die Regierung erlassen worden sind. Ich glaube, daß in der Adresse diese Bezugnahme auf jene von der zweiten Kammer allein erlassene Mittheilung nicht stattfinden kann. Es scheint mir mit den Grundsätzen der Verfassung und der Geschäftsordnung nicht vereinbar, wenn eine Kammer in einer Adresse, welche gemeinschaftlich ist, sich auf Beschlüsse einer andern Kammer beruft, welche diese allein an die Regierung erlassen hat, während hiezu die Beschlüsse beider Kammern nöthig gewesen wären.

Nach diesen formellen Punkten gehe ich zu der Sache selbst über. Ich bin mit dem Antrage der Commission in Nr. 1 einverstanden, aber aus anderen Gründen. Wenn

die Commission sagt, daß die Gerichte selbst in einzelnen Fällen die analoge Anwendung der Bestimmung, wie sie die Verordnung vorschreibt, zur Richtschnur ihres Verfahrens nehmen könnten, so kann man diesem Satz beipflichten, ohne dadurch zu dem Resultat zu gelangen, daß diese Verordnung nicht in das Gebiet der Gesetzgebung gehört; denn wenn den Gerichten eine bestimmte Vorschrift gegeben werden soll, welche sie bei dem Gerichtsverfahren anzuwenden haben, so kann dieses nur durch ein Gesetz geschehen.

Der zweite Grund der Commission bezieht sich auf die Zweckmäßigkeit der Verordnung. Auch hier bin ich mit der Commission einverstanden; die Verordnung war allerdings zweckmäßig, ja sie war sogar nothwendig, denn nachdem das Gesetz über Ehrenkränkungen und Verläumdungen erlassen worden war, ist es ganz angemessen und dankenswerth gewesen, daß die Großherzogliche Regierung durch eine Verordnung das Verfahren zu bestimmen getrachtet hat; allein auch die Zweckmäßigkeit entscheidet nicht, ob Etwas in das Gebiet der Gesetzgebung gehört.

Der dritte Grund der Commission, daß deshalb von der Reclamirung abzusehen sei, weil diese Verordnung über 12 Jahre lang bestche, und in das Leben übergegangen sei, kann auch nicht als entscheidend betrachtet werden. Ich glaube, daß der Ablauf der Jahre eine Verordnung nicht in ein Gesetz umwandeln kann. Wenn ich aber dennoch mit dem Antrage der verehrlichen Commission einverstanden bin, daß die Reclamirung nicht zu wiederholen sei, so geschieht es in Betracht der von der Großherzoglichen Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe, und zwar des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs, welcher den Gegenstand der Ehrenkränkungen und Verläumdungen in einem eigenen Titel behandelt, ferner des Gesetzentwurfs über das gerichtliche Strafverfahren und über die Gerichtsverfassung. Es ist also hinreichende Veranlassung gegeben, den Inhalt jener Verordnung in Betracht zu ziehen und in formeller und materieller Beziehung zu erledigen. Hiernach scheint es mir an Veranlassung jetzt zu fehlen, die Regierung zu bitten, sie möge jene Verordnung zurücknehmen oder zur ständischen Berathung vorlegen.

Geh. Rath v. Reck: Da der verehrte Redner vor mir sich mit dem Antrag der Commission einverstanden erklärt hat, so habe ich keinen besondern Grund, seine Ansichten zu

bestreiten. Die Commission glaubte allerdings, einen besondern Werth darauf legen zu müssen, daß die angegriffene Verordnung nur die analoge Anwendung mehrerer Bestimmungen des Preßgesetzes festsetzt, welche um so mehr stattfinden kann, als das Vergehen in beiden meist das nämliche ist. Der andere Grund, der Adresse nicht beizutreten, ist für die Commission die Zweckmäßigkeit der Verordnung selbst. Denn ist der in dem allgemeinen Theil des Berichts aufgestellte Satz, daß ein bestimmtes Kriterium einer Verordnung und eines Gesetzes nicht zu finden ist, richtig, so wäre es eine überflüssige Arbeit, eine Verordnung, die man als zweckmäßig anerkannt und die sich in einem Zeitraum von 13 Jahren bewährt hat, nur der Form wegen anzusehen. Den weiteren Umstand, daß darauf Bezug habende Gesetze zur Berathung vorliegen, hat dagegen die Commission deshalb nicht für entscheidend gehalten, weil dieselben noch nicht genehmigt sind.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission, dem ersten Punkte der Adresse nicht beizutreten, von der Kammer genehmigt.

Ziff. 2.

Geh. Rath Vogel: Dieser Satz in dem Adresseentwurf der zweiten Kammer muß so heißen:

„die Verordnung vom 5. Mai 1833, abändernde Anordnungen über Eidesleistungen in bürgerlichen Rechtsfachen betreffend.“

Es scheint das Versehen nur auf Druckfehlern zu beruhen.

In der Sache selbst liegt auch hier ein früherer Beschluß der hohen Kammer vor, auf welchen ich in der schon ange deuteten Beziehung zurückkommen muß. Es scheint mir nämlich auch hier wieder nothwendig zu sein, daß sich die Abstimmenden eine feste Meinung darüber bilden müssen, ob der Gegenstand der Verordnung in das Gebiet der Gesetzgebung gehört. Nach einer langen und interessanten Discussion, die damals stattgefunden hat, waren am Ende die Stimmen gleich, und Se. Durchl. der Hr. Fürst v. Fürstenberg hat als damaliger Präsident der hohen Kammer durch sein Votum die Entscheidung gegeben, daß diese Verordnung als Gesetz zu betrachten und zu reclamiren sei. Nach meiner Ueberzeugung, von welcher allein ich in diesem Falle, wie in allen anderen, geleitet werde, glaube ich, daß die Eides-

ordnung im Ganzen ein Gesetz ist, mit Ausnahme mehrerer darin eingeflossener reglementärer Bestimmungen, die aber nicht Gegenstand der Berathung sind. Wenn man annehmen muß, die Eidesordnung sei ein Gesetz, und da die Verordnung, von welcher hier die Rede ist, die §§. 21 und 28 bis 32 der Eidesordnung, wie sie selbst sagt, abändert, so kann man nicht wohl bezweifeln, daß diese Abänderung nur durch ein Gesetz geschehen konnte. Die Gründe und Gegenstände, welche damals ausführlich besprochen worden sind, will ich nicht wiederholen, sondern mich einfach auf meine obige Bemerkung beschränken, denn sie scheint mir hinreichend, um die Frage zu beantworten, ob diese Verordnung ein Gesetz sei oder nicht.

Es ist zwar durch den Ablauf einer langen Zeit widerwärtig geworden, jetzt noch von einem Zurücknehmen dieser Verordnung oder von ihrer Vorlage zur ständischen Zustimmung zu sprechen, allein dieses kann, wie ich schon vorhin bemerkt habe, keinen Einfluß äußern, da der Ablauf der Zeit eine Verordnung nicht in ein Gesetz umwandeln kann. Es scheint mir aber, daß die Großherzogliche Regierung die genügende Abhülfe dadurch am zweckmäßigsten zu leisten hätte, daß eine neue umfassende Eidesordnung vorgelegt wird. Dieses ist dringend nöthig; die Nothwendigkeit ist bei der Berathung über das Strafgesetzbuch und auch in den gerichtlichen Annalen nachgewiesen worden, und wenn irgend ein Zweifel übrig wäre, wie nothwendig eine neue umfassende Eidesordnung ist, so dürfte ich nur daran erinnern, daß nach den dermaligen Bestimmungen ein Eid in Strafsachen anders geschworen wird, als ein Eid in bürgerlichen Rechtsfachen.

Hiernach, und mit Bezugnahme auf das formelle Bedenken, stelle ich den Antrag, der Adresse der zweiten Kammer in diesem zweiten Punkte beizutreten, jedoch mit Bezugnahme nicht auf die von der zweiten Kammer in den Jahren 1840 und 1842 an das Großherzogliche Staatsministerium erlassenen Mittheilungen, sondern auf die im Jahr 1833 von beiden Kammern beschlossene und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog unterthänigst übergebene Adresse.

Staatsrath Nebenius: Man kann sich mit den Grundsätzen des verehrten Redners vor mir zum größten Theile einverstanden erklären und den Inhalt der fraglichen

Verordnung seiner Natur nach für einen Gegenstand der Gesetzgebung halten, aber gleichwohl der Meinung sein, daß die Mitglieder der hohen Kammer in ihrem Gewissen nicht genöthigt sind, bei dieser Ueberzeugung die Verordnung zu reclamiren, wenn sie keinen Zweifel an der Zweckmäßigkeit der getroffenen Bestimmung haben. Steht die Ansicht fest, daß dem Lande kein Nachtheil von einer Verordnung zugeht, die ihrer Natur nach in das Bereich der Gesetzgebung fallende Bestimmungen enthält, so glaube ich, hat man wenigstens die Befugniß, auf das Zustimmungrecht im einzelnen Falle zu verzichten. Natürlich darf dieser Grundsatz nicht auf erhebliche, namentlich nicht auf Verfassungsgesetze oder wesentliche Abänderungen an bisher bestandenen Gesetzen ausgedehnt werden. Es dürfte daher ohne Bedenken jedenfalls für dieses Mal von der wiederholten Reclamirung dieser Verordnung Umgang genommen werden, indem dieselbe schon seit einer Reihe von Jahren in Anwendung und kein Nachtheil zu befürchten ist, wenn man sie noch länger bis zu einem Landtag fortbestehen läßt, wo nicht so viel Gesetze vorliegen, und wo man weniger Anstand zu nehmen hat, die Regierung um die Vorlage dieser Verordnung zur verfassungsmäßigen Bestimmung zu bitten. Ich erkläre mich daher für den Antrag der Commission.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg: Nicht bloß, um nicht inconsequent zu erscheinen, da ich mich früher für die Reclamirung dieser Verordnung entschieden habe, sondern in der vollen Ueberzeugung, daß die Ansicht und Begründung des Hrn. Geh. Rath's Vogel richtig ist, stimme ich für dessen Antrag. Was das von dem Hrn. Staatsrath Nebenius geäußerte Bedenken betrifft, daß die Vorlage bei der gegenwärtigen Geschäftsüberhäufung nicht wünschenswerth sei, so kann ich dasselbe nicht theilen, da sich die Regierung wohl keinesfalls durch den desfallsigen Beschluß der hohen Kammer veranlaßt finden dürfte, die Verordnung noch auf diese in Landtage vorzulegen.

Staatsrath Nebenius: Insofern der Reclamation der Verordnung nicht noch für diesen Landtag Folge gegeben werden soll, bin ich mit dem Hrn. Antragsteller vollkommen einverstanden.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Zuvörderst muß ich bemerken, daß ich die Ansicht des Hrn. Geh. Rath's Vogel

hinsichtlich der Verweisung der Adresse auf die früheren Mittheilungen der zweiten Kammer an das Großherzogl. Staatsministerium theile, daß ich dieselbe in einer gemeinschaftlich von beiden Kammern zu beschließenden Adresse nicht für zulässig halte. Was den Umstand betrifft, daß die hohe Kammer im Jahr 1833 der Adresse auf Reclamirung dieser Verordnung beigetreten ist, so halte ich die Mitglieder der hohen Kammer vom Jahr 1844 an jenen Beschluß nicht gebunden; denn was damals beschlossen wurde, war speciell für die damalige Kammer. Nun handelt es sich aber um eine neue Würdigung der Sache. In dieser Beziehung glaube ich, daß selbst Diejenigen, welche für die frühere Adresse gestimmt haben, sich heute ganz unabhängig von dieser Abstimmung aussprechen können. In der Sache selbst muß ich bemerken, daß, ehe die Verfassung erschienen war, bestimmte Vorschriften darüber, was in die Kategorie der eigentlichen Gesetze und der Verordnungen falle, nicht vorlagen, und daß auch bei allgemeinen Anordnungen die Theile, die der Gesetzgebung angehören, mit denjenigen, welche den Vollzug betreffen, sehr häufig zusammengestellt wurden. Es wird also die Frage, ob die Eidesordnung ihrem ganzen Umfang nach als ein wirkliches Gesetz zu betrachten sei, großem Zweifel unterliegen. Ich erkenne selbst an, daß gewisse Bestimmungen derselben in das Gebiet der Gesetzgebung gehören, behaupte aber, daß wieder andere diesen Charakter nicht haben. Was nun insbesondere diejenigen Abänderungen betrifft, welche im Jahr 1833 Veranlassung zu einer lebhaften Discussion gegeben haben, an welcher ich als damaliges Mitglied der hohen Kammer auch Theil genommen habe, so muß ich erklären, daß gerade diese wenigstens nicht in die bürgerliche Gesetzgebung gehören. Die Frage, wie die Eidesformel zu bestimmen sei, und ob der Geistliche bei der Eidesabnahme zu fungiren habe, ist eigentlich eine kirchliche, und wäre, wenn die Kirchenbehörde dabei einen Anstand hätte, mit dieser von der Staatsregierung ins Reine zu bringen. Würde man diese Frage in die bürgerliche Gesetzgebung hereinziehen, so würde der ganze Standpunkt der Sache umgestaltet werden, was auch damals anerkannt worden ist.

Es ist nicht zu läugnen, daß manche Bestimmungen der Eidesordnung einer Verbesserung bedürfen, worüber auch

von anderer Seite der Regierung Mittheilungen gemacht worden sind. Die letzte Generalsynode hat nämlich diesen Gegenstand, als in ihren Bereich gehörig, erörtert und darüber ihre Wünsche ausgesprochen. Ich zweifle daher nicht, daß die Eidesordnung seiner Zeit einer Revision unterliegen muß. Allein ich glaube, auf die Bemerkung eines verehrten Mitgliedes hinweisen zu dürfen, daß die große Zahl der vorliegenden Arbeiten, sowie derjenigen, welche sich daran knüpfen, nicht durch weitere Arbeiten vermehrt werden sollte, zumal da hier gerade ein dringendes Bedürfnis nicht vorliegt. Die Bestimmungen der Eidesordnung sind einmal durch die langjährige Praxis zur Gewohnheit geworden; eine abermalige Abänderung derselben würde deshalb bei dem Volke vielleicht selbst einen unangenehmen Eindruck machen. Ich muß Sie daher, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, bitten, dem Antrage Ihrer verehrlichen Commission Folge zu geben.

Geh. Rath v. Reck: Mit Bezugnahme auf die Gründe, welche der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern bereits für den Commissionsantrag geltend gemacht hat und auf die in präcisen Sätzen im Berichte enthaltene Begründung kann ich mich kurz fassen. Der Hr. Geh. Rath Vogel hat sich auf keine Widerlegung derselben eingelassen, sondern seine entgegengesetzte Ansicht nur auf die Behauptung gestützt, daß die Eidesordnung ein Gesetz sei und folglich auch jede Abänderung im Wege der Gesetzgebung zu geschehen habe. Allein es ist nicht richtig, daß die Eidesordnung in allen ihren Theilen ein Gesetz sei; sie enthält offenbar viele reglementarische Bestimmungen, welche nicht zur Cognition der Stände gehören.

Was nun gerade die Bestimmung über die Bestabungsformel und die Verordnung vom Jahr 1833, insofern sie diese abändert — worüber allein die früheren Verhandlungen stattgefunden — betrifft, so eignen sich dieselben, als mehr dogmatische Fragen berührend, nicht zur Mitwirkung der Kammern. Die Commission hatte daher keinen Grund, deren Vorlage zu verlangen und zwar um so weniger, als die beiden Kirchensectionen, die jetzigen Oberkirchenräthe, über die fragliche Abänderung vernommen worden sind, und dagegen keine Einwendungen erhoben haben. Die Reclamation dieser Verordnung hätte zudem nur dann einen praktischen

Erfolg, wenn die Bestabungsformel abgeändert würde; allein darüber kann die Kammer unmöglich berathen und Beschlüsse fassen. Ganz verschieden von der religiösen Form, in welcher die Wahrheit des zu beschwörenden Thema's bekräftigt wird, ist der Inhalt dieses Thema's selbst, in dieser Beziehung gehört der Eid in den Bereich der weltlichen Gesetze; wir finden davon mannfache Beispiele im Landrecht, in der bürgerlichen Proceßordnung, und auch der den Kammern übergebene Entwurf der Straßproceßordnung verbreitet sich über den Eid der Zeugen und Sachverständigen. Mir scheint der Hr. Geh. Rath Vogel auch mehr nur von der Ansicht auszugehen, daß die Eidesordnung im Allgemeinen einer Verbesserung bedürfe, und eine solche Idee dürfte im Wege der Motion erörtert werden; ein Grund, die Verordnung zu reclamiren, dürfte sich aber daraus nicht ableiten lassen.

Geh. Rath Vogel: Ich muß Einiges berichtigen, damit es nicht den Anschein hat, als wollte ich Gegenstände zur Berathung der Kammer ziehen, die nicht dahin gehören. Dies ist meine Absicht nicht, und ich glaube, daß hier eine gewisse Verwechslung von Ansichten und Begriffen stattfindet. Das gebe ich zu, daß die Festsetzung der Eidesformel von der Kirche ausgehen muß, und daß die Regierung sich mit der Kirche darüber zu verständigen hat. Dieses schließt aber nicht aus, daß ein Gesetz vorgelegt werden muß, wenn Bestimmungen über die Festsetzung oder Abänderung der Eidesformel gegeben werden wollen. Die Kammern haben allerdings keine kirchlichen Fragen zu erörtern, sie haben aber die rechtlichen oder Gesetzesfragen in Erwägung zu ziehen; sonst könnte auch nicht über den Meineid und nicht über Leistung und Kraft und Folgen eines Eides in den Kammern berathen werden.

Wenn der verehrte Redner vor mir glaubt, daß ich im Wege der Motion meine Wünsche vorbringen sollte, so will ich nur daran erinnern, daß und wie die hohe Kammer früher schon ihre Ansichten über diesen Gegenstand ausgesprochen hat.

Prälat Hüffel: Hinsichtlich des religiösen Punktes der Eidesordnung sind die Kirchenbehörden mit der Regierung vollkommen einverstanden gewesen, indem sie anerkannt haben, daß die gewählte Bestabungsformel mit Rücksicht auf ihren Gebrauch für beide Kirchen die passendste sei.

Was aber die Art und Weise der Eidesabnahme betrifft, so ist die Klage nicht nur in unserer Nähe, sondern auch anderwärts her vernommen worden, daß dieselbe eine sehr verschiedene sei. Was hilft die Bestabungsformel, wenn die Art und Weise, wie die Eidesabnahme behandelt wird, fast jeden Eindruck auf den Schwörenden schwächt oder gar aufhebt? Daher ist der alte Wunsch nach einer Verbesserung der Eidesordnung wieder laut geworden, welchem ich mich nicht nur hier, sondern auch an andern Orten mit allen meinen Kräften angeschlossen habe. Die Zeit dringt darauf, daß eine Aenderung eintrete, daß das Heilige dem Volke wieder heilig werde. Darauf muß eine vernünftige christliche Ordnung hinwirken, und besonders da, wo dasselbe mit bürgerlichen Interessen so nahe zusammenhängt.

Ich will nicht in eine ausführliche Erörterung desselben eingehen, was zur Aufrechterhaltung der Heiligkeit des Eides nothwendig zu geschehen hat, sondern nur im Allgemeinen der Großherzogl. Regierung die Sache an's Herz legen. Für eine Reclamirung dieser Verordnung kann ich nicht stimmen; ich hoffe jedoch, daß das Formelle durch das Materielle überwogen werden, und die Regierung, sobald thunlich, für die Revision der Eidesordnung Sorge tragen wird.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Der Hr. Geh. Rath Vogel scheint wirklich selbst in den Fehler einer Begriffsverwechslung gefallen zu sein. Er bemerkte, es sei ein Unterschied zwischen den kirchlichen und rechtlichen Fragen zu machen. Dies erkenne ich vollkommen an; allein, was die specielle Verordnung in dem angegriffenen Punkte betrifft, so ist diese gerade eine rein kirchliche Frage. Ich erkenne ferner an, daß die Eidesordnung eine Reihe von rechtlichen Fragen in sich faßt, und daß z. B. die Frage, ob und wie der Meineid zu bestrafen sei, ein Gegenstand der peinlichen Gesetzgebung ist.

Der verehrte Redner scheint übrigens diese Verordnung deshalb reclamiren zu wollen, um dadurch eine Veranlassung zur Revision der Eidesordnung zu geben; allein dies würde durch die Reclamirung dieser Verordnung nicht erreicht werden. Die Regierung könnte dadurch nur bewogen werden, entweder die Verordnung, wenn sie hierzu Gründe zu haben glaubt, außer Wirksamkeit zu setzen, oder dieselbe hinsichtlich der reclamirten Bestimmung den Kammern zur Zustimmung

vorzulegen. In diesem Fall wäre zwar eine Abänderung möglich, dieselbe würde sich aber nur auf einen Paragraphen beschränken, und eine Revision der Eidesordnung in allen ihren Theilen, welche dem Wunsche des Hrn. Geh. Rath's Vogel entspricht, nicht bewirkt werden. Ich glaube daher, daß, wie ich schon bemerkt habe, eine Reclamirung dieser Verordnung nicht wohl am Plage ist.

Frhr. v. Marschall: Ueber die Frage, ob diese Verordnung in das Gebiet der Gesetzgebung gehört, hat eigentlich bereits die frühere Kammer entschieden; es scheint mir aber von Wichtigkeit zu sein, daß die Kammer den Beschluß ihrer Vorgängerin aufrecht erhalte und nicht verlasse ohne die dringendsten Gründe. Solche Gründe kann ich hier nicht erblicken.

Nach dem §. 67 der Verfassung soll, wenn eine Reclamation wegen Vorlage einer Verordnung an die Regierung gelangt, eine besondere Prüfung vorgenommen werden. Wird sie in Folge hiervon begründet gefunden, so hat die Regierung einen Gesetzentwurf vorzulegen; wird sie dagegen unbegründet gefunden, so hat die Kammer jedenfalls ein Recht darauf, daß ihr Gründe, welche die oberste Staatsbehörde dabei geleitet haben, mitgetheilt werden. Da nun weder das Eine noch das Andere geschehen ist, so stimme ich dem Antrag des Hrn. Geh. Rath's Vogel bei; ich sehe darin ein Ansuchen an die hohe Regierung, die Sache noch einer genauern Prüfung zu unterwerfen.

Generalmajor v. La foll a y e: Unstreitig betrifft die Verordnung vom Jahr 1833 hinsichtlich der Abänderung der Bestabungsformel eine wichtige kirchliche Frage. Der Commissionsbericht erkennt dies an und bemerkt, daß sich die erzbischöfliche Curie hiebei beruhigt habe. Aus dem Ausdruck „beruhigt“ ließe sich nun unterstellen, daß sie anfänglich nicht damit einverstanden gewesen sei. Ich bitte daher den Hrn. Regierungskommissär, mir hierüber die geeignete Auskunft zu ertheilen. Wäre nämlich die erwähnte Unterstellung richtig, so wäre es nicht unwahrscheinlich, daß die nun schon seit 11 Jahren in Anwendung stehende Formel bei der erfolgten Vorlage in der Kammer angegriffen würde. Eine Discussion oder Beschlußfassung in dieser Richtung erschiene mir aber bedenklich.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdert: Ich bin nicht im Stande, über die gestellte Frage Auskunft zu erteilen.

Staatsrath Nebenius: Ich erinnere mich noch, daß in der damaligen Discussion, welcher ich als Regierungscommissär beizuhöhen, sich über die neu einzuführende Formel, und namentlich über die Weglassung der Worte: „und seine lieben Heiligen“, eine Discussion, welche dem Hrn. Prälaten noch im Gedächtniß sein wird, zwischen ihm und dem Hrn. Erzbischof entsponnen hat; ich erinnere mich aber nicht, daß von dem Hrn. Erzbischof die Weglassung der oben erwähnten Worte beanstandet, glaube vielmehr, daß dieselbe gutgeheißen wurde.

Prälat Hüffel: Ich habe damals bemerkt, der Eid müsse das Heiligste, was der Mensch hat, umfassen, und das Zugeständniß erhalten, daß Nichts heiliger sein könne, als Gott und sein heiliges Evangelium. Der Hr. Erzbischof war durchaus nicht gegen die deßfallige Abänderung der Bestabungsformel; auch habe ich später in meinem Geschäftskreise bei dem Oberkirchenrath nicht vernommen, daß von Seite der Curie eine Einwendung gemacht worden sei.

Reg. Comm. Ministerialdirector Eichrodt: Es ist behauptet worden, die fragliche Bestimmung dieser Verordnung betreffe lediglich eine kirchliche Sache. Wenn dieser Satz unbedingt wahr wäre, so würde die Regierung selbst Veranlassung haben, einer solchen Reclamirung Folge zu geben; sie hätte alsdann diese Bestimmung nicht durch eine allgemeine Verordnung erlassen können und bei den beiden Kirchensectionen das Placet einholen müssen; allein dies ist nicht geschehen, obgleich die beiden Kirchensectionen an dieser Bestimmung Theil genommen haben mögen. Die Mitwirkung der Staatsgewalt lag hier in ihrem Recht und ihrer Pflicht.

Ueber die Frage, ob die Regierung einseitig zur Erlassung dieser Verordnung competent war, theile ich die Ansicht des Hrn. Geh. Rathes Vogel; denn sie berührt die Privatrechte und das Eigenthum der Staatsangehörigen, fällt daher unter den §. 65. der Verfassung und bedarf der Zustimmung der Stände. Ich stimme für die Reclamirung derselben und unterstütze den deßfalligen Antrag.

Hr. v. Göler d. ä.: Ich glaube, daß ein gewichtiges Moment darin liegt, ob man mit einer Verordnung zusrie-

den ist oder nicht. Im erstern Fall ist es nicht unbedingt geboten, bloß der Form wegen eine solche zu reclamiren, darin vielmehr oft nur eine Art von Widerspruchsgeist zu erblicken. Wird jedoch eine Verordnung als nachtheilig befunden, so halte ich es für Pflicht, auf der Reclamation zu bestehen und der Regierung dadurch ein Compelle zur Aufhebung oder Vorlage derselben zu geben, daß sie anerkennen muß, sie sei nie einseitig berechtigt gewesen, die fragliche Bestimmung zu erlassen.

Se. Durchl. der Fürst v. Fürstenberg: Diesen Grundsatz könnte ich nie unterschreiben. Ich halte es für meine Pflicht, in beiden Fällen Verordnungen, welche sich ihrer Natur nach zur ständischen Verathung eignen, zu reclamiren, und erfülle dieselbe um so lieber, wenn die betreffenden Verordnungen sich als zweckmäßig gezeigt haben.

Nachdem hierauf Geh. Rath v. Reck nochmals die im Commissionsberichte angeführten und in der heutigen Discussion entwickelten Gründe zusammengefaßt, den Commissionsantrag wiederholt und bemerkt hatte, daß, wenn diese Verordnung reclamirt werde, consequenterweise auch in Beziehung auf die übrigen Verordnungen der Adresse beigetreten werden müßte, wird die Verathung geschlossen und der Commissionsantrag von der Kammer angenommen.

Zu

Ziff. 3

wird nichts erinnert und der Commissionsantrag genehmigt.

Ziff. 4.

Hr. v. Marschall: Früher wurden in dem Condominat Kirnbach die Polizei- und Criminalvergehen, bei welchen beiderseitige Unterthanen theilhaftig waren, von Baden und Hessen gemeinschaftlich untersucht und abgeurtheilt. Nach dem Art. 5 der Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen hat diese Einrichtung wegen der damit verbundenen Mißstände die Abänderung erfahren, daß in solchen Fällen nun nach einem gewissen Turnus einmal die Großherzoglich Badische, dann die Großherzoglich Hessische Behörde die Untersuchung leitet und die Aburtheilung vornimmt. Es ist also durch diese Bestimmung nur die Art und Weise der Aus-

übung der gemeinschaftlichen Jurisdiction geändert, und hierbei der badischen Jurisdiction nichts vergeben worden.

Prälat Hüffel: Die Verhältnisse in diesem Condominatort sind in Beziehung auf die Pfarreien und Schulen von der Art, daß wir kaum wissen, woran wir sind, wir können z. B. die Stelle des verstorbenen Schullehrers nicht besetzen. Nun habe ich in Erfahrung gebracht, daß zwischen den beiden Regierungen Verhandlungen im Gange seien, um diese Verhältnisse zu ordnen. Ich erlaube mir daher die Frage an den Hrn. Regierungskommissär, ob dieses wirklich der Fall ist.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Es sind schon seit einiger Zeit deshalb Unterhandlungen gepflogen worden, deren Schlussergebniß nur noch von einer Zusammenkunft der Commissäre an Ort und Stelle abhängt. Verschiedene Gegenstände, welche ins Reine zu bringen sind, bedürfen nämlich der Localeinsicht.

Bei der Abstimmung entscheidet sich die Kammer, dem Punkte 4 der Adresse, dem Commissionsantrage gemäß, nicht beizutreten.

Zu

Ziff. 5, 6, 7 u. 8

werden keine Bemerkungen gemacht, und die Anträge der Commission, der Adresse nicht beizutreten, genehmigt.

Ziff. 9.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Ich muß nur noch bemerken, daß der Grund, warum die zweite Kammer diese Paragraphen reclamirte, daß sie nämlich weiter gehen, als die Bundesbeschlüsse verlangen, dadurch beseitigt wurde, daß bei einem neuen Abdruck der akademischen Gesetze die fraglichen Paragraphen wörtlich nach den durch die Bundesbeschlüsse gegebenen Bestimmungen aufgenommen worden sind.

Der Antrag der Commission, diesem Punkte der Adresse nicht beizutreten, wird hierauf angenommen.

Ebenso der Commissionsantrag zu

Ziff. 10,

wozu nichts erinnert wird.

Ziff. 11.

Geh. Rath Vogel: Die Commission hat sich hinsichtlich dieser Verordnung darauf berufen, daß sie nothwendig und

daß sie zweckmäßig war. Beides muß man anerkennen, denn nachdem das Recursgesetz erlassen worden war, ist es allerdings zweckmäßig und sogar nothwendig gewesen, eine Bestimmung zu treffen, wie die Recurse bei dem Oberhofgerichte zu erledigen sind. Jedoch glaube ich, daß diese Verordnung, obgleich sie zweckmäßig und nothwendig erachtet wurde, in das Gebiet der Gesetzgebung gehört, weil, wie ich schon bemerkt habe, weder die Nothwendigkeit noch die Zweckmäßigkeit, ja sogar auch nicht die Wichtigkeit entscheiden kann, ob etwas in das Gebiet der Gesetzgebung oder der Verordnung gehört. Wenn man einzelne Bestimmungen der Verordnung in Betracht zieht, so kann man nach meiner Ueberzeugung nicht im Zweifel sein, daß es sich hier von einem Gegenstand der Gesetzgebung handelt, oder man müßte annehmen, daß die Gerichtsverfassung überhaupt nicht ein Gegenstand der Gesetzgebung sei. Wenn ich dessenungeachtet dem Antrage der Commission beipflichte, so geschieht es aus dem schon bei einem andern Falle erwähnten Grunde, weil Gesetzentwürfe über das Strafrecht, das Gerichtsverfahren und die Gerichtsverfassung vorliegen, und es daher an einer Veranlassung fehlt, die Verordnung zu reclamiren, da die Gegenstände jener Verordnung hierbei ihre Erledigung finden können und werden.

Geh. Rath v. Red: Die Commission hat diesen Grund nicht unberücksichtigt gelassen, was aus den Worten ihres Berichts: „sowie die Sache liegt“, hervorgeht.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag, der Adresse nicht beizutreten, angenommen. Ebenso der gleichlautende Commissionsantrag zu

Ziff. 12,

wozu nichts erinnert wird.

Ziff. 13.

Prälat Hüffel: Ich halte diese Verordnung über den Schulunterricht der in Fabriken beschäftigten Kinder, und namentlich die angefochtene Bestimmung, daß kein Kind vor zurückgelegtem eilftem Jahr zur Arbeit in Fabriken zugelassen werden darf, für sehr zweckmäßig. Ich erblicke darin eine weise Fürsorge der Regierung für das Wohl eines Theils der Staatsangehörigen, dessen Gesundheit durch die anstrengenden und nachtheiligen Fabrikarbeiten untergraben

würde, wenn ihre Verwendung für dieselben in so früher Jugend gestattet wäre. Zu einer Reclamation dieser Verordnung sehe ich aber um so weniger einen Grund, als dieselbe weiter nichts enthält, als eine Modification der landesherrlichen Verordnung über die Volksschulen, diese aber die hohe Kammer nicht zur Zustimmung verlangt hat, daher eine Inconsequenz durch die Reclamation jener sich zu Schulden kommen lassen würde.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdert: Diese Verordnung wurde von der zweiten Kammer schon früher und zwar aus dem Grunde reclamirt, weil in der Bestimmung des Alters, vor welchem die Kinder nicht in die Fabriken eintreten dürfen, ein Zwang gegen die Person, eine Beschränkung der persönlichen Freiheit liege. Allein wenn man auf diese Weise den §. 65 der Verfassung auslegen will, so würde am Ende Alles, z. B. die einfachste Localpolizeiverordnung, als zur Gesetzgebung gehörig, reclamirt werden können; denn auch eine solche enthält einen Zwang, insoferne die Uebertreter derselben bestraft werden. Die Regierung hat darin nur eine sanitäts- und gewerbepolizeiliche Anordnung erblickt, welche in der Befugniß der Regierung gelegen, und nach vorgängiger Vernehmung der Behörden und der Fabrikbesitzer ins Leben gerufen worden ist.

Die Kammer beschließt hierauf die Annahme des Commissionsantrags.

Zu

Ziff. 14, 15, 16, 17 u. 18

werden die Commissionsanträge, welche dahin gehen, diesen Punkten der Adresse nicht beizutreten, ohne Bemerkung angenommen.

Ziff. 19.

Herr v. Marschall: Die Uebereinkunft mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung beruht zunächst auf einem allgemein anerkannten und gültigen Satze des Strafrechts, daß nämlich Ausländer wegen der im Inlande, wie Inländer wegen der im Auslande verübten Vergehen nach den Gesetzen des Inlandes gestraft werden sollen. Insofern wird also hiedurch nichts Neues festgesetzt, ebensowenig durch die Bestimmung, daß das gegen einen Ausländer gefällte Strafurtheil an seinen im Auslande befindlichen Gütern vollstreckt werden soll; denn der letztere Satz ist bereits im Jurisdiction-

vertrage mit Hohenzollern von 1827 angenommen, und wird hier nur auf Polizei- und insbesondere zum Schutze der Grenzwaldungen auf Forstvergehen angewendet.

Die Kammer genehmigt hierauf den Commissionsantrag, der Adresse nicht beizutreten.

Ziff. 20.

Generalmajor v. Lasollaye: Die Vorlage dieser Verordnung hätte wohl keinen practischen Werth mehr, da die Excapitulanten schon lange entlassen sind.

Geh. Rath v. Reck: Die Verordnung hat allerdings insofern keinen practischen Werth mehr, als das Jahr, um welches sie die Capitulationszeit der Excapitulanten vom Jahr 1835 verlängerte, mit dem 1. April 1842 abgelaufen war und die Leute längst entlassen sind. Dagegen äußert sie ihre Wirksamkeit für diejenigen Leute, welche nachträglich im Jahr 1841 aus den Altersklassen von 1837, 1838, 1839 und 1840 conscribirt wurden, um das Armeecorps auf den bundesmäßigen Stand zu bringen, noch einige Jahre lang, denn diese werden erst im Jahr 1844, 1845, 1846 und 1847 entlassen. Diese Anordnung bietet aber keinen Grund zur Reclamation, denn sie ist lediglich ein zeitgemäßer Vollzug des §. 43 des Conscriptionsgesetzes, wozu die Regierung berechtigt ist. Ich muß nur den Irrthum berichtigen, als sei hierdurch die gesetzliche Capitulationszeit verlängert worden, und bemerken, daß für die Altersklasse von 1837 erst mit dem 1. April 1838 u. s. w. die Capitulationszeit beginnt. Die Entlassung erfolgt mit dem 1. April 1844, die Dienstzeit beträgt daher nicht mehr als die gesetzlichen sechs Jahre.

Der Commissionsantrag, der Adresse nicht beizutreten, wird hierauf genehmigt.

Ebenso der gleichlautende Commissionsantrag zu

Ziff. 21 u. 22,

wozu keine Bemerkung gemacht wird.

II. Verordnungen, welche seit dem letzten Landtage erlassen wurden.

Zu

Ziff. 1

wird nichts bemerkt, und der Commissionsantrag angenommen.

Ziff. 2.

Reg. Comm. Ministerialdirector Eichrodt: Da ich die Acten über diesen Gegenstand genau studirt habe, so kann ich zur Berichtigung eines Irrthums, der sich auf Seite 16, Zeile 3 des Commissionsberichts befindet, erläuternd anführen, daß gerade die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, nämlich der Declarationen vom Jahr 1824, klar und deutlich die Absicht der Vertragspersonen nachweist, daß hier wohl von Kirchenbauten, nicht aber von Schulhausbauten die Rede ist. Ich darf mich in dieser Beziehung nur auf Seine Durchlaucht den Hrn. Fürsten von Fürstenberg berufen. Die Regierung hat in dieser Richtung die Verträge abgeschlossen, so daß in der That nicht nur der Wortlaut, sondern auch die Entstehungsgeschichte für die Paciscenten spricht.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg: Ich kann die Bemerkungen des verehrten Redners vor mir vollkommen bestätigen. Es haben auch die Paciscenten die Sache nicht anders verstanden.

Geh. Rath v. Reck: Mir sind die Acten auch wohl bekannt. Das endliche Resultat der Verhandlungen mit den Grund- und Standesherrn waren die Declarationen von 1824, und diese lassen keinen Zweifel übrig, daß denselben nur die Beitragspflicht zu den Kirchenbauten, nicht aber die zu den Schulbauten obliegt. Hinsichtlich der Entstehungsgeschichte habe ich mich aber nicht geirrt, und muß nur bemerken, daß mehrere Stellen Acten besitzen.

Die Kammer genehmigt sodann den Commissionsantrag.

Ebenso in Beziehung auf

Ziff. 3 u. 4,

wozu nichts erinnert wird.

Ziff. 5.

Geh. Rath Vogel: Die Verordnung über das Examen der Rechtsandidaten enthält in ihrem Eingang die Gründe, welche solche veranlaßt haben. Mit diesen Gründen bin ich vollkommen einverstanden. Hier handelt es sich von dem Art. 14, welcher bestimmt, daß ein Candidat, der dreimal in der Prüfung nicht bestanden ist, zu einer weitem Prüfung nicht zugelassen werden soll. Man könnte in einen langen Streit darüber eingehen, ob diese Verordnung nicht dem §. 9 der Verfassungsurkunde und dem Art. 6 des Gesetzes über die Studienfreiheit entgegen sei. Ich will diesen Streit

nicht führen, weil ich keinen Werth darauf lege, ob der §. 14 bleibt oder wegfällt, denn ich glaube, daß der Fall, von welchem er spricht, nie vorkommen wird. Das kommt wohl vor, daß ein junger Mann sich scheut, sich zum Examen zu melden, und zwar aus verschiedenen Gründen. Es haben schon junge Leute von guten Fähigkeiten und Kenntnissen eine und sogar zwei Examenzeiten vorübergehen lassen und sich nicht gemeldet, und zwar aus Bescheidenheit und Ehrliche, weil sie sich durch Privatstudium noch haben vorbereiten wollen, um ein recht gutes Examen zu bestehen. Andere gibt es auch, welche aus einer, hoffentlich ungegründeten Furcht vor zu gelehrten Fragen sich nicht melden. Ich will nicht behaupten, man solle das Examen zu leicht machen, denn die Ordnung und das Interesse des Staatsdienstes erfordert ein strenges Examen; allein ich glaube, man sollte es den Examinatoren leichter machen. Es scheint mir, daß man nicht viele Zeit und nicht viele Fragen braucht, um zu ergründen, ob ein junger Mann von guten Fähigkeiten ist und sich gute Kenntnisse erworben hat.

Ich erlaube mir die Frage, ob schon der Fall je vorgekommen ist, daß ein Candidat, der zum dritten Mal abgewiesen worden ist, zum vierten Mal sich wieder gemeldet hat? Ein solcher müßte ja sieben halbe Jahre auf der Universität und drei volle Jahre in der unglücklichen Zeit seiner Zurückweisung zugebracht haben! Kann er dann noch keine Prüfung bestehen, dann kommt er gewiß nicht mehr. Aber der Fall wäre möglich, daß er in späterer Zeit wieder zum Examen sich meldet, nachdem er dem practischen Leben sich zugewendet, und, getrieben von Ehrliche und besserer Befähigung, sein Privatstudium eifrig und fleißig fortgesetzt hatte. Hier hielte ich es für eine Härte, wenn man ihn zurückweisen wollte. Mir wäre es lieber gewesen, der §. 14 wäre nie erschienen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Es wird nur die Frage in den Bereich der Gesetzgebung gehören, ob Jemanden das Recht, sich prüfen zu lassen, abgeschnitten werden soll; allein keineswegs die Frage, wie oft, wenn der Examinand in der frühern Prüfung nicht bestanden ist, eine weitere stattzufinden habe. Dadurch ist die Rechtsgleichheit vollkommen hergestellt, daß Jeder zur Prüfung zugelassen wird; ist er nicht befähigt, so ist es seine Sache. Ich halte

das Gestatten eines zweiten und dritten Examens für eine Nachsicht, deren Ausdehnung, wenn man den Zeitaufwand für die mit der Prüfung beauftragten Beamten erwägt, nicht zu rechtfertigen wäre.

Diese Anordnung bewährt sich auch als zweckmäßig, weil die jungen Leute nicht zu lange im Ungewissen gelassen, sondern zur Sorge für ihr Fortkommen auf einem andern Wege aufgefordert werden. Es darf übrigens der Fall, wo Jemand, welcher sich zum Examen gemeldet, wieder bis zu einer der folgenden Prüfungen zurücktritt, nicht verwechselt werden mit dem Falle, wo er als nicht hinreichend befähigt abgewiesen wird.

Geh. Rath v. Reck: Die Commission hat diese Bestimmung für sehr wichtig gehalten. Es ist in der That keine Kleinigkeit, einen jungen Mann, der vielleicht sein ganzes Vermögen für das gewählte Studium aufgewendet hat, zurückzuweisen mit den harten Worten: „du darfst dich zu einer fernern Prüfung nicht mehr melden“; allein die Commission hat dagegen erwogen, daß auch auf das Interesse der Examinatoren, welche jeweils bei einer Zahl von etwa 30 Examinanden eine Masse von schriftlichen Arbeiten und Relationen zu prüfen haben, eine billige Rücksicht zu nehmen ist, und daß die fragliche Bestimmung in gewisser Beziehung wieder einen wohlthätigen Einfluß auf die Unglücklichen, welche das zweite Mal, beziehungsweise das dritte Mal die Prüfung nicht bestanden, äußert. Im Allgemeinen kann man nämlich annehmen, daß diese bei einem späteren Examen kein günstigeres Schicksal erwartet; durch die vorliegende Bestimmung wird ihnen nun der nothwendige äußere Impuls gegeben, ihre Kräfte noch bei Zeiten einem Berufe zu widmen, welcher ihren Fähigkeiten angemessener und zur Begründung ihres Glückes dienlicher ist. Die Commission ist daher damit einverstanden, daß bei den Prüfungen ein gewisses Maß und Ziel eingehalten werde, und konnte, da die deßfallige Bestimmung ihrer Ansicht entspricht, und die Regierung zur Erlassung derselben unzweifelhaft befugt war, weder materiell noch formell einen Grund finden, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

Prälat Hüffel: Bei der hier zur Sprache gebrachten Examinationsordnung möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß man in neuern Zeiten vielleicht zu streng in den

öffentlichen Prüfungen geworden ist, und daß ich darin kein Heil finden kann. Es mag zwar sein, daß dadurch dem allzugroßen Andränge zu Kirchen- und Staatsdiensten gesteuert, und der Fleiß der studirenden Jugend gefördert wird; allein wenn die Förderungen und Ansprüche zu hoch gestellt werden, so hat dieses Nachtheile, die nicht zu verkennen sind; das Studium wird ein zu mechanisches, wobei der Geist leidet; die körperlichen Kräfte werden geschwächt, nicht selten zerrüttet, und am Ende hat die allzugroße Strenge in den Staatsprüfungen den erwarteten Erfolg nicht, indem die Erfahrung lehrt, daß oft im praktischen Leben die Ersten die Letzten, und die Letzten die Ersten werden. Ich möchte daher daran erinnern: es ist in allen Dingen Maß und Ziel einzuhalten.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdrt: Eine zu große Strenge der Prüfungen kann der Regierung mit Recht nicht vorgeworfen werden; das Grundlose eines solchen Vorwurfs ginge schon aus der großen Anzahl von geprüften und recipirten Aspiranten zum Staatsdienste hervor. Daß die Zeit des Examens für Jeden, der sich demselben zu unterwerfen hat, ein Zeitpunkt der Besorgniß ist, erkennen wir Alle an; sie ist begründet in dem Gedanken, daß von dem Gelingen oder Nichtgelingen des Examens oft das Wohl oder Wehe der ganzen Zukunft abhängt. — Bei den Juristen dauert die Prüfung für den Einzelnen ungefähr 8—10 Tage, während welcher er etwa 50—60 Fragen schriftlich, und eine beliebige Anzahl Fragen mündlich zu beantworten hat. Diese Dauer des Examens und die Zahl der aufzugebenden Fragen ist nothwendig, um bei dem ausgedehnten Gebiet der Rechtswissenschaft über die Tüchtigkeit des Candidaten ein richtiges Urtheil fällen zu können. Daß oft die Praxis ein anderes Resultat liefert, als die Prüfung, liegt in der Natur des Menschen, beweist aber nichts gegen die Art und den Werth derselben, da man im Uebrigen gleiche Eigenschaften voraussetzen muß. Die Prüfungen wieder nach laxeren Formen einzuführen, halte ich nicht für rätzlich. Es wurde denselben früher der Vorwurf gemacht, daß sie zu lax betrieben werden; man ist deßhalb später etwas ernster zu Werke gegangen, was bis jetzt durchaus nicht zum Nachtheil gereicht hat.

Die Kammer erklärt sich hierauf mit dem Antrage der Commission einverstanden.

Ziff. 6.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Ich muß hier wiederholen, was ich in der zweiten Kammer gesagt habe. Neue Bestimmungen, die irgend in das Gebiet der Gesetzgebung gehören, sind in dieses Statut nicht aufgenommen worden; dasselbe ist vielmehr nur eine systematische Zusammenstellung schon bestehender Verordnungen und mehrerer Bestimmungen des Landrechts, welche dieses Institut, das dem Staate große Opfer gekostet hat, auch von vornherein gehörig zu reguliren bezweckt.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen, und somit die Adresse in ihren sämmtlichen Punkten verworfen.

Die Sitzung wird sodann geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.
v. Kettner.

Zweiunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Juni 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Frhrn. v. Böcklin,	des Frn. Staatsraths Wolff, und
„ Frn. Majors v. Türkheim,	„ „ Generalmajors v. La follaye.
„ „ Ministerialdirectors Eichrodt,	Bon Seite der Regierungscommission:
„ „ Großhofmeisters v. Bertheim,	Fr. Staatsrath Frhr. v. Rüdrt, und
„ „ Generallientenants v. Freystedt,	„ Ministerialrath v. Stengel.

Unter dem Vorsitze Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium legt folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) Das genehmigte Budget des Ministeriums des Innern für 1844 und 1845,

Beilage Nr. 175;

2) eine Adresse auf Vereinfachung der Staatsadministration,

Beilage Nr. 176.

Der Gegenstand unter 1 wird an die Budgetcommission, und unter 2 an eine Vorberathung verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung nachstehender Commissionsberichte:

1) des Forstmeisters v. Kettner über die Motion des Frhrn. v. Andlaw, auf Sicherstellung der Stiftungen des Landes,

Beilage Nr. 177;

2) des Frhrn. v. Andlaw über das Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums und des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1844 und 1845.

Beilage Nr. 178;

3) des Frhrn. v. Göler d. ä. über das Budget des Justizministeriums für 1844 und 1845,

Beilage Nr. 179;

4) desselben über die Adresse der zweiten Kammer, die Prüfung der Natur der Drittelspflicht u. s. w. betr.,

Beilage Nr. 180.

Das hohe Präsidium eröffnet hierauf die Discussion und zwar vorerst im Allgemeinen über den von der zweiten Kammer abgeänderten Gesetzentwurf, die Besserstellung der Schullehrer betreffend, und die Adresse derselben auf Abänderung verschiedener Bestimmungen über das Volksschulwesen.

Die Commission, welche mit der Begutachtung dieses Gegenstandes beauftragt wurde, zerfällt in eine Majorität, welche aus dem Prälaten Hüffel und Frhrn. v. Göler d. ä. und eine Minorität, welche aus dem Frhrn. v. Andlaw besteht. Beide Theile haben besondere Berichte, die Majorität durch den Frhrn. v. Göler d. ä. erstattet.

Prälat Hüffel: Durchlachtigste, hochgeehrte Herren! Ich benutze diese Gelegenheit, um Ihre Geduld auf einige Augenblicke in Anspruch zu nehmen, und einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der für dieses hohe Haus nicht ohne Bedeutung ist.

Schon seit einer Reihe von Jahren ist bekanntlich das evangelische Schullehrerseminarium in Karlsruhe, insbesondere aber dessen Director, sowohl in öffentlichen Blättern, als in öffentlichen Reden, nicht nur ein Gegenstand der heftigsten Angriffe und Verdächtigungen, sondern man hat auch bereits die Regierung aufgefordert, dem vermeintlichen Unwesen ein Ende zu machen, und den Director von seiner Stelle zu entfernen. Kommen nun gleichwohl diese Angriffe von Einzelnen her, so nimmt man doch zuletzt solche häufig wiederkehrenden Aeußerungen für den Ausdruck der öffentlichen Meinung und schenkt ihnen Glauben. Erlauben Sie mir daher jetzt zur Steuer der Wahrheit und zur Vertheidigung der guten Sache meine Ansichten und Erfahrungen über das gedachte Institut auszusprechen, und zwar mit jener Unparteilichkeit, die ich vor Gott und meinem Gewissen verantworten will.

Was ist's, diese Frage muß man stellen, um gründlich zu Werk zu gehen, was ist's, daß man schon lange her das

Schullehrerseminar in Karlsruhe, namentlich aber dessen Vorstand verfolgt?

Ist etwa der Unterricht mangelhaft, unvollständig, zweckwidrig, lernen die Zöglinge etwa nicht das Erforderliche, um ihrem wichtigen Berufe zu genügen? Ich habe seit 15 Jahren den öffentlichen Prüfungen in der Anstalt beigewohnt; ich habe vermöge meiner Stellung in der Oberschulconferenz und in dem Oberkirchenrathe hinreichende Gelegenheit gehabt, zu beobachten und zu prüfen, ich habe Sachverständige von allen Farben vernommen, aber ich muß hier das öffentliche Zeugniß ablegen, daß die Zöglinge vorzüglich gut unterrichtet werden, daß man bei manchen Fächern kaum begreift, wie innerhalb zweier Jahre, namentlich in der Geschichte, in der Geographie, in der Naturgeschichte, im Rechnen, in der Geometrie und in der Musik so viel hat geleistet werden können, und daß also in dieser Beziehung das Schullehrerseminarium in Karlsruhe sich getrost mit den übrigen derartigen Anstalten im In- und Auslande, die ich kenne, auf gleiche Linie stellen kann. Doch das gestehen selbst die Gegner ein, und lassen dem Director der Anstalt als Pädagogen volle Gerechtigkeit widerfahren. Ich verlasse auch diese Seite, weil sich die Angriffe wirklich nicht darauf beziehen.

Dann aber komme ich von neuem auf die Frage zurück, was ist's, daß man das hier gemeinte Institut also tadelt? Ist etwa der Vorstand desselben ein unsittlicher Mann, der durch sein Betragen Aergerniß gibt? Auch davon ist keine Rede; vielmehr läßt man diesem Manne als Menschen dieselbe Gerechtigkeit widerfahren, wie als Pädagogen, und ich werde deshalb auch kein Wort weiter verlieren, denn ich kenne Wenige von diesem Charakter und von dieser strengen Sittlichkeit in Gesinnungen und Thaten.

Aber dann erscheint es ja als ein wahrhaftes Räthsel, daß man nicht müde wird, einen als Pädagogen und als Menschen anerkannten Mann fortwährend anzugreifen und zu verfolgen.

Das Räthsel wird sich lösen, Durchlachtigste, hochgeehrte Herren! wenn ich Ihnen sage: der Director, Stern ist mit der bisherigen verneinenden und Alles in Frage stellenden religiösen Richtung vieler Zeitgenossen in Opposition getreten, und hat sich dadurch diesen Widerspruch und diese Feindschaft zugezogen. Zwar gebe ich gern zu, um

der Wahrheit so treu als möglich zu bleiben, daß in den theologischen Ansichten Sterns noch Manches zu vermitteln und durchzubilden sein mag; aber wo ist das nicht der Fall, und wer ist vollkommen? Auf der andern Seite muß jedoch ebenfalls bei den Gegnern dem Irrthume und der Unbekanntschaft mit christlichen Dingen Rechnung getragen werden, und man muß wohl erwägen, daß Stern in der Hauptsache auf dem historischen Boden der Kirche steht. Wie dem aber auch sein mag, das Entscheidende in dieser Angelegenheit ist das, daß die religiöse Richtung in dem Seminar nicht nur keinen nachtheiligen, sondern einen entschieden wohlthätigen Einfluß auf das Leben und Verhalten der Zöglinge habe, und da dieses den Herzpunkt in der Sache betrifft, so lege ich auch das größte Gewicht darauf. Ich kenne und beobachte die aus dem Seminar entlassenen Zöglinge nun schon seit mehr als 15 Jahren, und ich kann versichern, die bei weitem überwiegende Mehrheit dieser jungen Leute zeigt sich in einer würdigen Haltung; sie ist religiös und sittlich, aber nicht überspannt, nicht sektirerisch, nicht unsittlich. Von Pietistenwesen, wie man das Wort gewöhnlich in einem gehässigen Sinne gebraucht, sind mir nur sehr wenige Erscheinungen bekannt, und auch diese gingen vorüber, sobald die jungen Männer unter die gehörige Leitung kamen. Ganz besonders muß ich aber dem widersprechen, daß in dem Seminar unter den Zöglingen eine auf Sektirerei und Verdummung hieselnde Richtung herrsche. Gehe man in die Anstalt und beobachte diese gesunden kräftigen Jünglinge, und man wird keine Spur von Kopfhängerei bemerken. Wenn man freilich den christlichen Glauben Pietismus, und das christliche Leben Muckerthum nennt, dann mag es Viele der Art geben; aber dann sollen diese im Namen aller Schulen und Gemeinden und im Namen der Kirche und des Staates gesegnet sein, denn die letzte Grundlage aller öffentlichen Wohlfahrt ist Religion und Sittlichkeit. Selbst das ist ganz gegen die Erfahrung, daß die Zöglinge des Seminars gerade in das Gegentheil umschlagen und irreligiös und unsittlich würden. Einzelne Erscheinungen mögen auch in dieser Beziehung vorgekommen sein; allein kann man dieses dem Seminar zum Vorwurfe machen? Wohl mögen bei 500 Unter- und Hülfslehrern, welche schon in dem Seminar gebildet worden sind, nicht Alle den

Erwartungen gleichmäßig entsprochen haben. Was würde aber aus unsern übrigen Lehranstalten werden, wenn man sie allein nach der Sittlichkeit ihrer Schüler beurtheilen wollte, zumal dann, wenn diese ihrer Aufsicht und Leitung so schnell entzogen werden, wie dieses bei den Schullehrerseminarien der Fall ist?

Indessen kann man mir erwidern: meine Erfahrungen seien unsicher, indem ich diese Leute nur aus der Ferne zu beobachten im Stande wäre. Aber ich appellire noch an ein anderes Urtheil. Wir haben von Seiten der Oberschulbehörde nun schon zweimal, im Jahr 1834 und 1843, sämtliche Dekanate und Bezirksschulvisitationen des Landes zum pflichtmäßigen Bericht über die religiös-sittliche Richtung der aus dem Seminarium entlassenen Zöglinge aufgefordert, und die ungleich überwiegende Mehrzahl dieser Berichte lautete günstig. Die Acten liegen gegenwärtig dem Großherzoglichen Ministerium des Innern vor, und man wird dort finden, daß ich Wahrheit rede. Was aber noch mehr bedeutet, ist die ebenfalls actenmäßige Thatsache, daß die Unterlehrer, welche aus dem Seminar in Karlsruhe hervorgegangen sind, in der Regel in den Schulvisitationsprotokollen gute Zeugnisse von den Schulvorständen und den Visitatoren erhalten; daß an vielen Orten die von den Unterlehrern unterrichteten Klassen die besten sind, und daß mehrere Gemeinden schon als Zeichen ihrer Zufriedenheit den Unterlehrern besondere Belohnung und Zulagen aus freiem Antriebe bewilligt haben.

Nun aber, was bedarf es weiter! An seinen Früchten soll man ja den Baum erkennen. Die Wirksamkeit des Directors am hiesigen Schullehrerseminarium hat entschieden gute Früchte der Mehrheit nach getragen, wollen Sie nun auch einen Mann verdammten, der, wie gesagt, als Pädagog und Mensch selbst die Anerkennung seiner Feinde besitzt, und der uns viele, sehr viele würdige und in keiner Weise abschweifende Lehrer geliefert hat. Sie werden es hiernach schon nicht können, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Sie würden es aber noch weniger können, wenn Sie den Zustand des Unterrichts und des Lebens im Schullehrerseminar aus eigener Anschauung so zu beurtheilen im Stande wären, als ich es meiner Stellung und also der Natur der Sache nach zu beurtheilen in Stand gesetzt bin.

Wenn aber nun die aus dem Seminar hervorgegangenen Schullehrer und Unterlehrer im Allgemeinen keine Ursache zu begründeten Klagen geben, wenn sich im Gegentheil die Gemeinden Glück wünschen, einen solchen Unterlehrer zu erhalten, so wäre demnach nur noch die individuelle Richtung des Directors Stern allein übrig, gegen welche der Kampf gerichtet ist. Und so verhält es sich denn auch wirklich. Aber ist denn unsere Zeit, in der man so viel von Freiheit spricht, noch nicht einmal so frei geworden, daß das Herz glauben kann, was es will? Ich überlasse dieses, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ihrem Urtheile.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Ich glaube, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! daß ich mich, so weit dieser Gegenstand sich zur Berathung in den Kammern eignet, auf die Bemerkung beschränken kann, daß der Vorstand des Seminariums in Karlsruhe als ein langjähriger, seinem Berufe mit Treue und Eifer nachkommender Diener des Staats und der Kirche immer betrachtet worden ist.

Prälat Hüffel: Ich danke dem Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern für diese Erklärung; sie wird entscheidend sein bei manchen andern Fragen, welche vielleicht noch aufgeworfen werden.

Forstmeister v. Kettner: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Schon bei der ersten Vorlage habe ich mich veranlaßt gefunden, gegen dieses Gesetz meine Stimme zu erheben, weil ich mich damit nicht einverstanden erklären konnte, daß, wenn man durch eine Gehaltserhöhung der Lehrer nur einem dringenden Bedürfnisse abhelfen will, diese sich auf zwei Klassen erstrecke. Die hohe Kammer hat jedoch dieses Gesetz angenommen. Dasselbe liegt uns nun abermals vor, nachdem es die zweite Kammer mit einer weiteren Gehaltserhöhung ausgerüstet hat, mit welcher ich mich noch weniger vereinigen kann, als mit der im ursprünglichen Entwurfe enthaltenen; denn ohne daß ein Bedürfnis dafür nachgewiesen ist, belästigt dieselbe nicht allein die Staatskasse, sondern auch die Gemeindefassen, und zwar die letzteren auf eine übermäßige Weise. Ich bin weit entfernt, zu behaupten, daß gar Nichts geschehen, und den Lehrern, die in der That auf eine Besserstellung Anspruch machen können, dieselbe nicht zu Theil werden soll; allein ebensowenig möchte in dem Gesetze in seiner jetzigen Gestalt beistimmen. Auf die Vorlage der

Regierung können wir nicht mehr zurückkommen, weil diese das Gesetz nicht zurückgezogen, und damit ihre Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer zu erkennen gegeben hat. Erwarten Sie, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! nicht zu viel von der zu Papier zu bringenden Erklärung, daß, wenn die von der zweiten Kammer beantragte Erhöhung angenommen wird, es für alle Zukunft dabei sein Bewenden zu behalten habe. Mit der Zeit wird wieder das Bedürfnis höherer Gehalte eintreten, und demselben Genüge geleistet werden müssen; allein so lang ein solches nicht unabwieslich vorliegt, sollte man für eine Aufbesserung nicht stimmen. Es ist hiebei noch in Erwägung zu ziehen, daß durch das Amendement der zweiten Kammer das Gesetz ein ganz anderes geworden ist; denn die Vorlage der Regierung lautet nur auf eine bestimmte Summe, für welche die Mittel bewilligt werden sollten. Die andere Kammer hat nun dadurch, daß sie diese Summe erhöht hat, eine Initiative ergriffen, die nicht ihr, sondern nur der Regierung zusteht. Wenn wir dieses zugeben, so wird die Regierung in den Saal der zweiten Kammer verlegt werden.

Ich bitte Sie, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! dieses Gesetz zu verwerfen, dagegen aber folgenden Wunsch zu Protokoll niederzulegen: „Die hohe Regierung möge durch ein provisorisches Gesetz den Betrag der Gehalte der zwei niedersten Klassen der Volksschullehrer nach dem unabwieslichen Bedürfnisse festsetzen und dasselbe den Ständen auf dem nächsten Landtage zur Zustimmung vorlegen.“

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Es kann Fälle geben, wo die Regierung gleichsam gezwungen ist, den Entwurf eines Gesetzes sogleich zurückzunehmen, wenn ihre ausdrückliche Absicht nicht erreicht werden kann. Es gibt aber auch andere Fälle — und solche haben wir in unserem parlamentarischen Leben schon viele gehabt, — wo man den Verhandlungen beider Kammern einen größern Spielraum lassen muß, um im Vermittlungswege eine Verständigung als Resultat zu erzielen. In diesen gehört der vorliegende Fall. In dem Jahr 1835 sind die Vorschläge der Regierung und die Beschlüsse der ersten und zweiten Kammer hinsichtlich des Schulgesetzes durchaus nicht dieselben gewesen, man hat sich zuletzt über die Summen verständigt. Dadurch, daß die Regierung den

Entwurf nicht sogleich wieder zurückgenommen, sondern die Mittheilungen von einer Kammer zur andern hat vor sich gehen lassen, hat sie übrigens ihre Zustimmung zu den Anträgen der zweiten Kammer nicht gegeben, sondern so lange sie diese nicht erklärt hat, sich immer noch freie Hand vorbehalten.

Ich hatte schon in der frühern Sitzung, in welcher dieser Gegenstand verhandelt wurde, Gelegenheit, unverhohlen und aufrichtig die Gesichtspunkte anzugeben, von welchen aus die Regierung die Sache betrachtet. In den benachbarten und den meisten deutschen Staaten sind die Gehalte der Lehrer höher gestellt worden. In unserm Lande haben unbestreitbar die Preise der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse sich in den letzten sechs bis acht Jahren gesteigert. Diese beiden Umstände wirkten zusammen und veranlaßten den dringenden Wunsch der Lehrer nach einer Gehaltserhöhung. Die Regierung hat hauptsächlich in Berücksichtigung der Gemeinden, welche, wie schon bemerkt worden ist, vorzugsweise dabei interessiert sind, ein Minimum als Gehaltserhöhung für die beiden letzten Klassen in Vorschlag gebracht. Es wurde aber bei den Verhandlungen selbst ausgesprochen, daß man hiemit die Sache nicht gleichsam als abgeschlossen betrachte, sondern in Rücksicht auf die Verhältnisse der Gemeinden, und weil es bisher so üblich war, von einem Landtag auf den andern wieder Etwas zu erringen, einstweilen eine Aufbesserung gewähre und der Zukunft das Weitere vorbehalte. Die zweite Kammer hat aber, sowie die Commission derselben, den Wunsch ausgesprochen, daß die fortwährenden Sollicitationen durch Gesuche u. s. w. in dieser Beziehung ein Ende nehmen möchten, und deshalb höhere Beträge vorgeschlagen, welche für die Zukunft wiederholte Bewilligungen überflüssig machen sollen. Geht man nun von der Ansicht aus, daß dadurch für längere Zeit dieser Gegenstand beendigt ist, so wird man auch den Vorschlag der zweiten Kammer von einem erfreulichern Gesichtspunkte betrachten. Es stehen zudem die beantragten Summen, obgleich bei uns die Preise der Lebensbedürfnisse höher sind, nur im Verhältnisse mit den Lehrergehalten vieler andern Staaten.

Ich habe daher die Ermächtigung erhalten, zu erklären, daß, wenn sich beide Kammern über eine bedeutendere Er-

höhung, als der Entwurf enthalte, selbst bis auf die von der zweiten Kammer vorgeschlagene vereinigen würden, man auf die höchste Sanction anzutragen bereit sei, in der Hoffnung, wie sie nun allgemein ausgesprochen wird, daß die Lehrergehälter für die Folge nicht mehr Gegenstand der Sollicitationen werden möchten.

Forstmeister v. Kettner: Nach dieser Motivirung kann ich nur bedauern, daß die Regierung den jetzt von der zweiten Kammer erhöhten Betrag nicht sogleich in Vorschlag gebracht hat. Dies ist ein Grund mehr, äußerst behutsam in der Bewilligung von solchen Summen zu sein.

Herr v. Andlaw: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ich muß mit der Erklärung beginnen, daß die Aeußerungen des Hrn. Prälaten Hüffel über das protestantische Schullehrerseminar durchaus weder auf meine Ansichten, meine Gesinnungen, noch auf die in meinem Berichte ausgesprochene Meinung irgend Bezug haben können. Derselbe hat mit großer Zartheit Alles vermieden, was nur darauf hindeuten könnte, als hätte ich einem solchen Glauben Raum gegeben. Ich gehe weiter, als der Hr. Prälat, und versichere, daß ich von katholischen Pfarrherren gehört habe, sie würden ihre Lehrer viel lieber aus dem protestantischen Seminarium erhalten, als aus den beiden katholischen.

Das Streben einer großen Anzahl von Lehrern, die Trennung der Schule von der Kirche durchzuführen, besteht. Dieses Streben ist in vielen Theilen des Landes verbreitet und wird — ich kann es mit Bestimmtheit versichern — nicht wohl aufhören, bis der Zweck erreicht ist. Wir dürfen uns übrigens, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! darüber nicht wundern, weil wir von so vielen Seiten die Beihülfe hiezu erblicken. Ich spreche nicht von der Beihülfe der Presse in allen ihren Formen, sondern von der Beihülfe, welche von Seite der Regierung und der Kammern selbst diesem Streben zu Theil geworden ist.

Ich habe die Verordnung vom 15. Mai 1834 vor mir. Diese Verordnung spricht die Grundsätze, welche die Motion des Abgeordneten Bissing enthält, eigentlich geradezu aus. Mag diese auch mit einzelnen Theilen der Verordnung im Widerspruch erscheinen, so glaube ich doch meine Behauptung begründen zu können. Der §. 1 z. B. setzt die Religion unter den Gegenständen des Unterrichts oben an. Der §. 27

des der erwähnten Verordnung beigelegten Schulplans bezeichnet als Zweck der Volksschule die Heranbildung des Kindes zu einem verständigen, religiös-sittlichen Menschen. Der §. 32 desselben nennt den Religionsunterricht den wichtigsten Theil der Volksschule. Nach dem §. 36 ist der Ortsschulinspector der jeweilige Pfarrer. Wie läßt der Inhalt dieser Bestimmungen vermuthen, daß die Klage gegründet sei: die Kirche besitze den nothwendigen Einfluß auf die Volksschule nicht?

Hören wir andere Theile des Gesetzes. Der §. 38 sagt: Alle Amtsbefugnisse, welche nach den bestehenden Bestimmungen dem Pfarrer, als unmittelbarem Vorgesetzten der Schule, zu kommen, gehen ihrem vollen Umfange nach auf den Schulinspector über. Dieser letztere ist zwar im Allgemeinen der jedesmalige Pfarrer; der §. 38 erklärt indessen, dem Pfarrer als solchem liege die Verbindlichkeit ob, er mag Schulinspector sein oder nicht, in den Schulen seiner Pfarrei wenigstens zweimal wöchentlich Religionsunterricht zu erteilen. Der §. 36 verfügt weiter, daß in gemischten Schulen, sodann in allen solchen Orten, wo ein besonderer Schulvorstand gebildet ist, und mehrere Pfarrer angestellt sind, einer derselben von der Oberschulbehörde auf 6 Jahre zum Ortsschulinspector zu ernennen ist.

Aus diesen Bestimmungen geht ganz klar hervor, daß der Schein eines Einflusses der Kirche auf die Schule noch erhalten ist, indem man vorerst noch die Pfarrer in die Stellen von Schulinspectoren einweist, aber dem Grundsätze nach die Kirche als solche dieses Einflusses verlustig macht.

Es tritt eine strenge Unterscheidung des Unterricht ein, wie sie im Leben nicht durchgeführt ist, nicht durchgeführt werden darf und nicht einmal kann. Der Pfarrer hat die Verbindlichkeit, den Religionsunterricht zu erteilen; auf diesen letztern verbleibt dem Erzbischof nach §. 47 das Recht der Mitaufsicht neben der Oberschulbehörde. Die Religion wird somit zu einem Fache, zu einem Gegenstand des äußern Wissens, sie hört auf, der belebende Hauch zu sein, der alle Zweige des Elementarunterrichts durchdringen soll. Denn von dem übrigen Unterricht bleibt der kirchliche Einfluß entfernt. Der Priester übt ihn derzeit noch, aber nicht als Pfarrer oder Priester, wie bisher,

sondern als Schulinspector, als eine weltliche Behörde, die durch jede andere weltliche Persönlichkeit heute oder morgen beseitigt werden kann.

Diese Ansicht, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, spreche ich nicht heute zum ersten Mal aus; ich hatte die Ehre, dieselbe schon im Jahr 1835 in einem längern Vortrage der Beurtheilung der hohen Kammer zu unterwerfen. Ich war damals sogar so glücklich, eine Majorität aller Stimmen mit Ausnahme von zweien für meinen Antrag zu erhalten. Dieser Antrag ging dahin: Es möge das Gesetz, welches damals der Berathung unterlag, nur eine provisorische Geltung haben, und inzwischen die Regierung sich im Verein mit der Kirche über eine Regulirung der niederen Schulen zu vereinigen suchen. Ob diese Vereinigung erfolgt ist, weiß ich nicht. Ich glaube aber, daß sie nicht erfolgt ist, weil sonst die Klagen nicht von so vielen Seiten, ja selbst von entgegengesetzter Seite ertönen würden.

Ich wünschte, in Beziehung auf den Unterricht, wie er in den katholischen Seminarien erteilt wird, mich dem Lobe anschließen zu dürfen, welches der hochwürdige Hr. Prälat der protestantischen Anstalt vermuthlich mit vollem Rechte erteilt hat. Leider aber bin ich nicht im Stande, mich in gleicher Weise auszusprechen. Man tadelt Manches an dem Unterrichte, was ich bereits in meinem Berichte ausführlich dargethan habe; es herrscht dort der s. g. Anschauungsunterricht, hinsichtlich dessen man in neuerer Zeit so ziemlich zurückzukommen anfängt, während er in unsern Anstalten stets noch vorherrscht. Man findet eine Zersplitterung der Sprachtheile, ein Eingehen in philosophische, in abstracte Begriffe, in Entwicklungen jeder Art, nicht aber ein Festhalten an dem Wahren, an dem Einfachen und Nothwendigen. Wer nicht lesen und nicht schreiben, wenigstens nicht gut lesen und gut schreiben kann, wer die einfachen Grundsätze des Rechnens nicht hinreichend kennt, diesem nützt es fürwahr nichts, wenn er die Staubfäden der Blumen zu zählen versteht, oder sich mit zeitraubendem und doch nur oberflächlichem, oft irreführendem Studium von Realgegenständen beschäftigt, das häufig nur den Hochmuth nährt und von dem Wahren ablenkt.

Der Religionsunterricht an diesen Anstalten ist nur Sache des Verstandes, das Herz bleibt kalt, die Wirkungen sind

nicht fühlbar, sie erfassen das Leben nicht. Man ist in manchen Schulen so weit gegangen, dogmatische Sätze, die der eingeführte Katechismus ausspricht, den Kindern als sündhaft darzustellen. Wie konnte nun die Regierung, namentlich unter solchen Umständen, einen Schulzwang verhängen, der schon im Jahr 1835 von mir als verwerflich bezeichnet wurde! Eine Folge dieser Mängel ist der Widerwille vieler Eltern, ihre Kinder dem Seminarium anzuvertrauen. Jüngst kam mir aus dem Seekreis eine Notiz zu, wornach bei der Prüfung einer s. g. Musterschule die Kinder nichts leisteten; nur ein Lied wußten sie zu singen, das Lied: „Vom hohen Olymp herab“. Für die Protestanten bestehen allgemein vorgeschriebene Schulbücher, für die Katholiken aber nicht. Man will damit, heißt es — ich spreche diese Ansicht nicht als die meinige aus — den Lehrern die Freiheit lassen, auch protestantischer Bücher sich bedienen zu können.

Ich möchte daher schließlich die hohe Kammer bitten, über die Vorschläge, welche die Minorität der Commission in einer Adresse an die Stufen des Thrones niederzulegen wünscht, zuerst abzustimmen, weil mein Votum hinsichtlich der Adresse der zweiten Kammer und der von derselben vorgeschlagenen Gehaltsberhöhung sich darnach richten wird. Werden die Anträge der Minorität angenommen, so werde ich dieser nicht entgentreten; denn auch ich wünsche die Sache abzuthun; ich wünsche, daß verlangt und geleistet werde, was man als das Minimum von vielen Seiten anerkennt; dann wünsche ich aber, daß hieran der Grundsatz geknüpft werde: der Staatsbeutel ist fernerhin nicht gemacht, um die einzelnen Schulen zu dotiren.

Prälat Hüffell: Niemand in diesem hohen Hause kann die reinen und religiösen Gesinnungen des verehrten Sprechers vor mir besser anerkennen, als ich. Hievon glaube ich auch die unzweideutigsten Beweise gegeben zu haben; allein ich kann, um auch hier wieder, wie bei meinem ersten Vortrage, nur der Wahrheit getreu zu bleiben, nach meiner Ueberzeugung dieses Anathema über die katholischen Seminarien nicht aussprechen, sondern vielmehr demselben entgentreten, wozu ich mich um so mehr berufen fühle, als ich als Mitglied der Oberschulconferenz in einer fortgesetzten Beziehung zu diesen Anstalten stehe. Wir haben gegenwärtig ein katholisches Seminarium in Ettlingen und eines in

Meersburg. An der Spitze dieser beiden Anstalten stehen nach meiner und der Ansicht vieler sachkundigen Männer zwei ausgezeichnete Directoren, Männer, welche gewiß nicht Das verschuldet haben, was bei einzelnen jungen Leuten Tadelnswerthes vorgekommen sein mag. Ich kenne diese Männer nicht nur persönlich, sondern auch aus ihren Relationen; den frühern Director in Ettlingen überdies aus seinen Prüfungen, welchen ich beivohnte. Allein ich muß der Wahrheit gemäß bekennen, daß der Religionsunterricht gerade in Ettlingen vorzugsweise geeignet ist, auf Herz und Verstand zu wirken. Wenn einzelne junge Menschen diesem Eindruck entgehen, und in eine irreligiöse Richtung verfallen, so kann dieses an und für sich der Anstalt durchaus nicht zum Vorwurfe gereichen. Würde die hohe Kammer sich bewogen finden, eine Commission zu ernennen, welche diese Anstalt im Vorübergehen besuchen würde, so würde sich ihr Das, was ich gesagt habe, als entschiedene Wahrheit herausstellen.

Ich komme nun zu Dem, was der verehrte Redner vor mir im Allgemeinen, hinsichtlich des Verhältnisses der Kirche zur Schule, bemerkt hat. Wohl mag es den Anschein haben, als ob bei uns die Kirche von der Schule getrennt sei; allein in der Wirklichkeit ist dies nicht der Fall. Vielleicht geht der verehrte Redner von einer andern Ansicht aus, als ich, vermöge meiner kirchlichen und confessionellen Stellung. Wenn ich mich aber auch auf den Standpunkt des Frhrn. v. Andlaw verlege, so muß ich nichtsdestoweniger bei meiner Behauptung stehen bleiben. Der Umstand, daß man den Geistlichen als solchen und als Schulinspector unterscheidet, alterirt doch das Wesen der Sache nicht, da es immer ein und dieselbe Person ist, welcher beide Functionen zukommen. Nach den verschiedenen Eigenschaften, Rechten und Pflichten, welche der Geistliche in sich vereinigt, erhält er seine Bezeichnung. Es ist daher ganz natürlich, daß die Verordnung sagt: Der Geistliche hat außerdem noch 2 Stunden Religionsunterricht zu geben; denn er ertheilt nicht als Schulinspector, sondern als Geistlicher den Unterricht. Der Titel „Schulinspector“ gibt dem Geistlichen, dem Lehrer gegenüber, wieder eine gewisse Autorität und ist auch insofern zweckmäßig; denn man muß in Wahrheit gestehen, daß vor dem

Erscheinen dieser Schulordnung die Insubordination der Lehrer auf das höchste gestiegen war, was mit dem ewigen Lärmen der Emancipation der Lehrer zusammenhing. Durch die Benennung „Schulinspector“ hat der Geistliche einen festern Boden gewonnen; er ist eine gesetzliche Aufsichtsbehörde, und bleibt im Uebrigen ganz in seiner Stellung, worin er früher gewesen ist. Ich, der ich lebhaften Antheil an der Kirche und Schule nehme, und nie dazu einwilligen würde, daß beide Institute auseinander gerissen werden, da, wie ich schon im Jahr 1831 gesagt habe, die Schule die Tochter der Kirche ist, kann in der gegenwärtigen Verfassung unseres Schulwesens durchaus keine Trennung der Kirche von der Schule erblicken. Ich wünschte, daß der Frhr. v. Andlaw ebenso diese Verhältnisse kennen möchte, als ich sie vermöge meiner Stellung kenne. Wenn aber einzelne Erscheinungen vorkommen, wie sie der Frhr. v. Andlaw angeführt hat, so fallen diese zunächst der vorgesetzten Localschulbehörde zur Last. Diese soll die Leute zur Ordnung zurückführen, und wird darin gewiß von den obern Behörden unterstützt werden.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg: Ich schließe mich im Interesse der Wahrheit und zur Vertheidigung der Ehre eines Mannes, den die Vorsehung durch den Tod vor 1½ Jahren seiner Wirksamkeit bereits wieder entrißen hat, nämlich des früheren Vorstandes des Seminariums in Meersburg, Dr. Rabholz, demjenigen an, was der Hr. Prälat Hüffel so eben bemerkt hat.

Dieser Mann hat — ich spreche dies aus, nicht um das Sprichwort zu bethätigen: „de mortuis nil nisi bene“, sondern mit voller Ueberzeugung, mit wahrer dankbarer Anerkennung — einen Ruhm mit sich in das Grab genommen, welchem die Schilderungen des Frhrn. v. Andlaw gar zu sehr entgegenstehen. Ich will zwar nicht bezweifeln, daß er zu dem Gefagten ganz bestimmte Erfahrungsgründe hat, muß ihn aber bitten, einzelne Gebrechen, welche ihm zur Kenntniß gekommen sein mögen, nicht zu generalisiren, namentlich im Rückblick auf Diejenigen, welche nicht mehr im Stande sind, sich zu vertheidigen.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüd: Die Bestimmungen der Schulordnung, welche von einer Seite angegriffen worden sind, zeigen bei näherer und richtiger Prüfung, daß der

Kirche von ihrem Einfluß nicht nur nichts entzogen, sondern selbst mehr eingeräumt worden ist, als ihr früher zugestanden hat, und zwar namentlich in Bezug auf die religiöse Erziehung; denn vor der Erlassung der Schulordnung war nirgends vorgeschrieben, daß der Geistliche förmlich als Lehrer der Volksschule mitzuwirken habe. Dieses hat die Schulordnung von 1834 zuerst bestimmt.

Wenn nun der Religionsunterricht in die Hände der Geistlichen selbst gelegt wird, so kann doch wohl die Verordnung in Rücksicht auf den Zweck, den sie verfolgt, wenigstens von Seite der Kirche in keiner Weise mit Gründen angefochten werden. Wenn man aber behaupten will, daß der Kirche dadurch ein Nachtheil zugefügt sei, daß Schulinspectoren statt der Geistlichen aufgestellt worden seien, so ist dies in der That ein Wortspiel; es ist absichtlich das nicht aufgefaßt, was hier klar vorliegt. Man hat bei dem Geistlichen zwei Functionen zu unterscheiden, die Function desselben als Religionslehrer, und die als Vorstand der Anstalt; in letzterer Beziehung hat er eine öffentliche Function, deren Umfang durch den Ausdruck „Schulinspector“ bezeichnet wird. Er ist Pfarrer, und hat als solcher seine Function als Religionslehrer. In gleicher Weise ist die Schulvisitatur hinsichtlich der ganzen Reihenfolge des Unterrichts in die Hände der Geistlichkeit gelegt und die Oberaufsicht geschieht gewiß mit der genauesten Beachtung der Rechte, welche die Kirche an dem öffentlichen Unterricht in Anspruch nehmen kann. Die Erfahrung wird namentlich auf diesem Landtage in der That häufig gemacht, daß einzelne begründete oder unbegründete Facta und äußere Nachrichten, wo immer möglich, als eine Ansicht des Publicums oder als eine allgemeine Wahrheit der Oeffentlichkeit zum Besten gegeben werden.

Die Regierung, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, kann sich wohl solchen Angriffen ausgesetzt sehen, sie ist aber der festen Ueberzeugung, daß dieselben in keiner Weise gegründet sind und daher auch den erwarteten Anflug nicht finden werden.

Wenn zu meinem Bedauern in der katholischen Kirche unseres Landes zwei Ansichten sich entgegen stehen, so hat die Regierung bisher in Beziehung auf diese Kirche eine strenge Unpartheilichkeit beobachtet, und sich genau daran gehalten, derselben ihre Rechte im ganzen Umfange zu be-

wahren und zu sichern. Allein auf der andern Seite hat sie für sich selbst gegenüber der Kirche Pflichten, von welchen sie nicht abgehen darf, und auch, wenigstens so weit ich damit zu thun habe, nicht abgehen wird.

Man hat insbesondere den Unterricht in den katholischen Schullehrerseminarien tadelnd herausgehoben. Es gewährt mir wirklich ein angenehmes Gefühl, daß die Ehre eines Mannes, der mit der größten Gewissenhaftigkeit und Treue die Pflichten seines Amtes erfüllte, nach seinem Tode gegen die ihm widerfahrenen Angriffe aufrecht erhalten worden ist. Gerade in Beziehung auf diesen Mann haben sich leider oft verschiedene leidenschaftliche Aeußerungen kund gethan; allein derselbe ist, wovon ich mich durch eigenen Besuch der Anstalt und dadurch, daß ich dem Unterricht beigewohnt habe, überzeugt, von den besten Grundsätzen ausgegangen, und war überhaupt ein Mann von vorzüglichen pädagogischen Fähigkeiten. Ebenso wurde die Auswahl des Directors bei dem Seminarium in Göttingen getroffen, gegen welchen mir bis jetzt keine Stimme officiell bekannt wurde. Wenn in dem Umfange des Großherzogthums gerade in Bezug auf den Volksunterricht verschiedene Ansichten bestehen, so finde ich dieses leicht erklärlich; ebenso, wenn einzelne Zöglinge der Anstalt nicht so einschlagen, wie es zu wünschen wäre; denn die besten Lehrer können schlechte Zöglinge haben, und die Eindrücke nach der Entlassung aus dem Seminarium auf solche Leute höchst verschiedenartig wirken. Einzelne Fälle gewähren daher nicht das Recht, ein nachtheiliges Urtheil auf das Seminarium überhaupt und den Unterricht, wie er darin erteilt wird, zu fällen.

In Beziehung auf den Commissionsbericht der Minorität beschränke ich mich auf die kurze Bemerkung, daß einige Sätze desselben wirklich mein Erstaunen erregt haben.

Auf Seite 5 des Berichts heißt es: „Was an einzelnen Orten nach einer Richtung hin verschuldet wurde, ward auf der andern dadurch vollendet, daß der Verräther in ihrem eigenen Schooße erwachte und unter der kirchlichen Form das Monopol des Unterrichts auslieferte an den Staat. Der Staat übte dieses Monopol auf großartige Weise aus, indem er, im Bunde mit der von ihren Dienern selbst ihm unterworfenen Kirche eine neue Art von Leibeigenschaft über

seiner Angehörigen verhängte, und diese absolute Herrschaft noch als Freiheit zu rühmen verstand u. s. w.“

Das Recht des Staats an dem Unterricht ist ein Staatshoheitsrecht, welches ihm kein Verräther auszuliefern hatte, da er es rechtlich jeder Zeit besaß. Wenn er nun dieses ausübt, indem er die Kinder zum Besuche der Schulen anhält und einen Beitrag erhebt, so sollte fürwahr in dieser Sorge für das Wichtigste, Erziehung und Unterricht, nicht eine absolute Herrschaft und eine Verhängung von Leibeigenschaft gesehen werden.

Anderer Bemerkungen von ähnlicher Art, wie die verlesene, finde ich auf Seite 8, und ich gestehe, daß ich solche in einem Berichte der hohen ersten Kammer nicht gelesen zu haben wünschte.

Was nun die Sache selbst betrifft, so erlaube ich mir zwei kurze Bemerkungen. Die Minorität der Commission besteht nur aus einem Mitgliede; die Anträge derselben können daher nur nach vorgängiger Unterstützung zur Abstimmung kommen. Meine zweite Bemerkung ist die, daß es nothwendig sein wird, die zwei Punkte getrennt zu halten, nämlich die Discussion und Abstimmung über den Gesetzentwurf, und dann die Discussion und Abstimmung über die Adresse.

Geh. Rath Vogel: In Beziehung auf den formellen Punkt scheint es mir, daß man jetzt nur über den Gesetzentwurf im Allgemeinen sprechen und dann zu dessen einzelnen Theilen übergehen sollte, wenn nicht, wie der Hr. v. Andlaw, auch andere Mitglieder ihre Abstimmung über den Gesetzentwurf je nach den Beschlüssen, wie sie über die Adresse gefaßt werden, richten wollen.

Se. Durchl. der Fürst v. Fürstenberg: In der heutigen Berathung wird eine gründliche Erörterung des Berichts der Minorität, da dieselbe, wie der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern richtig bemerkt hat, nur aus einer Stimme besteht, fast nicht möglich sein. Ich mache daher, obgleich ich gewöhnlich abgeneigt bin, einen Gegenstand in die Länge zu ziehen, den Vorschlag, wenn die hohe Kammer nicht beabsichtigt, die allgemeine Discussion weiter fortzusetzen, die Berathung des Berichts der Majorität der Commission über den modificirten Gesetzentwurf zu beginnen, die Vorschläge der Minorität aber an

eine besondere Commission zu überweisen, und darüber Bericht erstatten zu lassen.

Frhr. v. Andlaw: Der hochwürdige Hr. Prälat hat theilweise die Ansichten zu widerlegen gesucht, welche ich in Beziehung auf das Wirken der katholischen Anstalten ausgesprochen habe. Er hat sich dabei auf seine eigenen Erfahrungen und seine specielle Kenntniß des Gegenstandes berufen, welcher in Frage steht. Ich möchte jedoch den Hrn. Prälaten bitten, nicht zu glauben, daß seine Ansichten in katholischen Verhältnissen die durchaus entsprechenden und solche seien, welche nicht allenfalls einem Irrthum unterliegen können. Er hat mir Unkenntniß der Verhältnisse vorgeworfen, und damit zu entschuldigen gesucht, worin ich seiner Ansicht nach irren möchte. Er hätte vollkommen Recht, wenn das, was ich vorgetragen habe, aus meiner eigenen geringen, wenn doch auch bestehenden Erfahrung hervorgegangen wäre. Allein ich stütze mich auf das Zeugniß sehr vieler gewandter, ausgezeichneten, zum Theil hoch stehender Männer vom Fache. Ich liebe nicht, Namen aufzuführen, und habe daher die Sache nur ganz objectiv aufgegriffen; ich muß darum bedauern, daß ein durchlauchtigster Hr. Redner den Gegenstand auf das Gebiet der Persönlichkeit geführt hat, welches ich durchaus vermeiden wollte. Er war in einer weit günstigeren Lage als ich, denn er konnte loben, ich mußte tadeln. Ich hatte nicht die Ehre, den genannten Mann persönlich zu kennen; er mag manche Eigenschaften wohl besessen haben, wofür ihm verdientes Lob gezollt wurde. Ich weiß jedoch, daß Männer vom Fache seiner Erziehungsweise nicht in der Ausdehnung Beifall schenken, in welcher diesen Se. Durchl. der Hr. Fürst v. Fürstberg ihr zu schenken scheinen. Ich könnte mich hier auf wichtige Zeugnisse berufen, allein ich thue es nicht, weil, wie gesagt, Personen damit in's Spiel kommen, was immer etwas Gehässiges im Gefolge hat. Es geht daher mein Streben immer dahin, die Sache rein objectiv zu fassen, weshalb ich mich auch darüber hinwegsetze, was der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern zu sagen für gut fand. In meiner Brust liegt jeweils die Ueberzeugung der Wahrheit dessen, was ich sage; ich spreche sie aus ohne Rücksicht auf Parthei, ohne Rücksicht auf Personen, ledig-

lich schöpfend aus dem lebendigen Gefühl der Wahrheit, an welche ich glaube.

Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat von zwei Ansichten gesprochen, welche im Schooße der katholischen Kirche bestehen sollen. Es liegt im Wesen der katholischen Kirche tief begründet, daß es in Bezug auf das Nothwendige nur eine Ansicht geben kann. Der Staat ist schuldig, diese eine Ansicht zu ehren und zu schützen, will er seiner Pflicht genügen. Wollte er eine Art von Neutralität ergreifen, und zwischen verschiedenen Ansichten, die sich entgegen stehen, einzuhalten scheinen, so vergäbe er seiner Würde und achtete seiner Stellung und der Rechte der katholischen Kirche nicht. Wenn ich in Ausdrücken, die der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern nicht parlamentarisch findet, dieses Verhältniß besprochen habe, so flog mein Blick wahrhaftig über die engen Grenzen dessen hinaus, was ich mein badisches Vaterland nenne. Bei so wichtigen Fragen, die alle Länder in Bewegung setzen, dachte ich wirklich nicht daran, das Ministerium des Frhrn. v. Rüdten wegen Verhältnissen in Frage zu bringen, die seit einer langen Reihe von Jahren bestehen; ich habe Thatfachen ausgesprochen, wie sie den Verhältnissen fast aller Länder zu Grunde liegen.

Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat ferner behauptet, daß der Kirche, beziehungsweise den Pfarrern, nicht der gesetzliche Einfluß auf die Schule zugestanden sei, ehe die Verordnung vom Jahr 1834 denselben die Eigenschaft als Schulinspectoren zugetheilt habe. Allein diese Behauptung steht im Widerspruch mit dem §. 38 der Verordnung, welcher sagt: „Alle Amtsbefugnisse, welche nach den bestehenden Verordnungen dem Pfarrer, als unmittelbarem Vorgesetzten der Schule zukommen, gehen in ihrem ganzen Umfang auf den Schulinspector über.“ Es wird hier anerkannt, daß den Pfarrern früher dieselben Befugnisse zugestanden, welche nun den Schulinspectoren eingeräumt sind.

In Beziehung auf die formelle Frage, ob es einem einzelnen Mitglied der Commission freistehe, seine Ansicht in einem Minoritätsbericht niederzulegen, liegen sehr viele Antecedenzen dafür vor. Ich bin übrigens damit einverstanden, daß, wie es in der hohen Kammer jederzeit zu geschehen

pflegt, meine Ansicht eine Unterstützung finden müßte, ehe eine Abstimmung darüber erfolgen kann. Ich muß das hohe Präsidium bitten, auf meinen Vorschlag einzugehen, und die Adresse vor dem Gesetz zur Berathung und Abstimmung zu bringen, was um so mehr geschehen dürfte, als andernfalls, da die Majorität der Commission der Erhöhung der zweiten Kammer nicht beistimmt, gar kein Antrag darauf vorliegt.

Staatsrath Nebenius: Ich trage darauf an, daß die von der zweiten Kammer vorgeschlagene Erhöhung bewilligt werden möchte, und hoffe auf die Unterstützung meines Antrags. Ich möchte vor Allem kein Gewicht darauf legen, daß die Großherzogliche Regierung dieser Erhöhung nicht sogleich zugestimmt oder erklärt hat, daß sie eher das Gesetz zurücknähme, als die Zustimmung hiezu gäbe. Dieses hätte man wohl verlangen können, wenn es sich um ein Princip handeln würde; allein es hat sich lediglich um Zahlen gehandelt, die das Resultat eines billigen Erwägens sind, und durch die Natur der Dinge nicht in der Art bestimmt erscheinen, daß man sagen könnte: gerade so viel ist recht und nicht mehr und nicht weniger. Man hat sich in den Kammern immer über Zahlen ausgesprochen; die eine hat mehr vorgeschlagen, die andere weniger; allein niemals hat man geglaubt, daß dadurch die Grundlage des Gesetzes angegriffen werde. Für die Erhöhung der im Entwurfe vorgeschlagenen Aufbesserung finde ich die von dem Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern erwähnten Gründe vollkommen zureichend, und zwar nach den Erfahrungen, die ich mir über die Aenderung der Preise der Lebensbedürfnisse in unserem Vaterlande gesammelt habe. Diese Veränderung entstand aus Verhältnissen, welche auf der andern Seite uns ohne Zweifel bedeutende finanzielle Vortheile gewährten; es ist namentlich die große Zahl von Reisenden, welche unser Land durchziehen, die Ursache, daß die Preise seit einigen Jahren sich fast um 20 Procent gesteigert haben.

Bei dieser Betrachtung möchte ich den Antrag auf Erhöhung der zwei ersten Klassen der Lehrerbefoldungen nicht widersprechen. Ich setze vielmehr einen hohen Werth darauf, daß man durch diese Bewilligung die Wiederholung solcher Verhandlungen über die Gehalte der Schullehrer auf künftigen Landtagen beseitigt; denn seit dem Jahr 1831 hat

dieser Gegenstand jeweils eine ziemlich zeitraubende Arbeit veranlaßt.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg: Ich glaube, wir sind durch diese letzte Aeußerung auf das eigentliche Terrain zurückgekommen, auf welchem wir uns heute zu bewegen haben, und will nur das bestätigen, was der Herr Staatsrath Nebenius bemerkt hat. Das Mißverhältniß der Schullehrergehalte zu den Preisen der Lebensbedürfnisse ist so groß, daß in meinem Patronate z. B. sehr oft der Fall eintritt, daß in Folge des Ausschreibens der Stellen sich Niemand meldet, weil bei dem jetzigen Gehalte ein Auskommen nicht zu finden ist. Ich unterstütze daher den Vorschlag des Hrn. Staatsraths Nebenius.

Geh. Rath v. Reck: Es ist die Debatte, wie mir scheint, auf ein sehr weites Feld gerathen. Die Frage, ob zuerst die Adresse erledigt und dann das Gesetz zur Discussion ausgesetzt werden solle, oder umgekehrt, scheint mir am einfachsten dahin beantwortet zu werden, daß die bisherige Erörterung, welche die Hauptprincipien von beiden Theilen begreift, besonders nachdem sie so weit gediehen ist, bis zu Ende geführt und alsdann der Art. 1 des Gesetzes zur Discussion ausgesetzt werde.

In dieser Voraussetzung erlaube ich mir auf zwei Punkte zurückzukommen, welche besprochen wurden. Der erste betrifft die Besorgniß, als könnte der Kirche die Beaufsichtigung der Schule entzogen werden. Ich theile diese Besorgniß nicht; ja ich würde es als ein großes Unglück betrachten, wenn der Kirche ihr heilsamer Einfluß auf die Schule entzogen würde, weil ich überzeugt bin, daß das Gebäude des häuslichen Glücks sowie des Staatslebens auf keinem andern, als dem vorliegenden Fundamente beruhen kann. Ich darf einer solchen Besorgniß nicht Raum geben, weil unser positives Gesetz gerade die Geistlichkeit zur Aufsicht der Schulen beruft. Der Ortspfarrer ist der Schulinspector, und wenn der Hr. Berichtstatter der Minorität behauptet, es werde die Kirche von der weltlichen Macht aus der Schule verdrängt, weil der Ortspfarrer nicht als solcher die Schule überwache, sondern als Inspector, so sind dies doch eben nur Worte, ein Wortspiel, denn der Ortspfarrer und der Schulinspector ist ja ein und dieselbe Person. Ich muß zum Ruhm unserer Geistlichen sagen, daß sie diesem sehr wichtigen Amte mit Treue

und Eifer nachkommen. Sollte von mancher Seite mit einem gewissen ungestümen Verlangen die sogenannte Emancipation der Schule von der Kirche gefordert werden, so kann uns dieses Streben doch in keiner Weise beunruhigen, denn diese wesentliche Neuerung könnte nur im Wege des Gesetzes erfolgen, und ich bezweifle, daß die Regierung ein solches Gesetz in die Kammer bringen wird, oder daß die beiden Kammern dazu stimmen werden; wenigstens in diesem hohen Hause kann ich mir dies nie als möglich denken. Auch einen andern Punkt kann ich nach meinem Gewissen nicht unberührt lassen; er betrifft die schwere Anklage gegen unsern Lehrerstand und gegen die Art und Weise, wie der Unterricht erteilt wird. Ich bin theils in Folge besonderer Vorliebe für das Schulfach und für die Erziehung der Jugend, theils wegen meiner amtlichen Stellung häufig in der Lage gewesen, von der Thätigkeit der Lehrer specielle Kenntnisse zu nehmen und habe in der Regel gefunden, daß die Vorschriften unserer Schulordnung streng befolgt und der Unterricht in allen vorgeschriebenen Gegenständen sorgfältig erteilt wird. Die Jugend ist nach Stufe des Alters mit der christlichen Lehre vertraut; die Kinder lesen geläufig, rechnend die Aufgaben, die in ihrem Stande gewöhnlich vorkommen; die eigene Einsicht der Schulschriften kann Jedem überzeugen, daß mit großem Fleiß auf eine gute Handschrift gehalten wird. Selten, wahrscheinlich gar nicht, wird irgend ein junger Mann unter denjenigen zu finden sein, die in den letzten 8 Jahren die Schule verlassen haben, der nicht im Stande gewesen wäre, seinen Namen und Heimathsort zu schreiben, wie dies nach Angabe der öffentlichen Blätter in einem großen Nachbarstaate von einem großen Theil der Bevölkerung der Fall ist. Ich will durchaus nicht bestreiten, daß der Hr. Berichterstatter der Minorität einzelne Orte kennen mag, wo Zucht und Ordnung auf so tadelnswerthe Weise vernachlässigt wird; allein ich hätte gewünscht, und der achtbare Stand der Lehrer hätte durch die treue Erfüllung seines schweren Berufs, für die wir ihn nun einmal nicht gehörig bezahlen können, ich sage, der Lehrerstand hätte zum wenigsten verdient, daß diese Ausnahme wäre als Ausnahme bezeichnet und nicht in dieser Allgemeinheit wäre vorgebracht worden.

Was nun die weitere formelle Frage hinsichtlich des Minoritätsantrags betrifft, so wünsche ich nicht, daß derselbe an eine

besondere Commission überwiesen werde. Derselbe wird am einfachsten seine Erledigung finden, wenn der Hr. Berichterstatter der Minorität bei den einzelnen Punkten der Adresse, in welchen er von der Majorität abweicht und dabei beharrt, seine Anträge mündlich wiederholt und gleich vertheidigt; es wird sich dann zeigen, ob ein solcher Antrag Unterstützung findet, und die hohe Kammer mag sich dann sogleich darüber auszusprechen haben, wie dies unsere Geschäftsordnung vorschreibt.

Frhr. v. Söler d. ä.: Als Berichterstatter der Majorität der Commission muß ich erklären, daß der Frhr. v. Andlaw früher über diesen Gesetzentwurf, der in der zweiten Kammer modificirt und wieder zu uns herübergegeben worden ist, den Bericht erstattet hat, sich aber bei den diesmaligen Berathungen der Commission mit den Ansichten der Majorität derselben nicht einverstanden erklären konnte, und diese daher sich veranlaßt gesehen hat, einen andern Berichterstatter in meiner Person zu erwählen. Die Commission sollte nochmals zusammentreten, um sich über das Endergebnis zu vereinigen, allein der Frhr. v. Andlaw konnte wegen einer Reise nicht erscheinen; die Sache durfte nicht mehr aufgeschoben werden, weshalb ich meine Berichterstattung beschleunigt habe, und Frhr. v. Andlaw seinen Minoritätsbericht eingeschickt hat. Daher rührt es, daß eigentlich eine Uebereinstimmung zwischen beiden Arbeiten nicht besteht, in meinem Commissionsberichte nicht von einem Majoritäts- oder Minoritätsantrage die Rede ist, sondern von zwei sich widerstreitenden Ansichten zwischen dem Hrn. Prälaten und mir, während der Frhr. von Andlaw die anderweite Ansicht hat, daß er dem Gesetze nur dann zustimmt, wenn seine vorgeschlagene Adresse angenommen wird.

Auf die Bemerkung des Hrn. Staatsraths Nebenius, daß der Umstand, daß die Preise der Lebensbedürfnisse um 20 Procent gestiegen seien, die von der zweiten Kammer beantragte Erhöhung begründe, muß ich erwidern, daß derselbe nur die von der Regierung vorgeschlagene Aufbesserung, welche diesem Verhältniß entspricht, nicht aber jene höhere rechtfertigen kann. Denn die Erhöhung von 140 auf 200 fl. und von 175 auf 230 fl. beträgt 42 $\frac{1}{2}$ und 31 $\frac{2}{5}$ Procent, während in der niedersten Klasse der frühere Beschluß der hohen Kammer dem Theuerungsverhältniß durch eine Erhöhung um 25 Procent schon mehr als genügend

und in der zweiten um $14\frac{2}{10}$ Procent annähernd entspricht. Insofern also der Hr. Staatsrath Nebenius auf Zahlen Rücksicht nimmt, müßte er bei der bereits bewilligten Erhöhung stehen bleiben und dem Antrage der Majorität der Commission beipflichten.

Staatsrath Nebenius: Ich setze voraus, daß man den beiden letzten Klassen der Schullehrer eine Aufbesserung geben will; eine solche gibt man ihnen aber nicht, wenn man nur so viel gewährt, als ihnen die Zeitverhältnisse genommen haben. Dieses ist der Grund, warum ich die Erhöhung, wie sie der Regierungsentwurf enthält, nicht zureichend finde. Man hat bemerkt, daß keine richtige Abstufung in der Erhöhung der beiden Klassen angenommen worden sei; allein man wollte die Klassen einander näher rücken und den Fehler des alten Gesetzes, welcher in der zu niedern Gehaltsbestimmung der Lehrer der ersten Klasse bestand, heilen; denn der Unterschied in dem Aufwand für den Unterhalt des Lebens an den verschiedenen Orten ist nicht so bedeutend, als das Gesetz vorausgesetzt hat; er richtet sich im Gegentheile gar nicht nach dem gesetzlichen Maßstabe, denn in manchen kleinen Gemeinden ist theurer zu leben, namentlich, wenn sie in der Nähe einer Stadt liegen, als in einer größern. Was die formelle Frage betrifft, so glaube ich, daß nun zum Gesetzentwurf selbst übergegangen werden kann.

Das hohe Präsidium leitet nunmehr die Discussion zu dem von der zweiten Kammer modificirten

Art. 1

des Gesetzentwurfs.

Prälat Hüffel: Ich muß hier nur zur Berichtigung hinzufügen, daß ich für die von der zweiten Kammer vorgeschlagene Erhöhung gestimmt habe, und also in dieser Beziehung nicht zur Majorität gehöre.

Geh. Rath Bogel: Ein Mitglied der verehrlichen Commission trägt unbedingt auf die von der zweiten Kammer beantragte Erhöhung an; ein zweites Mitglied ist unbedingt dagegen; und ein drittes Mitglied ist für die Erhöhung, wenn seine Vorschläge zu einer besondern Adresse angenommen werden. Wenn also hierbei von einer Majorität die Rede sein könnte, so wäre eigentlich die Majorität für die Erhöhung. Hiefür erkläre ich mich auch.

Die Gründe des Berichts, welcher gegen die Erhöhung sich ausdrückt, bestehen hauptsächlich darin, daß die Erhöhung nicht nothwendig sei, was daraus abgeleitet wird, weil es noch nie an Competenten um Schuldienste gefehlt habe. Wir haben aber heute von Sr. Durchl. dem Hrn. Fürsten von Fürstenberg gehört, daß solche Fälle schon oft vorgekommen sind. Wäre aber auch dieses nicht, so scheint mir daraus nichts gefolgert werden zu können, was einer Erhöhung widerstreiten würde, sonst dürfte man auch für die Staatsdiener keine Mittel zu Besoldungszulagen bewilligt haben oder bewilligen, denn es hat noch nie an Bewerbern um Staatsdienste gefehlt. Es wird begründet und zweckmäßig sein, wenn die von der zweiten Kammer vorgeschlagene und von der Großherzoglichen Regierungskommission gutgeheißene Erhöhung der Schullehrergehalte angenommen wird.

Prälat Hüffel: Das Nämliche habe ich schon bei den Commissionsberathungen erwähnt. Die von der zweiten Kammer vorgeschlagene Erhöhung ist, namentlich mit Rücksicht auf andere Staaten, wohl zu rechtfertigen. Entschieden richtig ist dasjenige, was Sr. Durchl. der Hr. Fürst von Fürstenberg gesagt haben, daß manchmal auf Ausschreiben von Schullehrerstellen sich Niemand meldet, weil diese Anfangsstellen sind, welche den Lebensunterhalt nicht gewähren. Mit 140 fl. kann ein Lehrer mit seiner Familie nicht bestehen, wo er keinen Ackerbau treibt.

Ich erkläre mich daher für den Antrag der zweiten Kammer und glaube, daß die hohe Kammer um so weniger Grund hat, denselben zu verwerfen, als die Regierung ihre Zustimmung bereits erklärt hat.

Fehr. v. Göler d. ä.: Ich fürchte, daß, um Schullehrerstellen in gewissen Orten auf dem hohen Schwarzwalde sehr gesucht zu machen, wohl auch die erhöhte Aufbesserung nicht hinreichen würde, und am Ende nochmals Zulagen ertheilt werden müßten; im Uebrigen beziehe ich mich auf die im Commissionsbericht ausgeführten Gründe.

Bei der Abstimmung wird der Art. 1. nach der Fassung der zweiten Kammer mit 7 gegen 6 Stimmen verworfen und der Gesetzentwurf bei der namentlichen Abstimmung nach den frühern Beschlüssen der hohen Kammer angenommen.

Hierauf wird zu der von der zweiten Kammer beantragten Adresse übergegangen, und zwar:

Zu I. 1.

Frhr. v. Göler d. ä. wiederholt, indem er die Gründe des Berichts zusammenfaßt, den Antrag der Commission, welcher auf Beitritt zu der Adresse geht.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg: Den Antrag, daß die Dienstjahre von der Anstellung als Unterlehrer, jedoch nicht früher, als von zurückgelegtem 25. Lebensjahre an, bei der Bestimmung der Pensionen gerechnet werden sollen, halte ich für sehr zweckmäßig, denn ist es auf der einen Seite billig, daß auch die Dienstjahre des Unterlehrers berücksichtigt werden, so hieße es auf der andern Seite die Billigkeit übertreiben, wenn man die Dienstjahre jeweils von der Anstellung desselben an, welche häufig mit dem 18. Jahre erfolgt, in Rechnung bringen wollte. Was die Einrechnung des Werths der freien Wohnung als fixen Besoldungstheil bei Ermittlung der Pensionen betrifft, so bin ich auch damit einverstanden, weil im Allgemeinen die Summe nicht sehr bedeutend ist, indem es sich nur um 10 % handelt.

Frhr. v. Göler d. ä.: Dem durchlauchtigsten Hrn. Redner erlaube ich mir zu bemerken, daß die Wohnung bei den Schullehrern nicht auf gleiche Weise, wie bei den Staatsdienern, sondern nach einem bestimmten Anschlag von 40, 60, 75 und 100 fl. berechnet wird.

Se. Durchl. der Fürst v. Fürstenberg: Dann würde ich den Zwischenvorschlag machen, daß auch auf die Schullehrer die für die Staatsdiener bestehende Bestimmung, daß für die Dienstwohnung ein Zehntel des Gehalts in Rechnung komme, angewendet werde.

Oberforstrath v. Gemmingen unterstützt diesen Antrag.

Präsident Hüffel: Der Vorschlag der zweiten Kammer ist sehr practisch, was insbesondere die Stellen bestätigen können, die mit den Pensionberechnungen der Schullehrer zu thun haben. Wenn man erwägt, von welcher großen Bedeutung die Dienstwohnung auf dem Lande ist, und wie schwer der Verlust derselben dem pensionirten Lehrer, welcher oft keine andere ihm passende im Orte finden kann, fällt, so wird man es nur für billig halten, daß bei der Ermittlung der Pension wenigstens der Werth der Wohnung beigerechnet wird. Ich bin daher mit der zweiten Kammer vollkommen einverstanden; will man übrigens auf den Vorschlag Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten von Fürstenberg ein-

gehen, so müßte dann nach den verschiedenen Klassen ein Unterschied gemacht werden.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg: Es würde vielleicht zweckmäßig sein, diesen Punkt der Adresse an die Commission zurückzuweisen, um über denselben mit Rücksicht auf die angeregte Frage nochmals zu berathen.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Der Vorschlag des durchlauchtigsten Hrn. Sprechers würde sich nicht sehr weit von dem Antrag der zweiten Kammer entfernen, wenn man nicht nur den Normalgehalt, sondern die ganze Besoldung eines Schullehrers, also auch das Schulgeld und die Wohnung in die Berechnung nimmt. Ich meine daher, man könnte es bei dem Antrage der Commission belassen.

Staatsrath Nebelius: Ich möchte auch den Anschlag der Wohnungen bei der Pensionsermittlung nicht in Abzug gebracht wissen. Da nun nach der Erklärung des Hrn. Regierungskommissärs der Antrag Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten von Fürstenberg nur eine kleine Differenz zur Folge haben, dagegen eine weitläufige Berechnung zur Bestimmung des Einkommens erfordern würde, so trete ich dem Vorschlage der Commission bei.

Die Kammer beschließt hierauf die Annahme des Commissionsantrags.

Zu 2.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich muß hier die irrige Angabe, welche sich im Commissionsbericht befindet, daß die Commission einstimmig den Beitritt zu diesem Punkte beantrage, dahin berichtigen, daß der Frhr. v. Andlaw mit diesem Antrage nicht einverstanden war.

Frhr. v. Andlaw: Ich glaube nicht, daß das Schulgeld ohne Zustimmung der Gemeinden erhöht werden sollte; denn das, was als Schulgeld bereits fixirt ist, ist wohl das Neuberste, was man bestimmen kann.

Geh. Rath v. Reß: Ich habe mit Freuden für die Erhöhung der Schullehrergehalte gestimmt, trage aber hier großes Bedenken, auf eine Erhöhung des Schulgeldes einzugehen. Das Gesetz von 1835 hat für Landgemeinden als Minimum das Schulgeld auf 30 fr., und als Maximum auf 2 fl. festgesetzt. Man hat sofort beim Vollzug desselben alle Verhältnisse, welche auf den Betrag des zu regulirenden

Schulgeldes von Einfluß sein konnten, also Vermögensstand der Familien, der Gemeinden, Zahl der Kinder, Dotation der Schule u. s. w. sorgfältig ermittelt und auch die Ansichten und Vorschläge der Gemeinden, der Schulvorstände, also zunächst derjenigen, die das Interesse der Schullehrer vertreten müssen, sowie der Bezirksschulvisitatoren und der Aemter erhoben, und erst dann im Ueberblick aller thatsächlichen Verhältnisse die Größe des Schulgeldes bestimmt. Diese Bestimmung geschah durch förmliches Erkenntniß von Seiten der durch das Gesetz als competent bezeichneten Behörden, und ich glaube daher nicht, daß die Gesetzgebung berufen sein kann, nach so kurzer Frist lediglich auf allgemeine Motive und Theorien hin und ohne nähere Kenntniß der mannichfaltig verschiedenen thatsächlichen Verhältnisse eine Aenderung vorzunehmen, die lediglich das Interesse des einen Theils fördert und die Kräfte des andern Theils, nämlich der Gemeinden, die am Ende bezahlen müssen, dabei außer Acht läßt. Der Betrag von 48 fr. mag allerdings in einem großen Theile des Landes gering erscheinen; allein wir haben auch sehr arme Gemeinden, namentlich auf dem Hochgebirge, wo es außerordentlich schwer fällt, irgend einen Verdienst zu erwerben. Mancher Familienvater bringt dort mit dem größten Fleiß nicht das Brod für seine Kinder auf und muß ein schweres Opfer geben, wenn man ihm zumuthet, mehr als 30 fr. Schulgeld zu bezahlen. Es gibt dort Gemeinden, welche im Ganzen nicht mehr als 30—40,000 fl. Steuercapital besitzen; man kann sich daher denken, welche hohe Gemeindeumlage von 100 fl. Capital erhoben werden muß, wenn auch nur eine geringe Summe aufzubringen ist.

Die Adresse sucht die Last von den dürftigen Familien damit zu beseitigen, daß sie den Gemeinden gestattet, die Schulgelder auf die Gemeindefasse zu übernehmen; allein damit kommt man nicht weiter, denn gerade diejenigen Gemeinden, worin sich die meisten Armen befinden, sind im Allgemeinen schon unbemittelt, und sind wegen ihrer Armen ohnedies mit außerordentlichen Ausgaben aller Art belastet. Ich stimme sehr gerne dazu, die Einkünfte der Lehrer zu vermehren, insofern die Mittel aus einer Kasse geschöpft werden, in welcher sich Geld befindet; wenn sie aber aus Kassen bezogen werden sollen, wo noch weniger zu finden ist,

als beim Lehrer, oder gar Nichts ist, so kann ich meine Stimme nicht dazu geben.

Lehr. v. Andlaw: Ich muß mich damit vollkommen einverstanden erklären. Die Uebernahme solcher Kosten für die Armen auf die Gemeindefasse ist nicht die Hauptsache; diese kommt in den seltenern Fällen vor; am beklagenswertheften ist der sogenannte Mittelmann, der sich schämen würde, aus der Gemeindefasse sich diesen Beitrag geben zu lassen. Diese Leute fühlen sich durch eine Erhöhung des Schulgeldes gedrückt, und sind vorzugsweise zu berücksichtigen.

Prälat Hüffel: Es handelt sich hier nur um den geringen Betrag von 48 fr. Ich kenne die Armuth recht wohl; allein so arm ist keine Gemeinde, daß nicht die Gemeindeglieder eine solche kleine Erhöhung tragen könnten; für die ganz Armen ist ohnehin gesorgt, und für den Mittelstand diese Erhöhung von 48 fr. nicht unerschwinglich. Ich stimme daher für den Vorschlag der zweiten Kammer.

Staatsrath Nebenius: Ich erkläre mich mit der Ansicht des Hrn. Prälaten einverstanden, und zwar um so mehr, als die Erhöhung des fixen Gehaltes nicht bewilligt worden ist.

Die Kammer genehmigt hierauf den Commissionsantrag.

Zu 3.

Oberforstrath v. Gemmingen: Es wäre sehr zu wünschen, daß die vielen Nebenausgaben, Dintengelder ic., welche, wie ich aus eigener Erfahrung sagen kann, wenigstens hier in der Residenz nicht unbedeutend sind, künftig wegfallen möchten.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel versichert, daß hiezu bereits die Anordnung getroffen sei.

Die Kammer nimmt hierauf den Commissionsantrag an.

Zu 4.

Prälat Hüffel: Durch eine solche Bestimmung, wie sie die zweite Kammer wünscht, würde das Verhältniß der Lehrer zu ihren Vorgesetzten durchaus alterirt, und eine Menge von unangenehmen Verührungen zwischen beiden Theilen bei den Berathungen herbeigeführt werden.

Staatsrath Nebenius: Jedenfalls wäre diese Bestimmung kein Gegenstand der Gesetzgebung, sondern der Berordnung.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag, diesen Punkt der Adresse abzulehnen, angenommen.

Zu **II.** der Adresse wird nichts bemerkt, und der Commissionsantrag, welcher dahin geht, der Adresse beizutreten, angenommen.

III.
Sch. Rath Vogel: Vor Allem muß ich den Irrthum berichtigen, als ob der Commissionsbericht, den der Hr. Prälat Hüffel im Jahr 1840 erstattet hat, gutgeheißen und darüber Beschluß gefaßt worden sei. Dieses ist nicht geschehen; wegen überhäufeter Arbeiten ist der damals ganz kurz vor dem Schlusse des Landtags erstattete Bericht nicht mehr zur Berathung und Beschlußfassung gekommen. In der Sache selbst, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, darf nicht vergessen werden, daß es sich nur von solchen Confessionsschulen handelt, welche bei Erlassung des Gesetzes von 1835 schon bestanden hatten. Es ist also nicht davon die Rede, daß, wenn einzelne Familien, die zu einer andern Religion sich bekennen, in einer Gemeinde aufgenommen werden, deshalb dann alsbald eine eigene Schule für ihre Kinder verlangt werden könnte. Solche Ausnahmen werden bei sehr vielen Gemeinden des Landes nach und nach vorkommen, nachdem das Bürgerrechtsgesetz keine Rücksicht auf Religionsunterschied zugelassen hat.

Das Gesetz spricht im §. 32 aus, wie es gehalten werden soll in Bezug auf Gemeinden, wo zur Zeit des Gesetzes keine besondere Confessionsschule bestand.

Wenn eine neue Schule für den kleinen Confessionstheil errichtet werden soll, so kann die Gemeinde die Vereinigung derselben mit der größeren Schule verlangen, wenn die Belästigung zu groß wäre. Daß aber auch rücksichtlich der schon bestehenden Confessionsschulen, jedoch nur durch Uebereinstimmung des größeren und des kleineren Confessionstheils, eine Vereinigung der Schulen stattfinden kann, ist nicht zweifelhaft. Nur fragt es sich, wie es werden soll, wenn der eine Theil die Vereinigung verlangt, der andere Theil aber sie verweigert.

Tritt der Fall ein, daß der kleinere Theil verlangt, daß die Schulen vereinigt werden, der größere Theil aber nicht

will, so bestimmt das Gesetz, daß die Gemeinde, soweit Fonds und Dotationen nicht hinreichen, die Schule erhalten muß. Das Gleiche muß nach dem Gesetz auch in dem andern Falle geschehen, wenn nämlich der größere Theil fordert, daß der kleinere Theil sich mit ihm zu einer Schule vereinige, der kleinere Theil aber nicht will. Für diesen Fall schlägt nun die Adresse vor, daß, wenn die Gemeindefasse zu sehr und zu unverhältnismäßig dadurch beschwert werde, der größere Confessionstheil die Vereinigung beider Schulen soll verlangen können. Es soll aber, gegen den kleineren Theil, eine Vereinigung nicht erzwungen werden. Wenn eine freiwillige Uebereinkunft nicht zu Stande kommt und der kleinere Confessionstheil auf seiner Weigerung beharrt, so soll die Gemeindefasse von der erwähnten Last, dem kleineren Confessionstheile eine besondere Schule zu halten, befreit werden.

Es scheint mir, daß diese Bestimmung, die ich für natürlich und richtig halte, schon im Gesetz von 1835 hätte vorgeschrieben werden sollen.

Ich kann hierin nichts Bedenkliches und auch keinen Zwang finden. Diese ganz gerechte Bestimmung wird keine schädlichen, sondern nur gute Folgen haben, wenn sie von den weiteren in **III.** Nr. 2 bis 6 vorgeschlagenen Bestimmungen begleitet wird. Wenn man überhaupt fragt, warum denn eine Vereinigung der Schulen nicht stattfinden sollte? so wird sich hauptsächlich auf den Bericht des Hrn. Prälaten Hüffel vom Jahr 1840 bezogen.

Ich will mir nicht erlauben, hier kirchliche Fragen in Erörterung zu bringen; allein Das ist nicht zu umgehen, daß man den Hauptgrund jenes Berichtes von 1840 betrachtet. Dieser Hauptgrund wird darin gefunden, daß es keine allgemeine Religion gebe, und daß man also damit nicht helfen könne, daß durch den Geistlichen der eigentliche Religionsunterricht ertheilt werden und der Schullehrer sich nur an allgemeine Religionsgrundsätze halten solle, welche die confessionellen Unterscheidungen nicht besonders berühren.

Man kann zugeben, daß es keine allgemeine Religion gibt, aber es gibt doch allgemeine Religionsgrundsätze. Ich darf hierbei an Das erinnern, was der Hr. Prälat Hüffel in dieser hohen Kammer erst vor wenigen Tagen über die Eidesformel gesagt hat, welche in bürgerlichen Rechtsachen

für die Protestanten und Katholiken gemeinschaftlich vorgeschrieben ist: sie sei von den beiden obersten Kirchenbehörden gutgeheißen worden, weil sie als die allgemeinste und für beide Confessionen passendste anzusehen sei. Nicht Lauheit oder Gleichgültigkeit in der Religion ist es, wenn ich mir erlaube, für die Vereinigung der Schulen in den bezeichneten Fällen zu sprechen, nein, im Gegentheil, ich halte den Gedanken der Vereinigung der Schulen für einen religiösen Gedanken. Wenn man die Schule von der Kirche trennen wollte, so würde ich meine Stimme dazu nie ertheilen, denn die Religion ist die Grundlage der Erziehung, sie ist der Grundpfeiler des Staats und der bürgerlichen Wohlfahrt. Die religiöse Erziehung muß heilig gehalten werden. Lauheit und Gleichgültigkeit wäre hierbei nicht zu entschuldigen.

Ich glaube, daß durch die beantragte Vereinigung der confessionellen Schulen die Religion nicht beeinträchtigt wird, besonders wenn man für Kirche und Schule in gemischten Orten nur solche Männer wählt, welche einen aufgeklärten, wohlwollenden und veröhnlichen Sinn haben.

Durch eine Vereinigung der Schulen, wie sie beantragt ist, werden manche entstandene Zerwürfnisse in Gemeinden wieder entfernt und der Frieden wird wieder hergestellt werden, der gerade durch jene Bestimmungen des Gesetzes vom Jahr 1835 in mehreren Gemeinden gestört worden ist.

Diejenigen, welche diesem Vorschlage nicht beistimmen, könnten hierbei nicht stehen bleiben, sie müßten verlangen, daß jede Vereinigung der Schulen überhaupt unzulässig sein solle; sie müßten insbesondere auch verlangen, daß das Gesetz vom Jahr 1835 in dem §. 32 abgeändert werde, denn wer dazu stimmt oder gestimmt hat, daß eine Confessionsschule, die erst neu errichtet werden soll, nach dem §. 32 mit der größeren Schule vereinigt werde, ist nicht consequent, wenn er überhaupt keine Vereinigung zulassen will. Sie dürften sogar nicht zulassen, daß irgend ein Kind in eine Schule geschickt wird, in welcher der Lehrer oder die Lehrerin eine andere Religion hat, als das Kind.

Bei den Verhandlungen im Jahr 1840 hat die Groß-Regierungscommission in der Person des Herrn Staatsraths v. Müdt, den wir auch jetzt hier verehren, diesem Vorschlage im Ganzen nicht widersprochen, sondern ihn, mit

Ausnahme eines Punktes, der sich auf den Staatszuschuß bezog, günstig aufgenommen.

Ich halte diesen Vorschlag nach meiner Ueberzeugung für zweckmäßig und heilsam, ja sogar für nothwendig, und in dieser Ueberzeugung stimme ich dafür, der Nummer III. der Adresse beizutreten.

Prälat Hüffel: Ich darf wohl darauf rechnen, daß die hohe Kammer während der Zeit, innerhalb welcher ich die Ehre hatte, in diesem Saale Platz zu nehmen, meine Duldsamkeit in religiösen Dingen kennen gelernt hat. Ich wiederhole aufs feierlichste: ich ehre die Rechte der katholischen Kirche in ihrem vollen Umfange; ich achte einen frommen Katholiken höher, als einen unfrommen Protestanten, allein dessenungeachtet kann ich nicht für die Vereinigung der Confessionsschulen stimmen.

Ich will nicht ausführlich wiederholen, was ich früher in einem Berichte gesagt habe, daß sich die Schule als Tochter der Kirche unaufhörlich in dem confessionellen Gewande bewegen muß und bewegt, daß die Gebete bei den einzelnen Confessionen verschieden sind, und diese Verschiedenheit sich auf den Katechismus und die übrigen Gegenstände ausdehnt, daß ferner jeder Lehrer seiner Confession anhängen muß und diese sich mehr oder weniger im Unterrichte äußern wird, endlich, daß Mißtrauen und Zerwürfnisse in der Gemeinde entstehen werden, was höher anzuschlagen ist, als das materielle Opfer, welches im Allgemeinen nur durch das Bauen der Schulhäuser verursacht wird. Wir haben in unserm Land nur eine einzige vereinigte Schule gehabt, ihr Bestand war aber von keiner Dauer, denn der eine Theil hat die Kinder herausgenommen und sie in einem besondern Locale unterrichten lassen.

Die Zeit ist noch nicht gekommen, wo man weder auf dem Berge noch in Jerusalem betet; kommt einmal die Zeit, wo die Kirchen sich gegenseitig die Hände bieten, und sich vereinigen, dann fallen natürlich auch die confessionellen Schranken, welche die Schulen trennen. Allein diese ersehnte Zeit ist noch nicht gekommen, sie aber durch solche Mittel beschleunigen wollen, hieße nach meiner Ansicht das Gegentheil bewirken.

Staatsrath Rebenius: Ich will den Zweck auch, den der Hr. Geh. Rath Vogel im Auge hat; ich wünsche aber

nicht, daß er durch den Beschluß der Majorität erzwungen werden könne. Ich will in solchen Dingen keinen Zwang. Wir dürfen hierbei auch nicht fragen, was wir denken, sondern was Diejenigen denken, auf welche die Maßregel, die wir besprechen, ihren Einfluß übt. Wenn die Kirchenbehörden eine Vereinigung der getrennten Schulen ernstlich wollen, so wird sie ihnen ohne eine solche Bestimmung gelingen; sie dürfen nur Geistliche wählen, von welchen sie wissen, daß sie die Geschicklichkeit und den guten Willen haben, darauf hinzuwirken.

Frhr. v. Göler d. ä.: In Beziehung auf Ziff. 5. des Abschnitts III. dieser Adresse hat die Commission wohl gefühlt, daß seiner Zeit eine Vorschrift nothwendig sein wird, wie es bei solchen gemischten Schulen hinsichtlich der Lehrer gehalten werden solle; sie hat aber geglaubt, daß es zweckmäßig sei, vorerst die Erfahrungen, die man machen wird, abzuwarten.

Die Kammer tritt hierauf den verschiedenen Punkten der Ziff. III. der Adresse, dem Commissionsantrage gemäß, nicht bei.

IV.

a. h. u. e.

Prälat Hüffel: Der Wunsch unter a. ist bereits erfüllt, indem vor kurzer Zeit eine detsfallige Weisung von dem Ministerium des Innern aus ergangen ist.

Was den Gegenstand unter h. betrifft, so sprechen alle Gründe gegen einen dreijährigen Cursus für die Schullehrerseminarien. Ein zweijähriger Cursus war bisher vollkommen hinreichend, da die Aspiranten schon mit den nöthigen Vorkenntnissen in die Anstalt treten. Wollte man einen dreijährigen Cursus einführen, so würde, da die Räume der Seminarien sehr angefüllt sind, die Errichtung weiterer Seminarien nöthig; wir haben nämlich gegenwärtig 70 Candidaten in dem evangelischen Seminarium, und in jedem der beiden katholischen Seminarien, so viel ich weiß, 90 Aspiranten.

Ferner spricht gegen eine solche Bestimmung der dadurch vermehrte Kostenaufwand für die Seminaristen, der manchen armen Vater sehr hart drücken würde. Man ist auch in andern Ländern, wo man früher einen dreijährigen Cursus festgesetzt hatte, wieder davon abgegangen und hat einen zweijährigen angenommen. Hinsichtlich des Eintritts in

das Seminar wünsche ich aber, daß die Verordnung vom Jahr 1836, welche dafür das 16. Lebensjahr bestimmt, abgeändert und das 18. festgesetzt werde, da die Zöglinge bis zum 16. Jahre die nöthigen Vorkenntnisse nicht erwerben können und zu früh in den Schuldienst treten, was auf ihre Gesundheit nachtheilig wirkt.

Ich hoffe, die hohe Regierung wird auf diesen Wunsch um so mehr Rücksicht nehmen, als derselbe von den Pädagogen überhaupt und den Vorständen der Seminarien getheilt wird.

Die Kammer entscheidet sich hierauf für die Annahme des Commissionsantrags.

Geh. Rath v. Reck: In Beziehung auf I. 3. der Adresse, welcher Punkt übergangen worden zu sein scheint, kann ich mich mit dem Antrage der Commission nicht befreunden. Wir haben bereits gesetzliche Bestimmungen über die Baupflicht der Schulhäuser, und diese stehen sowohl mit dem Privatrecht, als mit den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Umlagen zu Gemeindebedürfnissen in vollkommenem Einklang. Wir haben ferner bestimmte Vorschriften über die Unterstützung derjenigen Gemeinden, welche wegen Armuth nicht im Stande sind, ihre Verbindlichkeiten als Gemeinde zu erfüllen. Diese Vorschriften müssen auch maßgebend sein für den Schulhausbau der Confessionsschulen, denn meines Erachtens muß doch eine gewisse Consequenz in den Gesetzen sein. Wie läßt es sich rechtfertigen, einer reichen Gemeinde, die vielleicht noch Bürgergaben austheilt, darum, daß sie zwei Schulen halten will, das Schulhaus auf Staatskosten theilweise zu bauen, während eine arme Gemeinde, um ihr nöthiges einziges Schulhaus aufzubringen, aus der Staatskasse nichts erhält und unerschwingliche Umlagen mit aller Strenge und Härte betreiben soll?

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich berufe mich in dieser Beziehung auf die hohe Regierungscommission, von welcher dieser Vorschlag ausgegangen ist. Es liegt hier gewissermaßen ein Nothstand vor, welchem man dieses Opfer bringen muß. Will sich die hohe Kammer mit dem Commissionsvorschlag nicht conformiren, so bleibt es eben bei den für viele Gemeinden sehr harten Bestimmungen des Gesetzes von 1835.

Staatsrath Rebenius: Ich erkläre mich mit dem Com-

missionsantrag einverstanden. Es ist mir bekannt, daß diese Gesetzesbestimmung für einzelne Gemeinden sehr drückend ist; so sehr ich gegen die Annahme des Abschnitts III. der Adresse war, so würde ich mir noch eher jenen Zwang gefallen lassen, als der Gefahr entgegen sehen, daß durch die Nothwendigkeit, zweierlei Schulhäuser zu bauen und zu unterhalten, Unzufriedenheit in einer großen Anzahl von Gemeinden entsteht. Ich glaube, das beste Auskunftsmittel, um eine Ungerechtigkeit zu beseitigen, wird das von der Commission vorgeschlagene sein, daß nämlich von Seite der Staatskasse denjenigen Gemeinden, welchen der Bau und die Unterhaltung der Schulhäuser zu schwer fällt, ein Beitrag geleistet werde.

Geh. Rath Vogel: Wie der Hr. Staatsrath Nebenius diese Ansicht zu vereinigen vermag mit Dem, was er vorhin sagte, weiß ich nicht einzusehen. Vorhin sollte es den Anschein gehabt haben, als wollte ich längst bestehende Verhältnisse ändern; nein, im Gegentheil, ich will den drückenden Zustand, den das Gesetz von 1835 herbeigeführt hat, wieder beseitigen. Ich hätte der fraglichen Bestimmung jenes Gesetzes gar nicht zugestimmt, wenn ich damals Mitglied der hohen Kammer gewesen wäre.

Staatsrath Nebenius: Ich bin durchaus nicht im Widerspruch mit mir; ich fordere nur eine Heilung des Uebelstandes, der durch das Gesetz vom Jahr 1835 insofern entstanden ist, als die Forderungen an die Schulen und Gemeinden gesteigert worden sind. Etwas ganz Anderes ist das Fortbestehen von Confessionsschulen in der bisherigen Weise und ihre Vereinigung. Die Schulen bestehen ohne Schulhäuser; das neue Gesetz verlangt aber die Errichtung von Schulhäusern, und da die Erfüllung dieser Forderung den Gemeinden sehr schwer fällt, so ist es nothwendig, daß die Staatskasse zu Hülfe komme.

Präsident Hüffel: Ich kann auch durchaus nichts Widersprechendes darin finden; man will ein kleineres Uebel zugehen, um ein größeres abzuschaffen. Dies war auch der Sinn des Commissionsantrags; ich hoffe um so mehr, daß die hohe Regierung demselben beipflichten wird, als wirklich ein für die Gemeinden sehr drückender und großer Nothstand eingetreten ist.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Für solche Fälle, wo die Gemeinde arm und kein Baubelasteter vorhanden

ist, dürfte es nicht unbillig sein, eine Unterstützung von Staatswegen zu bewilligen.

Hr. v. Andlaw: Wir sind hier in einem Dilemma, welches nach beiden Seiten Unrecht zufügt; denn entweder wird der Staatsbeutel auf eine übertriebene Weise in Anspruch genommen, oder die Gemeinden drückend belastet. Ein radicales Heilmittel finde ich nur in einer ausgedehnten Freiheit des Unterrichts. Ich unterstütze übrigens den Commissionsantrag, um größern Uebelständen zu begegnen.

Die Kammer erklärt sich sodann für die Annahme des Commissionsantrags.

Hr. v. Andlaw: Da die Adresse, die ich in Vorschlag gebracht habe, keine Unterstützung zu finden scheint, so tritt der Fall ein, daß ich dieselbe zu einer Motionsbegründung erklären muß. Ich bitte, den vorliegenden Bericht als solche zu betrachten, und überlasse es Ihrer Einsicht und Entscheidung, dieselbe an eine Commission zu verweisen.

Hr. v. Göler d. j.: Ich möchte meinem ehrenwerthen Freunde anrathen, für den gegenwärtigen Landtag diese Motion zurückzuziehen, weil die hohe Kammer ohnedies mit Geschäften, welche sehr dringend sind, überladen ist, und daher eine gründliche und umfassende Prüfung derselben nicht wohl wird erfolgen können.

Hr. v. Andlaw: Aus dem Stillschweigen der hohen Kammer schließe ich, daß sie die Ansicht des Hrn. v. Göler d. j. theilt, weshalb ich meinen Vorschlag unter dem erwähnten Vorbehalte zurückziehe.

Das hohe Präsidium bringt sofort die Adresse mit den beschlossenen Modificationen zur Abstimmung, bei welcher dieselbe angenommen wird.

Hr. v. Andlaw: Ich mache die vorläufige Anzeige, daß ich in einer der nächsten Sitzungen an den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern eine Frage wegen des Fortbestandes der Universität Freiburg richten werde.

Hr. v. Rüd begründet nunmehr seine Motion auf eine Katastervermessung des Großherzogthums:

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Lassen Sie mich mit dem Antrage beginnen:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, den Kammern ein Gesetz vorlegen zu lassen, nach welchem

- 1) eine Katastervermessung des ganzen Landes angeordnet wird;
- 2) auf dieselbe gegründet, sämtliche Grund- und Lagerbücher renovirt werden;
- 3) das Steuerkataster einer Revision in der Art zu unterwerfen ist, daß das Steuercapital nach dem Vermessungsergebniß berichtigt wird;
- 4) die Vermessungs- und Planlegungskosten von der Staatskasse übernommen, jedoch den Grundbesitzern ein nach der Größe oder dem Steuercapital zu ermittelnder Präcipualbeitrag auferlegt wird, von welchem Beitrage aber befreit bleiben:
 - a) die durch das Gesetz vom 15. Nov. 1833 §. 31 zur Vermessung angehaltenen Waldbesitzer, insofern ihre Waldungen nach Vorschrift jenes Gesetzes vermessen sind;
 - b) Gemeinden oder einzelne Gutsbesitzer, wenn sie nach dem badischen Maße gefertigte und geprüfte Vermessungen ganzer Gemarkungen, ganzer geschlossener Güter, oder mindestens ganzer Gewanne besitzen.

Indem ich die Begründung dieses Antrags unternehme, darf ich mir nicht verhehlen, daß ich viele und gewichtige Gegner habe, und daß es mir dadurch um so schwieriger werden wird, die Stimmen der beiden Kammern und die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung für mich zu gewinnen. Ich halte indessen die Realisirung meines Antrags für nöthig, den Moment für geeignet, und unterwerfe ihn sonach, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, Ihrem Urtheil.

Alle unsere Nachbarstaaten, Baiern, Württemberg, Hessen, selbst Oestreich und Frankreich, haben Katastervermessungen theils begonnen, theils schon vollendet, und wo sie vollendet sind, zur allgemeinen Zufriedenheit. Sollte bei uns das Bedürfniß weniger dringend sein?

Keineswegs! auch bei uns hat es die Großherzogliche Regierung längst anerkannt; dies beweisen die darauf bezüglichen Verordnungen.

Schon eine Verordnung vom 24. September 1808 kündigt die Einführung einer neuen Maß- und Gewichtsordnung mit dem Bemerkten an, daß die Vollziehung einer

gleichen Besteuerung dadurch sehr gesichert und erleichtert werde.

Nach einer höchsten Staatsministerialverfügung vom 21. August 1828 soll die allgemeine Maß- und Gewichtsordnung ins Leben treten; bei Renovation von Gemarkungen das neue Maß angewendet werden.

In §. 19. der hierauf unterm 2. Januar 1829 erfolgten Maß- und Gewichtsordnung ist es bei Strafe untersagt, bei Messung von Grundstücken den Flächengehalt anders, als nach dem neuen Maß auszudrücken.

Diese Verordnungen waren jedoch weit entfernt, die Einführung eines gleichen Maßes und richtigere Vermessungen wesentlich zu befördern; hat es vorher schon Gemarkungen gegeben, in welchen zweierlei Maße gebräuchlich waren, so ist nun noch ein drittes, das neue Maß hinzugekommen, und die Confusion, welche durch die vielen verschiedenen Maße, als Foch, Fauchert, Mannshaut, Hausen und alle die vielerlei Morgen, in der Bezeichnung der Flächenmaße vorhanden war, nur noch vermehrt worden. Ueberdies konnten durch solche Maßregeln die größten Vortheile einer vollständigen Vermessung nicht erreicht werden.

Im Jahr 1828 begann das topographische Institut mit einer vollständigen, jedoch nur topographischen Vermessung des Landes, welche nunmehr in 2 Jahren vollendet sein wird, ein Umstand, welcher vorzugsweise geeignet war, meinen Antrag jetzt hervorzurufen.

Der Werth dieser Arbeit ist auf verschiedenen Landtagen vielfach besprochen worden. Hat man ihr einerseits vorgeworfen, daß sie weder zu einer Katastervermessung im Allgemeinen, noch insbesondere zu der durch das Forstpolizeigesetz angeordneten Waldvermessung gebraucht werden könne; hat man die Behauptung aufgestellt, daß durch die Vereinigung beider Arbeiten ein größerer Zweck mit verhältnißmäßig geringeren Kosten hätte erreicht werden können, so wurde anderseits mit Recht bestritten, daß eine topographische Messung mit einer Katastervermessung vereinigt werden könne.

Es kann nicht meine Absicht sein, diese Fragen hier abermals zu erörtern; welcher Ansicht man auch huldigen mag, an der Sache ist nichts mehr zu ändern; jedenfalls sind alle Meinungen darüber einig, daß die Arbeiten des topographi-

schen Bureaus als vorzüglich anzuerkennen sind, und daß wir durch das trigonometrische Netz eine nicht unbedeutende Vorarbeit zu einer Katastervermessung besitzen.

Ich will es nun versuchen, die gewichtigsten Vortheile einer Katastervermessung geltend zu machen.

I. Der wichtigste Punkt ist: die Sicherheit des Grundeigentums.

Daß diese gefährdet sei, beweisen schon die vielen Grenzproceffe; unendlich viel größer ist aber die Anzahl dauernder Grundstreitigkeiten, welche wegen Mangel an Beweisen von keiner Seite bei dem Richter anhängig gemacht werden; es entsteht nun ein beständiger Krieg um den Besitz, und Jeder sucht dem Andern durch die frühere Nutzung des Ertrags zuvorzukommen. Andere wieder machen es sich förmlich zur Aufgabe, sich auf Unkosten ihres Nachbarn unvermerkt jedes Jahr bei der Bearbeitung des Bodens oder durch Ab- oder Zuvenden des Wassers, durch successive Abwendung der Einfahrten und andere dergleichen Künste zu bereichern.

Welchen Schutz haben wir gegen solche Uebergriffe?

Die Grenzmarken, Grenzsteine.

Wo sie vorhanden sind, sichern sie die Grenzen; wo sie aber abhanden gekommen sind, sei es durch Entwendung, durch absichtliche oder zufällige Zerstörung, oder sei es, daß sie durch Unbefugte verfehrt oder verrückt werden, da hört auch der Schutz auf.

Das Schiederamts, welches ehemals von dem damit Vertrauten und im Volke als ein heiliges Amt angesehen wurde, und das vollste Vertrauen genossen hatte, hat leider nicht mehr diese Bedeutung, genießt nicht mehr dieses Vertrauen. Unablässig bemüht, die alten ehrwürdigen Gebräuche ins Lächerliche zu ziehen, die Entscheidungen zu verdächtigen, hat man den Glauben an dieses Amt untergraben, und dadurch ihm selbst die Gewissenhaftigkeit, die Heiligkeit geraubt. Und Diejenigen, welche dazu beigetragen, welchen Ersatz haben sie uns dafür gegeben? Etwa die Vermessungen, die Risse eines Feldmessers?

Auch diese können keinen Schutz gewähren; denn keine Risse können gültig gefertigt werden, wenn die Grenzen nicht berichtet, nicht versteint sind; aber gerade hierin liegt ja oft die große Schwierigkeit. Wohl kann nach Landrechtssatz 646 von dem Grenz Nachbar gefordert werden, daß die an-

stoßenden Grundstücke durch Grenzmarken ausgeschieden werden. Allein wenn dieser nicht einwilligt, muß er bei dem Richter belangt werden; nun bestreitet er die Richtigkeit der angegebenen Grenzen, und der Kläger muß sie beweisen; wenn aber keine Grenzmarken und keine gültigen Vermessungen vorhanden sind, in den meisten Fällen eine Unmöglichkeit. Wenn aber auch nichts zur richtigen Aufnahme mangelt, so hat eine solche Vermessung nur dann vollgültigen Beweis, wenn die Grenzen von den Angrenzern anerkannt sind. Wer wird es aber unternehmen wollen, einige 100 Angrenzer zur Auerkenntniß zu bewegen? Und wenn auch in einzelnen Fällen möglich, so ist dadurch der Schutz des gesammten Grundbesitzes nicht hergestellt.

Nun gibt es aber noch andere Beweise, durch welche das Grundeigentum geschützt werden könnte.

An vielen Orten bestehen sogenannte Lagerbücher, Saalbücher; Grundbücher sollen an jedem Ort geführt werden; endlich soll sämtlicher Grundbesitz in den Steuerzetteln enthalten sein. Ich will auch diese einer kurzen Prüfung unterwerfen:

Die Lagerbücher sind Urkundenbücher, oft von hohem Alter, welche nicht nur eine Beschreibung des Grundeigentums einer Gemarkung, sondern in der Regel auch die mit dem Besitz desselben verbundenen Rechte und Lasten enthalten; der letztere Umstand war Veranlassung, daß ihr urkundlicher Werth in den letzten Decennien vielfach bestritten wurde, und da sie nicht selten an formellen Gebrechen leiden, oft mit Glück; damit nun fällt aber auch ihr urkundlicher Werth in Bezug auf die Liegenschaften zusammen. Wo sie aber noch anerkannt sind, haben sie jedenfalls Das gegen sich, daß die Messungen auf Maßen beruhen, welche nicht mehr mathematisch richtig bestimmt werden können.

Die sogenannten Grundbücher sind nichts Anderes, als Contractenbücher; aus ihnen ist nichts zu entnehmen, als daß ein Grundstück von einer Hand in eine andere übergegangen ist; die Angaben der Größen, der Grenzen, beruhen häufig nur auf Dem, was die Steuerzettel enthalten. Die Steuerzettel aber haben in den seltensten Fällen eine gültige Vermessung zur Basis, häufig beruhen sie auf Abschätzungen. Welcher Werth ihnen beizumessen sei, wird daraus hervorgehen, daß man heute noch Grundstücke in demselben auf-

geführt findet, welche man vergeblich in der Wirklichkeit sucht, und umgekehrt sind manche Güterstücke nicht in den Steuerzetteln enthalten.

Wir finden also auch hierin keine Sicherheit des Grundeigentums.

Wird nun aber der Vollzug meines Antrags alle diese Mängel zu beseitigen im Stande sein? Wird eine allgemeine Katastervermessung nicht an denselben Schwierigkeiten scheitern, welche sich den durch Einzelne vorgenommenen Vermessungen entgegenstellen?

Welche Wege einzuschlagen sind, um eine vollständige Vermessung durchzuführen, kann nicht Gegenstand dieser Erörterung sein; daß es möglich sei, beweisen nicht nur diejenigen Staaten, in welchen solche Vermessungen stattgefunden haben, sondern wir haben selbst bei uns gelegentlich der angeordneten Waldvermessungen gesehen, daß seit undenklichen Zeiten bestandene Grenzstreitigkeiten beigelegt wurden, weil der Vollzug des Geschäfts es verlangte.

II. Was ich im Allgemeinen zu Gunsten der Sicherheit des Grundeigentums gesagt habe, gilt noch insbesondere in Bezug auf Stamm- und Lehengüter. Ihre Beschreibung beruht gewöhnlich auf den Steuerzetteln, deren Werth vorhin schon gewürdigt wurde; welche Sicherheit kann eine auf solcher Basis beruhende Urkunde gewähren!

Wie ist die Einführung einer Landtafel ohne genaue Beschreibung der Stammgüter möglich?

III. Eine genaue Vermessung und die darauf gegründeten und richtig fortgeführten Grundbücher machen für die Zukunft jede Grenzstreitigkeit unmöglich. Wenn man weiß, wie oft unbedeutende Streitobjecte Veranlassung zu großen kostspieligen Processen geben, so wird dieser Vortheil nicht gering geachtet werden können.

IV. Bei Güterkäufen muß alsdann das Maß gewährt werden, und Uebervortheilungen durch Unkenntniß des Maßes, wie sie von Käufern und Verkäufern bisher vorgekommen sind, können nicht mehr stattfinden.

V. Richtige Grundbücher müssen auf den Credit der Grundbesitzer einen wohlthätigen Einfluß üben. Wer den Werth der Pfandobjecte selbst beurtheilen kann, und dazu ist die genaue Kenntniß der Größe unentbehrlich, wird hierin eine größere Sicherheit finden, als in der Taxation der

Pfandgerichte. Den größeren Credit, den die Güterbesitzer eines Nachbarlandes im Vergleich zu den Güterbesitzern in Baden genießen, haben sie neben einem guten Hypothekengesetz vorzüglich den guteingerichteten Grundbüchern zu danken.

VI. Die Besteuerung, welche auf der Ertragsfähigkeit und Größe der Grundstücke beruht, war bisher in so fern ungleich, als in manchen Gemarkungen mehr, in andern weniger Fläche versteuert wurde, als vorhanden ist. Eine Berichtigung der Größe wird also auch eine richtigere, folglich gerechtere Vertheilung der Steuer zur Folge haben.

VII. Gelegentlich der Katastervermessung kann ein für die Landwirtschaft wichtiges Operat vorbereitet werden: die Zusammenlegung zerstückelten Grundeigentums. Ich kann diesen Gegenstand, welcher in neuerer Zeit so vielfach besprochen wurde, welcher in mehreren deutschen Staaten von der Regierung kräftigst unterstützt wird, hier nur andeuten, ohne deshalb einen besondern Antrag stellen zu wollen. Wo der Geometer sich für diese Sache interessiert, wo von der Regierung ihre Ausführung nicht erschwert wird, da kann und wird eine Katastervermessung solches Unternehmen häufig hervorrufen.

VIII. Auch die pecuniären Vortheile, die Ersparnisse, darf ich nicht unberührt lassen; die bedeutenden Summen, welche alljährlich für Grenzberichtigungen für einzelne Vermessungen ausgegeben werden, könnten größtentheils durch eine vollständige correcte Vermessung erspart werden. Daß die Zahl solcher Detailsvermessungen sich ungeachtet der bedeutenden Kosten von Jahr zu Jahr gemehrt hat, beweist nur, wie dringend das Bedürfniß ist.

Zu den Vortheilen will ich die Annehmlichkeit, die Bequemlichkeit nicht rechnen, welche gute Vermessungen bei jeder Benützung des Grundeigentums gewähren; zu einem vernünftigen Betrieb der Landwirtschaft sind sie unentbehrlich.

Nachdem ich gesucht habe, die Vortheile darzulegen, welche durch die Ausführung meines Antrags hervorgerufen werden, lassen Sie mich auch die mir bekannten Einwendungen meiner Gegner einer Prüfung unterwerfen.

Obenan stehen die bedeutenden Kosten. — Wenn man den Vortrag des Herrn Finanzministers bei der Vorlage des außerordentlichen Budgets liest, muß man mit Recht vor

jedem Unternehmen zurückschrecken, welches die Ausgaben des Staats bedeutend vermehrt; ich mußte mir daher auch die Frage zu beantworten suchen, welche Kosten durch eine Katastervermessung veranlaßt würden.

Da uns überhaupt noch richtige Messungen fehlen, mir auch nur wenige Materialien zu Gebote standen, so kann meine Berechnung keinen Anspruch auf Genauigkeit machen, auf welche es aber überhaupt auch hier nicht ankommen kann.

Das Großherzogthum Baden hat . . . 4,152,900 Morg.
Hiervon sind schon als vermessen anzunehmen:

a. die Waldungen ca. 1,500,000 M.	
b. die größern Städte, der badische Antheil des Bodensees, die größeren Flüsse mit ungefähr	152,900 „
zusammen	1,652,900 Morg.

und bleiben noch zu vermessen . . . 2,500,000 Morg.

Ich werde mich gewiß dem Vorwurf einer zu niedern Berechnung nicht aussetzen, wenn ich unter Berücksichtigung, daß wir ein trigonometrisches Netz besitzen, die Vermessungs-, Revisions- und Planlegungskosten auf 24 fr. per Morgen annehme, wornach im Ganzen also die Summe von

1,000,000 fl.

erfordert würde.

Nach meinem Antrage aber soll von den Grundeigenthümern selbst ein Präcipualbeitrag bezahlt werden; ich nehme dafür 10 fr. per Morgen an; also bei 2,500,000 Morgen 416,666 fl. oder rund 420,000 fl.

Diese von obigen 1,000,000 fl. abgezogen, bleiben für die Staatskasse noch 580,000 fl.

Für das Anschließen und Einzeichnen schon gemessener Flächen, für etwa nöthige Berichtigungen derselben wird es gewiß hinreichen, wenn ich dafür in Anrechnung bringe 140,000 fl.
wodurch für die Staatskasse ein Gesamtaufwand von 720,000 fl. entsteht.

Das ist nun freilich ein Resultat, vor welchem man bei

unsern jetzigen finanziellen Verhältnissen zurückschrecken könnte. Ich will mich jedoch nicht abhalten lassen, noch weiter zu prüfen, ob die Staatskasse dadurch wirklich bedeutend beeinträchtigt werde.

Die Zinsen aus obigen 720,000 fl. zu $3\frac{1}{2}$ Procent betragen 25,200 fl., diese entsprechen einem Steuercapital, wenn 100 fl. — 19 fr. zahlen, von 7,960,000 fl., und rechnet man den Morgen Acker, Wiesen, Gärten und Weinberge durchschnittlich nur zu 150 fl., so müßte die Vermessung einen vermehrten Flächengehalt von ca. 53,000 Morgen = 2,1 Procent der jetzt versteuerten Fläche abwerfen, um die Zinsen zu decken. Berücksichtigt man, daß ein großer Theil der Gemarkungen nur abgeschätzt ist, berücksichtigt man ferner, welche Resultate die Waldvermessungen geben, so wird kaum zu bezweifeln sein, daß die aufgewendeten Kosten sich durch die Vermehrung der Steuern hinreichend verzinsen, gewiß aber wird ein nicht unbedeutender Theil der Zinsen gedeckt werden.

Ich habe den Präcipualbeitrag der Güterbesitzer auf 420,000 fl. berechnet, es lohnt sich daher wohl der Mühe, auch zu untersuchen, ob diese ohnehin schon direct und indirect hochbesteuerte Klasse der Staatsbürger, in deren Interesse ich vorzugsweise meinen Antrag stelle, dadurch nicht zu sehr belastet werde? Unsere Nachbarstaaten haben sämtliche Kosten auf die Staatskasse übernommen, warum sollten wir ein anderes Princip annehmen? Meine Gründe sind die, daß ohne Beitrag der Grundeigenthümer die Staatskasse zu sehr in Anspruch genommen würde, als daß wir in den ersten Decennien die Vornahme dieses Geschäfts erwarten dürften; ferner, daß es nicht unbillig ist, wenn derjenige, zu dessen Gunsten dasselbe ausgeführt wird, auch zu den Kosten beisteure.

Ob dieser Beitrag drückend sei, wird eine kurze Berechnung zeigen.

Man kann zweierlei Wege einschlagen, den Beitrag zu bestimmen: entweder nach der Größe oder nach dem Werth des Grundstücks. Auf den ersten Anblick scheint es natürlicher, gerechter, daß man für eine größere Fläche mehr Messkosten bezahle, als für eine kleinere; wenn man aber erwägt, daß Größe und Qualität der Grundstücke in der Regel in umgekehrtem Verhältnisse stehen, daß aber der Werth der Ei-

werth des Eigenthums in gleichem Verhältniß mit dessen Werth steigt; wenn man ferner bedenkt, daß die Vermessung großer Flächen, auf den Morgen berechnet, weit weniger kostet, als die kleiner Parzellen, so wird man wohl zu dem Resultat kommen müssen, daß der Werth oder das Steuer-capital den richtigeren Maßstab bildet.

Nach der Fläche berechnet, würde der Morgen, wenn 2,500,000 Morgen 420,000 fl. kosten, auf 10 fr. zu stehen kommen; nach dem Steuercapital aber, wenn man bei dem angenommenen Durchschnittswerth von 150 fl. stehen bleibt, wonach das Gesamtsteuercapital 375 Millionen beträgt, würden auf 100 fl. Steuercapital 6,7 fr. oder nahe ein Drittel der directen Steuern umzulegen sein.

Sollte es wohl Güterbesitzer geben, welche nicht freudig diesen kleinen Beitrag zollen, um dafür Sicherheit ihres Eigenthums einzutauschen?

Eine weitere Einwendung könnte in der Behauptung bestehen, daß dadurch eine Umgestaltung in der nun einmal eingeführten und gewohnten Besteuerung hervorgerufen würde; aber eine Abänderung unseres Besteuerungssystems, eine neue Steuereinschätzung müßte ich selbst entschieden ablehnen; nein, ich verlange mehr nicht, als eine richtige Berechnung nach schon gegebenem Werth. Das Resultat dieses Operats wird nicht zu fürchten sein, es kann nur zu Gunsten der Steuerkasse ausfallen; was aber die Arbeit betrifft, so ist diese so einfach und leicht, und wird sich überdies in eine Reihe von Jahren vertheilen, daß von einer Geschäftsüberhäufung nicht die Rede sein kann.

Es könnte noch das Bedenken entstehen, ob wir auch die erforderliche Anzahl von Arbeitern besitzen, um ein so umfassendes Geschäft durchzuführen?

Mit Beendigung der topographischen Vermessung wird der größte Theil der dort beschäftigten Arbeiter, welche sich durch ihre Leistungen bereits als tüchtig bewährt haben, disponibel werden; die Waldvermessungen werden bald beendet sein, und endlich wird es nicht an jungen Leuten fehlen, welche, wenn eine so bedeutende Arbeit in Aussicht steht, sich dem Geometerfache widmen. Mangel an Arbeitern kann daher kein Abhaltungsgrund sein.

Endlich erkenne ich meine zahlreichsten Gegner in denjenigen, welche die Gründe ihrer Mißbilligung nicht auszuspre-

chen wagen werden, welche durch die bestehende Anordnung Gewinn ziehen, sich auf Kosten ihrer Nachbarn bereichern, und welche die natürlichen Feinde der Ordnung sind; in denen ferner, welche durch unrichtige Flächenangaben bisher in der Besteuerung begünstigt waren, und welche nun den übrigen Besteuernten gleichgestellt werden sollen; diese letzteren mögen sich damit beruhigen, während mehr als 30 Jahren ungerechterweise gegen Andere begünstigt worden zu sein.

Mein Antrag, daß diejenigen, welche in Folge und nach den Vorschriften des Forstpolizeigesetzes ihre Waldungen vermessen ließen, nicht abermals zu den Vermessungskosten beigezogen werden, wenn eine nochmalige Vermessung nöthig wäre, wird keiner Rechtfertigung bedürfen; ebenso wird es sich von selbst verstehen, daß solche Waldbesitzer, welche mit der Vermessung ihrer Waldungen noch im Rückstand sind, diese auf ihre alleinigen Kosten vornehmen zu lassen haben. Im letzteren Fall könnte es zum beiderseitigen Vortheil reichen, wenn die Waldvermessungen von dem zur übrigen Katastervermessung verwendeten Personal vorgenommen würden, insofern es die Verhältnisse gestatten. Die Billigkeit wird ferner erfordern, daß Gemeinden oder Privatgüterbesitzer, welche geprüfte Vermessungen besitzen, von dem Beitrage befreit bleiben; ich will hier nur an die Gemeinden Wieblingen und Seckenheim erinnern, welche mit bedeutenden Kosten ihre Gemarkungen vermessen ließen, und mit dem guten Beispiel der Zusammenlegung der Grundstücke vorangegangen sind.

Wenn die Katastervermessung mit der Vollendung der topographischen Vermessung beginnt, wenn für erstere der Budgetsag der letztern mit 36,000 fl. beibehalten würde, so könnte das Geschäft in 20 Jahren vollendet sein. Freilich ein fernes Ziel! Aber eben deshalb sollte so bald wie möglich damit begonnen werden, denn, wie man sich auch sträuben mag, das Bedürfniß ist vorhanden und Baden wird seiner Befriedigung so wenig entgehen können, wie andere Staaten.

Im Interesse des Grundeigenthums ersuche ich Sie, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! meinen Antrag zu prüfen, und unterstützt durch Kenntnisse und Erfahrungen,

welche mit nicht zu Gebote standen, der hohen Regierung zu empfehlen.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg und Frhr. v. Söler d. j. unterstützen diese Motion, welche durch Kammerbeschluß an eine Vorberathung zur näheren Erwägung verwiesen wird.

Namens der Petitionskommission übergibt endlich Staatsrath Nebenius den Bericht über die Bitte der Gemeinden

Bodmann, Espasingen und Wahlwies, die Anlegung einer Straße von Ludwigshafen nach Ueberlingen betreffend,

Beil. Nr. 181.

Die Kammer beschließt den Druck dieses Berichts, worauf die Sitzung aufgehoben wird.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Söler.
v. Kettner.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Dreiunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Juni 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

- des Fhrn. v. Böcklin,
- „ Hrn. Majors v. Türkheim,
- „ Fhrn. v. Berckheim d. j.,
- „ Hrn. Großhofmeisters v. Berckheim,

- des Hrn. Generalleutenants v. Freystedt, und
- „ „ Staatsraths Wolff.

Von Seite der Regierungskommission:
Hr. Ministerialdirector Regenauer.

Unter dem Vorsitze Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium legt eine Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff der von ihr beschlossenen Adresse auf Herstellung einer Seitenbahn von Doss nach Baden vor,

Beil. Nr. 182,

welche an eine Vorberathung verwiesen wird.

Das Secretariat zeigt hierauf an, daß in der letzten Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden sind:

1) zur Begutachtung der Adresse der zweiten Kammer auf Vereinfachung der Staatsadministration:

- Fhr. v. Andlaw,
- Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg, und

Oberforstrath v. Gemmingen;

2) für die Motion des Fhrn. v. Rüdft, die Katastervermessung des Großherzogthums betreffend:

- Forstmeister v. Kettner,
- Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg, und
- Fhr. v. Göler d. ä.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Staatsraths Nebenius über das provisorische Gesetz vom 13. October 1842, den Vereinszolltarif für die Jahre 1843—1845 betreffend, und über die hierauf bezügliche Adresse der zweiten Kammer vom 22. März 1844.

Da im Allgemeinen nichts bemerkt wird, wird zu

Ziff. I.

der Adresse übergegangen, wozu die Commission beantragt, daß die hohe Kammer zu dem provisorischen Gesetze vom 13. October 1842, sowie zu der in Folge dieses Gesetzes, Abschnitt IV. der dritten Abtheilung, erlassenen Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 5. Nov. 1842 ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheile.

Dieser Antrag wird von der Kammer angenommen, und zu II. a.

der Adresse übergegangen.

Reg. Comm. Ministerialdirector Regenauer: Die Regierung hat nichts gegen diesen Antrag, wie er von dem Hrn. Berichterstatter näher erläutert worden ist, und ich solche auch in der andern Kammer verstanden habe, einzuwenden, obgleich seine allgemeine Fassung damit nicht ganz im Einklange steht. Würde man verlangen, daß über alle beim Zollcongresse zu stellenden Anträge die Kammern vorerst gehört werden, so würde man etwas durchaus Unausführbares fordern.

Bei allen Anträgen, welche von irgend größerer Bedeutung sind, und von der Regierung selbst ausgehen, wird sie ohne Zweifel jeweils, ehe sie dieselben stellt, die Ansichten der Kammern vernehmen, und hat sie auch bisher, mit Ausnahme eines einzigen Falles, wo sie von der Zustimmung der Stände im voraus überzeugt gewesen, nämlich des Antrags auf Erhöhung des Zolls auf Leinengarn, welche uns leider bis jetzt nicht gelingen konnte, befragt. Denn es kann ja der Regierung nur erwünscht sein, wenn ihre Verantwortlichkeit getheilt wird. Bei minder wichtigen Anträgen ist aber die vorausgehende Zustimmung der Stände nicht gerade nöthig, auch häufig nicht möglich, weil diese nicht immer versammelt sind.

Was aber die Anträge betrifft, welche bei der Generalconferenz von andern Staaten gestellt werden, so geschieht die Mittheilung derselben in der Regel so kurz vor derselben, daß es der Regierung auch beim besten Willen nicht möglich wäre, die Kammern darüber zu hören. Mitunter würde sich dies auch nicht mit den Rücksichten gegen die andern Regierungen vertragen. Bei fast allen wichtigeren Unterhandlungen und Anträgen findet aber die Berathung nicht

nur auf einer, sondern auf mehreren Conferenzen statt, und die Stände haben, da ihnen die Berathungsprotokolle jeweils mitgetheilt werden, Gelegenheit, ihre Ansichten und Wünsche darüber auszusprechen, was bisher auch auf jedem Landtage geschehen und von der Regierung berücksichtigt worden ist; namentlich hat ein Wunsch, welchen diese hohe Kammer auf dem letzten Landtage geäußert, bei den Verhandlungen der Stuttgarter Generalconferenz alle Beachtung gefunden. Nur in dem vom Berichterstatter erläuterten Sinne kann also der vorliegende Punkt der Adresse verstanden werden.

Frhr. v. Göler d. j.: Die Commission hat, indem sie auf die Annahme dieses Vorschlags antrug, unterstellt, daß eine solche Vernehmung der Kammern nur dann zu erfolgen habe, wenn sie möglich oder rätlich ist; sie hat aber, weil sich dies von selbst versteht, unterlassen, einen Zusatz der Art vorzuschlagen. Im Uebrigen muß man anerkennen, daß dieser Antrag sich vollkommen in den Schranken einer landständischen Verfassung bewegt, weil er nur verlangt, daß die Meinung der Kammern erhoben werden soll.

Ich habe noch einen andern Gegenstand oder vielmehr eine Ansicht zur Sprache bringen wollen, welche vielfach verbreitet ist, und zwar bei Solchen, die es mit der Sache wirklich gut meinen, die Meinung nämlich, daß es besser sei, wenn zur Beschlußfassung des Zollvereins über Tariffäge nicht mehr Stimmeneinhelligkeit, sondern nur Stimmenn Mehrheit erfordert werde. Der Hr. Staatsrath Nebenius hat in seinem Berichte bereits auseinandergesetzt, daß diese Ansicht nicht gegründet sei, und ich kann mich der Ausführung desselben nur vollkommen anschließen.

Indem ich die Sache von praktischer Seite betrachte, so will ich noch hinzufügen, daß keiner von allen den Wünschen, welche die Adresse der zweiten Kammer enthält, selbst wenn die Majorität der Vereinsstaaten zur Realisirung derselben hinreichen würde, unter den jezigen Umständen erfüllt worden wäre. Ein wirklicher Vortheil läßt sich also von einem solchen System nicht erwarten; dagegen würden die Nachteile desselben um so größer sein, da es uns die unbedingte Möglichkeit, den status quo zu erhalten, und Beschlüsse, welche unsern Interessen entgegen sind, zu vereiteln, entziehen würde.

Reg. Comm. Ministerialdirector Regena uer: Diese Frage ist im Commissionsbericht der andern Kammer berührt worden. Ich glaube aber wohl behaupten zu können, daß dort nicht ein Mitglied noch der Meinung ist, daß es angemessen wäre, an die Stelle der Einstimmigkeit die Stimmenmehrheit zu setzen. Es ist gewiß einleuchtend, daß die Nothwendigkeit der Unanimität zur Beschlußfassung eine der zweckmäßigsten und werthvollsten Vereinsgrundbestimmungen ist. Dieselbe ist jedoch nicht dahin zu verstehen, daß jedes, auch das kleinste der 27 Vereinsmitglieder für sich allein ein Veto besitze; dieses steht vielmehr nur 10 Stimmen beim Ein- und Ausgangszolltarif und 11 Stimmen beim Durchgangszolltarif zu.

Sehr richtig ist bemerkt worden, daß, wenn auch eine Majorität zur Abänderung der Tariffäße genügen würde, dennoch keines der vorliegenden Desiderien erfüllt worden wäre. Es ist denselben immer noch eine Stimmenmehrzahl entgegen, mag man diese nun nach der Zahl der Staaten berechnen oder nach der Bevölkerung. Es hat sich übrigens stets gezeigt, daß, wenn es sich um ein großes hervorragendes Interesse gehandelt hat, aus der Stimmenmehrheit zuletzt eine Stimmeneinheit geworden ist.

Wenn bedeutende Interessen, die uns besonders am Herzen liegen, bis jetzt noch nicht die gewünschte Berücksichtigung gefunden haben, so liegt dieses nicht etwa bloß in den Ansichten der andern Regierungen, sondern in den abweichenden Interessen der andern Vereinsstaaten, welche man mit den unsrigen in Einklang zu bringen wohl hoffen darf. Ist dies geschehen, so wird eine Stimmeneinheit leicht zu erlangen sein. Würde die Stimmenmehrheit entscheiden, so müßte diese nach dem Verhältniß der Volksmenge der einzelnen Staaten bemessen werden. Alsdann würde aber Baden nur 5 % in die Waagschale der Entscheidung legen, während sein Gewicht gegenwärtig 10 % beträgt.

Staatsrath Nebelius: Dazu kommt noch, daß kein anderer Staat des Vereins die eigenthümliche Lage hat, wie das Großherzogthum Baden, und dieses daher das größte Interesse hat, sein Veto zu behaupten. Auch sehe ich darin, daß die Möglichkeit der Abänderungen im Zollwesen erschwert ist, überhaupt ein weit geringeres Uebel, als darin, daß dieselbe zu sehr erleichtert ist. Ich habe in Befolgung des Ganges der Befehle verschiedener Län-

der gefunden, daß die Fehler der Uebereilung viel häufiger waren, als die des Zurückbleibens.

Bei der Abstimmung tritt die Kammer, dem Commissionsantrage gemäß, diesem Punkte der Adresse bei.

Lit. b.

Fehr. v. Göler d. j.: Die Bemerkung des Commissionsberichts, daß die Acten über diese Frage des Vereinstarifs geschlossen seien, ist wohl richtig. Da jedoch bis jetzt für diese Lebensfrage der deutschen Baumwollenindustrie nichts geschehen ist, so darf man, wie Cato, der nicht müde geworden, dem römischen Senat sein „praeterea censeo, Carthaginem esse delendam“ zuzurufen, nicht aufhören, seine Stimme so oft, als sich eine Gelegenheit dazu zeigt, für die Erhöhung der Zölle der Baumwollengarne zu erheben. Ich will nicht auf die Gründe, welche von den Freunden der sogenannten Handelsfreiheit dagegen geltend gemacht, und wie mir scheint, schon längst theoretisch und praktisch widerlegt worden sind, zurückkommen, sondern nur die zwei Gründe, an welche sich die Gegner dieser Zollerhöhung noch zu halten pflegen, besprechen. Der erste derselben besteht darin, daß die Erhöhung der Baumwollengarnzölle die Weberei und Färberei benachtheilige. Dieser Grund wird aber durch die Erfahrung widerlegt, denn die Weberei hat unter den bisherigen niedern Zöllen eben so sehr gelitten, als die Spinnerei, was aus folgenden Notizen hervorgeht.

In Folge der starken Einfuhr der englischen geschlichteten Zettel fiel der Preis der gröberen rohen Baumwollentücher von 7 fl. 30 kr. auf 5 fl. 30 kr. für die Maschinenwaaren, und auf 5 fl. bis 5 fl. 6 kr. für die von Handwebern verfertigten Tücher. Um nun ein Stück Tuch von 27 Stab herzustellen, bedarf der Handweber 4 Pfund geschlichtete Zettel Nr. 30 englisch, welche ungefähr mit Zoll und Transport 2 fl. 24 kr. kosten, sodann 4 Pfund Garn Nr. 30, im Betrag von 2 fl. 8 kr., sein Lohn überhaupt beträgt daher im Durchschnitt 28 bis 34 kr., und sein Taglohn, da er in der Regel 3 Tage zum Weben eines Stückes braucht, 9 bis 11, höchstens 12 kr., wobei die Kosten seines Stuhls nicht in Anschlag gebracht sind. Wie kann man bei solchen Thatsachen noch behaupten, daß die Weberei durch die niedern Garnzölle gehoben werde, wie sich wundern, daß die

armen Weber in Sachsen und Schlesien dem Verhungern nahe sind? Ich will gar nicht von dem Schaden reden, der durch diese Umstände den größern Spinnereien und Webereien zugefügt wurde; das sind bekannte Thatsachen. So fällt auch dieses Vollwerk, welches unsere Gegner der Erhöhung der Garnzölle entgegengesetzt, nämlich das angebliche Interesse der Weberei, in seiner Haltlosigkeit zusammen. Dies gibt uns um so mehr Recht, von dem Zollverein die Erhöhung der Garnzölle mit Nachdruck zu fordern.

Es bleibt mir noch übrig, den letzten Grund, welcher gegen diese Maßregel angeführt wird, nämlich die Berücksichtigung der Consumenten zu prüfen, mit der man die Forderung von Schutzzöllen überhaupt, ich meine von wirklichen Schutzzöllen, und nicht nur von scheinbaren, zurückweisen will.

Wie wenig aber in dieser Beziehung der jetzige Tarif des Zollvereins den Erwartungen seiner Vertheidiger entspricht, will ich durch Thatsachen darthun, die mir aus zuverlässiger Quelle mitgetheilt wurden. Bis zum Jahr 1842 wurden die duplirten und gewirnten Garne Nr. 80 bis 100 in Sachsen in Concurrenz mit englischen Garnen gesponnen; in Folge des bedeutenden Fallens der Garnpreise in England, und in Folge davon, daß man den Zoll der duplirten Garne nicht von 2 Thln. auf 6 oder 8 Thlr. erhöht hat, gingen die Preise dieser Garnsorten bedeutend herunter. Da es ferner schwierig ist, die gewirnten und dreifachen Garne von den duplirten zu unterscheiden, so hat man auch diese Sorten, welche nach dem Tarif mit 8 Thln. verzollt werden sollen, sehr häufig als duplirtes Garn zu einem Zoll von 2 Thln. eingeführt, was auch das Fallen der Preise der gewirnten und dreifachen Garne nach sich gezogen hat.

Im Jahr 1842 wurde dieses englische Fabrikat in Elberfeld zu 47 Thlr. per Zentner verkauft. Da die vielfachen Reclamationen der sächsischen Spinnereien um Erhöhung der Zölle fruchtlos geblieben, so haben diese aufgehört, derartige Garne zu verfertigen, und die Engländer als Meister in diesem Artikel den deutschen Markt eingenommen. Die Folge davon war, daß schon im Januar 1844 die genannten englischen Garne in Elberfeld zu 64 Thlr. per Zentner, also um 17 Thlr. höher als 1842, verkauft wurden, während die einfachen Garne bis zu derselben Zeit nur um 3 Thlr. per Zentner gegen den Preis von 1842 gestiegen waren, und

nur aus dem Grunde, weil die inländische Concurrenz der englischen die Waagschale hielt.

Man hat also hierdurch zweierlei bezweckt, man hat

1) der Zollkaffe eine Einnahme von 4 bis 6 Thlr. per Centner entzogen, die sie unfehlbar bezogen hätte, wenn man zu rechter Zeit die Zölle auf duplirte Garne bis 6 oder 8 Thlr. erhöht hätte;

2) einen inländischen Industriezweig vernichtet, der jetzt noch bestehen und den Consumenten ein wohlfeileres Garn liefern würde, als sie von England beziehen.

Die Vertheidiger der niedern Garnzölle trösten sich dessen ungeachtet mit dem Gedanken, daß sie dem Princip der Handelsfreiheit gehuldigt, und das Interesse der Consumenten gewahrt haben!

Bei dieser Gelegenheit muß ich noch einen Gegenstand in Anregung bringen, den ich schon auf dem Landtage vom Jahr 1842 berührt habe; er betrifft nämlich die Mess-Conti. Diese sollen nach der lauten Klage der Fabrikanten so viele Unterschleife im Gefolge haben, daß die vaterländische Industrie in vielen Zweigen benachtheiligt wird. Ich erlaube mir daher zur Beseitigung derselben einige Maßregeln vorzuschlagen.

Diese bestünden darin,

1) daß alle Waaren, die auf Mess-Conto kommen, statt in das Haus des Kaufmanns, in ein Entrepot gebracht, und dort verkauft und von dort versendet werden müssen. Die Städte, wo die großen Messen stattfinden, hätten für die Localität zu sorgen; will man den Vortheil des Messhandels, so kann man auch Etwas dafür thun.

2) Alle Stücke, die in das Entrepot kommen, sollen mit einem jedes Jahr zu erneuernden Stempel bezeichnet werden, und zwar auf eine solche Art, daß der Stempel schwer zu lösen ist. Kein Stück darf beim Herausführen abgeschrieben werden, welches diesen Stempel nicht trägt. Denn ein Großhändler in englischen Waaren z. B. kann nach den jetzigen Einrichtungen eine große Quantität Waaren von 1000 Ballen in großen Ballots einführen, und eine große Quantität in kleinen Ballen wieder ausführen; es ist unmöglich zu erkennen, ob es die nämliche Waare ist; er kann inländische grobe oder fehlerhafte Waaren ausführen, statt der feinsten auswärtigen Waaren, und die ersten abschreiben lassen.

Staatsrath Rebenius: Die Gründe, die in dem Commissionsbericht für die Erhöhung des Garnzolls recapitulirt worden sind, habe ich bereits im Jahr 1835 noch vor dem Beitritt des Großherzogthums zu dem Zollverein geltend zu machen gesucht. Ich stand jedoch damals so ziemlich allein mit meiner Ansicht. Diese Ansicht stützte sich auf die Ueberzeugung, daß die damaligen Conjunctionen nur vorübergehend seien, und diese Ueberzeugung war gegründet auf Beobachtungen über die Fortschritte, welche die englische Garnproduction namentlich durch den vermehrten Absatz ihrer Producte nach Asien gemacht hat. In einem solchen Augenblick steigen die Preise; von den steigenden Preisen in England aber hat auch der deutsche Markt die günstigen Folgen empfunden. Ich konnte mir nie recht klar machen, wie die Interessen der Webereien der Erhöhung des Garnzolls entgegenstehen. Es liegt in der Natur der Sache, daß es für den Weber ganz gleichgültig ist, ob er inländisches oder ausländisches Garn verwebt. Nur ein Einfluß ist möglich, nämlich der Einfluß auf die Preise der Garne und auf den Absatz der vollendeten vereinsländischen Waare im Auslande und fremder Baumwollenwaaren im Vereinsgebiet. Allein wie hier geholfen werden kann, ist im Commissionsbericht ausgeführt und die Unerheblichkeit der Bedenken gegen Rückzölle oder Ausfuhrprämien nachgewiesen.

Mir scheint der erhöhte Garnzoll, insbesondere der geschlichteten Zettel, lediglich im Interesse der Weber zu liegen; aber auch in einer andern Beziehung halte ich diese Erhöhung für ersprießlich. Wenn die Garnzölle den inländischen Spinnereien einen hinreichenden Schutz gewähren, so werden sie sich allein auf die Verrfertigung der Gespinnte werfen; wenn sie aber leiden, so müssen sie suchen, die Spinnerei durch die Weberei zu ersetzen. Es werden daher, wenn die Zollsätze nicht erhöht werden, in Zukunft keine Spinnereien ohne Webereien entstehen; dann würde aber das Interesse der Handwerker weit mehr gefährdet, als wenn den Spinnereien das weite Feld ihrer Industrie überlassen ist.

Reg. Comm. Ministerialdirector Regenaue: Der Frhr. v. Göler d. j. hat sich auf ein beharrliches Botum des Sato berufen. Ich kann darauf erwidern, daß seit dem Jahre 1835 nicht nur damals, als es sich von dem Anschluß Badens an den Zollverein handelte, sondern auf allen spätern Conferen-

zen die Großherzogliche Regierung jeweils die Erhöhung des Garnzolls in Antrag gebracht hat. Diese ist zuerst vorgeschlagen worden in Folge der Verathung mit den Industriellen, welche vor dem Anschluß Badens an den Verein hierher zusammenberufen worden sind; man ist damals zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Zoll von 2 Thln. zum Schutze der Spinnereien nicht genüge; was daher der Bericht der Commission von der anfänglich entgegengesetzten Ansicht der südlichen Staaten gesagt hat, bezieht sich auf Württemberg und Baiern, aber nicht auf Baden. Dieses hat fortwährend dieselbe Ansicht verfochten, wie heute noch, und unermüßlich darauf hingewirkt, daß der Zoll der einfachen Garne auf 4 Thlr., und derjenige der geschlichteten auf 8 Thlr. erhöht werde. Die Gegner dieser Erhöhung haben keineswegs ihre Gründe daher genommen, daß die Consumenten dadurch mehr belastet würden oder die Handelsfreiheit beeinträchtigt würde. Davon war man überzeugt, daß es für die Consumenten höchst unerheblich sei, ob der Zoll 2 oder 4 Thlr. betrage, und daß das Princip einer vernünftigen Handelsfreiheit keineswegs darunter leiden würde, wenn eine mäßige Erhöhung des Garnzolls eintrete. Man würde sich indeß gewiß Glück zu wünschen haben, wenn schon im Jahr 1835, wo das Vereinsgebiet so sehr erweitert worden ist, eine Erhöhung eingetreten wäre; damals würde sie für die Weber auch hinsichtlich ihres auswärtigen Abjages spurlos vorübergegangen sein.

Das Hauptargument der Gegner der Garnzollerhöhung besteht darin, daß der auswärtige Absatz dadurch leiden würde. Dieses läßt sich auch durchaus nicht läugnen, wie der Hr. Berichterstatter ganz richtig dargethan hat; es müßte daher durch eine Ausfuhrprämie für die Beseitigung dieses Nachtheils gesorgt werden. Die Freunde der Erhöhung haben eine solche Prämie beantragt, und kein Theil ist durch finanzielle Betrachtungen, wie öffentliche Blätter behaupten, davon abgeschreckt worden; die Erhöhung des Garnzolls würde auch in Verbindung mit den Ausfuhrprämien die Zolleinnahme nicht vermindern, sondern auf längere Zeit vermehren. Nur die Schwierigkeit, die Ausfuhrprämie zweckmäßig einzurichten, steht der Ausführung derselben entgegen. Ich selbst habe darüber mit Sachkundigen und Industriellen Rücksprache genommen, allein eine befriedigende Antwort

bis jetzt nicht erhalten. Uebrigens gebe ich die Hoffnung nicht auf, daß diese Frage ihre Lösung finden werde. Wenn auch die kleinen Ausfuhrn, die z. B. an der böhmischen Grenze stattfinden sollen, einigermaßen benachtheiligt werden sollten, so wird sich dieses in der Folge wieder ausgleichen.

In Betreff des duplirten Garns sind bisher noch keine Wünsche nach einer Zollerhöhung vernommen und, soviel ich weiß, keine Anstände erhoben worden. Hinsichtlich der Einfuhr der geschlichteten Zettel, welche bis jetzt nur im südwestlichen Theile des Vereinsgebietes stattgefunden hat, theile ich die Ansicht, daß dadurch unsere Handweber sehr benachtheiligt werden, muß aber beifügen, daß darüber auch entgegengesetzte Ansichten bestehen. Die Verfechter derselben glauben, in dieser Einfuhr liege das einzige Mittel für Erhaltung der Handwebereien. Wenn wir die Zollerhöhung eintreten lassen, so würden — so glaubt man — zunächst die großen Spinnereien dadurch erleichtert, der Handweber würde vorderhand wohl sein Garn selbst schlichten, aber in der Folge dasselbe geschlichtet von den inländischen Spinnereien, die sich der Schlichtmaschinen bedienen, kaufen müssen.

Was die Meß-Conti betrifft, so ist die Regierung immer darauf aufmerksam gewesen. Es ist nicht zu läugnen, daß durch dieselben Unterschleife und Verwechslungen der Waaren vorkommen können. Diese Meinung ist auch unter den Industriellen ziemlich verbreitet, hat jedoch in den Fällen, in welchen man sich mit den betreffenden Regierungen in Communication gesetzt und Untersuchungen veranlaßt hat, durch den Erfolg derselben keine nähere Bestätigung erhalten. Die Regierung wird übrigens mit aller Sorgfalt darauf wachen und bei jedem Anlaß die nöthigen Mittheilungen an die betreffende Regierung machen.

Staatsrath Nebeni us: Wenn ein eigentlicher Rückzoll gegeben werden soll, so dürfte derselbe nur dann erfolgen, wenn nachgewiesen wird, daß die ausgeführte inländische Waare aus englischem Garn gewoben worden ist. Dieses würde aber sehr schwer zu erweisen sein; man müßte daher sehr lästige Reglements treffen, welche den Vortheil des Rückzolls für die Fabrikation wieder aufheben würden. Aus diesem Grunde wünschte man eine allgemeine Prämie für alle ausgehenden Baumwollenwaaren. Gegen eine solche

könnten sich aber allerdings finanzielle Bedenken erheben, weil es klar ist, daß wir für die ausgehenden Waaren mehr zurückbezahlen, als für das darin verwobene Garn Zoll eingelaufen ist. Allein bei der verhältnißmäßig geringen Ausfuhr unserer Baumwollensfabrikate würde der durch die Prämie der Vereinskasse zugehende Verlust durch den Ertrag der erhöhten Garnzölle leicht überwogen werden können. Zudem gibt es nach meinem Dafürhalten ein Mittel, den etwa durch jene Maßregel sich ergebenden Ausfall zu ermäßigen. Man muß den Einfluß der Garnzollerhöhung unterscheiden nach der Verschiedenheit der Feinheit des Gewebes. Ich glaube nicht, daß dieselbe auf das gröbere Garn einen bedeutenden Einfluß üben wird. Es wäre daher möglich, die Prämien abzustufen nach der Feinheit des Fadens, aus welchem die Gewebe bestehen. Ich möchte jedoch einen solchen Vorschlag nicht als das Resultat einer gereiften Untersuchung geltend machen.

Reg. Comm. Ministerialdirector Regenauer: Von einem Rückzoll ist bis jetzt nie die Rede gewesen, sondern nur von einer Ausfuhrprämie. Auf eine Unterscheidung, wie sie der Hr. Staatsrath Nebeni us vorgeschlagen hat, wird man wohl nicht eingehen können, denn sie würde die Sache noch schwieriger machen. Man wird daher einfach die Ausfuhrprämie nach der Größe der Zollerhöhung oder in einem noch höheren Maße bestimmen. Diejenigen Staaten, die sich für die Erhöhung erklärt haben, sind bereit, hiezu selbst bis auf den Betrag des ganzen Eingangszolls hinauf zu gehen. Uebrigens, glaube ich, könnte die Prämie unbedenklich gewährt werden. Die Quantität des eingeführten Garnes beträgt bis zu 450,000 Zmr., und die der ausgeführten Waare nur gegen 90,000 Zmr.; daher der Ertrag der Zollerhöhung bis auf 900,000 Thlr., der Aufwand für die Prämie aber für die erste Zeit kaum über ein Drittel ausmachen würde.

Staatsrath Nebeni us: Die Untersuchung der Feinheit des Fadens bei Geweben ist nichts Neues, denn es sind in der Praxis bei den Douanen schon längst Instrumente im Gebrauch, um diese Abstufung sogleich zu erkennen. Wenn eine Prämie von 4 Thalern ohne Unterschied des Fadens gegeben würde, so könnte sie leicht eine verstärkte Ausfuhr veranlassen. Ich glaube daher, daß jedenfalls die Billigkeit

erschöpft wäre, wenn eine der Erhöhung des Zolls entsprechende Prämie festgesetzt würde.

Reg. Comm. Ministerialdirector Regenaer: Ein Mehreres wird sich wohl begründen lassen; eine Prämie von 2 Thalern ist zu unbedeutend, als daß sie die Mühe- waltung, welche die Controle und die Revision verursacht, ausgleichen würde. Es muß deshalb dem Fabrikanten wohl etwas mehr gegeben werden, um ihn dafür zu entschädigen; sonst würde ihm das nicht bleiben, was ihn die Erhöhung des Garnzolls auf der andern Seite kostet.

Was die Bestimmung wegen der Feinheit des Fadens betrifft, so bestehen in Frankreich deshalb sehr ausgedehnte Vorschriften; allein ich finde mich jeweils, wenn ich den französischen Zolltarif betrachte, beruhigt, daß wir dergleichen Specialitäten nicht haben. Wir kennen die Fadenzähler auch; sie dienen mitunter beim Veredlungsverkehr als Controlmittel. Indes ist es doch besser, wenn man bei dem Tarif so einfach als möglich zu Werke geht; unser Tarif ist für den Verkehr viel einfacher und zweckmäßiger, als der französische.

Staatsrath Nebelius: Ich will nicht widersprechen, daß der Einfachheit der Vorzug gebührt, und habe auch nichts dabei zu erinnern, daß für die Prämie ein Zusatz von etwa $\frac{1}{10}$ Thaler zum Betrage der Zollerhöhung von 2 Thalern mit Rücksicht auf den Abgang gemacht werde. Ich glaube aber, dabei könnte man es bewenden lassen. Ich würde überhaupt nicht davon reden, wenn ich nicht überzeugt wäre, daß die Besorgniß wegen zu großer Kosten der Prämien unserem Wunsche, den Garnzoll zu erhöhen, entgegen stehe. Ein besonderer Einwand gegen dieses Maß der Prämie wird davon hergenommen, daß es oft, nämlich bei geringen Quantitäten, nicht der Mühe werth wäre, die Bezahlung der Prämie in diesem Betrag nachzusuchen. Allein es fragt sich, wo kommt die Versendung geringer Quantitäten vor? Alle Märkte sind uns verschlossen. Wir grenzen an Oestreich, Rußland, Belgien, Frankreich; in alle diese Länder haben wir keine Gelegenheit von unsern Baumwollen- waaren abzusetzen. Wir grenzen an die Schweiz; dort ist aber der Preis der Baumwollenwaaren viel niedriger, als bei uns; wir grenzen an Hannover, dort findet die englische Waare fast freien Eingang. Es handelt sich also von den

Versendungen in weit entfernte Länder, z. B. nach Amerika und Kleinasien; solche Versendungen geschehen aber nur in großen Massen, für welche sich die Erhebung der Ausfuhr- prämie wohl der Mühe lohnt.

Die Kammer tritt hierauf, dem Commissionsantrage ge- mäß, dem Punkte b. der Adresse bei.

Lit. c.

Staatsrath Nebelius: Ich nehme hier, da der Com- missionsbericht diesen Punkt und Ziffer III. der Adresse zu- sammenstellt, Veranlassung, nach der zu Ziffer III. gehörigen Stelle, welche lautet: „denn die Wahrnehmung, daß am nämlichen Orte und zur nämlichen Zeit alle Waaren nach dem Verhältnisse ihrer Güte verhältnismäßig gleiche Preise haben“, einzuschalten, „insofern sie nach äußern Kennzeichen wahrnehmbar ist,“ denn bei dem Eisen tritt der eigenthüm- liche Umstand ein, daß die Güte der Waare nicht äußerlich erkennbar ist. Da nun das deutsche Eisen in seiner Quali- tät für die meisten Zwecke besser ist, als das englische, so kann man wohl sagen, daß das schlechtere englische Eisen den Preis des inländischen verdirbt. Dieses ist der Grund, warum uniereisenwerkbesitzer nothleiden. Wohin eine vermehrte Ein- fuhr des Eisens führen wird, ist leicht einzusehen. Es wird der Augenblick kommen, wo den Eisenwerkbesitzern, obgleich sie meistens vermöglich sind und schon Einiges ertragen können, die Verluste zu beschwerlich fallen, und hievon die Vermin- derung der Production die Folge sein. Ich glaube daher, daß dieser Gegenstand eine ernstliche Betrachtung verdient.

Reg. Comm. Ministerialdirector Regenaer: Die Regierung hat ihm diese immer gewidmet. Wir haben uns auch angelegen sein lassen, Versuche mit unserem und dem englischen Eisen anzustellen. Es hat sich aus ihnen ergeben, daß unser Holzkohleneisen im Allgemeinen zwar be- deutend besser ist, als das englische; es hat sich aber auch ergeben, daß dieser Unterschied der Qualität je nach den Zwecken, zu welchen das Eisen verwendet wird, sehr ver- schieden ist. Für gewisse Zwecke ist das englische Eisen 5%, für andere wieder bis zu 50% weniger werth, als das unse- rige, und für einzelne Zwecke, welchen dieses dient, kann es gar nicht gebraucht werden. Da jedoch die Verwendun- gen, zu welchen das englische Eisen sehr wohl gebraucht werden kann, weit die häufigern sind, so thut es, der besseren

Qualität des deutschen Holzkohleneisens ungeachtet, diesem einen sehr bedeutenden Eintrag; es hat seinen Markt immer mehr ausgedehnt und viele kleine Werke sind durch den gedrückten Preis des Eisens ins Stocken gerathen.

Die Regierung glaubt, daß die beantragte Besteuerung, beziehungsweise Zollerhöhung des Eisens im wohlbegründeten Interesse des Vereins liegen würde.

Se. Durchl. der Fürst v. Fürstenberg: Ich unterstüge die Ansicht des Hrn. Staatsraths Nebenius vollkommen, besonders auch im Interesse derjenigen, die er nicht erwähnt hat, nämlich der kleinen Werkbesitzer, welche dieses Mißverhältniß in Beziehung auf die Concurrenz nicht länger ausdauern vermögen. Wird diesen fortwährenden Ueberschwemmungen unserer Märkte mit englischem Eisen nicht durch entsprechende Schutzzölle Einhalt gethan, so wird unsere Production, wie mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, in nicht allzu langer Zeit erdrückt sein. Ist es aber rätzlich, eine aufblühende Production dem Untergange preiszugeben, uns in unsern nothwendigsten Bedürfnissen vom Auslande abhängig zu machen? Könnten nicht Verhältnisse eintreten, unter welchen England das Unentbehrliche nicht einmal zu liefern vermöchte? Mit dem Ruin unserer Hüttenwerke werden die Klagen der Einzelnen sich in Klagen der Gesamtheit verwandeln. Wenn ich daher der Regierung an das Herz lege, auf die Besteuerung des eingehenden Roheisens und die Erhöhung des Zolls von geschmiedetem Eisen hinzuwirken, so verkenne ich nicht und habe mich durch Einsicht der Acten überzeugt, daß dieselbe bisher Alles darin gethan hat, was in ihren Kräften stand.

Die Kammer tritt hierauf diesem Punkt der Adresse, dem Commissionsantrage gemäß, bei.

Lit. d.

Hr. v. Göler d. j.: Wo Thatsachen für den Schutz dieses Zweigs der vaterländischen Industrie so laut sprechen oder vielmehr schreien, bedarf es eigentlich keiner weitläufigen Begründung. Noch ist der Nothruf der schlesischen Spinner und Weber nicht verklungen, für welche man in ganz Deutschland Collecten veranstaltet hat, um sie dem Hungertode zu entreißen. Ich würde es eines großen Landes für würdiger gehalten haben, diesen Leuten durch Schutzzölle

das wohlverdiente Brod zu sichern, selbst auf die Gefahr hin, den Zorn der englischen Minister zu reizen, als durch Betteln ihr Loos zu verbessern, was im besten Fall nur eine Palliativmaßregel ist. Man hat sich mit dem Gedanken über den Verfall dieser Industrie zu trösten gesucht, daß die deutsche Ausfuhr an Leinenwaaren jetzt noch 108,000 Centner betrage, während sie früher 188,000 Centner betrug; ein erbaulicher Trost, welcher darin liegt, daß die Ausfuhr in diesem Zweig von 1836 — 1842 nur um 80,000 Centner abgenommen hat! Die Ursache dieser Abnahme ist aber das Uebergewicht Englands auch in diesem Fache der Industrie, besonders in der Maschinenweberei, und der niedere Zollsatz auf Leinengarn von Seiten des Zollvereins. In Folge dessen wurden nämlich die in England von dem Ausschuß, d. h. den kürzeren Theilen des Flachses gesponnenen Garne nach Deutschland versandt; dieses Fabrikat konnte natürlich zu billigen Preisen abgegeben werden, und zwar wohlfeiler, als Handgespinnst, hat ein gutes Ansehen, und ist, wie alles Maschinengarn, für die Weberei im Gebrauch sehr angenehm. Daher bedienten sich die deutschen Leinwandweber desselben vorzugsweise. Nun hat aber diejenige Leinwand, welche von solchem Garne gewoben ist, weniger Dauerhaftigkeit, als jene, die von Handgespinnst oder aus längern Theilen der Leine gefertigtem Maschinengarn gewoben ist. Dieser Umstand schadete dem guten Ruf der deutschen Leinen ungemein; namentlich auf den auswärtigen, besonders überseeischen Märkten. In England behielt man nun die bessern Garne, die aus längern Theilen gewoben, für die eigene Fabrikation, und trat mit diesen dauerhaften und schönen Zeugen in Concurrenz mit den deutschen Waaren, die aus kurzen Gespinnsten gewoben, oder von Handgespinnst gefertigt waren, welche letztere nie dieselbe Reinheit und Egalität haben, wie die aus Maschinengarn gefertigten. Es war daher sehr natürlich, daß dadurch der Ruf der deutschen Fabrikate zerstört wurde, und die englischen ein ungeheures Uebergewicht erhielten. So geschah es, daß die englischen Leinenwaaren selbst in das Gebiet des Zollvereins dringen und dort ein Uebergewicht behaupten konnten. Man kann nun zwar entgegenhalten, daß die Deutschen in Errichtung mechanischer Flachsspinnereien nicht zurückbleiben sollen; allein dieses ist ohne einen angemessenen Schutz Zoll nicht mög-

lich; denn die Anlage solcher mechanischen Spinnereien ist sehr kostspielig, und daher Niemand hiezu geneigt, der nicht vor Ueberschwemmung durch fremdes Garn zu niedrigen Preisen die Zukunft einer solchen Anlage gesichert sieht. Ich habe erst vor kurzem in der Allgemeinen Zeitung gelesen, daß eine Gesellschaft in Westphalen oder am Rhein mit dem Plane umgehe, eine solche mechanische Spinnerei als Musteranstalt zu errichten, diese Gesellschaft, der bedeutende Mittel zu Gebot stehen, aber beschloffen habe, mit der Errichtung dieser Anstalt noch zu warten, da sie unter den gegenwärtigen Zollsätzen eine so kostspielige Unternehmung nicht wagen wolle.

Ich empfehle daher dringend diesen Satz der Adresse der hohen Kammer zur Annahme.

Die Kammer beschließt sofort den Beitritt zur Adresse.

Ebenso hinsichtlich der Anträge unter

e. und f.,

wozu keine Bemerkung gemacht wird.

Lit. g.

Se. Durchl. der Fürst v. Fürstenberg: Es ist dieser Antrag durch die hohen und immer noch im Steigen begriffenen Holzpreise und namentlich im Interesse der Eisensabrickation begründet, für welche, da man jetzt die Gasflamme und den Puddle in Anwendung bringt, die Benützung von Steinkohlen von ganz besonderem Nutzen ist. Ich glaube daher, daß dem Beitritt zu dieser Bitte nichts im Wege stehen dürfte.

Der Commissionsantrag auf Zustimmung zu lit. g. der Adresse wird genehmigt.

Lit. h. und Abschnitt III.

der Adresse werden ohne Bemerkung von der Kammer angenommen, und die ganze Adresse bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf dem Commissionsantrage gemäß unverändert und einstimmig genehmigt.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über die Bitte der Gemeinden Bodmann, Espasingen und Wahlwies, die Anlegung einer Straße von Ludwigshafen nach Ueberlingen betreffend.

Hr. v. Andlaw: Als ich die Ehre hatte, diese Petition der hohen Kammer zu übergeben, habe ich bereits einige Worte zu ihrer Begründung vorgetragen. Ich glaube, daß ich durch

die Anwesenheit Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten von Fürstenberg in der Lage sein werde, nur noch Weniges hinzuzufügen, weil höchst derselbe, mit diesen Verhältnissen enger vertraut, diesem gerechten und billigen Gesuche seine hohe Unterstützung angeheißen lassen wird. Es ist nur ein einziger Punkt, von dem man befürchten könnte, daß er gegen die Petition spreche; nämlich eine Art von Concurrenz, in die Ueberlingen durch diese Straßenanlage mit Ludwigshafen angeheben würde. In dem Berichte des Hrn. Staatsraths Nebenius ist dieser Punkt besprochen und ausführlich in der Petition behandelt; allein es wird der unumstößliche Beweis geliefert, daß diese Concurrenz nicht zu befürchten ist. Sie ist es schon deshalb nicht, weil Ludwigshafen nicht die Vortheile bereits besitzt, welche es besitzen müßte, wenn seine Lage durch den Mangel dieser Straße eine günstige wäre. Es wird Ludwigshafen nichts entzogen; dagegen erringt Ueberlingen entschiedene Vortheile, ohne Beeinträchtigung Ludwigshafens. Durch den Mangel der Wegverbindung fehlt die Rückfracht gegen Ludwigshafen und Tuttlingen und damit die Grundbedingung eines vortheilhaften Verkehrs, weil Fracht und Rückfracht sich nothwendig bedingen. Daß diese Straße ein längst gefühltes Bedürfnis befriedigen wird, geht schon daraus hervor, daß nun ein großer Umweg über steile Berghöhen zurückgelegt werden muß, während längs des Seensfers diese Straße viel bequemer und kürzer geführt und zu jeder Jahreszeit, was bei der andern Straße nicht der Fall ist, passiert werden kann. Ich glaube, daß es die Billigkeit erheischt, solche Theile des Landes, die an den Vortheilen der Eisenbahn nur entfernt Theil nehmen, auch zu berücksichtigen. Daß das Bedürfnis von Seite der Regierung schon längst anerkannt ist, leuchtet daraus hervor, daß im Jahr 1826 diese Straßenanlage beschloffen war aber wegen zufälliger Hindernisse nicht ausgeführt werden konnte.

Ich muß Sie also, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! bitten, dem Vorschlage der Commission beizutreten und diese Petition mit Empfehlung dem Großherzogl. Staatsministerium zu überweisen.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg: Ich bin überzeugt, daß diese Weganlage nicht nur locale Vortheile den genannten Orten, sondern auch allgemeinere Vortheile jener

ganzen Landesgegend bringen werde. Besonders einleuchtend ist mir der am Ende des Commissionsberichts vorgelegene Grund, daß alle diese Gegenden, die nicht in der Nähe der Eisenbahn liegen und keinen directen Vortheil davon ziehen, eine besondere Rücksicht verdienen. Wenn ich daher an diese Petition einige Betrachtungen über Straßenanlagen im Allgemeinen knüpfe, so verwahre ich mich gegen den Schein, als sei ich gegen die Ausführung der vorliegenden, sehr nützlichen Weganlage. Diese Betrachtungen bestehen darin, ob nicht die Anlegung von einzelnen Straßenzügen insoweit, bis ein Gesetz über die öffentlichen Wege mit einem bestimmten Straßennetze zu Stande gekommen, unterlassen werden sollte; denn dadurch erhält man feste Normen und einen allgemeinen Plan, ohne welchen man vielleicht Straßen baut, die durch neuere Anlagen, wie solche die wachsende Industrie und der steigende Handel erfordert, wieder minder nützlich, wo nicht unnütz werden. Die Regierung hat, von der Möglichkeit eines Straßengesetzes überzeugt, ein solches schon einigemal den Ständen vorgelegt, welches aber seine Erledigung nie gefunden hat. Ich bitte den Hrn. Regierungskommissär um die gefällige Auskunft, ob wir eine wiederholte Vorlage dieses Gesetzes zu erwarten haben, und meine Idee nicht Beachtung finden könne, daß man alle einzelnen Straßenbauten bis zur Erlassung desselben verschiebe?

Reg. Comm. Ministerialdirector Regenauer: Es ist zwar nicht das Finanzministerium, welches diesen Gegenstand zu behandeln hat, sondern das Ministerium des Innern; jedoch kann ich vermöge meiner Stellung als Mitglied der zweiten Kammer darüber Auskunft geben. Von Seite der Gr. Regierung ist der Gesetzentwurf über die Eintheilung, den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege abermals der zweiten Kammer vorgelegt worden; der Commissionsbericht ist darüber bereits erstattet worden, und er enthält meines Erinnerns den Schlufsantrag, daß im Augenblick, wo gerade durch die Eisenbahnen eine völlige Umgestaltung der Bedeutung der öffentlichen Wege herbeigeführt, und das Interesse und Bedürfnis derselben ein ganz anderes werde, dieses Gesetz nicht wohl zu Stande kommen könne, sondern daß es vor Allem nöthig scheine, daß die Regierung mit Rücksicht auf das neue Transportmittel der Eisenbahn in Erwägung ziehe, wie noch durch Straßenver-

besserungen in den verschiedenen Landestheilen geholfen werden soll, und endlich, daß die Regierung auf dem nächsten Landtage eine neue Vorlage mit Rücksicht auf die von der Commission hervorgehobenen Gesichtspunkte machen möge. Ich vermuthe auch, daß in diesem Sinne der Beschluß der zweiten Kammer ausfallen dürfte.

Oberforstrath v. Gemmingen: Da wir also die Aussicht haben, daß dieses Straßengesetz vielleicht in den ersten 4 Jahren noch nicht zu Stande kommen wird, so bin ich der Ansicht, daß solche Straßen, welche so evident zum Wohlstand einer Gegend beitragen, wie die nachgesuchte, hergestellt und nicht mehr länger verzögert werden sollen. Ich unterstütze daher den Commissionsantrag.

Frhr. v. Söler d. j.: Ich will wohl glauben, daß diese Straße in jeder Beziehung für jene Gegend von Nutzen ist; allein die Rücksicht, die Sr. Durchl. der Hr. Fürst von Fürstenberg geltend gemacht hat, scheint mir doch so überwiegend zu sein, daß man vorerst nicht auf einzelne Wünsche eingehen sollte. Ich habe das Straßengesetz und den Commissionsbericht darüber gelesen, und will nur im Vorübergehen bemerken, daß ich mit beiden nicht einverstanden bin. Ich glaube ferner, daß man sehr behutsam darin sein sollte, der Regierung solche Petitionen empfehlend zuzuweisen, denn diese nehmen gar kein Ende. Wenn man das Budget durchgeht, so findet man jetzt schon eine Million für Unterhaltung der Straßen, und alle Jahre eine halbe Million für neu zu erbauende Straßen. Ich kann wirklich nicht absehen, wo die Staatseinnahmen hergenommen werden sollen, um diesem Bedürfnisse fortan zu genügen. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, die hohe Kammer möge zur Tagesordnung übergehen.

Staatsrath Nebenius: Ich glaube, daß das anerkannte Bedürfnis durch die Vorlage der Großherzogl. Regierung vollkommen befriedigt würde; denn dort ist eine vollständige Uebersicht über die herzustellenden Straßen gegeben. Ich kann daher nur bedauern, daß dieses Gesetz nicht schon längst zur Ausführung kam. Ich bin auch der Meinung, daß man alle Vorschläge von Bedeutung von der Hand weisen solle, bis feste Normen und allgemeine Regeln für den Bau und die Unterhaltung der Straßen bestehen. Ich halte aber hier eine Ausnahme für gerechtfertigt, weil

ein dringendes Bedürfnis vorliegt, und die Anlage keinen sehr bedeutenden Aufwand erfordert, denn es handelt sich nur um die Herstellung eines Weges von 2 Stunden, wobei indessen allerdings sehr bedeutende Terrainschwierigkeiten vorkommen. Ich glaube nicht, daß es die Absicht Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten von Fürstenberg war, dem Antrag der Commission entgegenzutreten.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg: Ich habe mich nicht gegen den Commissionsantrag ausgesprochen, sondern mich demselben angeschlossen. Dem Frhrn. v. Söler d. j. muß ich erwidern, daß man diese Straße nicht geradezu eine locale Verbindung nennen kann. Es ist nicht zu läugnen, daß die Communication ins Württembergische jenen Ortschaften einen großen Eintrag thut, und dieser auf die ganze Gegend rückwirkend ist. Ein weiterer Punkt, den ich mir anzuführen erlaube, besteht darin, daß es noch eine Menge Straßen im Lande gibt, für deren Herstellung schon die Bewilligung erfolgt ist, welche aber dessenungeachtet noch nicht in Ausführung gekommen sind. Diese Straßen gehören in eine andere Kategorie, daher ich in einer der nächsten Sitzungen hinsichtlich dieser eine Anfrage an die hohe Regierung stellen werde.

Reg. Comm. Ministerialdirector Eichrodt: Das außerordentliche Budget handelt von solchen Straßen. Es ist bekannt, daß die Regierung bei der Vorlage des neuesten Straßengesetzes zugleich ein Verzeichniß aller derjenigen Straßen mitgetheilt hat, welche noch in Bau genommen werden sollen, oder von denen die Nützlichkeit und Nothwendigkeit nach verschiedenen Gradationen zu Tage liegt; allein die Ausführung eines solchen Straßennetzes hängt von dem Zustandekommen eines Gesetzes über den Straßenbau ab. Dieses Zustandekommen ist bis jetzt nicht erfolgt, und wenn es wieder nicht erfolgt, so wird die Regierung berathen, was auf dem nächsten Landtage zu geschehen habe. Daß aber die Sache nicht liegen bleiben kann, liegt auf platter Hand.

Frhr. v. Marschall: Das neue Verkehrsmittel, die Eisenbahn, sollte wohl nicht, wie angeführt worden, einen Grund dafür abgeben, um die Beschlussfassung über das Straßengesetz auszusetzen. Ich sehe vielmehr darin nur

eine weitere dringende Veranlassung, feste Normen und Grundsätze über die Art und Weise des Straßenbaues festzustellen, erkenne übrigens an, daß die Eisenbahn und die in Folge hievon zu machenden Erfahrungen darauf influiren werden, welche Richtung den neu anzulegenden Straßen zu geben ist. Im Allgemeinen theile ich die Ansicht des Frhrn. v. Söler, daß man solche einzelne Gesuche nicht empfehlen sollte, ehe bestimmte Grundsätze über den Bau aufgestellt worden sind, und nur weil diese Straße als besonders dringend bezeichnet worden, und insofern als ein Ausnahmefall anzusehen ist, will ich mich dem Commissionsantrage nicht widersetzen.

Die Kammer nimmt hierauf den Commissionsantrag: „die vorliegende Eingabe, das darin gestellte Gesuch vorzüglicher Berücksichtigung empfehlend, dem Großherzogl. Staatsministerium zu überweisen,“ an.

Prälat Hüffel erstattet sodann Namens der Petitionscommission den Bericht über die Vorstellung und Bitte der Schullehrer aus den Bezirken Bretten, Pforzheim und Durlach, Entschädigung der Lehrer für Mesnerei und Orgelspiel aus Gemeindebeiträgen betreffend,

Beil. Nr. 183.

Der Antrag der Commission, zur Tagesordnung überzugehen, wird ohne Bemerkung von der Kammer angenommen.

Staatsrath Nebenius übergibt hierauf eine Petition des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Eppingen um Errichtung von Ackerbauschulen im Großherzogthum,

Beil. Nr. 184 (ungedruckt),

mit folgenden Bemerkungen: Für den Fall, daß solche Anstalten beschlossen werden, wird in dieser Petition in der Nähe der Stadt Eppingen eine Localität zur Gründung einer solchen Schule angeboten; den Vorschlag zur Gründung einer solchen Anstalt halte ich für sehr zweckmäßig, allein die Petitionscommission wird sich in eine Erörterung dieser Frage nicht einlassen können, weil die Enthörung nicht nachgewiesen ist.

Da nun ohnehin dieser Gegenstand in Folge einer Adresse der zweiten Kammer hier zur Sprache kommen wird,

so halte ich es für das Angemessenste, diese Eingabe einzuweilen insofern der Petitionskommission zu übergeben, bis die Adresse hierher gelangt und zur Begutachtung derselben eine Commission niedergesetzt sein wird, welcher alsdann diese Petition mitzutheilen wäre.

Die Kammer genehmigt hierauf den Vorschlag des

Staatsraths Nebenius, worauf die öffentliche Sitzung geschlossen und in eine geheime verwandelt wird.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Die Kammer ist demnach durch den Vorschlag des Staatsraths Nebenius, worauf die öffentliche Sitzung geschlossen und in eine geheime verwandelt wird, einverstanden.

Die Kammer ist demnach durch den Vorschlag des Staatsraths Nebenius, worauf die öffentliche Sitzung geschlossen und in eine geheime verwandelt wird, einverstanden.

Die Kammer ist demnach durch den Vorschlag des Staatsraths Nebenius, worauf die öffentliche Sitzung geschlossen und in eine geheime verwandelt wird, einverstanden.

Die Kammer ist demnach durch den Vorschlag des Staatsraths Nebenius, worauf die öffentliche Sitzung geschlossen und in eine geheime verwandelt wird, einverstanden.

Die Kammer ist demnach durch den Vorschlag des Staatsraths Nebenius, worauf die öffentliche Sitzung geschlossen und in eine geheime verwandelt wird, einverstanden.

Die Kammer ist demnach durch den Vorschlag des Staatsraths Nebenius, worauf die öffentliche Sitzung geschlossen und in eine geheime verwandelt wird, einverstanden.

Die Kammer ist demnach durch den Vorschlag des Staatsraths Nebenius, worauf die öffentliche Sitzung geschlossen und in eine geheime verwandelt wird, einverstanden.

Die Kammer ist demnach durch den Vorschlag des Staatsraths Nebenius, worauf die öffentliche Sitzung geschlossen und in eine geheime verwandelt wird, einverstanden.

Die Kammer ist demnach durch den Vorschlag des Staatsraths Nebenius, worauf die öffentliche Sitzung geschlossen und in eine geheime verwandelt wird, einverstanden.

Die Kammer ist demnach durch den Vorschlag des Staatsraths Nebenius, worauf die öffentliche Sitzung geschlossen und in eine geheime verwandelt wird, einverstanden.

Die Kammer ist demnach durch den Vorschlag des Staatsraths Nebenius, worauf die öffentliche Sitzung geschlossen und in eine geheime verwandelt wird, einverstanden.

Die Kammer ist demnach durch den Vorschlag des Staatsraths Nebenius, worauf die öffentliche Sitzung geschlossen und in eine geheime verwandelt wird, einverstanden.

Die Kammer ist demnach durch den Vorschlag des Staatsraths Nebenius, worauf die öffentliche Sitzung geschlossen und in eine geheime verwandelt wird, einverstanden.

Die Kammer ist demnach durch den Vorschlag des Staatsraths Nebenius, worauf die öffentliche Sitzung geschlossen und in eine geheime verwandelt wird, einverstanden.

Die Kammer ist demnach durch den Vorschlag des Staatsraths Nebenius, worauf die öffentliche Sitzung geschlossen und in eine geheime verwandelt wird, einverstanden.

Die Kammer ist demnach durch den Vorschlag des Staatsraths Nebenius, worauf die öffentliche Sitzung geschlossen und in eine geheime verwandelt wird, einverstanden.

Die Kammer ist demnach durch den Vorschlag des Staatsraths Nebenius, worauf die öffentliche Sitzung geschlossen und in eine geheime verwandelt wird, einverstanden.

Die Kammer ist demnach durch den Vorschlag des Staatsraths Nebenius, worauf die öffentliche Sitzung geschlossen und in eine geheime verwandelt wird, einverstanden.

Die Kammer ist demnach durch den Vorschlag des Staatsraths Nebenius, worauf die öffentliche Sitzung geschlossen und in eine geheime verwandelt wird, einverstanden.

Die Kammer ist demnach durch den Vorschlag des Staatsraths Nebenius, worauf die öffentliche Sitzung geschlossen und in eine geheime verwandelt wird, einverstanden.

Vierunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Juni 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

- des Frhrn. v. Böcklin,
- „ Frn. Majors v. Türkheim,
- „ „ Ministerialdirectors Eichrodt,
- „ „ Großhofmeisters v. Berkheim,
- „ „ Generallieutenants v. Freystedt, und
- „ „ Staatsraths Wolff.

- Bon Seite der Regierungscommission:
- Herr Staatsminister v. Dusch,
 - „ Finanzminister v. Böckh,
 - „ Staatsrath Jolly,
 - „ „ Frhr. v. Rüd, t,
 - „ Geh. Referendar Jungmanns, und
 - „ Geh. Legationsrath Frhr. v. Marschall.

Unter dem Vorfize Sr. Hoheit des Frn. Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung die Adresse der zweiten Kammer über die Anlegung einer Seitenbahn von Doss nach Baden an die früher zur Begutachtung der Vorlage in Betreff der Main-Neckar-Eisenbahn niedergesezte Commission überwiesen worden sei.

Das hohe Präsidium legt hierauf eine Mittheilung der zweiten Kammer über den Gesesentwurf, einige Abänderungen in dem Transitolltarif betreffend, vor;

Beil. Nr. 185.

Verhandl. d. I. Kammer. 1843/44. 26 Prot. 26st.

Die Kammer beschließt die Ueberweisung derselben an eine Vorberathung.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung nachstehender Commissionsberichte, welche mit Umgehung der Verlesung zum Drucke befördert werden:

- 1) des Frhrn. v. Göler d. j. über das Budget des Ministeriums des Innern für 1844 und 1845,

Beil. Nr. 187;

2) des Staatsraths Nebenius über die Adresse der zweiten Kammer, die Anlegung einer Seitenbahn von Doss nach Baden betreffend,

Beil. Nr. 188;

3) des Geh. Rathes v. Reck über die Motion des Prälaten Hüffel auf authentische Interpretation des §. 65 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer,

Beil. Nr. 189;

4) des Frhrn. v. Söler d. ä. über die Adresse der zweiten Kammer, die Aufhebung von Abzug und Nachsteuer betreffend,

Beil. Nr. 190.

Das hohe Präsidium eröffnet hierauf die Discussion über das Budget des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1844 und 1845 und zwar zunächst über

Lit. I. Ministerium.

Reg. Comm. Geh. Legationsrath v. Marschall: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Das Ministerium hat bei dieser Position über den Effectivetat im Budget verlangt: für die Anstellung eines Revisors, der durch die Ueberweisung der Aufsicht über den Eisenbahnbetrieb nothwendig geworden ist 1200 fl.
für einen Kanzlisten 700 „
für Befoldungsaufbesserung 1000 „

im Ganzen 2900 fl.

Die Regierung hat diese Forderung bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer später dahin modificirt: für einen Revisor 1000 fl., für einen zweiten Secretär 1000 fl., für Zulagen 500 fl. Die zweite Kammer hat hievon nur die verlangten 1500 fl., nicht aber die Befoldung für den zweiten Secretär votirt. Die Regierungskommission hat aber hiergegen erklärt, daß zwei Secretäre oder ausnahmsweise wenigstens ein Secretär und ein besoldeter Praktikant durchaus nöthig sind, da einer derselben ausschließlich mit der Correspondenz des Ministers beschäftigt, der andere aber für Ausfertigung der Ministerialbeschlüsse bestimmt ist. Ich hielt mich für verpflichtet, diese Verhältnisse zur Kenntniß der hohen Kammer zu bringen.

Der Commissionsantrag auf Genehmigung dieser Position wird hierauf von der Kammer angenommen.

Lit. II. Gesandtschaften und Consulate.

Reg. Comm. Geh. Legationsrath v. Marschall: Nach langen Differenzen über den Aufwand für Gesandtschaften haben sich die Regierung und die Stände endlich auf die Summe von 60,000 fl. vereinbart, welche seit 1837 jeweils votirt wurde. Ungeachtet diese Summe im Verhältniß zu dem Aufwande anderer Staaten für denselben Zweck als höchst mäßig erscheint, und darum von Seite der Regierung als ein Minimum bezeichnet wurde, soll sie doch jetzt um 1500 fl. vermindert und dadurch der alte Streit wieder hervorgerufen werden. Dies wäre wohl besser unterblieben; denn obwohl die votirte Summe von 58,500 fl. für den dormaligen Bedarf genügt, hätte doch wohl der Regierung ein größerer Spielraum gelassen werden sollen, um etwa hervortretende weitere Bedürfnisse zu befriedigen.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg: Ich kann die von der zweiten Kammer vorgenommene Verminderung der hier geforderten Summe nur bedauern, und kaum glauben, daß dieselbe eingehalten werden kann; denn mir scheint eine baldige Besetzung des Gesandtschaftspostens in Rom geboten, da bei den beiden großen Confessionstheilen unseres Landes Anstände und Verwicklungen sich mit dem römischen Hofe trotz der Verträge desselben mit unserer Regierung ergeben könnten, und man es in einem solchen Fall zu beklagen hätte, wenn diese dort nicht vertreten wäre. Sodann wird der Aufenthalt des Ministerresidenten in der Schweiz, welche den Schauplatz so vieler politischen Vorfälle abgibt, häufiger, als in Aussicht genommen worden, nöthig werden. Ich zweifle daher nicht, daß die hohe Kammer ein etwaiges Ueberschreiten dieser Position als gerechtfertigt anerkennen würde.

Staatsrath Nebenius: Ich theile vollkommen die Ansicht des Durchlauchtigsten Hrn. Sprechers, namentlich in Beziehung auf den Gesandtschaftsposten in Rom, und beklage, daß die beschränkten Mittel das Großherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verhindert haben, dem frühern Geschäftsträger die nöthige Aufbesserung zu gewähren. Ich wünsche daher, daß die von der Regie-

zung geforderte Summe von 60,000 fl. nicht nur genehmigt, sondern auch eine weitere Bewilligung eintreten möchte, um jene Vertretung wieder herzustellen, welche durch den frühern Geschäftsträger sehr würdig repräsentirt worden ist.

Reg. Comm. Geh. Legationsrath v. Marschall: Die Regierung hat nirgends den Entschluß kund gethan, die Gesandtschaft in Rom für immer aufzuheben; es hätte daher wohl hieraus auch kein Motiv entnommen werden sollen, diese Position zu reduciren.

Der Grund, aus welchem dieser Posten dormalen unbesetzt ist, wurde von dem verehrten Redner ganz richtig angegeben; die Regierung sah sich lediglich aus budgetmäßigen Verhältnissen und zwar zu ihrem Bedauern genöthigt, den eventuellen Gesuchen des frühern Geschäftsträgers um Abberufung stattzugeben.

Sr. Durchl. der Fürst von Fürstenberg: Wenn man nur einen flüchtigen Blick in die frühern ständischen Verhandlungen wirft, so zeigt sich, in welcher auffallenden Weise die Bewilligungen, obgleich ein competentes Urtheil wegen der Eigenthümlichkeit der sich größtentheils nicht zur Oeffentlichkeit eignenden Verhältnisse von Dritten über die Bedürfnisse dieses Ministeriums weniger, als über die irgend eines andern gefällt werden kann, in einer kurzen Reihe von Jahren reducirt worden, und die dringendsten Darstellungen von Seite der Regierung ohne Erfolg geblieben sind. Man hat früher diese Position auf ein Minimum von 70,000 fl. gesetzt, dieses sodann wieder auf 60,000 fl. erniedrigt, und jetzt nochmals um 1500 fl. ermäßigt. Würde die Summe von 58,500 fl. im nächsten Budget wieder erscheinen, so bin ich überzeugt, daß auch daran wieder gestrichen würde.

Was sodann die Consulate betrifft, so ist es gewiß wünschenswerth, daß die Anzahl derselben vermehrt, und solche in den entferntesten Gegenden der Welt zum Schutze und zur Hilfe der Einheimischen, namentlich der Auswanderer, welche so oft rathlos der Ueberlistung und dem Betruge zur Beute werden, errichtet werden.

Die Kammer genehmigt hierauf Tit. II. und erkennt nach dem Vorschlag Sr. Durchl. des Fürsten von Fürstenberg ein etwaiges Ueberschreiten dieser geminderten Budgetposition für gerechtfertigt an.

Tit. III. Bundeskosten.

Reg. Comm. Geh. Legationsrath v. Marschall: Die zweite Kammer hat unterdessen in Folge weiterer Berathung diese Summe in dem von der Regierung verlangten Betrage von 7000 fl. bewilligt.

Hr. v. Andlaw: Ich glaube, es wird überflüssig sein, über diese Sache sich weiter zu verbreiten, da der Bericht sich schon dahin ausspricht, daß dieser Aufwand wohl an sich schon als gerechtfertigt zu betrachten ist.

Der Commissionsantrag auf Genehmigung dieser Position wird hierauf angenommen.

Tit. IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Reg. Comm. Geh. Legationsrath v. Marschall: Es handelt sich hier hauptsächlich um zufällige unvorherzusehende Ausgaben, hinsichtlich welcher die Berechnung des Voranschlags nicht der noch ungewissen Zukunft, sondern nur der Vergangenheit entlehnt werden kann. Im Allgemeinen spricht nämlich die Wahrscheinlichkeit dafür, daß in den nächsten Jahren der Aufwand derselbe sein werde, wie in den vorausgegangenen. Die Regierung hat daher die Durchschnittsumme der letzten 10 Jahre mit 18,000 fl. zu Grunde gelegt.

Da dessenungeachtet die zweite Kammer nur 10,000 fl. bewilligt, so fand sich die Regierung im Interesse der Ordnung im Finanzhaushalt veranlaßt, die zweite Kammer zur nochmaligen Erwägung dieses Gegenstandes aufzufordern.

Hr. v. Andlaw: Ich erlaube mir, die hohe Kammer auf einen Punkt im nachträglichen Budget aufmerksam zu machen, hinsichtlich dessen der Bericht sagt, daß die Großh. Regierung wohl dem Ansinnen der zweiten Kammer entsprechen dürfte. Es ist nämlich dort eine Summe von 3333 fl. aufgenommen, welche zu einer Urkundensammlung für die Haus- und Landesgeschichte bestimmt ist, und von der zweiten Kammer aus dem formellen Grunde zurückgewiesen wurde, daß sie sich zu einer besonderen Vorlage im außerordentlichen Budget eigne.

Ich erlaube mir daher die Frage an den Hrn. Regierungskommissär, ob eine solche, was sehr zu wünschen ist, noch auf diesem Landtage erfolgen wird?

Reg. Comm. Staatsminister v. Dusch (welcher indessen eingetreten war): Diese wird allerdings geschehen.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg: Ich unterstütze diesen Wunsch, obgleich ich der Ansicht bin, daß sich diese Position eher für das nachträgliche Budget als für das außerordentliche Budget eignet, und würde bedauern, wenn die für diese Arbeit nöthigen Mittel überhaupt nicht, oder nicht bald bewilligt würden; denn dieselbe ist, wie ich aus Privatmittheilungen des Gelehrten, der insbesondere sich mit ihr vertraut gemacht hat, und welchem sie auch übertragen wurde, umfassender, als die im Budget gebrauchte Bezeichnung anzudeuten scheint, bezweckt eine Sammlung ungedruckter Berichte von jeweiligen Zeitgenossen, sowohl amtlicher als privater, mithin authentischer Quellen der Landesgeschichte, und zwar vom 8. bis Ende des 17. Jahrhunderts, und wird 6 bis 7 Quartbände von je 80 bis 100 Bogen füllen. Nimmt nun schon an und für sich der bedeutende Umfang des projectirten Werkes, für welches das Material schon so weit, daß mit der Bearbeitung des ersten Bandes begonnen werden kann, gesammelt ist, eine Reihe von Jahren in Anspruch, so wird dieselbe vermehrt durch die besondere Schwierigkeit der Sammlung der Quellen unserer Landesgeschichte, welche theilweise im Auslande zerstreut sind. Es wäre daher eine baldige Entscheidung höchst wünschenswerth, damit die Fortsetzung des Werkes und zwar unter der Leitung des Gelehrten, der es begonnen, möglichst gesichert und vor Unterbrechung bewahrt werde.

Reg. Comm. Geh. Legationsrath v. Marschall: Die zweite Kammer hat eigentlich gegen die Sache selbst keine Einwendung erhoben, sondern nur den Wunsch ausgedrückt, daß diese Position ins außerordentliche, statt ins nachträgliche Budget aufgenommen werde. Der Grund, aus welchem übrigens die Regierung den letzten Modus gewählt hat, ist, weil dieser Aufwand nicht nur in der laufenden Budgetperiode, sondern voraussichtlich auch wieder in den nächstkünftigen vorkommen wird. Um jedoch die Sache nicht an der Form scheitern zu lassen, wird das Ministerium die Summe nunmehr ins außerordentliche Budget aufnehmen.

Die Kammer genehmigt hierauf, dem Commissionsantrage gemäß, Tit. IV., sowie das ganze Budget des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Ange-

legenheiten, und schreitet sodann zur Berathung des Budgets des Justizministeriums.

Zu den Positionen desselben bis Tit. IV. einschließlich wird nichts bemerkt.

Tit. V. Zucht- und Correctionsanstalten.

Frhr. v. Göler d. ä.: Die zweite Kammer hat 300 fl. an den von der Regierung bei §. 13 „Befoldungen der Beamten“ geforderten jährlichen 7,200 fl. gestrichen, die Commission aber, obgleich sie die Gründe dieser Reduction nicht billigt, sich bei dem beschränkten Votum der hohen Kammer nicht in der Lage gesehen, auf eine höhere Bewilligung anzutragen. Diese wird aber wohl nicht abgeneigt sein, eine etwaige, durch die Nothwendigkeit gebotene Ueberschreitung seiner Zeit für gerechtfertigt zu halten.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der Hr. Berichterstatter hat bereits im Commissionsbericht auseinandergesetzt, wie es sich in Bezug auf diese Position verhält. Die Erhöhung derselben gegen den frühern Budgetsatz beträgt in der That nicht 300 fl., sondern nur 50 fl.; den Vorgängern der fraglichen Beamten wurde für die Dienstwohnung nichts aufgerechnet, während ihnen selbst der normalmäßige Abzug gemacht wird; dadurch kommen 250 fl. in Einnahme, welche von den erwähnten 300 fl. abzuziehen sind. Obschon sich die zweite Kammer von dem Irrthum, dem sie unterliegt, nicht hat überzeugen lassen, so dürfte die Regierung, im Falle eine Ueberschreitung nothwendig werden sollte, gleichwohl darauf rechnen, daß dieselbe in so geringem Maße von dieser hohen Kammer nicht mißbilligt würde.

Prälat Hüffel: Ich habe es mit vielem Danke anerkannt, daß in den Strafanstalten besondere Geistliche von beiden Confessionen angestellt wurden; denn es hat sich auf das Klarste gezeigt, daß eine solche Aufgabe nicht als ein Nebengeschäft betrachtet werden kann, sondern die ganze Thätigkeit eines Mannes verlangt. Auch hat es mich gefreut, daß die Regierung 1000 fl. für jeden dieser Geistlichen gefordert hat, eine Summe, welche gewiß nicht zu hoch ist, um in einer Stadt anständig leben zu können. Es ist darum sehr zu bedauern, daß dieselbe in der zweiten Kammer auf 800 fl. reducirt worden ist. Ich glaube, wenn sich bei irgend einem Punkt eine Ueberschreitung rechtfertigen ließe, es

hier der Fall wäre; denn wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Es könnten hiezu vielleicht Geistliche, wenn der Gehalt nur 400 fl. betrüge, gefunden werden; aber nicht jeder ist diesem Geschäfte gewachsen. Der zu Wählende muß der rechte Mann sein, und sein ganzes Dichten und Trachten auf die moralische Besserung der Gefangenen richten. Zudem erhält auch der Geistliche in der Irrenanstalt Mena eine Besoldung von 1000 fl.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Regierung hat nur für die Geistlichen der Strafanstalten zu Bruchsal einen Gehalt von 1000 fl. gefordert, weil es dort bei einer Anzahl von etwa 400 Sträflingen unerlässlich ist, daß die Geistlichen sich dem Berufe, das religiöse Element in diesen Menschen zu entwickeln und heranzubilden, ausschließlich widmen. In den andern Strafanstalten ist die Zahl der Sträflinge nicht so groß, und es ist dort eher möglich, daß der Geistliche noch nebenbei andere Functionen versteht. Für Bruchsal aber ist klar, daß man einem Manne, der nicht gerade aus den Anfängern gewählt werden wird, keine allzu geringe Belohnung bieten kann, zumal dem evangelischen Geistlichen, wenn er verheirathet ist, freie Wohnung nicht gegeben werden kann. Wie soll nun ein Mann, welcher Familie und keine Aussicht hat, sein Einkommen zu vermehren, mit 800 fl. in einer Stadt eine Mietwohnung bezahlen und dann noch auf anständige Weise leben. Ich habe mich daher auch verpflichtet gehalten, im Interesse dieser wichtigen Angelegenheit der zweiten Kammer zu erklären, daß ich dem Regenten eine Ueberschreitung der Budgetposition empfehlen würde, wenn sie die Bedingung sei, einen tüchtigen Mann für die Anstalt zu gewinnen. Ich glaube, die hohe Kammer wird darin mit mir einverstanden sein.

Fzhr. v. Marschall: Ich theile vollkommen diese Ansichten. Es sollte bei dem wichtigen Zwecke, welcher durch die Geistlichen an den Strafanstalten erreicht werden soll, und die Ueberwindung mancher Schwierigkeiten, die Uebernahme großer Anstrengungen erfordert, nicht gezeigt werden.

Die Kammer genehmigt hiermit das Budget des Justizministeriums und erklärt eine etwa nothwendig werdende Ueberschreitung der zuletzt gedachten, von der zweiten Kammer verminderten Positionen für gerechtfertigt.

Der Tagesordnung zufolge stellt Fzhr. v. Andlaw seine, in der letzten Sitzung angekündigte Anfrage wegen des Fortbestandes der Universität Freiburg:

Ich fühle mich zunächst berufen, über den ernststen Gegenstand, den meine angekündigte Frage betrifft, mich heute auszusprechen. Ich fühle mich überhaupt berufen, weil ich der Stiftungen als einer geheiligten und heilig zu achtenden Sache in einer eigenen Motion erwähnte; ich fühle mich hiezu heute berufen, weil die Vorgänge der letzten Tage in der andern Kammer in weitem Kreise unseres Oberlandes nicht nur Besorgnisse, sondern, ich darf es sagen, selbst Unwillen erregt haben. Das Oberland läßt sich diese Perle, diese *universitas scientiarum*, dieses 400jährige Besitzthum nicht so leicht entreißen! Diese Stadt Freiburg, zu deren „Lob, Ruh und Ehr“ die Hochschule als ein Brunnen des Lebens, daraus zu schöpfen „erleuchtendes Wasser tröstlicher und heilsamer Weisheit“ durch einen erhabenen Habsburg gegründet wurde, macht Ansprüche an den Fortbestand dieser Anstalt, die vor Gott und den Menschen ohne Ungerechtigkeit ihr gewährt werden müssen.

Es gilt, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, durch ein offenes, loyales, klares Wort die Wunde ohne Verzug zu heilen, welche unbedachtsam, wenn auch sicher nicht in schlimmer Absicht von Männern geschlagen wurde, deren Ansicht hier nicht gleichgültig sein kann. Die Männer der Regierung werden dieses Wort sprechen, sie werden mehr thun; die trübe Quelle wird versiegt, aus welcher fort und fort kein „erleuchtendes Wasser,“ keine „heilsame Weisheit“, sondern der zerstörende Strom fließt, der dem Schönen, dem Edlen, der Wissenschaft Verderben droht! — Sind etwa die Besorgnisse ungegründet? Ist ein Gebäude sicher, an welchem innere und äußere Feinde stets gewaltsam rütteln? Soll offenbare Geringschätzung zur Achtung führen? Kann das Verkennen des Verdienstes, des Preiswürdigen, hingegen das sichte Hervorheben des Mangelhaften, das man doch nicht ergänzen will, selbst da, wo man es könnte, zum Besten der Anstalt gereichen? Ich werde, wie immer, freimüthig auch heute den Gegenstand beleuchten, wenn mich

schon die Untersuchung zu manchen Wahrnehmungen führen mußte, die ich nur bedauern kann.

Wir sehen dem Unterrichte überhaupt eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet, aber es herrscht eine gewisse Vorliebe für jenen Unterricht, welcher die materiellen und industriellen Interessen fördern soll. Auf Kosten des gelehrten Unterrichts wurden manche Gymnasien und sogenannte lateinische Schulen in höhere Bürgerschulen umgewandelt, manche reiche Dotation dahin gewendet, Zuschüsse aus dem Staatsbeutel, aus Gemeinmitteln geleistet. Wir verkennen diese Bedürfnisse der Zeit nicht, haben aber alte Stiftungen, so ehrwürdig, so erhabenen Zwecken gewidmet, nicht wenigstens Anspruch auf Erhaltung ihres Eigenthums für ihre Zwecke? Hätten sie nicht ebensogut Ansprüche auf die reiche Begünstigung anderer Schulanstalten, statt daß man sie diesen zum Opfer bringen möchte? Welches Urtheil werden die Nachkommen über uns fällen, insofern ihnen eine geistigere Richtung inne wohnt! Wir verwenden 30 Millionen auf Eisenbahnen; polytechnische, Bürger-, Ackerbau- und alle Arten technischer Schulen gründen wir mit großen Kosten und seilschen um einige 1000 fl., um ein kostbares Institut höherer Wissenschaft uns zu bewahren, weil auf badischem Boden eine Anstalt der Art genüge, als ob Berge und Flüsse, als ob Pfähle und Schlagbäume die Grenzen der geistigen Welt zögen. Es heißt, man biete Freiburg etwa reichen Ersatz, wenn die polytechnische Schule die Stelle der bisherigen Hochschule einnehme. Man ging so weit, gewissermaßen nach Groschen und Pfennigen den materiellen Mehrgewinn anzuschlagen. Durch solchen Tausch wäre die Grundlage der Stiftung durchaus verändert; der Wille des StifTERS getäuscht, zerstört. Aber selbst der materielle Gewinn verspricht keine solide Basis; es fehlen solcher Anstalt die Wurzeln eines langjährigen Bestehens, es fehlen ihr die kleinen Anfänge, die liebevolle aufopfernde Sorgeder Söhne einer jungen, sich stets verjüngenden Mutter, die fort und fort neue treue Söhne zeugt und zeugen sollte. In Zeiten des Dranges zerfällt sodann nothwendig eine Anstalt, deren Gedeihen nur der Friede, nur materielles Wohlsein begründen kann. Unter allen Stürmen bleibt das Substrat der Hochschulen sich gleich. Es genügt an der Liebe zur Wissenschaft, zur Anstalt von Seite ihrer Lehrer,

daß die Anstalt lebe, erscheinen auch Zeiten der Noth, der Sorge.

Man hat sogenannte Grundsätze der Gleichheit geltend gemacht, wie ich aus den Blättern entnehme, so unglaublich solche Argumente klingen. Es hieß, sei Freiburg im Besitze einer Forstschule etwa, so müßte Heidelberg auch eine solche haben. Um also eine Gleichheit herzustellen, sollte die Universität Freiburg geopfert werden? Wäre nicht die Schlussfolgerung weit consequenter, in solchem Falle auch Heidelberg aufzuheben, was Gott verhüte!?

Will man den Grundsatz gleicher Behandlung geltend machen, so dotire man Freiburg wie Heidelberg dotirt ist; man nenne nicht Staatsdotation, was aus den eigenthümlichen Gefällen der Anstalt hervorgegangen oder für entzogene Gefälle surrogirt wurde, wie z. B. die Ohmgeldentschädigung von 4,845 fl. 42 fr.
die Klosterrente 1,297 „ 19 „
der Zuschuß aus verschiedenen katholischen
Stiftungen 5,000 „ — „
der Beitrag der Stipendien mit 3,000 „ — „

14,143 fl. 1 fr.

Ziehen Sie diese 14,000 fl. von jenen im Budget angeführten 47,524 fl. ab, und es bleibt an Dotationen für Freiburg aus der Staatskasse etwa die Summe von 33,000 fl. übrig, während die Universität Heidelberg aus der Staatskasse 86,823 fl. bezieht, wodurch die letztere auf ihre Anstalten höhere Sorgfalt verwenden kann, wie z. B. auf ihre Bibliothek, welche mit 7000 fl. fundirt sein soll, während man in Freiburg nur 2000 fl. zu diesem Zwecke verwenden kann, obgleich aus verschiedenen Gründen den einzelnen Lehrern in Heidelberg reichere Mittel hiesfür zu Gebote stehen. Möge die Universität Heidelberg fröhlichen Gedeihens blühen. Unsere besten Wünsche sind der erhabenen Anstalt zugewendet. Aber neben ihr blühe ebenfalls die Schwesteranstalt, unsere Albertina, gleich jener die geistige Ahnfrau einer langen Reihe ehrwürdiger Gelehrteneschlechter!

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd.: Bevor ich auf die von dem geehrten Sprecher vor mir gestellte Frage antworte, muß ich einige kurze Vorbemerkungen in Bezug auf den Inhalt seines Vortrags vorausschicken.

Im Allgemeinen wird man wohl anerkennen, daß die Kr. Regierung allen Zweigen des öffentlichen Unterrichts ihre Aufmerksamkeit gewidmet hat, und keine Anstalt in dieser Beziehung und mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit verkürzt oder weniger geachtet worden ist. Eine Vorliebe für s. g. materielle Interessen, welche die dormaligen Anichten überhaupt hervorgerufen haben, konnte die Regierung nur dort zeigen, wo es eigentlich von Nutzen ist, nämlich bei solchen Lehranstalten, die für dergleichen Zwecke und mehr für den eigentlichen Volksunterricht bestimmt sind. Anders verhält es sich mit den Hochschulen; denn hier muß der rein wissenschaftliche Standpunkt jederzeit festgehalten werden.

Eine Parallele zwischen den Verhältnissen unserer beiden Universitäten in Bezug auf die vom Staate zu leistende Unterstützung kann nach meinem Dafürhalten nur unter der Voraussetzung richtig gezogen werden, daß man die Mittel und Verhältnisse der beiden Anstalten selbst ins Auge faßt. Wenn die Universität Heidelberg durch unglückliche äußere Ereignisse ihr bedeutendes Vermögen verloren und nun die Staatsregierung zu einer Zeit, wo das Breisgau ihr fremd war, für die Erhaltung der einzigen Universität Heidelberg Sorge getragen hat, so hat sie auf eine anerkennenswerthe Weise gehandelt. Die Universität Freiburg hatte dagegen das Glück, ihr großes Vermögen zu erhalten. In Bezug auf dieses Verhältniß sind in der That die Bewilligungen, die den beiden Universitäten aus Staatsmitteln zugewendet werden, weder zu karg, noch in einem Mißverhältniß zu einander.

Ich kann die Vermögensverhältnisse der Universität Freiburg im Augenblick nicht näher auseinandersetzen; allein ich glaube, daß mit den eigenen Mitteln und dem Zuschusse des Staates, der, wie angegeben, 47,524 fl. beträgt, das Bedürfniß der Freiburger Hochschule, wie es auch die Erfahrung gelehrt hat, auf eine angemessene Weise gedeckt ist. Die Regierung hat gewiß ihre Sorgfalt für die eine so wie für die andere Hochschule bisher und namentlich in neuerer Zeit sowohl durch Anträge auf Erhöhung der Dotationen, als auch durch die getroffene Vorsorge für einzelne wissenschaftliche Fächer aufs thätigste bewiesen, und hierin Freiburg durchaus nicht Heidelberg nachgesetzt.

Was nun den speciellen Punkt wegen der Forstschule

betrifft, so habe ich in der zweiten Kammer allerdings darauf aufmerksam machen müssen, daß, wenn die Verbindung derselben mit der Universität Freiburg gewünscht würde, eine gleiche Maßregel für die Universität Heidelberg einzutreten hätte, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil gerade in Heidelberg früher die Forstwissenschaft gelehrt wurde, man aber dieses Fach deshalb eingehen ließ, weil eine anderweite Einrichtung getroffen wurde. Würde daher eine Trennung der Forstschule von dem polytechnischen Institut stattfinden, so wäre es billig, dieselbe dorthin zurückzugeben, von wo sie entzogen worden ist.

Ich habe dabei bemerkt, daß ich die Errichtung einer Forstschule in Freiburg eben so gut für ausführbar halte, wie hier, daß sie aber nun einmal in Verbindung mit der polytechnischen Lehranstalt und, wie ich glaube, richtiger als in der mit einer Universität bestehe und kein Grund zu einer Trennung vorliege.

Eine numerische Gleichstellung der Zuschüsse der einen und der andern Universität würde natürlich eine Berechnung ihrer eigenen Einkünfte und eine Berücksichtigung ihrer Verhältnisse nach verschiedenen Beziehungen nothwendig machen; allein ich glaube, daß solche Ab- und Gegenrechnungen nicht angemessen sind, sondern vielmehr der einen, so wie der andern Universität da von Staatswegen zu Hülfe gekommen werden muß, wo die Bedürfnisse der Anstalt und die Fortschritte der Wissenschaft es erfordern.

Was nun die gewünschte Erklärung in Bezug auf die in der zweiten Kammer vorgekommenen Verhandlungen betrifft, so glaube ich dieselbe dahin geben zu können, daß die Regierung, was gewiß anerkannt werden muß, bisher allenthalben bethätigt hat, daß sie die Bestimmungen der Verfassung heilig achtet, und die durch diese garantirten Institute in ihrem ganzen Umfange erhält und pflegt. Es ist mir auch zur Zeit nicht bekannt, daß eine Abänderung der verfassungsmäßigen Bestimmungen in dieser oder einer andern Beziehung beabsichtigt wird.

Der Fortbestand der Universität Freiburg beruht übrigens nicht allein auf der Verfassungsurkunde, sondern auch auf einem wesentlichen Umstande, nämlich der Verbindung, in der sie mit dem einen Confessionstheil unseres Landes steht, und endlich zum Theil auch auf einem Interesse, welches

nicht zu verkennen und wesentlich mit ihrer Existenz verknüpft ist. Ich darf mich über diesen letzten Punkt, der die Verhältnisse der Universität genau erfasst, nicht näher aussprechen. Ich kann daher nur wiederholen, daß eine Absicht zur Aufhebung der Universität Freiburg von Seite der Regierung weder vorliegt, noch auch nur entfernt geäußert worden ist. Vielmehr habe ich unter Verweisung auf die früheren Verhandlungen die Erklärung abgegeben, daß die Regierung den Fortbestand der Universität Freiburg in keiner Weise in Zweifel ziehen oder in Bezug auf diesen eine Aenderung beabsichtigen könne und wolle.

Geh. Rath v. Reck: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Die Erklärung des verehrten Chefs des Großh. Ministeriums des Innern ist so erfolgt, wie es zu erwarten war, daß er die Universität aufrecht erhalten werde, wie sie durch die Verfassung sanctionirt ist, und Niemand von der hohen Regierung an die Aufhebung gedacht habe. Uebrigens sind wir durch unser öffentliches Leben längst gewohnt, alle Zweige der Gesetzgebung und Verwaltung, alle Staatsinstitute, ja selbst die Verfassung des Staats und der Kirche in Frage gestellt zu sehen, und wer dieses Treiben beobachtet, wird sich gar bald überzeugen, daß gerade diejenigen Personen, welchen es an positivem Wissen und an der ernststen Willenskraft gebricht, die zu Erfindung und Ausbildung eines neuen Organismus unentbehrlich ist, gewöhnlich den herbsten Tadel aussprechen, und jederzeit frische Projecte für etwas Anderes bei Handen haben. Da gilt keine Autorität, auch die heiligste nicht; kein positives Recht, nicht das ehrwürdige Alterthum, nicht das handgreifliche Argument einer glücklichen Wirklichkeit kann gegen solche Angriffe schützen. Was ist zu wundern, wenn auch der Stab über eine der beiden Landesuniversitäten gebrochen wird. Die Bevölkerung des Großherzogthums beträgt ja nur 1,300,000 Seelen, eine Universität genügt, also wird Heidelberg oder Freiburg aufgehoben. Wer den Werth der Hochschulen mit der Elle ausmißt, und die verfassungsmäßigen Rechte nach eigenen Hesten zuschneidet, der ist mit diesem Schluß wohl zufrieden, und wird auch einen großen Theil der lautesten Stimmen für sich haben. Ja solche oberflächlichen Ideen waren früher geeignet, ganze Städte und Provinzen mit Besorgniß um ihre schönsten Kleinodien, um

ihre Existenz zu erfüllen. Dies hat sich freilich jetzt geändert, man ist an dergleichen Gerüchte und Uebertreibungen gewöhnt, das Publicum, auf das sie Eindruck machen, wird täglich kleiner, und beschränkt sich in der That immer mehr auf die unterste, am wenigsten unterrichtete Volksklasse. Jetzt ist es wieder die Aufhebung der Universität Freiburg, die zum Besten gegeben wird; aber Niemand glaubt im Ernst daran, und wie wäre dies auch möglich? Ist es denkbar, daß die Schöpfung der ältern Linie des Fürstenhauses von Zähringen durch die jüngere Linie vernichtet werde, die mit den alten Stammländern alle Tugenden ihrer großen Ahnherren ererbt haben? Gewiß nicht!

Die Geschichte lehrt von Anfang das Gegentheil: Karl Friedrich hat die Universität neu geordnet; Großherzog Karl hat sie durch die Verfassung geheiligt; Großherzog Ludwig hat ihre Einnahmen mit freigebiger Hand bereichert, und der weisen und väterlichen Sorgfalt Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs ist es gelungen, die Lehrkräfte in allen vier Facultäten zu einem harmonischen Ganzen auszubilden, das auf der Höhe der Wissenschaft unserer Zeit steht, und billigen und vernünftigen Anforderungen vollständig genügt. Seit vier Jahrhunderten hat die Universität Freiburg alle Stürme der Zeit, alle politischen Ummwälzungen überdauert, und ohne Unterbrechung ihre Wohlthaten verbreitet; viele Tausende, und unter ihnen hochgeehrte Namen, haben ihre Bildung dort geholt, und der gesammte hochachtbare Stand der kath. Geistlichkeit unseres Landes ist fast ohne Ausnahme aus ihr hervorgegangen. Ich bitte, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! diesen letzten Umstand besonders ins Auge zu fassen; zwei Drittel der ganzen Bevölkerung gehören der katholischen Kirche an; dieselbe bedarf jährlich einen Zugang von vierzig bis fünfzig Priestern, man kann also annehmen, daß ungefähr 150 Theologen im Durchschnitt immer dort ihre Studien machen. Das theologische Fach ist in unserer Zeit wenig gesucht, und viele junge Männer, die sich demselben widmen, sind nicht im Stande, während der Studien aus eigenen Mitteln zu leben. Aber auch für sie ist gesorgt; eine Reihe von nahe an fünfzig Wohlthätern haben im Laufe der Jahrhunderte einen Reichthum von Stiftungen zusammengebracht, aus welchen ansehnliche Stipendien jährlich ausbezahlt werden, und diejenigen Jünglinge, welche es

wünschen, werden in das akademische collegium theologicum aufgenommen, wo für alle Lebensbedürfnisse reichlich gesorgt ist, und dieselben ungestört, unbekümmert und — was noch mehr, frei von bösem Beispiel und der Verführung — ihrem schönen Berufe nachgehen können. Die Lehrkanzeln selbst sind den ausgezeichnetsten Männern anvertraut, welche nicht nur die jungen Leute in die Wissenschaft einführen, sondern ihnen für religiösen und moralischen Wandel eines würdigen Geistlichen als Vorbild dienen. Ihre literarischen Arbeiten sind nicht nur in Deutschland gekannt und hochgeachtet, sondern vielfältig auch in die Sprachen anderer Nationen übersetzt; ja ich kann ohne Scheu sagen, daß die theologische Facultät der Universität Freiburg sich mit jeder katholischen theologischen Facultät in Deutschland messen kann, und in mancher Beziehung der besten vorangeht. — Die Parteien bekämpfen sich im Gebiete der Kirche ebenso, wie auf dem politischen Felde; wer kann es wagen, unsere Studiosen der Theologie von Freiburg, wo sie leben wie im ätterlichen Hause, ohne Mittel hinauszustoßen, und dem Zufall anheimzustellen, wo sie ihre Bildung holen, ob sie das Christenthum nach Hause bringen, oder welche Irrlehren, ob wir am Ende gar noch Priester für die Kirche haben werden oder nicht! Ich muß auch hier wiederholen, daß ich die sittlich-religiöse Bildung des Volks für die Vorbedingung des Bestandes einer freisinnigen Verfassung halte; diese Bildung erhält das Volk aber nächst der Schule durch die Diener der Kirche, für welche die Universität die wichtigste Quelle ist. Ich werde darum gegen Jeden, der mir diese Quelle trüben oder verwüsten will, mit allen Kräften ankämpfen, und bin überzeugt, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! daß Sie einen solchen Angriff stets aufs Entschiedenste zurückweisen werden; ich gebe mich mit Zuversicht dieser Hoffnung hin, denn was gut, was recht ist, hat nie vergeblich den Schutz dieses hohen Hauses angerufen.

Staatsrath Nebenius: Schon in früherer Zeit kam bald die Aufhebung der Universität Freiburg und bald die Aufhebung der Universität Heidelberg zur Sprache. Man hat sich aber überzeugt, daß die Nachteile, die sich an das Bestehen zweier Universitäten insofern knüpfen, als einer einzigen mehr Mittel zugewendet und dadurch eine höhere Stufe angewiesen werden könnte, weit mehr überwogen

werden durch die Vortheile, die darin liegen, daß das Land zwei Centralpunkte geistiger Bildung besitzt. Man hat erwogen, daß das Interesse des ganzen Oberlandes sich an das Fortbestehen der Universität Freiburg und das Interesse des ganzen Unterlandes sich an das Fortbestehen der Universität Heidelberg knüpft; man hat erwogen, daß, wenn man diese Anstalten antasten wollte, sich die allgemeine Stimme in beiden Landestheilen auf das lauteste dagegen erheben würde. Man hat sich überzeugt, daß den höhern geistigen nur ganz ärmliche finanzielle Interessen entgegengesetzt werden könnten; denn die Summe, um welche es sich handelt, ist für das Großherzogthum Baden eine Kleinigkeit. Daher wurde beschlossen, beide Anstalten unter den Schutz der Verfassung zu stellen, um damit für alle Zukunft jeden weitem Angriff zum voraus abzuweisen. Ich habe die Ueberzeugung, daß die Großherzogl. Regierung ihre frühere Ansicht nun und nimmermehr verlassen wird, und daß, wenn der Vorschlag auf Aufhebung einer der beiden Landesuniversitäten in diese hohe Kammer gebracht würde, sich alle Mitglieder erheben würden, um ihr Nichteinverständnis auszusprechen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Was die angeregte Frage hinsichtlich der Forstschule betrifft, so muß ich bemerken, daß die Errichtung zweier solcher Schulen für unser Land sehr zwecklos wäre. Ueberhaupt wünsche ich die Verbindung der Forstschule mit einer der Universitäten nicht, wie wohl mir nach dem gegenwärtigen Bestand auch die Vereinigung mit der polytechnischen Schule nicht passend scheint. Uebrigens ist Karlsruhe für die Forstschule ein ganz geeigneter Ort, indem die verschiedenen Waldungen in einem Umkreis von 5 Stunden Gelegenheit genug bieten, bei einer zweckmäßigen Leitung des Unterrichts die Forstschüler gehörig praktisch auszubilden und zwar viel besser, als es in Freiburg möglich wäre. Ich behalte mir übrigens vor, bei der Discussion über das Budget des Ministeriums des Innern mich über diesen Gegenstand näher auszusprechen.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg: Ich habe mich nur erhoben, um aus voller Ueberzeugung mich demjenigen anzuschließen, was der Hr. Staatsrath Nebenius so eben gesagt hat. Ich habe zu jeder Zeit, so oft es sich in diesem hohen Hause von dem Fortbestand der Universität Freiburg

und von den Mitteln und Wegen handelte, um diese Anstalt zu sichern und zu pflegen, meine innige Theilnahme an derselben ausgesprochen. Auf welchen Motiven diese Theilnahme beruht, will ich nicht auseinandersetzen, aber versichern und bekräftigen kann ich, daß ich mich für Freiburg auf das lebhafteste interessire, und daß die Besorgnisse, die etwa aus dunkeln Quellen, ich möchte sagen von Unberufenen, über das künftige Bestehen der Universität Freiburg veranlaßt wurden, auf mich nicht übergegangen sind, weil ich mich von dem Vertrauen nicht trennen kann, daß die Regierung niemals, auch nicht unter den ungünstigsten Verhältnissen, an diesem Heiligthume zu rütteln suchen werde.

Prälat Hüffel: Ich schließe mich dieser Ansicht vollkommen an. Ich möchte nicht einmal, daß nur eine Ahnung von einer künftigen Aufhebung der Universität Freiburg im Lande sich verbreite. Mich bestimmt insbesondere das ehrwürdige Alterthum dieser Universität, für das Fortbestehen derselben zu sprechen; man sollte das nicht antasten, was so tief in das Volksleben eingewurzelt ist, sondern solche ehrwürdige Institute in jeder Beziehung unterstützen.

Den Grund aber, daß die Universität nicht aufgehoben werden könnte wegen der Ausbildung der katholischen Geistlichen, halte ich für unstichhaltig, denn man könnte ebenso gut, wie in Hessen und Württemberg, die katholischen und evangelischen Theologen auf einer Universität vereinigen, was ich übrigens nicht weiter verfolgen will; auch die ökonomischen Verhältnisse lasse ich unberührt, und halte mich nur an das Ehrwürdige, was für mich hinsichtlich des Fortbestandes der Universität Freiburg entscheidend ist, wenn je ihre Aufhebung in Frage wäre; allein wir haben ja schon von dem Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern vernommen, daß man hieran nicht gedacht hat.

Schließlich muß ich der Universität Freiburg das Zeugniß abgeben, daß sie sehr achtbare Männer schmückt, namentlich gilt dieses hinsichtlich der theologischen Facultät, welche ich näher zu kennen und zu beurtheilen in Stand gesetzt bin. Einer unserer ausgezeichnetsten Theologen Deutschlands gehört mit zur Zierde derselben.

Hr. v. Andlaw: Ich danke dem gelehrten Mitgliede der hohen Kammer, das mir gegenüber sitzt (Staatsrath

Nebenius) für seine schönen und kräftigen Worte. Wären auch nur diese Worte heute gesprochen worden, so würde ich mir Glück wünschen, den Gegenstand zur Sprache gebracht zu haben; wenn dieser Kämpfe das Gewicht seiner Mitwirkung in die Waagschale legt, so bangt mir ferner nicht für das Bestehen der Universität. Ich hätte gewünscht, daß in gleich entschiedener Weise der Herr Chef des Ministeriums des Innern sich ausgesprochen hätte. Derselbe stimmt zwar in der Hauptsache mit der Erklärung des Hrn. Staatsraths Nebenius überein, aber wie mir scheint, entbehrt seine Ansicht jener Unbefangtheit und festen Ueberzeugung, wie sie in den Worten des gelehrten Redners lagen.

Ich habe die früheren Verhandlungen vor mir, nach welchen der Hr. Staatsrath Hr. v. Müdt sich in einer Weise über das Bestehen der Universität Freiburg ausgesprochen hat, welche einige Zweifel darüber obwalten ließ, ob diese Aufhebung einstens nicht als zweckmäßig erscheinen dürfte. Man ist aber heutzutage gar zu leicht geneigt, das Recht der Zweckmäßigkeit zu opfern. Es hat derselbe zwar entschuldigend hinzugefügt, er habe nur allgemeine Betrachtungen über die Nothwendigkeit von zwei Universitäten angestellt. Ich glaubte aus dem Anfang seiner Rede schließen zu müssen, daß uns heute eine ähnliche Erklärung zu Theil werde, allein ich freute mich am Schlusse derselben zu vernehmen, daß die Regierung durchaus nicht die Absicht hege, je eine Aufhebung der Universität Freiburg zu bewerkstelligen. Ich durfte auch erwarten, daß ein Durchlauchtigstes Mitglied sich in dem Sinne aussprechen werde, wie es geschehen ist; denn schon im Jahr 1831 hat dasselbe wahrhaft fürstliche Gesinnungen hierüber geäußert.

In gleicher Weise haben sich im Jahr 1831 viele Stimmen erhoben, auch in der zweiten Kammer, die die Heiligkeit der Universität in ihrem gegenwärtigen Bestande als unerläßlich erklärten, soll die Verfassung überhaupt in ihrem Bestande erhalten werden.

Ich will übrigens den Gegenstand nicht weiter verfolgen, sondern erlaube mir nur noch, meine Freude darüber zu äußern, daß das Resultat meiner Anfrage ein so überaus günstiges war.

Die Tagesordnung führt sodann zur Discussion des Berichts des Forstmeisters v. Kettner über die Motion des

Hrn. v. Andlaw auf Sicherstellung der Stiftungen des Landes.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Es hat ein geehrtes Mitglied dieser hohen Kammer in einer ausführlichen Motionsbegründung, worüber heute auf erstatteten Bericht der gewählten Commission die Berathung dieser hohen Kammer stattfindet, Ihre Aufmerksamkeit auf den Zustand und die Verwaltung der Stiftungen im Lande, zunächst der katholischen Stiftungen gerichtet, ihn als verfassungswidrig, bedrohlich dargestellt; er will Ihre Mitwirkung dahin veranlassen, daß das Vermögen derselben und ihre Zwecke vollkommen gesichert, und solche unverleglich dastehen, frei von dem Ermessen formeller Rechtswillkühr, erhoben über einseitige Auslegung feindseliger und eigennütziger Richter, gewissenloser Administratoren, erhoben über dem Getriebe der Parteien, damit der heilig geachtete Wille des Wohlthäters unverkümmert, in jedem Verhältnisse sich erfüllen könne. Er ladet Sie ein, einen vor 25 Jahren Todtgeborenen, der gleich vielen seiner Brüder todt sei, zum Leben mit ihm aufzuwecken, nämlich den §. 20 der Verfassung.

In der That ein großes, ein verdienstliches Unternehmen, wenn es sich also verhielte, wenn die Stiftungen preisgegeben aller Willkühr, jeder Veruntreuung, theils schon zu Grunde gegangen, theils ihrem Verderben nahe gebracht, wenn Richter, Administratoren, Parteien sich miteinander verschworen, in Gewissenlosigkeit gleichsam wetteiferten, um die wohldenkenden Stifter um ihr Verdienst, die Berechtigten um ihr Recht zu bringen, und Bedürftenden ihrer letzten Hilfe zu berauben; denn es handelt sich hier um eine große Vermögensmasse, indem die evangelischen Local- und Districtstiftungen, 655 an der Zahl, ein Vermögen von 2,731,034 fl., die allgemeinen, 89 an der Zahl, 5,577,898 fl.; die katholischen Local- und Districtstiftungen, 2696 an der Zahl, 30,092,090 fl., die allgemeinen, 64 an der Zahl, 6,638,994 fl. Vermögen besitzen; also im Ganzen um ein Vermögen von 47,040,016 fl.

Allein dem ist nicht also, die Wahrheit stellt uns ein anderes Bild dar. Unter dem Schutze der Verfassung und des Gesetzes, die lebendig und kräftig dastehen in voller Wirksamkeit, sind die Stiftungen sorgfältig gepflegt und bewacht,

ihre Zwecke gewissenhaft erfüllt; den Berechtigten wird ihr Recht, die Bedürftenden genießen der Wohlthat der Stifter, häufig vermehrt durch die sorgfältige Verwaltung.

Wollen wir diese Aeußerungen des Motionstellers zum Theil einem lebhaften Gefühl und Eifer zugut halten, wollen wir einen andern Theil mit manchen im Laufe der Rede vorkommenden, zur Sache selbst nicht dienlichen Bemerkungen als Ausschmückung einer öffentlichen Rede ansehen, so bleibt uns doch gewiß mit vollem Grund zu rügen übrig, daß in der Verbindung, in welcher der Eingang der Rede mit den nachfolgenden Ausführungen steht, die Gerichts- und Verwaltungsbehörden, ja die Regierung, auf eine verletzende Weise angegriffen sind, daß Thatfachen behauptet, Einrichtungen getadelt werden, ohne gehörige Verlässigung.

Derselbe hat sich zur Aufgabe gemacht, zu beweisen:

- 1) daß die Stiftungen bisher nicht gesichert waren;
- 2) daß solche auch jetzt nicht gesichert sind; und somit ist die Ihnen angeforderte Aufgabe wesentlich beschränkt und erleichtert.

Als Beweise für den ersten Satz sollen dienen:

a) daß der Erbanspruch des Hrn. Erzbischofs an einem Theil der Verlassenschaft der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Victoria, oder der Anspruch desselben auf nähere Bestimmung und Ausführung der schon im Allgemeinen ausgesprochenen Stiftungszwecke von Seiten der Staatsbehörden nicht anerkannt wurde.

Wie hiermit eine Bedrohung der Stiftungen in Verbindung stehe, ist schwer zu fassen, besonders wenn wir anführen, daß dieser Verlassenschaftstheil nach dem Willen der Stifterin zu Beförderung der katholischen Religion in den badenbadischen Landesanteilen und zu Liebeswerken, welche am meisten hierzu beitragen können, bestimmt, nach der Bekanntmachung im Regierungsblatt Nr. 22 von 1833 für das weibliche Erziehungs- und Lehrinstitut zu Offenburg, das derselben Frau Stifterin seine Entstehung verdankt, für das Schullehrerseminar zu Rastatt und für Unterstützungen verwendet, und der sich besonders durch den successiven Heimfall der letztern ergebende Ueberschuß der allgemeinen katholischen Kirchenkasse ausgefolgt wird; daß endlich über diese Verwendungen im Jahre 1833 mit dem Hrn. Erzbischof und

dem Ordinariat Verhandlungen gepflogen und von diesen wiederholt die Zustimmung erteilt worden ist.

Der Erlaß des erzbischöflichen Ordinariats vom 23. Mai 1834 gibt solche namentlich für die oben bezeichnete Disposition über die Ueberschüsse.

Wir fügen noch bei, daß die Ansprüche des Hrn. Erzbischofs, wie sie von Seite der Staatsregierung als nicht begründet erkannt, auch im Rechtswege von dem Hofgerichte des Oberrheinkreises zurückgewiesen, und selbst, wenn sie anerkannt worden, auf die festgesetzte Widmung wohl keinen Einfluß üben könnten, da die Regierung noch in der besondern Eigenschaft als Testamentsvollzieherin für diese zu wachen berechtigt wäre.

Die bei den frühern Landtagen über diese, wie über die altbadische Stiftung vorgekommenen Verhandlungen haben inzwischen durch die vollständige Erfüllung aller Stiftungszwecke ihre genügende Erledigung erhalten.

Das merkwürdige Gesändniß des verstorbenen Staatsministers Winter in der Sitzung vom 6. August 1831 ist einfach, daß die Stiftungen in ihrem Umfange darum nicht hätten vollzogen werden können, weil das dazu bestimmte und nothwendige Capitalvermögen sehr bedeutende Verluste, und zwar nicht durch Acte der badenschen Regierung erlitten habe, die erst durch Admassirung der Zinsen wieder ersetzt werden mußten.

b) Daß der Heiligenfond in Meersburg durch mangelhafte Aufsicht in 11 Jahren 20,000 fl. an seinem Capital eingebüßt habe, und gantmäßig sei.

Wir haben hierüber sowohl, als über die folgenden Gegenstände von der vorgesetzten Behörde uns Bericht erstatten lassen; dieser bestätigt allerdings den sehr bedeutenden Vermögensrückgang dieses Fonds, er weist aber auch nach, daß solcher durch Kriegs-, Bezirks- und andere Steuerlasten von seinem steuerbaren Besigthum, durch die sehr bedeutenden Baulasten und Competenzen neben den kirchlichen Cultkosten über Vermögen beschwert war, so daß schon die frühern Regenten jeweils demselben besondere Unterstützungen zuzuweisen veranlaßt waren. Er weist ferner nach, daß die Verwaltungsbehörden in ihren Anordnungen zu Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben auf einer Seite durch richterliche

Erkenntnisse, auf der andern Seite durch den Widerspruch gegen Uebernahme eines Theils der Belastungen gehemmt worden sind. In der neuern Zeit ist, und zwar unterm 7. Juli 1843, von der Kreisregierung nach genauer Erörterung des Zustandes und der Hilfsmittel ein Erkenntniß erteilt worden, welches in seiner Vollziehung das Gleichgewicht der Einnahmen gegenüber den Ausgaben sichern wird.

c) Daß der Spitalfond in Constanz zu einer Pfarrhausbaureparatur eine Summe habe beitragen müssen, ist richtig, denn er ist baupflichtig, und dieser Pflicht hat er auch zu genügen; der Aufwand betrug nicht 5000 fl., sondern 1868 fl. und war als polizeilich und technisch nothwendig erkannt. Zu dieser und einer zugleich nothwendigen Spitalkirchenreparatur war im Einverständniß mit dem erzbischöflichen Ordinariat und auf Antrag des Pfarrers, aus dem Pfründeinkommen desselben, nämlich von der Pfründe des Cooperator's, dessen Functionen derselbe übernahm, ein Zuschuß des Spitalfonds bewilligt; dieser Gegenstand war der Kirchenbehörde also nicht fremd geblieben.

d) Die Ordnung des gegen 2000 zum Theil sehr alte und wichtige Urkunden enthaltenden Archivs des Spitals zu Constanz war eine in den Interessen desselben zunächst, abgesehen von allen andern beachtungswerthen Gründen, liegende Maßregel; der bis jetzt dadurch veranlaßte Aufwand von 874 fl., der bis zur Vollendung im Ganzen 1000 fl. betragen wird, steht im Verhältniß mit der geleisteten schwierigen Arbeit, da nur noch 350 Urkunden zu entziffern, die übrigen Papiere und Urkunden geordnet und entziffert worden sind; diese Urkunden sind meist aus den Jahren 1250—1550, über 500 davon in lateinischer Sprache.

e) Dem ausdrücklichen Worte des Stifters entgegen, seien durch richterliche Urtheile Unberechtigten Stiftungsbezüge aus einem Stipendienfond zuerkannt worden. Wir irren uns nicht, wenn wir sie als die in öffentlichen Blättern sogar verhandelte Papsische Stipendensache bezeichnen. Es würde nicht zweckdienlich sein, hier Ihnen den ganzen Umfang der Verhandlungen mitzutheilen, wir beschränken uns auf das Wesentliche.

Im Jahr 1837 wurde bei dem zur Universität Freiburg gehörigen Papsischen Stipendium eine Stelle als erledigt

ausgeschrieben, wozu sich als Verwandter berechtigt ein Protestant meldete. Die Stiftungs-executoren erkannten ihm das vacante Stipendium zu, der Senat aber erkannte nach Stimmenmehrheit, daß er als Nichtkatholik einer die Aufnahme in die Stiftung bedingenden Eigenschaft ermangle, und wies ihn ab, erklärte somit das Stipendium zur weitem Verleihung eröffnet.

Es erhob sich hierüber ein doppeltes Recursverfahren, theils über die Frage, ob nach dem Wort und Sinn der Stiftungsurkunde ein Nichtkatholik, der als Verwandter des Stifters anerkannt, zu dem Stipendium zugelassen werden müsse, oder ausgeschlossen sei, sowie darüber, ob die Stiftungs-executoren oder der Senat die Verleihung desselben zu verfügen haben; beide wurden bei der höchsten Staatsbehörde dahin entschieden, daß der Senat hier das Entscheidungsrecht habe, daß aber derjenige, welcher als anspruchsberechtigt durch die Entscheidung sich verletzt halte, seine Rechte an die Stiftung gerichtlich zu verfolgen befugt sei. Demnach hat der Zurückgewiesene seine Ansprüche vor dem Gerichte geltend gemacht, und zwar mit allem Euge, denn es handelt sich um einen privatrechtlichen Anspruch, und es war kein Zweifel, daß, wie es auch geschehen, die Gerichte sich hierin für competent halten, und erkennen würden; daß aber die ausdrücklichen Worte des Stifters dem Anspruche entgegen, ist unrichtig, vielmehr sehr zweifelhaft, ob Nichtkatholiken davon ausgeschlossen sein können, wie nicht nur die Testaments-executoren, sondern auch eine höhere Behörde aus guten Gründen der Meinung waren, daß Verwandte, wenn sie auch Nichtkatholiken, nicht ausgeschlossen sein können.

Zu dem Urtheil des Motionsstellers liegt zwar ein wahrer Widerspruch, wenn wir darauf aufmerksam machen, daß er selbst später bemerkte:

„Wir haben Stiftungen, auf welche bestimmten Personen ein Bezugsrecht, mithin auch ein Klagerrecht zusteht, wenn man ihnen den Genuß der Stiftungen verweigert.“

Wie nun in den angeführten Fällen die Stiftungen bedroht seien durch Handlungen der Regierung, das mag nun Jeder selbst beurtheilen.

Zum Beweis für den 2. Satz, daß die Stiftungen nicht gesichert seien, wird angeführt:

a) daß richterliche Erkenntnisse gegen den bestimmten Willen des Stifters erlassen werden konnten. Bezieht sich dies auf den oben angeführten Fall, so ist es genügend widerlegt; soll es aber eine allgemeine Besorgniß andeuten, dann antworten wir einfach:

Die Rechtsansprüche an Stiftungen sind so gut in der Verfassung gesichert, wie jedes andere Recht und die Stiftungen selbst, und Keinem kann verwehrt werden, sie vor der competenten Behörde geltend zu machen, wo die Stiftungen selbst Recht zu nehmen haben. Der Richter und die Gerichte sind in ihrer Sphäre unabhängig, sie wenden das Gesetz nach Wissenschaft und Ueberzeugung auf den gegebenen Fall an. Sie haben alsdann zu beurtheilen, was der Wille des Stifters, oder der Zweck der Stiftung war; die Ueberzeugung eines Dritten kann hierüber eine andere sein, allein die des Richters ist die formelle wahre, und wird durch Rechtskraft auch die materielle wahre.

Diese Regeln sind nothwendig in dem ganzen Umfang einer bestehenden Staatseinrichtung, denn in ihnen liegt die Sicherung des Rechts jeder moralischen, jeder physischen Person.

Wollte der Motionsbegründer andere Regeln überhaupt oder insbesondere für Stiftungen in Anspruch nehmen, so würde er diese bei der Größe ihres Vermögens nicht nur gefährden, sondern ins Verderben ziehen.

b) Der Lauf der Verhältnisse bedrohe die Stiftungen zunächst durch die Ablösung der Zehnten.

Nach unserer Ansicht hat hier zur Durchführung einer in mancher Beziehung nothwendig erkannten und von der verfassungsmäßigen Gesetzgebung sanctionirten, großen Maßregel zunächst die Gesamtheit schwere Opfer gebracht, die im Interesse derselben zu liegen scheinen. Die Opfer, welche der einzelne Zehntbesitzer zu tragen hat, sind, wenn er solche wirklich zu tragen hat, nach unserer Ansicht wohl zunächst nur eine Folge längerer eigener Versäumnisse in Ausübung seines Rechts, also bei Pfründen der Pfründnießer, da ja das Capital, was er wirklich genoss, ihm ersetzt wird.

Aber gerade der wirkliche Nachtheil, welcher daraus hervorgeht, daß der Zehntberechtigte sein Capital meist nicht mehr in demselben Maßstabe nutzbringend machen kann, wie

er es ihm vorher war, gerade dieser ist durch die Vorsorge des Gesetzes für die Zehnten der Pfarr- und Schulfründen theils für immer, theils für einen Zeitraum beseitigt, der weiterer Sicherung freie Aussicht eröffnet; hinsichtlich derer von andern Stiftungen tritt besondere Vorsorge der Behörden ein. Sie sind also wenigstens nicht in nachtheiligeren Verhältnissen, als die übrigen Zehntbesitzer. Jedenfalls hat die Gesetzgebung für ihre Sicherung gesorgt, während sie Letztern die Sorge selbst überläßt; sie hat bei den Pfarr- und Schulfründen den vollen Ertrag gesichert.

Die verbessernden Vorschläge übergehen wir, da sie für jetzt sich zur Berathung nicht eignen.

Von einer Gefährdung der Stiftungen durch die Regierung kann wohl hier übrigens keine Rede sein, da die Ablösung der Zehnten auf einem Gesetze beruht.

e) Die willkürliche Verzögerung der Pfarrfründbesetzungen und Schmälerung der Pfarrdotationen bedrohe die Stiftungen.

Richtig ist es, daß einzelne Pfarrfründen vorübergehend unbesetzt sind, so wie auch künftig Erledigungen vorkommen werden; allein daß eine nachtheilige Verzögerung der Wiederbesetzung der Staatsbehörde zur Last falle, ist weder wahr, noch erwiesen, und es wäre gerade hier geeignet gewesen, in der Motionsbegründung Fälle zu benennen, um den Ungrund oder Grund des Vorwurfs klar stellen zu können. Hier wirkt die Kirchenbehörde mit, und es würde sie der gleiche Vorwurf treffen, da ihr vorzugsweise die Pflicht für die gehörige Seelsorge obliegt.

Der Grund längerer Vacaturen, wenn sich der Motionssteller hätte näher verlässigen wollen, liegt meist darin, daß es sich um Trennung von Filialen zur Bildung neuer Pfarren oder um Abmassung zu Erfüllung eigener Baupflicht oder auch um Beiträge für arme baupflichtige Gemeinden handelt, zuweilen um Erörterung sonstiger nicht so schnell zu beseitigender Anstände; alle sind der Kirchenbehörde bekannt.

d) Was die Einkommenschmälerung der Pfarrei Sölden betrifft, so hatte solche, als früher zu dem Kloster St. Peter gehörig, eine s. g. provisorische Dotation von ca. 770 fl. erhalten, die unterm 10. Januar 1822 definitiv ohne Einrechnung der Wohnung und Stolzgebühren gleich andern Klosterpfarreien auf 700 fl. festgesetzt wurde. Der damalige Pfarrer wurde

als gewesener Conventual bis zu seinem Ableben im Genus der provisorischen Dotation belassen. Bei seinem Ableben ist die Pfarrei mit dem dotationsgemäßen Einkommen von 700 fl. ausgeschrieben worden, und bezog der neue Pfarrer die alte Dotation lediglich zur Ungebühr etwas über ein Jahr.

Wir bemerken, daß die Finanzbehörde hier kompetenzpflichtig ist und diese wohl das Recht unbezweifelt hat, nur Das zu leisten, wozu sie verpflichtet ist.

e) Die ungebührliche Abmassung der Erträgnisse bei dem Dominikaner- und Johann-Nepomuk-Bruderschaftsfond in Constanz, wie überhaupt eine solche Uebung bei Stiftungen, ist unwahr.

Der Dominikanerfond bestreitet neben den Kosten der Verwaltung die ihm ausliegenden Messstiftungen, und der Ueberschuß fällt laut Bestimmung der früheren Behörden der k. k. österreichischen Landesregierung in den breisgau-ortenaufischen Religionsfond. Gleiche Verpflichtungen hat der Bruderschaftsfond nebst Christenlehre und Communicantengeschenken, denen er entspricht; der Ueberschuß fällt aber unter Zustimmung des erzbischöflichen Ordinariats und höchster Genehmigung der allgemeinen katholischen Kirchenkasse zu.

f) Was hinsichtlich der Landesuniversitäten gesagt ist, gibt uns hier zur Zeit keinen Grund, uns zu äußern.

Ebenso ist die Bemerkung wegen gemeinheitlicher Angelegenheiten der Stadt Freiburg nicht geeignet, überhaupt und besonders hier eine Beantwortung hervorrufen zu können.

g) Als Beweis mangelhafter Vollzugsanordnung werden angeführt eine vorgekommene Veruntreuung von Ortsstiftungen in Zeutern; ferner der Fall, daß einem Rechner ein Receß gezogen worden, dessen Irrthümlichkeit sich später entdeckt habe.

Was den ersten Gegenstand betrifft, so ergeben die erhobenen Acten der Unterbehörde, daß der Rechner von einzelnen Pfandschuldnern Capitalien gegen Abgabe der Urkunden einzog, die Capitalforderungen aber als bestehend in seinen Rechnungen nachführte, und ebenso die Zinse davon, welche letztere er auch vereinnahmte und einzahlte; daß ferner der Stiftungsvorstand deunoch in den Rechnungen die Summirung der Capitalien als richtig beurkundete, sowohl in Hinsicht deren gesetzlicher Anlage auf gerichtliches Unterpand als auch hinsichtlich der Verwahrung derselben in der

Depositenkiste unter doppeltem Verschluss; daß ferner attestirt wurde, die Ausstände werden gerichtlich betrieben.

Durch dieses instructionswidrige Benehmen des Stiftungsvorstandes kam es, daß der Verrechner, der zwei Localfonds zugleich verwaltete, einen bedeutenden Recess machen konnte, wegen dessen die gesetzliche Strafe eingetreten ist. Ein Theil des Recesses ist durch das Vermögen desselben ersetzt, wegen des Erfasses des Restes wird der Regress an Diejenigen genommen werden, welche durch ihre Verschuldung solchen möglich machten. Ob und wie weit die Abhörbehörde der Vorwurf einer Vernachlässigung ihrer Pflichten treffe, wird sich erst durch nähere Erörterung finden lassen, da die Rechnungen an sich in der Ordnung, die richtige Verzeichnung und Verwahrung der Pfandverschreibungen, so wie die richtige Angabe der Ausstände und deren Betreibung von der Centralbehörde jedesmal attestirt waren, mithin die Rechnungen einen solchen Unterschleif nicht aufdecken konnten.

Was dagegen den irrigen Recess in einem andern Fall betrifft, so konnte solchem, da es in der Motionsbegründung an einer nähern Bezeichnung fehlt, nicht näher nachgeforscht werden. Es wird aber eher zum Beweise einer guten Verwaltungsaufsicht, als zum Tadel gereichen, wenn ein Recess zum Vortheil des Rechners oder seiner Erben aufgeklärt wurde.

b) Die Verhältnisse der Regiekassen, eines Instituts, welches auf ältern Bestimmungen und richtigen Grundsätzen beruht, scheinen dem Motionssteller in der That unbekannt geblieben zu sein, da er solche als Kasse der Beiträge einer Anzahl von Stiftungen zu einer Art von Superrevision bezeichnet, während der Staat die Kosten der Superrevision der Stiftungen allein trägt; da er ferner auf die Verhandlungen von 1819 und 1831 hinweist, welche nur Das vorbereiteten, was nachgefolgt und längst in's Leben getreten ist. Diese Verhältnisse sind nicht nur durch die spätern Verhandlungen in den Kammern aufgeklärt und festgestellt, sondern durch die in den Regierungsblättern und Anzeigeblättern ersichtlichen Verordnungen und Bekanntmachungen in ihrem ganzen Umfange zur allgemeinen Kenntniß gekommen. Hinsichtlich der Regiekassenbeiträge für die beiden Oberkirchenräthe ist in der Begründung zum Budget für die Jahre 1835 — 1836, II. Beilagenheft der Verhandlungen der

zweiten Kammer, das Verhältniß derselben ausgeführt, und darauf nach dem Berichte der Budgetcommission von der zweiten Kammer der vorgeschlagene Maßstab angenommen worden, dem auch die erste Kammer beitrug, und wonach 5 Procent des Bruttoertrags der unmittelbaren Stiftungen nach dem Matricularanschlag je nach der Verwickelung oder Einfachheit der Verwaltung derselben mit der ganzen Kosteinnahme oder nur 85, 60, 50 oder 40 Procent erhoben, die weitem Zuschüsse aber aus Staatsmitteln beigetragen werden.

Der Motionssteller kann durch Einsicht der Verordnung, Regierungsblatt 1834, Nr. 24, von den hierin ausgesprochenen Grundsätzen und durch Regierungsblatt 1835, Nr. 4, von der Vollziehung hinsichtlich aller unmittelbaren Stiftungen sich Kenntniß verschaffen und zugleich in letzterm das Verzeichniß aller unmittelbaren Stiftungen und ihres Einkommens kennen lernen. Hinsichtlich der Regiekassenbeiträge der Local- und Bezirksstiftungen zu den Kreisstiftungsrevisionen verweisen wir in gleicher Weise auf die höchste Verordnung Regierungsblatt 1834, Nr. 24, sowie auf die Verordnungsblätter der Kreisregierungen, in welchen nicht nur alle Districts- und Localstiftungen mit ihrem Rohertrag und Matrikelanschlag verzeichnet sind, sondern auch die jeweilige Umlage bekannt gemacht wird. Ein sprechender Beweis, wie sehr die Regierung auf das Beste der Stiftungen auch hierin bedacht ist, liegt in dem Vorschlage derselben, an diese letzteren Regiekassen einen Beitrag von 4000 fl. auf Staatsmittel zu übernehmen, wie er im nachträglichen Budget ersichtlich und begründet ist.

Wir haben endlich die Behauptung der Motionsbegründung, daß es an einer durchgreifenden und hinreichenden Anordnung des Vollzugs des §. 20 der Verfassung mangle, zu beantworten, und bemerken zu diesem Zwecke Folgendes:

Die badische Regierung hat stets auf die Erhaltung des Vermögens der Stiftungen, die sorgfältige Verwaltung desselben und die gewissenhafte Verwendung der Erträgnisse innerhalb des von den Stiftern ausgesprochenen oder bei der Gründung derselben beabsichtigten Zweckes mit Ernst und Erfolg gewacht, durch Gesetze wie Instructionen hierin vorgeföhrt. Der Zustand derselben, die nützlichen Wirkungen ihrer Verwendungen sprechen hiefür. Die Hofrathsinstruction vom Juli 1794 enthält hierüber sehr zweckmäßige Bestim-

mungen; sie sagt unter Anderm im §. 144 f.: „besonders ist darauf zu achten, daß der Zweck der Stiftung, wie er durch die Foundation oder das Herkommen bestimmt ist, durchaus erreicht, keine zweckwidrige Ausgabe darauf übernommen oder geduldet und der Fond immer in einer seinen sämtlichen Bestimmungen angemessenen Größe erhalten, oder, wo es ihm daran mangelt, durch schickliche Ersparnisse darauf hingeleitet werde.“

Die evangelische Kirchenrathsinstruction vom Juli 1797 empfiehlt nicht nur die genaue Sorgfalt für kirchliche und milde Fonds, sondern sie gibt auch in diesem Sinne für die einzelnen noch nähere Verwaltungsinstructionen.

Die katholische Kirchencommissionsordnung von 1801 gibt unter Abtheilung VII. u. VIII. Vorschriften in allen Theilen der Verwaltung des kirchlichen und weltlichen Stiftungsvermögens der Katholiken.

Mit welcher Uneigennützigkeit man selbst für die Vermehrung des Stiftungsvermögens durch neue Zuschüsse bedacht war, ergibt sich aus der Thatsache, daß ein großer Theil des nach dem Reichsdeputationshauptschlusse vom 25. Februar 1803, §. 37 der freien Disposition der Regierung überlassenen Vermögens jenseits des Rheins gelegener Stiftungen wieder zu gleichen Zwecken gewidmet worden, und es noch ist, obgleich er als angefallenes Staatsvermögen erklärt war.

Die in den Verordnungsblättern des Landes ersichtlichen Verordnungen und die ergangenen Organisationsedikte müssen Jeden überzeugen, wie nicht nur auf Sicherung, zweckmäßige Verwendung des Stiftungsvermögens im Allgemeinen, sondern auch auf gleichförmige Behandlung der Verwaltung in allen ihren einzelnen Theilen fortgesetzte Aufmerksamkeit gerichtet war, und daß die Grundsätze, welche das Kirchenverfassungsedict von 1807 ausspricht, hinsichtlich des Eigenthums der Kirche, der Erhaltung, Aufsicht (s. §. 9, 11, 19) stets beobachtet worden sind. Es enthielt daher die Vorschrift der Verfassung, wenn sie im §. 13 das Eigenthum der Badener unter den Schutz derselben stellt, in Anwendung auf das Eigenthum der Stiftungen, wenn sie im §. 20 das Kirchengut, die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten, ihrem Zwecke nicht entziehen läßt, wenn sie im

§. 21 auch hinsichtlich des eigenen fundationsgemäßen Vermögens der Landesuniversitäten neben den Staatszuschüssen keinerlei Schwälerung für zulässig erklärt, irgend keine Bestimmung, welche nicht schon bestanden hätte, nichts Neues, wozu nicht schon die Regierung sich als verpflichtet erachtet hätte, und was sie nicht durch genaue Beobachtung bekräftigt hatte. Der Geber der Verfassung wollte hierin nur Das aussprechen, was die Vollständigkeit dieses wichtigen Actes zu erfordern schien, was er und seine erhabenen Vorfahren als einen unabänderlichen Grundsatz stets erkannt und beobachtet hatten; darum sagte er auch im §. 82, daß der bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung fort dauern solle; er behielt irgend weitere Vorschriften in dieser Beziehung nicht vor.

Nach dem Erscheinen der Verfassung hat die Regierung, so wie es die fortschreitenden Erörterungen, die Verhältnisse, Erfahrungen und die Einwirkung veränderter organischer Einrichtungen erforderten, und wie auch der Commissionsbericht anerkennt, fort gefahren, auch hinsichtlich der Stiftungen und ihrer zweckgemäßen Verwaltung angemessene Verbesserungen und Einrichtungen zu treffen, welche, so weit sie wesentlich und deren allgemeine Kenntniß erforderlich schien, durch die Landesverfündigungsanstalten bekannt gemacht worden sind. Wir umgehen, sie einzeln aufzuführen; wir beschränken uns nur auf jene besonders aufmerksam zu machen, die zunächst die Behauptungen und Bedenken der Motion widerlegen und aufklären, nämlich auf die Generalverordnungen, Regierungsblatt 1827, Nr. 1, und 1833 Nr. 18, welche vollzogen werden und ihre Zweckmäßigkeit durch den bisherigen Erfolg dargethan haben. Sie entsprechen demjenigen, was zur Sicherung der kirchenverfassungsgemäßen Rechte des Religionstheils am confessionellen Vermögen überhaupt, wie nach den Bestimmungen der Verfassung erforderlich, was dahin wirken kann, daß das einzelne Stiftsgut gehörig beaufsichtigt und verwaltet, in seinem Bestand erhalten und gesichert werde; endlich daß keine Anwendungen daraus geschehen, welche dem Zwecke desselben nicht gemäß wären.

In welcher Weise eine durchgreifende und hinlängliche Anordnung des Vollzugs des §. 20 nach der Ansicht des Motionsstellers noch mangle, wollen wir näher untersuchen. Er sagt,

für die Verwendung des Stiftungsvermögens sei Niemand verantwortlich; er mißkennt hier nicht nur die Verpflichtungen und Berechtigungen der Stiftungsvorstände und Verwaltungsräthe, denen die Sorge für die Stiftungen zunächst anvertraut und denen ausdrücklich das Recht eingeräumt ist, über Anordnungen vorgelegter Behörden, die gegen die Gesetze der Stiftungen gehen, bei der höhern Behörde Klage zu führen; er mißkennt die dienstliche Verantwortlichkeit jedes Beamten und Collegiums, auf welche die ganze Staatsverwaltung sich stützt, gesichert durch Civil- und Strafgesetze; er überseht, daß jede Verwendung, so weit sie eine höhere Behörde ihrer Bedeutsamkeit wegen anordnet oder genehmigt, nur durch den mit dem Recht der Beschwerde begabten Stiftungsvorstand zur Anweisung und zum Vollzug gelangt; daß ferner der die rechnungsmäßig nachzuweisenden Verwendungen prüfende Revisor ausdrücklich verpflichtet ist, wenn er Entscheidungen über Erledigung der Rechnungen für die Stiftung nachtheilig oder ihrem Zweck entgegen hält, sie zur höhern Entscheidung zu bringen. Selbst bei dem Staatsrechnungswesen sind solche Controlvorschriften nicht. Ueber Haftung für ordnungs- und gesetzwidrige dienstliche Handlungen fehlt es nicht an gesetzlichen Bestimmungen, über deren Anwendung es ebensowenig an Belegen mangelt.

Wir fügen die allgemeine Bemerkung bei, daß, wenn der Motionssteller darum eine aus den bestehenden Gesetzen, reichlichen Erfahrungen und dem wahren Interesse für die Stiftungen hervorgegangene Verwaltungseinrichtung derselben als ungenügend und gefährdend erklärt, weil es möglich ist, daß ein Rechner noch pflichtwidrig handeln könne, weil ein Reces unrichtig gezogen, aber später aufgefunden worden, weil endlich ein Fond wegen Ueberlastung eine Verminderung erlitten, oder eine gemeingesezliche Last ohne die hier nicht erforderliche Zustimmung der Kirchenbehörde getragen, er offenbar von einer unmöglichen Voraussetzung ausgeht, nämlich der, daß alle Menschen ohne Fehler und Schwachheiten sind, daß die Regierung zum Besten der Stiftungen das Recht Dritter heugen könne oder solle.

Einzelne Vernachlässigungen, Veruntreuungen, Streitigkeiten über Auslegung der Stiftungsbestimmungen werden, wie früher, auch künftig nicht beseitigt werden können, so wenig als dieses in andern Zweigen der Staatsverwaltung,

insbesondere der Finanzverwaltung möglich ist; allein der Geist der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, der in der Verwaltung der Stiftungen vorherrscht, unterstützt von den, wie es unbezweifelt anerkannt werden muß, zweckmäßigen Gesetzen und Einrichtungen in diesem Gebiete sichern den Bestand und die zweckgemäße Verwendung der Stiftungen. Eine Reihe von Staatsbeamten hat sich in diesem wichtigen Zweige die größten Verdienste erworben, und der Stand der Stiftungen zeugt von dem öffentlichen Vertrauen, das neue Mittel zur Vergrößerung und Vermehrung derselben fortwährend darbringt.

Ich erlaube mir unter den zahlreichen Aeußerungen der katholischen Kirchenbehörde über die Verwaltung der Stiftungen beispielsweise eine, bei Gelegenheit der Unterbringung der Zehntcapitalien von dem Oberkirchenrath ausgesprochene, hier zu verlesen:

„A u s s u g

aus dem an den katholischen Oberkirchenrath gerichteten Erlaß des erzbischöflichen Ordinariats vom 28. April 1843 Nr. 2684.

Die Ablösung der auf dem Zehnten ruhenden kirchlichen Baulasten, in specie die Anlegung derer Capitalien betreffend.

Die bisherigen Localstiftungsfonde hat man seit dem Jahr 1820 durch vortreffliche Anstalten zu schützen und zu heben gewußt; sie werden auch bei der Vereinigung mit den obgenannten drei neuen Fondon eben so sicher bestehen und gedeihen können. Sie stehen unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Localstiftungsvorstandes, wozu von der Gemeinde die in jeder Hinsicht vertrautesten Bürger gewählt werden, unter der Oberaufsicht des erzbischöflichen Ordinariats, das bei jeder Kirchenvisitation dem erzbischöflichen Dekanate die Localstiftungsrechnungen vorlegen läßt, von diesem den geeigneten Bericht erhält, um das Sachdienliche verfügen zu können, unter der Oberaufsicht der hohen und höchsten Staatsbehörde, welche zur bestimmten Zeit die Rechnungen mit allen Belegen fordert, sie revidiren läßt und nun nach vollkommener Berichtigung den Recesbescheid ertheilt.“

Auf solche Weise mischt sich die Kirche und der Staat weder zu viel noch zu wenig in die Angelegenheiten und Geschäfte der Localbehörden, sondern gerade nur in Das, was die sichere Erhaltung und stiftungsmäßige Verwendung der Localfonds fordert, und dem Verrechner die nöthige Vorschrift, das Ansehen und die Kraft gibt, seine Obliegenheit zu erfüllen, die Capitalien zu sichern, die Zinsen beizutreiben &c.

Ueber die einzelnen Anträge der Motionsbegründung werden die weitem Bemerkungen vorbehalten, sofern die Discussion auf solche führen sollte. Es schien aber der Regierung angemessen, durch eine einfache, wahrheitsgemäße Darstellung hier öffentlich die gegen sie gerichteten Angriffe aufzuklären und zu würdigen.

Hr. v. Andlaw: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat in einer langen Rede darzuthun gesucht, daß die Verwaltung der Stiftungen nichts oder wenig zu wünschen übrig lasse. Derselbe hat mir die Aufgabe leicht gemacht; ich vermag in zwei Sätzen das ganze Gebäude seiner allgemeinen Schlüsse umzuwerfen. Ich danke ihm dafür; denn ich gewinne dadurch Zeit für vieles Weitere, was mir Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! heute vorzutragen obliegt.

Die anscheinend hohe Vermehrung der Stiftungssummen hat darin ihren Grund, daß erstens in den meisten Ausgaben die Inventariestücke nicht begriffen waren, wie z. B. bei dem Kirchenfond in Meersburg, dessen unverzinsliches Vermögen sich von 1832 bis zu 1842 von 5794 fl. auf 15,745 fl. anscheinend erhöhte, während das verzinsliche Vermögen sich seit 1821/22 um 16,634 fl. verminderte, ohne Einrechnung des Werthes von 2158 fl. für verkaufte 5 Jauchert Reben, deren Ertrag aufgezehrt ist. Es handelt sich nicht um Verluste aus der vergangenen Zeit, wenigstens nicht um ausschließliche Verluste der vergangenen Zeit. Die Gründe, welche man für die Verminderung dieses Fonds anführte, bestehen in den falschen Verwaltungsprincipien in Bezug auf die Verwertung der Naturalien, namentlich der Weine, welche hauptsächlich die Einkünfte dieses Fonds ausmachen und gewöhnlich vor dem rechten Zeitpunkt und weit unter den-

jenigen Preisen, welche sie später erreicht haben würden, um die Bedürfnisse des Augenblicks zu befriedigen, verkauft wurden, statt daß man zu Capitalaufnahmen seine Zuflucht genommen und mit dem Verkaufe bis zu günstigeren Zeiten gewartet hätte. Als einen weitem Grund gibt man überhaupt eine labme Verwaltung an.

Eine zweite Einwendung gegen die Bemerkung des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern liegt auf flacher Hand. Entstanden im Laufe der Zeit doch auch neue Stiftungen und Zuschüsse zu schon vorhandenen Stiftungen, wodurch sich das Stiftungsvermögen im Allgemeinen nicht wohl vermindern konnte. Es ist ganz natürlich, daß die persönliche Handlungsweise der Verwalter darauf immer einen entscheidenden Einfluß üben wird, und Unfähige oder Betrüger nicht mit einem Schläge entfernt werden können. Solche Fälle werden jeweils vorkommen, also Klagen immerhin; aber auf diesen speciellen Grund der Klagen habe ich es zunächst nicht abgesehen.

Außer diesen beiden Einwendungen ist mir in der Rede des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern nichts aufgefallen, was meine Behauptungen zu widerlegen geeignet schiene. Auf allgemeine Declamationen nehme ich keine Rücksicht, vertrauend auf die Sache, die ich vertheidige.

Ich hätte gewünscht, von einer Discussion Umgang nehmen zu können, die für mich selbst etwas Peinliches hat. Ich bringe nicht gerne Beschwerden vor, und es geschieht nur dann, wenn etwas Gutes erreicht werden soll, wozu Belege der Mangelhaftigkeit der jetzt bestehenden Einrichtungen nicht fehlen dürfen, damit die Nothwendigkeit einer Aenderung sich unabweisbar darstelle.

Ich bitte Sie, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! diesen Umstand nicht aus dem Auge zu verlieren, wenn ich Manches berührte oder heute berühre, was der Handlungsweise der Regierung zum Tadel gereicht. Es wäre Unrecht, sie einer absichtlichen widerrechtlichen Handlung zu zeihen. Das eben ist aber das Unglück der Zeit, daß durch die Herrschaft falscher Principien selbst ehrenwerthe Männer oft den objectiven Standpunkt des Rechts so sehr

verloren haben, daß sie materielles Unrecht verhängen, ohne selbst nur zu glauben, daß sie im Irrthum befangen sind. Ein weiterer Grund, der sie einigermaßen entschuldigen kann, ist die Verblendung, welche noch so viele Staatsmänner, wie Andere, befangen hält, der Regierung des Staats Alles, Weites und Nahes, in einer Ausdehnung zu unterwerfen, daß, wie ich mich schon vor Jahren an dieser Stelle ausgesprochen habe, selbst die tiefste Einsicht und die höchsten menschlichen Kräfte nicht genügen, um auf befriedigende Weise das Unauflöbliche zu lösen.

Ich weiß wohl, daß Mißbräuche eines häufig vorkommenden Localwesens die Reaction einer Bevormundung von Seite der Staatsgewalt hervorgerufen haben. Aber sind die Wirkungen dieser Bevormundung dem Zwecke entsprechend, der dabei vorangestellt wurde? Ich muß dieses in Beziehung auf die Stiftungen durchaus verneinen. Oder sollte z. B. die Stadt Freiburg nicht wenigstens gleiche Befähigung zu Verwaltung und Ueberwachung ihrer eigenen Stiftungen besitzen, als man sie bei einer Centralstelle der Hauptstadt besitzt? Hat die Stadt Freiburg nicht ein größeres, directes Interesse an der Erhaltung ihrer Stiftungen, an der Erfüllung und Erweiterung der Stiftungszwecke, als eine entfernte, dabei unbetheiligte Behörde?

Es regt sich, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! ein erfreulich intelligenter Geist unter den dortigen Bürgern, der eine hohe Sorgfalt für die eigenen Angelegenheiten, auch für die Stiftungen verspricht. Eine solche sorgfältige Ueberwachung wäre in der Stadt selbst ungleich wohlfeiler zu erzielen, als um die Summe von 5,320 fl., welche nun alljährlich an die Regierkasse aus Freiburger Stiftungen entrichtet werden muß. Der gleiche Fall tritt zuverlässig bei Bruchsal und Heidelberg ein, deren Localstiftungen 2--3000 fl. leisten; so in Rastatt und an manchen andern Orten in gleicher Lage.

Lassen Sie uns nicht verkennen, daß in den Gemüthern sich eine Reaction gegen einen gleichfalls nicht entsprechenden Centralisationsgeist zeigt, die ihrerseits sich Geltung schaffen wird, um eine Gestaltung der Dinge herbeizuführen, wie sie ihrer Natur und dem Bedürfnisse entspricht. Die Zeiten der Bevormundung sind vorüber, täuschen wir uns nicht. Das Eigene soll nicht verwaltet werden durch fremde

Hand; der Glaube ist dahin, daß Einsicht und Befähigung das Monopol der Staatsbehörden sind.

Ich wende mich zur Beweisführung dessen, was in der Motionsbegründung nur angedeutet wurde.

Die vorgelegten Berechnungen stoßen den Satz nicht um, daß der Hr. Erzbischof von Freiburg als Nachfolger der Bischöfe von Straßburg und Speyer Miterbe des Nachlasses der höchstseligen Markgräfin Maria Victoria war, und daß die Verweigerung der Anerkennung dieses Erbrechtes die Interessen der katholischen Kirche verlegt.

Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat uns Actenstücke vorgelegt, nach welchen eine Anerkennung von Seiten der Kirchenbehörde ausgesprochen ist. Ich möchte aber doch auf das Datum dieses Anerkennnisses die Aufmerksamkeit der hohen Kammer lenken, welches in das Jahr 1833 bis 1834 fällt, wogegen ich bereits in meiner Motionsbegründung angeführt habe, daß erst im Jahr 1837 der † Hr. Erzbischof Ignaz von dem Bestehen dieses Testaments, wenigstens in Bezug auf die angezogene Stelle, Nachricht erhielt.

Ich ersehe aus dem Commissionsberichte, daß der † Erzbischof von seinen früher erhobenen Ansprüchen abgestanden sei. Mir ist davon Nichts bekannt. Ob er davon absteigen konnte, weiß ich nicht, wohl aber weiß ich, daß er abgewiesen wurde. Ich habe weder Beruf noch Auftrag, diesen speciellen Punkt zu verfolgen, kann jedoch aus guter Quelle versichern, daß der Rechtsweg gegen die Administrativentscheidung eingeschlagen wurde, und das richterliche Erkenntniß das Gesuch abwies, weil die Staatsgenehmigung, in dieses Erbe einzutreten, nicht beigebracht worden war.

Unterm 1. December 1810, Nr. 3524, erkannte ein Beschluß des damaligen Landespolizeidepartements auf das Gesuch der Rath Schwalbachischen Töchter zu Baden diesen eine Unterstützung von 50 fl. aus der Maria-Victoria-Stiftung zu. Von 1819 an wurde dieser Betrag auf 40 fl. ohne nähere Angabe des Grundes vermindert, welche Summe jedoch bis zum Jahr 1833 regelmäßig ausbezahlt wurde. Von dort an hörte die Leistung plötzlich auf und konnte seitdem, aller Vorstellungen ungeachtet, obgleich eine der Schwestern noch am Leben ist, nicht flüssig gemacht werden. Von

zwei Fällen ist nur der eine möglich: Die Rath Schwabach'schen Töchter hatten entweder keinen Anspruch auf eine Unterstützung aus dem Maria-Victoria-Fond, obgleich man dieselbe durch 23 Jahre ihnen gewährte, oder die Wohlthat wird ihnen vorenthalten.

Das Spital in Constanz ist in weit größerem Grade benachtheiligt worden, als mir selbst bekannt war. Dessen-liche Blätter haben den Gegenstand besprochen, mir wurde kein Widerspruch bekannt, welcher ihre Angaben widerlegt hätte. Nur Professor Eiselein glaubte gegen einige meiner vorgebrachten Data Einsprache erheben zu müssen. Ich konnte natürlich bei dem Gegenstande nicht seine Person im Auge haben, sondern nur die Sache. Die Erklärung desselben, die in eben so würdiger als bescheidener Weise erfolgte, hat aber die Wahrheit meiner Aussage zunächst selbst bestätigt, was demselben persönlich durchaus nicht zum Vorwurf gereichen soll, noch kann. Auf die größere oder kleinere Summe kommt es hier durchaus nicht an, sondern auf das Factum, daß Einnahmen einer Stiftung zu Zwecken verwendet werden, welche Sache der allgemeinen Verwaltung, nicht besonderer Belastung sein sollen. Daß aber besondere Verwendungen bei dem Spital in Constanz nicht geradezu sorgfältig vermieden werden, zeigt die behauptete und meines Wissens nicht widersprochene Angabe, daß große Beträge nicht mit glücklichem Erfolge zu Rebanlagen verwendet werden konnten, daß in der That ohne genügende Ursache, ohne vorhergegangene Genehmigung bedeutende Summen auf das Pfarrgebäude des Spitals in Constanz verwendet wurden, deren Decretur im März d. J. noch nicht erfolgt war. Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern wird wissen, das von Seite eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes Einsprache dagegen erhoben worden ist. Hochderselbe hat behauptet, der Aufwand der Reparaturen am Pfarrhause betrage nur 1868 fl.; diese Reparaturen seien für den Augenblick dringend nöthig und unverschieblich gewesen. Allein die meisten dieser Conti, deren Verzeichniß vor mir liegt, beweisen, daß die fraglichen Arbeiten in längern Zwischenräumen und in ganz günstiger Jahreszeit ausgeführt worden sind, mithin eine Genehmigung von Seite des Stiftungsvorstandes wohl hätte eingeholt werden können.

Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat ferner unterlassen, der hohen Kammer mitzutheilen, daß außer den Geldbeträgen, wozu noch Nachträge kamen, einige Stifflinge des Spitals 1½ Jahr lang beinahe unausgesezt im Pfarrhose zur Arbeit verwendet worden sind, und durch die lange Verwendung derselben zu Reparationen mancher Art in dem Gebäude des Spitals selbst auswärtige Meister mit größerem Kostenaufwande angestellt werden mußten; derselbe hat ferner verschwiegen, daß außerdem ein großer Theil des Baumaterials aller Art aus den Magazinen des Spitals genommen wurde; allerdings sind die in der Motionsbegründung angeführten 5000 fl. in einer Reihe von Jahren, nicht bloß in der letzten Zeit zu ständigen Bauten verwendet worden.

Ich habe der Pfarrei Sölden erwähnt. Meine Angabe beweist folgendes Actenstück: „Mitteltst geh. Rathsbeschlusses vom 13. März 1807, Nr. 1227, wurde die höchste Entschliebung von der hohen Landesstelle laut Decretur vom 28. v. M. und Empfang den 17. d. M. anher eröffnet, nach welcher die Competenz der Pfarrei Sölden auf 700 fl. festgestellt wird, und hat diese zu bestehen aus ic.

(Folgen die einzelnen Theile der Dotation.)

Freiburg, den 18. April 1807. Großh. Bad. Stift. St. Peterisches Amt. Sez. Schlaar.“

Die zweite Dotation vom 10. Januar 1822, welche bis 1843 bei den Acten liegen blieb, verminderte die Dotation um 40 Sester Roggen, eben so viel Gerste, 80 Sester Hafer (altes Maß), 6 Dhm Wein und 6 Klafter Holz. Der Nominalertrag wurde aber, wie vorher, bei dem gesteigerten Anschlag der Naturalien auf 700 fl. berechnet. Es wurde der Pfarrei sogar durch Beschluß vom 15. November 1843 nicht einmal gestattet, den Rechtsweg gegen diese Beeinträchtigung zu betreten.

Wie wenig die sogenannte Kirchenbehörde die Interessen des Kirchenvermögens zu wahren versteht, zeigt ein Fall, der sich kürzlich erst in Warmbach ergab; so unbedeutend der Gegenstand auch scheint, so ist er der Consequenzen wegen wichtig. Der Pfarrgarten daselbst, Eigenthum der Pfarrei, in dessen ungestörtem Besitze dieselbe von 1788 bis 1830 blieb, wurde plötzlich von der Domänenkammer als Eigenthum in ihrer Eigenschaft als Nachfolgerin der Commende

Rheinfelden angesprochen und endlich von der Domänenkammer der Pfarrei geschickt, um sich der ihr obliegenden kleinen Last zur Unterhaltung der Einzäunung zu entschlagen. Die Stiftungsräthe legten Verwahrung gegen ein Geschenk ein, dessen Object bereits Eigenthum der Pfarrei sei, gegen eine Last, die ihr nicht gebühre.

Der Oberkirchenrath entschied, nachdem er erst die Zustimmung des Stiftungsvorstandes verlangt hatte, unterm 9. Januar l. J., Nr. 375, derselbe habe die Verfügung der ihm vorgesezten Stelle zu befolgen und fügte seinem Erlasse Ausdrücke bei, welche ein pflichtgetreues Verfahren von Seite der Stiftungsvorstände gewiß nicht verdient. Man fragt wohl mit vollem Rechte: wozu Stiftungsvorstände, wenn sie bloß Folge leisten sollen, wenn man ihre ohnehin mit Gefahr verbundene Stellung durch Härte, durch Kränkende, die Stiftungszwecke nicht schützende, sondern beeinträchtigende Bevormundung erschwert?

Ueber die Verhältnisse der Freiburger Stipendienstiftungen gehe ich hinweg. Der academische Stiftungsvorstand daselbst hat in einer ausführlichen Darstellung die ganze Sachlage auf eine Weise entwickelt, welche das Urtheil jedes Unbefangenen wohl hinreichend bestimmen muß.

Sollte es an den angeführten Thatsachen nicht genügen, um die Nothwendigkeit einer Abhülfe darzutun, so erlaube ich mir der hohen Kammer die actenmäßige Darstellung einiger wenigen, weiteren Verletzungen vorzutragen.

In Jöhlingen bestand eine wahrscheinlich in das eilfte Jahrhundert hinaufreichende sogenannte Frühmessen, die reichlich mit Einnahmen aller Art, unter andern von 99 Morgen Landes, in der Gemarkung Jöhlingen gelegen, dotirt war.

Die drei Viertelstunden davon gelegene Filialgemeinde Wöschbach wurde *excurrendo* versehen, bewarb sich Jahre lang um Gründung einer eigenen Pfarrei, was ihr endlich um das Jahr 1818 dahin gelang, daß ihr Bruchtheile der Pfarreinnahme, wie z. B. ein Drittel des der Pfarrei Jöhlingen zustehenden Kleinzehntens zugewiesen wurden. Bis zu dem Tode des letzten Frühmessbeneficiaten hatte die Pfarrei Jöhlingen dem neu ernannten Curatgeistlichen von Wöschbach 400 fl. aus den Pfarreinkünften zu entrichten.

Nach erfolgtem Tode des Beneficiaten ging die Frühmess-

dotation auf Wöschbach über. Daselbst mußte ein Pfarrhof erbaut werden, wozu der Bruchsaler Alumnatsfond Vorschüsse machte. Einige Jahre später (1827) fanden sich noch einige Capitalien in Jöhlingen, welche theils dem Frühmessfond, theils einem sogenannten Mariahilfscapellenfond angehörten.

Diese Gelder mit	2,902 fl. 28 fr.
und	2,200 fl. — fr.

5,102 fl. 28 fr.

wurden, des Widerspruchs der Stiftungsvorstände ungeachtet, dem Bruchsaler Alumnatsfond ersetzt, ja dem Frühmessfond eigentlich mehr genommen, als er hatte, denn er schuldet zur Stunde an den Alumnatsfond zu Bruchsal 900 fl. mit 5 Procent verzinslich über sein ganz abgeliefertes Capitalvermögen.

Nun entsteht billig die Frage: welche Verbindlichkeit hatte Jöhlingen, die mit 1,392 fl. ohne Wohnung, Gärten, Anniversarien u. s. w. dotirte Pfarrei Wöschbach bis auf 40 fl., welche die Gemeindefasse daselbst leistet, ganz zu dotiren? Warum that die Gemeinde, warum der zehntberechtigte Fiscus nichts?

Ein anderer Fall: In einer reichen, sehr bevölkerten Gemeinde des Oberrheinkreises bestand ebenfalls eine Stiftung von 2,000 fl. zu Abhaltung einer sonntäglichen Frühmesse, deren Betrag, da nur 36 fl. jährlich aufgewendet wurden, sich so vermehrte, daß im Jahr 1815 einem Unterlehrer daraus 90 fl. angewiesen werden konnten, und 50 fl. Ueberschuß vorhanden blieb. Die vorgesezte Behörde eröffnete dem Stiftungsverrechner unterm 16. Januar 1816, daß, für den Fall, daß diese monatliche Stiftung aufhöre, der Curatgeistliche des Ortes jährlich 4 Anniversarien gegen ein Stipendium von 30 fr. zu lesen habe. Vielsache Beschwerden hatten keinen Erfolg. Das Ordinariat selbst erklärte, es müsse, bis die Gemeinde nicht aus eigenen Mitteln diese 90 fl. leiste, bei der getroffenen Anordnung verbleiben. Inzwischen theilten sich die Gemeindeglieder in mehrere 1000 fl. Gemeindeüberschüsse, neben dem Genuße nicht unbedeutender Allmendtheile.

In Waghäusel ist eine Wallfahrtskirche, welche früher von den Kapuzinern besorgt wurde, nun Wiesenthal zuge-

wiesen ist, während der Ort überhaupt und der politischen Eintheilung nach, Oberhausen angehört. Diese Kirche besitzt ohne ihr liegenschaftliches Eigenthum 36,000 fl. Capitalvermögen und entbehrt an innerer Einrichtung selbst des Anständigen. Nichtsdestoweniger mußten von 1838—1842 jährlich 1,000 fl. aus den Einkünften dieser Kirche an die Kirchensection entrichtet werden, bis ein ehrenwerthes Mitglied dieser Stelle den Mißbrauch hob, und wahrscheinlich auf dessen Veranlassung Einiges auf äußere Herstellungen verwendet wurde.

Die Stadt Breisach, welche durch ihre traurigen Schicksale die größte Berücksichtigung verdient, wurde bekanntlich im September 1793 durch die Franzosen zerstört; es bestand daselbst ein Minoriten- oder Franziskanerfund, der nun 25,155 fl. 41 kr. beträgt, und nachdem das Kloster verbrannt war, dem Religionsfond einverleibt wurde. Die Feuerassuranzsumme betrug außerdem 10,000 fl.; es sollte nach Beschluß der Kirchensection diese Summe zur Herstellung und Unterhaltung der städtischen Schulgebäude verwendet werden. Das Finanzministerium nöthigte diese Summe im Jahr 1818 zum Bau eines Amtshauses ab.

Breisach besaß ferner ein Frauenkloster mit einem Fond von 24,003 fl. 59 kr. Capital (wie oben nach der Rechnung von 1839/40); nebstdem mußten vertragsmäßig aus dem Religionsfond jährlich 1,200 fl. zur Erhaltung des Pensionats abgegeben werden. Endlich bestand ein Präbendfond in Breisach, dessen Vermögen aus verschiedenen Titeln auf 78,906 fl. 33 kr sich belief. Der Augustinerfund mit 40,000 fl. wurde schon unter Oesterreich zur Dotation der St. Martin-Pfarrei in Freiburg verwendet. Der Spital verlor die Hälfte seines über dem Rhein gelegenen liegenschaftlichen Vermögens. Der Minoriten- und der Frauenklosterfund hatten aber die Bestimmung des Unterrichts der männlichen und weiblichen Jugend der Stadt Breisach; für den männlichen Unterricht bestand ein vollständiges Gymnasium und Convict, worin auch fremde Jünglinge aufgenommen wurden; für die weibliche Erziehung war mit der Schule ein Pensionat verbunden, das fortwährend günstig wirkt. Der Präbendfond war der Seelsorge und andern religiösen Zwecken gewidmet.

Aus diesen reichen, den städtischen Bedürfnissen sämmtlich

gewidmeten Fonds bezieht Breisach aus dem Religionsfond jährlich für alle seine Zwecke 2,247 fl. 56 kr. von 170,000 fl. Capitalfond.

An die Stelle des Gymnasiums und Convicts ist eine höhere Bürgerschule getreten; für die Mitwirkung an diesem Unterrichte erhalten zwei Pfarccooperatoren, welchen nebstdem die Seelsorge, die Beihülfe zum Gottesdienst, und der Religionsunterricht in sechs Klassen der Volksschule obliegt, eine Vergütung von 100 fl.

Die Frauenschule erhält aus obigen Stiftungen 1,563 fl.

Aus dem Präbendfond sollte der Pfarrer 700 fl. für Kost und Besoldung der genannten Cooperatoren beziehen; da aber wegen Mangels an Geistlichen nur eine Stelle besetzt ist, erhält er bloß 350 fl. Arme und Kirche erhalten aus diesen Stiftungen nichts. Ein schönes Denkmal der Kunst, der Hochaltar der Kirche und die Nebenaltäre, bedurften einer dringenden Herstellung, welche 1000 fl. in Anspruch nahm; 500 fl. wurden davon von dem Religionsfond getragen; die Kirche, welche durch Einbruch einen Diebstahl ihrer unentbehrlichsten gottesdienstlichen Gefäße, im Werth von 4000 fl., erlitten hatte, schuldet den Rest zur Stunde noch.

Wer mit der Entwicklung unserer Civilrechtsverhältnisse nur einigermaßen bekannt ist, weiß, in welcher Weise, wie von mir angedeutet wurde, das Stiftungsvermögen auch von dieser Seite bedroht, ja in hohem Grade beeinträchtigt wird. Unter den vielen mir bezeichneten Fällen will ich hier nur des Spitals in Pfullendorf erwähnen, welches seit einer Reihe von Jahren seine anhängigen Proceße auch ohne alle Ausnahme aus dem Grunde verloren hat, weil die Eigenthumbeweise bei vielleicht oft hundertjährigem ungestörtem Besitze nicht gesetzlich auszureichen vermochten. Liegt hierin nicht bei der Gewissenlosigkeit mancher Seiten eine ungeheure Gefahr für die Interessen der Kirche, der Schule, der Armuth, und in solchen Verhältnissen nicht zugleich eine schwere Anklage gegen die Gesetzgebung, welche durch ihre rein formellen Bestimmungen materielle Rechtsverletzungen herbeiführt? Lastet nicht eine zentnerschwere Verantwortung vor Gott und den Menschen auf den Trägern unserer Gesetzgebung?

In Bezug auf das Spital in Pfullendorf hat sich ein kleiner Irrthum eingeschlichen.

Sämmtliche Stiftungen Pfullendorfs, deren nicht weniger als 17 sind, zahlten miteinander nur 577 fl. 30 fr., nicht 700 fl. an die Regieeffasse, darunter das Spital 500 fl.; für 1843/44 wird sogar überall ungefähr nur die Hälfte der seit der letzten 10 Jahre immer fort gleichen Summe bezogen — im Ganzen 288 fl. 53 fr. Warum nun weniger, warum früher mehr, weiß ich nicht.

Der pfälzische Administrationsfond wird durch die vier Schaffneien: Heidelberg, Heidelberg zu Bruchsal, Lobensfeld und Weinheim verwaltet und soll etwa 1,200,000 fl. Vermögen besitzen. Dieser Fond ist zunächst zu Kirchen- und Schulcompetenzen bestimmt, zu Erbauung und Erhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern nebst andern Zwecken untergeordneter Art. Seine Einnahmequellen sind Grundeigenthum, darunter etwa 1500 Morgen Wald, Grundzins, Gülten, Leibgedinge, Erbbestandzins, Zehnten u. s. w. Die Einnahme reicht indessen schon längst nicht mehr hin, um die Stiftungszwecke zu befriedigen, die Lasten zu decken. Diesem Umstande dürfte es zuzuschreiben sein, daß die Schaffnei Heidelberg von der dortigen Schulfondsverwaltung, dem ehemaligen Seminariumsfond, nicht weniger als ca. 185,000 fl. nach und nach als Darlehen empfing. Diese Schulden betragen vor 1805 etwa 15 bis 16,000 fl., von 1805 — 1812 stiegen sie um ca. 170,000, worunter nunmehr nur für Zins ca. 106,000 fl. Außerdem leistete derselbe Fond ein unverzinsliches Darlehen von ca. 70 — 80,000 fl. an dieselbe Schaffnei in den Jahren 1804 — 1826.

Es läßt sich zwar nicht läugnen, daß der pfälzische Administrationsfond Ausfälle an seinen Einnahmen durch das Losreißen vieler Besitzungen jenseits des Rheins erlitten hat; alle diese Verluste sollen aber die Summe von 4000 fl. nicht übersteigen, und fallen auf sämmtliche Schaffneien, mithin konnte nicht die Schaffnei Heidelberg allein eine Schuldensumme von weitauß über 250,000 fl. häufen, um so weniger, als namentlich in der Schaffnei Lobensfeld auch Grundeigenthum veräußert und Passiva contrahirt wurden. Zudem waren jene 4000 fl. Rente längst verloren, als der Heidelberger Schulfond seine größern Darlehen machte. Auf die Verwaltung dieser Fonds scheinen in verschiedenen Epochen zweierlei Nachtheile eingewirkt zu haben: vor Jah-

ren eine ungeheuer theure Naturalverwaltung; seit etwa einem Decennium eine von der damaligen Kirchensection erlassene Rechnungsinstruction, welche nicht nur zu einem formlosen Volumen der Rechnungen führt, so daß sie beinahe für jeweilige Renovationsarbeiten gelten können, sondern auch eine unversiegbare Quelle von Bemängelungen schafft, welche den Geschäftsgang der Verwaltungen lähmt, und den Fond in einer Weise in Anspruch nimmt, die nur als höchst nachtheilig erkannt werden muß. Verwirrung für den Rechner und den Revidenten, Gefahr für den Fond sind hievon die Folge.

Diese Verhältnisse machen eine große Zahl von Angestellten nöthig, wodurch die Belastung des Fonds vermehrt wird und die ohnehin schon beeinträchtigten Stiftungszwecke noch mehr darunter leiden.

Nachdem die Verwaltung dieses Fonds durch Ablösungen und Allodificationen so sehr vereinfacht wurde, ließen sich die Schaffneien gewiß in eine einzige vereinigen, wenn eine einfachere Rechnungsinstruction gegeben würde, und eine der Sache entsprechende Rechnungsabhör stattfände. Dadurch könnten alljährlich mehrere 1000 fl. erspart werden.

Nebst dem Heidelberger alten Seminariumsfond mußte auch der Klosterfond daselbst Darlehen an den gedachten Administrationsfond bis zu dem Betrage von etwas mehr als 70,000 fl. machen und wurde dadurch so weit heruntergebracht, daß er seine Lasten nicht tragen, seine Stiftungszwecke nicht vollständig erfüllen kann.

In Bezug auf obigen Seminariumsfond drängen sich mir einige Betrachtungen auf, die ich nicht mit Stillschweigen übergehen kann.

Zu dem Bau des Seminariums in Freiburg hat dieser Fond ca. 58,000 fl. beigeuert; er gibt zu der Dotation dieser Anstalt jährlich 9000 fl. Wenn aber ein Fond, er mag immerhin noch so bedeutend sein, mit ungeheuern Verlusten dieser Art bedroht ist, so sind seine Zwecke zugleich mitgefährdet. Bedenkt man nun, wie nothdürftig die Erziehungsanstalten für unsere sich dem Priesterstande widmende Jugend sind, und diese Summen doch diesem Zwecke eigentlich, wie auch ein großer Theil der Maria-Victoria-Stiftung bestimmt waren, so erscheint eine solche Behandlung des Stiftungsvermögens um so beklagenswerther.

An das Convict in Freiburg z. B. werden die Ueberschüsse des Clericalseminariums mit 9,500 fl. verabsolgt, welche nun bedeutend sind, weil die Zahl der Alumnen kaum $\frac{1}{3}$ der berechneten und des Bedürfnisses beträgt.

Die Unterhaltung des Convictsgebäudes liegt sogar der Dotation des Seminars ob. Wie aber nun, wenn das Bedürfnis sich vermehrt? Müssen bei solcher Konkurrenz nicht die Anstalten Noth leiden? Oder soll die Staatskasse ins Mitleid gezogen werden, während die reichsten, speciell dazu bestimmten Stiftungsmittel verschleudert werden?

Wenn von Seite der geistlichen Behörden keine Einsprache gegen solche Verhältnisse erhoben wird, so beweist dies wenigstens ihre Bereitwilligkeit gegen den Willen der Staatsbehörden.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ich würde nicht enden, wollte ich Ihnen die große Menge anderer mir bekannter Fälle vorführen, in welchen Stiftungsbeträge theils dem Zwecke entzogen, theils verloren gegangen sind. Wie viele andere Fälle lassen sich sodann nicht genau ergründen; über wie viele andere muß man schweigen, um größeres Uebel zu verhindern? Wie viele Verletzungen endlich mögen noch im Schooße der Verborgenheit ruhen?

Sie werden meine Anträge unterstützen, damit geschehenes Unrecht nach Kräften gutgemacht, künftigen Unrecht vorgebeugt werde.

Ich glaube nicht, daß Sie, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! sich veranlaßt sehen dürften, von den Vorschlägen abzuweichen, welche meine Begründung enthält. Der Bericht stimmt im Wesentlichen mit meiner Ansicht überein, ich halte aber auch in formeller Hinsicht meine Vorschläge für entsprechend. Gestatten Sie mir in dieser letztern Beziehung einige Worte ergänzend beizufügen.

Die Vereinigung der Localstiftungen in Bezirksverwaltungen ist nicht nur möglich, sondern sogar auch leicht ausführbar, wenn

- a) ein einfacheres Rechnungswesen besteht, und
- b) die Revision der Rechnungen ebenfalls vereinfacht wird.

Die Haupteinnahmsquellen der Stiftungen sind im Ganzen überall die gleichen, so auch die auf denselben ruhenden

Lasten und Verbindlichkeiten. Es würde also viel entsprechender sein, die Rechnungsform nach diesen überall wiederkehrenden Einnahms- und Ausgabrubriken einzurichten.

Die bisher üblichen Rechnungsabtheilungen mit den vielen Titeln verwirren den Rechner, die Wahl der Rubrikierung fällt ihm schwer. Diese Formen verlangen ungewöhnlich gewandte Rechnungsverständige.

Der beste Wille, erkannte Ehrlichkeit bewahren oft den Rechner unter diesen Verhältnissen vor Reccessen nicht; die Schwierigkeit und Gefahr des Geschäftes führen Ansprüche herbei, welche mit den Kräften mancher Fonds nicht übereinstimmen. Die große Zahl der Rubriken gibt der Revision Veranlassung zu einer Menge formeller Bemängelungen, welche weitere Spitzfindigkeiten in der Notatenbeantwortung hervorrufen, wodurch Reibungen, eigentliche Wettkämpfe in subtilen Distinctionen herbeigeführt werden. Die Hauptsache wird dabei häufig nicht beachtet, der Diensteifer des Tüchtigen, des Einsichtsvollen erkaltet.

Wer einige Kenntniß von unserm Rechnungswesen hat, wird die Wahrheit dieser Züge bestätigen müssen. Eine einfache und gleichförmige Behandlungsweise gleichartiger Dinge würde es möglich machen, daß mehrere Localstiftungen unter einer einzigen Verwaltung stehen, sogar in einer Hauptrechnung behandelt werden könnten. Jede Stiftung hätte ihre Abtheilung, erschiene in gesonderter Darstellung ihres Einnahme- und Ausgabeumfangs und der Vermögensnachweisung.

Ein weiterer Vortheil böte sich durch gleichförmige Behandlung und einfache Form darin dar, daß alle Localstiftungen etwa eines Amtsbezirks in eine Hand gebracht werden könnten; welche Ersparungen ließen sich hier nicht denken, wenn ein einziger Rechnungsverständiger bei großen Fonds ausschließlich, bei weniger bedeutenden Stiftungen neben andern Beschäftigungen an dem Amtssitze die Verwaltung führte? Die Zahlungen an die Verwaltung und durch sie würden dort am leichtesten, am wohlfeilsten, am bequemsten für die Gesuiten, die Anforderer und Schuldner erfolgen können.

Auch die Revision wäre viel leichter, als bei der gegenwärtigen Zersplitterung; ein Revident würde unter obigen Umständen mehr leisten können, als nun deren viele.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Eine ernste Stunde schlägt für uns. Viele blicken mit Aufmerksamkeit, mit Spannung auf Ihre Entscheidung. In verborgener Hand ruht noch manche Saat, die eine reiche Erndte verheißt, wenn ihr eine Sicherheit gewährt wird, deren sie bisher sich nicht überall erfreute. — Tausende werden sich an dieser Erndte laben!

Tausende harren Ihrer Abstimmung; sie wird Trost gewähren oder unheilvollen Schmerz. Lassen Sie uns nicht vergessen, daß es sich um vielfache Leiden der Menschheit handelt, daß diese Leiden nicht der Gegenwart allein angehören, daß also dahin gewirkt werden muß, alle Hindernisse zu beseitigen, welche der Linderung so vieler Leiden entgegenstehen!

Frhr. v. Söller d. j.: Ich erlaube mir, die Discussion auf den eigentlichen Boden, auf welchen sich auch der Commissionsbericht gestellt hat, zurückzuführen; derselbe geht über alle speciellen Fälle hinweg, weil man sich bei dem Mangel der nöthigen Materialien und der zum Studium derselben erforderlichen Zeit unmöglich ein bestimmtes Urtheil darüber bilden könne. Dies ist auch meine Ansicht; ich schlage daher vor, die Discussion auf die Commissionsanträge zu beschränken. Ich halte es der Stellung der hohen Kammer nicht einmal für ganz angemessen, sich über einzelne Stiftungen zu verbreiten und über ihre Beeinträchtigungen zu sprechen, zumal da man ohne Einsicht der Acten bei dem entgegengesetzten Widerspruch zu keinem bestimmten Resultate kommen kann.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Wenn der Frhr. v. Andlaw seine Rede damit begonnen hat, daß ich ihm die Aufgabe leicht gemacht habe, so will ich dieses wenigstens in so fern glauben, als mein Vortrag rhetorischer Künste, verwickelter Ausflüchte, unwesentlicher Subtilitäten, absichtlicher Dunkelheiten und aller jener Hilfsmittel, welche der Vertheidiger einer schwachen Sache bedarf, entbehrt. Ich habe meine Beantwortung einfach, ungelünstelt und der Wahrheit gemäß gegeben. Ich war hiezu um so mehr verpflichtet, als die einzelnen angeblichen Beeinträchtigungen nicht in einer so unformlichen Weise durch ein Mitglied in die Kammer gebracht, sondern die defßalligen Beschwerden von den Betheiligten im Wege der Petition hätten eingereicht

werden sollen. Ich habe darauf geantwortet, so weit als die einzelnen Angaben in der Motionsbegründung zu ersehen waren.

Der Einwendung, daß im Laufe der Zeit neue Stiftungen zu den schon vorhandenen hinzugekommen seien, will ich nicht widersprechen; dieselbe schließt aber nicht aus, daß ein bedeutender Theil des vermehrten Stiftungsvermögens von einer zweckmäßigen Administration herrührt.

Was die gerügte fehlerhafte Verwaltung des Kirchenfonds in Meersburg und den Verkauf seiner Weine zur Unzeit betrifft, so bin ich zufällig davon unterrichtet und kann erklären, daß derselbe auf gerichtlichen Zugriff zur Befriedigung der Gläubiger dieses Fonds geschehen ist.

Die Verwaltung hat aber endlich nicht so kräftig einwirken können, da ihr auf der einen Seite eine Masse von Verpflichtungen oblag, die sie nicht erfüllen konnte, und auf der andern Seite der Widerspruch der Betheiligten jedes weitere Unternehmen hinderte, so daß der Vermögensrückgang mehr gewirkt hat, als die Anordnungen der Behörde zu wirken im Stande waren.

Wenn der Hr. Motionssteller davon spricht, daß er ungerne Beschwerde führe, so beweist er durch dasjenige, was dieser Bemerkung nachgefolgt ist, das Gegentheil; denn er hat Beschwerden zur Sprache gebracht, wozu gar kein Grund vorliegt. Auch ich wünsche, daß das Gute überall erreicht werde, und sehe darum die Absicht des Hrn. Redners als eine reine an, aber nicht die Absichten Anderer, welche zu der Sammlung der Beschwerden ihren Beitrag geliefert haben. Daß der Geist der Emancipation sich auch auf das Stiftungswesen erstrecken müsse, will ich dahin gestellt sein lassen. Die Religionsgemeinden sind durch ihre Stiftungsvorstände in dem Umfang der Befugnisse, welcher ihnen gemäß der Kirchenverfassung gebührt; sie verwalten mittelst ihrer gewählten Stiftungsräthe und Verrechner die Localfonds, und um diese zunächst handelt es sich. Eine Reaction werden in der That die Gemeinden nicht erregen, denn sie sind der Ueberzeugung, daß die Aufsicht über die Administration durch die Staatsbehörde ihnen keineswegs nachtheilig, sondern vortheilhaft war, und ihnen in vielen Fällen dadurch persönliche Opfer erspart wurden, was namentlich in Beziehung

auf die Baulasten bei den Schulfonds nachgewiesen werden kann.

Zu meinen speciellen Bemerkungen habe ich noch Weniges hinzuzufügen. Daß die Ansprüche des Hrn. Erzbischofs von der Gerichtsbehörde zurückgewiesen wurden, hat der Hr. Motionssteller selbst anerkannt. Aus welchem Grunde dies geschehen, habe ich nicht angegeben, und halte es auch nicht für wesentlich. Der Einwendung, daß die Curie von den Verhältnissen der Stiftung erst im Jahr 1837 Kenntniß erhalten habe, muß ich widersprechen; die Acten der frühern Vicariate sind längst an das erzbischöfliche Ordinariat übergegangen, und von einer Verheimlichung der Stiftung konnte in keiner Weise die Rede sein.

In Beziehung auf die Registraturordnung im Spital zu Constanz sind Erläuterungen gegeben worden, welchen ich nichts Weiteres beizufügen habe. Ich bemerkte besonders, daß die Größe des Aufwandes, welche in der Motion hervorgehoben wurde, sich anders gestaltet. Uebrigens scheint mir ein solcher durchaus zweckmäßig zu sein; denn eine geordnete Registratur, die Erhaltung der Urkunden und die Kenntniß des Inhalts derselben, ist für jede Anstalt unentbehrlich, was durch den Hrn. Motionssteller selbst insofern bestätigt wird, als er die Nachtheile, welche aus dem Mangel von Urkunden für das Spital in Pfullendorf hervorgegangen sind, geschildert hat.

Was den Bauaufwand in der Pfarrei Constanz betrifft, so habe ich den Bericht hierüber vor mir, unterlasse jedoch seines Umfangs wegen die Verlesung desselben. Es wird darin wiederholt behauptet, daß der Spitalfond hauptsächlich sei, der Geistliche bei seinem Antritt der Pfarrei den Zustand des Pfarrhauses sehr baufällig angetroffen habe, und daher diese Reparaturen auf seinen Antrag vorgenommen worden; ferner daß das erzbischöfliche Ordinariat der Admassirung zur Deckung des Baubedürfnisses seine Zustimmung gegeben habe. Es hatte also hiervon die Kirchenbehörde, obgleich es nicht einmal nothwendig gewesen wäre, Kenntniß. Dieses wird hinreichen, um nachzuweisen, daß dem Spitalfond nicht Unrecht geschehen ist.

In Beziehung auf die Pfarrei Sölden ist der Hr. Motionssteller sehr genau unterrichtet, wahrscheinlich aus den Acten des Generalvicariats.

Frhr. v. Andlaw: Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern ist hierin im Irthum.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Die von ihm erwähnte Entschliebung des Geheimen Rathes verfügt, daß über die weitem Bestimmungen mit dem Geheimen Finanzrath sich benommen werden solle. Dieses weitere Benehmen und die definitive Kompetenzbestimmung hat am 10. Januar 1822, und diese zwar auf gleiche Weise, wie bei andern Klosterpfarreien, stattgefunden. Daß sie nicht sogleich in Ausführung kam, war eine Rücksicht für den Geistlichen, der aus dem Kloster auf diese Pfarrei versetzt worden war; man wollte ihn in seinem gewohnten Genuße nicht verkürzen. Nach seinem Tode ist die Pfarrei mit dem dotationsgemäßen Einkommen von 700 fl. im Regierungsblatte ausgeschrieben worden. Daß die Hofdomänenkammer von dieser Bestimmung nicht unterrichtet war, ist der einzige Grund, aus welchem der neue Pfarrer kurze Zeit eine höhere Competenz erhielt, als ihm gebührte. Die Sache liegt indessen gegenwärtig vor; es wird sich zeigen, ob noch auf diesen Geistlichen eine Rücksicht genommen werden kann. Allein von einer Verletzung von Rechten kann hier nicht die Rede sein.

Es ist von dem Hrn. Motionssteller noch eine Menge von Facta aufgezählt worden, welche darthun sollen, in welcher Weise von Seiten der katholischen Kirchensection oder anderer Behörden das Kirchen- und Stiftungsvermögen beeinträchtigt worden sei. Ich muß darauf erwidern, daß ich es für durchaus unparlamentarisch und gegen die bestehenden Vorschriften der Verfassung und der Geschäftsordnung halte, daß solche einzelne Angaben geradezu in die Kammer gebracht werden. Es liegt darin offenbar eine Umgehung des Petitionsrechtes. Glaubt z. B. die Gemeinde Jöhlingen, daß sie verkürzt sei durch die Pfarrei Wöschbach, so möge sie sich an die Regierung und nach geschehener Enthörung mit einer Petition an die Kammer wenden. Zufällig ist der Geistliche dieses Ortes vor einigen Tagen bei mir gewesen, und hat mir bemerkt, daß er die Absicht habe, darüber eine Vorstellung bei der Regierung einzureichen. Nun ist aber die Sache hier zur Sprache gekommen, während die höhere Staatsbehörde noch keine Kenntniß davon hat. Wohin soll das führen?

Hinsichtlich der berührten Verhältnisse von Breisach sind

weilläufige Acten vorhanden, und die Sache wurde durch alle Administrativinstanzen berathen und erledigt. Glaubt die Stadt Breisach, daß ihr durch eine untergeordnete Behörde Unrecht geschehen sei, so hat sie das Recht, sich bei der höhern Stelle zu beschweren.

In Bezug auf das Spital in Pfullendorf ist eine verlegende Bemerkung gegen unsere Gerichtsbehörden gemacht worden, weil diesem, trotz einem unvordenklichen ununterbrochenen Besitze, der Beweis des Eigenthums auferlegt worden sei. Allein Diejenigen, die nicht zur gehörigen Zeit ihre Rechte gewahrt haben, können nicht dem Gesetze und Denjenigen, welche es anwenden, sondern nur sich selbst den Vorwurf machen.

Schließlich muß ich bemerken, daß ich mich nicht einmal für befugt halte, ohne eine gründliche Einsicht der Acten irgend eine Erklärung auf die von dem Frhrn. v. Andlaw neu vorgetragene Thatsachen abzugeben; ich widerspreche sie daher sammt und sonders in ihrem Gehalt und ihren Schlüssen und hätte gewünscht, daß der Hr. Motionssteller mir in kurzen Zügen solche mitgetheilt hätte, oder von ihm diejenige Form eingehalten worden wäre, die in solchen Fällen eingehalten werden soll.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg: Wenn ich den Abschnitt IV. der Verfassung über die Wirksamkeit der Stände und insbesondere den §. 67 ins Auge fasse, so kann ich auch nicht im Geringsten im Zweifel sein, daß der Hr. Antragsteller die Schranken seiner Stellung und der ihm dadurch gegebenen Befugniß nicht überschritten hat. Derselbe konnte, um seine Behauptungen zu begründen, um die Unzulänglichkeit der bestehenden Einrichtungen und das Bedürfniß einer Abänderung augenscheinlich darzuthun, um geschehenes Unrecht wieder gut zu machen, und künftiges abzuwenden, keinen bessern Weg einschlagen, als sachdienliche Beispiele anzuführen. Ob dieselben historisch vollkommen richtig und die daraus gezogenen Schlüsse unumstößlich sind, lasse ich dahingestellt. Von einer Umgehung des Petitionsrechtes kann aber überall nicht die Rede sein, da der Hr. Motionssteller nicht speciell die Betheiligten vertreten und im Einzelnen eine Abhilfe verlangt hat. Ich glaube, daß derselbe durch die zahlreiche Aufzählung von Beispielen,

die vielleicht Manchem etwas lang andauernd vorgekommen ist, Dank verdient hat, zumal da der Regierung vielleicht das eine oder andere Beispiel gar nicht bekannt ist. Ich kann nicht umhin, den Antrag der Commission auf das Kräftigste zu unterstützen; denn so viel steht fest, daß eine Revision aller dieser Stiftungsverhältnisse zur Beruhigung des ganzen Landes dienen wird.

Staatsrath Rebenius: Ich theile die Ansicht des Durchl. Hrn. Sprechers in Bezug auf die Befugniß der Mitglieder der Kammer, einzelne Fälle, wie die von Frhrn. v. Andlaw angeführten, zur Sprache zu bringen. Jedenfalls werden etwa vorgekommene Unrichtigkeiten dadurch, daß sie besprochen werden, die Verwaltungsbehörden zu einer sorgfältigeren Handlungsweise anspornen und die Aufmerksamkeit der obern Behörden schärfen. Ich glaube jedoch, daß dem Hrn. Motionssteller Mittheilungen zugekommen sein möchten, welche seinen Eifer für Wahrheit und Recht irre geführt haben. Denn beinahe alle in der Motionsbegründung enthaltenen Ausstellungen sind durch die klare und gründliche Nachweisung, die der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern gegeben hat, in sich zerfallen, und auch hinsichtlich der später vorgetragenen ist die Grundlosigkeit wenigstens einer derselben auf die schlagendste Weise dargethan worden. Man kann überhaupt aus solchen einzelnen Fällen die Nothwendigkeit, unsere Einrichtungen in Beziehung auf das Stiftungswesen zu ändern, nicht ableiten; denn Irregularitäten in der Verwaltung von mehreren tausend Stiftungen sind unvermeidlich, ebenso, daß Entscheidungen in streitigen Fragen gegeben werden, die dem Einen gerecht und zweckmäßig, dem Andern ungerrecht und unzulässig erscheinen. Wenn in einer frühern Zeit, wo Alles schwankte, Institute und Einrichtungen, die Jahrhunderten getrost haben, loser und wankender geworden, auch die Strenge in der Handhabung der Stiftungsgesetze nachließ, so sind wir schon lange aus diesem Zustande herausgetreten, und die Verwaltung des Stiftungswesens hat erfreuliche Fortschritte gemacht. Ich unterstütze den Vorschlag des Frhrn. v. Göler d. j., nunmehr zu den Commissionsanträgen überzugehen.

Geh. Rath Vogel: Ueber die formelle Behandlung will ich nichts Weiteres sagen und in der Sache selbst

mich an das Allgemeine halten. Es scheint mir, daß der Hr. Antragsteller in dem edlen Eifer, für eine gute Sache zu wirken, ein zu trübes Bild entworfen hat. Es werden aber der Regierung in dieser Zeit so viele trübe Bilder vorgehalten, daß ich gewünscht hätte, diese schwere Klage gegen die Regierung wäre unterblieben oder doch nicht so dargestellt worden.

Ich erkenne es an, daß der Gegenstand einer Erörterung bedarf, und auch in mancher Beziehung eine verbesserte Einrichtung geschehen könnte. Dieses wird sich ergeben, wenn die Anträge der Commission zur Beschlußfassung kommen.

Ein Grund des Hrn. Motionsstellers, woraus sich ergeben soll, daß die Stiftungen des Landes nicht gesichert seien, wird daraus entnommen, daß gerichtliche Erkenntnisse, nicht entsprechend dem Willen des Stifters, erlassen worden seien. Daß bei den vielfältigen Gegenständen und Verhältnissen, auf welche sich das Stiftungswesen bezieht, viele streitigen Fragen vorkommen, über welche die Gerichte entscheiden müssen, ist ganz einleuchtend und begründet, jedoch nur, wenn die Fragen dem privatrechtlichen Gebiete angehören. Man kann also der Regierung keinen Vorwurf machen, wenn einzelne Fälle, die sich auf Stiftungen beziehen, von den Gerichten entschieden worden sind, und die Regierung hat die Entscheidung der Gerichte nicht zu verantworten.

Eine andere Frage ist aber die: was gehört in Bezug auf Stiftungen in das richterliche Gebiet? Wenn ich diese Frage auf einen Fall beziehe, den der Hr. Motionssteller und der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern angedeutet haben, so muß ich aufrichtig bekennen, daß es mir nicht einleuchten will, daß in diesem Falle die Gerichte competent sein sollen.

Des Stifters Wille muß in seinem Geiste vollzogen werden; um diesen Vollzug zu bewirken, müssen, wenn der Stifter nicht mehr lebt, diejenigen Personen oder Behörden, welche dazu ernannt worden oder dazu berufen sind, nach seinem Willen handeln und diesen Willen getreulich erfüllen. Hierzu kann jedoch nur in einzelnen Fällen und über einzelne

Fragen die Entscheidung der Gerichte nöthig werden, aber immer nur so weit sie privatrechtlicher Natur sind. Wenn es sich dagegen um eine staatsrechtliche oder eine Religions-Frage handelt, haben die Gerichte keine Competenz, so wichtig und schwierig die Entscheidung der Frage auch sein mag.

Geh. Rath v. Reck: Der Hr. Antragsteller sagt in der Motionsbegründung: „Fürwahr! seit 25 Jahren steht in todtgeborner, lebloser Haltung dieser §. 20 der Verfassung (über die Sicherstellung der Stiftungen), neben vielen seiner Brüder — todt wie er. — Meine Aufgabe ist, dahin zu wirken, daß er Leben gewinne.“

Nun, es ist schlimm, wenn unsere Verfassung todt ist, und es ist schön, daß der Herr Antragsteller sie von den Todten aufwecken will. Ich handle hier nicht von der Verfassung, sondern von der Verwaltung der milden Fonds und Stiftungen, und es bleibt mir, nach dem, was bereits erörtert wurde, im Allgemeinen nur wenig zu sagen übrig. Der Herr Antragsteller will seiner Adresse wegen einer andern Organisation der Stiftungsverwaltung Eingang verschaffen, er muß sie also als mangelhaft und ungenügend darstellen; er beweist dieses durch Aufzählung einer Reihe einzelner Mißgriffe und Rechtsverletzungen, welche die Administration sich soll zu Schulden haben kommen lassen, und baut darauf Urtheile, welche der Regierung zum bittersten Vorwurf reichen und wirklich einen Mißmuth, ein Mißtrauen hervorrufen müßten, die er als vorhanden schildert, wenn dem also wäre. Der Redner der Regierung hat aber bereits durch actenmäßige Darstellung des wahren Sachverhaltes nachgewiesen, daß in allen angefochtenen einzelnen Punkten die Administration nach dem Gesetz verfahren ist und somit die schwere Anklage keinen Grund hat, und die verehrliche Commission hat im Anerkenntniß hievon als Resultat ihrer Prüfung ausgesprochen, „daß man von Seiten der Staatsregierung die in den §. 20 der Verfassungsurkunde gelegte Garantie für die Stiftungen nicht allein nicht zu vermindern gesucht hat, sondern sie in ihren Wirkungen zum Nutzen und Frommen der Stiftungen zu fördern besorgt gewesen ist“. Ich wünsche, daß dieses Ergebniß gleichfalls zur Kenntniß des Publicums kommen möge, weil es geeignet

ist, die Staatsregierung zu rechtfertigen und die Gemüther zu beruhigen, wiewohl es immer unendlich leichter ist, Mißtrauen und Unzufriedenheit zu erwecken, als Vertrauen und Wohlwollen herzustellen.

Eine Pflicht, eine ernste Pflicht habe ich als Angehöriger des Oberrheinkreises zu erfüllen. Der Hr. Motionsteller hat seinen Wohnsitz im Oberlande; wenn denn seine Beschuldigungen gegen die Centralverwaltung so ganz grundlos sind, so liegt der Schluß nahe, daß er durch Wahrnehmung aus den nächsten Umgebungen, durch Mißgriffe oder Gesezwidrigkeiten der Local- und Districtsverwaltungen zu jenen Vorwürfen veranlaßt worden sei, die die einzelnen Stellen um so schwerer treffen, als man den Eifer und den guten Willen, aus dem sie hervorgingen, nicht verkennt. Damit wird aber auf alle Stiftungscommissionen und Kirchengemeinderäthe, die Ortsgeistlichen und Bürgermeister im Oberrheinkreis ein unverdienter Tadel geworfen, und den Stiftungsrevisoren bei der Kreisregierung, denen zunächst die Ueberwachung der Fonds obliegt, diesen unermüdlchen, pflichtgetreuen Arbeitern, mit Un dank gelohnt.

Ich muß diesen Vorwurf auf das Entschiedenste zurückweisen; wir kennen Alle unsere Pflichten, erfüllen sie, und haben nicht nöthig, darauf aufmerksam gemacht oder von dem Hrn. Antragsteller, wie er meint, von den Todten aufgeweckt zu werden! Diesen schweren Vorwurf, mit welchem er es aber nicht so ernstlich gemeint, verschärft der Hr. Antragsteller mit der weitern Bemerkung, daß die schlechte Verwaltung manchen Wohlthäter abgehalten habe, sein Vermögen wohlthätigen Zwecken und Stiftungen fernerhin zuzuwenden. Ich will die Quelle nicht kennen, aus welcher diese Notiz fließt; allein ich muß zur Würdigung dieses Arguments die Thatsache anführen, daß im Laufe eines Jahrs allein im Oberrheinkreis Stiftungen im Betrag von 50,000 fl. gemacht wurden, und zwar von einer Reihe von Wohlthätern aus allen Ständen. Wenn nun die Beschwerden, wie die Commission selbst anerkennt, ungegründet sind, so kann ich nicht eine Adresse votiren, welche um Abstellung derselben bittet. Wenn man es auch überhaupt als eine unversängliche Sache betrachtet, eine Bitte an das hohe Staatsministerium zu überweisen, so könnte man doch den Schein haben, der

Motionsbegründung einen Gehalt beizulegen, den sie in der That nicht hat.

Präsident Hüffel: Ich habe den in der Motion gestellten Anträgen ursprünglich nur bedingungsweise meine Zustimmung gegeben, ebensowenig vermöchte ich dem Commissionsantrage, wie er vorliegt, im Ganzen beizustimmen, weil unter diesen 7 Punkten einzelne enthalten sind, womit ich mich nicht einverstanden erklären kann.

Was die Sache selbst betrifft, so glaube ich, daß ein Punkt in der bisherigen Discussion nicht zur Sprache gekommen ist. Es ist nämlich ein richtiger Begriff von „Regierung“ vorerst aufzustellen und zu unterscheiden. Fehler, die in der untern Sphäre gemacht werden, können nicht der Regierung in ihrem höhern Complexe zur Last kommen. Hält man diesen Unterschied fest, so wird ein großer Theil der Bemängelungen des Hrn. Antragstellers eine ganz andere Richtung nehmen. Die Fehler, über welche geklagt wird, fallen meist den untern Verwaltungsbehörden zur Last, und sind der Regierung im Allgemeinen nicht aufzubürden. Das protestantische Stiftungs- und Kirchenvermögen stand in einer gewissen Zeit sehr übel. Die Regierung hatte hieran die Schuld nicht, sondern die Verwaltung in der untern Sphäre, und als diese in die Hände eines Mannes von erprobter Tüchtigkeit kam, wurden auch die frühern Uebelstände entfernt. Wir können uns daher im Ganzen über unser Stiftungs- wesen von protestantischer Seite nicht beklagen, einzelne Fälle ausgenommen, die aber zur höhern Entscheidung vorliegen.

Ich kann der Adresse nur unter der Bedingung beistimmen, wenn sie eine allgemeine Fassung dahin erhält, daß der hohen Staatsregierung das Stiftungsvermögen empfohlen und dieselbe namentlich gebeten werde, dahin zu wirken, daß es seinem Zwecke nach verwendet werde.

Forstmeister v. Kettner: Ich habe nur einen Irrthum zu berichtigen, in welchen der Hr. Geh. Rath v. Red verfallen zu sein scheint. Derselbe sagte nämlich, die Commission habe die von dem Hrn. Antragsteller aufgeführten speciellen Fälle geprüft und solche als unbegründet gefunden. Der Bericht bemerkt aber gerade das Gegentheil, daß die Commission dies nicht für ihre Aufgabe gehalten habe. Der

Grund oder Ungrund der einzelnen Fälle hat daher durchaus nicht das Motiv zu den Anträgen der Commission abgegeben.

Chef. Rath v. Reck: Es hat mir eine Stelle in dem Commissionsberichte zu dieser Meinung Veranlassung gegeben.

Reg. Comm. Staatsrath v. Müdt: Der Ausdruck „Regierung“ erhält eine so vielfältige Deutung, daß es gut wäre, wenn derselbe auf seinen eigentlichen Begriff zurückgeführt würde, namentlich wegen Solcher, die der Regierung Etwas anhaben wollen.

Wenn Jemand von einem Gendarmen unsanft angefaßt wird, so klagt man über die Gewaltthätigkeit der Regierung, und wenn ein Bürgermeister sich etwas Dienstwidriges erlaubt, so beschwert man sich wiederum über die ungesetzliche Handlungsweise der Regierung. Diese hat für rechtswidrige oder gewaltthätige Handlungen von Seite der Unterbehörden allerdings zu haften, sobald sie mit ihrem Vorwissen geschehen oder ihre spätere Genehmigung erhalten. Allein hievon kann hier überall nicht die Rede sein. So wie ich diesen Gegenstand kenne, so handelt es sich hauptsächlich um streitige Fragen; man macht auf der einen Seite zu große Ansprüche, und ist auf der andern Seite nicht nachgiebig genug; dieses ist das gewöhnliche Verhältniß. Die Behörde mag entscheiden, wie sie will, so hat sie in den Augen eines Theils immer Unrecht. In Beziehung auf einzelne andere Fälle ist schon bemerkt worden, daß dasjenige, was der Vergangenheit angehört, der Regierung nicht zur Last zu legen sei; es rühren diese Verhältnisse aus den Zeiten der Revolution her, wo alle Staatseinrichtungen und folgeweise auch das Stiftungswesen Noth gelitten haben. Die Zeit des Friedens und eine aufmerksame Verwaltung muß diese Wunde nach und nach heilen; dahin zu wirken, war bisher die Aufgabe und das Streben der Regierung.

Frhr. v. Andlau: Ich brauche nur noch wenige Worte hinzuzufügen, da Se. Durchl. der Hr. Fürst von Fürstenberg den Standpunkt ganz richtig bezeichnet hat, auf welchen ich mich stellte; es ist dies rein der objective Standpunkt, den ich jederzeit festzuhalten strebe.

Ich halte nicht für nöthig, auf eine vollständige Erwiderung auf die Rede des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern einzugehen, und beschränke mich auf einen einzigen Punkt, den derselbe geltend gemacht hat. Er hat mir entgegengehalten, es sei nicht wahr, daß der Erzbischof erst im Jahr 1837 Kunde von dem Testamente der Markgräfin Maria Victoria erhalten habe. Ich könnte ihm mit gleichem Grunde darauf erwidern: es ist wahr, daß demselben erst im Jahr 1837 davon Kunde wurde. Um eine Entscheidung zu erhalten, müßten wir den Verstorbenen zum Zeugniß aufrufen zwischen uns. Meine Behauptung schöpfte ich übrigens aus Mittheilungen und Quellen, die mir sehr unverdächtig scheinen; dieselbe ist auch sehr wahrscheinlich, weil andernfalls der Hr. Erzbischof nicht erst im Jahr 1837 mit Beschwerden aufgetreten wäre.

Der Hr. Chef des Ministeriums des Innern hat bemerkt, die Betheiligten bei den von mir erwähnten Fällen hätten sich im Wege der Beschwerde oder der Petition an die Regierung wenden sollen. Ich glaube annehmen zu können, daß dieser Weg vielfach betreten, auf demselben aber das Ziel nicht erreicht wurde. Ich war mir selbst schuldig, zu dem, was ich behauptete, die Belege zu geben. Würde ich dieses versäumt haben, so hätten meine Worte voraussichtlich als unbegründete Verdächtigungen der Regierung, als gehaltloser Tadel geschildert werden können; da ich dieselben nun aber mit Thatfachen belege, spricht man mir die Befugniß ab, den Beweis zu führen, den man andernfalls von mir wohl verlangt hätte, und nennt unparlamentarisch, was mißfällt. Würde ich der Regierung ein absichtliches Verkennen der Interessen der Stiftungen zur Last gelegt haben, so hätte ich eine Beschwerde gegen die Regierung erhoben; aber auf diese Weise habe ich bloß dargethan, daß die formelle Behandlung des Stiftungswesens einer Abänderung bedarf, und die Beweise etwas angehäuft, um die Nothwendigkeit dieser Abhilfe der hohen Kammer eindringlich zu machen.

Auf den Antrag Sr. Durchl. des Fürsten von Fürstenberg wird die allgemeine Discussion wegen vorgerückter Zeit

geschlossen, und die specielle Berathung auf die nächste Sitzung verschoben.

Das hohe Präsidium legt endlich eine Petition des vor- maligen Landwehrcapitäns Schubert um Unterstützung und Regulirung seiner Pension vor.

Beil. Nr. 186.

Dieselbe wird an die Petitionscommission verwiesen, und somit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre :

Karl Febr. v. Göler.

v. Kettner.

Öffentliche Sitzung

1844 Juni 12

Fünfunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Juni 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Er. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,	des Hrn. Staatsraths Nebenius, und
des Hrn. Prälaten Hüffel,	„ „ „ „ Wolff.
„ Hrn. v. Böcklin,	Bon Seite der Regierungskommission:
„ Hrn. Majors v. Türkheim,	Herr Finanzminister v. Böckh,
„ „ Ministerialdirectors Eichrodt,	„ Staatsrath v. Rüdert, und
„ „ Generallieutenant v. Freystedt,	„ Ministerialrath Meier.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten von Fürstenberg.

Der durchlauchtigste Vicepräsident eröffnet die Sitzung mit der Berathung über das Budget des Großherzogl. Staatsministeriums für die Jahre 1844—45.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ihre verehrliche Budgetcommission sagt, es wäre wünschenswerth, daß die Großherzogl. Regierung dahin wirkte, die Dauer der Landtage abzukürzen. Allerdings wäre zu wünschen, daß die Dauer der Landtage kürzer

wäre. Der Wunsch, daß die Regierung dahin wirke, ist aber in der That überflüssig; denn sie hat es bisher gethan. Sie hat keinen Gefallen an langen Landtagen. Die Regierung legt den Ständen nur vor, was sie ihnen vorlegen muß, und was sie ihnen im Interesse des Landes vorzulegen für nothwendig hält, keine überflüssige, nur aus Neuerungssucht hervorgehende Gesetze.

Die Vorlagen, welche die Regierung verfassungsmäßig

machen muß, sind die Rechnungsnachweisungen und das Budget. — Sie macht sie an jedem Landtag so vollständig und so frühzeitig als möglich.

Sie hat an diesem Landtage folgende gemacht:

Die Regierung hat der zweiten Kammer in ihrer 5. öffentlichen Sitzung vom 29. November v. J. die detaillirten Rechnungsnachweisungen für 1840/41, für das zweite halbe Jahr 1841 und für 1842, und

in der nämlichen Sitzung die vergleichenden Darstellungen der Rechnungsergebnisse mit den Budgetsätzen der Finanzjahre 1839 und 1840 und des halben Jahres vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841 vorgelegt;

sie hat gleich am Anfange des Landtags dem §. 55 der Verfassung, welcher die Vorlage einer detaillirten Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Statsjahren vorschreibt, aufs vollständigste entsprochen.

Sie hat ferner in der 5. öffentlichen Sitzung am 29. November v. J. der zweiten Kammer einen Gesetzentwurf, betreffend die Disposition über die auf den 1. Januar 1844 berechneten Betriebsfonds, ein wichtiges Material für das Budget 1844 und 1845 und in der nämlichen Sitzung das ordentliche Budget für diese Jahre;

in ihrer 6. Sitzung vom 1. Dezember 1843 einen Gesetzentwurf, betreffend die in den Jahren 1844 und 1845 auf das Grundstockvermögen zu überweisenden Ausgaben;

in ihrer 15. Sitzung vom 3. Januar 1844 das Budget des Eisenbahnbaues von Mannheim bis zur Schweizergrenze für 1844 und 1845;

in ihrer 16. Sitzung vom 8. Januar 1844 das Budget für die Anschaffung des Betriebsmaterials für die Eisenbahn in den Jahren 1844 und 1845;

in der nämlichen Sitzung das Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung, und der Badverwaltung;

in der 20. Sitzung vom 20. Januar 1844 das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1844 und 1845;

in ihrer 23. öffentlichen Sitzung vom 29. Januar das nachträgliche und in der nämlichen Sitzung das außerordentliche Budget vorgelegt.

Ihre verehrliche Budgetcommission meint, die Dauer der Landtage könne abgekürzt werden, wenn die Regierung das

Budget in ein regelmäßiges, unabänderliches, für eine größere Reihe von Jahren geltendes, und in ein wandelbares abtheile.

Wer mit den Verhältnissen vertraut ist, weiß, daß in den Staatseinnahmen und Ausgaben nur wenige unwandelbarer Natur sind, weil die Verhältnisse, worauf sie sich beziehen, größtentheils veränderlich sind. Uebrigens geschieht von der Regierung in dieser Hinsicht das Ausführbare. — Sie trennt das Gesamtbudget in ein ordentliches, was von dem vorhergehenden nur da abweicht, wo der neueste Stand es von selbst mit sich bringt; in ein nachträgliches, welches die neuen Einnahmen und Ausgaben enthält, und in ein außerordentliches, welches die einmaligen, nicht jedes Jahr wiederkehrenden Ausgaben darstellt. Damit ist erfüllt, was sich durch eine formelle, zweckmäßige Einrichtung der Budgetvorlagen erzielen läßt. Eine größere Einfachheit ist nicht möglich. Wie durch eine formelle Veränderung Mittel zu weiteren Erübrigungen gegeben werden sollen, ist mir nicht klar.

Warum die Budgetarbeiten an jedem Landtag verzögert werden, ist dieser hohen Kammer gewiß kein Geheimniß, — ich will die Mysterien des Ständewesens zu keinem Gegenstand der Discussion machen. Daß an den Landtagen außer den Budgetarbeiten auch noch andere vorkommen, weiß der Hr. Berichterstatter so gut als ich, daß unter diesen die Motionen und Petitionen eine große Rolle spielen, ist bekannt; ebenso, daß ihre Erledigung vielen Mitgliedern mehr am Herzen liegt, als die Vorlagen der Regierung.

Herr v. Andlaw: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ihre Budgetcommission und deren Berichterstatter wußten wohl, daß es in der Hand der Regierung nicht allein liege, die Abkürzung der Landtage zu bewirken. Der Hr. Minister hat so eben nachgewiesen, daß ohne Verzögern die verschiedenen Vorlagen des Staatsbudgets und der Rechnungsnachweisungen an die Kammern gelangt sind. Ich will dieser Behauptung in keiner Hinsicht widersprechen. Was die Bemerkungen des Hrn. Ministers in Beziehung auf die Eintheilung des Budgets in ein ordentliches, außerordentliches und nachträgliches betrifft, so bin ich weit entfernt, seiner hohen Einsicht und reichen Erfahrung hier unvorbereitet entgegenzutreten zu wollen. Ich glaube deshalb

nur vorübergehend bemerken zu müssen, daß mir die Vorlage eines für immer wiederkehrende Bedürfnisse eingerichteten Budgets auf mehrere Jahre doch nicht so ganz unmöglich scheint. Es könnte dasselbe in einer bestimmten Größe, wodurch der Regierung die Mittel gegeben sind, den jeweiligen Zwecken zu genügen, festgesetzt, und damit ein Uebelstand, der, wie die Erfahrung lehrt, die Budgetverhandlungen ungemein verzögert, beseitigt werden, nämlich die in das kleinste Detail gehenden Untersuchungen, das Erhöhen und Vermindern der einzelnen Positionen. Hierüber wurde schon bei den Verhandlungen über das letzte Budget in der hohen Kammer ausführlich gesprochen; es wird daher überflüssig sein, auf diesen Gegenstand zurückzukommen, von welchem ich jedoch hoffe, daß die Regierung Mittel in der Hand haben wird, ein uns allen wünschenswerthes Ziel herbeizuführen. Ich glaube übrigens, daß gerade auf dem gegenwärtigen Landtag uns von Seite der Großherzoglichen Regierung sehr viele Vorlagen gemacht worden sind, welche vielleicht insofern eine Verzögerung der Beratungen bewirken, als sie die Kammern und das Publicum unvorbereitet trafen, und so Erörterungen veranlaßt haben und noch veranlassen werden, welche längere Zeit in Anspruch nehmen, als im entgegengesetzten Fall nothwendig gewesen wäre.

Ungeachtet der vielen Motionen und Petitionen, womit die beiden Kammern während des gegenwärtigen Landtages sich zu beschäftigen hatten, würden aber dennoch diese Gegenstände ihrer Erledigung entgegengeführt worden sein, wenn nicht durch eine zersplitterte Berathung und die verschiedenen Erörterungen über eine Masse von Dingen, worauf man im Ganzen nicht vorbereitet war, eine allzu lange Zeit aufgewendet und der Schluß des Landtages weiter hinausgeschoben worden wäre, als es uns Allen angenehm ist. Diese von der Budgetcommission hingeworfenen Gedanken sollten keinen weitem Zweck haben, als den, die Regierung auf die eine oder die andere Möglichkeit der Abhilfe aufmerksam zu machen, und im allgemeinen Interesse wenigstens für die Zukunft Verhältnisse herbeizuführen, wie man sie nicht zu beabsichtigen scheint, wenn alljährlich eine regelmäßige Position von 56,000 fl. in das Budget aufgenommen wird. Ich beschränke mich auf diese Betrachtungen,

um die Ansichten der Budgetcommission zu rechtfertigen.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Ich erlaube mir auf den von dem Hrn. Berichterstatter zuletzt angeführten Grund der längern Dauer des Landtags nur mit wenigen Worten zu antworten. Durch das Zusammenwerfen aller dieser Vorlagen in eine einzige würde nichts gewonnen, im Gegentheil die Erledigung der Sache erschwert worden sein. Die Trennung macht diese nicht verwickelter, sondern einfacher, und setzt die Kammer zugleich in den Stand, die Gegenstände schneller zu erledigen, indem sie die verschiedenen Vorlagen auch verschiedenen Berichterstattern zuweisen kann. Wenn die Vorlagen daher nicht so zeitig erledigt werden, als es gewünscht wird, so liegt dies an etwas Anderm, nämlich an dem Willen.

Dem anfangs berührten Punkte, daß es möglich wäre, ein Budget statt für 2 Jahre, für mehrere Jahre zu entwerfen, steht nur ein wesentliches Hinderniß im Wege. Wir könnten allerdings auch ein 3jähriges Budget machen, wie in Würtemberg und Hessen, oder ein 6jähriges, wie in Baiern. In Holland hat man sogar ein 10jähriges gemacht. Das Haupthinderniß, welches jeder solchen Abänderung im Wege steht, ist unsere Verfassung, welche bestimmt, daß das Budget in der Regel für zwei Jahre gegeben wird; es kann daher eine ständige Ausnahme nicht stattfinden, und nur in außerordentlichen Fällen von dieser Regel abgewichen werden. Ein solcher Fall war auf dem vorigen Landtage vorhanden, wo wir ein 2½jähriges Budget gemacht haben.

Die Vorlagen der Regierung sind allerdings sehr detaillirt, allein auch in dieser Weise nothwendig, um über die Einnahmen und Ausgaben eine vollständige Uebersicht zu erhalten und die Hautsummen bestimmen zu können.

Indessen wünsche ich, daß es dem Fhrn. v. Andlaw gefallen möge, seine beabsichtigte Motion wegen Verbesserung der Vorlagen der Regierung an die Stände bis zum nächsten Landtage zu verschieben; für diesen Landtag würde sie zu spät kommen.

Die Kammer genehmigt hierauf, dem Commissionsantrage gemäß, das Budget des Großherzogl. Staatsministeriums.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über die Motion des Fhrn. v. Andlaw auf Sicherstellung

der Stiftungen des Landes, und zwar zur Berathung der einzelnen Anträge, beziehungsweise Erwägungsgründe des Hauptantrags der Commission, von denen der erste lautet:

In Erwägung, daß die guten Zwecke der Stiftungen hauptsächlich gefördert und auch mehr gesichert werden dürften, wenn

1) die Bestimmung einer jeden Stiftung, wo darüber Zweifel entstehen, festgestellt, die Stiftungszwecke aber öffentlich bekannt gemacht werden.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdert: Dieser Antrag enthält zwei Vorschläge, die schon auf frühern Landtagen in dieser hohen Kammer gemacht worden sind. Was nun den ersten derselben betrifft, so steht nach meiner Ansicht die Bestimmung einer jeden Stiftung fest; denn es existirt die Einrichtung, daß jeder Verrechner in den Vorbemerkungen zu seiner Rechnung den Zweck der Stiftung und den Namen des Stifters, sofern er bekannt ist, eintragen muß. Ferner besteht schon lange die allgemeine Vorschrift, wornach bei allen Stiftungen neuer Fonds oder Zuschüssen zu schon bestehenden Stiftungen jedesmal, nachdem die Staatsgenehmigung erfolgt ist, eine öffentliche Bekanntmachung des Stifters, des Zweckes und der Größe der Stiftung erscheint. Eine besondere Erörterung, in Beziehung auf die Feststellung der Stiftungszwecke könnte nur im einzelnen Fall dadurch herbeigeführt werden, daß über die Bestimmungen der Stiftung oder die Ansprüche an dieselbe Streit entstände. Solche Fälle werden sich dann je nach der Natur der Sache entweder zu der gerichtlichen oder administrativen Erledigung eignen. Es ist also in diesem Punkte die Vorsorge, welche die verehrliche Commission wünscht, schon getroffen, und es kann aus den Rechnungen das Erforderliche jederzeit ersehen werden.

Was nun die öffentliche Bekanntmachung der Stiftungszwecke betrifft, so ist diese Frage bereits früher bei der Regierung erörtert und dahin beantwortet worden, daß mehr, als was bisher geschehen ist, durchaus nicht von Vortheil sein könne.

Veinake der größte Theil der Stiftungen besteht aus Localfonds, Heiligenvermögen, Almosen, deren Kenntniß für diejenigen, welche sie bedürfen, vorauszusetzen ist; es

sind diese die betreffenden Gemeinden, die Bauberechtigten und Baubelasteten. Hinsichtlich der Districts- und allgemeinen Stiftungen ist zu unterscheiden zwischen solchen, welche die Interessen Einzelner umschließen, und zwischen solchen, die dergleichen nicht umschließen, namentlich Stipendien- und größere Stiftungsfonds, wo die disponiblen Mittel jeweils nach den Bestimmungen des Stifters an berechnete Familien ausgetheilt werden; in dieser Beziehung erscheinen regelmäßig die Bekanntmachungen und Aufforderungen, welche bisher als vollkommen genügend erkannt worden sind.

Eine allgemeine Bekanntmachung der bestehenden Fonds könnte, wenn sie auch beabsichtigt würde, höchstens einmal stattfinden und würde dann etwa nach 10 Jahren wiederholt für diejenigen nöthig werden, die entweder unterdessen die Sache vergessen oder gar nicht gelesen haben. Eine solche Arbeit wäre von einem ungeheuern Umfang und würde nicht einmal einen großen Nutzen haben. Wozu sollen Bekanntmachungen folgender Art dienen:

„In dem Dorf N. N. besteht ein Ortsalmosenfond mit einem Capital von 600 fl. und berechtigt sind die Armen.“

Ich glaube, daß die bisherige Behandlungsweise dem Zwecke vollkommen entspricht; denn alle neuen Stiftungen und alle Stiftungsgenüsse, welche zur Vertheilung wiederkehren, wie die Stipendien aus dem Baden-Baden'schen Fond, die Unterstützungen aus dem Reischach'schen Fond u. s. w. werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Fehr. v. Andlaw: Was der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern in Beziehung auf die Bekanntmachung der neuen Stiftungen gesagt hat, ist allerdings richtig. Es wird auch genügen, daß in der bisher üblichen Weise diese Bekanntmachungen fortgesetzt werden. Was derselbe aber hinsichtlich der alten Stiftungen behauptete, dürfte im Widerspruch mit der Erfahrung sein. Wir haben bekanntlich in unserem Lande eine sehr große Zahl solcher von mehreren 100 Jahren her, über welche ein gewisses Dunkel obgewaltet hat und noch obwaltet; dieses auf die angegebene Weise zu lichten, ist nicht allein ausführbar, sondern auch unerläßlich; es bedarf hiezu keines Werkes von einer solchen Ausdehnung, in welcher das sehr verdienstliche über die Freiburger Stipendienfonds behandelt ist. Eine Arbeit in dieser Weise würde weder den Ansichten der Commission, noch

denen des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern entsprechen. Wenn derselbe als Grund gegen die öffentliche Bekanntmachung aufstellt, daß sie nach 10 Jahren wiederholt werden müßte, so beweist er damit zu viel. Ist die Stiftung einmal bekannt gemacht, so ist es gewiß Schuld der Betheiligten, wenn sie nicht mit der gehörigen Wachsamkeit den Bemühungen der Regierung entgegenkommen. Diese hat dann das Ihrige gethan. Jedenfalls liegt darin eine weitere Garantie, welche die Regierung zu geben schuldig ist. Ich möchte daher nicht allein den Vorschlag der Commission unterstützen, sondern denselben noch dahin ausdehnen, daß die genaue Untersuchung der Stiftungszwecke durch eine aus Mitgliedern der Regierung und beider Kammern zusammengesetzte Commission herbeigeführt, die Resultate ihrer Arbeiten officiell bekannt gemacht werden, und in dieser Weise mit der Bekanntmachung aller weiteren Stiftungen fortzufahren sei. Ich glaube, daß durch eine derartige Maßregel das Interesse an den Stiftungen erhalten würde, und mithin diese selbst um so reichlicher bedacht werden dürften. Ich kann in dieser Beziehung als Beispiel die Sautier'sche Stiftung in Freiburg anführen, welche bei der großen Oeffentlichkeit ihrer Verwaltung fortwährend durch neue Zuschüsse vermehrt wird. Daß die öffentliche Bekanntmachung der Stiftungszwecke unerläßlich sei, leuchtet von selbst ein; diejenige der gestellten Rechnungen ist nicht weniger wünschenswerth.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Es wird wohl keine Stiftung in unserem Lande bestehen, welche nicht seiner Zeit entweder von der badischen oder einer frühern Regierung der neu angefallenen Landestheile zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist. Denn auch diese Regierungen haben die Interessen der Stiftungen gewahrt. Wenn ein Dunkel obwaltet, so kommt dieses nur daher, daß man den Bekanntmachungen und Anordnungen der Regierung in längstvergangenen Zeiten nicht mehr nachfolgen will. Es sind z. B. die pfälzischen allgemeinen Stiftungen in den pfälzischen Verordnungsblättern genügend zu ersehen; die baden-durlachischen nicht nur in der Gerstlacher'schen, sondern auch in der altbadischen Sammlung zusammengetragen. Es würde sich daher die Verkündigung, da nach der Ansicht des Hrn. Antragstellers selbst die schon der Oeffentlichkeit auf irgend eine Weise übergebenen Stif-

tungen nicht mehr bekannt gemacht werden sollen, auf die Ortsstiftungen reduciren. Eine solche hätte aber durchaus keinen Zweck, wie ich bereits dargethan habe.

Es ist ferner vorgeschlagen worden, eine Commission aus Mitgliedern der Regierung und der beiden Kammern zur Untersuchung und Festsetzung aller Stiftungszwecke zu bilden.

Abgesehen davon, daß ein solcher Vorschlag nach den der Regierung verfassungsgemäß zustehenden Rechten als durchaus unzulässig erscheint, und der verehrte Herr Antragsteller selbst bei den Verhandlungen vom Jahr 1833 sich in diesem Sinne ausgesprochen hat; abgesehen ferner davon, daß der von demselben am Anfang der Sitzung geäußerte Wunsch, die Landtage abzukürzen, mit seinem Antrag auf Bildung einer solchen Commission nicht harmonirt. sehe ich in der That nicht ein, wohin eine derartige Untersuchung führen sollte; sie würde unendliche Streitigkeiten und unauf löbliche Schwierigkeiten veranlassen, wie sie dormalen nicht bestehen. Vor einer solchen Commission und Untersuchung, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, bitte ich Sie, das Kirchen- und Stiftungsvermögen zu bewahren. Ich kann deßhalb nur Das wiederholen, was ich schon bemerkt habe. Könnte dadurch ein wirklicher Vortheil erreicht werden, so würde fürwahr die Regierung die Mühe nicht anschlagen. Zudem sollte man mit unserem Kirchen- und Stiftungsvermögen nicht so groß thun, da Zeiten eintreten könnten, wo solche Bekanntmachungen eine ganz andere als die beabsichtigte Anwendung finden würden.

Forstmeister v. Kettner: Der Frhr. v. Andlaw hat den Commissionsantrag bereits in Schutz genommen; es bleibt mir daher nur Weniges zu bemerken übrig. Gerade in dem Umstande, daß die Regierung den neuern Stiftungen so viele Sorgfalt widmet und dieselben zur öffentlichen Kenntniß bringt, möchte ein Grund liegen, auch den ältern Stiftungen diese Sorgfalt zu Theil werden zu lassen. Ich unterscheide die Stiftungen nach solchen, welche auf Urkunden beruhen und deren Zwecke leicht nachgewiesen werden können, und denjenigen, worüber keine Urkunden vorhanden sind, und welche immer noch willkürlich verwendet werden. Diese sind es insbesondere, deren Zwecke untersucht und bekannt gemacht werden müssen. Ich bin weit entfernt, darauf anzutragen, daß der Stand der Fonds selbst nach ihrer

jeweiligen Zunahme oder Abnahme veröffentlicht werden solle. Die Absicht der Commission ging nur dahin, über die Stiftungszwecke eine Uebersicht zu erhalten. Eine solche wird aber wohl mit Grund nicht abgelehnt werden können.

Gch. Rath v. Reck: Ich kann zu demjenigen, was der Herr Präsident des Ministeriums des Innern gesagt hat, nicht viel Neues hinzufügen, jedoch auch meine Bedenken gegen den Antrag der Commission nicht unterdrücken. Im Allgemeinen halte ich es nicht für thunlich, nähere Bestimmungen über die Zwecke der Stiftungen zu geben; wo die Urkunden klar sich aussprechen, ist es ganz überflüssig; wo aber Zweifel obwalten, die ursprünglichen Namen und Verhältnisse gar nicht mehr auf die gegenwärtige Zeit passen, hat sich im Verlauf von Menschenaltern vor Jahrhunderten die Observanz mit dem jeweiligen Bedürfnisse der Gegenwart ausgebildet und man lebt dabei im Frieden; fängt man erst an, an dem Rechtszustand zu rütteln, ihn in Zweifel zu ziehen und nach ephemeren Meinungen oder persönlichen Ansichten Principien für die Zukunft aufzustellen, so müssen natürlich alle Diejenigen, welche in ihren wirklichen oder vermeintlichen Ansprüchen auf Mitwirkung an der Verleihung der Stiftungsrenten oder an dem Genuß derselben gestört werden, auftreten und die Sache zur Entscheidung bringen, und man wird eine Masse von ganz unnöthigen Streitigkeiten hervorrufen. Welche Behörde am Ende die streitigen Fragen entscheiden soll, ist nicht näher bestimmt und wäre auch kaum zum Voraus im Allgemeinen zu bestimmen, da die Grenzlinie, weil die Executoren beim Vollzug der Stiftungen privatim verfahren und von Niemand abhängen, in wie weit die Administrativgewalt das Aufsichtsrecht über sie geltend machen kann und wo endlich der Streit in das Privatrecht übergeht, selbst im einzelnen Fall äußerst schwer zu finden ist und allgemeine Grundsätze gar nicht mit Erfolg gegeben werden können, wenn man nicht in Gefahr gerathen will, Eigenmacht und Ungerechtigkeit auszuüben.

Der Herr Antragsteller hat, wie es scheint, diese Schwierigkeiten gefühlt und sie dadurch zu beseitigen gesucht, daß er eine Commission niederlegen will aus Mitgliedern der Regierung, der ersten und der zweiten Kammer, welche die Natur der sämtlichen Stiftungen des Landes prüft und über die künftige Verwendung in der Art, wie sie den Willen der

Stifter nach den Urkunden versteht, statuiert. Diese Idee möchte doch in der Ausführung auf unübersteigliche Hindernisse stoßen. Die stiftungsmäßigen Executoren und organisationsmäßigen Verwaltungsbehörden würden gelähmt, dem Richter würde seine Competenz beschränkt oder genommen und dagegen der neugeschaffenen Commission ein Gemisch von vollziehender und gesetzgebender Gewalt übertragen, wie sie wohl noch in keinem Staate besteht. Ich halte diese Schöpfung für eine rechtliche und politische Unmöglichkeit und glaube nicht, daß der Herr Antragsteller, der die Landtage mit Recht abkürzen will, damit ein Mittel gefunden hat, um die Geschäfte der Kammern und ihrer Commissionen zu vermindern.

Die Bekanntmachung der Stiftungsurkunden und Zwecke wäre natürlich nur das Endresultat jener Liquidation und würde mit jener hinwegfallen.

Fhr. v. Göler d. j.: Ich bin mit dem Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern und dem verehrten Redner vor mir darin einverstanden, daß es weder nothwendig noch angemessen wäre, alle Stiftungen öffentlich bekannt zu machen; allein ich glaube, daß dies die Commission durch ihren Antrag gar nicht beabsichtigt, sondern nur die Veröffentlichung der Stiftungszwecke, worüber Zweifel entstehen und deshalb eine Untersuchung angestellt worden ist. Ist dieses der Fall, so schlage ich vor, den Commissionsantrag dadurch schärfer zu präcisiren, daß statt der Worte „die Stiftungszwecke“ die Worte „deren Stiftungszwecke“ gesetzt werden. Wenn übrigens die Erwägungsgründe 3 und 4 der beantragten Adresse von der hohen Kammer angenommen werden, so wird sich die Sache so ziemlich von selbst machen; denn die Stiftungsräthe werden überall dahin wirken, daß die Bestimmung einer jeden Stiftung festgestellt wird. So viel ich die Sache kenne, werden sich aber wenig Stiftungen finden, deren Stiftungszwecke nicht bestimmt sind. In dieser Richtung unterstütze ich den Commissionsantrag.

Dem Vorschlag des Fhrn. v. Andlaw hinsichtlich der zu bildenden Commission kann ich unmöglich beistimmen, denn er verstößt geradezu gegen den §. 75 der Verfassung, welcher ein Zusammentreten der beiden Kammern weder im Ganzen noch durch Commissionen gestattet. Wenn dies aber sogar während der Dauer des Landtags gilt, so muß es um so

mehr nach dem Schlusse desselben gelten. Ferner findet sich in der ganzen Verfassung keine einzige gemischte Commission beider Kammern, als der ständische Ausschuss. Allein diesem ist sein Wirkungskreis ausdrücklich angewiesen. Die Niederlegung einer solchen Commission wäre also ein Vorschlag, den man genau prüfen müßte, ehe man darauf eingeht, und welcher jedenfalls eine Abänderung der Verfassung involviren würde.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Die Bekanntmachung der Stiftungen, deren Zwecke noch nicht festgestellt sind, ist allerdings eine Beschränkung des Antrags. Ich muß aber hiebei auf die Stellung der Verwaltungsbehörden aufmerksam machen. Dieselben haben nämlich bei allen Stiftungen, über deren Bestimmung früher Zweifel bestanden, sorgfältige Erörterungen gepflogen, und darnach ausgesprochen, welche Zwecke den einzelnen Stiftungen unterliegen. Es sind diese daher überall bereits festgestellt, damit aber nicht die Rechtsansprüche Dritter, welche mit diesen Zwecken nicht übereinstimmen, ausgeschlossen. Denn dies liegt nicht in der Competenz einer Administrativbehörde, sondern die Entscheidung darüber kommt im einzelnen Falle dem betreffenden Gerichte zu, bei welchem Derjenige, der sich für verletzt erachtet, seine Rechte verfolgt. Es ist daher auch eine Feststellung der Stiftungszwecke in der Weise, wie sie hier beabsichtigt wird, rechtlich nicht möglich. Würde man dieselbe vielleicht dadurch erreichen zu können glauben, daß man die Zwecke, wie sie bisher von der Regierung bestimmt waren, beanstandet und jeden Berechtigten unter einem Präjudiz auffordert, diese geltend zu machen, so würde man nur große und meist überflüssige Verhandlungen veranlassen. Deshalb scheint es rätlich, die Verhältnisse in ihrer dermaligen Lage bestehen zu lassen, wie sie im Administrativwege und zwar bei jeder Stiftung bestimmt sind.

Geh. Rath Vogel: Dem Vorschlag des Frhrn. v. Andlaw zur Niederlegung einer Commission, wie er sie wünscht, kann ich aus den bereits vorgetragenen Gründen nicht beistimmen.

Was der Frhr. v. Göler d. j. bemerkte, hat insofern Etwas für sich, daß man annehmen kann, durch die Ausführung der in Nr. 3 und 4 enthaltenen Vorschläge werde auch Manches zur Erörterung und Erledigung kommen, was sich

auf Nr. 1 bezieht; allein die Frage selbst, ob die Stiftungszwecke festgestellt und die Stiftungen bekannt gemacht werden sollen, ist unabhängig von der Frage über die Behörde, durch welche dieses geschehen soll.

In Beziehung auf den zur Discussion ausgelegten Punkt Nr. 1 scheint es mir, daß man Grund hat, dem Antrage der Commission, so wie er gestellt ist, weder beizupflichten, noch auch ihn ganz zu beseitigen, sondern ich glaube, daß man den Antrag in einiger Weise modificiren sollte. Wenn es nämlich Stiftungen gibt, wie der Herr Forstmeister v. Kettner bemerkt hat, was mir aber nicht bekannt ist, von denen Fonds vorhanden sind, ohne daß darüber Stiftungsurkunden vorliegen, so scheint mir hier allerdings ein Fall vorhanden zu sein, in welchem die Regierung aussprechen und bekannt machen sollte, wie es mit solchen Stiftungen zu halten sei. In dieser Beziehung ist der Antrag ganz begründet; allein Das scheint mir nicht begründet zu sein, daß man Zweifel, welche entstehen können, zum voraus sollte lösen wollen. Solche Lösung von Zweifeln würde neue Zweifel herbeiführen. Es wäre dieses, wie der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern richtig bemerkt hat, eine Arbeit, welche vielen Zeitaufwand, große Mühe und bedeutende Kosten veranlassen und am Ende keinen Zweck haben würde, denn Zweifel können durch nichts sicherer zum voraus gelöst werden, als durch ein Gesetz; ein Gesetz wäre aber hier nicht an seinem Plage. Also wird man nach der Ansicht des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern zu verfahren haben.

Hinsichtlich einer Bekanntmachung solcher Stiftungen, die schon in irgend einer Weise bekannt gemacht sind, bin ich damit einverstanden, daß diese überflüssig wäre.

Die Großh. Regierung erkennt den Grundsatz der erforderlichen Bekanntmachung dadurch an, daß sie jede neue Stiftung zur öffentlichen Kenntniß bringt. Ist eine Stiftung einmal bekannt gemacht, und wäre die öffentliche Bekanntmachung auch schon vor einem Jahrhundert geschehen, so ist sie jetzt nicht mehr nöthig. Aber solche Stiftungen, die überhaupt noch gar nicht bekannt gemacht worden sind, sollten bekannt gemacht werden. Es scheint mir daher, daß man die Abstimmung auf den Antrag richten sollte, daß Bestimmungen von Stiftungen, insofern keine Urkunden

darüber vorhanden sind, festgestellt, und Stiftungen, welche in keiner Weise bis jetzt bekannt gemacht worden sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

Frhr. v. Rüd: Ich glaube, daß wir füglich über den ersten Antrag hinweggehen können. Nach der Erläuterung des Hrn. Berichtstatters sollen insbesondere solche Stiftungen, deren Zwecke nicht genau bestimmt sind, in Erwägung gezogen und diese festgestellt werden. Ueber die Art, wie dieses geschehen soll, ist nur ein Vorschlag gemacht, aber nicht unterstützt worden. Ich bin der Meinung, daß die Ausführung des Commissionsantrags mit unendlich vielen Schwierigkeiten verbunden, und nicht einmal nothwendig ist, um Willkürlichkeiten in der Verwendung der Stiftungsmittel vorzubeugen. Denn ich bin mit dem Frhrn. v. Göler d. j. überzeugt, daß, wenn wir den Erwägungsgründen 3. und 4. beitreten, hinreichende Vorsorge getroffen ist, etwaige Mißbräuche zu vereiteln. Die ursprünglichen Zwecke der Stiftungen überall festzusetzen, halte ich beinahe für unmöglich; denn es gibt z. B. Stiftungen aus alten Zeiten, die sich durch Admassirung vermehrt und bei welchen sich Fonds gebildet haben, deren Zwecke nicht abgegrenzt werden können; solche werden dem allgemeinen Stiftungszwecke nach von der Verwaltung verwendet. Häufig kann auch der besondere Stiftungszweck nicht immer eingehalten werden. Die vorgeschlagene Untersuchung würde außerordentlich viele Kosten veranlassen, und selbst in der Bestimmung der deffalls ernannten Behörde wieder eine Willkühr liegen, namentlich wenn sie die Interpretation einer vorliegenden Urkunde entscheiden sollte. Nach Allem diesem, glaube ich, können wir über den ersten Antrag hinweggehen; denn was erreicht werden soll, wird durch die Punkte 3. und 4. erreicht.

Frhr. v. Andlaw: Wie man eine Beeinträchtigung der Regierungsrechte in meinem Vorschlage erblicken will, vermag ich nicht einzusehen. Warum sollte man mit Mißtrauen einen Vorschlag aufnehmen, der dazu dienen soll, eine allgemeine Beruhigung herbeizuführen, also ein Ziel zu erreichen, welches der Regierung selbst höchst willkommen sein muß. Ich glaube daher, daß dieser Vorschlag durchaus nicht gegen den Geist und Buchstaben der Verfassung ist. Wenn der §. 75 derselben auch bestimmt, daß die beiden Kammern weder im Ganzen noch in Commissionen zusammentreten

dürfen, so spricht sich der §. 51 dahin aus, daß der ständische Ausschuß mit Genehmigung des Großherzogs auch mit Gegenständen sich befassen könne, welche nicht ausdrücklich in der Verfassung ihm zugetheilt sind, und welche von dem letzten Landtage an ihn gewiesen werden; ich würde also keinen Anstand nehmen, das fragliche Geschäft dem landständischen Ausschuß zu übergeben. Eine Verlängerung des Landtags würde auf diese Weise nicht herbeigeführt; denn der ständische Ausschuß oder eine aus Regierungs- und Kammermitgliedern gemischte Commission hätte diese Arbeit nicht während der Dauer eines Landtags, sondern in der Zwischenzeit zu erledigen und ein Resultat herbeizuführen, welches mir als ein sehr wünschenswerthes vorschwebt.

Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat von großen Sammlungen verkündeter Landesstiftungen gesprochen, die bereits vorhanden seien; allein dies ist um so mehr ein Grund, den Commissionsantrag anzunehmen, da eine so reiche Quelle von Arbeiten nur dazu dienen könnte, die Sache abzukürzen, und damit die Behauptung des Hrn. Präsidenten, daß das vorgeschlagene Geschäft langjährig und äußerst schwierig sein würde, widerlegt wird.

Hochderselbe hat mich an eine parlamentarische Sünde erinnert. Ich gestehe, daß meine Motion ihre Entstehung theilweise dem Wunsche verdankt, ein begangenes Unrecht wieder gut zu machen. Ich war allerdings mit dem Gegenstand als Neuling nicht bekannt, jedoch schwebten mir schon damals verschiedene Bedenken vor, die ich der hohen Kammer mittheilte, und wegen welcher ich die Großh. Regierung bat, sie möchte die Zweifel, die damals über Manches obgewaltet haben, in der Zwischenzeit lösen.

Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat ferner solcher Eventualitäten gedacht, welche es wünschenswerth erscheinen lassen, daß man mit dem Vermögen der Kirche nicht großthun möge. Dieses liegt nicht in meiner Absicht; aber eine öffentliche Bekanntmachung wird vor dieser Gefahr mehr sichern, als ein gewisses Dunkel. Dieses Vermögen gehört der Gesamtheit an; es wird zu religiösen Zwecken, zu Zwecken der leidenden Menschheit verwendet. Fürwahr, ich müßte es beklagen, wenn die Zeit wiederkehren sollte, in welcher man dieses Erbe antastet

wollte, weil es ein reiches Erbe ist. Diese Gefahr besorge ich nicht.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Ich muß wiederholt darauf aufmerksam machen, daß man, wo Urkunden nicht vorhanden oder die Stiftungszwecke nicht speciell angegeben sind, auf dem Verwaltungswege mit besonderer Rücksicht auf die hergebrachte Uebung und den Besitzstand Bestimmungen erteilt hat. Dadurch werden aber die entgegengesetzten Rechtsansprüche Dritter, mithin Streitigkeiten, nicht beseitigt. Diese zu entscheiden, ist Sache des Richters. Mehr kann nun weder durch eine gemischte Commission der Regierung und der Kammern, noch durch irgend eine andere Commission bewirkt werden. Denn nehmen die Stände auch Theil an dem Rechte der Gesetzgebung, so können sie doch auf die bestehenden Rechte der Einzelnen in keiner Weise influiren. Die Auslegung, die dem ständischen Ausschuß gegeben wurde, will ich nicht weiter verfolgen; aber so viel ist gewiß, daß, wenn man aus den Kammern besondere Commissionen zu diesem Geschäfte erwählt, oder den Ausschuß damit beauftragt, die Arbeiten der Stände jedenfalls vermehrt und die Landtage verlängert werden; denn es müßten die Arbeiten der Commission doch wieder den Kammern vorgelegt werden, weil sie an und für sich kein Recht hat, einen Beschluß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Ansicht, daß es zu beklagen wäre, wenn eine Bekanntmachung des bedeutenden Kirchen- und Stiftungsvermögens nachtheilig auf dasselbe wirken würde, trete ich vollkommen bei; allein wir haben solche Fälle schon aus frühern Zeiten zu beklagen, und dürften uns daraus wohl die Lehre ziehen, die nöthige Vorsicht zu gebrauchen, damit man nicht wieder zu klagen habe.

Forstmeister v. Kettner: Die Ansicht des Frhrn. v. Rüd t, daß man die Zwecke der Stiftungen in ihrem bisherigen Dunkel lassen möge, kann ich nicht theilen. Ich glaube vielmehr, daß die mit der Zeit sich steigenden Bedürfnisse es nothwendig machen, daß dieses Dunkel aufgehellt werde.

Was die von dem Hrn. Geh. Rath Vogel vorgeschlagene Modification des ersten Punktes betrifft, so könnte ich mich mit derselben um so eher bestreunden, als dieser Punkt kein

eigentlicher Antrag, sondern nur ein Erwägungsgrund der beantragten Adresse ist.

Frhr. v. Marschall: Ich theile im Allgemeinen die Ansichten derjenigen verehrten Redner, welche sich gegen den Commissionsantrag ausgesprochen haben. Ich halte denselben für un Zweckmäßig und selbst unausführbar. Die Stiftungen müssen vollzogen werden nach Maßgabe des Stiftungsbriefes; dieser ist die *lex foundationis*. Nun werden sich auch hier, wie in allen Gesetzen, zuweilen Zweifel über dessen Sinn ergeben; allein man kann solche Zweifelsfälle nicht alle zum voraus hinweginterpretiren, sonst müßte man wohl auch eine Commission niedersetzen, um alle Zweifel hinsichtlich des Landrechts und somit alle Proceße zu beseitigen. Im vorkommenden Falle muß eben hierüber die Behörde entscheiden, die hiezu berufen ist; bei Stiftungen sind es diejenigen, die das Vertrauen des Stifters gewählt hat, die Stiftungsexecutoren. Diese werden dann solche Zweifel lösen, was einer Commission unmöglich ist.

Der Hr. Geh. Rath Vogel hat den Commissionsantrag dahin modificirt, daß die Bestimmung von Stiftungen, insofern darüber keine Urkunden vorhanden sind, festgestellt werden solle, dabei aber selbst bemerkt, daß er nicht wisse, ob ein solcher Fall nur vorkomme. Ich muß auch bezweifeln, ob es Stiftungen gibt, deren Art und Zweck durchaus unbekannt ist; es muß sich doch wenigstens ein Herkommen gebildet haben.

Was die Bekanntmachung der Stiftungen betrifft, so halte ich diese für ganz zweckmäßig; allein ich muß nach der Erläuterung des Hrn. Regierungscommissärs voraussetzen, daß alle bedeutenden Stiftungen und alle solche, die ein Interesse für größere Landestheile haben, in der That auf die eine oder andere Weise schon bekannt geworden sind. Die Veröffentlichung würde sich also nur auf die Local- und Ortsstiftungen beziehen, und diese dürfte keinen genügenden Zweck haben, weshalb ich für den Strich dieses Erwägungsgrundes stimme.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich erlaube mir, den Antrag des Hrn. Geh. Rathes Vogel zu unterstützen, weil er meine Ansicht genau ausdrückt.

Der erste Erwägungsgrund wird hierauf nach dem Vor-

schlag des Geh. Rath's Vogel und dem weitem des Staatsrath's Febrn. v. Rüd't in folgender Fassung angenommen:

„Die Bestimmung von Stiftungen, insofern darüber keine Urkunden vorhanden sind, festgestellt, die Stiftungszwecke aber, so weit dies nicht schon in irgend einer Art geschehen ist und dieselben von öffentlichem Interesse sind, öffentlich bekannt gemacht werden.“

Das hohe Präsidium eröffnet die Discussion über den zweiten Erwägungsgrund, wenn

2) die Stiftungsrevision eine andere Einrichtung erhält, in deren Folge die Revisionskosten sich vermindern.

Frhr. v. Andlaw: Auch hier habe ich den Wunsch, daß die Art der Revision näher bestimmt werde. Ich würde, wenn ich auf Unterstützung hoffen dürfte, den Antrag auf Aufhebung der Regiekasse stellen, d. h. darauf, daß die Verwaltung und Revision der 115 Stiftungen, welche den Oberkirchenrathen unterliegen, diesen entzogen werden.

Der katholische Oberkirchenrath verwaltet 55 Stiftungen mit einer Einnahme von 309,060 fl., von welchen 15,453 fl. Beiträge entrichtet werden. Der protestantische Oberkirchenrath hat 60 Stiftungen mit 269,017 fl. 24 fr. unter sich, von welchen 13,450 fl. 52 fr. erhoben werden. Die Kreisregierungen verwalten 3007 Stiftungen mit einem Einkommensanschlag von 1,124,317 fl., wovon nur 18,735 fl. 16 fr. entrichtet werden.

Hieraus geht denn schon einmal hervor, daß eine große Ungleichheit der Besteuerung besteht; diese Ungleichheit aber drückt um so härter, wenn man bedenkt, daß die aus vielen dieser Fonds, z. B. vom pfälzischen Administrationsfond geschöpften Befoldungen, Dotationen für Kirchen und Schulen einer nochmaligen Besteuerung, also einer doppelten dadurch unterliegen. Allein abgesehen von dem unnöthigen Fortbestehen der Regiekasse überhaupt, sind die Beiträge für den Zweck zu hoch. Es sollen sich jährlich Ueberschüsse ergeben, welche zu untergeordneten Zwecken, etwa Remunerationen u. s. w., verwendet werden.

Wenn wir nach dem Vorausgeschickten schon die Abgabe, die Besteuerung der Stiftungen an die Regiekasse als eine ungerechte beklagen müssen, so ist die formelle Beschaffenheit derselben noch viel tadelnswerther. Wenn wir dieselbe

Stelle verwalten, decretiren, revidiren sehen, und dieses alles ohne Controle, so müßte man glauben, eine solche Stelle hätte selbst schon längst eine Abänderung dieser Einrichtung verlangen müssen, um so mehr, wenn sie auf der einen Seite einer guten Administration sich rühmen, mithin in keiner Weise eine Controle fürchten dürfte, und auf der andern Seite die Zweckmäßigkeit der Verwaltung gerade in Zweifel gezogen wurde; also geboten Pflicht und Ehre gleichsam Dessenlichkeit, strenge Darlegung aller Verhältnisse, wie sie sind.

Einige Gebrechen sind übrigens notorisch. Für die Aufbewahrung der Obligationen ist ein Revisor mit 800 fl. z. B. bei dem katholischen Oberkirchenrath angestellt, während dieses Geschäft unmöglich einen Mann hinreichend in Anspruch nehmen kann und die Verwahrung dieser Urkunden mit jenen der Districtstiftungen gewiß bei der Kreisregierung eben so gut stattfinden könnte. Warum sollen sodann die Kosten den Rechnungsabhör der nicht immatriculirten Fonds von den Beiträgen der immatriculirten getragen werden? Es scheint, daß auf diesen letztern namentlich die Interkalargefälle der Pfarreien und geistlichen Beneficien überhaupt ruhen. Woher diese Verbindlichkeit? Da bekanntlich so viele Pfarreien und darunter so viele reich dotirte viele Jahre hindurch nicht besetzt werden, und mithin sich große Summen häufen müssen, so wäre es um so wünschenswerther, wenn man erfähre, was mit diesen Geldern geschieht? Werden sie admassirt? In diesem Falle müssen ungeheure Capitalien vorhanden sein. Werden alle in einen allgemeinen Fond vereinigt und, abgesehen von den Bedürfnissen der Localitäten, Zwecken zugewendet, wie sie gerade vorliegen und befriedigt werden sollen, so läge darin eine nicht zu entschuldigende Uebertretung des §. 20 der Verfassung selbst dann, wenn ein verwandter gleichartiger Zweck erreicht wird, weil der Sinn des §. 20 kein anderer sein kann, als die Widmung für den speciellen Zweck an dem Orte oder in der Gegend, wo die Stiftung besteht.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich kann diesen Antrag nicht unterstützen, wohl aber den der Commission. Ich glaube auch, daß die Stiftungsrevision, insbesondere von Seiten der beiden Oberkirchenrathen, etwas zu theuer ist, und die Stiftungen, welche diese Revisionskosten tragen müssen, all-

zusehr benachtheiligt sind; allein die Aufhebung der jetzigen Einrichtung würde die Revision der Stiftungsrechnungen lediglich auf Staatskosten zur Folge haben, was ich nicht für gerecht und billig halte. Eine strenge Revision scheint mir übrigens nothwendig zu sein; denn sie übt, wie Jeder, der eine Güterverwaltung hat, weiß, einen wohlthätigen Einfluß auf die Verwaltung. Es ist ein großer Fehler, wenn man den Nutzen derselben nach den entdeckten Rechnungsmängeln bemessen will; denn sie wirkt auch zukommend, insofern sie die Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit der Verwalter schärft. Ich unterstütze daher den Commissionsantrag.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Es sind zwei verschiedene Anträge vorhanden, nämlich der Antrag der Commission und der speciellere des Hrn. Motionsstellers. So wie ich letztern aufgefaßt habe, ist er dahin gerichtet, die Regiekasse bei den Oberkirchenräthen aufzuheben und die Verwaltung der unmittelbaren Stiftungen mit der ganzen Rechnungsabhör den Kreisregierungen zu überweisen. Ich muß hier vorerst darauf aufmerksam machen, daß von evangelischer Seite gerade eine entgegengesetzte Aufsicht besteht, und die Generalsynode den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Revision der Stiftungsrechnungen an den Oberkirchenrath gezogen werde, weil sie glaubt, daß bei einer Centralisirung der Verwaltung größere Vortheile entspringen. Es können die Ansichten darüber verschieden sein, aber dieser Wunsch ist ausgesprochen worden, nachdem die Generalsynode eine sorgfältige Prüfung des Zustandes aller evangelischen Stiftungen hatte vorausgehen lassen. Die Regiekasse des evangelischen Theils wird durchaus nach den gleichen Grundsätzen behandelt, wie die des katholischen; es ist daher, wenn eine Maßregel dieser Art beliebt werden sollte, die natürliche Folge, daß bei beiden die gleiche Einrichtung getroffen werden müßte, was aber weder bei der einen, noch bei der andern ausführbar ist. Die Fonds sind ihrer Natur nach verwaltet, die allgemeinen durch eine Centralstelle, die Bezirksstiftungen durch eine Mittelstelle, die Localstiftungen durch einen Verwaltungsrath an dem betreffenden Orte; die Revision der beiden letztern Stiftungen geschieht durch die Kreisregierung, der erstern durch die verwaltende Stelle selbst.

Die heutigen Bemerkungen des Hrn. Antragstellers über die Regiekasse erinnern mich an die erste Bekriegung der damaligen katholischen Kirchensection in der zweiten Kammer durch den Abgeordneten Dreyer. Die Regiekasse ist nämlich vom Jahr 1819 der Gegenstand einer Reihe ständischer Verhandlungen bis zum Jahr 1835 gewesen, wo auf den im Jahr 1833 von beiden Kammern ausgesprochenen Wunsch, daß die Verhältnisse dieser Kasse näher bestimmt werden möchten, hinsichtlich der Beiträge zur Regiekasse der beiden Oberkirchenräthe im Budget von 1835 — 36 der jetzt bestehende Maßstab von 5% des Bruttoertrags der unmittelbaren Stiftungen nach dem Matricularanschlag vorgeschlagen, begründet und von beiden Kammern genehmigt wurde. Es wurde damals dieser Maßstab keineswegs für zu hoch erklärt, und ist durchaus im Verhältniß mit den Kosten der Domänenadministration. Es scheint, man will jetzt diese Sache wieder aufgreifen, um den Behörden selbst wehe zu thun. Dieses Schicksal haben sie früher getragen, ihre Verwaltung ist aber von jedem Vorwurf frei.

Was die Verwendung dieser Gelder betrifft, so könnte ich zunächst auf die Discussion in der zweiten Kammer verweisen, wo man anerkannt hat, daß die Verwaltung ganz in der Ordnung sei; man wollte dort nur wissen, wo die Ueberschüsse der Staatsbeiträge hinkommen; in dieser hohen Kammer forscht man darnach, was mit dem Ueberschuß der Stiftungsbeiträge geschehe. Die Ersparnisse an dem Besoldungs- und Gehaltssetat werden hier gerade so behandelt, wie bei allen andern Staatsstellen; es werden die Ueberschüsse des Gehaltssetats ganz und diejenigen des Besoldungssetats zur Hälfte unter die Diener, die sich thätig und brauchbar beweisen, vertheilt, die andere Hälfte des Ersparnisses dieses Stats aber je nach dem Verhältniß des Staatsbeitrags zu dem der Stiftungen der Staatskasse, beziehungsweise den Stiftungen an den Beiträgen für die nächste Budgetperiode zugut geschrieben.

Diese Behandlung ist den Bestimmungen über die Ersparnisse an den Besoldungen und Gehältern gemäß, welche seit dem Jahr 1831 jeweils in das Finanzgesetz aufgenommen und von den Kammern genehmigt worden sind. Es wird daher eine Ausstellung nicht wohl mit Grund gemacht werden können. Ich darf wohl hinzufügen, daß es der

sorgfältigen Leitung der Chefs dieser Stellen zu verdanken ist, daß statt Ueberschreitungen Ersparnisse erzielt worden sind.

Was nun die Verwendung eines Kanzleimitgliedes des katholischen Oberkirchenraths zur Aufbewahrung der Obligationen betrifft, so muß ich gestehen, daß es ziemlich weit geht, wenn die ständischen Erörterungen sogar in die Details der Kanzleien eingreifen, oder sich dort Leute finden, die mit solchen Mittheilungen Mißbrauch treiben. Derjenige, der die Obligationen zu verwalten hat, ist ein braves Mitglied der Kanzlei und in der That damit gehörig beschäftigt; denn die Verwaltung der Capitalien ist sehr groß und diese sind zudem beinahe durchgehends bei Privaten angelegt. Bei den Kreisregierungen ist die Verwaltung des Capitalvermögens nicht so bedeutend; dessenungeachtet wird Denjenigen, welche die Obligationen verwalten, eine jährliche Remuneration dafür zugewiesen; denn ein solches Geschäft kann man nicht als ein zum laufenden Dienste gehöriges betrachten, und auch nicht Jedem überlassen.

Es liegt also in der That kein Unrecht gegen die bestehenden Stiftungen in der bisherigen Einrichtung, wobei wohl ins Auge zu fassen ist, daß hier von einer eigentlichen Domänenadministration die Rede ist, und es sich nicht allein von dem Aufwand für die Verrechnung, sondern auch von dem der Administration handelt. Daß aber eine Controle nicht bestehe, widerspreche ich durchaus; denn es steht die ganze Leitung unter einem Collegium, was schon an sich eine Controle bildet. In einem Collegium sind natürlich die Interessen und Pflichten Mehrerer vereinigt; jedes Mitglied steht auf das andere, und wird, wo es sich davon handelt, eine Responsabilität einzugehen, welche die Ehre und das Vermögen angreifen kann, sein Votum genau erwägen und einer nachtheiligen und ungerechten Maßregel, welche etwa von einem Mitgliede ausgehen sollte, entgegenreten. Eine weitere Controle besteht noch darin, daß die Oberkirchenräthe dem Ministerium des Innern untergeordnet sind, und die Superrevision durch die Oberrechnungskammer geschieht. Ich wünschte nur, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! daß Sie von den Arbeiten dieser Stelle Einsicht nehmen würden, um sich zu überzeugen, mit welcher großen Genauigkeit und Sorgfalt revidirt wird.

Ueber die Interfalarfondsverrechnungen halte ich es

nicht für geeignet, zu improvisiren. Wäre mir die Sache bekannt geworden, so würde ich Veranlassung genommen haben, ein Mitglied dieses Collegiums beizuziehen, um darauf antworten zu können.

Was nun den Commissionsantrag betrifft, so muß ich vorausschicken, daß die GroßherzogL. Regierung selbst den Wunsch hat, die Revisionskosten für die Stiftungsrechnungen zu vermindern, und daß sie aus diesem Grunde als Staatsbeitrag zu den Kreisstiftungsrevisionen eine Summe von 4000 fl., welche ungefähr ein Viertel des ganzen Aufwands derselben beträgt, in das Budget von 1844—45 aufgenommen hat. Die zweite Kammer glaubt aber, daß die Stiftungen auch ihre Revisionskosten bestreiten sollen. Hier liegen also abermals sich widerstreitende Ansichten vor.

Die Einrichtung, welche den Kreisstiftungsrevisionen vorherging, ist vielleicht nicht allen verehrten Mitgliedern bekannt, daher ich mir erlaube, dieselbe aus eigener Erfahrung Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! vor Augen zu stellen. Die Vorsorge für Stellung und Abhör der Stiftungsrechnungen war früher den Amtsrevisoraten und den Aemtern zugewiesen. Der Amtsrevisor besorgte die Abhör als Nebengeschäft und mittelst Gehülfen, deren Auswahl seiner Willkühr überlassen war. Die eine Stiftungsrechnung hörte ein Schullehrer, die andere ein Pensionär u. ab. Der Amtsrevisor sah die Notaten durch, und unterschrieb sie, wenn er keinen besondern Anstand, oder auch erst, wenn er Zeit hatte. Neben dieser Revision hatten aber die Amtsrevisoren noch die Beforgung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche immer vorgehen mußte, weil sich dort die Interessen der Einzelnen drängten. Die Folge davon war, daß das Stiftungswesen in den größten Verfall gerieth und eine andere Einrichtung allenthalben gewünscht und für nothwendig erkannt wurde. Dieser Umstand hat, nachdem die Verordnungen Reg.-Bl. 1827 Nr. 1, und Reg.-Bl. 1833 Nr. 18 vorausgegangen waren, die Verordnung vom 22. Mai 1834, und damit die Einrichtung hervorgerufen, daß die Rechnungen aller kirchlichen und weltlichen Localstiftungen ohne Unterschied, welchem Religionstheil sie angehören, künftig ebenso wie die Rechnungen der unter der Verwaltung der Kreisregierungen stehenden Districtstiftungen durch die den Kreisregierungen

beigegebenen Stiftungsrevisionen revidirt und die Kosten des Bedarfs für die Besoldungen, Schreibmaterialien u. s. w. der Stiftungsrevisoren aus den Stiftungsfonds bezahlt werden sollen. Mit dieser Einrichtung war man allgemein zufrieden. Die Stiftungsrevisionen bei den Kreisregierungen hatten anfangs mit großen Rückständen zu kämpfen, haben aber mit der Zeit sie erledigt, und nach und nach das Stiftungswesen in Ordnung gebracht. Sollten auch einzelne Rückstände vorhanden sein, so sind sie unbedeutend und es liegt der Grund darin, daß entweder Recesse oder andere Anstände die definitive Abhör bisher verhindert haben.

Die Umlagen für die Stiftungen werden mit Einhaltung der bestehenden Vorschrift nach dem Matricularanschlage bestimmt. Es ist übrigens richtig, daß manche Stiftungen im Verhältniß höher besteuert sind, als andere; diejenigen, welche wenig bezahlen, sind aber ganz stille, während diejenigen, welche viel bezahlen müssen, sich in dem Klagerufe vereinigt haben. Eine Aenderung dieser Ungleichheit, welche auch von Seite der Regierung anerkannt ist, wird jedenfalls stattfinden müssen. Man hat gerade, um diese auszugleichen, einen Staatsbeitrag von 4000 fl. in das Budget aufgenommen, wodurch der größte Theil der Beschwerden entfernt worden wäre. Ferner muß ich noch bemerken, daß die Einrichtung, wornach die Rechnungen jener Stiftungen, welche eine Bruttoeinnahme von 500 fl. und darüber haben, alle Jahre, die unter 500 fl. bis 200 fl. alle zwei Jahre und die übrigen alle drei Jahre abgeschlossen und zur Abhör eingefendet werden, schon lange besteht und sich als zweckmäßig gezeigt hat. Die Beschränkung der Revisionskosten, wie sie die verehrliche Commission zu beabsichtigen scheint, wird aber nicht wohl thunlich sein; eben so wenig, daß die Stiftungsvorstände die Rechnungen abhören sollen. Dies ist, wie ich glaube, ein Gegenstand der Staatsfürsorge und des Regierungrechts; auch ist wohl zu erwägen, daß die Abhör der Rechnungen gerade die Controle gegen die Stiftungsvorstände abgeben muß. Es ließe sich nur Das bewirken, daß man diese Abhör an eine untere Revisionsstelle verweist und nur gewisse Serterengebühren bewilligt; allein dann könnte es gehen, wie früher. Wenn die Rechnung nicht gehörig revidirt ist, so ist auch eine Superrevision nicht wohl möglich; denn letztere kann nur auf die

Basis einer Revision gegründet werden, sonst wäre sie ihrer Natur nach eine Revision.

Was die Zuweisung der unmittelbaren Stiftungen und der Revision derselben an die Kreisregierungen betrifft, so ist außerdem, was ich früher bei Gelegenheit des Matricularanschlags bemerkte, zu berücksichtigen, daß die Kreisregierungen nicht die Abhör mit einem solchen Erfolg vornehmen können, als diejenige Behörde, bei welcher die Verwaltung geschieht. Wenn jene hier die Revisionsstellen wären, so würde ihr Geschäft ungleich schwerer und zeitraubender sein; zudem würde in Bezug auf die Verminderung der Kosten in keinem Falle etwas gewonnen werden.

Eine Zuweisung der Obligationen der unmittelbaren Stiftungen an die Kreisregierungen wäre durchaus unweckmäßig; denn es hätte alsdann eine Behörde die Verwaltung und die andere die Vermögensverwahrung; die Obligationen müßten also immer einen doppelten Weg passiren. Nach Allem dem, und da die Großherzogl. Regierung durch die Aufnahme einer Position in das nachträgliche Budget die Absicht kundgegeben hat, die Revisionskosten für die Stiftungen zu vermindern, wird dieser Punkt der Adresse wohl auf sich beruhen können.

Geh. Rath v. Neck: Die Bitte an die Großherzogl. Regierung, daß die Revisionskosten vermindert werden möchten, setzt jedenfalls voraus, daß die hohe Kammer die Ueberzeugung habe, die Revisionskosten seien zu hoch. Es wäre zu wünschen gewesen, man hätte erst berechnet, wie viel sie denn bezahlen, bevor man das Urtheil fällt, sie seien zu hoch und müßten deßhalb vermindert werden. Die Stiftungsberechnungen, welche bei den Oberkirchenräthen verwaltet oder revidirt werden, belaufen sich auf 115 und können im Verhältniß zu den Stiftungsberechnungen, welche der Revision bei der Kreisregierung unterliegen, gar nicht in Anschlag kommen. Die Gesammsumme der Stiftungen des Oberrheinkreises beläuft sich ohngefähr auf 8 Millionen Gulden und diese zahlen für die Revision jährlich ohngefähr 4000 fl., also von 100 fl. drei Kreuzer. Wer in aller Welt, der nur einigen Begriff von Zeit und Arbeit hat, wird aber behaupten, daß 3 Kr. vom 100 fl. Capital eine zu hohe Ausgabe für die Kreisrevision sei, die übrigens nicht nur die Rechnungen zu revidiren, sondern auch gerade die wich-

tigsten Verwaltungshandlungen für dieselben zu erörtern hat. Die Klagen über übermäßige Beiträge zu den Revisionsbehörden gehen von Mund zu Mund, aber Niemand gibt sich die Mühe, zu untersuchen, ob sie auch wahr sind, denn dann würden sie gewiß verstummen. Ich will nicht in Abrede stellen, daß einzelne Stiftungen gegen andere in den Matrizen prägravirt sind, allein dies berechtigt nicht zu einem allgemeinen abschätzigen Urtheil; die wirklich belästigten Fonds würden ihren Vortheil besser finden, wenn sie sich mit bestimmten Beschwerden an die competenten Behörden wendeten, als mit den allgemeinen Querelen oberflächlich unterrichteter Vorträger. Die Revisoren bei den Kreisregierungen sind ohnedies gering bezahlt. Ich würde es daher bedauern, wenn diese Männer, die einen sehr schwierigen und anstrengenden Beruf haben, in ihren Einnahmen in Folge des Antrags der hohen Kammer noch verkürzt werden sollten, und bin überzeugt, daß dieses nicht die Absicht des Hrn. Antragstellers ist. Mit einer andern Organisation wäre natürlich hiebei nichts gewonnen, die Geschäfte müssen einmal gemacht sein; dabei kommt es auf die Männer, denen man sie anvertraut, und nicht auf die Form an; im Gegentheil hat jede neue Organisation den Nachtheil, daß man sich frisch einarbeiten muß, und es erfordert Zeit und Mühe, bis die Unebenheiten, die jeder neue Organismus mit sich bringt, durch die Praxis ausgeglichen sind.

Was die Revision bei den beiden Oberkirchenräthen betrifft, so bin ich nicht in der Lage, zu behaupten, daß Dasjenige, was für ihre Dienstleistung gegeben wird, zu viel oder zu wenig sei, zweifle aber, daß irgend wer, der darüber ein Urtheil fällt, im Stande ist, mit Sicherheit zu bemessen, ob diese Collegien mit geringerem Personal ausreichen können. Bis dies wenigstens erörtert wird, kann ich, von der *praesumptio boni viri* ausgehend, den Stab nicht über sie brechen, muß vielmehr glauben, daß die frühern Landtage, welche nach der Reihe die Staatszuschüsse zu den Regiekassenbeiträgen verwilligten, die Ausgabe für nützlich und nothwendig gehalten haben.

Hr. v. Andlaw: Ich bin auch der Ansicht, daß die Stiftungen ihre Revisionskosten zu tragen haben, glaube jedoch, daß das Maß dieser Leistung nicht größer sein sollte, als es in analogen Fällen ist. Ich bedaure es als eine

Ungerechtigkeit, daß die Stiftungen, die dem Oberkirchenrathe unterliegen, so außerordentlich viel höher in Anspruch genommen sind, als die Gemeinden für die Prüfung ihrer Rechnungen.

Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern darf nicht glauben, daß ich in Kanzleien herumgezogen bin, um einzelne Data zu erforschen; ich habe vielmehr eine große Arbeit vor mir liegen, woraus ich fast meine ganze Weisheit geschöpft habe. Ich kenne den Verfasser dieser gedruckten Bemerkungen, welche den Mitgliedern der hohen Kammer zugekommen sind, nicht, und habe auch keine Ahnung, von wem dieselben herrühren. Ich lege auf Zeitungsnachrichten in der Regel keinen Werth; aber daß die Ansichten Derjenigen, die sich mit diesem Gegenstand beschäftigt haben, nach verschiedenen eingezogenen Erkundigungen mit den Ansichten in allen Theilen des Landes übereinstimmen, muß ich trotz des von dem Hrn. Geheimen Rath v. Reck gemachten Widerspruchs behaupten. Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat diese Ansichten insofern bestätigt, als er selbst von den Ungleichheiten sprach, die hinsichtlich der Beiträge zu den Revisionskosten unter den einzelnen Stiftungen stattfinden. Ich erkläre, daß diese Ungleichheit eine allgemeine ist, weil die Beiträge nach einem Maßstab erhoben werden, der ohnedies zu hoch ist, namentlich im Vergleich zu dem Beitrage, der von den Kreisregierungen erhoben wird. Ich bin weit entfernt, zu behaupten, daß diese Anschläge bei der Kreisregierung nicht zu hoch sind; sie scheinen mir aber wenigstens relativ nicht hoch, wenn ich auch von der aufgestellten Berechnung des Hrn. Geheimen Rathes v. Reck Umgang nehme. Ich muß daher diesen Punkt der Adresse jedenfalls unterstützen, weil ich glaube, daß die Sache so wichtig und so schreiend ist, daß nothwendigerweise eine Abhülfe nicht nur im Einzelnen, sondern im Allgemeinen erfolgen muß.

Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat ferner bemerkt, daß von evangelischer Seite in Bezug auf die Zuweisung der unmittelbaren Stiftungen an die Kreisregierungen eine andere Ansicht ausgesprochen worden sei; allein ich weiß, daß Männer von Talent und Einsicht, die mit dem Gegenstand genau vertraut sind, durch die Erfahrung belehrt, von dieser Ansicht wieder abgegangen sind.

Ich wiederhole daher meine Unterstützung des zweiten Erwägungsgrundes.

Frhr. v. Göler d. ä.: Nach Allem dem, was wir gehört haben, besteht durchaus kein Verhältniß zwischen den Revisionskosten der Stiftungs- und denen der Gemeinderrechnungen. Ich wünschte daher zu wissen, warum die Stiftungen mehr in Anspruch genommen sind, als die Gemeinden?

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t.: Weil eine andere Einrichtung bei den Stiftungen besteht. Auf einen Punkt habe ich noch zu antworten, daß beide Kirchenräthe nicht nur revidirende, sondern zugleich administrirende Stellen sind. Die hohe Kammer hat seit einer Reihe von Jahren, wie ich schon ausgeführt habe, diesen Gegenstand vor sich gehabt; im Jahr 1835 ist derselbe genau auseinandergesetzt und die Begründung für die Berechnung der Stiftungsbeiträge gegeben worden. In der zweiten, sowie in dieser hohen Kammer hat die Budgetcommission beifällig darüber berichtet, und beide Kammern haben ihre Ansichten gutgeheißen. Ich habe das Budget des Ministeriums des Innern seit vier Jahren vorgelegt; jedesmal ist der Bedarf der beiden Oberkirchenräthe ohne Weiteres genehmigt worden. Nun werden die Angriffe gegen die seit 9 Jahren bestehende Bestimmung der Stiftungsbeiträge zu der Regiekasse erhoben.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich habe in dem Commissionsberichte über das Budget des Ministeriums des Innern darauf hingewiesen, daß die Verhältnisse der Regiekasse bei Gelegenheit der Berathung dieser Motion zur Sprache kommen werden.

Forstmeister v. Kettner: Daß die Regierung auf die Verminderung der Revisionskosten mittelst der Aufnahme eines Staatsbeitrags in das Budget hinwirken wollte, erkennen wir Alle an. Dieses gibt aber keinen Grund, von dem Commissionsantrage Umgang zu nehmen. Denn derselbe umfaßt nicht allein den Wunsch, daß die Kosten der Stiftungsrevisionen vermindert werden, sondern daß diese überhaupt eine andere Einrichtung in der im Commissionsbericht bezeichneten Weise erhalten.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t.: Der Grund, warum eine Differenz zwischen den Revisionskosten der Stiftungs-

und der Gemeinderrechnungen besteht, liegt darin, daß der Staat zu den Besoldungen der Amtsrevisoren einen Principalbeitrag für die Gemeinden zahlt. Eine Ausgleichung dieses Mißverhältnisses wollte die Regierung durch den vorgeschlagenen Zuschuß von 4000 fl. bewirken.

Bei der Abstimmung wird der zweite Erwägungsgrund dem Commissionsantrage gemäß von der Kammer angenommen.

Die Punkte

- 3) wenn das Institut der Stiftungsräthe über sämtliche Stiftungen ausgedehnt,
- 4) die Competenz dieser Stellen zweckmäßig erweitert, und
- 5) die Zuständigkeit der übrigen, auf das Stiftungswesen influirenden Stellen hiernach näher festgestellt werden,

werden zugleich zur Discussion ausgesetzt.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t.: In Beziehung auf den Punkt 3 habe ich zu bemerken, daß nach den bestehenden Verordnungen im Regierungsblatt von 1827, beziehungsweise 1833, für alle Localfonds und für alle Lehranstalten Stiftungsräthe creirt und diesen im Jahr 1840 eine Instruction über ihre Geschäftsverwaltung ertheilt worden. Für die Districts- und allgemeinen Stiftungen können nach der Verordnung von 1833 ebenfalls Stiftungsräthe gebildet werden, wo es mit den verschiedenen Interessen an der Stiftung vereinbarlich erscheint. Sogleich nach dem Erscheinen dieser Verordnung erging eine Weisung an die betreffenden Behörden, daß diese Vorschrift vollzogen werden solle; allein es hat sich gezeigt, daß bei den allgemeinen und einzelnen Districts-Stiftungen die Bestellung solcher Stiftungsvorstände gar nicht ausführbar ist. Bei dem allgemeinen evangelischen Kirchenvermögen wüßte ich z. B. nicht, wie neben dem evangelischen Oberkirchenrath ein Stiftungsvorstand bestehen könnte, welcher sich über die einzelnen Verwaltungsacte gutächtig zu äußern hätte. Das Nämliche ist der Fall bei solchen Stiftungen, die sich in zwei bis drei Kreise ausdehnen. Hier könnten Verwaltungsräthe nur mit bedeutenden Kosten und den größten Schwierigkeiten creirt werden. Wo man ihre Bestellung für thunlich und zweckmäßig hielt, ist solche eingetreten; da, wo man sie aber für überflüssig betrachtete,

hat man sie unterlassen und wird sie auch in der Folge unterlassen; denn man wird nicht Gelder aus den Stiftungsfonds für zwecklose Einrichtungen verwenden.

Was die Kompetenz der Stiftungsräthe betrifft, so habe ich hier die Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1827 vor mir, und ich wünsche, daß alle verehrlichen Mitglieder der hohen Kammer den §. 15 derselben lesen möchten, um sich zu überzeugen, daß Dasjenige, was der höhern Entscheidung vorbehalten ist, den Stiftungsvorständen auch in Zukunft nicht zugewiesen werden kann.

Oberforstirath v. Gemmingen: Bei diesem Punkt erlaube ich mir, die Ausdehnung des Institutes der Stiftungsräthe speciell auf eine ziemlich bedeutende Stiftung, nämlich auf das in Pforzheim bestehende ehemalige kaiserliche, reichsfreie, adelige Kraichgau'sche Fräuleinstift in Antrag zu bringen. Dieses Stift, welches im Jahr 1718 errichtet und dessen Fonds im Jahr 1720 durch ritterschaftliche Familien des Kantons Kraichgau vermehrt wurden, hat den Zweck, ritterschaftlichen Fräulein, welche nicht so viel Vermögen besitzen, um damit standesgemäß leben zu können, ein anständiges Unterkommen zu gewähren, und ist namentlich in der gegenwärtigen Zeit für die Familien des aufgelösten Kantons Kraichgau von großem Werthe. Es liegt deshalb vorzüglich im Interesse der zu diesem Canton gehörigen Familien, darüber zu wachen, daß der Zweck der Stiftung gehörig erfüllt und solche überhaupt nicht gefährdet werde.

Im Jahr 1817 wurden die ursprünglichen Statuten, nachdem von Sr. Königl. Hoheit dem höchstseligen Großherzog Karl ausgesprochen worden war, daß das Damenstift fernerhin nach dem Willen der Stifter bestehen solle, neu aufgestellt, um solche mit der damaligen Staatsverfassung und den Zeitumständen in Einklang zu bringen, und das Damenstift unter die Oberaufsicht der obersten evangelischen Kirchenbehörde gestellt. Da aber diese nach der bestehenden Einrichtung unter dem Ministerium des Innern steht, so übt eigentlich dieses die Oberaufsicht über besagte Stiftung aus.

Seit dem Bestehen dieser neueren, von dem Großherzog Karl bestätigten Statuten haben nun Erfahrungen gezeigt, daß solche nicht immer genau von den Regierungsbehörden eingehalten werden, und in solchen Fällen die Reamonstra-

tionen der Aebtissin, welche von derselben, ihrer, aus den Statuten hervorgehenden Verpflichtung gemäß, bei der vorgesetzten Behörde gemacht wurden, nicht berücksichtigt und öfters mit kategorischen, mitunter in nicht ganz geeigneter Weise abgefaßten Verfügungen niedergeschlagen wurden, wodurch dieselbe, eingeschüchtert, am Ende Alles sich gefallen lassen muß, was über das Stift verfügt wird, selbst wenn es auch den Statuten geradezu widerspricht. Deshalb, und da überhaupt auch schon die Rede davon war, an den bisherigen Stiftungsverhältnissen wesentliche Aenderungen eintreten zu lassen, liegt es gewiß im Interesse der theilhaftigen Familien, in Zeiten, ehe es zu spät ist, sich eine Garantie sowohl für die Erhaltung dieser sehr zweckmäßigen und bedeutenden Stiftung nach ihrem ursprünglichen Zwecke, als für die Einhaltung der Statuten zu verschaffen, wozu am leichtesten und sichersten führen würde, wenn aus Grundherren des ehemaligen Kantons Kraichgau ein Stiftungsrath gebildet würde, ohne dessen Berathung und Zustimmung nichts den Statuten Widersprechendes angeordnet werden darf. Dieses kann auch der Großherzogl. Regierung nur angenehm und erwünscht erscheinen, indem alsdann die Verantwortlichkeit wegen der Verwaltung dieser Stiftung ihr nicht allein verbleibt.

Reg. Comm. Staatsrath v. Müdt: Der Stiftungsrath ist hier durch die Stiftungsurkunde schon vorgeschrieben und besteht in dem adeligen Damencapitel. Der Stiftungsverwalter hat die Verrechnung und das Secretariat zu führen und die Frau Aebtissin hat für die Verwahrung und Extradition der Obligationen zu sorgen. Es kann daher ein neuer Verwaltungsrath nicht wohl ernannt werden und würde auch zur Zeit wenig zu thun haben. Was die Verwahrung der Rechte der Familien betrifft, so muß dieselbe jeder Familie für sich anheimgestellt werden; eine gemeinschaftliche Bewahrung dieser Rechte würde einen großen Familienrath erheischen. Es sind nämlich gewisse Familien vorzugsweise und eine ganze Reihe von Familien in geringem Grade theilhaftig; besonders berechtigt sind die Familien von Bettendorf, von Benningen, von Berlichingen, und von Degenfeld. Namentlich ist vorgeschrieben, daß die Berechtigten einem alt-adeligen Geschlechte angehören müssen. Wer nun in dieser Beziehung ein Recht zu haben

glaubt, kann es um so leichter wahren, als nach den Statuten die Erledigung jeder Fräuleinsstelle ausgeschrieben und die Wahl der Aebtissin von dem Capitel ausgehen muß. Gegenwärtig besteht das Stift meistens aus jungen Stiftdamen; es ist daher nicht zu erwarten, daß innerhalb einer langen Reihe von Jahren eine neue Wahl vorgenommen werden wird. Die Frau Aebtissin, die kürzlich verstorben, hat ihre Pflichten getreulich erfüllt; allein es wird ihr auch ergangen sein, wie andern Leuten, daß sie zuweilen eine von der Ansicht der Staatsbehörde abweichende Meinung hatte. Im Uebrigen ist die Verwaltung in der Ordnung; denn wir waren vor kurzer Zeit im Falle, zwei neue Präbenden zu creiren.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich hatte durchaus nicht die Absicht, der Verwaltung einen Vorwurf zu machen, sondern hielt es nur für zweckmäßig, wenn durch die Wahl von drei Grundherren aus dem Kanton Kraichgau ein Stiftungsrath gebildet werden könnte. Ich glaube, daß ein solcher weder den Statuten widerspricht, noch überflüssig wäre; denn Beeinträchtigungen der berechtigten Familien können nicht allein bei neuen Ernennungen, sondern auch auf andere Weise vorkommen, z. B. dann, wenn der Genuß der Stiftungen zu lange verzögert wird ic. In einem solchen Fall kann ein Stiftungsrath in der von mir bezeichneten Weise eher durchdringen, und die Einhaltung der Statuten bewahren.

Geh. Rath v. Reck: Ich kann mich nicht entschließen, um etwas zu bitten, was ich schon habe; dies ist der Grund, warum ich diesem Punkte der Adresse nicht beitreten kann.

Wir bitten, daß das Institut der Stiftungsräthe auf alle Stiftungen ausgedehnt werde. Alle Stiftungen haben einen Stiftungsrath. Die Localstiftungen haben ihre Localstiftungscommissionen und Kirchengemeinderäthe; die unmittelbaren, im ganzen Kreis zerstreuten Stiftungen besitzen ihren Verwaltungsrath in den Kreisregierungen, und die auf das ganze Land bezüglichen Fonds in den Oberkirchenräthen und in dem Ministerium des Innern. Was will man denn noch weiter; diese Stellen verstehen diese Geschäfte, einzelne Arbeiter widmen ihr ausschließlich ihre Kräfte; glaubt man denn besser für die Fonds zu sorgen, wenn man noch eine Mittelstelle creirt, die weniger davon kennt und jedenfalls

dieselben nur als Nebengeschäft behandelt? Solche administrative Versuche führen zu nichts Gutem und sind wahrlich kein Mittel gegen das angebliche Vielregieren.

Bei dem Frauenstift in Pforzheim ist die Aufstellung eines Verwaltungsraths nach den Statuten nicht zulässig; die Frau Aebtissin und das Capitel sind die rechtmäßigen Verwalter des Vermögens, und die Zeit, wo Klöster und Stifte eigene Schirmvögte brauchten, ist vorüber.

Forstmeister v. Kettner: Eine einfachere Form scheint mir immerhin den Vorzug zu verdienen vor einer complicirteren; einfach ist aber die Form, wie gegenwärtig die Decretur der höhern Behörden erfolgt, unstreitig nicht. Wie hier abgeholfen werden kann, habe ich in meinem Berichte ausgeführt, worauf ich daher verweise.

Fehr. v. Andlaw: Ich bin der Ansicht, daß Stiftungsvorstände in dieser Weise, wenn auch nicht allgemein, doch in vielen Fällen, wie in dem vom Hrn. Oberforstrath v. Gemmingen erwähnten Falle, mit Vortheil eingeführt werden können.

Es wird sich alsdann auch darum handeln, den §. 10 der Verordnung vom Jahr 1833 näher zu bestimmen, und dem Verwaltungsrathe nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht zu geben, Einsprache gegen jeden Eingriff von irgend einer Seite zu erheben; auch müßte demselben das Recursrecht gegen Anordnungen von Seiten der Staatsbehörde, wie jedem Privatmann in eigenen Angelegenheiten, eingeräumt werden. Ich habe schon in der letzten Sitzung ein Beispiel angeführt, wornach Stiftungsvorstände mit ihren Einsprachen gar nicht berücksichtigt, sondern zurückgewiesen worden sind. Es wird also ganz zweckmäßig, ja nothwendig sein, die Competenz dieser Stellen zu erweitern, weil solche Eingriffe die Thätigkeit der Stiftungsvorstände nothwendiger Weise lähmen und überhaupt Uebelstände herbeiführen müssen, welche gar nicht mehr zu beseitigen wären. Wenn der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern schon in dem Oberkirchenrath selbst als einem Collegium eine Controle findet, so kann ich ihm darin nicht beistimmen. Man weiß, wie die Geschäfte in Collegien öfters behandelt werden. Einer verläßt sich auf den Andern, und Niemand übernimmt zuletzt die Verantwortlichkeit.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Eine solche Ver-

hauptung wäre ein entscheidender Grund gegen jede Erweiterung der Geschäftsbefugnisse des Verwaltungsraths. Wie will der Herr Motionssteller die Verantwortlichkeit einigen unerfahrenen Landleuten übertragen, welche er bei einem Collegium, wie dem des Oberkirchenraths, nicht zu finden vermeint?

Was das Beispiel des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen betrifft, so muß ich wiederholt darauf aufmerksam machen, daß bei dem Damenstift ein Verwaltungsrath besteht. Sollen aber zwei Verwaltungsräthe für jede Stiftung aufgestellt werden, dann müßte man wieder eine andere Einrichtung treffen. Die jeweilige Aebtissin würde sich übrigens bedanken, daß ihr ein ritterschaftlicher Rath beigegeben werde, welcher ihr vorschreibe, ob diese oder jene Ausgabe gemacht werden dürfe.

Oberforstrath v. Gemmingen: Die Aebtissin wird es dankbar anerkennen, wenn ihr eine Unterstützung zu Theil wird. Ein solcher Verwaltungsrath wird sich keineswegs in das Finanzielle des Stifts zu mischen brauchen.

Hr. v. Marschall: Hinsichtlich der von dem Herrn Oberforstrath v. Gemmingen angeregten Frage glaube ich, daß alle beteiligten Familien die Befugniß haben, ihre Rechte zu wahren, und hiezu die Aufstellung einer besondern Commission nicht nöthig ist.

Da der 5. Erwägungsgrund ebenfalls zur Discussion ausgesetzt ist, so erlaube ich mir hieran eine Bemerkung zu knüpfen. Derselbe handelt von der Zuständigkeit der übrigen, auf das Stiftungswesen influirenden Stellen. Es ist dadurch Veranlassung gegeben, auf eine wichtige Frage zurückzukommen, welche der Hr. Geh. Rath Vogel in der allgemeinen Discussion berührt hat, auf die Frage nämlich, in wie weit die Gerichte in Stiftungssachen competent sind. Den Grundsätzen, welche er damals ausgesprochen hat, schließe ich mich vollkommen an. Ich will nicht in Abrede stellen, daß auch in dieser Materie privatrechtliche Fragen vorkommen können, die vor die Gerichte gehören; allein, wie man überhaupt in neuester Zeit geneigt ist, der gerichtlichen Competenz eine übermäßige Ausdehnung zu geben, und Alles gewonnen zu haben glaubt, wenn man nur ein formelles Recht erlangt, so ist dies auch im Stiftungswesen geschehen, namentlich in einer cause célèbre, auf welche in der Mo-

tionensbegründung und in der Discussion mehrfach Bezug genommen worden ist. Ich darf mir nicht erlauben, auf diese Materie näher einzugehen, will jedoch hervorheben, daß, wenn der Grundsatz, welcher bei diesem Anlaß, und zwar von der obersten Staatsbehörde, ausgesprochen worden ist, als Maxime auch in künftigen Fällen zur Anwendung kommen sollte, er den erheblichsten Einfluß äußern müßte auf die Verwendung des Stiftungsvermögens, einen Einfluß, der mir nicht ganz vereinbar erscheint mit dem obersten Princip, das hier vor Allem zu beachten, daß der Wille des Stifters durchweg berücksichtigt und getreulich erfüllt werde. Dies kann, wenn er seinen Willen nicht mehr selbst kund zu geben vermag, nur dadurch geschehen, daß mit der Stiftung nach dem Willen Derjenigen verfahren werde, denen er den Vollzug übertragen hat. Hiernach gehört, nach meinem Dafürhalten, im Allgemeinen die Auslegung des Stiftungsbriefes und insbesondere die Frage, wer zur Theilnahme an einer Stiftung als legitimirt anzusehen, welchen unter verschiedenen Competenten der Vorzug gebühre, so wenig zur Entscheidung einer Commission als der Gerichte, sondern zur Entscheidung der Stiftungsexecutoren, oder Derjenigen, welche sonst mit Rücksicht auf den betreffenden Fall das Vertrauen des Stifters berufen hat. Wo Solche ernannt sind, erscheinen sie als Gewalthaber des Stifters, die in animam suam die Entscheidung als *honi viri* zu geben haben, und ich sehe nicht ein, warum ihnen das billige arbitrium den richtigen Weg nicht so sicher oder sicherer zeigen sollte, als Landrechtssätze und juristische Formeln dem Richter. Man beruft sich hiergegen darauf, daß es sich um privatrechtliche Ansprüche der Competenten handle; allein worauf gründet sich denn dieser privatrechtliche Anspruch? Offenbar nicht auf einen Landrechtssatz, sondern einzig und allein auf den Stiftungsbrief; darauf beruht der Rechtstitel. Nun aber gibt in dem unterstellten Falle der Stiftungsbrief Maß und Ziel nicht nur darüber, wem ein Anspruch zusteht, sondern auch, durch wen und auf welche Weise dieser Anspruch allein realisiert werden darf; wer aber eine Clausel einer Urkunde zu seinen Gunsten anführen will, muß nach bekannten Regeln auch alle andern gegen sich gelten lassen.

Ich hielt mich verpflichtet, diese Frage hier zur Sprache zu bringen, damit nicht der Grundsatz unwidersprochen

bleibe, der, so viel mir bekannt, bis jetzt zwar nur in einem Falle practisch geworden ist, der sich aber, wenn fernerhin darnach verfahren würde, auch um so folgenreicher für das Stiftungswesen erweisen würde, als die Gerichte, wie andere Gewalten, sehr geneigt sind, ihre Competenz möglichst auszudehnen.

Die Kammer nimmt hierauf die Erwägungsgründe 3, 4, und 5, dem Commissionsantrage gemäß, an.

6) wenn das Verhältniß der Diener bei den Stiftungen normirt, und endlich

7) auf Bildung größerer Stiftungsverwaltungen, wo thunlich, Rücksicht genommen wird.

Frhr. v. Marschall: Ich bin bei dem Erwägungsgrunde 6. im Zweifel, was eigentlich damit bezweckt werden soll.

Forstmeister v. Kettner: Dieser Vorschlag verdankt seine Entstehung der Betrachtung, daß keine Bestimmungen darüber gegeben sind, in welchen Fällen Diener bei Stiftungen mit Staatsdieneigenschaft angestellt werden sollen, dies aber schon hie und da vorgekommen ist.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Es sind hierüber Vorschriften gegeben. Mehrere Verwaltungen sind aufgezählt, deren Berrechner Staatsdieneigenschaft genießen; die Zahl derselben ist aber gering. Die Wichtigkeit der Berechnung und die Größe der Fonds erfordern hie und da dieselbe Rücksicht, wie bei den gleichstehenden landesherrlichen Berechnungen.

Geh. Rath v. Red: Eine allgemeine Vorschrift wird sich nicht geben lassen. Was nun die Aufhebung der Localstiftungsverwaltungen betrifft, so sollte man doch nicht so geradezu den Gemeinden und Corporationen das Recht nehmen, ihr Eigenthum selbst zu verwalten; ich wenigstens kann meine Stimme zu gewaltfamen Maßregeln nicht geben. In der That hat man mit dem Zusammenwerfen verschiedener Localfonds in Districtsverrechnungen traurige Erfahrungen gemacht und vorgezogen, dieselben an die Localbehörden wieder zurückzugeben. Dieselben verwalten fast ohne alle Kosten, sie können in der Regel die auszuliehenden Capitalien im Ort selbst anlegen, sie kennen die Verhältnisse der Schuldner und können sie zu rechter Zeit montren, selbst einzelne

Bürger, indem sie zu rechter Zeit ihnen ein Capital anvertrauen, im Wohlstand ohne Gefahr aufheben. Das geht beim Districtsverrechner Alles anders, er muß eine Besoldung und ein Bureau haben, große Summen häufen sich dort, die Gefahr vermehrt sich damit und der Schreiberei mit den Localbehörden ist kein Ende. Ich will die Sache nicht weiter erörtern, hielte es aber für ein Unglück, wenn die Localverwaltung der kirchlichen und milden Fonds aufhörte.

Frhr. v. Andlaw: Ich theile diese Besorgnisse in keiner Weise. Es ist natürlich, daß, wenn die Localstiftungen von großer Bedeutung sind, es unnöthig wäre, diese Localverwaltungen aufzuheben. Für die Districtsverwaltungen spricht hauptsächlich der Umstand, daß sie dem Extrem nicht ausgesetzt sind, welches bei der Centralverwaltung auf der einen und bei der Localverwaltung auf der andern Seite besteht. Bei jener häufen sich die Summen oft so sehr an, daß es schwer ist, die Gelder unterzubringen; bei dieser findet das Umgekehrte statt, denn bei den Localfonds sind die Summen oft so unbedeutend, daß man sie nicht mit Vortheil anlegen kann. Es muß bei der Einführung der Districtsverwaltungen vorzüglich darauf gesehen werden, daß sie nicht zu groß und nicht zu klein sind. Hier kann es sich natürlich nicht davon handeln, die bestehenden politischen Districtseitheilungen für diesen Zweck anzunehmen; vielmehr wird das jeweilige Bedürfniß die Größe derselben bestimmen.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg (welcher bei Eröffnung der Discussion über diese Punkte den Präsidentenstuhl dem Generalmajor Frhrn. v. Lasallaye abgetreten hatte): Ich konnte auf meinem frühern Plage meine Ansicht nicht aussprechen, daher ich mir erlaube, zu meiner Beruhigung von dieser Stelle aus das Wort zu ergreifen. Ich glaube, daß die Mitglieder der hohen Kammer nicht nothwendig alle die einzelnen s. g. Erwägungsgründe theilen müssen, um der Adresse überhaupt beistimmen zu können. Durch diese soll, wie der erste Satz derselben lautet, bewirkt werden, daß die guten Zwecke der Stiftungen hauptsächlich gefördert und mehr, als bisher, gesichert werden. In diesem Wunsche werden wohl Alle einverstanden sein. Es dürften daher unbedenklich auch diejenigen Mitglieder, welche

den einen oder den andern der Erwägungsgründe — deren es übrigens noch viele geben mag — nicht getheilt haben, sich für die Adresse aussprechen. Ich habe nicht die Absicht, die Discussion zu verzögern, sondern erlaube mir nur, Ihnen wiederholt und dringend ans Herz zu legen, daß es sich hier um die Erhaltung so erhabener Zwecke, um den Schutz so heiliger Rechte handelt, daß die Regierung es unmöglich der hohen Kammer verargen kann, wenn sie der vorgeschlagenen Adresse beitrith.

Geh. Rath v. Reck: Ich will der Auslegung zuvorkommen, als theilte ich nicht den Wunsch, daß die Stiftungen ihrem Zwecke gemäß verwendet und gut verwaltet werden; dessenungeachtet trete ich aber der Adresse nicht bei, weil ich die zweifache Ueberzeugung hege, einmal, daß die Administration ihre Pflichten erfüllt und eine Bitte, sie erst zu solchen anzuhalten, einen öffentlichen Tadel enthält, den ich mit meinem Votum nicht bekräftigen kann, und dann, daß die organischen Aenderungen, welche vorgeschlagen, sammt und sonders mit den Grundsätzen des Rechts oder doch einer guten Administration nicht vereinbar sind und zum Schaden der Fonds ausfallen würden. Ja ich muß wiederholen, daß das berufene Mißtrauen gegen die Verwaltung der Fonds im Volke beim unbefangenen Theil noch nicht besteht und wenn es emporwachsen sollte, nicht die Mißgriffe der Administration, sondern der grund- und gehaltlose Tadel seiner Gegner die Saat dazu ausgestreut haben.

Fzhr. v. Göler d. j.: Ich werde der Adresse im Allgemeinen beistimmen, habe mir aber vorgenommen, den Punkten 6 und 7 der Erwägungsgründe nicht beizutreten, weil ich die Grundsätze, auf welche sie sich stützen, nicht theile. Es scheint mir jedenfalls nothwendig, ganz bestimmte Gründe, worauf die Adresse beruht, anzugeben; denn so geradezu zu behaupten, daß die Stiftungen nicht gesichert seien, oder schlecht verwaltet werden, könnte ich nicht verantworten. Ich finde aber diese Gründe zur Genüge in den Erwägungsgründen 1 bis 5.

Geh. Rath Vogel: Ganz bestimmte Punkte anzugeben, ist nur da geboten, wo es sich von der Bitte um ein Gesetz handelt. Daß der Durchlauchtigste Herr Vicepräsident seinen Sitz verlassen, und an der Discussion Theil genommen,

und was er gesprochen hat, ist gewiß nicht ohne Eindruck geblieben und hat die Wichtigkeit der Sache noch mehr bekräftigt. In der Beziehung auf die Wichtigkeit des Gegenstandes trete ich — wenn ich auch den großen Beschwerden und schweren Klagen nicht beistimmen kann, die der Hr. Antragsteller vortragen hat, aus den Gründen, von denen der Commissionsbericht ausgegangen ist, der Adresse im Allgemeinen bei, obgleich ich mit den einzelnen Erwägungsgründen nicht durchgängig einverstanden bin.

Fzhr. v. Marschall erklärt, daß seine Zustimmung ebenfalls nur in dem allgemeinen Sinne geschehe, wie er von Sr. Durchl. dem Fürsten von Fürstenberg bezeichnet worden ist, und abgesehen von einzelnen Punkten, womit er nicht einverstanden sein könne.

Fzhr. v. Andlaw: Der Durchlauchtigste Hr. Redner hat in zarter Weise angedeutet, daß Motive in hinreichender Anzahl vorhanden sind, um eine Adresse an den Stufen des Thrones niederzulegen. Ich danke höchst Demselben für seine mit fürstlichem Sinne gesprochenen Worte.

Der verehrte Redner mir gegenüber (Geh. Rath v. Reck) hat eine Ueberzeugung ausgesprochen, wodurch er sich gewissermaßen in Widerspruch mit der öffentlichen Meinung setzt. Ueber die Art und Weise meiner Begründung urtheile ich nicht; ich muß mich dem Urtheile unterziehen, das Jeder darüber fällt. Daß aber diese Urtheile durchaus nicht ungünstig ausgefallen sind, sondern der Gegenstand mit ungewöhnlicher Theilnahme von vielen Seiten aufgenommen wurde, verbürgt es, daß manche Ansichten und Thatsachen ihres Grundes nicht entbehren. Ich sehe übrigens mit Beruhigung dem Schicksale des Antrags entgegen.

Die Punkte 6 und 7 werden sodann bei vorhandener Stimmgleichheit durch das Präsidium verworfen und die Adresse mit den beschlossenen Modificationen mit allen Stimmen gegen eine (Geh. v. Reck) angenommen.

Somit wird die Sitzung aufgehoben.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Fzhr. v. Göler.

v. Kertner.

Sechshunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Juni 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
des Fhrn. v. Böcklin,
„ Hrn. Majors v. Türkheim,
„ „ Forstmeisters v. Kettner,
„ Fhrn. v. Rüd t,
„ Hrn. Ministerialdirectors Eichrodt,
„ „ Großhofmeisters Fhrn. v. Berkheim,

des Hrn. Generalleutenants v. Freystedt, und
„ „ Staatsraths Wolff.
Von Seite der Regierungskommission:
Herr Staatsrath Fhr. v. Rüd t,
„ Ministerialrath Fhr. v. Marschall,
„ „ Vogelmann, und
„ „ Meier.

Unter dem Voritze des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten von Fürstenberg.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t eröffnet ein höchstes Rescript, wornach die Ministerialräthe v. Stengel und Christ zu ständigen Regierungskommissären für das Ministerium des Innern ernannt werden,

Beil. Nr. 191 (ungedruckt).

Von dem hohen Präsidium werden sodann nachstehende Mittheilungen der zweiten Kammer vorgelegt:

1) ein Nachtrag zum Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

Beil. Nr. 192;

2) ein Nachtrag zum Budget des Ministeriums des Innern, Tit. IV., Forstpolizeidirection,

Beil. Nr. 193;

3) die Anzeige eines Irrthums im Budget des Ministeriums des Innern, Tit. XVIII. Landesgestüt,

Beil. Nr. 194;

4) Das Budget der Cameral- und Forstdomänenverwaltung,

Beil. Nr. 195;

5) eine Adresse auf Errichtung von Ackerbauschulen,
Beil. Nr. 196.

Die Gegenstände unter 1, 2, 3 und 4 werden an die Budgetcommission, derjenige unter 5 an eine Vorberathung verwiesen.

Staatsrath Nebelius übergibt hierauf eine Petition der Stadt Lahr um Verwendung hinsichtlich der Richtung der Eisenbahnlinie,

Beil. Nr. 197 (ungedruckt).

Dieselbe geht an die Petitionskommission.

Das Secretariat verliest nunmehr die Redaction der in der letzten Sitzung in Folge der Motion des Frhrn. v. Andlaw über die Sicherstellung der Stiftungen des Landes beschlossenen Adresse,

Beil. Nr. 199,

welche von der Kammer ohne Bemerkung genehmigt wird.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über die Adresse der zweiten Kammer, die Prüfung der Natur der Drittelspflichtigkeit u. s. w. betreffend.

Reg. Comm. Ministerialrath Meier: Die vorliegende Adresse der zweiten Kammer ist im Grunde nur eine Erneuerung des Wunsches über denselben Gegenstand, welcher auf dem Landtag von 1837 von beiden Kammern in einer Adresse ausgesprochen worden ist. Ich werde daher in Kürze über den bisherigen Gang und dermaligen Stand dieser Sache Auskunft geben. Bevor ich aber dieses thue, muß ich mir erlauben, Ihre Aufmerksamkeit auf eine Stelle des Commissionsberichts zu lenken, welche einen Vorwurf gegen die Regierung enthält, den sie nicht ohne Erwiderung hinnehmen zu dürfen glaubt. Es ist dies die Stelle im Eingange des Berichts, welche der Veranlassung zu der vorliegenden Adresse der zweiten Kammer — nämlich des von der Regierung auf dem gegenwärtigen Landtage zunächst der zweiten Kammer vorgelegten Gesetzentwurfs über die Festsetzung eines endlichen Termins zur Einreichung von Entlastungs- oder Entschädigungsgesuchen wegen aufgehobener alter Abgaben — erwähnt. Es wird dort gesagt, daß der Gesetzentwurf in einer den Berechtigten feindseligen Richtung abgefaßt gewesen sei, und damit der Regierung ein Vorwurf gemacht, der gewiß schwer, aber auch durchaus unbegründet und beinahe unbegreiflich ist. Die Grundlosigkeit

desselben dürfte vorweg schon daraus hervorgehen, daß die nämlichen Bestimmungen, die der betreffende Gesetzentwurf enthielt, schon in dem auf dem Landtag von 1837 den Kammern vorgelegten Entwurf enthalten waren, welcher damals von dieser hohen Kammer, nur mit einer Modification zu Gunsten der Pflichtigen, angenommen worden ist.

Dieses wäre ohne Zweifel nicht geschehen, wenn die hohe Kammer eine feindselige Tendenz gegen die Bezugsberechtigten in den Bestimmungen des Entwurfs erblickt hätte. Sie hätte ihn, und zwar mit vollem Rechte, verworfen. Aber es entbehrt dieser Vorwurf in der That auch alles Grundes. Worauf soll jene feindselige Richtung des Gesetzes beruhen? Sie wird nach dem Commissionsberichte darin gefunden, daß man in der Verlegenheit, mit Hilfe der Pflichtigen mit dem Aufräumen der alten Abgaben zu Ende zu kommen, auf das Auskunfts Mittel verfallen sei, die Berechtigten dazu herbeizuziehen und ihnen einen endlichen Bezugstermin anzudrohen. Aber von allem Dem finden Sie in dem Entwurf, welchen die Regierung in diesem Jahre der andern Kammer vorgelegt hat, lediglich Nichts. In dem Art. 1 dieses Entwurfs ist vielmehr den Pflichtigen ein letzter präjudicialer Anmeldestermin anberaumt, und gerade der Umstand, daß für die Pflichtigen und nicht für die Berechtigten ein solcher Termin festgesetzt werden wollte, war der Hauptgrund, warum das Gesetz in der zweiten Kammer verworfen worden ist. Ich glaube daher, daß die Regierung mit Recht den ihr gemachten Vorwurf als unbegründet zurückweisen kann. Ich gehe nun zur Sache selbst über.

Die Adresse vom Jahr 1837 hatte Zweierlei von der Regierung verlangt: einmal die Untersuchung über die Natur der Drittelspflicht und anderer in diese Kategorie fallender Abgaben; sodann eine Revision des Gesetzes vom 5. October 1820 über den Abkauf der Drittelspflicht, mit besonderer Berücksichtigung des ausgesprochenen Wunsches, daß von der Staatskasse ein Theil der Ablösungssumme übernommen werden solle. Es sind, seitdem diese Adresse zu Stande gekommen, 7 Jahre verflossen, während welcher die Regierung weder in dieser noch in jener Beziehung müßig war. Was den ersten Punkt betrifft, so hat dieselbe bald, nachdem die Adresse an sie gelangt war, eine ausgedehnte Untersuchung über diese Lasten in allen Theilen des Landes

veranstalten lassen; es wurden alle Abgaben genau erhoben, die Bezugsverhältnisse ermittelt, und urkundliche Notizen über ihre Entstehung, soweit thunlich, beigebracht. Das Resultat war, wie beinahe vorauszu sehen, ein sehr geringfügiges. Nur bei einzelnen wenigen Abgabegattungen gelang es, eine einigermaßen sichere Kunde über ihre Natur zu erhalten. Veranlaßt durch neuere Petitionen, welche der Regierung überwiesen worden sind, hat man übrigens die Untersuchung in letzter Zeit wieder von Neuem aufgenommen, und die deßfalligen Verhandlungen sind gegenwärtig noch im Lauf. Je nachdem das Resultat ausfällt, wird die Regierung, wenn es sich zeigt, daß einzelne Posten unter die schon bestehenden Abgabengesetze von 1820, 1825 und 1828 gehören, für ihre Aufhebung im geordneten Wege sorgen, und soweit dieses nicht der Fall ist, entweder zu ihrer Aufhebung durch ein besonderes Gesetz die Einleitung treffen, oder aber jedenfalls dafür besorgt sein — und dieses ist der zweite Punkt der Adresse — daß das Gesetz über die Ablösung der Drittelspflicht, soweit nöthig, ergänzt werde.

Ihre verehrliche Commission hat in dem Berichte bemerkt, daß von diesem Gesetze bisher gar kein Gebrauch gemacht worden sei. Ich muß dieses dahin berichtigen, daß ziemlich viele Ablösungen von Drittelspflichten zu Stande gekommen, und namentlich beinahe alle Drittelberechtigungen des Domänenrars, welche nicht unbedeutend waren, abgelöst worden sind. Es haben auch mehrere Ablösungen in standesherrlichen Gebieten stattgefunden.

Nichtsdestoweniger ist die Großherzogliche Regierung mit Ihrer verehrlichen Commission der Ansicht, daß das Gesetz Lücken habe und daß es zu seiner vollständigen Wirksamkeit mehrfältiger Ergänzungen bedürfe. Auch darüber haben schon ausführliche Erörterungen bei der Regierung stattgefunden, und sie wird, so wie die Acten geschlossen sind, und die Untersuchung über die Natur der betreffenden Abgaben beendigt ist, nicht säumen, den Kammern hierwegen eine Vorlage zu machen. Von welchen Ansichten dabei ausgegangen wird, vermag ich zur Zeit nicht zu sagen; jedenfalls wird auf die Wünsche, welche beide Kammern in der frühern Adresse niedergelegt haben, die gebührende Rücksicht genommen werden, und es kann der Regierung nur angenehm sein, die Ansichten

zu vernehmen, welche die hohe Kammer bei der heutigen Discussion zu erkennen geben wird.

Ob auf diesem Landtage noch eine Vorlage erfolgt, wie gewünscht wird, ist zu bezweifeln; denn der Gegenstand ist mit vielen Schwierigkeiten verknüpft, was gewiß von Jedem, der ihn nur einigermaßen kennt, zugegeben werden muß.

Führ. v. Göler d. ä.: Die Commission glaubte in dem Artikel 3 des erwähnten Gesetzentwurfs Veranlassung zu ihrer Bemerkung gefunden zu haben; sie hatte dabei nicht die Absicht, die Regierung anzuklagen, sondern wollte nur den nothwendigen Erfolg des Gesetzes als nachtheilig für die Berechtigten bezeichnen. Es ist dort allerdings von solchen alten Abgaben die Rede, welche bei Erscheinen des Gesetzes bereits aufgehoben waren und in Folge dieser Aufhebung nicht mehr entrichtet wurden; allein es sind auch solche Abgaben darunter begriffen, über deren Natur man bisher nicht im Klaren war. Für diese sollte nach Ansicht der Commission auch nach Umsluß des Termins eine Entschädigung gegeben werden, welche ihnen der Artikel 3 zu entziehen beabsichtigt. Die Commission hat sich daher nicht gescheut, das Gesetz in seiner Wirkung für die Bezugsberechtigten als ein feindseliges zu bezeichnen.

Was die Bemerkung des Hrn. Regierungskommissärs betrifft, daß von dem Gesetze über den Ablauf der Drittelspflicht wirklich und zwar häufig Gebrauch gemacht worden sei, so muß ich bekennen, daß ich davon keine Kenntniß hatte. Zu den Commissionsberathungen erschien keiner der Herren Regierungskommissäre und in Mitte der Commission selbst war ein solches Factum nicht bekannt.

Reg. Comm. Ministerialrath Meier: Es scheint über den Artikel 3 des betreffenden Entwurfs ein Mißverständnis obzuwalten. Derselbe bezog sich hinsichtlich der Entschädigung der Berechtigten nur auf solche alte Abgaben, welche beim Erscheinen des Gesetzes bereits für aufgehoben erklärt sein, und in Folge davon nicht mehr entrichtet würden, also nicht auf die noch bestehenden Abgaben, von denen jetzt die Rede ist.

Führ. v. Göler d. j.: Ich bin mit den Ansichten der Commission vollkommen einverstanden, indem ich das erwähnte Gesetz als gegen die Berechtigten gerichtet ansehen muß und die Vorlage desselben durchaus nicht für

nothwendig gehalten habe, weil die alten Abgaben so ziemlich verschwunden sind. In der ersten Beziehung gründe ich meine Ansicht darauf, daß nach den Gesetzen vom Jahr 1820, 1825 und 1828 für die darin aufgeführten Abgaben den Bezugsberechtigten eine vollständige Entschädigung, nämlich der 20fache Jahresbetrag, zugesichert wird, das neue Gesetz aber diese Entschädigung für die Abgaben, welche am 1. Januar 1846 noch übrig bleiben, nicht mehr gibt; sondern das Ablösungscapital nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ablösung der Gülten und Zinsen, also nur eine Entschädigung, bestehend im 9fachen bis höchstens 18fachen Betrage, festsetzt.

Reg. Comm. Ministerialrath Meier: Es ist dieses nur scheinbar, denn beim Gültablösungsgesetz ist der Bruttoertrag zu Grunde gelegt, während die Gesetze von 1820 und 1828 den Nettoertrag annahmen. Uebrigens steht es ja immer dem Bezugsberechtigten frei, durch selbstige Anmeldung vor dem Präjudicialtermin diese Nachtheile zu vermeiden.

Führ. v. Göler d. j.: Nach dem Artikel 2 des erwähnten Gesetzes ist der Jahresertrag der Abgabe nicht nach den Normen des Gesetzes über die Ablösung der Zinsen und Gülten zu bemessen, sondern nach den Normen der im Art. 1 allegirten Gesetze von 1820, 1825 und 1828. Hier wird aber nicht der Brutto-, sondern der Reinertrag zu Grunde gelegt. Es geht daraus die Absicht deutlich hervor, den Berechtigten nicht eine vollständige Entschädigung zu geben. Ich bin daher sehr froh, daß die zweite Kammer dieses Gesetz verworfen hat; sonst wäre dies ohne Zweifel von uns geschehen.

Reg. Comm. Ministerialrath Meier: Der §. 2 enthält eine Bestimmung, welche die hohe Kammer im Jahr 1837 ohne Anstand angenommen hat.

Führ. v. Marschall: Einen großen Verlust kann auch ich nicht darin sehen, daß dieses Gesetz die Zustimmung der zweiten Kammer nicht erhalten hat; denn es ist ganz richtig, daß die alten Abgaben, welche durch die Gesetze von 1820, 1825 und 1828 aufgehoben worden sind, in der That beinahe gänzlich verschwunden sind, und daher schon hiedurch fernern Liquidationen so ziemlich ein Ziel gesetzt ist. Würde übrigens der so eben besprochene Art. 3 dieses Gesetzes zur

Berathung gekommen sein, so hätte er wohl anders gefaßt werden müssen, denn in seiner jetzigen Gestalt läßt er allerdings Zweifel darüber zu, ob hier eine Aufhebung kraft Gesetzes oder nur eine solche, welche kraft Ausspruches der competenten Behörde erfolgt ist, verstanden wird. Was sodann die Adresse der zweiten Kammer betrifft, so bin ich mit dem Antrag unserer Commission, dieselbe zu verwerfen, einverstanden. Es ist nämlich als Erwägungsgrund darin angeführt, daß die darin genannten Abgaben meistens sehr drückend und häufig aus Verhältnissen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Vogtei oder der Feudalität und sogar der Leibeigenschaft entstanden seien. Dieser Satz ist im Allgemeinen richtig. Sterbfall und Herbrecht sind allerdings zum Theil Leibeigenschaftsabgaben, oder haben eine steuerähnliche Natur; insofern sind sie aber schon abgelöst.

Das Gesetz von 1820 hebt alle persönlichen Leibeigenschaftsabgaben auf; das Gesetz von 1825 erklärt ferner alle Abgaben, welche eine steuerähnliche Natur haben, beziehungsweise aus dem öffentlichen Rechte herrühren, für aufgehoben. Insofern daher jene Abgaben diesen Charakter wirklich an sich tragen, bedarf es zu deren Aufhebung keines neuen Gesetzes.

Die Adresse der zweiten Kammer erwähnt ferner als Entstehungsgrundes der Feudalität und Vogtei; allein aus diesem Ursprunge kann die öffentlich-rechtliche Natur einer Abgabe noch keineswegs gefolgert werden. Mit dem Worte „Feudalität“ ist bereits in der parlamentarischen Sprache unseres großen Nachbarlandes einiger Mißbrauch getrieben worden, der keine Nachahmung verdient. Der Ausdruck „Vogtei“ aber gehört einer Zeit an, wo öffentlich- und privatrechtliche Verhältnisse noch nicht so geschieden wurden, wie jetzt, wo mit großem Grundbesitz die Schutzherrlichkeit und daraus hervorgehende Prärogative gleich einem Eigenthumsrechte verbunden waren.

Ich glaube daher, daß in den Erwägungsgründen der Adresse der zweiten Kammer keine Gründe liegen, noch weitere Abgaben auf die Staatskasse zu übernehmen, daß vielmehr die Gesetzgebung hierin bereits so weit gegangen ist, als es Recht und Billigkeit irgend fordern.

Unsere Commission schlägt nun vor, das Gesetz vom 5ten October 1820 einer Revision dahin zu unterwerfen, daß

auch den Berechtigten das Aufkündigungsrecht eingeräumt werde, und eine umfassendere Vollzugsverordnung dazu entwerfen zu lassen. Ich bin mit diesem Antrag einverstanden, in dem allgemein und von der Großh. Regierung heute noch anerkannt worden ist, daß dieses Gesetz manche Lücken hat. Ich halte aber für sehr wünschenswerth, daß dasselbe practischer gemacht werde, da Abgaben von Besitzveränderungen, als den Vermögensstand angreifend, schädlich sind, deren Abkauf oder Umwandlung in jährliche Leistungen daher nur wohlthätig wirken kann. Dabei ist übrigens nicht zu verkennen, daß in der Eigenthümlichkeit dieser Abgaben, insbesondere in der Unregelmäßigkeit ihres Eintreffens ein Abhaltungsgrund von Ablösungen liegt, der schwer zu heben sein dürfte.

Indem ich mich daher dem Commissionsantrage anschliesse, bemerke ich jedoch, daß die Worte der Adresse „wo möglich noch auf diesem Landtage“ gestrichen werden sollten, und zwar aus Gründen, die sehr einleuchtend sind.

Frhr. v. Göler d. ä.: Die Commission wird gegen diese Modification des Antrags nichts zu erinnern haben. Meine individuelle Meinung ist die, daß es viele Drittelspflichten gibt, die eigentlich als steuerähnliche Abgaben oder persönliche Leibeigenschaftsabgaben unter die bestehenden Ablösungsgesetze fallen und mit Staatsbeitrag hätten abgelöst werden sollen; allein es sind sehr viele derartige Entlastungsgesuche, z. B. von Handlohn etc., welcher sogar auf ganzen Gemarkungen ruhte, ohne Weiteres mit der Bemerkung abgewiesen worden, daß nach dem Landrecht solche Abgaben ihren Ursprung in dem zertheilten Eigenthum haben. Die Gemeinde hat in einem einzelnen Fall der Art sich dabei beruhigen und ihr Bestreben, die Last im Wege der Ablösung los zu werden, aufgeben müssen, dagegen aber eine fernere Bezahlung des Handlohns verweigert, wodurch Prozesse entstanden, in denen der Berechtigte abgewiesen wurde, weil das Gericht die öffentliche Natur der Last als Klagegrund nicht anerkannte, und eine specielle Verbindlichkeit für einzelne Grundstücke nicht nachgewiesen werden konnte. Da dies nicht der einzige Fall der Art zu sein scheint, so ist zu glauben, das Richteramt habe schon so viel ausgeräumt, daß der Gesetzgebung nicht mehr viel übrig bleiben wird.

Staatsrath Nebelius: Ich muß die Regierung von

einer feindseligen Absicht gegen die Berechtigten freisprechen. Offenbar wollte dieselbe, nachdem schon so viel zur Aufhebung der alten Abgaben geschehen war und die Staatskasse hierfür schon große Opfer gebracht hatte, durch dieses Gesetz bezwecken, daß der kleine Rest derselben, der auf jedem Landtag Stoff zu neuen Erörterungen gibt, endlich gleichfalls abgelöst werde. Es wurde daher ein Präjudicialtermin gesetzt, um den Pächtern einen Antrieb zu geben, ihre Entlastungsgesuche einzureichen und die Berechtigten zu veranlassen, ihre Entschädigungsansprüche für Abgaben, welche in Gemäßheit der Gesetze von 1820, 1825 und 1828 bereits aufgehoben waren und nicht mehr entrichtet werden, anzumelden.

Hierauf wird die Adresse der zweiten Kammer verworfen, dagegen die von der Commission vorgeschlagene Adresse, jedoch mit Hinweglassung der Worte „wo möglich noch auf diesem Landtage“, angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Frhrn. v. Göler d. j. über das Budget des Ministeriums des Innern für 1844 und 1845.

Zu

Tit. II. Evangelischer Oberkirchenrath

bemerkt Prälat Hüffel: Ich muß bedauern, daß die von der Regierung beantragte Position nicht in ihrem ganzen Betrage von der zweiten Kammer bewilligt worden ist, da eine vermehrte Aushülfe im Secretariat und in der Kanzlei dringend nöthig ist.

Beidemevangelischen Oberkirchenrath sind gegenwärtig zwei Secretäre angestellt, die mit Geschäften übermäßig belastet sind und wovon der eine in den Jahren schon sehr vorgerückt, aber fleißig ist. Ich stelle daher an die hohe Regierung die Bitte, den zu dieser Aushülfe, wenigstens zu derjenigen des Secretariats, erforderlichen, im Interesse des Dienstes gebotenen Aufwand, selbst wenn er zu einer Ueberschreitung der Position Veranlassung geben würde, nicht zu scheuen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdtk: Sowohl bei dieser Position, als bei mehreren andern, die noch nachfolgen werden, hat die zweite Kammer Das nicht bewilligt, was die Regierung beantragt hat. Diese wird seiner Zeit, wenn das Budget zur höchsten Sanction vorgelegt wird, darüber Vortrag erstatten, in wie weit die verlangten und nicht be-

willigten Mittel durchaus nothwendig sind und daher eine Ermächtigung zur Ueberschreitung in Anspruch genommen werden muß. Es sind bei dem Ministerium des Innern Summen gestrichen worden, deren Verwendung, wie ich jetzt schon sagen kann, unerlässlich ist. So sehr die Regierung selbst bemüht ist, überflüssige Ausgaben zu vermeiden, so kann sie doch ein Verfahren, wornach die Mittel für die einzelnen Stellen zu sehr beschränkt werden, für keine weise Sparsamkeit halten. Denn wenn sie die verwilligten Positionen einzuhalten bemüht ist, so bleibt ihr nur die peinliche Alternative, entweder den Dienst leiden zu lassen oder zu Pensionirungen zu schreiten, um Mittel zu erlangen. Sie wird alsdann zu dem letzteren als dem geringeren Uebel greifen. Daß aber dadurch für die Staatskasse nichts gewonnen wird, ist einleuchtend.

Staatsrath Nebenius: Es wäre zu wünschen, daß die hohe Regierung sich lieber Ueberschreitungen erlaube, als daß sie den von dem Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern zuletzt bezeichneten Weg einschlage; denn derselbe ist dem von der zweiten Kammer beabsichtigten Zwecke gerade entgegengesetzt. Es scheint, daß man überhaupt von der Ansicht ausgeht, daß die Verwaltung des Ministeriums des Innern sehr vereinfacht werden könne. Man hat diese Ansicht auf die Vergleichung mit andern Ländern, zum Theil mit Ländern, deren Verhältnisse von den unsrigen durchaus verschieden sind, gegründet, ja sogar auf die Verwaltung von Großbritannien hingewiesen; allein es darf die Wechselwirkung niemals außer Acht gelassen werden, in welcher die socialen Zustände mit den Einrichtungen und der Verwaltung eines Landes stehen. Vertheilen Sie den Grund und Boden unseres Landes unter 2000 Eigenthümer und bestimmen Sie, daß das Grundeigenthum nur auf den ältesten Sohn übergehe, so werden Sie Leute genug finden, welche die Angelegenheiten des Staates besorgen, ohne daß ihnen dafür Gehalt gegeben wird.

Unsere Verwaltung kann gerade jetzt am wenigsten eine Reduction ertragen, in einem Augenblick, wo wir in vielen Dingen im Fortschreiten begriffen sind, namentlich in dem Unterrichtswesen, in der Aufhebung der alten Abgaben und Ablösung des Zehntens, und wo durch die Eisenbahnen die Frequenz der Fremden auf eine außerordentliche Weise zu-

nimmt. Denedies ist die Verwaltung des Ministeriums des Innern wegen der verschiedenen Grenzverhältnisse unseres Landes besonders schwierig.

Die Kammer genehmigt hierauf diese Budgetposition.

Zu

Lit. VIII. Bezirksjustiz und Polizei

äußert Frhr. v. Marschall: Da die hohe Kammer beim Budget einen so geringen Einfluß auf die Zahlen hat, so dürfte um so mehr Grund vorhanden sein, die Principien, die aus Veranlassung der einzelnen Positionen zur Sprache kamen, etwas näher ins Auge zu fassen. Gerade bei dieser Position für Gehalte der Localpolizei ist in der andern Kammer eine Frage erörtert und in verschiedenem Sinne gelöst worden, die mir von Bedeutung zu sein scheint, und auf welche ich mir daher zurückzukommen erlaube. Die Großregierung hat nämlich die Ortspolizei von Raastatt von Staatswegen übernommen, und beabsichtigt ein Gleiches in Donaueschingen, was einigen Mehraufwand erheischt. Es ist nun die Befugniß der Regierung, die Ortspolizei beliebig und jederzeit an sich zu ziehen, von einigen Seiten bestritten worden, ohne daß jedoch ein genügender Grund angeführt worden wäre.

Die Polizeigewalt steht im Allgemeinen der Regierung und in standesherrlichen Gebieten den Standesherrn zu; die Gemeindeordnung ändert daran nichts, sondern bestimmt nur, daß die Ortspolizei den Gemeinden übertragen sei, soweit sie nicht ausnahmsweise einer Staatspolizeistelle überwiesen werde. Hiernach ist nicht etwa den Gemeinden ein Theil der Polizeihohheit ständig überlassen, vielmehr nur die Ausübung der Ortspolizei bis zu abänderndem Beschlusse übertragen worden. Dieser letztere muß und kann nur selbstständig von der Regierung ausgehen; sie ist es, die zu ermessen hat, ob in einem Orte besser von der Gemeinde oder einer Staatsbehörde die Polizei verwaltet werde. Wo sie nun einen solchen Uebergang für angemessen erachtet, können ihr auch die Mittel zur Ausübung dieses ihres Rechtes wohl nicht verweigert werden. Ueberhaupt heißt es die Specialität des Budgets zu weit ausdehnen, wenn sogar jede neue Anstellung eines Polizeidieners von dem Votum der Kammer abhängen soll. Ich glaube daher, daß die Regierung nur in ihrem Rechte handelt, und der Unter-

Stützung dieser hohen Kammer versichert sein dürfte, wenn sie hier nach eigenem Ermessen verfährt, und diejenigen Einrichtungen trifft, welche sie im allgemeinen Interesse oder dem eines besondern Bezirks für geboten hält. Dabei ist wohl nicht zu verkennen, daß in standesherrlichen Gebieten, wo das Recht der untern Polizei dem Standesherrn vermöge der Bundesgesetze und der Declarationen zusteht, ein vorgängiges Benehmen mit letzterem, unter besonderer Berücksichtigung seiner Wünsche, nicht nur ein Gebot der Billigkeit, sondern selbst des Rechtes ist.

Die Kammer nimmt hierauf den Commissionsantrag auf Genehmigung des Titels VIII. an.

Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Frhr. v. Göler d. ä.: Aus welchen Gründen wird sich die Regierung auf eine Verminderung des Personalstandes der Gendarmerie um 10 Mann einlassen?

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd.: Die Vermehrung der Gendarmerie um 10 Mann hat am Anfang des vorigen Jahres in Folge bedeutender Vorfälle in gewissen Bezirken, welche eine besondere Vorsorge für die öffentliche Sicherheit erheischten, stattgefunden. Es wird nun Bericht darüber eingefordert werden, ob die Verhältnisse sich so gestaltet haben, daß eine Verminderung der dort stationirten Gendarmen eintreten kann.

Diese Budgetposition wird hierauf von der Kammer, dem Commissionsantrage gemäß, gutgeheißen.

Tit. X. Unterrichtsweisen.

Frhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir, der hohen Kammer hinsichtlich der Universität Freiburg einen Vorschlag zu machen.

Ich habe neulich mit Vergnügen wahrgenommen, mit welchem Interesse die hohe Kammer und die Herren Regierungscommissäre sich über dieselbe ausgesprochen haben.

Ich erlaube mir, dieses Interesse für die Universität Freiburg heute in Anspruch zu nehmen, damit den Forderungen genügt werde, welche die Wissenschaft an dieselbe stellt. Ich habe im Laufe meines neulichen Vortrags des Umstandes erwähnt, daß die Universität Freiburg nur 2000 fl. auf ihre Bibliothek verwenden könne. Bei dem gegenwärtigen

Stand der Wissenschaft reicht nun eine solche Summe, wie die hohe Kammer wohl einsehen wird, durchaus nicht hin. Weitere Fonds scheinen aber nicht disponibel; ich glaube daher, daß ein weiterer jährlicher Zuschuß von 1000 fl. für die Bibliothek gewiß an seinem Plage sein wird. Da so große Summen auf die übrigen Zweige des Budgets verwendet werden, so sollte man diesen kleinen Zuschuß für einen so wichtigen Zweig nicht scheuen.

Ein weiterer Wunsch ist der, daß einige Lücken in den Lehrkanzeln baldmöglichst ausgefüllt werden möchten, und zwar nicht allein mit Lehrern, sondern mit wirklichen Repräsentanten der Wissenschaft. Ob hiezu die Fonds reichen, weiß ich nicht, aber ich glaube, daß die Regierung sich veranlaßt sehen dürfte, allenfallsige Anshülfe auch zu diesem Zwecke zu gewähren. Mit einem Zuschuß von 4—5000 fl. wird dem dringendsten Bedürfnisse der Universität abgeholfen, und gewiß den Wünschen, welche die hohe Kammer stets theilt, entsprochen, daß die Anstalt auf der Höhe erhalten werde, wie sie solcher würdig ist.

Mein Antrag geht daher dahin, der Position für die Universität Freiburg zur Verwendung auf ihre Bibliothek 2000 fl. zuzuschlagen und eine weitere Summe von 4 bis 5000 fl. für diese Universität aufzunehmen, um damit die Lücken in den Lehrkanzeln zu ergänzen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd.: Eine Vergleichung des Aufwands der beiden Universitätsbibliotheken zu Heidelberg und Freiburg, um für diese eine höhere Dotation zu begründen, wird nicht gerade statthaft sein, namentlich, wenn man berücksichtigt, daß jene noch eine bedeutende Schuld abzutragen hat, und daher ein Theil ihrer Dotation in den defßfalligen Tilgungsfond fällt.

Von bedeutenden Lücken in einzelnen Facultäten der Universität Freiburg ist mir nichts bekannt. Es ist zwar eine Stelle zur Zeit vacant, die Regierung aber gegenwärtig in Unterhandlung, um dieselbe auf eine angemessene Weise zu besetzen. Die Reihe von neuen Anstellungen bei dieser Universität, welche, so viel ich weiß, den Beifall der Universität selbst, sowie überhaupt der Gelehrten unseres Landes erhalten haben, zeigt, daß man die vorhandenen Lücken anzufüllen bemüht, und in der Wahl der hiezu tauglichen Männer glücklich war.

Was den Antrag selbst betrifft, so halte ich denselben in seiner jetzigen Form für unzulässig, besonders da diese hohe Kammer das Budget nur im Ganzen anzunehmen oder zu verwerfen hat. Er müßte daher der Gegenstand einer besondern Motion werden. Hierzu würde ich aber nicht rathen, weil ich die Ueberzeugung habe, daß es besser ist, jede der beiden Anstalten bei ihrer jetzigen Dotation zu erhalten, als nach der Vermehrung derselben zu trachten. Die Mittel der Universität Freiburg sind, wie ich glaube, richtig bemessen; sie reichen hin, derselben die gleiche Höhe mit den meisten deutschen Universitäten zu sichern, und haben sogar nicht unbedeutende Ueberschüsse ergeben.

Geh. Rath v. Reck: Ich bin in meiner Stellung zur Universität Freiburg dem Hrn. Antragsteller für sein Interesse für diese Anstalt zum Dank verpflichtet, und würde seinen Vorschlag, derselben mehr Geldmittel zuzuwenden, sehr gerne unterstützen, wenn er einen Erfolg haben, wenn er überhaupt nach unserer Geschäftsordnung in dieser Form vorgebracht werden könnte.

Auf der andern Seite müssen aber die Mittel, mit welchen er seine gute Absicht zu erreichen sucht, bei allen Denjenigen, welche nicht näher unterrichtet sind, eine sehr ungünstige Meinung von der Universität erzeugen; dadurch wird diese aber sehr beschädigt, denn Niemand schickt seinen Sohn gerne an eine Lehranstalt, von welcher er eine ungünstige Meinung hat. Seine Ausstellungen beruhen übrigens auf ganz irrigen Suppositionen. Der Hr. Antragsteller glaubt, die Bibliothek stünde nicht auf der Höhe der Wissenschaft, weil die Dotation von 2000 fl. nicht hinreicht. Es ist lähn, darüber abzusprechen, ob eine Bibliothek, die sich über die sämmtlichen Lehren der vier Facultäten verbreitet, ihrem Zweck genüge; ich will aber der Fähigkeit des Hrn. Antragstellers nicht zu nahe treten, sondern nur die Thatsache dahin berichtigen, daß die Universität in Folge ihrer musterhaften Administration in der Lage ist, alle Jahre oder alle zwei Jahre diesem Zwecke aus den Ueberschüssen Summen zuzuwenden, welche die ordentliche Dotation selbst erreichen.

Der zweite Grund, aus welchem derselbe größere Fonds aus der Staatskasse verlangt, wird aus der lückenhaften Besetzung der Lehrkanzeln hergenommen. Das ist denn

doch wieder ein Vorwurf gegen die Staatsregierung und gegen die Lehrer, den gewiß beide nicht verdienen. Die Lehrkanzeln der Universität Freiburg zeigen keine Lücken, alle Zweige der Wissenschaft sind vertreten, sie sind auf eine würdige Weise vertreten, und wenn einzelne Lehrer vom Schauplatz abgingen, so gelang es, eine Reihe von ausgezeichneten Männern zu berufen, und damit die Universität in solche Verfassung zu setzen, daß sie ihren Wirkungskreis im vollen Umfang des Worts ausfüllt und getrost ihren Feinden entgegentreten, ja selbst den Eifer der Freunde ohne Gefahr ertragen kann.

Frhr. v. Andlaw: Ich muß hierauf erwidern, daß ich hinsichtlich der auszufüllenden Lücken zunächst die Lehrkanzeln der Physik und der Geschichte im Auge gehabt habe. Auf eine Vergleichung zwischen den Universitäten Heidelberg und Freiburg habe ich mich nicht eingelassen, weil ich dem Grundsatz nicht huldige, eine absolute Gleichstellung der Dotation beider Anstalten zu bewirken. Allein ich glaube, daß etwas Objectives als Maßstab des Bedürfnisses ins Auge gefaßt werden muß, und insofern hätte ich wohl auf die Universitätsbibliothek zu Heidelberg verweisen können. Hätte ich einen solchen Antrag auf Gleichstellung vorbringen wollen, so würde ich eine weitere Bewilligung von 3000 fl. vorgeschlagen haben. Ich erkenne es dankbar an, daß die Universität Freiburg durch die Berufung ausgezeichnete Lehrer sich der Gunst der Regierung zu erfreuen hat, finde es aber darum um so wünschenswerther, daß das Wenige, was noch fehlt, in einer würdigen Weise gewährt werde, um ein gleichmäßiges Ganze zu erhalten. Ich wiederhole daher meine Bitte; was die Form derselben betrifft, so glaube ich, daß die hohe Kammer jedenfalls eine Adresse beschließen könnte. Ich sehe nicht ein, warum die hohe Kammer, welche ohnedies einen beschränkten Wirkungskreis im Budgetwesen hat, sich noch mehr sollte beschränken lassen, als die ausdrückliche Bestimmung der Verfassung verlangt.

Staatsrath Nebenius: Ich bin mit der Ansicht vollkommen einverstanden, daß es in der Befugniß der hohen Kammer liegt, eine Adresse über diese Frage zu beschließen. Allein ich halte, was die Form betrifft, die Niederlegung eines Wunsches für genügend, und insofern für räthlicher,

als eine Adresse der vorgängigen Berathung einer Commission unterliegen müßte. Was die Bibliothek der Universität Freiburg betrifft, so halte auch ich einen Fond von 2000 fl. nicht für hinreichend, und eine Hülfe, welche die Universität zeitenweise in den Ueberschüssen gefunden hat, für eine sehr precäre. Da man auf den Ueberschuß nicht zählen kann, so kann auch kein fester Plan hinsichtlich der Anschaffung wissenschaftlicher Werke gemacht werden. Insofern würde ich mit dem Wunsche mich vereinigen, daß die Großherzogl. Regierung darauf Rücksicht nehmen möge, die Dotation der Bibliothek in Freiburg in angemessener Weise zu erhöhen. Inzwischen bin ich damit einverstanden, daß nicht überall, wo aus der Vergleichung des Umfangs der einzelnen Anstalten unserer beiden Hochschulen sich eine Verschiedenheit ergibt, sogleich darauf das Verlangen einer höhern Dotation für die eine derselben gegründet werden kann. Man findet in andern Ländern eine Reihe von Universitäten von ganz verschiedener Ausdehnung, und man hat wahrgenommen, daß die Früchte, welche sie tragen, nicht im Verhältniß mit ihrer Ausdehnung stehen; denn oft sind die Leistungen einer kleinern Anstalt ausgezeichnet, als die einer größern. Ich setze daher einen höhern Werth darauf, das Bestehende an einer solchen Anstalt in gehörigem, den jeweiligen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechendem Stande zu erhalten, als dasselbe in einer Weise auszudehnen, daß die Mittel zerplittert werden und überall nur Unvollkommenes erzielt wird.

Frhr. v. Andlaw: Ich vereinige mich eventuell mit dem Antrag des Hrn. Staatsraths Rebenius.

Frhr. v. Söler d. j.: So viel ich weiß, hat die Universität Freiburg selbst ein bedeutendes Vermögen. Ich sehe daher nicht ein, warum die hohe Kammer auf die Erhöhung der Dotation für dieselbe antragen sollte. Es läge eine solche nicht einmal im Interesse der Universität Freiburg, weil sie den Gegnern derselben nur um so mehr Veranlassung geben würde, sich für ihre Aufhebung auszusprechen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdert: Es müßte jedenfalls der Gegenstand in einer Motion behandelt, und von einer Commission berathen werden; denn die Sache ist in Bezug auf die Verhältnisse der Universität Freiburg zu wichtig, als daß sie auf einem kürzern Wege erledigt werden könnte.

Eine Dotationserhöhung dieser Universität wird von beiden Kammern überhaupt nicht eher gewünscht werden, als bis es sich zeigt, ob ihre Gesamteinnahme hinreicht, um dem Bedürfnisse zu genügen oder nicht; dieses könnte aber zu Erörterungen führen, welche vielleicht nicht wünschenswerth sind. Die Universität Freiburg besitzt hauptsächlich bedeutende liegende Güter als Eigenthum, deren Revenüen in Verbindung mit dem Staatszuschusse die verwendbare Summe bilden.

Geh. Rath Vogel: Es scheint mir ganz richtig zu sein, was der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern gesagt hat. Mit Freude habe ich neulich gehört, wie kräftig das Fortbestehen der Universität Freiburg in dieser hohen Kammer unterstützt worden ist. Ich habe damals keinen Theil an dieser Unterstützung genommen, weil die Stimmen, die sich ausgesprochen haben, viel zu gewichtig waren, als daß ich meine Stimme noch hätte erheben mögen. Wer das gehörige Fortbestehen der Universität wünscht, muß auch wünschen, daß auf die Mittel zum Fortbestehen Bedacht genommen werde. Ich bin auch der Ansicht, daß 2000 fl. für die Bibliothek zu wenig sind, um den Forderungen der Wissenschaft für alle auf einer Universität vereinigten Fächer zu genügen. Da wir aber vernommen haben, daß die Universität selbst Mittel hat, um den Betrag zu erhöhen, so wird doch jedenfalls der Zeitpunkt abzuwarten sein, in welchem diese Mittel nicht vorhanden oder nicht zureichend wären. Eine Adresse über diesen Budgetsatz wäre, wie ich glaube, den Grundsätzen der Verfassung und Geschäftsordnung nicht wohl angemessen. Ein Wunsch zu Protokoll wird nach dem Stand der Sache auch nicht nothwendig und geeignet sein.

Frhr. v. Marschall: Ich theile diese Ansicht vollkommen, und wäre auch nicht gehörig unterrichtet, um über den Antrag des Frhrn. v. Andlaw abzustimmen. Ich halte es überhaupt nicht für rathlich, in einer so wichtigen Sache einen Beschluß zu improvisiren.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe nichts dagegen zu erinnern, wenn die hohe Kammer meinen Antrag als Motion behandeln will. Bei diesem Anlaß dürfte vielleicht das eine oder andere Mittel gefunden werden, um demjenigen abzuwehren, was man als Uebelstand bei der Universität Freiburg betrachtet, oder es dürfte sich zeigen, daß solche Ansichten aus einer falschen Beurtheilung hervorgehen. Ich glaube

übrigens aus den Vorträgen der verehrten Redner, welche sich über diesen Gegenstand ausgesprochen haben, schließen zu dürfen, daß darüber kein Zweifel obwaltet, daß eine Summe von 2000 fl. für die Universitätsbibliothek zu Freiburg in keiner Weise genügt. Es entsteht daher für die dortigen Professoren die unangenehme Alternative, entweder aus eigenen Mitteln sich im Laufe der Literatur ihres Faches zu erhalten, was ihnen bei verhältnißmäßig geringen Gehältern und Befoldungen nicht zugemuthet werden kann, oder aus Mangel der nöthigen Hülfsmittel hinter der fortschreitenden Wissenschaft zurück zu bleiben. Wollte die hohe Kammer sich mit einer reiflichen Prüfung dieser Verhältnisse befassen, so würde dies sicher dazu dienen, manches Gute zu schaffen.

Staatsrath Nebeni u s: Es scheint mir, daß über die Hauptfrage keine Meinungsverschiedenheit besteht, indem alle verehrten Redner sich damit einverstanden erklärt haben daß 2000 fl. für die Bibliothek nicht hinreichen. Auch der verehrte Sprecher der Regierung hat dies nicht bestritten, sondern sich nur einem Antrage auf unbedingte Erhöhung der Dotation der Universität Freiburg widersetzt. Eine solche habe auch ich durch meinen Vorschlag nicht beabsichtigt, sondern nur eine Erhöhung des Betrags für die Bibliothek. Wenn man einen dahin gehenden Wunsch zu Protokoll niederlegt, so halte ich dies dem Zwecke für vollkommen entsprechend, weil die Regierung daraus Veranlassung nehmen kann, zu untersuchen, in welcher Weise dem Bedürfnisse zu genügen sei. Ich theile die Ansicht, daß man im eigenen Interesse der Universität Freiburg sich hüten möge, Anträge auf Dotationserhöhungen zu stellen, da hiedurch einem gewissen Verlangen, dessen bereits Erwähnung geschah, stets wieder neue Nahrung gegeben wird.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Was den Antrag des Hrn. Staatsraths Nebeni u s betrifft, daß der Betrag der für die Bibliothek bestimmten Summe, nicht aber die Dotation überhaupt erhöht werde, so ist dies lediglich Sache der Verwaltung, welche die Mittel für die einzelnen Bedürfnisse einzutheilen hat. Ich muß noch bemerken, daß die Einnahme der Universität Heidelberg für jedes Jahr genau bestimmt ist, während die der Universität Freiburg, welche, wie schon bemerkt, eine sehr große Güterverwaltung hat, nach Maßgabe der Fruchtbarkeit des Jahres, der Preise des Weines und der

Früchte sich auf eine mehr oder weniger bedeutende Summe beläuft. Wir müssen also, je nachdem das Resultat des Abschlusses ist, dieser Budgetposition, wie es auch im vergangenen Jahre in nicht unbedeutendem Maße geschehen ist, nachhelfen; wenn ich mich nicht irre, so sind für diesen Zweck 6—7000 fl. bewilligt worden. Es wird daher in der That die Universität Freiburg billigerweise nichts zu wünschen haben; von Uebelständen derselben ist mir aber nichts bekannt. Wollen Sie, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! eine Commission über die Frage der Dotationserhöhung niedersetzen, so können wir ganz ruhig der weiteren Aufklärung darüber entgegensehen.

Staatsrath Nebeni u s: Nach den Erläuterungen des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern möchte die Berweisung dieses Gegenstandes an eine Vorberathung, die Berichterstattung und Discussion darüber nicht zu wünschen sein. Es ist ohnedies die Masse der vorliegenden Arbeiten zu groß und ein Antrag auf Dotationserhöhung voraussichtlich ohne Erfolg; er könnte nur durch eine genaue und gründliche Untersuchung des ganzen Budgets der Universität begründet werden, welche nach meiner Erfahrung ein Mitglied der Kammer wenigstens acht Tage bei voller Thätigkeit in Anspruch nehmen würde.

Frhr. v. Marschall: Es scheint mir genügend, daß der Wunsch ausgesprochen und zur Kenntniß der Großherzoglichen Regierung gekommen ist.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Es wäre eigentlich Sache der Universität, einen derartigen Antrag zu stellen; denn sie entwirft jedes Jahr ihr Budget.

Die Kammer verläßt hierauf diesen Gegenstand.

III. Abtheilung des Tit. X. Volksunterricht.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: In Bezug auf den §. 13 des nachträglichen Budgets „Aufbesserung des Beitrags zu den Schullehrergehalten“, sind für das Jahr 1844 13,333 fl. und für 1845 20,000 fl. aufgenommen. Die Summe für das Jahr 1844 ist deswegen geringer angenommen, weil die Liquidationen nur nach und nach vor sich gehen. Uebrigens wird ihm Jahr 1845 eine Nachzahlung erfolgen müssen, und die Summe von 20,000 fl. erhöht werden. Ich bemerke dieses nur deshalb, damit nicht später eine Ueberschreitung als auffallend erscheine.

IV. Abtheilung des Tit. X., Technischer Unterricht.

Oberforstrath v. Gemmingen: Bei Gelegenheit der Beratung dieser Position, namentlich der für die Anstellung eines weitem Lehrers an der Forstschule verlangten Summe von 1200 fl., wurde in der zweiten Kammer vielfach behauptet, die Forstschule in Verbindung mit der polytechnischen Schule sowohl als auch erstere allein eigne sich besser nach Freiburg, indem solche in diesem Falle mit der Universität in Verbindung gebracht und alsdann die besondere Anstellung eines zweiten Lehrers entbehrt werden könnte. In neuerer Zeit kommt man immer mehr zur Ueberzeugung, daß durch die Vereinigung der Forstschulen mit polytechnischen Schulen und Universitäten ein Rückschritt in Bezug auf die forstliche Bildung stattgefunden hat. Den Hauptgegenstand des Unterrichtes in diesen polytechnischen Schulen bilden Natur- und mathematische Wissenschaften; neben diesen werden noch besondere Vorträge über diejenigen Gegenstände gehalten, in Bezug auf welche die polytechnische Schule zugleich Fachschule sein soll, wie also hier über Forstwissenschaft. Es scheiden sich daher die Vorträge in allgemeine und besondere; die erstern über die Hülfswissenschaften werden für alle Schüler gemeinschaftlich gehalten, die andern nur für die eigentlichen Fachschüler. Die allgemeinen Vorträge sollen für Alle gleich genügend sein, für Keinen zu wenig enthalten; eine nothwendige Folge davon ist, daß sie für Viele zu viel enthalten. Was nützt es den Forstmann, wenn die Botanik so ausführlich vorgetragen wird, wie sie der Mediciner und Apotheker braucht, oder Zoologie so weitläufig gelehrt, wie sie der Naturforscher zu wissen nöthig hat, dagegen gerade das ihn zunächst Interessirende, z. B. die specielle Naturgeschichte der den Waldungen schädlichen Insecten, und der Jagdthiere oberflächlich vorgetragen wird. Es wäre am zweckmäßigsten, durch besondere Lehrer die Hülfswissenschaften den Forstschülern nur in der Ausdehnung dociren zu lassen, wie sie für den künftigen Beruf sich eignen. Da Karlsruhe ausgezeichnete Lehrer für diese Hülfswissenschaften besitzt und seine Umgebungen für die forstlichen Excursionen vollkommen geeignet sind, so ist die Forstschule hier ganz an ihrem Plage. Alle Arten von Waldungen und die verschiedenen Betriebsweisen kommen im Umkreise von 5 Stunden

vor und die großartigsten Verhältnisse können den Zöglingen vor die Augen geführt werden, vorausgesetzt, daß dieses unter zweckmäßiger Anleitung geschieht. Stöckhaltige Gründe für die Verlegung der Forstschule an einen andern Ort sind nicht geltend gemacht worden.

Was nun die Anstellung eines zweiten Lehrers an der Forstschule für die Fachwissenschaft selbst betrifft, so wird die unumgängliche Nothwendigkeit derselben gewiß jedem Unbefangenen einleuchten, besonders wenn er erwägt, über welche verschiedenen Gegenstände sich die Staatsprüfung im Forstfache nach gesetzlichen Bestimmungen zu erstrecken hat, und daß diese Gegenstände innerhalb zwei Jahren docirt werden sollen. Dieselben sind nämlich Forstbotanik, Waldbau, Forstbenützung und Forstechnologie, Forstabschätzung und Forsteinrichtung, Forstverwaltung und Forstgeschäftslehre mit besonderer Rücksicht auf die vaterländischen Dienstinstructionen, allgemeines Forst- und Jagdrecht und insbesondere die badische Forstgesetzgebung, Forstpolizei und Forststaatswirtschaftslehre, Forstschuß, allgemeine und literarische Geschichte des Forstwesens mit Forststatistik, Zoologie der Jagdthiere, allgemeine Jagdwissenschaft und Landwirtschaft in ihrer Beziehung zur Forstwirtschaft.

Alles dieses soll nun, mit Ausnahme des Forst- und Jagdrechtes, ein Lehrer der Forstwissenschaft in zwei Jahren an der Forstschule dociren. Er soll außerdem mit seinen theoretischen Vorträgen Excursionen zu praktischen Demonstrationen verbinden. Wer würde dies nicht, abgesehen davon, daß ein in der Theorie ausgezeichnete Professor nicht gerade auch immer die Gabe der Unterrichtsertheilung im Praktischen besitzt, für eine vollkommene Unmöglichkeit halten? Wenn nun vollends dieser eine Lehrer krank wird, so stockt die ganze Maschine, der Kurs wird unterbrochen, die Insländer kommen schlecht vorbereitet zur Staatsprüfung oder müssen ein Jahr länger in der Forstschule bleiben, und die Ausländer verlassen die Anstalt, ein Fall, der sich vor nicht langer Zeit ereignet hat. Aus Mangel eines zweiten Lehrers wurden auch bisher keine Vorträge über Forstverwaltung und Forstgeschäftslehre mit besonderer Berücksichtigung der vaterländischen Dienstinstructionen, über Zoologie der Jagdthiere, allgemeine Jagdwissenschaft, und Landwirtschaft in ihrer Beziehung zur Forstwirtschaft gehalten, trotz dem, daß nach

höchster Bestimmung die Staatsprüfung sich über diese Gegenstände erstrecken soll. Wenn daher nicht in Bälde ein weiterer Lehrer hauptsächlich für den praktischen Theil des Unterrichtes angestellt, hinsichtlich der Hülfswissenschaften zweckmäßigere Vorsorge getroffen und namentlich auch dahin gewirkt wird, daß die jungen Leute nicht ohne die gehörige Vorbildung streng nachgewiesen zu haben in die Forstschule aufgenommen, und daß dieselben hinsichtlich der Studien sowohl, als ihrer sonstigen Zeitverwendung besser überwacht werden, so wäre es besser, die Forstschule ganz aufzuheben.

Staatsrath Nebenius: Ich bin vollkommen der Ansicht, daß die Forstschule und überhaupt die polytechnische Anstalt hier ganz an ihrem Plage ist. Man hat in dieser Beziehung Besorgnisse erregt, die der Anstalt nur nachtheilig sein können; denn der Umstand, daß die Existenz eines solchen Instituts überhaupt in Frage gestellt wird, wirkt in manchen Beziehungen namentlich in Beziehung auf die Fortbildung und bessere Ausstattung desselben sehr ungünstig. Man hat seiner Zeit bei Organisirung der polytechnischen Schule die Frage, ob Karlsruhe der rechte Ort hiezu sei, einer gründlichen Untersuchung unterworfen. Ich habe damals als Respicient dieser Anstalt ausführlich dargelegt, wie alle Bedingungen des Gedeihens derselben hier vorhanden seien und ihr Aufblühen hat die Richtigkeit meiner Ansicht bewiesen. Was von der Schule im Allgemeinen gilt, gilt auch von der Forstschule. Ich erinnere namentlich an die Worte des höchstseligen Großherzogs Karl Friedrich, welcher das Eberstein'sche die Werkstätte der Baden'schen Forstwirthschaft zu nennen pflegte; dort kann jeder fast Alles sehen und lernen, was im Gebiete der Forstwirthschaft und der Gewerbe, die sich an sie knüpfen, zu sehen und zu lernen ist.

Die Verbindung der Forstschule mit der polytechnischen Schule halte ich für ganz angemessen. Es sind auch in dieser Beziehung Zweifel erregt worden, die ich nicht theile. Wahr ist es, daß die Cleren der Forstschule in einzelnen Fächern mehr zu lernen haben, als sie gerade für ihr Fach bedürfen, namentlich in der Zoologie, Botanik und Chemie; sie tragen aber daran, da sie zu den höhern Beamten zu gehören bestimmt sind, nicht als an einem überflüssigen Ballast. Damit bin ich einverstanden, daß in der Forstschule noch ein zweiter Lehrer durchaus nothwendig ist.

Im Allgemeinen ist zu bedauern, daß gegen diese Schule so verschiedene Angriffe gerichtet wurden; manche beruhen auf großen Mißverständnissen, insbesondere solche Angriffe, die aus der Vergleichung mit der berühmten polytechnischen Schule in Frankreich entstehen. Wer solche Vergleichungen anstellt, kennt entweder unsere Schule nicht, oder die französische nicht, oder keine von beiden. Jene Schule ist allerdings für ein großes Land wie Frankreich ein Bedürfnis; für uns wäre sie aber ein wahres Urding und durchaus unbrauchbar; sie hat ganz andere Zwecke, als wir verfolgen, und trägt einen Namen, der ihr nicht gebührt, wie die Franzosen selbst anerkennen. Unsere Schule ist eine eigentliche polytechnische Schule, und hat einen Höhepunkt erlangt, über welchen wir uns nur freuen können. Ich darf mich in dieser Beziehung auf das Urtheil von Franzosen, die in Dingen des praktischen Unterrichtes Autorität sind, berufen; sie rühmen hauptsächlich an dieser Schule, daß die Zöglinge, die aus derselben treten, ohne in Specialschulen überzugehen, ihren Lebensberuf sogleich beginnen. Diese Schule übt aber auch einen allgemeinen wohlthätigen Einfluß, nämlich einen Einfluß auf die Gesammtheit der Industriellen dadurch aus, daß sie eine Bildungsschule für die künftigen Lehrer an der Gewerbschule ist. Ich habe die Ueberzeugung, daß unser Institut die Vergleichung mit allen ähnlichen Anstalten in andern Staaten aushält, und den verschiedenen Zwecken des technischen Unterrichtes in ihrem ganzen Zusammenhange vollständig entspricht.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich muß nur zur Beseitigung eines etwaigen Mißverständnisses bemerken, daß ich durchaus nicht die Ansicht habe, als fände eine wissenschaftliche Ausbildung bei dem in Frage stehenden Institute nicht statt; sondern ich bin nur der Meinung, daß für die meisten Subjecte der Zeitraum von 2 Jahren zu kurz ist, namentlich für die Leute, die sich zu höhern Stellen ausbilden wollen, um sich neben ihren Fachstudien noch eine allgemeinere wissenschaftliche Bildung aneignen zu können. Es ist daher nothwendig, daß sie nach Absolvirung der Forstschule noch eine Universität besuchen.

Staatsrath Nebenius: Um in dieser Beziehung zu helfen, wäre es vielleicht gut, den Cours um ein halbes Jahr zu verlängern. Das Bedürfnis eines weitem Lehrers habe

ich anerkannt. Wird dieser angestellt, so kann auch ohne Zweifel dem von dem Hrn. Oberforstrath v. Gemmingen angeregten Bedürfnisse einer größern Specialität des Unterrichts in den allgemeinen Wissenschaften hinsichtlich der Materien, welche die Forstwissenschaft hauptsächlich berühren, entsprochen werden.

Frhr. v. Göler d. ä.: Mir scheint, daß die von der Regierung verlangte Zulage von 200 fl. für den Director an der polytechnischen Schule von der zweiten Kammer gestrichen worden ist. Ich will mich über die Zulage selbst nicht äußern, sondern bei dieser Position Veranlassung nehmen, mich über die Nachteile, welche der öftere Wechsel des Directoriums an einer Lehranstalt bringt, auszusprechen. Diese Nachteile beruhen auf der Verschiedenheit der Charaktere und Ansichten, überhaupt der Individualität der wechselnden Directoren, werden, je nachdem diese Verschiedenheit größer oder geringer ist, mehr oder minder stark hervortreten, und bestehen darin, daß die bei der Leitung der Anstalt einmal angenommenen Principien und deren consequente Verfolgung nicht gesichert sind, und ein jeweiliges Verlassen der von dem frühern Director eingeschlagenen Richtung möglich ist. So hat sich auch in der Erfahrung häufig gezeigt, daß der nachfolgende Director gerade das Gute, was der frühere angeordnet hatte, wieder aufgehoben hat. Ich halte es daher für angemessen, einen tüchtigen Mann als ständigen Director der polytechnischen Schule anzustellen.

Staatsrath Nebenius: Es ist nicht zu läugnen, daß ein solcher Wechsel Nachteile im Gefolge hat. Allein auch die Einrichtung, wornach ein Lehrer der Anstalt der ständige Vorsteher derselben ist, gibt zu großen Bedenken Anlaß. Es ist mir aus der Geschichte solcher Anstalten bekannt, daß dieselben durch Vorsteher, die sonst als Lehrer in ihrem Fache ganz ausgezeichnet waren, zurückgegangen sind. Sollte ein ständiger Director beliebt werden, so müßte dazu jedenfalls ein Mann von allgemeiner Bildung, der kein specielles Fach docirt, gewählt werden; denn es ist etwas Eigenthümliches, daß der Gelehrte sich nicht gerne einem andern unterwerfen will.

Frhr. v. Göler d. j.: Eine im Commissionsbericht gemachte Bemerkung hinsichtlich des Fortbestandes der Uni-

versität Freiburg verliert nunmehr ihre Bedeutung, weil hierüber bereits in einer der letzten Sitzungen auf eine Interpellation des Frhrn. v. Andlaw verhandelt wurde.

Die Kammer genehmigt hierauf die Position des Titels X.

Zu Tit. XI u. XII

wird nichts erinnert.

Tit. XIII. Milde Fonds und Armenanstalten.

Frhr. v. Andlaw: Ich möchte mir die Frage an die Großherzogl. Regierungskommission erlauben, worauf die Beiträge zu Localunterstützungsfonds beruhen, da doch die Unterhaltung der Armen den Gemeinden obliegt.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Die Unterhaltung der Armen fällt allerdings der Gemeinde zu; allein es haben sich in den größern Städten in Folge von Anordnungen und Einrichtungen der Regierung verschiedene Bedürfnisse gebildet, denen die Gemeinden entweder gar nicht oder wenigstens nicht in ihrem ganzen Umfange zu genügen verbunden waren. Sodann gründen sich diese Unterstützungen theilweise auf Geschenke, Vermächnisse und Stiftungen früherer Fürsten. Auf die Weise rühren in Mannheim die Dotationen für Spitäler schon von den ältern Kurfürsten der Pfalz her; sodann von dem höchstseligen König von Baiern, als früherem Landesherren; endlich hat sich auch die Milde des höchstseligen Großherzogs Karl Friedrich durch Widmung einer Geldsumme und eines Quantums Holz bethätigt. Diese sämtlichen Beiträge, welche nicht allein für Localarmenanstalten, sondern für Hospitäler und Krankenanstalten bestimmt sind, wurden in Geld regulirt und laufen hier unter dieser Rubrik vereinigt.

Was die Unterstützung der Armen durch Staatsbeiträge in Karlsruhe betrifft, so rührt auch diese aus ältern Zeiten her, nämlich von dem höchstseligen Markgrafen Karl Wilhelm; ferner von den höchstseligen Großherzogen Karl Friedrich und Karl, und wurde namentlich aus Rücksicht auf die Vorsorge für eine große Zahl von Invaliden, Hospitiern u., welche seiner Zeit der Stadt zugewiesen worden sind, erteilt. Sodann werden damit Hospital-, Waisen- und andere Anstalten unterstützt. Kurz, alle diese Beiträge sind von der Art, daß sie verfassungsgemäß von

Seite der Regierung nicht mehr zurückgenommen werden können. Sie werden daher als ständige Summen jeweils im ordentlichen Budget erscheinen.

Die Kammer nimmt hierauf auch diesen Titel an.

Zu den

Tit. XIV., XV. u. XVI.

wird nichts bemerkt.

Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.

Frhr. v. Göler d. ä. stellt an die Großherzogl. Regierungskommission die Frage, ob in Folge des Baues der Eisenbahn Straßen, die sich gegenwärtig im Verlande befinden, aus demselben ausgeschieden werden sollen?

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: Es ist diese Frage zu einer bestimmten Erklärung von Seite der Regierung noch nicht reif, indem dieselbe vorerst die Erledigung des vorgelegten Straßengesetzes abwarten muß. Kommt eine Aenderung der Gesetzgebung in dieser Beziehung auf dem gegenwärtigen Landtage nicht zu Stande, dann wird die Regierung allerdings in der Lage sein, überlegen zu müssen, wie weit ihre administrativen Befugnisse gehen, um in Betreff der Behandlung der verschiedenen Gattungen von Straßen einen billigeren Zustand herbeizuführen, als derjenige ist, welcher zur Zeit besteht.

Die Kammer genehmigt hierauf diese Position.

Tit. XVIII. Landesgestüt.

Oberforstrath v. Gemmingen: Was die Einführung eines Sprunggeldes betrifft, so dürfte bei der wirklich oft unglaublichen Scheu der Landleute vor derartigen, wenn auch geringen Ausgaben, welche sich auch schon früher in den Jahren 1824 — 1830 bei einer kleinen Abgabe gezeigt hat, noch in Zweifel zu ziehen sein, ob solches bei den bestehenden Verhältnissen zweckmäßig erscheint, und nicht vielleicht nachtheilig statt vortheilhaft für die Landesgestütsanstalt sich erweisen wird. Für die Gegner der Anstalt, welche hauptsächlich eine Concurrenz von Privaten, welche Beschäler halten, wünschen, kann diese Maßregel nur erwünscht sein, denn der Landmann wird lieber einen obschon schlechtern Hengst einer Privatperson verwenden, wenn er denselben

billiger als um 1 fl. 30 fr. erhalten kann, und zu diesem Zweck dahin nicht so weit als an die Beschälstation mit seiner Stute zu reiten hat. Auch liegt eine gewisse Ungleichheit bei der gegenwärtig noch ziemlich verschiedenen Beschaffenheit der Hengste darin, daß für den Sprung 1 fl. 30 fr. bezahlt werden soll, ohne Unterschied, ob hierzu ein Vollblut- oder ein gemeiner Hengst verwendet wird.

Bei Einführung eines Sprunggeldes muß jedenfalls der bisher in den sog. Hardgemeinden bestehende Gestütszwang, daß nämlich keine Stute ohne besondere Erlaubniß des Landesgestütsstallmeisters bei nicht unbedeutender Geldstrafe verkauft werden darf, aufgehoben werden. Destere Dispensationen, nur in die Willkür einer Person gegeben, hemmen ohnedies die Wirkung dieser Verordnung und machen Ungleichheiten unvermeidlich. Prämien, dem Eigenthümer guter Mutterstuten, von welchen er mehrere Fohlen gezogen, sie also längere Zeit behalten hat, öffentlich auf landwirthschaftlichen Festen zugetheilt, werden jedenfalls besser wirken.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Die letzte Bemerkung des verehrten Sprechers vor mir in Beziehung auf den Gestütszwang findet die Regierung allerdings begründet, und beabsichtigt mit Einführung des Sprunggeldes diesen in dem ersten Gestütsbezirke bestehenden Zwang aufzuheben. Was die Einführung des Sprunggeldes selbst betrifft, so ist die Regierung nur nach vorausgegangener sorgfältiger Erwägung der Verhältnisse in andern Ländern, wo diese Abgabe besteht, und nach Erhebung der Verhältnisse unseres eigenen Landes zu dieser Ansicht gelangt. Die Regierung stützt sich hauptsächlich auf zwei Erfahrungen; die eine ist nämlich die, daß in früherer Zeit, wo die Anstalt nicht so gut mit Hengsten versehen war, als jetzt, viele Stutenbesitzer sich an Privaten, welche Beschäler hielten, gewendet, und mit dem größten Vergnügen ein Sprunggeld von 2 fl. 42 fr. neben der Abgabe von Naturalien bezahlt haben. Wir haben in letzter Zeit, wo unsere Anstalt durch den Ankauf von Hengsten in Mecklenburg vermehrt wurde, die weitere Erfahrung gemacht, daß der Zudrang von Stutenbesitzern so groß wurde, daß, wenn er für die Zukunft in gleichem Maße fort dauern sollte, wir mit der ordentlichen Dotation nicht ausreichen könnten; denn die Hengste würden ruiniert und die Regierung in die Lage kommen, außerordent-

liche Zuschüsse verlangen zu müssen. Da sie aber die Anstalt namentlich bei der zweiten Kammer nicht mehr in Frage stellen will, so hat sie in der Einführung eines Sprunggeldes ein gutes Auskunftsmittel gesehen; es wird alsdann der Zudrang nicht mehr so außerordentlich groß sein, und die Hengste werden länger brauchbar bleiben; auf der andern Seite aber wird die Regierung durch die Einführung des Sprunggeldes so viel Mittel erhalten, um von ferneren außerordentlichen Zuschüssen Umgang nehmen zu können.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich möchte auf eine solche Speculation noch keine Actien nehmen; denn ich befürchte, daß der Zudrang aufhören und die Benützung der Anstalt am Ende zu gering sein wird.

Geh. Rath v. Reck: Der verehrte Redner vor mir hat eine Besorgniß geäußert, welche ich auch gehabt habe, die nun aber durch die Erläuterung des Hrn. Regierungskommissärs ziemlich beseitigt ist. Inzwischen läßt sich ein günstiger Erfolg dieser Maßregel mit Sicherheit nicht voraussehen. Es ist möglich, daß das Sprunggeld, so gering es auch ist, dessenungeachtet auf die Verminderung des Zudrangs der Stutenbesitzer eine größere Wirkung äußern könnte, als man jetzt erwartet. Ich wünsche deshalb, daß die Regierung sich nicht gebunden sehen möchte, seiner Zeit von der Erhebung eines Sprunggeldes wieder abzugehen, falls diese Maßregel sich als nachtheilig erweisen würde.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Die Regierung geht von der Ansicht aus, daß die Pferdebesitzer diesen geringen Beitrag recht gut aufbringen können und gerne bezahlen werden, zumal, wenn sie berücksichtigen, daß sie Hengste erhalten, welche außerordentlich werthvoll sind, und unter andern Umständen mit dem höchsten Sprunggelde nicht zu erhalten wären. Die Regierung geht von der weitern Ansicht aus, daß, wenn die Stutenbesitzer so wenig Werth auf die Zucht legen, daß sie diesen kleinen Aufwand scheuen, ihnen dann keine besondere Unterstützung von Seite der Regierung zu Theil werden soll. Solche Stutenbesitzer gehören in der Regel zu denjenigen Leuten, die das Institut schon häufig in Mißcredit gebracht haben; sie bringen ihre Stuten gelegentlich auf die Station, lassen sie bedecken, bekümmern sich aber später nicht darum, ob sie aufgenommen haben oder nicht.

Wenn nun die Anstalt ihre Tabellen zusammenstellt, so heißt es gewöhnlich: so viel Stuten sind bedeckt worden, und nur so viele Fohlen sind gefallen, folglich sind die Hengste der Anstalt schlecht. Solche Bemerkungen werden von dem Publikum und den Begnern der Anstalt gemacht.

Ich muß endlich darauf aufmerksam machen, daß die Stutenpaarung von der Behörde dennoch beibehalten werden wird, wie dieses auch mit dem besten Erfolg in andern Ländern geschehen ist; denn wenn die Regierung diese Paarung aufheben würde, so würde aller Zweck der Anstalt verloren gehen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Unzufriedenheit wird jedenfalls, namentlich darüber entstehen, daß der eine Stutenbesitzer für einen schlechten Hengst das nämliche Sprunggeld bezahlen muß, welches der andere für einen guten Hengst gibt.

Frhr. v. Andlaw: Der Hr. Regierungskommissär hat von Fällen gesprochen, in welchen der einzelne Stutenbesitzer mit Vergnügen einen höhern Beitrag geleistet hat. Solche Fälle werden aber nicht die Regel bilden; wenigstens spricht dafür die Erfahrung, die man in früherer Zeit gemacht hat, wo selbst ein sehr geringes Sprunggeld Viele abgeschreckt hat. Ich will wohl glauben, daß Solche, die sich dadurch abschrecken lassen, zunächst keinen Anspruch auf die Begünstigung haben, die man ihnen durch die unentgeltliche Gewährung verschafft; allein man muß einen höhern Gesichtspunkt ins Auge fassen, nämlich nicht die Ansicht des Einzelnen, sondern den Zweck des Instituts selbst, welcher in der Hebung der Pferdezucht im Lande besteht.

Wenn nun durch die Einführung des Sprunggeldes eine große Zahl von Stutenbesitzern abgehalten würde, die Anstalt zu benützen, so müßte ich dieses sehr beklagen. Ich werde mir in dieser Beziehung keinen Antrag erlauben, allein ich hoffe, daß die Regierung den nachtheiligen Folgen, welche aus dieser neuen Einrichtung hervorgehen könnten, zuvorzukommen, und wie der Hr. Geh. Rath v. Reck bereits bemerkt hat, von dieser Maßregel allenfalls wieder abstecken werde, insofern das Resultat mit Rücksicht auf den Zweck der Anstalt nicht vortheilhaft ist. Ich erwarte übrigens, daß die Groß-

herzogliche Regierung bei erfahrenen Landleuten Erkundigung über die wahrscheinliche Wirkung dieser Maßregel einbezogen hat.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Diese Vermuthung ist ganz richtig. Die Regierung hat tüchtige Pferdezüchter in den verschiedenen Gegenden des Landes gerade über die Folgen dieser Maßregel gefragt, und die ganz übereinstimmende Antwort erhalten, daß anfänglich das Sprunggeld wohl nicht gerne bezahlt werden wird, daß aber diejenigen Pferdebesitzer, die ihre Zucht mit Lust und Liebe betreiben, fortwährend von dem Institute Gebrauch machen werden; andere dagegen, deren ich schon erwähnt habe, die Benützung desselben unterlassen werden, was aber kein Nachtheil für die Pferdezucht selbst ist.

Wenn man, wie der Hr. v. Andlaw, zwischen der jetzigen und früheren Zeit Vergleichen anstellen will, so muß man sehr genau die damaligen und jetzigen Verhältnisse unterscheiden. Wenn sich nämlich Hengste in dieser Anstalt befinden, die nicht vorzüglich sind, so kann man auch kein Sprunggeld einführen; denn natürlich wird Niemand für schlechte Hengste eine Abgabe entrichten. Dieser Fall liegt aber nicht vor. Wir haben im Gegentheil vor kurzer Zeit durch den Ankauf neuer Hengste die Anstalt auf das vorzüglichste remontirt, so daß die Befürchtungen des Hrn. v. Andlaw gewiß nicht eintreten werden. Jeder Stutenbesitzer wird gerne 1 fl. 30 kr. für die Bedeckung durch einen Hengst zahlen, für welchen in Mecklenburg 2 bis 3 Friedrichsd'or für jede erste Bedeckung bezahlt worden sind.

Staatsrath Nebenius: Wenn man wohlhabende Pferdebesitzer fragt, so wird die Antwort nicht anders ausfallen, als daß ein solches Sprunggeld zulässig und angemessen ist. Allein auf dieses Urtheil möchte ich nicht die Erwartung gründen, daß irgend ein erhebliches Sprunggeld nicht viele Landleute aus der mittlern und ärmern Klasse abschrecken werde, wovon man sich in unserm Nachbarland wohl überzeugen kann. Es möchte daher geeignet erscheinen, eine Bedingung beizufügen, daß das Sprunggeld nur dann bezahlt würde, wenn das Fohlen gefallen ist; denn der

Minderwohlhabende scheut jedes gewagte Geschäft. Es würde diese Modification alle Bedenken beseitigen.

Ferner könnte in Erwägung gezogen werden, ob, da der Werth der Hengste sehr verschieden ist, und der Schein einer Bevorzugung der Einen gegenüber den Andern vermieden werden sollte, nicht eine verschiedene Taxe festzusetzen wäre, je nach dem Werthe der Beschäler.

Die Kammer genehmigt hierauf, dem Commissionsantrag gemäß, diese Budgetposition.

Tit. XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die Anträge der Commission, diesen Titel zu genehmigen, und die Regierung zu ersuchen, nach wie vor zu der Herausgabe des Beiblattes der Karlsruher Zeitung, welches die ständischen Verhandlungen enthält, mitwirken zu wollen, sowie der Schlufsantrag der Commission, dem ganzen Budget des Ministeriums des Innern die Zustimmung zu ertheilen, werden nunmehr zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Staatsraths Nebenius über die Adresse der zweiten Kammer, die Herstellung einer Seitenbahn von Dos nach Baden betreffend.

Hr. v. Göler d. j.: Ich habe mich erhoben, um als Mitglied der Commission einen gewissermaßen von dem der Majorität derselben abweichenden Antrag zu begründen.

Ich bin durchaus kein Freund der Maßregel, die Anlage von Eisenbahnen Actiengesellschaften zu überlassen. Es wird nicht nothwendig sein, die Gründe dafür zu wiederholen, sie sind schon oft besprochen und vielfach erörtert worden. Ich war daher immer damit einverstanden, daß man die Hauptbahn des Großherzogthums auf Staatskosten errichten soll. Allein keine Regel ist ohne Ausnahme, und wenn irgendwo eine Ausnahme von dieser Regel, die Eisenbahnen auf Staatskosten zu bauen, statthaben dürfte, so scheint es mir bei dieser Seitenbahn von Dos nach Baden der Fall zu sein; denn einmal ist hier ein reiner Localzweck vorhanden, nämlich der Zweck, diejenigen Reisenden, die Baden und das dortige Bad besuchen wollen, schneller dahin zu bringen.

Sodann scheint es mir wenigstens für jetzt sehr problematisch zu sein, daß diese Seitenbahn so einträglich werde, wie der Commissionsbericht und die Adresse der zweiten Kammer, sowie unsere Commission es unterstellte. Es ist nämlich die Strecke dieser Seitenbahn im Grunde zu kurz und der Concurrency durch Fuhrwerke jeder Art ausgesetzt, die bekanntlich jetzt schon von Doss nach Baden gehen; ferner wird die Seitenbahn höchstens vier Monate hindurch, nämlich in den Monaten Juni, Juli, August und September in einem starken, zwei Monate, Mai und October, in einem sehr mittelmäßigen, und in den andern Monaten in einem außerordentlich geringen Betrieb sein. Ich kann mich aber nicht überzeugen, daß eine Eisenbahn sich in vier Monaten auf eine glänzende Weise rentiren wird, besonders wenn ich bedenke, daß die große Frequenz, wegen welcher man diesen Bau unternehmen will, in der Regel nur an Sonn- und Feiertagen, und zwar auch dann nur bei schönem Wetter, stattfinden wird. Da ich mich öfter in Baden aufgehalten habe, so kann ich diese Säge aus meiner Erfahrung bestätigen. Zudem hängt diese Frequenz davon ab, ob der Badeort Baden in seiner bisherigen Aufnahme bleibt, und ist daher dem Wechsel leicht unterworfen. Ich glaube demnach, daß man die Herstellung dieser Seitenbahn nicht auf Staatskosten, sondern durch eine Actiengesellschaft beantragen sollte. So viel ich vernommen, soll sich eine solche vor längerer Zeit, aber ohne Erfolg, gemeldet haben.

Ich habe im Anfang meines Vortrags bemerkt, daß ich durchaus kein Freund von Actiengesellschaften zur Herstellung von Eisenbahnen bin, weil ich dieselben in vielfacher Beziehung für nachtheilig halte; aber von einer Actiengesellschaft für dieses Unternehmen besorge ich keine Nachteile in der Art, daß die Errichtung dieser Bahn auf Staatskosten durchaus nothwendig erscheint. Es kann mit den Actien einer Doss-Badener Eisenbahn keine große Stockjobberei getrieben werden, weil das zur Herstellung derselben nöthige Capital sehr klein ist; auch habe ich nicht die Furcht, daß die Doss-Badener Actien sehr häufig auf den Frankfurter Curszetteln werden notirt werden; ebensowenig wird ein solcher Actien-schwindel stattfinden, wie in Preußen, Rheinbatern und Rheinhesen. Endlich muß sich der Dienst der Doss-Badener-Bahn nach den Ankunfts- und Abfahrtsstunden der Haupt-

fahrten richten, denn sonst würde die Actiengesellschaft riskiren, daß sich diese Eisenbahn gar nicht rentirt, und die Fahrpreise können nicht zu hoch gestellt werden, indem die Concurrency der Omnibus diesem Uebelstande vorbeugen wird; jedenfalls könnte man in dieser Beziehung Bedingungen bei der Ertheilung der Concession aufstellen. Man fürchtet ferner, daß die Actiengesellschaft durch ein solches Unternehmen zu reich werden und dem Staate dieser Vortheil entgehen würde. Ich kann die Ansicht nicht theilen, daß man sich im Allgemeinen bei den Actienunternehmungen zu sehr bereichert. Die Erfahrung bei uns hat bis jetzt das Gegentheil gelehrt. Sollte es aber dennoch hier der Fall sein, so halte ich es für kein Unglück. Jedenfalls ist aber das Unternehmen von der Art, daß, wenn es auch augenblicklich einen großen Gewinn abwirft, auf eine Nachhaltigkeit desselben, wie ich bereits ausgeführt habe, nicht gerechnet werden kann.

Was der Hr. Berichterstatter als einen Hauptgrund für den Bau dieser Bahn angeführt hat, und was ich auch zugebe, nämlich, daß dieselbe vortheilhaft auf den Ertrag der Hauptbahn wirken würde, so berührt dies die Frage, ob die Bahn auf Staatskosten oder auf Actien hergestellt werden soll, durchaus nicht, da auch in diesem Fall der Einfluß der Seitenbahn auf die Hauptbahn der nämliche bleibt.

Ich würde daher erst dann, wenn eine solche Gesellschaft nicht gefunden werden könnte, dafür stimmen, daß man die Bahn auf Staatskosten errichte, und zwar nur unter der Voraussetzung, unter welcher auch die Majorität der Commission ihren Antrag gestellt hat, daß sie sich nämlich nach den noch zu sammelnden Erfahrungen als sehr einträglich ergeben würde. Ob man die Bahn für Locomotive oder Pferde einrichten soll, halte ich nicht für einen Gegenstand der dormaligen Erörterung. Ich kann also für die Adresse, wie sie vorliegt, nicht stimmen, wenn sie nicht nach den von mir entwickelten Ansichten abgeändert wird.

Staatsrath Nebelius: Wenn die Actiengesellschaft, die sich zur Uebnahme dieser Bahn erboten haben soll, von welcher ich aber keine Kenntniß habe, den berechneten Vortrag des verehrten Hrn. Sprechers vor mir vernimmt, so wird sie ohne Zweifel von ihrem Begehren absehen; denn sie hat

hiernach keine Hoffnung, von diesem Unternehmen irgend einen Ertrag zu finden. Da nun in diesem Falle Niemand als die Regierung zur Herstellung der Bahn vorhanden ist, so sind wir im Grunde einverstanden.

Wenn ich mich gegen Actiengesellschaften überhaupt erkläre, so geschieht es nicht darum, weil ich den Actionären mißgönne, reich zu werden, sondern namentlich deswegen, weil ich durch die Geschichte des Actienwesens zu der Ueberzeugung gekommen bin, daß, wenn ein solches Unternehmen gut geht, die Unternehmer den Gewinn behalten, im schlimmsten Falle aber sich immer Leute finden, welche die Zechen bezahlen müssen. Ueberhaupt muß man mit der Ertheilung von Concessionen an Actiengesellschaften sehr vorsichtig zu Werke gehen. Bei der Voraussetzung, daß diese Zweigbahn, auf Staatskosten erbaut, einen genügenden Ertrag abwerfe, stüge ich mich auf die bisherige Frequenz des Bades und darauf, daß die Regierung für diese Fahrten besondere, von dem allgemeinen Tarife abweichende Taxen festsetzen kann; sie wäre nicht gehindert, da diese Bahn einen ganz besonderen Zweck hat, ebensoviel zu erheben, als für die Omnibusfahrt bezahlt wird. Diejenigen, die bisher der Omnibus sich bedienen haben, werden einen solchen Betrag gerne bezahlen, denn sie ersparen sich den Wechsel der Transportmittel. Dies wäre aber, wenn die Bahn von einer Actiengesellschaft übernommen würde, nicht der Fall, denn dann müßten die Transportmittel gewechselt werden.

Die Babeliste von Baden wies bisher jährlich eine Frequenz von etwa 25,000 Badegästen nach. Rechnen Sie nun 25,000 Personen für die Hin- und Herfahrten, also 50,000 Personen à 15 fr., so macht dieses schon 12,500 fl., wozu noch die ab- und zugehenden Besuche gerechnet werden müssen. Die Bahn aber würde kosten 200,000 fl.; es ist also klar, daß schon in den Sommermonaten nach der bisherigen Frequenz das Capital verzinst und der Betrieb bezahlt werden würde. Ein solcher Ertrag ist mit aller Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, da die Regierung bis auf 15 fr. hinaufzugehen um so weniger verhindert wäre, als jetzt 18 fr. für die Fahrten mit der Post von Doss nach Baden bezahlt werden müssen. Erwägt man nun noch den vortheilhaften Einfluß der Seitenbahn auf die Hauptbahn, insofern dadurch die Frequenz dieser vermehrt wird, so ist es kaum zweifelhaft,

daß das Unternehmen vom finanziellen Gesichtspunkte aus sich empfehlen dürfte.

Frhr. v. Andlaw: Ich unterstütze den Antrag des Frhrn. v. Göler, einmal schon deswegen, weil ich schon seit Jahren und immer noch der Ansicht bin, daß die Herstellung der Eisenbahnen auf Staatskosten nicht angemessen sei. In diesem speciellen Falle aber habe ich noch weitere Gründe gegen den Vorschlag der Commission. Ich glaube, daß es auf die Frequenz keinen entschiedenen Einfluß üben wird, ob eine Eisenbahn oder Omnibus die Reisenden von Doss nach Baden führen. Wer auf weitere Entfernungen nach Baden geht, wird nicht fragen, ob man mit der Eisenbahn nach Baden oder nur einem, eine halbe Stunde davon gelegenen Orte kommen kann. Die Bahn könnte daher nur einen Einfluß auf die Frequenz von Seiten der nächsten Umgebung üben. Zu letzterem Zwecke müßten aber Stehwagen eingerichtet werden, und nicht allein solche Wagen, welche mit 15 fr. bezahlt werden; demnach möchte die Berechnung eines Gewinnes eine etwas gewagte sein. Ich glaube aber nicht, daß es im Interesse des Landes liegen kann, die Gelegenheit, nach Baden zu kommen, für die nächste Umgebung so bedeutend zu vermehren. Wenn nun die durch diese Bahn zu hoffende Vermehrung der Gäste sich hauptsächlich auf solche beschränkt, deren Anwesenheit in Baden nicht sehr wünschenswerth ist, und diejenige anderer Personen wenigstens keine bedeutende genannt werden kann, so halte ich dafür, daß die vorgetragenen Gründe zu Gunsten einer auf Staatskosten zu erbauenden Eisenbahn nicht entscheidend sind.

Was die Berechnung der Kosten dieser Bahn betrifft, so glaube ich nicht, daß der Bahnhof in Baden in der Summe von 200,000 fl. mit einbegriffen ist. Zeigt sich das Bedürfniß der Fortsetzung der Bahn bis nach Baden, so wird jedenfalls eine Pferdebahn genügen; in diesem Falle glaube ich aber, daß es zweckmäßig sein dürfte, dieselbe einer Privatgesellschaft zu überlassen, welche jedenfalls wohlfeiler als der Staat bauen wird.

Staatsrath Nebelius: Die Besorgniß des Frhrn. v. Andlaw, daß der Besuch der Stadt Baden von Seiten der nächsten Umgebung nachtheilig wirken könnte, ist auch vorhanden, wenn das Unternehmen an eine Actiengesellschaft gegeben würde. Ich würde es übrigens nicht für angemess-

fen halten, während der Sommermonate Stehwagen einzurichten. Diese Bahn soll als eine Localbahn für die Badgesellschaft betrachtet werden; diese habe ich bei meiner Berechnung auch nur berücksichtigt.

Sollte die Regierung nicht die Absicht haben, selbst zu bauen, so würde ich für die Herstellung der Bahn nicht stimmen, weil, wenn zwei Verwaltungen bestehen, ein Wechsel der Wagen und ein Umladen der Effecten stattfinden müßte, und damit der Vortheil, welchen die Bahn hauptsächlich vor den Omnibusfahrten gewähren soll, entzogen würde. Sollte alsdann noch der Betrieb mit Pferden geschehen, so würde auch an Zeit nichts gewonnen werden.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: Der zuletzt bezeichnete Grund war für die Regierung schon an und für sich, und abgesehen von allen übrigen Gründen, hinreichend, um dieses Unternehmen einer Actiengesellschaft nicht zu überlassen. Sollte, wenn eine solche den Bau der Bahn übernehme, das Umladen des Gepäcks und Wechseln der Wagen vermieden werden, so müßte man die Einrichtung treffen, entweder daß der Actiengesellschaft die Bahn von der Regierung abgepachtet, oder daß ihr von Seite der Regierung das Betriebsmaterial zur Benützung überlassen würde. Aber Beides läßt sich nicht wohl ausführen. Es bleibt daher, wenn die Bahn als erträglich und für die Reisenden sowie für den Betrieb der Hauptbahn als zweckmäßig erfunden wird, nichts übrig, als die Bahn auf Staatskosten herzustellen. Es ist übrigens schon bei der Anlage der Hauptbahn, insbesondere des Bahnhofes in Doss, auf den Fall, daß eine Bahn von da nach Baden nothwendig werden könnte, Rücksicht genommen worden. In Baden wird jedenfalls nur ein ganz leicht gebauter Wartsaal nebst Bureau genügen, und in Doss ist ein Hauptbahnhof auch in diesem Falle am Platz. Zur Winterzeit könnte die Bahn allerdings auch mit Pferden betrieben werden.

Frhr. v. Göler d. j.: Einen Wechsel der Transportmittel wird man auch dann nicht vermeiden können, wenn die Seitenbahn vom Staate erbaut und betrieben wird; denn die Personen, welche nach Baden, und diejenigen, welche auf der Hauptbahn weiter reisen, werden häufig in einem Wagen beisammen sitzen. Dieses wird sich wohl auf der ganzen Linie unter- und oberhalb Doss nicht vermeiden las-

sen. Wenn aber ein solcher Wechsel jedenfalls stattfindet, so ist es einerlei, ob das neue Material einer Actiengesellschaft oder dem Staate gehört.

Der Hr. Berichterstatter glaubt, daß meine Rede eine Actiengesellschaft von der Uebernahme dieser Bahn abschrecken würde; allein ich glaube, daß einmal sehr Wenige dieselbe lesen werden, sodann, daß eine Gesellschaft sich dadurch von ihrem Vorhaben nicht abhalten lassen wird.

Ich bestehe auf meiner Ansicht, daß die Bahn sich nicht rentirt, und der Hr. Berichterstatter glaubt das Gegentheil. Man muß es also darauf ankommen lassen, ob sich Jemand findet, der die Meinung des Hrn. Berichterstatters theilt. Leute gibt es immer, die ihr Geld auf irgend eine Art los werden wollen. Auf solche zähle ich, indem ich die Herstellung der Bahn durch eine Actiengesellschaft beantrage.

Was die Kosten der Bahn betrifft, so halte ich den Anschlag von 200,000 fl. für viel zu nieder; denn es wird eine Brücke über den Dossbach nöthig und eine nicht unbeträchtliche Summe kosten, desgleichen der Bahnhof in Baden, wenn er auch nicht im Style der Trinkhalle gebaut wird.

Staatsrath Nebelius: Mir scheint es leicht zu bewerkstelligen, daß für diejenigen Personen, welche nach Baden reisen, besondere Wagen bestimmt, diese in Doss aufgehängt und mit der Locomotive nach Baden befördert werden; es wird in Doss gerade so gehalten werden, wie künftig in Friedrichsfeld hinsichtlich der Züge der Main-Neckar Eisenbahn.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: Eine solche Einrichtung ist allerdings möglich und besteht auch schon in Appenweier, wo sich der Zug trennt, um theilweise nach Kehl, theilweise nach Offenburg zu gehen.

Geh. Rath v. Reck: Ich habe mich erhoben, um den Antrag der Commission zu unterstützen, und selbst auf den Fall hin, daß ein Wechsel der Wagen in Doss nicht zu vermeiden wäre. Ueber die Nothwendigkeit einer Bahn von Doss nach Baden hat sich die öffentliche Meinung schon längst ausgesprochen, indem die Omnibusfahrten dem Bedürfnisse nicht genügen und mit vielen Unannehmlichkeiten verbunden sind. Was mich allein schwankend machen könnte, für die Herstellung der Bahn auf Staatskosten zu stimmen, ist der Umstand, daß wir in Folge der Eisenbahnen jetzt schon eine

große Masse von Schulden haben und ich mich über eine Vermehrung derselben nicht so leicht hinwegsetzen kann. Allein die Summe, die hier in Anspruch genommen wird, ist nicht sehr groß, und wird sich voraussichtlich nicht nur rentiren, sondern auch einen bedeutenden Tilgungsfond abwerfen, zumal die Regierung in der Bestimmung des Tarifs hier weniger gebunden ist. Auch wird wohl nichts Anderes übrig bleiben, als den Bau auf Staatskosten zu beantragen, da, wie wir schon vernommen haben, von Seite der Regierung nicht darauf eingegangen werden wird, denselben einer Actiengesellschaft zu überlassen. Ich unterstütze daher den Antrag der Commission.

Geh. Rath Vogel: Wenn auch wirklich in Vos ein Wechsel in der Art stattfinden sollte, daß einige Personen von einem Wagen in den andern übergehen müßten, so hielte ich dieses für ganz unerheblich im Vergleich mit dem Wechsel von der Eisenbahn zu den Omnibus. Es würde aber ein Wechsel des Gepäcks nicht stattfinden, und dieses macht einen großen Unterschied. Es ist für die Reisenden

gewiß angenehmer und beruhigender, wenn sie ohne Aufenthalt und Beschwerlichkeiten nur in einen andern Eisenbahnwagen zu steigen haben und ganz sicher einen Platz bekommen. Die meisten werden aber sitzen bleiben können.

Bei der Abstimmung wird der Vorschlag des Frhrn. von Göler d. j. verworfen, der Commissionsantrag auf Beitritt zur Adresse der andern Kammer dagegen angenommen.

Geh. Rath v. Keßl übergibt hierauf den Commissionsbericht über das provisorische Gesetz vom 29. Februar 1844, einige Abänderungen am Transitolltarif betreffend.

Beilage Nr. 198.

Die Kammer beschließt, diesen Bericht mit Umgehung der Verlesung dem Drucke zu übergeben.

Somit wird die Sitzung aufgehoben.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Siebenunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Juni 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

<p>Sr. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden, Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten von Fürstenberg, des Hrn. v. Böcklin, „ Hrn. Majors v. Türkheim, „ Hrn. v. Rüdert, „ Hrn. Ministerialdirectors Eichrodt und</p>	<p>des Hrn. Großhofmeisters Hrn. v. Berckheim. Von Seite der Regierungskommission: Hr. Staatsrath Hrn. v. Rüdert, „ Ministerialdirector Regenauer, und „ Ministerialrath v. Stengel.</p>
---	--

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Das Präsidium legt folgende neue Eingaben vor:

- 1) ein Schreiben des Ministerialdirectors Eichrodt, worin er seine Stelle als Abgeordneter der Universität Heidelberg niederlegt,
Beil. Nr. 200 (ungedruckt);
- 2) eine Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff des Gesetzentwurfs über die Gerichtsverfassung für das Großherzogthum Baden,
Beil. Nr. 201.

Die Kammer beschließt hinsichtlich des Gegenstandes unter Nr. 1. eine Mittheilung an die Großh. Regierung und in

Bezug auf denjenigen unter Nr. 2, die Ueberweisung an die bereits hierzu erwählte Commission.

Das Secretariat zeigt nunmehr an, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung der Adresse der zweiten Kammer, auf Errichtung von Ackerbauschulen, eine Commission, bestehend aus

- dem Hrn. v. Rüdert,
„ „ v. Böler d. ä., und
„ Oberforstrath v. Gemmingen,

gewählt worden sei.

Das Präsidium eröffnet hierauf die Discussion des Be-

richts des Geh. Rathes v. Neff über das provisorische Gesetz vom 29. Februar 1844, einige Abänderungen am Transitolltarif betreffend.

Der Commissionsantrag, dem Gesetze die Zustimmung zu ertheilen, wird ohne Bemerkung angenommen. Gleiches Resultat ergibt die Abstimmung durch namentlichen Aufruf.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Frhrn. v. Göler d. ä. über die Adresse der zweiten Kammer, die Aufhebung von Abzug und Nachsteuer betreffend.

Frhr. v. Göler d. ä.: Der Commissionsbericht enthält gewissermaßen einen Widerspruch, welchen ich zu berichtigen habe. Es heißt nämlich auf Seite 2, Zeile 9: „Uns scheint es nun sehr erspriesslich etc.“ Dieser Satz soll aber heißen:

„Uns scheint es nun allerdings sehr erspriesslich, wenn Freizügigkeit nach dem Großherzogthum Baden stattfindet, weil dadurch die Vermögensverhältnisse der Einwanderer in unser Land verbessert werden.“

Hiernach ist nämlich die Commission, wenn sie blos finanzielle Gründe, und von ihnen ist in diesem Absatz die Rede, in Anschlag bringt, gegen den Abschluß der Verträge, die den Verzicht auf diese Abgabe enthalten. Sie kann, wie sich weiter unten zeigt, nur aus andern Gründen für das Aufgeben dieser Abgabe stimmen.

Frhr. v. Marschall: Die Adresse, zu deren Berathung wir berufen sind, ist veranlaßt durch eine Motion des Abgeordneten Böhme. Sein Antrag ging dahin, „daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruhen möge, noch der jetzigen oder der nächsten Ständeversammlung ein Gesetz vorlegen zu lassen über die Aufhebung des fiskalischen Abzugs- und Nachsteuerrechts und über die Ablösung dieser Gefälle, insoweit sie andern Bezugsberechtigten zustehen.“ Wäre dieser Antrag in der andern Kammer zu einer Adresse erhoben worden, so würde ich ihm gerne beigestimmt haben. Die Nachsteuer und der Abzug rührt unzweifelhaft aus den vogteilichen Verhältnissen des Mittelalters her, und charakterisirt sich daher als eine Abgabe, die nach heutigen Begriffen nicht dem Privat-, sondern dem öffentlichen Rechte angehört. Unsere Gesetzgebung beruht nun auf dem Grundsatz, daß alle Leistungen, welche die Natur einer Steuer an sich tragen, deffenungeachtet aber in Händen von Privaten sind, zur Herstellung der Rechtsgleichheit aufhören sollen.

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 28. Prot. Heft.

Vorzugsweise durch das Gesetz vom Jahr 1825 über die sogenannten alten Abgaben wurde dieser Grundsatz ins Leben gerufen und in Folge dieses Gesetzes wurden selbst manche Abgaben abgelöst, deren öffentlich-rechtlicher Charakter gewiß nicht so klar und unzweifelhaft ist, als beim Abzug und der Nachsteuer. Es ist also dieser Grundsatz in unserer Gesetzgebung durchgeführt, aber mit einer Ausnahme, nämlich dem Abzugsrechte und der Nachsteuer. Diese Abgabe ist zwar durch verschiedene ältere Verordnungen, ferner durch einen Bundesbeschluß von 1817, dann durch eine Reihe von Freizügigkeitsverträgen, endlich den in unseren Verhältnissen zum Auslande überhaupt und namentlich auch hier angenommenen Grundsatz der Reciprocität schon sehr beschränkt. Das Abzugsrecht hat gerade gegenüber denjenigen Staaten, nach welchen sich die Auswanderung im Großen beinahe allein richtet, nach Nordamerika, Rußland und den außer-deutschen österreichischen Staaten, für die Staatskasse und die Gemeinden aufgehört. Allein gerade dadurch, daß diese Verträge keine Wirkung äußern, noch äußern können auf die bezugsberechtigten Standes- und Grundherren wird eine Rechtsungleichheit und offenbare Anomalie erhalten, welche nicht fortauern sollte. Nicht, weil diese Abgabe dem sogenannten Naturrecht — worüber Jeder seine eigene Ansicht hat — widerstreite oder mit der Humanität unvereinbar sei, was nicht allgemein behauptet werden kann, und nur in einzelnen Fällen stattfinden mag, — sondern weil dieselbe mit den Grundsätzen unserer Verfassung und Gesetzgebung nicht in Einklang zu bringen ist, sollte sie fallen. Dieser Grundsatz bezieht sich allerdings nicht unbedingt auf das Abzugsrecht des Staats, welches dieser vermöge seines Steuerregals gegenüber denjenigen Staaten, welche die Freizügigkeit nicht anerkennen, retorsionsweise ausübt; allein auch in so fern dürfte ohne Bedenken diese Steuer als eine unzumuthbare und eine solche, welche nur noch ein paar hundert Gulden einträgt, aufgegeben werden. Jener Grund ist aber ganz vollgültig in Hinsicht auf das Bezugsrecht der Standes- und Grundherren.

Eine Ablösung dieses Rechtes halte ich daher durch die Gerechtigkeit, und das Interesse aller Betheiligten und der Gesamtheit für geboten, besonders auch deswegen, weil dadurch der Abschluß neuer Freizügigkeitsverträge und die

unbedingte Anwendung der Reciprocität gehindert wird. Ich sage „Ablösung“, denn von einer unentgeltlichen Aufhebung dieses Gefälls kann natürlich keine Rede sein. Das Abzugsrecht ist den Standes- und Grundherren durch die Declarationen zugesichert, Verträge aber müssen von Privaten wie von Regierungen heilig gehalten werden, denn es gibt nur eine Moral.

Nach diesen Grundsätzen stimme ich zwar dem Endantrage unserer verehrlichen Commission bei, nämlich die Adresse der zweiten Kammer zu verwerfen, weil sie davon ausgeht, daß hier eine unentgeltliche Aufhebung stattfinden solle. Ich würde aber, wie bereits bemerkt, sehr gerne dem Antrage beigestimmt haben, der von dem Hrn. Motionssteller in der andern Kammer gestellt worden ist, und ebenso dem Antrage der Minorität der Commission der zweiten Kammer, welcher dahin lautet:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer ehrerbietigen Adresse um Vorlage eines Gesetzes zu bitten, das die Nachsteuer, welche die Grund- und Standesherrn noch bei Auswanderungen in solche Staaten, in welchen Freizügigkeit stattfindet, zu beziehen haben, gegen Entschädigung der Bezugsberechtigten aufhebt.“

Ich stelle es dem Ermessen der hohen Kammer anheim, ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, nach Verwerfung dieser Adresse wenigstens einen Wunsch, welcher einem dieser Anträge entspräche, in das Protokoll niederzulegen.

Führ. v. Göler d. ä.: Für eine Aufhebung des fiskalischen Abzugsrechtes kann ich nicht stimmen; denn die Regierung muß Etwas geben können, wenn sie andere Staaten bewegen will, ihre Unterthanen unbesteuert nach Baden wegzuziehen zu lassen. Als Berechtigter wünsche ich, daß den Standes- und Grundherren für ihr Recht, das offenbar aus Verhältnissen abzuleiten ist, die nicht mehr für sie stattfinden, eine Entschädigung gegeben werde; da ich aber glaube, die Regierung sei schon durch frühere Gesetze dazu berechtigt und verpflichtet, sie aber die Ablösung doch nicht vornimmt, und die andere Kammer gewiß zu einem speciellen Entschädigungsgesetz ihre Einwilligung nicht geben wird, so kann ich auf den Antrag des Fhrn. v. Marschall seinem ganzen Inhalte nach nicht eingehen, und muß als Mitglied der Commission nur auf Verwerfung der Adresse antragen.

Führ. v. Andlaw: Ich schließe mich den Ansichten des Fhrn. v. Marschall an, indem ich auch glaube, daß das Fortbestehen dieses Gefälls als eine Art von Anomalie zu betrachten ist, und die Aufhebung desselben als wünschenswerth erscheinen muß, jedoch unter den von dem Fhrn. von Marschall gestellten Bedingungen. Nachdem diese Adresse in der zweiten Kammer beschlossen worden ist, läßt sich allerdings kaum mit einiger Wahrscheinlichkeit erwarten, daß im Wege der Gesetzgebung eine Ablösung auf eine Weise erfolgen dürfte, wie sie der Gerechtigkeit entspricht. Ich glaube übrigens, daß diese Rücksicht die Regierung nicht abhalten wird, die Vorlage eines Gesetzes zu machen, und zwar sobald als möglich, weil ich das Fortbestehen dieses Verhältnisses für eine der größten Ungleichheiten, welche noch auf einzelnen Gemeinden ruht, und für eine ewige Quelle von Unzufriedenheit und Zerwürfissen halte, welche im gegenseitigen Interesse schwinden sollte. Wenn die Großherzogliche Regierung sich veranlaßt sehen würde, im Wege der Vereinbarung mit den Berechtigten selbst auf kürzere Weise zum Ziele zu gelangen, so wird dieses von beiden Theilen mit Dank anerkannt werden. Von ihrem Standpunkte aus wird sie die geeigneten Schritte am besten ermessen. Ich habe das Vertrauen, daß sie dieselben auch einleiten wird. Ich unterstütze daher den Antrag des Fhrn. v. Marschall auf Niederlegung des gedachten Wunsches zu Protokoll, insofern nicht eine Adresse beliebt werden sollte.

Staatsrath Nebelius: Auch ich schließe mich diesem Antrage an. Man hat in Baden schon unter der markgräflichen Regierung beabsichtigt, auf die Abschaffung der Nachsteuer und des Abzugsrechtes hinzuwirken, und diese Abgabe nur darum, um den andern Regierungen ein Motiv zu geben, auch ihre Unterthanen unbelastet nach Baden abziehen zu lassen, festgehalten. Dieses Interesse ist nun fast ganz für uns hinweggefallen, da mit allen Staaten, wohin badische Unterthanen auswandern, und von wo eine Einwanderung nach Baden zu erwarten ist, Freizügigkeitsverträge bestehen.

In der Fortdauer des Abzugs- und Nachsteuerrechtes in standesherrlichen Gebieten finde ich eine auffallende Anomalie und wünsche, daß die Ungleichheit, welche dadurch zwischen den Unterthanen in standes- und grundherrlichen und den-

jenigen in den unmittelbar landesherrlichen Gebieten besteht, verschwinden möchte. Ich zweifle nicht, daß man sehr leicht zu einer Uebereinkunft gelangen kann, und zwar durch unmittelbare Unterhandlung mit den Betheiligten; denn offenbar ist das Verhältniß, daß die Freizügigkeit in den andern Landesgegenden beinahe nach allen Staaten hin stattfindet, dem Werthe dieses Rechtes sehr nachtheilig. Diejenigen nämlich, welche ein großes Vermögen besitzen, können sich dieser Abgabe leicht dadurch entziehen, daß sie ein Heimathsrecht in einem unbedeutenden unmittelbar landesherrlichen Orte erwerben, und von da abziehen. Ein Maßstab für die Ablösung ist allerdings schwer zu finden, da in einem Bezirke oft ein bedeutender Ertrag aus dieser Abgabe gewonnen, in einem andern dagegen beinahe nichts bezogen wurde. Daher möchte wohl die Art und Weise der Entschädigungsberechnung die angemessene sein, daß man alle standes- und grundherrlichen Gebiete in eine Masse zusammenwirft, und nach Verhältniß des Steuercapitals dann die Abkaufsumme bestimmt.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Die Berechtigung zum Bezug des Abzugs und der Nachsteuer ist vermöge der Declarationen den Standes- und Grundherren zugesichert, und kann daher auf keinen Fall ohne Entschädigung aufgehoben werden. Die Aufhebung des Abzugsrechtes im Allgemeinen würde wahrscheinlich schon viel lebhafter von andern Seiten betrieben worden sein, wenn dasselbe nicht nur wenige Theile des Landes berührte. In der untern Gegend des Landes kommt dasselbe äußerst selten zur Ausübung; ich kann aus meiner Erfahrung bestätigen, daß seit 30—40 Jahren in manchen Orten der untern Gegend nicht ein Fall vorgekommen ist. Dagegen sind die Verhältnisse an der Schweizergränze ganz anderer Natur, weshalb die Befreiung des Abzugsrechtes in jenen Gegenden besondern Schwierigkeiten unterliegt. In einzelnen Kantonen der Schweiz wird nämlich auf diese Befugniß strenge gehalten; wir dürfen daher nicht erwarten, daß, wenn wir diese Abgabe aufheben, sie dort auch aufgehoben wird, und würden uns dadurch das Mittel der Retorsion aus der Hand geben. Es bleibt übrigens jedenfalls zu wünschen, daß diese Abgabe aufgehoben wird, weil sie unbezweifelst eine höchst ungleiche, namentlich hinsichtlich ihrer Größe ist, wenn auch

nur der Einzelne davon betroffen wird, diesem sehr empfindlich fällt, und gerade, da sie nicht viele trifft, die Entschädigung aus der Staatskasse von keiner großen Bedeutung sein dürfte.

Eine Erledigung dieser Sache in Beziehung auf die Ansprüche der Standes- und Grundherren wurde früher vorbereitet, indem man Durchschnitte des Erträgnisses dieser Abgabe von allen Betheiligten erhob, und Zusammenstellungen vorläufig gefertigt hat. Es schien übrigens nach unsern Verhältnissen und der Stellung der Regierung angemessener, diese Aufhebung durch ein Gesetz vorzubereiten, als einzelne Verträge mit den Berechtigten vorausgehen zu lassen, die ohnedies nur unter gewissen Bedingungen abgeschlossen werden könnten. Es wird sich nun, je nachdem die beiden Kammern sich aussprechen, zeigen, ob die Regierung Veranlassung hat, weitere Maßregeln zur Entfernung dieser noch bestehenden Abgaben eintreten zu lassen.

Staatsrath Nebenius: Ich muß zugestehen, daß die Frage wegen Aufhebung des fiskalischen Nachsteuerrechtes in Beziehung auf die Schweizerkantone allerdings noch von Interesse ist. Ich werde aber hiedurch zugleich daran erinnern, daß gerade die Fortdauer der standes- und grundherrlichen Abzugsrechte das wichtigste Hinderniß ist zur Abschließung von Freizügigkeitsverträgen mit den Schweizerkantonen; denn es ist klar, daß ein Vorbehalt dieses Rechtes den Abschluß von Verträgen erschwert. Auch in dieser Beziehung ist also eine Aufhebung des standes- und grundherrlichen Abzugsrechtes gegen vollständige Entschädigung zu wünschen, und zwar eine allgemeine Aufhebung; denn wenn nur mit Einzelnen Verabredungen getroffen werden, so werden die noch übrigen Berechtigungen immer ein Hinderniß zur Abschließung solcher Verträge sein.

Ich wiederhole, daß ich mich ganz dem Antrage des Frhrn. v. Marschall anschließe.

Geh. Rath v. Reck: Es sind bei dieser Materie zwei ganz verschiedene Fälle zu unterscheiden. Der eine Fall betrifft das Fortbestehen des Abzugs- und Nachsteuerrechtes in standes- und grundherrlichen Gebieten, während es in den unmittelbar landesherrlichen Landesgegenden aufgehoben ist. In dieser Beziehung bin ich mit dem Frhrn. v. Marschall einverstanden, daß darin eine Ungleichheit liege, die mit den

Grundsätzen der Verfassung und einer gleichen Besteuerung nicht vereinbar ist, und daher aufgehoben werden sollte.

Der andere Punkt betrifft aber das fiskalische Abzugs- und Nachsteuerrecht, welches in unmittelbar landesherrlichen Gebieten dann ausgeübt wird, wenn die Auswanderung oder die Erbschaft in ein Land geht, wo die nämlichen Abgaben gegenüber Baden erhoben werden; in diesem Falle besteht das Abzugs- und Nachsteuerrecht bei uns noch als Retorsionsmaßregel. Darin finde ich nun eine Ungleichheit insofern nicht, als alle Unterthanen, sobald sie als Auswanderer in dieselbe Lage kommen, auch gleich behandelt werden. Allein ich glaube, daß dieser Abzug den Grundsätzen der gleichen Vertheilung der Steuern widerspricht, und nach dem Geiste früherer Gesetze auch diese Ungleichheit endlich aufhören sollte. Der einzige Grund, der gegen eine allgemeine Aufhebung dieser Abgaben geltend gemacht werden könnte, besteht in dem Ausfall für die Staatskasse und dem Aufwand derselben für ihre Ablösung in standes- und grundherrlichen Gebieten, welcher aber, wie bereits nachgewiesen worden ist, nicht sehr bedeutend sein wird. Ohne dies sind die Fälle der Auswanderung in solche Staaten, in welchen noch Abzug und Nachsteuer erhoben wird, sehr selten. Die meisten Fälle der Auswanderung beschränken sich auf Nordamerika, Polen und die Krimm, wo diese Abgaben nicht erhoben werden. Ich schließe mich daher dem Antrage des Frhrn. v. Marschall an, obgleich ich hinsichtlich der Form desselben der Ansicht bin, daß eine Adresse in diesem Sinne zweckmäßiger sei und auch bei der zweiten Kammer, da dort die Majorität, welche gegen den Antrag des Hrn. Motionsstellers war, sich nur auf sehr wenige Stimmen beschränkte, Anklang finden dürfte.

Frhr. v. Marschall: Es ist sehr richtig, daß die Abzugsverhältnisse gerade gegenüber der Schweiz von großer Bedeutung sind. Es existirt ein Staatsvertrag mit der Schweiz, wornach die Freizügigkeit von beiden Seiten festgesetzt ist. Von badischer Seite wurde aber ein Vorbehalt in Beziehung auf die Rechte der Standes- und Grundherren gemacht. Dieses hat die Folge, daß die nach Baden Einwandernden auch dem Abzug in der Schweiz retorsionsweise unterliegen, sobald die Einwanderung in standes- und grundherrliche Gebiete geschieht. Dadurch wurden bei der

Unklarheit des erwähnten Vorbehalts bereits Differenzen herbeigeführt. Der eidgenössische Vorort hat den Wunsch ausgesprochen, es möge diese Klausel aus jenen Verträgen schwinden. Es wäre daher gerade hinsichtlich der Schweiz zu wünschen, daß dieses Abzugsrecht abgelöst und eine allgemeine Freizügigkeit festgesetzt werden könnte.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Es besteht dort das Abzugsrecht auch noch für einzelne Städte.

Was die Form der Erledigung dieses Gegenstandes betrifft, so halte ich es nach der Verfassung und der Geschäftsordnung für angemessener und erfolgreicher, wenn von beiden Kammern eine gemeinschaftliche Adresse beschlossen wird. Die hohe Kammer dürfte hiezu um so mehr geneigt sein, als ein verehrter Redner bereits die Hoffnung ausgesprochen hat, daß die zweite Kammer einer Adresse in diesem Sinne die Zustimmung geben werde.

Die Regierung muß in dem vorliegenden Falle aus sehr begreiflichen Gründen, ehe sie eine Vorlage machen kann, einer Uebereinstimmung beider Kammern versichert sein, um sich nicht der Unannehmlichkeit auszusetzen, daß ein solches Gesetz sogleich bei der ersten Vorlage verworfen wird.

Frhr. v. Göler d. ä.: Die Commission war bei ihren Arbeiten sehr mangelhaft instruirt, weil bei den Berathungen kein Regierungscommissär anwesend war, und keiner beigezogen werden konnte. Dieselbe ist von einem Antrag auf ein Gesetz, wornach sich die Staatskasse durch Bezahlung des Ablösungswerths dieser Berechtigung an die Berechtigten die freie Verfügung erwerbe, nur deshalb abgestanden, weil sie der Ansicht war, daß zu einer solchen Vorlage die Regierung erst durch äußere Umstände veranlaßt werden könne, solche aber bis jetzt noch nicht eingetreten seien.

Nach der Erklärung des Hrn. Regierungscommissärs und des Frhrn. v. Marschall ist nun die Regierung allerdings veranlaßt, ein derartiges Gesetz vorzulegen. Ich stelle daher im Namen der Commission den erwähnten Antrag. Will man den Standes- und Grundherren ihre Berechtigung abkaufen, so sollte man sich nicht, wie der Antrag der Minorität der zweiten Kammer, auf eine theilweise Ablösung derselben beschränken, sondern sie überhaupt ablösen.

Staatsrath Nebenius: Da die Schweiz geneigt ist,

einen allgemeinen Abzugsvertrag mit Baden abzuschließen, so erlaube ich mir den Antrag, daß die hohe Kammer in einer Adresse Se. Königl. Hoheit den Großherzog unterthänigst bitten möge, der nächsten Ständeversammlung ein Gesetz vorlegen zu lassen über die Aufhebung des fiscalischen Abzugs- und Nachsteuerrechts, und über die Ablösung dieser Gefälle, insoweit sie anderen Bezugsberechtigten zustehen.

Geh. Rath v. Reck unterstützt diesen Antrag.

Fhr. v. Marschall: Dieser Antrag ist nur der Form nach von dem meinigen verschieden. Ich habe darum Anstand genommen, eine Adresse in diesem Sinne zu beantragen, weil die andere Kammer derselben voraussichtlich nicht beitreten, dagegen eher von ihrem Beschluß abgehen wird, wenn die Regierung in Folge des zu Protokoll niedergelegten Wunsches ein Gesetz vorlegt und damit ihre Uebereinstimmung mit dieser hohen Kammer ausspricht.

Staatsrath Nebenius: Es ist doch möglich, daß Manchen von den Mitgliedern, welche die Majorität in der zweiten Kammer gebildet haben, es nun, nachdem sie die Ansicht dieser hohen Kammer vernommen, willkommen wäre, wenigstens das Mindere zu erlangen, da sie die allgemeine Aufhebung dieser Abgabe nicht erreichen können.

Fhr. v. Göler d. ä.: Wer für das Freiziehen überhaupt ist, kann nur wünschen, daß Freizügigkeitsverträge abgeschlossen, nicht aber, daß der Abzug und die Nachsteuer unbedingt aufgehoben werden; denn dadurch werden wir uns nur binden und uns des Mittels entäußern, von andern Staaten die Freizügigkeit für die zu uns Auswandernden zu erlangen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Ich glaube, daß in dem Vorschlage des Hrn. Staatsrath Nebenius durchaus nichts Bedenkliches liegt; denn in der allgemeinen Aufhebung dieser Abgabe in unserem Lande wird auch für andere Staaten die Verpflichtung liegen, sie uns gegenüber aufzuheben. Jedenfalls dürfen Sie versichert sein, daß sich die Regierung darüber, wenn ein solcher Wunsch ausgesprochen wird, vorerst verlässigen wird. Wir würden sonst einem fremden Staate eine Erleichterung verschaffen, welche er uns nicht wieder gewährt.

Staatsrath Nebenius: Mein Antrag beruht auf der Voraussetzung, daß mit der Aufhebung unseres Abzugs-

rechts auch die Abzugsrechte in der Schweiz fallen. Andere Staaten sind hierbei nicht zu berücksichtigen; denn ich bin überzeugt, daß in Beziehung auf keinen andern Staat, in welchem Baden gegenüber die Freizügigkeit nicht besteht, noch eine irgend bedeutende wechselseitige Ein- und Auswanderung stattfindet.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Ueberall, wo die Nachsteuer und der Abzug noch besteht, werden sie nur zum Zwecke der Retorsion geübt. Dieses ist bei uns und in der Schweiz Grundsatz. Wenn wir also diese Abgaben nicht mehr erheben, so wird die Schweiz auch keinen Grund dazu haben. Die Ansicht des Fhrn. v. Göler d. ä. dürfte daher nicht die richtige sein.

Fhr. v. Andlaw: Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Staatsraths Nebenius und erlaube mir die Frage an die hohe Regierung, ob sie nicht glaubt, im Wege der Uebereinkunft mit den Berechtigten das Ziel schneller zu erreichen. Es wird dadurch die Regierung in den Stand gesetzt, den Umfang des Opfers genau kennen zu lernen, und wenn dieses kein großes ist, mit Bereitwilligkeit den Ständen entgegen zu kommen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Wenn die Stände durch eine gemeinschaftliche Adresse der Regierung den Wunsch zu erkennen geben, daß das vorgeschlagene Gesetz vorgelegt werde, so wird sie mit Hilfe der schon früher von allen Berechtigten erhobenen Durchschnittserträge die Entschädigungsverhältnisse näher in's Auge fassen, und die Sache so vorbereiten, daß mit der Vorlage eines Gesetzentwurfs auch dieser Punkt gehörig erörtert erscheinen wird. Der einfachste Weg wird dann wohl der sein, daß man sich mit den Berechtigten vereinbart.

Fhr. v. Marschall: Der Ansicht des Fhrn. v. Göler d. ä. scheint mir doch etwas Nichtiges zu Grund zu liegen. Wesentlich ist nur die Ablösung des Abzugsrechtes der Ständes- und Grundherren; die unbedingte Aufhebung des fiscalischen Abzugsrechtes ist in der That von untergeordneter Bedeutung, da, wie bereits bemerkt worden, gegenüber den Staaten, wohin und von wo die meisten Auswanderungen aus und nach Baden stattfinden, die Freizügigkeit schon vermöge der Reciprocität stattfindet. Dagegen kann allerdings behauptet werden, daß hinsichtlich derjenigen Staaten,

die diesen Grundsatz nicht befolgen, die Retorsion nicht aufgegeben werden sollte.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Um alle Bedenken zu beseitigen, könnte in dem zu erlassenden Gesetze die Regierung ermächtigt werden, das Abzugsrecht als Retorsionsmaßregel dennoch anzuwenden.

Staatsrath Nebenius: Man dürfte nur beifügen: „unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Retorsion“.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich theile die Ansicht des Hrn. Berichterstatters, daß nur eine Ablösung der Rechte der Standes- und Grundherren, nicht aber eine allgemeine Aufhebung des fiscalischen Abzugsrechts zu wünschen sei, würde aber den deßfalligen Antrag wie die Minorität der zweiten Kammer fassen. Die Regierung hat alsdann immer freie Hand, Freizügigkeitsverträge abzuschließen, und ist durch die Bezugsrechte der Standes- und Grundherren nicht gehindert. Inzwischen würde ich es angemessen finden, wenn, wie von dem Hrn. Staatsrath Nebenius und Frhr. v. Andlaw bemerkt worden ist, die Großherzogliche Regierung sich veranlaßt sehen möchte, mit den Standes- und Grundherren über die Ablösung zu unterhandeln. Ich für meinen Theil würde als Grundherr dagegen nichts zu erinnern haben. Obgleich ich weder von den Standesherrn, noch von den Grundherren ermächtigt bin, so glaube ich doch versichern zu können, daß man eine unentgeltliche Ablösung bewirken könnte, wenn man dagegen den Standesherrn das Vertretungsrecht in dieser hohen Kammer und den Grundherren eine Corporationsverfassung ertheilen würde.

Frhr. v. Andlaw: Die Natur dieser Abgabe bringt es mit sich, daß die Ablösung durch die Staatskasse ohne Beitrag der Betheiligten wird erfolgen müssen.

Die Kammer schreitet nunmehr zur Abstimmung, wobei der Antrag der Commission auf Verwerfung der Adresse der zweiten Kammer angenommen und nach dem Vorschlag des Hrn. Staatsrath Nebenius folgende Adresse beschlossen wird: „Seine Königliche Hoheit unterthänigst um eine Gesetzesvorlage zu bitten, wodurch das fiscalische Abzugs- und Nachsteuerrecht mit dem Vorbehalte aufgehoben wird, daselbe im Retorsionswege gegen solche Staaten anzuwenden, welche die Freizügigkeit nach Baden nicht anerkennen, und wodurch ferner diese Gefälle, insoweit sie ande-

ren Bezugsberechtigten zustehen, aus der Staatskasse abgelöst werden.“

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichtes des Sch. Rathes v. Keck, über die Motion des Prälaten Hüffel, auf authentische Interpretation des §. 65 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer.

Prälat Hüffel: Ich muß der verehrlichen Commission und insbesondere dem Hrn. Berichterstatter meinen aufrichtigen Dank dafür aussprechen, daß sie diesen Gegenstand so gründlich und mit so vieler Wärme behandelt haben; allein ich kann nicht umhin, einige Bedenken vorzutragen, die sich sowohl an die Ausführung im Ganzen, als auch an die besondern Anträge der Commission knüpfen.

Die Absicht, welche meiner Motion zu Grunde lag, war, eine authentische Interpretation des §. 65 des Schullehrergesetzes zu erlangen. Dieser Paragraph ist allerdings einer verschiedenen Auslegung fähig; ich möchte daher der Großh. Regierung durchaus keinen Vorwurf machen, wenn sie solchen gegen meine Ansicht auslegte. Der §. 65 setzt nämlich fest, daß unter Andern auch die Einkünfte erledigter Schullehrerstellen, so weit sie nicht nach §. 63 für die einseitige Dienstverwaltung erfordert oder als Gnadenquartale bezogen werden, in den Pensions- und Hülfssond fallen, und veranlaßt die Frage, ob unter dem Ausdruck „Schullehrerstellen“ allein die Hauptlehrerstellen oder auch die Unterlehrerstellen zu verstehen seien?

Je nachdem die Beantwortung dieser Frage ausfällt, gestaltet sich nothwendig die Entscheidung über meine Motion. So wie ich glaube, sind unter den im §. 65 genannten Schullehrerstellen nur die Hauptlehrerstellen zu verstehen, und zwar aus den Gründen, welche ich die Ehre gehabt habe, in meiner Motion näher zu entwickeln; denn nur die Hauptlehrerstellen sind ständig, die Unterlehrerstellen aber bloß vorübergehend. Wenn z. B. ein Unterlehrer durch ein Regierungserkenntniß in einer Gemeinde angestellt wird, welche 120 Schulkinder zählt, und diese Zahl sich später vermindert, so hört die Unterlehrerstelle von selbst auf, und der Hauptlehrer hat allein den Unterricht zu ertheilen. Die Unterlehrerstelle ist aber nicht allein vorübergehend je nach dem Fallen und Steigen der Anzahl der Schulkinder, sondern auch von andern Zufälligkeiten, z. B. der größern oder

geringern Fähigkeit, dem Alter des Hauptlehrers abhängig. Denn da das Gesetz in der Regel da, wo die Anzahl der Schulkinder 120 übersteigt, einen zweiten Lehrer verlangt, jedoch die Oberschulbehörde ermächtigt, auch eine größere bis zu 150 Kindern ansteigende Anzahl einem Lehrer zu überlassen, so wird die Tüchtigkeit und Rüstigkeit des Hauptlehrers auf die Creirung der Unterlehrerstelle ebenfalls einen Einfluß äußern.

Darin aber, daß die Stelle eines Unterlehrers, wo sie besteht, nur temporär und von manchen in der Individualität des Hauptlehrers beruhenden Zufälligkeiten abhängig ist, finde ich einen wesentlichen Unterschied zwischen ihr und der Hauptlehrerstelle, und zugleich den Grund, daß das Gesetz in dem §. 65 nur die ständigen Hauptlehrer, nicht aber die Unterlehrerstellen gemeint haben kann.

Das Gr. Ministerium des Innern hat eine andere Auslegung beliebt, und in einer Verordnung vom 12. December 1836 entschieden, daß die Gehalte der erledigten Unterlehrer-, sowie der Hauptlehrerstellen in den Pensions- und Hilfsfond fließen, und die ermittelten fixen Gehalte solcher Schulstellen, welche in Folge des Gesetzes vom 28. August 1835 oder auch später wieder wegen vermehrter Kinderzahl neu errichtet werden sollen, aber wegen Mangels an Candidaten nicht sogleich nach dem deßfalligen Erkenntniß besetzt werden, bis zu ihrer Besetzung zum Schulfond geschlagen, oder, sofern die Schule keinen solchen hat, zu einem eigenen Schulfond angelegt werden. Daraus entstand nun das Mißverhältniß, daß die Gemeinden in den meisten Fällen die fixen Gehalte zahlen mußten, ohne daß sie einen Unterlehrer erhielten, weil dies bei dem besten Willen der Behörden wegen des Mangels an solchem nicht möglich war; daß ferner die Hauptlehrer den Dienst der Unterlehrer versehen mußten, ohne eine andere Entschädigung als den diese treffenden Theil des Schulgeldes zu erhalten. Da aber häufig der Unterlehrer noch keinen Theil des Schulgeldes bezieht, und dieses dem Hauptlehrer zufällt, so wird diesem für seine vermehrte Anstrengung auch nicht die geringste Belohnung zu Theil.

Solche Verhältnisse können nach meinem Dafürhalten nicht länger bestehen. Wir haben Beispiele, daß manche Gemeinden auf diese Weise ganz unverhältnißmäßig belastet wurden, und

5—600 fl. bezahlen mußten, ohne einen Unterlehrer erhalten zu haben. Wir haben aber auch Fälle, daß Hauptlehrer, welche die Unterlehrerstelle mit versehen haben, des Gesetzes unkundig, den Gehalt des Unterlehrers in die Tasche gesteckt, und bei dem später erfolgten Wechsel des Bürgermeisters wieder haben herauszahlen müssen.

Entscheidet sich die hohe Kammer dahin, daß die Unterlehrerstellen mit in dem §. 65 begriffen sind, so fällt meine Motion von selbst. Wird aber die Auslegung so gegeben, daß die Unterlehrerstellen nicht zu den eigentlichen Schullehrerstellen gehören, also deren Gehalte nicht in den Pensions- und Hilfsfond, beziehungsweise den betreffenden Schulfond, fließen, so erhält dann die Sache eine ganz andere Wendung, als der Commissionsbericht genommen hat; dieser läßt sich auf eine Auslegung nicht ein, sondern umgeht die Sache, so daß dadurch mein Zweck nicht erreicht wird.

Der Antrag der Commission zerfällt in zwei Theile. Was den ersten derselben betrifft, so habe ich gegen ihn bedeutende Anstände. Denn daß der fixe Gehalt einer unbefetzten Schullehrerstelle verwendet werden dürfe, ist schon im §. 61 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer ausgesprochen; zudem ist im folgenden Paragraphen der Oberschulbehörde die Ermächtigung gegeben, die nach §. 61 dem Schulverwalter zufallenden Beträge bis um 40 % zu erhöhen; es ist daher eine Vorsorge in dieser Beziehung nicht mehr nöthig.

Nun entsteht aber die Frage, in wie weit soll der fixe Gehalt der erledigten Unterlehrerstellen für Diejenigen, welche sie versehen, verwendet werden? Darüber bestimmt der Commissionsantrag nichts, indem er der Unterlehrer gar nicht erwähnt. Angenommen inzwischen, es umfasse der von der Commission gebrauchte Ausdruck „Schullehrerstelle“ auch die Unterlehrerstellen und der Antrag derselben finde daher auch auf diese Anwendung, so ist doch ein weiterer Anstand nicht gehoben. Wohin soll nun, da der Antrag dem Schulverweser nicht den ganzen Gehalt der erledigten Stelle zuweisen will, der Theil des Gehaltes fließen, welcher nach Abzug der Belohnung übrig bleibt?

Es wird daher, da nicht einmal hinsichtlich dieses Restes bestimmt ist, daß er den Gemeinden verbleibe, durch den

Commissionsantrag Dasjenige, was ich beseitigen wollte, auch nicht theilweise entfernt, nämlich daß die Gemeinden für eine Lehrerstelle zahlen, ohne daß diese besetzt ist.

Ich habe bereits bei der Commissionsberatung diese Ansicht ausgesprochen; ich vermag von derselben nicht abzugehen, und wiederhole daher meinen ursprünglichen Antrag, wie er in meiner Motionsbegründung enthalten ist. Wenn der Zweck erreicht wird, ist mir übrigens jeder rechtmäßige Weg dazu willkommen, weshalb ich nicht gegen den Antrag der Commission stimme, sondern nur wünsche, daß er die Sache genauer präcisire und so entscheide, daß für alle Zukunft die Anstände erschöpfend beseitigt werden.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Die Auslegung, welche der Hr. Antragsteller dem §. 65 des Schulgesetzes gibt, dürfte nicht die richtige sein, und zwar schon nach dem Wortlaute des Gesetzes, der nur allgemein von erledigten Schulstellen spricht, ohne zwischen Hauptlehrer- und Unterlehrerstellen zu unterscheiden. Das Gesetz wird also nach seinem klaren Wortlaute auf beide anzuwenden sein. Auf diese Weise wurde dasselbe auch von der Regierung, insbesondere bald nach seiner Erlassung in der Verordnung vom 12. December 1836, Regierungsblatt von 1837 Nr. 1., interpretirt. Aber nicht allein nach dem Sprachgebrauch, sondern auch nach dem Geiste des ganzen Gesetzes gelangen wir zu dieser Auslegung. Hätte der Gesetzgeber eine Unterscheidung zwischen Hauptlehrer- und Unterlehrerstellen beabsichtigt, so müßte er sich auch darüber ausgesprochen haben, wie es mit den Intercalargefällen der Unterlehrerstellen gehalten werden solle; allein das Gesetz enthält darüber nichts, und eine Lücke dürfte nicht wohl anzunehmen sein. Es ist auch gar kein Grund zu einer Unterscheidung zwischen Haupt- und Unterlehrern vorhanden. Man hat zwar für eine solche angeführt, die Unterlehrerstellen seien nicht ständig, wie die Hauptlehrerstellen, sondern nur vorübergehend, allein diese Behauptung ist eben so wenig im Gesetz begründet. Die Schullehrerstellen werden bekanntlich nach der Zahl der Kinder regulirt, und das Gesetz bestimmt dann weiter, daß, wenn zwei Lehrer angestellt sind, der eine der Haupt- und der andere der Unterlehrer ist. Hier ist die Unterlehrerstelle eben so fest bestimmt, als die

Hauptlehrerstelle, und in dieser Beziehung durchaus kein Unterschied gemacht. Es ist daher unstreitig die Auslegung, welche die Regierung dem §. 65 des Gesetzes gegeben hat, die richtige. Allein es läßt sich nicht verkennen, daß die strenge Anwendung dieses Gesetzes zum Theil große Lasten auf die Gemeinden geworfen hat; dies hat die Regierung schon in der Vollzugsverordnung vom 12. December 1836 anerkannt und versucht, durch diese, so weit es zulässig war, dem Uebelstande abzuhelpen. Es ist richtig, daß manche Gemeinden, wie der Hr. Motionssteller bemerkt hat, unverhältnißmäßig belastet worden sind. Diese unverhältnißmäßige Belastung, welche wirklich in manchen Gemeinden mehrere 100 fl. betragen hat, rührt zum Theil daher, daß man bei der Vollziehung des Schulgesetzes, welche eine Menge von Arbeiten veranlaßt hat, nicht sogleich auf die Betreibung der Intercalargefälle Rücksicht nehmen konnte, wodurch bedeutende Rückstandssummen angewachsen sind. Die Bezahlung derselben fiel den Gemeinden hart; sie würde ihnen jedoch nicht hart gefallen sein, wenn sie in kleineren Raten hätte geschehen können. Es ist wahr, daß sie häufig durch die Unkenntniß des Gesetzes in diese Lage gekommen sind; allein sie haben sich dies selbst zuzuschreiben. Ich glaube also, daß dem Gesetz diejenige Auslegung, welche dem Hrn. Antragsteller die richtige scheint, nicht gegeben werden kann; ferner bin ich aber auch der Ansicht, daß eine gesetzliche Bestimmung, wie sie der Motionsbegründer wünscht, nicht nothwendig ist, weil kein Grund vorliegt, die Intercalargefälle der Unterlehrerstellen anders zu behandeln, als diejenigen der Hauptlehrerstellen. Was hingegen nach dem Stand der bisherigen Gesetzgebung unbillig war, dürfte durch die Anträge der Commission am zweckmäßigsten beseitigt werden. Ich will daher im Allgemeinen hinsichtlich derselben nur bemerken, daß die Regierung gewiß jede Erleichterung und Aufbesserung der Lehrer, welche die Umstände zulassen, gerne bewilligen wird. Allein diese Sache hat zwei Seiten, von denen die eine nicht genügend herausgehoben worden ist, nämlich die, daß Alles, was den Lehrern hier gegeben werden soll, auf der andern Seite dem Schullehrerpensions- und Hilfsfond entgeht. Dieser Fond, der einen Staatszuschuß von 28,000 fl. erhält, hat viele Bedürfnisse zu befriedigen; es ist bekannt, daß wir noch viele altersschwache Lehrer

haben, die wir wegen Mangels an Mitteln nicht pensioniren können. Schmäkert man nun die Einkünfte dieses Hilfsfonds, so kommt man in die Lage, künftig weniger untaugliche Lehrer pensioniren zu können. Dies sei übrigens nur vorübergehend gesagt.

Seh. Rath v. Reck: Der Hr. Motionssteller war bei den Berathungen der Commission gegenwärtig, und hat dort schon die Bemerkungen gemacht, die er heute wiederholte, und zugleich bestätigt, daß durch die Anträge der Commission seine Absichten in der Hauptsache erreicht werden. Nur über die Form konnten wir uns nicht vereinigen. Die Commission glaubt, daß der erwähnte Paragraph des Volksschulgesetzes einer authentischen Interpretation nicht bedürfe, weil diese Gesetzesstelle klar ist. Um jedoch der hohen Kammer einen bestimmten Antrag stellen zu können, hielt die Commission vor Allem für nothwendig, sich selbst klar zu machen, was durch die beantragte Interpretation eigentlich bezweckt werden soll. Dieses geht nämlich aus den speciellen Anträgen der Motion selbst nicht ganz deutlich hervor. In Folge der stattgefundenen Berathung kam man auf zwei Punkte, die an und für sich sehr einfach sind und getrennt gehalten werden müssen. Wenn nämlich, wie es häufig geschieht, Vacaturen eintreten, ein Lehrer verfehlt wird oder auf eine andere Weise abgeht, so wird entweder ein besonderer Schulverwalter aufgestellt, oder die übrigen Lehrer haben den Dienst zu versehen. Für den ersten Fall gibt das Gesetz in den §§. 59 und 62 deutliche und genügende Bestimmungen, welche auch bisher genau befolgt wurden; hinsichtlich des letzten Falls läßt es aber im Zweifel, wie die andern, den Dienst des Ausgetretenen versehenden Lehrer belohnt werden sollen; der §. 65 weist die Einkünfte der erledigten Schullehrerstellen dem Pensions- und Hilfsfond zu, insoweit sie nicht nach §. 63 für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert oder als Gnadengehalte bezogen werden.

Die Regierung, in deren Hand es lag, die Belohnung der Dienstverweiser zu bestimmen, hat nun durch den §. 9 der Verordnung vom 12. December 1836 die Anordnung getroffen, daß die Lehrer, die neben ihrem Dienst den des abgehenden Lehrers versehen, dafür nur den Antheil des Schul-

geldes, welcher diesem nach §. 43 des Gesetzes zugekommen war, erhalten.

Diese Belohnung hat in Betracht des die Thätigkeit vollauf in Anspruch nehmenden und durch die Besorgung des Unterrichts für seinen Collegen bedeutend vermehrten Dienstes des Schullehrers dem hochwürdigen Hrn. Prälaten zu gering geschienen, und ebenso der Commission. Allein häufig wird nicht einmal diese kleine Entschädigung dem Dienstverweiser zu Theil, da nach §. 43 des Gesetzes die Vertheilung des Schulgeldes von der Oberschulbehörde abhängt und diese dasselbe zuweilen nicht sämmtlichen Lehrern, sondern nur einem einzigen zuweist. Es kann daher der Fall eintreten, daß zwei Lehrer, von welchen einer das ganze Schulgeld bezieht, für den dritten abtretenden den Dienst versehen müssen und dafür auch nicht die geringste Belohnung erhalten. Aus diesen Gründen findet die Commission die im §. 9 der Verordnung enthaltene Bestimmung unbillig und glaubt, daß namentlich in den zuletzt erwähnten Fällen nicht allein das Schulgeld, sondern auch der vacante fixe Gehalt ganz oder theilweise gegeben werden soll.

Die hohe Regierungskommission hat bei diesem Antrag keinen Anstand gefunden, und die hohe Kammer wird ihm, wie ich hoffe, ihre Zustimmung nicht versagen.

Der Hr. Motionssteller hat hier einen Unterschied zwischen Hauptlehrer- und Unterlehrerstellen machen wollen; allein ein solcher liegt weder im Gesetz, noch ist überhaupt ein Grund dafür vorhanden.

Das Präsidium leitet hierauf die Discussion zu den Commissionsanträgen und zwar zu

Nummer 1.

Prälat Hüffel: Ich muß wiederholen, daß durch diesen Antrag die verwickelten Verhältnisse, die man nur aus einer längern Praxis kennen lernen kann, nicht beseitigt werden. Es muß zwischen Haupt- und Unterlehrerstellen unterschieden werden. Wenn ein Hauptlehrer aus seiner Stelle tritt, so ist durch das Gesetz genügende Vorsorge getroffen; hier handelt es sich aber davon, wie es gehalten werden soll, wenn ein Unterlehrer abgeht, und dessen Stelle nicht besetzt ist?

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Der Commissionsbericht drückt sich hierüber ganz bestimmt aus. Wenn

die Unterlehrerstelle vacant ist, so soll der Lehrer, der dieselbe besorgt, das betreffende Schulgeld und überdies noch einen angemessenen Beitrag aus den Intercalargefällen erhalten.

Prälat Hüffel: Wohin fließt aber alsdann der Ueberschuß der Intercalargefälle?

Ich will hauptsächlich die Gemeinden erleichtert wissen, damit sie nicht den Gehalt für einen Unterlehrer zahlen, welcher nicht vorhanden ist. Der Zweck meiner Motion wird daher durch den Commissionsantrag nicht vollständig erreicht, allein ich schließe mich demselben eventuell an.

Die Kammer nimmt hierauf den Commissionsantrag an.

Nummer 2.

Geh. Rath v. Reck: Der Hr. Antragsteller hat bei der allgemeinen Discussion sich über diesen Punkt ausgesprochen; ich erlaube mir, denselben mit wenigen Worten auf seinen einfachen Standpunkt zurückzuführen. Die erledigten Schullehrerstellen lassen sich nämlich, je nachdem dieselben schon besetzt waren oder nicht, in zwei Klassen abtheilen. Hinsichtlich der ersten Klasse glaubt die Commission, daß man auf den Antrag des Hrn. Motionsstellers nicht weiter eingehen sollte. Dagegen hat sie die Bestimmungen über die zweite Klasse einer wesentlichen Abänderung für nöthig erachtet. Nach unserem Schulgesetze muß nämlich nach einer gewissen Anzahl von Kindern in einer Schule ein weiterer Lehrer angestellt werden; der Vollzug des Gesetzes hat sich in sehr vielen Gemeinden wegen der damit verbundenen großen Schwierigkeiten verzögert, und das Erkenntniß, daß die Zahl der Lehrer vermehrt werde, erfolgte häufig erst nach 2 bis 3 Jahren. Dieses bestimmte außerdem die Größe der Lehrergehälter, wor dieselben zu bezahlen habe — was meistens den Gemeinden zur Last fiel — und hatte rückwirkende Kraft.

Nun erschien die Verordnung vom 12. December 1836, daß die Gemeinden, an deren Schulen auf diese Weise ein weiterer Lehrer angestellt werden soll, ein solcher aber wegen Mangel an Candidaten nicht zu finden ist, den Betrag des für diesen ermittelten fixen Gehalts zum bestehenden Schulfond schlagen oder einen eigenen Schulfond anlegen müssen. Gerade durch die Verzögerung des Vollzugs blieben eine Reihe von Jahren hindurch die Beiträge theilweise im Rückstand, woher es kam, daß manche Gemeinden mit 5—600 fl. in Anspruch genommen wurden. Ist nun schon diese Forde-

rung einer Leistung, wofür keine Gegenleistung gegeben wird, eine Härte, so hat sie auch keinen Zweck, denn das Schulgesetz sorgt für die Aufbringung der Lehrergehälter, und es ist für den Schulzweck ganz einerlei, ob die Mittel künftig aus Gemeindeumlagen oder auch zum Theil aus einem ersparten Capitalstock genommen werden. Die Commission hat daher den Antrag gestellt, daß die Gemeinden, welche in dieser Lage sind, nicht angehalten werden mögen, für die Zeit der Vacatur dessenungeachtet den Gehalt zu zahlen, namentlich gegenwärtig, wo schon so große Lasten auf den Gemeinden ruhen.

Prälat Hüffel: Ich bin damit vollkommen einverstanden; allein ein zweiter Hauptpunkt, um welchen es sich handelt, ist von der Commission nicht berücksichtigt. Wie soll es gehen, wenn die Unterlehrerstelle bereits besetzt war, und aus Mangel an Lehrern nicht mehr besetzt werden kann? Müssen die Gemeinden dennoch den Gehalt bezahlen? Würde der Commissionsantrag sich darauf ausdehnen, daß die Gemeinden auch in diesem Falle nichts entrichten sollen, so würde ich mich mit demselben vollkommen vereinigen. Bleibt aber der zweite Satz des Commissionsantrags so, wie er ist, so wird meine Absicht nur zur Hälfte erreicht.

Staatsrath Rebenius: Was die Gemeinde für den Unterlehrer leisten muß, ist als eine Dotation zu betrachten. Ist die Unterlehrerstelle nicht besetzt, so läuft die Dotation, wie bei den Pfarrstellen, dennoch fort. Ich finde darin durchaus keine Unbilligkeit, zumal da die Zwecke des Hilfsfonds in der Unterstützung der Lehrer bestehen.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Wenn man den Grundsatz des Hrn. Antragstellers consequent verfolgen wollte, so müßte man die Zahlung aller Intercalargefälle aufheben, denn es besteht in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen Hauptlehrer- und Unterlehrerstellen, und die Gemeinden müssen auch zu jenen beitragen. Warum hält man aber die Fortbezahlung des Gehalts für die Hauptlehrerstelle nicht für Unrecht?

Prälat Hüffel: Unsere meisten Schulstellen haben besondere Dotationen; der Zuschuß der Gemeinde bezieht sich in der Regel nur auf die Unterlehrergehälter. Uebrigens ist es besser, Etwas zu erhalten, als gar nichts.

Die Kammer genehmigt den Commissionsantrag unter 2

und hierauf die Adresse, wie sie von der Commission vorge- schlagen wurde.

Staatsrath Nebenius berichtet endlich Namens der Petitionskommission über die Bitte der Erbbeständer des Unter- hofs bei Wiesloch, eine dem Hofe als heimatshberechtigt heimgewiesene Familie betreffend,

Beil. Nr. 202.

Die Discussion wird in abgekürzter Form eröffnet.

Geh. Rath Vogel: In formeller Beziehung möchten doch Zweifel obwalten, ob die hohe Kammer nicht auf eine Berathung dieses Gegenstandes eingehen könnte, insofern man glaubt, daß die Petitionäre in verfassungsmäßigen Rechten gekränkt seien. Gerade darum könnten Zweifel entstehen, weil wir die Behörde nicht haben, von welcher im Bericht die Rede ist. Dann wäre es etwas Anderes, wenn genaue Vorschriften über das Verfahren in streitigen Administrativ- Rechtsfachen bestünden. Daher scheint es mir, daß einem Staatsangehörigen, der sich durch eine solche Administrativ- verfügung für beschwert erachtet und die Enthörung nach- gewiesen hat, bei unserer jetzigen Einrichtung nicht entgegengehalten werden kann, daß eine solche Verfügung einer gerichtlichen Entscheidung gleichzuhalten sei. Ich will mich

jedoch begnügen, nur den Zweifel anzuregen, welchen ich, ohne dem Commissionsantrage entgegenzutreten, hauptsächlich nur darum angeführt habe, um auch in dieser Beziehung anzudeuten, wie wichtig und unentbehrlich eine oberste selbst- ständige Staatsbehörde zur Entscheidung von streitigen, in das administrative Gebiet gehörigen Rechtsfachen, von Kompetenzconflicten u. dgl. ist. Mit Recht hat dieses der Commissionsbericht berührt.

Fzhr. v. Marschall: Was die formelle Frage betrifft, so halte ich die Grundsätze der Commission für richtig; die Ansicht des Hrn. Geh. Rath's Vogel wäre wohl nur dann begründet, wenn dieser Fall als eine Verletzung verfassungsmäßiger Gerechtfame anzusehen wäre, wo er sich dann allerdings zur Competenz der Kammer eignen würde.

Der Commissionsantrag, zur Tagesordnung überzugehen, wird hierauf genehmigt.

Somit wird die Sitzung aufgehoben.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Fzhr. v. Göler.
v. Kettner.

Achtunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Juli 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten von Fürstenberg,
des Frhrn. v. Andlaw,
" " v. Böcklin,
" Hrn. Majors v. Türckheim,
" " Forstmeisters v. Kettner,

des Hrn. Geheimen Rathes v. Reck,
" " Großhofmeisters v. Berckheim, und
" " Geheimen Legationsraths v. Marschall!
Von Seite der Regierungskommission:
Hr. Ministerialrath v. Stengel.

Unter dem Vorsitze Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium legt nachstehende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

- 1) den Gesetzentwurf über die Entschädigung wegen Verbrechen,
Beil. Nr. 203;
- 2) eine Adresse, die Kompetenz der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden betreffend,
Beil. Nr. 204;
- 3) eine Adresse auf Vorlage eines Polizeistrafgesetzes;
Beil. Nr. 205;

- 4) eine Adresse auf Ergänzung der Gerichtsverfassung durch eine nachträgliche Vorlage über die den Amtsrichtern beizugebenden Schöffcn,
Beil. Nr. 206;
- 5) den modificirten Gesetzentwurf, die Befoldung und Pensionirung der Staatsdiener betreffend,
Beil. Nr. 207;
- 6) den modificirten Gesetzentwurf über die Besserstellung der Schullehrer,
Beil. Nr. 208;

- 7) die Adresse auf Abänderung mehrerer Bestimmungen über das Volksschulwesen, Beil. Nr. 209;
- 8) den Gesetzentwurf über die Verzinsung des Staatszuschusses der Zehntcapitalien, Beil. Nr. 210;
- 9) das Budget der Steuer-, Zoll-, Berg- und Hütten- und Salinenverwaltung, Beil. Nr. 211;
- 10) das Budget der Münzverwaltung und allgemeinen Kassenverwaltung, Beil. Nr. 212;
- 11) das Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung; Beil. Nr. 213;
- 12) einen Nachtrag zum Budget des Ministeriums des Innern, die Besserstellung der Gendarmen betreffend, Beil. Nr. 214;
- 13) einen Nachtrag, den §. 85 des Entwurfs einer Gerichtsverfassung betreffend, Beil. Nr. 215;
- 14) den modificirten Entwurf des Strafgesetzes, Beil. Nr. 216;
- 15) eine Adresse, betreffend die Zustimmung der zweiten Kammer zu dem provisorischen Gesetze vom 1. Juli d. J., über die Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup, und den Steuerfuß vom Rübenroh Zucker für die Periode vom 1. September 1844—1847, Beil. Nr. 217;
- 16) eine Adresse, welche die Zustimmung der zweiten Kammer zu dem provisorischen Gesetze vom 19. Juni d. J. über Abänderungen in den Eisenzollfüßen enthält, Beil. Nr. 218;
- 17) eine Adresse auf Einführung einer Capitalsteuer und gleichzeitige Aufhebung oder Minderung einer anderen Abgabe betreffend, Beil. Nr. 219;

18) das modificirte Einführungsbedict zum Strafgesetzbuch, Beil. Nr. 220;

19) das Budget über den eigentlichen Staatsaufwand des Finanzministeriums für 1844 und 1845, Beil. Nr. 221.

Obige Gegenstände werden, mit Ausnahme desjenigen unter Nr. 17, worüber in einer Vorberathung das Weitere beschloffen werden soll, an die betreffenden, bereits bestehenden Commissionen verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung folgender Berichte, welche mit Umgehung der Verlesung dem Drucke übergeben werden:

1) des Staatsraths Nebenius über die Bitte der Stadt Pforzheim um Berücksichtigung ihrer Interessen bei Führung einer Baden und Württemberg verbindenden Eisenbahn, Beil. Nr. 222;

2) des Hrhn. v. Rüdts über die Adresse der zweiten Kammer auf Errichtung von Ackerbauschulen, Beil. Nr. 223.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel legt sodann die Acten über die Wahl eines Abgeordneten der Universität Heidelberg vor. Dieselben werden der Geschäftsordnung gemäß einer aus den sechs ältesten Mitgliedern der Kammer, nämlich:

- dem Staatsrath Wolff,
- „ Generallieutenant v. Freystedt,
- „ Prälat Hüffel,
- „ Generalmajor v. Lasollaye,
- „ Staatsrath Nebenius, und
- „ Geheimen Rath Vogel,

bestehenden Commission zur sofortigen Prüfung und Berichterstattung zugewiesen.

Nachdem sich die Commission zu diesem Zwecke kurze Zeit in das Beratungszimmer begeben hatte, berichtet Staatsrath Wolff mündlich: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Nachdem der Hr. Ministerialdirector Eichrodt die Stelle eines Abgeordneten der Universität Heidelberg niedergelegt hatte, wurde den Bestimmungen der Wahlordnung

gemäß der derzeitige Prorector der Universität, Professor Dr. Lewald, zur Vornahme einer Ersatzwahl beauftragt.

Demzufolge ist die Wahlhandlung am 7. d. M. den bestehenden Vorschriften gemäß vor sich gegangen.

Von den rechtzeitig eingeladenen ordentlichen Professoren der Universität haben sich 26 in Person dabei eingefunden, und zwei wurden durch Bevollmächtigte vertreten. Es haben demnach über 3/4 der ordentlichen Professoren bei der vorgenommenen Wahl ihre Stimmen abgegeben. Von diesen 28 Stimmen fielen 23 auf den Großherzogl. Hofgerichtspräsidenten Obkircher zu Rastatt, und die übrigen 5 Stimmen auf 3 andere Personen.

Es ist also eine eminente Majorität der Stimmen auf den Hofgerichtspräsidenten Obkircher gefallen, der denn auch die schriftliche Erklärung abgegeben hat, daß er die auf ihn gefallene Wahl annehme.

Da nun die Wahl in keiner Beziehung an einem Gebrechen leidet, vielmehr der Act in gehöriger Form und Ordnung vor sich gegangen ist, so glaubt Ihre Commission auf Gültigerklärung der Wahl antragen zu müssen.

Die Discussion wird in abgekürzter Form eröffnet, und der Commissionsantrag ohne Bemerkung einstimmig angenommen.

Geheimer Rath Vogel übergibt hierauf der hohen Kammer eine Druckschrift des Hofgerichtsraths Maier zu Constanz, „Beiträge zur Geschichte des badischen Civilrechts bis zur Einführung des neuen Landrechts“, als Geschenk des Verfassers.

Die Kammer beauftragt das Secretariat, dem Geschenkgeber in ihrem Namen zu danken.

Das Secretariat verliest hierauf die Redaction der beiden Adressen, welche von der Kammer hinsichtlich des Abzugs- und Nachsteuerrechtes,

Beil. Nr. 224,

und in Folge der Motion des Prälaten Hüffel über die authentische Interpretation des §. 65 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend,

Beil. Nr. 225,

beschlossen worden sind.

Dieselbe wird von der Kammer ohne Bemerkung genehmigt, und somit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Secretär:

Karl Frhr. v. Göler.

Neununddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Juli 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten von Fürstenberg,
des Hrn. Prälaten Hüffel,
„ Hrn. v. Andlaw,
„ „ v. Böcklin,
„ Hrn. Geh. Rath v. Redl,
„ „ Großhofmeisters v. Berckheim, und
„ „ Geh. Legationsraths v. Marschall.

Weiter anwesend:

Hr. Hofgerichtspräsident Obkircher.

Bon Seite der Regierungskommission:

Hr. Finanzminister v. Böckh,
„ Ministerialdirector Regenauer,
„ Ministerialrath v. Marschall, und
„ „ v. Stengel.

Unter dem Vorsitze Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Eingeladen von dem hohen Präsidium, leistet der neu erwählte Abgeordnete der Universität Heidelberg, Hofgerichtspräsident Obkircher, den verfassungsmäßigen Eid.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberatung zu Begutachtung der Adresse der zweiten Kammer auf Einführung einer Capitalsteuer eine aus

dem Hrn. v. Berckheim d. j.,

„ „ v. Böcklin, und

„ „ v. Andlaw

bestehende Commission gewählt worden sei.

Der Durchlauchtigste Präsident legt hierauf folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) das Budget der Badanstalten pro 1844 und 1845;

Beil. Nr. 226;

2) das Budget des Kriegsministeriums für die nämlichen Jahre,

Beil. Nr. 227;

dieselben werden an die Budgetcommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung nachstehender Commissionsberichte:

- 1) des Oberforstraths v. Gemmingen über das Budget der Forstdomänenverwaltung pro 1844 und 1845, Beil. Nr. 228;
- 2) des Frhrn. v. Göler d. ä. über das Budget der Steuer- und Zollverwaltung, Beil. Nr. 229;
- 3) des Frhrn. v. Göler d. j. über zwei Nachträge zum Budget des Ministeriums des Innern und zwar Tit. IV. Forstpolizeidirection und Tit. IX. Gendarmerie, Beil. Nr. 230;
- 4) des Frhrn. v. Göler d. j. über das Budget der Badanstalten, Beil. Nr. 231;
- 5) des Generalmajors v. Casollaye über das Budget des Kriegsministeriums, Beil. Nr. 232;
- 6) des Oberforstraths v. Gemmingen über den Aufwand an Pensionen, Beil. Nr. 233.

Diese Berichte werden, mit Ausnahme von Nr. 3., mit Umgehung der Verlesung dem Drucke übergeben; der Bericht unter Nr. 3 wird aber vorgetragen, die Discussion darüber in abgekürzter Form mit Zustimmung der Regierungskommission eröffnet und der Antrag der Commission, den Beschlüssen der zweiten Kammer beizutreten, ohne Bemerkung angenommen.

Hierauf berichtet Frhr. v. Göler d. j. mündlich über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener betreffend:

Die zweite Kammer hat an dem vorliegenden Gesetzentwurf nur eine Aenderung vorgenommen, nämlich den Artikel 4 gestrichen. Dieser Artikel lautet in der ersten Vorlage der Regierung also:

„Pensionen über 4000 fl. sollen nur wegen außerordentlicher Verhältnisse bewilligt werden; auch ist die Bewilligung an die ständische Zustimmung geknüpft.“

Die erste Kammer hat denselben dahin amendirt:

„Pensionen über 4000 fl. sollen nur wegen außerordentlicher Verhältnisse bewilligt werden; auch ist die Bewilligung an die Zustimmung der absoluten Majorität einer jeden der beiden Kammern geknüpft.“

Die Majorität der Commission dieser hohen Kammer war schon bei ihrer ersten Berathung der Ansicht, daß dieser Artikel gestrichen werden sollte, und trägt daher darauf an, die von der zweiten Kammer beschlossene Weglassung des Art. 4 zu adoptiren, und das Gesetz in seiner jetzigen Fassung anzunehmen. Zugleich schlägt die Commission die Berathung hierüber in abgekürzter Form vor.

Die Discussion wird sofort mit Genehmigung der Regierungskommission eröffnet.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Die Regierung hat bei dem Striche des Art. 4 nichts zu erinnern; sie hat in dieser Sache Dasjenige gethan, was sie glaubte, den Umständen nach thun zu müssen; sie hat aufrecht erhalten wollen, was seit 14 Jahren besteht; sie hat zugleich in Ausführung bringen wollen Dasjenige, was sie dieser hohen Kammer zugesichert hat, nämlich, daß die vorliegenden Artikel dieses Gesetzes, und insbesondere der Artikel 4, nicht mehr ins Finanzgesetz, sondern in ein eigenes Gesetz aufgenommen werden.

Die Regierung hat sich bei der Berathung über den gedachten Artikel 4, im Einverständnis mit Ihrer verehrlichen Commission, für das Amendement ausgesprochen, daß die erste und zweite Kammer in dieser Beziehung gleiche Rechte haben sollen. Die zweite Kammer will aber lieber den ganzen Artikel fallen lassen, als dieser hohen Kammer darin gleiche Rechte mit ihr einräumen.

Die Regierung zieht es nunmehr auch vor, den ganzen Artikel zu streichen, und zwar selbst dann, wenn diese hohe Kammer in Bezug auf das in Frage liegende Amendement der zweiten Kammer nachgeben wollte.

Forstmeister v. Kettner: Bei der ersten Discussion über dieses Gesetz war ich verhindert, der Sitzung anzuwohnen; wäre ich anwesend gewesen, so würde ich zwar nicht gegen das ganze Gesetz, wohl aber gegen den Artikel 4 gestimmt haben. Ich kann es nämlich nicht für billig und gerecht erachten, daß bei der Regulirung der Pensionen ein Theil der Besoldung, der als Functionsgehalt bezeichnet wird, außer Berechnung bleibt, während das Gesetz vom 21. Juli 1839 die Landwehrdienstjahre bei der Pensionsbestimmung einrechnet. Der Artikel ist zwar in dem Finanzgesetze in dieser Weise von der Kammer bisher angenommen worden; allein,

nachdem man andere Dienstjahre, die das Dienerebdict früher bei der Pensionsregulirung nicht berücksichtigte, hiebei in Rechnung gebracht hat, so glaube ich keine Consequenz darin zu finden, daß man allgemein den fünften Theil der Besoldung als Funktionsgehalt bei der Ermittlung der Pension ausschließt.

Die Kammer nimmt sodann die Abänderung der zweiten Kammer und bei namentlicher Abstimmung den Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung an.

Der Tagesordnung zufolge berichtet Staatsrath *Nebenius* mündlich über das provisorische Gesetz, die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup und den Steuersatz vom Rübenroh Zucker für die Periode vom 1. September 1844—47 betreffend:

Das vorgelegte Gesetz hält für die Periode vom 1. September 1844 bis dahin 1847 die bisherigen Eingangszölle des ausländischen Zuckers und Syrups fest und verfügt diesen und der Bestimmung der Uebereinkunft der Zollvereinsregierungen vom 8. Mai 1841 gemäß, wornach die Steuer vom Rübenzucker in keinem Falle unter den Betrag von 20% des Zollsatzes für ausländischen, zum Versieden eingehenden Rohzucker gestellt werden darf, daß vom 1. September 1844 an die Rübenzuckersteuer auf 1 fl. 45 fr. vom Centner Rübenroh Zucker erhöht werden soll.

Die Verabredung vom Jahr 1841, in Folge deren dieses Gesetz erlassen wurde, ist seiner Zeit von den Ständen gutgeheißen worden; es unterliegt daher die Zustimmung hiezu nicht dem mindesten Anstande. Die zweite Kammer hat diese bereits erklärt, und Ihre Commission trägt auf Annahme des Gesetzentwurfs an.

Die Kammer beschließt die Discussion in abgekürzter Form.

Zu Tit. II. Art. 1. des Gesetzentwurfs bemerkt

Herr v. *Söler* d. j.: Ich habe mich nicht erhoben, um einen Antrag gegen diesen Artikel zu stellen, sondern nur, um mein Bedauern darüber auszudrücken, daß durch diese Steuererhöhung für die Rübenzuckerindustrie hauptsächlich in unserm Lande eine neue Calamität bereitet wird. Ich hatte auf dem letzten Landtage die Ehre, über eine Petition der Rübenzuckerfabrikanten Bericht zu erstatten. Diesen fiel schon die damalige geringere Steuer sehr hart; jetzt soll dieselbe auf einen Thaler erhöht werden, nachdem sich diese

Verhandl. d. I. Kammer. 1843/44. 28 Prot. Heft.

Fabrikation kaum von dem bisherigen gedrückten Zustande etwas erholt hat. Die Zuckersfabriken kommen mir vor, wie Jemand, der mit den Fluthen ringt und dem Ertrinken nahe ist, und welcher, sobald er den Kopf über das Wasser erhebt, sogleich wieder hinunter getaucht wird. Ich glaube, daß diese Industrie, die bei uns durch den Zollverein hervorgehoben wurde, unter solchen Umständen durchaus nicht gedeihen kann. Ich weiß wohl, daß in Norddeutschland die Rübenzuckerfabrikanten in einer weit bessern Lage sind, als bei uns; allein dieses hängt von verschiedenen Verhältnissen ab, die ich nicht weiter berühren will.

Ich hoffe inzwischen, daß der Zollverein einen festen Zoll annehmen und somit einen stabilen Zustand auch für diesen Industriezweig herbeiführen werde.

Reg. Comm. Ministerialdirector *Regenauer*: Ich bedaure ebenfalls die sehr gedrückte Lage unserer Rübenzuckerfabrikanten, allein ich glaube nicht, und es scheint mir auch nicht die Meinung des verehrten Redners vor mir zu sein, daß dieselbe von Maßregeln des Zollvereins herrühre. In andern Theilen des Vereinsgebiets bestehen Rübenzuckerfabriken in ganz blühendem Zustande; auch ist der Umfang dieser Industrie im Vereine immer noch bedeutend. Eine feste Bestimmung der Zollsätze, welche auch von der hohen Kammer gebilligt werden, hat der Verein allerdings getroffen, die Bestimmung nämlich, daß die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrup, sowie vom vereinsländischen Rübenzucker nur alle 3 Jahre neu regulirt werden dürfen. Die Vereinsregierungen sind mit billiger Rücksicht auf die inländische Industrie verfahren, indem die Rübenzuckersteuer nur 20% des Zollsatzes des ausländischen, zum Versieden eingehenden Rohzuckers, d. h. 1 fl. 45 fr. von 8 fl. 45 fr. beträgt, also dieser Industrie immer noch ein Schutz von 80% des Eingangszolls oder ein Schutz Zoll von wenigstens der Hälfte des Waarenwerths bleibt.

Die Kammer genehmigt hierauf, dem Commissionsantrag gemäß, dieses Gesetz.

Staatsrath *Nebenius* berichtet sodann mündlich über das provisorische Gesetz vom 19. Juni 1844, Abänderungen in den Eisenzollsätzen betreffend:

Dieses Gesetz enthält eine dreifache Abänderung der bisher bestandenen Zollsätze; einmal wird das Roheisen, das bisher

zollfrei einging, mit einem Eingangszoll von 35 fr. per Centner belegt; dann wird der Eingangszollsatz von 1 fl. 45 fr. für gewöhnliches Stabeisen, Eisenbahnschienen und für Stahl auf 2 fl. 37½ fr. erhöht. Diese beiden Bestimmungen entsprechen vollkommen dem Antrage der hohen Kammer, den sie vor kurzer Zeit in einer Adresse an die Großherzogliche Regierung gestellt hat; es ist also hierüber nichts Weiteres zu sagen.

Uebrigens wurde der Zollsatz für das feine Stabeisen mit Ausnahme des façonirten von 5 fl. 15 fr. auf 4 fl. 22½ fr. ermäßigt. Hiergegen erheben sich keine Bedenken, indem der Zollsatz von 4 fl. 22½ fr. immer noch einen sehr beträchtlichen Schutz gewährt, und nur diejenige Eisengattung trifft, welche unsere inländischen Werke nicht in hinlänglicher Menge liefern. Es wird also dadurch die Roheisenproduction des Vereins kaum etwas afficirt. Ihre Commission trägt daher auf Annahme dieses provisorischen Gesetzes an.

Bei der in abgefürzter Form eröffneten Discussion wird nichts erinnert, und der Commissionsantrag zum Beschluß der Kammer erhoben.

Die beiden vorstehenden Gesetzentwürfe werden sodann zur Abstimmung durch namentlichen Aufruf gebracht und angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Herrn v. Rüd t über die Adresse der zweiten Kammer, die Errichtung von Ackerbauschulen betreffend.

Herr v. Rüd t macht auf zwei Druckfehler im Commissionsberichte aufmerksam, und fährt sodann fort: Wenn der Bericht sehr in Einzelheiten eingegangen ist, so glaube ich dieses dadurch rechtfertigen zu können, daß der Commissionsbericht der zweiten Kammer diesen Gegenstand auf gleiche Weise behandelt hat, und die Commission der Ansicht war, die Meinungsverschiedenheiten, welche zwischen ihr und der zweiten Kammer stattfinden, auseinanderzusetzen zu müssen. Sie hat geglaubt, daß es der Regierung erwünscht sein müsse, die verschiedenen Ansichten kennen zu lernen, um so mehr, als in der Folge keine Veranlassung vorhanden sein wird, darüber zu sprechen, wenn seiner Zeit auch eine Position im Budget hiefür erscheint. Der Commission wurde zugleich eine Petition des landwirthschaftlichen Bezirksvereins in

Eppingen um Errichtung von Ackerbauschulen, insbesondere einer solchen auf dem Neuhof bei Eppingen zugewiesen und ich beauftragt, darüber zu berichten. Was nun den erstern Punkt der Bitte betrifft, so findet dieser seine Erledigung durch die vorgeschlagene Adresse. Hinsichtlich des speciellen Punktes, nämlich der Errichtung einer Ackerbauschule auf dem Neuhof, glaubt die Commission, obgleich dessen Localitäten und Güterstücke die erforderliche Ausdehnung haben und dem Zwecke überhaupt zu entsprechen scheinen, keinen besondern Antrag stellen zu können, sondern trägt vielmehr mit dem Bemerken auf Tagesordnung an, daß es den Besetzten überlassen werde, sich mit ihrer Bitte an die vorgesetzte Behörde zu wenden, wenn die Errichtung von Ackerbauschulen angeordnet sein wird.

Generallieutenant v. Freystedt: Wenn je eine von den Ständen zu bewilligende Ausgabe für das Land von Nutzen ist, so ist es gewiß die vorliegende. Ungeachtet der entschiedenen Neigung unserer Zeit, auf Künste, Wissenschaften und Industrie das höchste Gewicht zu legen, bin ich doch der Meinung, daß auf die Vermehrung des Ertrags des Grund und Bodens unseres schönen Landes jede Rücksicht genommen werden sollte. Ich bin stets mit großer Theilnahme dahin gehenden Bestrebungen gefolgt, und werde daher dieser Adresse gerne beistimmen.

Sch. Rath Vogel: Ueber die Zweckmäßigkeit der Ackerbauschulen wird weiter nichts zu sagen sein, sie ist überzeugend nachgewiesen, und es ist zu wünschen, daß ihre Errichtung recht bald erfolgen möchte.

In Beziehung auf die Unterrichtsgegenstände möchte ich mir einen Vorschlag erlauben. Die Gegenstände des zu ertheilenden Unterrichtes sind im Commissionsberichte der zweiten Kammer aufgezählt, auch der Bericht Ihrer verehrlichen Commission erklärt sich in Nr. 22 damit einverstanden, und fügt einen Grundsatz bei, mit welchem ich ebenfalls übereinstimme, den Grundsatz nämlich, daß der Unterricht in den Ackerbauschulen hauptsächlich praktisch sein, und auch der theoretische Unterricht diesen Gesichtspunkt nicht aus dem Auge verlieren solle. Auch ich will mich von diesem Gesichtspunkte nicht entfernen bei meinem Vorschlage. Ich wünsche nämlich, daß ein allgemeiner Unterricht ertheilt werden

möchte über Rechtsgrundsätze in Bezug auf landwirthschaftliche Verhältnisse.

Fürchten Sie nicht, Durchlachtigster Hr. Präsident, hochgeehrteste Herren! daß ich aus den Ackerbauschülern Rechtsgelehrte machen will; ich wünsche nur einen faßlich und verständig vorgetragenen Unterricht über solche allgemeine Rechtsgrundsätze, die das landwirthschaftliche Interesse berühren. Um den Vorschlag klarer zu machen, will ich beispielsweise der Viehmängel gedenken, welcher Gegenstand Bezug hat auf die Thierarzneikunde, die in den Lehrplan schon aufgenommen ist; ferner der Pflichten und Rechte eines Pächters, der Grenz- und nachbarlichen Verhältnisse bei Grundstücken u. s. w.

Wenn man fragt, wer den Unterricht ertheilen soll, so habe ich nicht vor, den Antrag zu stellen, daß ein Professor der Rechtswissenschaft bei den Ackerbauschulen angestellt werde; ich glaube, daß eine klare einfache Darstellung über den Gegenstand, den ich im Allgemeinen berührt habe, von Seite der Großh. Regierung angeordnet werden könnte; zwei Männer, von denen der eine landwirthschaftliche, der andere Rechtskenntnisse hat, würden in ganz kurzer Zeit eine solche belehrende zweckmäßige Darstellung entwerfen können. Dieser Unterricht könnte dann von dem Director der Anstalt oder von dem Lehrer, der ohnedies dabei angestellt werden soll, vorgetragen werden.

Mein Antrag eignet sich nicht zu einer Beschlußfassung, auch nicht für den Inhalt der Adresse selbst, welche sich nur an das Allgemeine hält. Ich kann aber meinen Wunsch als erfüllt betrachten, wenn er bei Ihnen, Durchlachtigster Hr. Präsident, hochgeehrteste Herren! einer nicht ungünstigen Aufnahme sich zu erfreuen hat.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich sehe mich veranlaßt, einen weitem Wunsch auszusprechen, der in dieser hohen Kammer schon oft zur Sprache gekommen ist. Eine Hauptschwierigkeit liegt in der Wahl der Personen, welche die Vorstände solcher Anstalten bilden sollen; denn dieselben müssen neben den praktischen auch umfassende theoretische Kenntnisse besitzen. Nun haben wir aber keine Anstalt im Lande, wo über Landwirthschaft docirt wird. Es wäre daher sehr wünschenswerth, daß, was auch schon bei Errichtung der polytechnischen Schule angeregt wurde, an dieser ein land-

wirthschaftlicher Cursus eröffnet werde. Bei Organisation der Ackerbauschulen werden wir wohl gezwungen sein, als Vorstände derselben Ausländer zu berufen.

Generalmajor v. Lasollaye: Ich glaube, daß das Geschäft eines Directors einer solchen Anstalt wesentlich erleichtert würde, wenn ein populärer landwirthschaftlicher Katechismus etwa mit Fragen und Antworten nach Art des Katechismus für die christlichen Kirchen abgefaßt würde; ein eigenes Kapitel desselben könnte alsdann den Unterrichtsgegenstand, welchen der Hr. Geh. Rath Vogel angedeutet hat und welcher mir sehr zweckmäßig scheint, enthalten. Ein solcher Katechismus würde voraussichtlich eine allgemeinere Verbreitung finden, in die Hände des Volkes gelangen und wohlthätige Folgen für die Gesamtheit der Landwirthschaft treibenden Klasse haben.

Hr. v. Rüd: Ich bin mit dem Vorschlag des Hrn. Geh. Rathes Vogel vollkommen einverstanden; auch ich halte es für zweckmäßig, wenn der Landmann über Rechtsverhältnisse, welche ihn als solchen häufig berühren, im Allgemeinen belehrt wird. Was den Antrag des Hrn. Oberforstraths v. Gemmingen betrifft, so scheint er dahin zu gehen, daß an der polytechnischen Schule ein Lehrer der Landwirthschaft angestellt werde; allein eine solche Maßregel wird für den vorliegenden Zweck nicht sehr dienlich sein; denn wir werden an der polytechnischen Schule wohl keine Vorstände für die Ackerbauschulen, welche durchaus praktisch gebildete Männer sein müssen, ziehen wollen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ein solcher Vorstand darf einer gründlichen theoretischen Bildung nicht entbehren. Für eine Anstalt, wo er diese erlangen kann, sollte daher Vorsorge getroffen werden.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Wir haben allerdings keine Anstalt, an welcher Ackerbauleute gebildet werden können; dagegen werden für die Cameralisten und Forstleuten Vorlesungen über Landwirthschaft gehalten, so weit dieses erforderlich ist, und zwar auf der Universität. Daß dieses in der polytechnischen Schule nicht geschieht, wie es zu wünschen ist, hat seinen Grund darin, daß wir bisher für einen zweiten Lehrer an der Forstschule nicht dotirt waren, wofür aber nun im gegenwärtigen Budget Vorsorge getroffen ist. Es fehlt also allerdings an einer eigentlichen land-

wirtschaftlichen Schule zur Ausbildung von größern Gutsbesitzern; allein hiezu werden bedeutende Mittel nothwendig sein.

Der Wunsch, daß in den beantragten Anstalten eine populäre Rechtslehre erteilt werden solle, hat Vieles für sich. So wie einem jeden Bürger die Rechtsverhältnisse, wie sie namentlich im Leben täglich vorkommen, zu kennen nothwendig sind, so wird dies auch bei den Ackerbauleuten der Fall sein. Die Regierung wird gewiß hierauf Rücksicht nehmen, wenn die Errichtung von Ackerbauschulen beschlossen sein wird.

Daß sowohl der Commissionsbericht dieser, sowie der andern Kammer die Sache mit einer großen Gründlichkeit und Umsicht behandelt hat, kann der Regierung nur erwünscht sein, indem sie dadurch die verschiedenen Ansichten kennen gelernt hat.

Staatsrath Rebenius: Ich wünsche, daß die Regierung bei Einführung der Ackerbauschulen die in andern Ländern bestehenden derartigen Anstalten besuchen lassen möge, um zu prüfen, welche Einrichtungen derselben sich bei uns mit gleich gutem Erfolge treffen lassen; ferner, daß für eine Dotation zur Unterstützung von Zöglingen, welche zur Ausbildung und Vermehrung ihrer landwirthschaftlichen Kenntnisse reisen, gesorgt werde. Dieses Mittel wurde unter der Regierung des hochseligen Großherzogs Karl Friedrich zur Verbesserung unserer Agricultur mit sehr gutem Erfolge angewendet; wir verdanken namentlich nicht unbedeutende Fortschritte unseres Weinbaues einer solchen Maßregel. Eine Anzahl Weingärtner und Küfer wurden in das Ausland geschickt, hatten dort in Arbeit zu treten, Berichte über ihre Wahrnehmungen zu erstatten, und kehrten mit nützlichen Kenntnissen bereichert in die Heimath zurück. Insbesondere wurden auch einige junge Leute nach England gesendet, um den dortigen Ackerbau kennen zu lernen. Zu diesem Zwecke würde ein geringer Fond hinreichen, da diejenigen, welche für solche Reisen Unterstützung erhalten, im Auslande zu arbeiten und einen Theil ihres Unterhaltes selbst zu verdienen hätten.

Was die Errichtung einer landwirthschaftlichen Schule betrifft, so glaube ich, daß eine solche mit dem polytechnischen Institute nicht vereinigt werden kann. Es ist übrigens schon früher und auch auf diesem Landtage von Seite der Regierung eine Vorlage gemacht worden, wornach ein weiterer Lehrer an der Forstschule, welcher zugleich landwirthschaftliche Vorlesungen zu halten hat, angestellt werden soll; hoffentlich wird dieser Antrag nunmehr seine Erledigung erhalten.

Major v. Türkheim: Die von dem Hrn. Geh. Rath Bogel und dem Hrn. Staatsrath Rebenius gemachten Vorschläge scheinen mir sehr zweckmäßig zu sein. Reisen zu dem erwähnten Behufe werden hauptsächlich für Solche, die später als Aufseher und Lehrer der Ackerbauschulen benützt werden sollen, nothwendig sein. Ich bin auch der Meinung, daß die Unterstützungsbeträge nicht sehr bedeutend sein werden, wenn die Zöglinge als Arbeiter reisen. Den Wunsch des Hrn. Oberforstraths v. Gemmingen, daß eine Lehrfanzel der Landwirthschaft in dem polytechnischen Institute errichtet werden möge, kann ich nicht theilen. Für Landwirthe ist die praktische Ausbildung die Hauptsache, hierzu aber die Residenz, wo sie sich zudem an frivole Genüsse gewöhnen würden, nicht der geeignete Ort. Leute, die hier gebildet werden, würden sicher auf ihrer Wirthschaft schlecht bestehen. Im Uebrigen erkläre ich mich mit dem Commissionsantrage vollkommen einverstanden.

Bei der Abstimmung werden die Vorschläge der Commission, der Adresse der zweiten Kammer beizutreten, hinsichtlich der Petition des landwirthschaftlichen Bezirksvereins in Espingen aber zur Tagesordnung überzugehen, einstimmig angenommen, und somit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.
v. Kettner.

Bierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. Juli 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Er. Durchlaucht des Hrn. Fürsten von Fürstenberg,
des Hrn. v. Böcklin,
" " v. Göler d. j.,
" Hrn. Großhofmeisters v. Berkeim,
" " Generallieutenants v. Freystedt,
" " Staatsraths Rebenius, und
" " Geh. Legationsraths v. Marschall.

Von Seite der Regierungskommission:

Hr. Finanzminister v. Böckh,
" Geh. Referendar Ziegler,
" Ministerialrath v. Marschall,
" " Christ, und
" Hauptmann v. Böckh.

Unter dem Voritze Sr. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium legt nachstehende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

- 1) über den Gesetzentwurf, die Festsetzung der Betriebsfonds für 1844/45 betr.,
Beil. Nr. 234;
- 2) über das außerordentliche Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Justizministeriums für 1844/45,
Beil. Nr. 235 u. 236;

3) über das außerordentliche Budget des Kriegsministeriums und des Finanzministeriums für die Jahre 1844/45,

Beil. Nr. 237 u. 238;

4) über das Budget des erforderlichen Aufwands für Anschaffung des Betriebsmaterials für die Eisenbahn für die Jahre 1844/45,

Beil. Nr. 239;

welche an die Budgetcommission verwiesen werden.

Das Secretariat zeigt hierauf an, daß in der letzten Vorberathung in die zur Begutachtung des Strafgesetzes, der Strafproceßordnung und der Gerichtsverfassung bestehende Commission an die Stelle des aus der Kammer getretenen Ministerialdirectors Eichrodt der Hofgerichtspräsident Obkircher gewählt worden sei.

Fhr. v. Göler d. ä. übergibt seinen Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die fernere Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung betr.,

Beil. Nr. 240.

Forstmeister v. Kettner Namens der Budgetcommission den Bericht über das Budget der Cameraldomänen-, Salinen-, Berg-, Hütten- und Münzverwaltung für 1844/45,

Beil. Nr. 241;

beide Berichte werden mit Umgehung der Verlesung zum Druck befördert.

Die Tagesordnung führt sodann zur Discussion des Berichts des Fhrn. v. Göler d. j. über das Budget der Badanstalten für 1844/45.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: Der einzige Punkt, der zu einer Bemerkung Veranlassung geben könnte, betrifft die von der zweiten Kammer gewünschte Vermehrung der Verwendungen für die kleineren Bäder des Landes.

Die Regierung hat bereits auf früheren Landtagen, sowie auf dem gegenwärtigen, wiederholt erklärt, daß sie vollkommen bereit sei, auf diese kleineren Bäder mehr zu verwenden, sobald die Fonds der Badkasse für die laufenden Bedürfnisse und die bereits begonnenen größern Unternehmungen in Baden nicht mehr so sehr in Anspruch werden genommen werden. Diese Zeit naht nun wirklich heran. Der §. 12 dieses Budgets, betitelt: „zur Herstellung neuer Anlagen und neuer Gebäude“ ist daher nicht allein für solche Herstellungen in Baden, sondern auch für Herstellungen in andern Bädern bestimmt. Den desfalligen Budgetsatz von 26,370 fl. in zwei Sätze zu trennen, einen für Baden und einen für andere Bäder, wäre aber dessenungeachtet nicht zweckmäßig, da es nur angemessen sein kann, eine wünschenswerthe Unternehmung nach der andern ins Leben zu rufen, nicht aber die Kräfte durch gleichzeitige Unternehmungen an verschiedenen Bade-

orten zu zersplittern. Die Form, welche hier bei der Mittheilung der zweiten Kammer gewählt wurde, ändert an dem Budgetsatz, wie er von der Regierung bestimmt worden war, nichts, und die beschlossenen Unterabtheilungen drücken nur auf eine deutlichere Weise den Wunsch aus, daß auf die kleineren Bäder mehr als bisher verwendet werden möge.

Geh. Rath v. Reck: Das Budget bestimmt für die Anstalten in den kleineren inländischen Badeorten geeignete Summen, und ich erlaube mir daher, der hohen Regierungskommission Badenweiler zur baldigen Berücksichtigung zu empfehlen. Es verdient nach dem weltberühmten Baden unter den inländischen Bädern wohl den ersten Platz, sowohl was Frequenz, Eigenschaften der Badquelle, als Klima und Schönheit der Umgegend betrifft. Dermalen erfordern insbesondere zweierlei Bedürfnisse eine hülfreiche Hand. Einmal führt der Weg zunächst am Ort einen steilen Berg hinauf, der gerade für die Gäste aus der Umgegend und die zahlreichen Familien aus Mühlhausen, welche mit eigenen Pferden ankommen, höchst unangenehm ist und manchen Pferdefreund, der den Thieren eine so ungewöhnte Fatigue glaubt nicht zumuthen zu dürfen, zum großen Nachtheil der Ortseinswohner schon vertrieben hat. Dem Uebel kann durch eine zweckmäßige Wegenanlage, die bereits entworfen ist, leicht abgeholfen werden und es handelt sich nur um Ermittlung von ein paar Tausend Gulden.

Zum Andern fehlt es an einer Trinkhalle, wo die Gäste bei schlechter Witterung im Trocknen das Wasser trinken und sich Bewegung machen können und an einem größeren Versammlungssaal, wo die Gäste von verschiedenen Gasthäusern und Privatwohnungen sich versammeln und besonders bei übler Witterung gesellige Resourcen finden mögen. Ein passendes Gebäude würde diesen beiden Bedürfnissen abhelfen, und auch hierauf bitte ich die hohe Regierungskommission gefälligst Bedacht zu nehmen, wozu das Budget jetzt die Mittel darbietet.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: In letzterer Beziehung kann ich erklären, daß bereits höchsten Orts befohlen worden ist, die nächsten disponibeln Fonds zur Herstellung einer kleinen Trinkhalle in Badenweiler zu verwenden. Was die Anlage der gedachten Straße betrifft, so liegt diese schon längst in der Absicht der Regierung; die In-

teressenten haben sich aber bisher über einen bestimmten Plan, beziehungsweise über die Kosten nicht vereinigen können.

Das hohe Präsidium bringt hierauf den Antrag der Commission auf Genehmigung des Budgets der Badanstalten für 1844—1845 zur Abstimmung, wobei derselbe angenommen wird.

Der Tagesordnung gemäß wird der Bericht des Oberforstraths v. Gemmingen über das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1844—1845, und zwar über

Lit. II. Forstdomänenverwaltung,

zur Discussion ausgesetzt.

Zu §. 9 „Gehalte der Forstamtgehülfen“ bemerkt Forstmeister v. Kettner:

Ich hätte gewünscht, daß die zweite Kammer die von der Regierung beantragte Aufbesserung des Gehaltes der Forstamtgehülfen von 400 fl. auf 500 fl. genehmigt hätte, zweifle übrigens nicht daran, daß, wenn diese Ausgabe wirklich gemacht, und in den Nachweisungen seiner Zeit gehörig gerechtfertigt wird, die zweite Kammer von ihrem frühern Beschlusse abstehen werde; denn offenbar ist der Gehalt der Forstamtgehülfen im Verhältniß zu ihrem Dienste und der Verantwortlichkeit, welcher sie unterliegen, zu gering. Dieses ist namentlich da der Fall, wo viele Domänenwäldungen im Forstamtsbezirke liegen, und die Revision der Aufnahmelisten, der Versteigerungsprotokolle, Decreturen &c. eine bedeutende Zeit in Anspruch nehmen. Der Aufwand, welcher durch diese Gehaltserhöhung verursacht würde, könnte vollständig dadurch gedeckt werden, daß die Förster, welche nach der Beschaffenheit ihres Bezirks zu ihren Amtsverrichtungen ein Pferd nicht gerade nothwendig haben, von der Unterhaltung eines solchen dispensirt und ihnen die Pferd-fouragegelder entzogen würden, dagegen für die etwaigen Fälle, wo sie Pferde gebrauchen müssen, eine Aversalsumme ausgeworfen würde. Auf diese Weise könnte bei der Position, „Pferdeunterhaltungsgelder der Bezirksförster“ eine Ersparniß von 7000—8000 fl. erzielt werden.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Ich will nicht wiederholen, was von Seite der Regierung in der andern Kammer erklärt worden ist. Es wird auch nicht nöthig sein, Sie, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, zu versichern,

daß die Regierung dasjenige thun wird, was das Interesse des Landes und des Dienstes erheischt.

Fhr. v. Rüd t: Ich bin mit dem Forstmeister v. Kettner einverstanden, daß die Forstamtgehülfen eine Aufbesserung verdienen, und diese vielleicht mehr begründet ist, als die Erhöhung der Gehalte der Bezirksförster von 700 auf 800 fl.

Was übrigens die Bemerkung des Commissionsberichts auf Seite 4 betrifft, daß die Commission die Großherzogliche Regierung im voraus für gerechtfertigt erklären müsse, wenn sie die für die Aufbesserung der Forstamtgehülfen geforderten und nicht bewilligten Gelder dennoch verausgabt, so glaube ich, daß dieselbe weder der Commission, noch der hohen Kammer zusteht, indem diese dadurch der künftigen Kammer, welcher die Rechnungsnachweisungen vorzulegen sind, vorgreifen würden. Ich schlage daher vor, die hohe Kammer möge sich dahin aussprechen, daß sie die von der Regierung beantragte Gehaltserhöhung der Forstamtgehülfen für zweckmäßig halte.

Dieser Antrag wird nach einigen Bemerkungen über die von dem Fhrn. v. Rüd t angeregte Frage unterstützt, und von der Kammer angenommen.

Zu Lit. VI Aufwand für die Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke.

Forstmeister v. Kettner: Ich habe auf einem früheren Landtage bei Gelegenheit der Berathung über dieses Budget meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß man die höhere Leitung des Forstwesens auf eine Weise organisiren könnte, daß mit zweckmäßiger Vereinfachung noch eine Ersparniß zu erreichen wäre. Der Herr Finanzminister hat damals diese Ersparniß nicht für erheblich erachtet; allein inzwischen haben wir die Staatslasten in dem Maße wachsen sehen, daß Ersparnisse gewiß wünschenswerth sind, namentlich wenn sie von einiger Bedeutung, wie in dem von mir gedachten Falle, sein werden.

Das Budget verlangt für die höhere Verwaltung des Forstwesens die nicht unbedeutende Summe von 50,830 fl., wovon über 36,000 fl. auf die Verwaltung der Forstdomänen, und 14,800 fl. auf die der Forstpolizei kommen. In

diesen beiden Collegien sind, einschließlich der Directoren, 11 Referenten angestellt, wovon ich für das Berg- und Hüttenwesen einen in Abzug bringen will, also 10 Referenten für die höhere Leitung des Forstwesens übrig bleiben. Bei 15 Forstämtern kommen demnach $1\frac{1}{2}$ Forstämter auf einen Collegialreferenten. Von den bedeutendsten dieser 15 Forstämter hat jedes so viel schriftliche Arbeiten zu erledigen, als die ganze Forstpolizeidirection, und etwa ein Viertel weniger, als die Forstdomänenirection; dabei muß besonders berücksichtigt werden, daß die Forstämter größtentheils mit auswärtigen Geschäften in Anspruch genommen sind, welche eine verhältnismäßig bedeutend längere Zeit, als die schriftlichen Geschäfte erfordern. Es scheint daher, daß diese Collegialstellen den Localstellen gegenüber viel zu stark besetzt sind. Eine Ursache davon liegt nach meiner Ansicht in der bestehenden Trennung der obern Leitung des Forstwesens in zwei Directionen, wovon die eine 7, die andere 4 Referenten besitzt. Würde man diese beiden Directionen vereinigen, und das Berg- und Hüttenwesen der Hofdomänenkammer einverleiben, so könnte man mit 4 technischen, einem Rechts- und einem Rechnungs-Referenten das ganze Geschäft gewiß gehörig leiten, und eine Ersparniß von nicht weniger als 20,000 fl., sowie den weitern Vortheil erzielen, daß dem Technischen eine größere Rücksicht getragen werden könnte, als dies bisher bei der Forstdomänenirection der Fall war. Auch würden die Geschäfte, die durch die getrennte Behandlung etwas weitläufig geworden sind, einen rascheren Fortgang nehmen können. Ich will nur beispielsweise des Umstandes erwähnen, daß die Forstcandidaten im December v. J. geprüft worden sind, aber bis heute noch über ihr Examen nichts verfügt ist; ferner, daß in den meisten Erledigungsfällen die Forstbezirke zu lange, oft andert- halb Jahre lang unbefetzt bleiben und provisorisch verwaltet werden, was daher rührt, daß die Leitung in zwei Händen sich befindet, die oft schwer zu Stande kommenden gemeinschaftlichen Beschlüsse von beiden Ministerien gutgeheißen und dann erst vom Staatsministerium genehmigt werden müssen. Nach allem diesem glaube ich, daß auf meine Ansicht in Beziehung auf die zu bezweckende Ersparniß und Geschäftsbehandlung so viel als möglich eingegangen und der Ersparniß und größern Zweckmäßigkeit zulieb von dem

Grundsatz der strengen Scheidung der Etats in diesem Falle abgegangen werden dürfte.

Reg. Comm. Geh. Referendar Ziegler: Die Zeit ist nicht sehr ferne, wo wir für das Forstwesen nur eine Direction hatten. Mit der Einführung des Forstgesetzes im Jahr 1834 ist die Nothwendigkeit eingetreten, die Geschäfte der leitenden Behörde ihrer verschiedenen Natur nach zu trennen. Die Verwaltung der Forstpolizei in den Corporations- und Gemeindewaldungen gehört nicht in den Geschäftskreis des Finanzministeriums, ebensowenig als die Bewirthschaftung der Domänialwaldungen in den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern. Aus der hierdurch nothwendig gewordenen Trennung der Geschäfte in der obern Leitung sind ganz entschiedene Vortheile hervorgegangen. Aber jede neue Einrichtung hat auch Mißstände im Gefolge, die man nicht allein ins Auge fassen, sondern auch die vortheilhafte Seite der Sache beachten muß. Wenn nun gleich die gegenwärtige Einrichtung nicht als die allervollkommenste zu betrachten ist, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß zur jetzigen Zeit, wo die Forsteinschätzung bei weitem noch nicht vollendet ist, eine Vereinigung der Domänialwaldwirthschaft und der Forstpolizei bei der obern Behörde in keinem Falle thunlich wäre.

Außerdem muß ich die Zahlenangabe des Herrn Redners etwas berichtigen. Er sagte, daß 10 technische Forstreferenten vorhanden seien. Es sind aber bei der Forstdomänenirection nur 2 und bei der Forstpolizeidirection nur 3 technische Referenten, also im Ganzen nur 5, ohne den Director der Forstpolizeidirection, angestellt, und bei der Vereinigung der Directionen würde wohl kaum eine Verminderung zu erwarten sein.

Bei der Forstdomänenirection kommen noch gar manche Geschäfte vor, welche nicht in forsttechnische Hände gelegt werden können, wie z. B. das Cassen- und Rechnungswesen, die Berg- und Hüttenverwaltung ic. Ich glaube daher, daß die Einrichtung, wie sie gegenwärtig besteht, ihre guten Seiten hat, und daß es nicht angemessen sein dürfte, eine Aenderung eintreten zu lassen.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Die Regierung wird sich nie darauf einlassen, die Verwaltung der Forstdomänen wieder zu verbinden mit der Verwaltung der Forstpolizei über die Stiftungs- und Gemeindewaldungen. Wenn

in der Zukunft eine Aenderung eintreten sollte, so wird sie darin bestehen, daß man die Verwaltung der Forstdomänen der Hofdomänenkammer überträgt, wie sie auch in andern Ländern von dieser Stelle besorgt wird. Es werden alsdann zwei technische Referenten genügen, zwei aber auch nothwendig sein, um sich über die wichtigeren Geschäfte berathen zu können, und um einen Ersatzmann zu haben, wenn einer von diesen forstwissenschaftlichen Referenten auswärts oder überhaupt verhindert ist. Dieses wäre die einzige Aenderung, welche eintreten könnte.

Bei der Abstimmung wird das Budget der Forstdomänenverwaltung für 1844—1845 dem Commissionsantrage gemäß genehmigt, und sofort zur Discussion des Berichts des Hrnn. v. Böck über das Budget der Steuer- und Zollverwaltung im ordentlichen und nachträglichen Etat für die Jahre 1844 und 1845 geschritten.

Bei den einzelnen Positionen wird keine Bemerkung gemacht und der Commissionsantrag auf Genehmigung dieses Budgets zum Kammerbeschlusse erhoben.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Discussion des Berichts des Oberforstraths v. Gemmingen über das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1844 und 1845, und zwar über

Tit. IX. Pensionen.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böck: Ihre verehrliche Commission spricht in ihrem Berichte zugleich über die Aeußerungen der Budgetcommission der andern Kammer, und zwar über Aeußerungen, in welchen sie eine gewisse Tendenz erblickt, der kein besonderes Lob gespendet werden kann.

Ich bitte Sie, Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrte Herren! sich heute auf die Botirung der Summen zu beschränken, und von Dem, was die andere Kammer sonst bemerkt hat, und was den Gegenstand einer Adresse bildet, zu abstrahiren, weil über diese Adresse doch noch besondere Verhandlungen stattfinden werden. Die Regierung wird sich bei der Discussion darüber in der andern Kammer aussprechen; sie wird zeigen, daß die von ihrer Budgetcommission angegebenen Rechnungsergebnisse durchaus irrig sind; sie wird zeigen, daß, wenn auch diese Rechnungsergebnisse richtig wären, die daraus gezogenen Schlüsse falsch sind,

daß diese Schlüsse alles logischen Zusammenhangs entbehren, daß gar kein Causalnexus zwischen den Rechnungsergebnissen und den Verhältnissen besteht, welche die andere Kammer daraus ableitet. Die Regierung wird die Angriffe der Budgetcommission der zweiten Kammer gehörig zurückzuweisen wissen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Gerade weil noch eine Adresse in dieser Beziehung zur Berathung kommt, hat die Commission von einer ausführlichen Erörterung in ihrem Berichte Umgang genommen.

Die Kammer erklärt sich sodann mit dem Commissionsantrage auf Genehmigung der für Pensionen geforderten Summen für 1844 und 1845 einverstanden.

Eingeladen von dem hohen Präsidium, erstattet Geheimrath v. Reck den Commissionsbericht über das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1844 und 1845, und zwar über die Titel:

- I. Ministerium,
- II. Centralcassen,
- III. Oberrechnungskammer,
- IV. Baubehörden,
- V. Central-Bauaufwand,
- VI. zu Beförderung des Bergbaues,
- VII. zu Beförderung der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee,
- VIII. zur Schuldentilgung und zu Beförderung der Zehntablösung,
- X. Verschiedene und zufällige Ausgaben,

Beil. Nr. 242.

Der von dem Berichterstatter Namens der Commission gestellte Antrag, die Berathung in abgekürzter Form hierüber zu eröffnen, wird unterstützt, und mit Zustimmung der Regierungskommission zum Kammerbeschlusse erhoben.

Zu Tit. IV. bemerkt

Reg. Comm. Finanzminister v. Böck: Die Regierung wird es versuchen, mit drei weitem Bauinspectionen den vorgesezten Zweck zu erreichen. Es ist hier noch insbesondere des Umstandes zu gedenken, daß wir im gegenwärtigen Augenblicke, wo zwei ältere Baumeister abgegangen sind, nicht nur 5, sondern 7 neue Baumeister nöthig hätten, aber hiezu taugliche Personen nicht finden können, daß wir

zufrieden sind, wenn wir die beiden erledigten und die drei neu zu creirenden Inspectionen besetzen können.

Da sonst keine Bemerkung gemacht wird, so bringt sofort der Durchlauchtigste Präsident den Commissionsantrag auf Bewilligung des Budgets hinsichtlich der vorerwähnten Titel zur Abstimmung, wobei derselbe angenommen wird.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Generalmajors Frhrn. v. Laßoy über das Budget des Kriegsministeriums für 1844 u. 1845.

Reg. Comm. Hauptmann v. Böckh: Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrte Herren! In dem Berichte Ihrer geehrten Budgetcommission wird sämmtlichen Voranschlägen der Regierung die Anerkennung zu Theil; selbst bei denjenigen Positionen, bei welchen die zweite Kammer eine Minderbewilligung beliebte, im Ganzen in dem Betrage von 1354 fl., erkennt Ihre verehrliche Commission die Billigkeit der Forderungen der Militärverwaltung an.

Es ist dieses erfreulich; bei weitem erfreulicher und wichtiger scheint uns aber die Behandlung des Gegenstandes im Allgemeinen, indem Ihre geehrte Commission durch das Organ Ihres Hrn. Berichterstatters Ihnen nicht nur eine Zahlenwürdigung gibt, sondern Sie, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, auf einen höhern Standpunkt führt, auf einen Standpunkt, welcher dem Ernst und der Wichtigkeit eines Gegenstandes angemessen ist, bei welchem es sich um den Schutz des Vaterlandes im engern und weitern Sinne handelt. Der geehrte Hr. Berichterstatter, reich mit Erfahrungen und Kenntnissen in dem weiten Gebiete der Militärwissenschaft ausgestattet, und darum vorzugsweise berufen, in dieser wichtigen Sache ein ernstes Wort der Mahnung allen Denen zuzurufen, welche so leichthin glauben, mit einer kosmopolitischen Bildung über militärische Verhältnisse und Bedürfnisse urtheilen zu können, lenkt Ihre Aufmerksamkeit darauf hin, wie sich nach den Erfahrungen unseres Jahrhunderts künftige Kriege voraussichtlich gestalten werden, und rath Ihnen, um jede Gefahr mannhast bestehen, jeden Angriff kräftig zurückweisen zu können, im Frieden nimmer des Krieges zu vergessen; er deutet Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! darauf hin, wie sich mit der Minderung der Männer, welche die Bedrängnisse des Krieges aus schwerer Erfahrung kennen, eine gefährliche

Oberflächlichkeit kundgibt in Beurtheilung dessen, was dazu gehört, einen Krieg mit Ehren zu bestehen.

Indem der geehrte Hr. Berichterstatter davor warnt, den lockenden Stimmen zu folgen, welche nur die Vortheile der Gegenwart vor Augen haben, und den gähnenden Abgrund künftiger Gefahr nicht erkennen, welcher hinter den Blüten eines langen Friedens verborgen liegt, stellt derselbe Ihnen diejenigen Grundsätze auf, welche allein die Erhaltung oder schnelle Wiederherstellung eines segensreichen Friedens verbürgen. Es sind dieselben Grundsätze, welche die höchste Behörde unseres großen deutschen Vaterlandes stets als die allein richtigen vorangestellt hat, und welchen auch unsere Regierung aus voller Ueberzeugung beipflichtet; wir können daher nur wünschen, daß die beherzigenswerthen Worte des Hrn. Berichterstatters nicht nur in diesem hohen Hause Anklang finden mögen, woran ich nicht zweifle, sondern daß sie überall gewürdigt und berücksichtigt werden möchten, wo Männer berufen sind, über das Wohl unseres Vaterlandes zu berathen.

Die Kammer geht hierauf zu der Berathung der einzelnen Titel über.

Zu

Tit. III. Armee-corps.

Geh. Rath v. Reck: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ich erlaube mir hier eine Anfrage oder vielmehr ein Ansuchen an die Großhzgl. Regierungskommission zu stellen, welche auf die verschiedenen Waffengattungen bezüglich ist. Wir finden nämlich Seite 77 des Militäretats (Beil. Heft VI.) den Tarif über die Alterszulagen der Militärs, sowie die Grundsätze über die Anwendung desselben abgedruckt, und hiernach sollten die Majors und Obristlieutenants im zweiten Serennium des Dienstalters in der Charge eine Alterszulage von 200 fl., und im dritten Serennium von 400 fl. erhalten. Dessenungeachtet zählt das Armee-corps noch mehrere Stabsofficiere, die schon acht Jahre und mehr in dieser Charge dienen und noch nicht in diesen Bezug eingesetzt wurden. Es sind dies Männer, die, so viel mir bekannt, die schweren Feldzüge seit dem Jahr 1809 als Subaltern-officiere mitgemacht haben, dann aber im Avancement, das bekanntlich nach hergestelltem Frieden lange Zeit stockte, sehr zurückgehalten wurden. Insbesondere wurden bei der Infan-

terie die Stellen der Stabsofficiere, außer dem Commandeur, auf zwei Stellen beschränkt, was natürlich zur Folge hatte, daß der älteste Capitän ein Bataillon commandiren, überhaupt Stabsofficiersdienste thun mußte; man mißkannte das Mangelhafte dieses Zustandes nicht, und gab diesen Capitänen auch den Majorscharakter, und weil sie den Dienst zu Pferde thun mußten, auch eine Pferdefourage, aber für alle die damit verbundene Mühewaltung und pecuniäre Opfer erhielten sie keine Entschädigung. Nachdem sie mit dem Verlauf der Zeit in die Majorsgage eingerückt und die sechs Jahre seit der Charakterisirung als Majors abgelaufen waren, lehnte man den Anspruch auf die Alterszulage aus dem Grunde ab, daß die Dienstjahre derselben als überzählige Stabsofficiere nicht in Anrechnung gebracht werden können. Ich finde diesen Einwand in den gedruckten Beilagen nicht begründet, noch weniger läßt er sich durch den Sachverhalt rechtfertigen; man mag bei der Berechnung des Sereniums auf die geleisteten Dienste oder auf den Charakter, da ich mich des Ausdrucks Charge nicht bedienen darf, sehen, so kommt ihnen jene Dienstzeit zugut, denn sie haben ja den Dienst gethan und haben ja das Patent als Stabsofficiere gehabt, die nothwendige Conclusion ist daher auch, daß die Dienstzeit als Dienstzeit in der Charge gelten muß. Nur ein Unterschied besteht zwischen ihnen und den vom Glück mehr begünstigten Majors, nämlich, daß sie später in die Gage eingerückt sind, als letztere; aber, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! wäre es billig, ja wäre es überhaupt nur zu rechtfertigen, den tapfern, kriegsgeübten Veteranen nur darum, daß man ihnen vor acht Jahren vorenthielt, was ihnen gebührte, auch heute nicht zu geben, was ihnen jetzt gebührt. Ich kenne die weise Administrationsmaxime unserer Militärverwaltung; weil sie an der rechten Stelle spart, besitzt sie Mittel, um die Kassen zur rechten Zeit zu öffnen, und deshalb glaube ich im Sinne des Großherzogl. Kriegsministeriums zu sprechen und auch Ihren Beifall, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! zu erwerben, wenn ich bitte, daß bei Berechnung der Serenien dieser Officiere die Dienstzeit in dem oben angegebenen Sinne genommen werden möge. Ich weiß, daß die hohe Kammer keine Budgetsätze ändern darf, davon handelt es sich aber auch nicht, sondern von Anwendung eines Tarifs

nach den bestehenden höchsten Ordren, die wohl nur dann in ihrem wahren Sinn interpretirt sind, wenn sie im Geiste der Billigkeit und Gerechtigkeit ausgelegt werden. Ich bedaure, daß diese Verhältnisse nicht schon in der zweiten Kammer bekannt wurden; dieselbe hat bei jeder Gelegenheit bethätigt, daß sie gebiente Militärs, die Campagnen gemacht haben, hoch ehrt und gerne belohnt, und ich bin überzeugt, dieselbe hätte sich in keinem andern Sinne ausgesprochen, als jetzt geschehen ist, selbst wenn es sich um andere Summen handelte, als von den wenigen hundert Gulden, von denen hier die Rede ist.

Oberforstrath v. Gemmingen unterstützt diese Ansicht.

Reg. Comm. Hauptmann v. Böckh: Die Regierung würde diese Officiere sehr gerne in die Alterszulage einweisen, denn sie erkennt ihre Verdienste vollkommen an. Es ist richtig, daß dieselben längere Zeit in der niedern Charge zurückgehalten wurden, und dadurch, daß sie als Hauptmänner die Dienste von Stabsofficieren versehen mußten, pecuniäre Opfer gebracht haben. Allein nach der Fassung des Tarifs über die Alterszulagen kann wohl dem betreffenden Sage keine andere Auslegung gegeben werden, als diejenige, welche ihm das Kriegsministerium gegeben hat. Es befinden sich diese Officiere zwar seit länger als 6 Jahren in der Charge der Stabsofficiere, allein sie waren in den ersten Jahren nur charakterisirte Stabsofficiere. Der verehrte Redner vor mir wird in dem Tarife selbst finden, daß es heißt, „die Gage von 1900 fl. der Bataillonscommandeure, Stabsofficiere erster und zweiter Klasse erhöht sich u. s. w.“; hiernach glaubte das Kriegsministerium dieser Bestimmung keine andere Deutung geben zu können, als daß die Alterszulagen von der Zeit an berechnet werden müssen, in welcher der Officier in den Effectivstand und in den Bezug der Gage tritt; daß er also erst dann, wenn er die Gage von 1900 fl. 6 Jahre lang bezogen hatte, zum Bezug der Alterszulage berechtigt ist.

Geh. Rath Vogel: Da von Seite der Großherzogl. Regierung die Ansicht des Hrn. Antragstellers gewürdigt worden ist, so erscheint es nicht nöthig, hierüber noch etwas Weiteres zu sagen.

Es wird allerdings zur Beruhigung solcher Männer dienen, wenn die Großherzogl. Regierung diesen Gegenstand

in Bezug auf den Grundsatz einer nochmaligen Prüfung unterwirft, wobei sie vielleicht zu einer andern Auslegung gelangt.

Geh. Rath v. Reck: Ich freue mich, aus dem Munde des Hrn. Regierungskommissärs das Anerkenntniß zu hören, daß die Ansprüche, um die es sich hier handelt, billig und gerecht sind, und kann nach der regen Theilnahme, mit welcher sich auch die hohe Kammer und insbesondere auch die gewichtige Stimme meines Hrn. Nachbarn zur Linken (Generalauditor Bogel) für dieses Anerkenntniß ausgesprochen hat, an der Befriedigung so gerechter Ansprüche nicht zweifeln.

Generalmajor v. Lasollave: Auch ich erachte es für wünschenswerth, daß das Ministerium sich veranlaßt sehen möchte, diese Bestimmung einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, da sie solche Individuen des Armee-corps berührt, welche lange und gute Dienste im Felde geleistet haben, und daher gewiß jeder Berücksichtigung würdig sind. Ueberhaupt ist es zu wünschen, daß man solche Bestimmungen, welche einer verschiedenen Auslegung fähig sind, nicht zu Gunsten der Staatskasse, sondern der Bezugsberechtigten interpretire. Ich schließe mich daher vollkommen an Das an, was die Herren Geheimen Räte v. Reck und Bogel bemerkt haben.

Reg. Comm. Hauptmann v. Böckh: Obgleich ich die Verdienste dieser Officiere nicht verkenne, so glaube ich doch nicht, daß dieselben bei der Entscheidung der angeregten Frage in Betracht kommen können. Es ist das Gesetz nach seinem Buchstaben und Geist zu interpretiren. Die Berücksichtigung der Persönlichkeit der betreffenden Officiere ist hierbei um so weniger zulässig, als die Personen wechseln, die einmal angenommene Interpretation aber fort dauert. Ich bin übrigens weit entfernt, dem Wunsche zu widersprechen, daß die Regierung eine nochmalige Prüfung dieses Verhältnisses vornehmen lassen möge.

Bei der Abstimmung wird dieser Titel III. von der Kammer genehmigt.

Zu

Tit. IV. Militärgerichtsbarkeit.

Generalmajor v. Lasollave: Die bei dem Großherzogl. Militär annoch bestehende Strafe der körperlichen Züchtigung

ist bei Gelegenheit der Discussion über das Militärbudget in der andern Kammer neuerdings stark angefochten worden. Dies gibt mir Veranlassung, einige Betrachtungen über diesen Gegenstand vorzutragen.

Ohne Kriegszucht kann bekanntlich keine bewaffnete Macht bestehen; sie wäre gefährlich dem eigenen Lande, und unthätig zur Bekämpfung des Feindes. Deshalb müssen die Militärstrafen weit härter sein, weit strenger gehandhabt werden, als die bürgerlichen. Beinahe in allen Heeren alter und neuer Zeit wurde die körperliche Züchtigung als das schnellste und wirksamste Mittel zur Aufrechthaltung der militärischen Disciplin erkannt und in Anwendung gebracht.

Der römische Bürger der Legionen wurde gesetzmäßig geprügelt; nur mußte der Prügelstock eine Rebe sein; mit einer andern Holzgattung durfte nicht geschlagen werden.

Jedermann kennt die überaus harten körperlichen Züchtigungen der englischen Soldaten, die, obgleich geworben, aus dem Bürgerthum einer sehr freien Nation hervorgehen.

Auch die Conscription bringt mitunter Subjecte in das Heer, die hinsichtlich ihrer Sittlichkeit mit den Geworbenen manchmal auf gleicher Stufe stehen.

Dem französischen Nationalcharakter war die Prügelstrafe stets zuwider. Versuche ihrer Wiedereinführung vor dem Beginne der Revolution von 1789 scheiterten an dieser Abneigung; die auf diese Weise Bestraften entlebten sich. Da jedoch dort wie anderwärts die Militärdisciplin gehandhabt werden mußte, so wurden Surrogate der körperlichen Züchtigung ermittelt. Diese Strafsurrogate, die noch bis auf den heutigen Tag in Frankreich in gesetzlicher Uebung stehen, sind der Tod, die Galeeren, die öffentlichen Arbeiten in Ketten und mit Kugeln u. s. w.

Ich habe ein französisches Livret zur Hand, wovon bekanntlich jeder Soldat ein Exemplar besitzt, in welchem unter andern Notizen und Verhaltensvorschriften ein Verzeichniß der Militärvergehen und Verbrechen mit den bezüglichen Strafen enthalten ist. Es sind hier 130 délits im Ganzen aufgeführt, wovon 47, also beinahe der dritte Theil, mit dem Tode bestraft werden! Ein Diebstahl des Soldaten bei seinem Hauswirth ist unter Anderm mit 10jähriger Kettenstrafe verpönt! Mit solchen strengen Strafen lassen

sich allerdings Disciplin und Subordination ohne Prügel aufrecht erhalten; allein was würden unsere deutschen Bürger zu Strafbestimmungen sagen, bei welchen der Tod oder die moralische Vernichtung ihrer Söhne eine so große Rolle spielen?

Dort, wo die körperliche Züchtigung als Abschreckungs- und Besserungsmittel in Anwendung kommt, können die sonstigen Strafen weit milder gehalten sein, und die Todesstrafe ist nur bei einigen wenigen der größern Verbrechen angedroht.

Auch in den deutschen Heeren fühlte man die Nothwendigkeit, bei dem System der Heeresausbringung und Ergänzung durch Conscriptio die Prügelstrafe nach und nach gänzlich abzuschaffen. Zu diesem Behufe wurden da und dort die Soldaten hinsichtlich der körperlichen Züchtigung in Klassen abgetheilt und Strafcompagnien errichtet; es wurde das willkürliche Prügeln verboten, den subalternen Vorgesetzten die Befugniß entzogen, die Prügelstrafen anzuwenden, und dies nur den Commandostellen bei unverbesserlichen Subjecten, welche größere Vergehen sich zu Schulden kommen ließen, gestattet.

Während des Uebergangs von einem Strassystem in das andere nimmt man jedoch Anstand, die Abschaffung der körperlichen Züchtigung förmlich auszusprechen. Man will sie factisch aufheben, gesetzlich jedoch fortbestehen lassen, um vorerst die Wirkungen dieser Maßnahme zu erproben, anderweite Straf- und Surrogatbestimmungen milderer Art, als die französischen, zu ermitteln, und in die neuen Militärstrafcodices und Dienstvorschriften aufzunehmen.

Dies war und ist annoch die Tendenz der Großherzogl. obern Militärbehörden, und alle Befehle und Instructionen, welche zu verschiedenen Zeiten von denselben erlassen worden sind, waren in diesem Sinne abgefaßt.

Wenn die körperliche Züchtigung in höchst seltenen Fällen bei durchaus verdorbenen oder widerspenstigen Subjecten annoch in Anwendung kommt, so geschieht es nur, weil die Strafsurrogate noch nicht gesetzlich festgestellt, insbesondere die Strafcompagnien, welche unzweifelhaft die Prügelstrafen gänzlich entbehrlich machen werden, noch nicht errichtet sind.

Im Uebrigen ist zu bemerken, daß die Abschaffung der körperlichen Züchtigung im Civile nicht allerwärts bei den

Bürgern des Landes einen beifälligen Anklang gefunden hat, wie einige eingekommene Petitionen nachweisen, die eine Wiedereinführung der Prügel zum Gegenstand hatten. Ich kenne eine Commandostelle, welche vor nicht langer Zeit von dem Magistrate einer benachbarten Stadt ein förmliches Dankagungsschreiben darüber erhielt, daß sie einen unverbesserlichen beurlaubten Soldaten, eine wahre Plage der Gemeinde, einzog und körperlich züchtigen ließ.

Reg. Comm. Hauptmann v. Böckh bestätigt die Bemerkungen des Generalmajors v. Lasollaye über die Tendenz der obern Großherzogl. Militärbehörden und die Art und Weise, in welcher die Prügelstrafe ihre Anwendung finde.

Die Kammer bewilligt sofort auch die Position für diesen Titel.

Die

Tit. VI. bis XIII.,

wozu nichts erinnert wird, werden nach den Commissionsanträgen von der Kammer genehmigt.

Tit. XIV. Militärbildungsanstalten.

Generalmajor v. Lasollaye: In der andern Kammer sind Klagen darüber ausgesprochen worden, daß die zum Großherzogl. Militärdienst Conscriptirten nicht zu Officieren befördert werden könnten. Hieran wurde, wenn ich nicht irre, der Antrag geknüpft, die Großherzogl. Regierung zu bitten, den vierten Theil der jeweils in Erledigung kommenden Officiersstellen mit Unterofficieren zu besetzen.

Diese Klagen würden schwerlich erhoben worden sein, wenn die in dem Regierungsblatt publicirten Bestimmungen über die Ergänzung des Officierscorps vom Jahr 1832, sowie die seitherige Art ihres Vollzugs in nähere Beachtung wären gezogen worden. Die eben erwähnten Bestimmungen lauten nämlich wörtlich dahin: daß diejenigen, aus der Conscriptio zugegangenen Unterofficiere und Soldaten, welche mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgerüstet und höchstens 22 Jahre alt sind, nach einer wenigstens sechs monatlichen Dienstzeit, einer gleichen Behandlung unterliegen, wie die auf Beförderung zum Officier dienenden Freiwilligen.

Nach dieser ganz klaren Bestimmung ist die Zahl der Conscriptirten, die sich zur Aufnahme in die Kriegsschule be-

hufs der Beförderung zum Officier anmelden können, gar nicht beschränkt. Es möchte auch kein Fall anzugeben sein, in welchem einem wohlbefähigten und zugleich wohlgefiteten jungen Conscriptirten, welches auch der Stand seiner Familie sein möchte, die Aufnahme in die Kriegsschule als Officierszögling wäre verweigert worden. Diese Conscriptirten sind zudem dadurch noch mehr begünstigt, als die Freiwilligen, daß sie die Verpflegung ihres Grades während des Unterrichts fortbezichen, während die Freiwilligen ihren gänzlichen Unterhalt selbst bestreiten müssen. Freilich ist die Zahl Derjenigen, welche diese Verpflegung anzusprechen haben, auf Einen bei jedem Infanteriebataillon und auf Zwei bei jedem Cavallerieregiment und bei der Artilleriebrigade beschränkt; diese Beschränkung ist aber lediglich dadurch veranlaßt, daß der Präsenzstand nicht über Gebühr mit Subjecten belastet werden kann, welche von der gewöhnlichen Dienstleistung befreit sind.

Unverkennbar haben die Antragsteller eine Begünstigung der Conscriptirten im Auge gehabt. Da sie aber nur ein Viertel der vacanten Officiersstellen für die conscriptirten Unterofficiere in Anspruch nahmen, während nach den Bestimmungen der Großherzogl. Regierung nicht nur ein Viertel, sondern auch die Hälfte, ja sogar die ganze Anzahl der erledigten Officiersstellen durch sie besetzt werden könnte, so haben die Antragsteller, ohne Zweifel aus Unkenntniß der Sachlage, statt einer Begünstigung der Conscriptirten eine Benachtheiligung derselben bevortwortet, sonach ihren Zweck durchaus verfehlt.

Will man eine Beschränkung darin erkennen, daß ein Conscriptirter das 22 Lebensjahr nicht überschritten haben darf, wenn er sich als Officierszögling anmeldet, so ist in Erwägung zu ziehen, daß sich diese Altersbeschränkung auf die Nothwendigkeit gründet, im Frieden keine Officiere der Linie anzustellen, die im Alter dergestalt vorgerückt sind, daß sie frühzeitig dienstunfähig werden, und dem Staat mit Pensionen zur Last fallen. Im Kriege wird natürlicher Weise bei ausgezeichnete Tapferkeit und Geschick zum Befehligen, sowohl von den besondern Kenntnissen, als von dem höhern Lebensalter gänzlich Umgang genommen, und Jeder trägt hier, wie man zu sagen pflegt, den Feldmarschallstab in seiner Tasche.

Bei einer Kritik über das System der Ergänzung des Officierscorps darf nicht übersehen werden, daß die jungen Freiwilligen, die im 17. Lebensjahr eintreten, ebenfalls der Conscription unterworfen sind, wenn sie das Conscriptionsalter erreichen, und, da sie ohne körperliche Gebrechen sind, und die Rekrutenquote hoch in die Losungsnummern hinaufgreift, ja manchmal die ganze Zahl der vorhandenen Tauglichen erschöpft, keine privilegirte Officierscandidaten, als welche man sie darstellen möchte, sondern lediglich Conscriptirte sind, die nur vor erreichtem Conscriptionsalter unter die Fahne treten. Wo ist also hier eine Bevorzugung der höhern Stände und eine Zurücksetzung der Conscriptirten zu erkennen?

Man glaubt durch derartige Anträge den sehr achtbaren Stand der Unterofficiere zu begünstigen; allein die Erfahrung hat hinreichend dargethan, daß durch die Beförderung jüngerer Unterofficiere zu Officieren, in Zeiten des Friedens, und aus denjenigen Volksklassen, aus welchen die Unterofficiere in der Regel hervorgehen, der Unterofficiersstand selbst in seinen beachtenswertheften Bestandtheilen manchmal eine harte Kränkung erleidet. Unstreitig sind es nämlich die länger und gut gebienten Oberwachtmeister und Oberfeldwebel, sowie die Wachtmeister und Feldwebel, welche unter den Unterofficieren den ersten Anspruch auf Beförderung zu Officieren haben. Allein diese wollen hievon keinen Gebrauch machen, und zwar aus folgenden Gründen:

Als Unterofficiere haben sie mittelst der Dienstemolumente ihr standesmäßiges Auskommen; als Officiere könnten sie, zumal da sie meistens verheirathet sind, mit ihrer Gage nicht leben und sich, da ihnen in der Regel eigenes Vermögen mangelt, ohne Schulden zu contrahiren, weder equipiren noch unterhalten, und müßten sonach ein kümmerliches Leben führen; ferner können sie als Unterofficiere durch vortheilhafte Einstandsverträge ihr Einkommen verbessern, und haben die Aussicht, dereinst angemessene niedere Civildienste zu erhalten; treten sie in den Officiersstand, so fällt für sie Beides, als mit diesem unverträglich, hinweg.

Während nun diese ehrenwerthen ältern Unterofficiere, die mitunter Feldzüge mitgemacht, Medaillen und Dienstauszeichnungen erworben haben, weit entfernt sind, die Beförderung zum Officier zu wünschen und nachzuzufuchen, würden

sie doch jeweils schmerzlich berührt werden, wenn im Frieden ein jüngerer Unterofficier, der ihres Ursprungs ist und ihr Untergebener gewesen, zum Officier befördert, ihnen plötzlich vorgesetzt werden würde, und zwar lediglich aus dem Grunde, weil er Gelegenheit hatte, sich wissenschaftlich, zuweilen nur nothdürftig, auszubilden. Hierdurch werden die ältern, verdienstvollsten Unterofficiere in ihren theuersten Gefühlen manchmal schwer verletzt. Es ließen sich in dieser Beziehung Fälle aufzählen, in welchen derartige Officiersanstellungen unangenehme Auftritte veranlaßt, ja sogar Subordinationsvergehen herbeigeführt haben.

Da es unstreitig die ältern, länger gedienten Unterofficiere sind, welche in dem Unterofficiersstande hervorrage, denselben repräsentiren, so wird dieser ganze Stand durch solche Officiers-Ereignungen eher gekränkt, als begünstigt.

Von welcher Seite man sonach die erhobenen Klagen und die gestellten Anträge betrachten mag, so erscheinen sie als durchaus unbegründet, und den jetzigen Zuständen keineswegs entsprechend. Wenn keine Conscriptur zu Officieren befördert werden, so liegt diese Erscheinung in dem Umstande, daß sich keine hierzu anmelden.

Reg. Comm. Hauptmann v. Böckh: Daß von Seite der Regierung der Beförderung von Unterofficieren zu Officieren kein Hinderniß in den Weg gelegt wird, wenn sie gewisse Bedingungen erfüllen, hat der Hr. Berichterstatter mit Bezugnahme auf die desfallsigen Vorschriften bereits nachgewiesen. Ich kann daher wohl mit demselben aussprechen, daß die in der zweiten Kammer gestellten Anträge mit Nichtbeachtung dieser Vorschriften gestellt wurden; nur kann ich, da diese im Regierungsblatte enthalten sind, und darauf der Umstand, daß viele unserer Officiere aus dem Unterofficiersstande hervorgegangen, aufmerksam machen mußte, nicht annehmen, daß ihr die erwähnten Verordnungen nicht bekannt waren. Der von der zweiten Kammer gestellte Antrag enthält die Beschränkung, daß die Unterofficiere, welche auf Officiersstellen Anspruch machen, vorher wenigstens sechs Jahre musterhaft gedient haben müssen; sie werden also im 27. Jahr 500 fl. und im 40. Jahr 750 fl. erhalten. Durch die Ernennung solcher Leute zu Officieren würde man sie wahrhaft

ins Unglück führen. Unsere Unterofficiere kennen übrigens dieses Verhältniß sehr gut.

Es wurde ferner in der zweiten Kammer die Ansicht ausgesprochen, daß zwar den Unterofficieren, die aus der Conscriptur zugehen, die Möglichkeit gegeben sei, zu Officiersstellen zu gelangen, aber die Bedingungen zu schwer zu erfüllen seien. Die Hrn. Antragsteller wünschten deshalb, daß auf diese Bedingungen weniger Rücksicht genommen werden möchte. Darüber aber, in wie weit dieselben erleichtert werden sollen, sprachen sie sich nicht aus. Ich bin der Meinung, daß über diese Anträge viele Worte nicht zu verlieren sein werden, bei aller Anerkennung, die von Seite der Militärbehörde einem tüchtigen Unterofficierscorps geworden ist.

Bei der Abstimmung wird dieser Budgetsatz von der Kammer genehmigt.

Tit. XV. Gottesdienst und Schulen.

Prälat Hüffel: Ich bin zwar nicht gesonnen, einen bestimmten Antrag zu stellen, glaube aber einen Gegenstand der hohen Regierung besonders empfehlen zu müssen, der gewiß von großer Bedeutung ist. Er betrifft den Besuch des Gottesdienstes von Seiten des Militärs. Ich glaube nämlich, daß in dieser Beziehung eine Aenderung der bisherigen Verhältnisse eintreten und ein besonderer Militärgottesdienst organisiert werden sollte. Es sprechen dafür mehrere Gründe. Bei der wachsenden Theilnahme an dem Gottesdienste in unsern beiden Kirchen zeigt sich sehr oft, daß entweder Civil- oder Militärpersonen keinen Raum finden, oder auf entfernte Plätze und Gallerien beschränkt sind, wo sie den Geistlichen nicht deutlich vernehmen. Abgesehen von diesem Mißstand, halte ich aber einen eigenen Gottesdienst für das Militär deshalb für zweckmäßig, weil derselbe seinen Verhältnissen angepaßt und daher um so wirksamer werden kann. Es könnte dieses auch in der Art geschehen, daß hiezu eine besondere Stunde gewählt wird und eigene Geistliche oder sogenannte Feldprediger angestellt werden.

Reg. Comm. Hauptmann v. Böckh: Es kann der Militärbehörde nur angenehm sein, wenn die hohe Geistlichkeit dem Besuch des Gottesdienstes von Seiten des Militärs eine besondere Aufmerksamkeit widmet, und der Vortrag den

Verhältnissen desselben angepaßt wird. Früher wurde der Gottesdienst für das Militär zu einer besondern Stunde gehalten. Ich weiß nicht, aus welchem Grunde diese Einrichtung aufgehoben worden ist. Inzwischen werde ich den Wunsch des Hrn. Prälaten zur Kenntniß der Regierung bringen.

Prälat Hüffel: Der Grund der Aufhebung dieses besondern Gottesdienstes besteht darin, daß die 600 fl., welche der Militärprediger früher erhalten hat, wieder entzogen worden sind, was füglich rückgängig gemacht werden könnte. Es ist nicht hinreichend, daß man die Soldaten in die Kirche führt und eine Wache hinstellt, damit sie nicht vor Beendigung des Gottesdienstes einen Ausweg finden, sondern man muß dahin wirken, daß diese Leute eine wirklich christliche Erbauung erhalten. Ich empfehle daher diese Sache nochmals als sehr dringend.

Dieser Titel sowie die übrigen Budgetstitel, zu welchen nichts bemerkt wird, werden hierauf dem Commissionsantrage

gemäß genehmigt und somit das ordentliche und nachträgliche Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1844 und 1845 angenommen.

Reg. Comm. Ministerialrath Christ legt endlich der Kammer in Folge eines höchsten Rescripts, das er verliest, einen Gesetzentwurf, die Trennung des Hüttenwerks Albrud von dem Gemeindeverband mit Kiesenbach betreffend, nebst Begründung vor.

Beil. Nr. 243 u. 244.

Die Kammer verweist denselben an die für die drei Gesetzentwürfe über die Erhebung mehrerer Orte zu selbständigen Gemeinden früher erwählte Commission.

Somit wird die Sitzung aufgehoben.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Einundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 29. Juli 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

- Sr. Hoh. des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
- Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten von Fürstenberg,
- des Frhrn. v. Böcklin,
- „ Hrn. Prälaten Hüffell,
- „ Frhrn. v. Göler d. j.,
- „ Hrn. Forstmeisters v. Kettner,
- „ „ Großhofmeisters v. Berkeheim,

- des Hrn. Generallieutenants v. Freystedt,
- „ „ Staatsraths Rebenius, und
- „ „ Geh. Legationsraths v. Marschall.

Von Seite der Regierungscommission:

- Hr. Finanzminister v. Böckh, und
- „ Geheimer Referendar Ziegler.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Staatsraths Wolff.

Das Präsidium legt nachstehende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

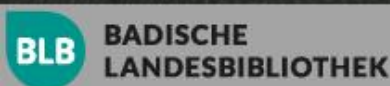
- 1) in Betreff des von ihr angenommenen Budgets für den Eisenbahnbau für 1844 und 1845,
Beil. Nr. 245;
- 2) eine Adresse auf Berücksichtigung der Bitte der Stadt Lahr, die Hauptbahn thunlichst der Stadt Lahr nahe zu rücken,
Beil. Nr. 246;

3) eine Adresse, die Richtung der Main-Neckar-Eisenbahn gegen Ladenburg betreffend,
Beil. Nr. 247.

Diese Gegenstände werden an die Eisenbahncommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Gesetzesentwurf, die fernere Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung betreffend.

Geh. Rath v. Reck: Ich erlaube mir als Mitglied der Budgetcommission und namentlich als Berichterstatter über



das Budget der Amortisationskasse, der hohen Kammer ins Gedächtniß zu rufen, daß bereits bei der Bewilligung der erforderlichen Summen für die Amortisationskasse dieser Gegenstand berücksichtigt, und der ganze Betrag hiefür in die Dotation derselben mit aufgenommen worden ist. Es liegt hierin gewissermaßen ein Pfand, daß dieses Gesetz wenigstens in der Hauptsache die Zustimmung der hohen Kammer erhalten werde.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Es ist die fragliche Summe natürlich nur fürsorglich und in der Voraussetzung, daß die beiden Kammern dem vorliegenden Gesetzentwurf ihren Beifall schenken werden, in das Budget aufgenommen worden. Zu dieser Voraussetzung hat die Regierung um so mehr Grund, als sie das Gesetz in Folge einer Adresse der beiden Kammern, und nachdem specielle Verhandlungen mit den hiefür ernannten Commissionen vor der Bearbeitung des Gesetzentwurfs gepflogen worden, vorgelegt hat.

Es wird nunmehr zu den einzelnen Artikeln übergegangen.

Die

Art. 1. und 2.,

wozu nichts erinnert wird, werden dem Commissionsantrag gemäß unverändert angenommen.

Art. 3.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ihre Commission hat ausgeführt, daß die Fassung dieses Artikels nicht ganz dem Sinne unseres frühern in der Adresse enthaltenen Antrags entspreche. Dieselbe hat sich sehr viele Mühe kosten lassen, eine passendere Fassung vorzuschlagen, ist jedoch damit nicht zu Stande gekommen; sie hat sich daher der Hoffnung hingegeben, daß die Großherzogl. Regierung diesen Artikel mehr nach seinem Geiste, als nach dem stricten Wortlaute anwenden werde. Es ist uns auch ein deßfalliges Versprechen von Seite der Hrn. Regierungscommissäre in der Commissionsberathung geworden.

Der Art. 3 wird hierauf unverändert angenommen.

Art. 4.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich muß in Kürze bemerken, daß dieser Artikel den Fall enthält, wo das gültliche Uebereinkommen zwar zu Stande gekommen, aber von den Bethei-

ligten freiwillig wieder aufgehoben oder durch rechtskräftiges Urtheil außer Wirksamkeit gesetzt worden ist. Es ist dies ein Fall, der zur Befestigung etwaiger Streitigkeiten ausdrücklich erwähnt zu werden verdient.

Dieser Artikel wird unverändert angenommen.

Art. 5.

wird ohne Bemerkung genehmigt.

Art. 6.

Frhr. v. Göler d. ä.: Dieser Artikel enthält die Ausnahme von Art. 3, Nr. 2, nämlich den Fall, wo die Zehntpflichtigen auf das eingeleitete gerichtliche oder schiedsrichterliche Verfahren oder auf den über die Gültigkeit eines Uebereinkommens entstandenen Rechtsstreit, ohne daß ein Vergleich abgeschlossen wurde, wieder verzichtet haben, oder den Rechtszug haben erlöschen lassen, und hätte eigentlich seine Stelle vor dem Art. 5 finden sollen. Ihre Commission glaubte jedoch wegen dieses formellen Umstandes nicht veranlaßt zu sein, den Gesetzentwurf wieder an die zweite Kammer zu geben, indem der Artikel im Wesentlichen enthält, was man wünscht.

Die Kammer beschließt die unveränderte Annahme des Art. 6.

Art. 7.

Geh. Rath Vogel: Man mag die durch dieses Gesetz bewilligte Verzinsung als ein Geschenk, wie schon geäußert worden ist, oder nach andern Rücksichten, mit Bezug auf den §. 12 des Zehntablösungsgesetzes, betrachten, so wird nun gesetzlich ein Rechtsanspruch gegeben.

Dieser Rechtsanspruch würde gerade so wie derjenige, der aus dem §. 12 des ursprünglichen Zehntgesetzes hervorgeht, von den Gerichten in streitigen Fällen entschieden werden müssen, wenn nicht der vorliegende Gesetzentwurf in dem Art. 7 vorschriebe, daß die Finanzbehörden darüber zu erkennen haben, und ein weiterer Recurs als bis zu dem Großherzoglichen Finanzministerium nicht zulässig sei.

Die Absicht, welche diesem Artikel zu Grunde liegt, erkenne ich an, und ich bin ganz damit einverstanden. Um aber diese Absicht sicher zu erreichen, hätte am Schluß gesagt werden sollen, daß auch kein richterliches Verfahren stattfindet. Es ist dies nicht geschehen, die Absicht des Gesetzes geht aber aus den Motiven der Großherzogl. Regierung

und aus den Verhandlungen der beiden Kammern hervor. Es muß also diese Absicht aus den Verhandlungen, nicht aus dem Gesetze selbst entnommen werden, und dies ist der Grund, warum ich diese wenigen Worte zu sprechen mir erlaubt habe.

Wenn man einen Zusatz noch aufnehmen wollte, müßte das Gesetz an die zweite Kammer zurückgehen, was aber meine Absicht nicht ist, indem der Zweck hoffentlich durch Das wird erreicht werden, was in die Protokolle niedergelegt wird.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Ich kann die Bedenken des Hrn. Geh. Rath's Vogel nicht theilen. Der Anspruch des Zehntpflichtigen ist allerdings ein Rechtsanspruch, aber ein solcher, der dem öffentlichen Rechte, nicht dem Privatrechte entspringt. Solcher Rechtsansprüche haben die Unterthanen sehr viele. Jeder Unterthan hat einen Rechtsanspruch, daß seine Steuerverpflichtung in Gemäßheit des Gesetzes bestimmt werde; allein es ist deshalb noch keinem Gerichte eingefallen, darüber zu entscheiden, wenn sich ein Unterthan in dieser Beziehung beschwert findet.

Die Gerichte haben nur über civilrechtliche Ansprüche abzuurtheilen, und der Großherzogl. Fiskus nimmt vor ihnen nur in den aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht. Ich glaube daher nicht, daß wir der Gefahr ausgesetzt sind, daß sich die Gerichte hier einmischen werden. Die Bestimmung, von welcher der verehrte Redner vor mir gesprochen hat, schien uns bei der Abfassung des Gesetzes nicht nöthig, ich bin dieser Ansicht auch gegenwärtig noch.

Geh. Rath Vogel: Ich würde hievon gar nicht gesprochen haben, wenn nicht dasjenige, was ich sagte, nach meiner Ueberzeugung vollkommen rechtlich begründet wäre.

Allerdings besteht ein sehr wichtiger und großer Unterschied, zwischen Gegenständen des Staatsrechts oder öffentlichen Rechts und des Privatrechts, und Niemand mehr, als ich, sucht dahin zu trachten, richtige Grundsätze über Zuständigkeit der Gerichte in Ausübung zu bringen. In der vorliegenden Beziehung kann ich aber einen staatsrechtlichen Gegenstand nicht erkennen, sonst müßte ich ihn gerade ebenso in dem §. 12 des Zehntablösungsgesetzes finden.

Die Frage, ob der Zehnten privatrechtlicher oder öffent-

licher Natur sei, will ich einer Prüfung nicht unterwerfen; es kommt hierbei nicht darauf an. Denn so viel ist gewiß, daß auch aus staatsrechtlichen Verhältnissen privatrechtliche Verpflichtungen hervorgehen können. Es kann nicht bezweifelt werden, daß die durch das vorliegende Gesetz entstehende Pflicht der Staatskasse, den Staatsbeitrag noch länger zu verzinsen, rechtlich betrachtet, ganz nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen ist, wie die Verzinsung, welche bis zum 1. Januar 1844 zu erfolgen hatte. Ich wüßte mir einen Rechtsunterschied zwischen jener Verpflichtung und dieser nicht zu denken, und darum würde ganz gewiß die richterliche Competenz begründet sein, wenn man sie durch das vorliegende Gesetz nicht ausschließt. Meine Absicht ist erreicht, wenn es keinen Streit darüber gibt, ob über diese erweiterte Verzinsung die Gerichte erkennen dürfen, wenn die Beteiligten mit der Entscheidung der Finanzbehörden nicht zufrieden sind, und den Fiskus gerichtlich belangen wollen.

Geh. Rath v. Reck: Auch ich bin der Ansicht, daß der den Zehntpflichtigen durch dieses Gesetz gegebene Anspruch auf fernere Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung privatrechtlicher Natur ist, und daher vor den bürgerlichen Gerichten auszutragen wäre, wenn nicht das Gesetz gerade eine Ausnahme statuiert und die Entscheidung in erster und letzter Instanz Verwaltungsstellen, nämlich der Hofdomänenkammer, Zehntsection, beziehungsweise dem Finanzministerium zuweisen wollte. Diese Bestimmung, welche ich für sehr zweckmäßig halte, wurde von keiner Seite angegriffen, sondern es wurde nur die Frage aufgeworfen, ob die Fassung des Gesetzes unzweifelhaft die Absicht desselben darthue, die Gerichte von der Verhandlung und Entscheidung dieser Sache auszuschließen oder hiezu noch eines Zusatzes, welcher das gerichtliche Verfahren für unzulässig erkläre, bedürfe. Ich glaube, daß die Absicht des Gesetzes keinem Zweifel unterliegen kann, und es daher nicht nöthig ist, noch einen weiteren Zusatz ins Gesetz aufzunehmen, um einen etwaigen Kompetenzconflict zu beseitigen. Sollte aber auch ein Widerstreit über die Zuständigkeit der richterlichen und der im Gesetze erwähnten Verwaltungsstellen entstehen, so hat das Großherzogl. Staatsministerium über denselben zu entscheiden; dieses wird das Gesetz ohne Zweifel in der

bezeichneten Art, nämlich dahin auslegen, daß das Finanzministerium in letzter Instanz zu erkennen habe, und daß durch die Worte, daß kein weiterer Recurs stattfinde, nicht nur der Recurs an das Staatsministerium, sondern auch der Recurs an den Richter ausgeschlossen sei. Ich stimme daher für die unveränderte Annahme dieses Artikels.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Durch diese Bestimmung wird es wohl zu keinem Kompetenzconflict kommen; denn das Gesetz bezeichnet ja selbst die Behörden, welche die erste und letzte Entscheidung zu geben haben; überall, wo dies der Fall ist, wird keine andere Behörde einschreiten. Auch das Organisationsedict von 1809 enthält solche gesetzliche Bestimmungen, welche gewisse bürgerliche Streitsachen an Verwaltungsbehörden zur Verhandlung und Entscheidung weisen. Das ursprüngliche Gesetz über die Zehntablösung bestimmt, daß der Recurs an den Richter genommen werden kann; es bestimmt aber auch zugleich, daß die Verzinsung nur bis zum Jahr 1844 erfolge. Nun erscheint aber ein neues Gesetz, ändert diesen Termin ab, und setzt als entscheidende Behörden die Hofdomänenkammer und das Finanzministerium mit dem Bemerkten fest, daß ein weiterer Recurs nicht stattfinde. Durch diese Bestimmung ist der Richter deutlich genug gänzlich ausgeschlossen.

Der Art. 7 wird hierauf unverändert angenommen.

Frhr. v. Göler d. ä.: Bei dem bevorstehenden Schlusse der Discussion möchte ich noch einen mit dem vorliegenden verwandten Gegenstand in Erinnerung bringen. Es ist nämlich früher durch das Organ unserer Commission die Aufsicht, daß die Beförderung des Zehntablösungsgeschäfts nicht allein durch die Verzinsung des Staatsbeitrags erreicht werden könne, sondern hiezu auch andere Mittel nöthig seien, ausgesprochen und der Wunsch beigefügt worden, daß, um die Beendigung der Ablösungen zu beschleunigen, über

die §§. 72 u. 73 des Zehntablösungsgesetzes eine besondere Vorschrift, welche die Anwendbarkeit dieser Gesetzesstellen auf einzelne Fälle deutlicher heraushebe, im Wege des Gesetzes oder der Verordnung gegeben und dabei die Kreisregierungen angewiesen werden, bei den gewöhnlichen Amtsvisitationen den Fortgang der Zehntablösungen regelmäßig und speciell zu überwachen.

Die hohe Kammer hat diesen Wunsch zwar nicht in die Adresse, welche in Betreff der Beschleunigung der Zehntablösung beschlossen wurde, aufgenommen, jedoch zu Protokoll niedergelegt; die Regierung hat sich damals nicht abgeneigt gezeigt, Etwas in der angegebenen Weise zu thun. Ich bitte wiederholt die Großherzogl. Regierung, daß sie diesen zu ihrer Kenntniß gelangten Wunsch, dessen Gewährung so sehr in ihrem eigenen Vortheile liegt und den volkswirtschaftlichen und staatsfinanziellen Interessen entspricht, bald erfüllen möge.

Reg. Comm. Geh. Referendar Ziegler: Ein Haupthinderniß des Fortgangs des Zehntablösungsgeschäfts bestand bisher in der Ablösung der Baulasten; allein wir haben in neuester Zeit die beruhigende Nachricht erhalten, daß dieselbe gegen alles Erwarten rasch vorwärts gehe. Mit der Abschätzung der Lasten fallen sodann die Hindernisse hinweg, welche bisher dem Abschluß der Verträge hauptsächlich im Wege gestanden sind.

Das ganze Gesetz wird hierauf durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und mit allen Stimmen gegen eine (Frhr. v. Andlaw) unverändert angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Secretär:

Karl Frhr. v. Göler.

Zweihundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. Juli 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

- Er. Hoh. des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
- Er. Durchl. des Hrn. Fürsten von Fürstenberg,
- des Fehrn. v. Böcklin,
- " " v. Göler d. j.,
- " Hrn. Forstmeisters v. Kettner,
- " " Großhofmeisters v. Berckheim,
- " " Generallieutenants v. Freystedt,

- des Hrn. Staatsraths Nebelius, und
 - " " Geheimen Legationsraths v. Marschall.
- Von Seite der Regierungscommission:
- Hr. Staatsminister v. Dusch,
 - " Staatsrath Jolly, und
 - " Ministerialassessor v. Böckh.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Das Präsidium legt eine Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff des außerordentlichen Budgets des Ministeriums des Innern pro 1844/45 vor,

Beil. Nr. 248;

welche an die Budgetcommission verwiesen wird.

Fehrn. v. Göler d. ä. erstattet hierauf Namens der Budgetcommission den Bericht über das außerordentliche Budget des Justizministeriums pro 1844/45,

Beil. Nr. 249.

Die Kammer beschließt mit Zustimmung der Regierungscommission die Discussion in abgekürzter Form und zwar zunächst über

§. 1. Für Vollendung der Centralstrafanstalt in Bruchsal 150,112 fl.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich habe, was diese Position betrifft, den Ansichten Ihrer verehrlichen Commission nichts hinzuzufügen; sie sind die nämlichen, welchen die Regierung bisher huldigte.

Es herrscht allerdings fortwährend Streit darüber, welchem der beiden Systeme des Strafvollzugs der Vorzug gebühre; allein die meisten und besonders die gewichtigeren Stimmen sprechen sich für das System der völligen Absonderung aus. Unter solchen Umständen ist es gewiß rathlich, bei Erbauung eines neuen Zuchthauses die Einrichtung so zu treffen, daß, wenn nach den Erfahrungen, welche man machen wird, das angenommene System aufgegeben werden müßte, man an der Einführung des andern Systems nicht gehindert ist. Die Strafanstalt wird also mit dieser Rücksichtnahme gebaut, und zwar so, als ob, wenigstens vor der Hand, das System der völligen Absonderung eingeführt würde. Die größte Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die beiden Kammern sich dazu bei dereinstiger Vorlage eines beßfalligen Gesetzes entschließen werden. Für den Fall, daß es bei diesem System verbleibt, ersparen wir einen Aufwand von etwa 92,000 fl.; so viel würde nämlich mehr ausgegeben werden müssen, wenn man später das System der beschränkten Absonderung und des gemeinschaftlichen Arbeitens einführen wollte. Im umgekehrten Falle würden etwa 10,000 fl. fruchtlos verwendet sein. Dieser Mehraufwand hat nämlich darin seinen Grund, daß die Zellen für das System der völligen Absonderung einen Fuß breiter, als für das aubornische System gebaut werden müssen, kann jedoch um so weniger in Betracht kommen, als die geräumigere Zelle, auch wenn sich die Absonderung auf die Nachtzeit beschränkt, der Gesundheit immerhin zuträglicher ist. Unter den jetzigen Verhältnissen wäre es offenbar thöricht, kleinere Zellen zu bauen; denn vorausgesetzt, daß man sich von den Vorzügen des strengern Systems erst später überzeugt — und dieses dürfte nach aller Wahrscheinlichkeit zuletzt dennoch angenommen werden, — so wäre man durch die bauliche Einrichtung gehindert, dieses nämliche System zur Anwendung zu bringen. Der ganze Bau würde alsdann dem Endzweck nicht entsprechen; man hätte 350,000 fl. vergebens aufgewendet, während wir jetzt nur Gefahr laufen, höchstens 10,000 fl. mehr, als nothwendig, auszugeben.

Herr Rath Vogel: Ich bin mit dem Antrage der Commission auch einverstanden, und würde daher nichts gesagt haben, wenn nicht nach den Bemerkungen des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums zu erwarten wäre, daß

die Großherzogliche Regierung sich für das System der gänzlichen Isolirung der Sträflinge aussprechen werde. Der hohe Grad von Wahrscheinlichkeit, von welcher der Hr. Regierungscommissär gesprochen hat, läßt dieses vermuthen, und deswegen halte ich nach meiner Ueberzeugung mich verpflichtet, in Kürze zu erklären, daß es mein inniger Wunsch ist, die Großherzogliche Staatsregierung möchte sich für das System der absoluten Isolirung nicht aussprechen, sondern das System der beschränkten Isolirung annehmen, und hiernach die gesetzliche Vorlage machen.

Die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes hat mich veranlaßt, mit Aufmerksamkeit die Fortschritte in diesem Gebiete der Strafrechtswissenschaft zu verfolgen, so weit es mir möglich ist.

Es haben sich so viele und verschiedene Ansichten ausgesprochen, ja sogar die Erfahrungen, welche eigentlich den richtigsten Maßstab abgeben sollten, widersprechen sich so mancherfaltig, daß man mit Recht behaupten kann, wie dies auch der Hr. Berichterstatter bemerkt hat, die Acten seien noch nicht geschlossen, und man könne sich eine feste Ansicht kaum bilden. Allein aus Dem, was bis jetzt geschehen ist, und aus den Beobachtungen erfahrener Männer, welche theils aus eigenem wissenschaftlichen Interesse, theils beauftragt von Staatsregierungen, Reisen gemacht haben, um diese Anstalten überall an Ort und Stelle einzusehen, und aus wissenschaftlichen Nachweisungen und Erörterungen in geschätzten Druckschriften geht, wenigstens für mich, die Ansicht hervor, daß eine überwiegende Zahl von Stimmen sich für beschränkte Isolirung ausspricht. Dasjenige, was ich selbst in Strafanstalten beobachtet habe, hat mich in meiner Meinung für die beschränkte Isolirung bestärkt. Eine der bedeutendsten Anstalten ist die in Gent, worin das System der beschränkten Isolirung stattfindet. Man hat dort vor einiger Zeit einen Versuch völliger Isolirung theilweise gemacht, ist aber davon wieder abgegangen.

In Venedig, wo noch keine Strafanstalten der neuen Art bestehen, wo aber der Befehl gegeben ist, eine neue große Anstalt bei Wien zu errichten, hat man sich für das System der beschränkten Isolirung ausgesprochen. In Preußen ist ein bestimmtes System zur Zeit im Allgemeinen noch nicht angenommen, es wird aber dieser Frage eine hohe Aufmerksamkeit gewidmet und einzelne neue Anstalten sind einge-

führt. Im Königreich Sachsen wurde von der Regierung erklärt, daß sie die absolute Isolirung nicht einführen werde. Auch in der berühmten Musteranstalt in London besteht keine gänzliche Isolirung.

Ich werde bei der hohen Kammer keiner Entschuldigung bedürfen, wenn ich in diesen umfassenden Gegenstand jetzt nicht weiter eingehe. Ich bin aber so dringend und innig überzeugt, daß das System der beschränkten Isolirung vorzuziehen ist, daß ich mich gegen mich selbst nicht hätte rechtfertigen können, wenn ich gar nichts darüber gesagt hätte. Ich glaube, wenn ich prophezeien darf, daß man zu der Ansicht gelangen wird, daß weder das System der beschränkten noch das der gänzlichen Isolirung allein und ausschließlich das richtige sei, sondern daß ein gemischtes System als das zweckmäßigste erkannt werden wird, wornach besonders bei kürzeren Strafzeiten und im Anfang und nach Erforderniß auch im Laufe längerer Strafzeiten die gänzliche Isolirung angewendet werden kann. Der Plan in Beziehung auf den Bau, von welchem die Großherzogliche Regierung ausgegangen ist, kann nur gebilligt werden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es kann auch meine Absicht nicht sein, diesen Gegenstand jetzt zur Discussion zu bringen; dazu wird die Regierung später noch förmliche Veranlassung geben.

Für das System der völligen Absonderung will ich mich zur Zeit nur auf den Umstand berufen, daß die französische Deputirtenkammer, in welcher Männer sitzen, die sich mit dem fraglichen Gegenstande hauptsächlich beschäftigten, und die nordamerikanischen sowohl, als die englischen Strafanstalten aus eigener Wahrnehmung kennen, erst unlängst das nämliche System mit einiger Beschränkung angenommen hat, indem sie es zwar nicht für die ganze Strafzeit, allein doch für einen größern Theil derselben eingeführt wissen will. Die Frage ist übrigens von der Art, daß sie in nächster Zeit ihre definitive Lösung nicht erhalten kann; sie unterliegt zum Theil noch den Erörterungen der Wissenschaft, vorzüglich aber kommt es darauf an, welche Ergebnisse die weiteren Erfahrungen liefern. Selbst eine provisorische Norm dürfte jedoch, wegen hoher Wichtigkeit der Sache im Wege der Gesetzgebung zu erlassen sein; es wird daher den Kammern

eine Vorlage hierüber von Seiten der Regierung gemacht werden.

Zu den übrigen Positionen des außerordentlichen Budgets dieses Ministeriums wird nichts bemerkt, und dieses sofort dem Commissionsantrage gemäß genehmigt.

Der Tagesordnung zufolge berichtet Hr. v. Andlaw, Namens der Budgetcommission,

1) über das ordentliche und nachträgliche Budget der Postverwaltung, Beil. Nr. 250;

die Kammer beschließt die Discussion darüber in abgekürzter Form.

Seh. Rath v. Red: Der Hr. Berichterstatter hat als ein Mittel, den Silwagencurs zwischen Basel, Freiburg und Offenburg mit dem Eisenbahncurs in eine angemessenere Verbindung zu bringen, vorgeschlagen, die Route über Lörrach und Kandern, welche einen Umweg enthalte, abzuändern. Ich war die Veranlassung zu dieser Bemerkung in der Commission, wünsche jedoch nicht, daß diese Posteinrichtung, welche für beide Städte und die umliegenden Ortschaften von großem Interesse ist, und nach vielen Vorstellungen derselben, und nachdem die Kammern selbst bei den früheren Budgetsberathungen ihre Zustimmung gegeben hatten, eingeführt wurde, jetzt wieder abgeändert werde. Es würde diese Maßregel eine üble Sensation verursachen und der Gerechtigkeit nicht entsprechen; denn die genannten Städte und Ortschaften, durch deren Gemarkung die fragliche Straße führt, haben dieselbe aus eigenen Mitteln für die Silwagen fahrbar gemacht. Auch wäre eine Abänderung der bisherigen Einrichtung um so weniger geeignet, als die Eisenbahn in zwei Jahren jene oberen Gegenden durchschneiden, und alsdann eine Verbindung mit dem Kanderner Thale über den Schliengener Berg oder über Liel nothwendig werden wird. Man würde also eine bestehende Einrichtung aufheben, und nach einem kurzen Zeitraum wieder herstellen müssen.

Es sind noch verschiedene andere Bemerkungen von dem Hrn. Berichterstatter gemacht worden, welche schwierige Fragen des Postwesens berühren, und allerdings die Aufmerksamkeit der Regierung verdienen. Ich zweifle übrigens nicht, daß die Postbehörden und das Ministerium selbst sich

mit diesen wichtigen Fragen schon mannfach beschäftigt haben. Ich finde keine Veranlassung, an diesen sehr interessanten Bemerkungen etwas auszustellen, möchte mich jedoch ohne nähere Erwägung nicht gerade für die eine oder andere Meinung entscheiden.

Reg. Comm. Staatsminister v. Dusch: Es ist zu bedauern, daß wegen der Kürze der Zeit der Hr. Oberpostdirector, der in Dienstgeschäften abwesend ist, nicht mehr einrufen werden, und der Druck des Commissionsberichts vor der Berathung desselben nicht stattfinden konnte. Die Regierung hätte alsdann Gelegenheit gehabt, in die Sache näher einzugehen, und eine ausführliche Beantwortung eintreten zu lassen. Da nun dieses nicht möglich ist, so muß sich die Regierung darauf beschränken, die ausgesprochenen Wünsche und Bemerkungen, deren Werth sie vorderhand dahin gestellt sein läßt, zur Kenntniß zu nehmen, und im Allgemeinen die Versicherung zu geben, daß sie dieselben mit Vergnügen prüfen, und beachten wird, insofern sie sich von ihrer Nützlichkeit und Ausführbarkeit überzeugen kann. Es ist namentlich bemerkt worden, daß man zweckmäßigere Einrichtungen in Bezug auf die Verbindung der Silwagen- und neuen Eisenbahncurse hätte treffen können. Ich habe schon in der Commissionsberathung erklärt, daß dieses in der kurzen Zeit, welche seit der Eröffnung der Bahn von Karlsruhe nach Offenburg verlossen ist, nicht möglich war, weil die Postverwaltung durch Verträge mit andern Regierungen gebunden ist, eine bestimmte Zeit einzuhalten. Man ist indeß mit den betreffenden auswärtigen Postverwaltungen in Communication getreten, um so bald als möglich diese Mißstände zu entfernen und den schnelleren Cours der Eisenbahnen mit den langsamern Coursen der Silwagen in Harmonie zu bringen.

Es ist ferner bemerkt worden, daß der Briefposterttrag sehr im Steigen begriffen, und daher die Vorlage der Regierung hinsichtlich der Einnahmen nicht ganz richtig sei. Ich muß darauf erwidern, daß wir es nur mit einem Zeitraum von 2 Jahren zu thun haben, nämlich den Jahren 1844 und 1845, daß der Ausfall der Fahrposten klar vorliegt, und eine Erhöhung des Briefposterttrags nicht so bedeutend sein wird, um den Ausfall der Fahrposten zu decken.

Ferner sind aus einer Reihe von Zahlen und Zusammen-

stellungen Resultate gezogen worden, deren Richtigkeit ich ebenfalls dahin gestellt sein lassen muß, weil ich keine Zeit gehabt habe, mich davon durch die nöthigen Vergleichen zu überzeugen.

Major v. Türkheim: Ich habe mich schon früher dahin ausgesprochen, daß ich die Wahl der Poststraße über Lörrach und Kandern, obgleich diese durch das Gut meiner Frau zieht und daher in meinem Interesse liegt, für eine unglückliche Idee halte. Denn man hat dabei einen Berg umgangen, dagegen drei andere aufgesucht. Ich muß bekennen, daß der Aufenthalt, welchen dieser Umweg veranlaßt, die Ursache ist, wie dies der Berichterstatter sehr richtig dargethan hat, daß die von Basel nach Karlsruhe Reisenden Abends erst eine Stunde nach dem letzten Bahnzug in Offenburg eintreffen, und zu übernachten genöthigt sind, was auf die Frequenz dieser Route einen nachtheiligen Einfluß übt.

Hr. v. Audlaw: Ich muß vor Allem dem Hrn. Minister für die freundliche Art und Weise danken, mit welcher er erklärte, meinen Wünschen entgegen zu kommen, insofern solche von Seite der Regierung für zweckmäßig und ausführbar erkannt werden; — mehr kann ich nicht verlangen, als die Prüfung dessen, was als vortheilhaft vorgeschlagen wird.

Ich stehe mit meiner Ansicht hinsichtlich des Umweges, welchen der Silwagen über Lörrach und Kandern macht, nicht allein; es haben dieselbe noch Viele getheilt, wie dies so eben auch von dem Hrn. Major v. Türkheim geschehen ist. Es wird sich also darum handeln, die Vortheile und Nachtheile, welche sich an diese Straße knüpfen, gehörig abzuwägen. Ich habe mich deshalb eines Antrags enthalten, der die Abstellung dieses Verhältnisses bezweckt, und desselben nur erwähnt, um die Regierung zu einer neuen Untersuchung zu veranlassen, welcher Zug als der angemessenere zu betrachten sei. Ich glaube, daß eine Ansicht, die man häufig hört, nicht wohl als eine praktische erkannt werden kann, die Ansicht nämlich, daß man zuerst das Ganze sich organisiren lassen müsse, um sodann aus der Erfahrung zu erkennen, welche Aenderungen zweckmäßig seien, Aenderungen, wie sie durch die Eisenbahn bedingt sind. Mir scheint es, daß es der Wohlfahrt des Landes überhaupt und insbesondere den finanziellen Interessen in weit höherem

Grade entsprechen würde, wenn die bisherigen Erfahrungen in Verbindung mit der voraussehtlichen Wirkung der geänderten Verhältnisse benützt werden wollten, um sogleich die nöthigen Aenderungen und Verbesserungen eintreten zu lassen, wie sie sich im Ablauf der letzten Zeit als nothwendig gezeigt haben. Mir war es daher wichtig, dasjenige, was ich theils aus eigenen Wahrnehmungen, theils aus Mittheilungen von Sachverständigen hier deponirt habe, in dem gegenwärtigen Momente auszusprechen, weil gerade der gegenwärtige Moment ein außerordentlich wichtiger ist, um über diesen Gegenstand Einrichtungen zu treffen, wie sie dem allgemeinen Besten entsprechen.

Bei diesem Anlasse muß ich noch auf einen Punkt zurückkommen, der im Commissionsberichte erwähnt ist; er betrifft die Trennung des Rohertrags, sowie der Lasten- und Verwaltungskosten der Fahrpost von der Briefpost in dem Budget der Postverwaltung. Ich habe in den neuern Verhandlungen diese Trennung weniger durchgeführt gefunden, als in den frühern. Dieselbe scheint übrigens bereits in der Rechnung zu bestehen; denn es ist z. B. bei jedem Kurs, mit welchem das Brieffelleisen befördert wird, der Briefpost ein Pferd aufgerechnet. Was die Expedition selbst betrifft, so ist die Briefpost von der Fahrpost-Expedition bei den meisten Postämtern getrennt; eine solche Trennung ist aber bei dem niedern Postpersonale, nämlich den Briefträgern etc., nicht ersichtlich. Sollte also eine förmliche Trennung noch nicht erfolgt sein, so scheint wenig zu fehlen, um sie vollends zu Stande zu bringen.

Aus den Resultaten meiner Zusammenstellungen werden Sie gewisse Winke erkennen, die erhöhte Einnahme der Briefpost zu im Interesse des Publicums liegenden Verbesserungen hinsichtlich der Beförderung der Briefe zu verwenden und wo möglich eine Ermäßigung des Vorto's zu bewirken. Ich habe dieses nicht in den Commissionsbericht aufgenommen, weil solche Bitten schon oft an die Regierung gestellt wurden.

Reg. Comm. Ministerialassessor v. Böckh: Die Trennung der Ausgaben und Einnahmen der beiden Postanstalten ist schon oft bei der zweiten Kammer zur Sprache gekommen, und die Regierung hat es nicht unterlassen, diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Diese Einrichtung besteht

theilweise schon bei den Locallasten und Verwaltungskosten; eine Auscheidung der allgemeinen Kosten wäre aber ganz unmöglich. Obgleich die Einnahmen zwar schon nach den verschiedenen Zweigen der Briefpost und Fahrpost in der Rechnung getrennt sind, so legt die Regierung auf diese Trennung dennoch keinen Werth, weil sie eine höchst unvollständige ist. Wollte man dieselbe so durchführen, daß sie wirklich der Wahrheit entspräche, so wäre dies mit einem außerordentlichen Zeits- und Kostenaufwand verknüpft; man müßte bei jeder Postexpedition untersuchen, in welchem Verhältniß die Ausgaben der Briefpost zu denjenigen der Fahrpost stehen. Gerade weil aber dieses Geschäft so schwierig ist, und eine solche Sichtung sich nicht als ein der Wahrheit entsprechendes Resultat darstellt, hat die Regierung es unterlassen, diese Trennung selbst im Budget vorzunehmen, weil sie nur dazu dienen könnte, über die verschiedenen Zweige der Postanstalt unrichtige Urtheile zu erzeugen.

Der Budgetcommission stehen jeweils die Rechnungen zur Einsicht offen, und die Regierungscommissäre werden immer bereitwillig den Herren Berichterstattern die erforderlichen Mittheilungen und Aufklärungen geben.

Auf verschiedene andere Bemerkungen des Hrn. Berichterstatters hat der Hr. Minister bereits bemerkt, daß die Regierung eine nähere Untersuchung darüber anstellen, und den geäußerten Wünschen die geeignete Beachtung zuwenden wird, wenn sie sich als ausführbar zeigen. Ich glaube daher, daß es jetzt nicht an der Zeit sein wird, sich darüber auszusprechen.

Hr. v. Andlaw: Mir würde eine approrimative Auscheidung schon als sehr vortheilhaft erscheinen.

Reg. Comm. Staatsminister v. Dusch: Diese Auscheidung ist bereits in der Rechnung geschehen, allein im Budget nicht durchzuführen, so lange die Briefpost und Fahrpost nicht gänzlich getrennt sind. Ich bedauere, daß der Hr. v. Andlaw nicht den deßfalligen Erörterungen in der andern Kammer angewohnt hat.

Hr. v. Andlaw: Bei den Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten der Zollverwaltung besteht auch eine solche Trennung. Ich glaube daher, daß unter gewissen Modificationen dieselbe auch hier bewirkt werden könnte. Ich

habe jedoch keinen Antrag gestellt, sondern diese Frage dem Ermessen der hohen Regierung überlassen.

Geh. Rath v. Reck: Auch ich theile die Ansichten des Hrn. Berichterstatters in Beziehung auf die Trennung der Einnahmen und Ausgaben der Fahrpost von denjenigen der Briefpost, glaube jedoch, daß sie sich nicht ganz rechnungsgemäß durchführen lassen würde, ohne eine Arbeit herbeizuführen, die mit dem eigentlichen Zwecke im Mißverhältnisse stünde. Allein eine approximative Uebersicht des Ertrags und der Lasten jeder der beiden Postanstalten würde gewiß zu geben, und sowohl für die Kammern, als auch für die Verwaltung selbst von Nutzen sein. Es ließe sich daraus vielleicht auch die Erscheinung erklären, auf welche uns die Zusammenstellung des Hrn. Berichterstatters aufmerksam machte, und die wirklich der Aufklärung sehr bedürftig ist, die Erscheinung nämlich, daß trotz der bedeutenden Vermehrung der Correspondenz der Budgetanschlag des Reinertrags der Postanstalten sich nur auf 280,501 fl., beziehungsweise 269,738 fl. beläuft, während die Reineinnahme im Jahr 1835 sich bereits auf 264,077 fl. 56 fr. gestellt hat.

Es ist zwar seit dem Jahr 1835 eine Aenderung im Tarif der Briefposten vorgenommen worden, aber nicht in der Art, daß das Porto herabgesetzt, sondern in der Weise, daß der Tarif nach Distanzen von 2 Stunden regulirt worden ist. Es dürfte daher diese Abänderung keinen nachtheiligen Einfluß auf den Ertrag des Porto's geübt haben.

Ich kann mir demnach diese verhältnißmäßige Verminderung der Einnahmen nur daraus erklären, daß die Fahrpost weniger, als in frühern Zeiten abwirft, und noch bedeutende Zuschüsse aus den Erträgnissen der Briefpost erfordert. Dies ist ein Punkt, der in hohem Grade die Aufmerksamkeit der Regierung verdient, weil es nicht im Interesse der Steuerpflichtigen liegen kann, mit so großem Aufwande die Beförderung der Reisenden zu übernehmen. Ich gebe zu, daß im Interesse des Verkehrs mancher Curs eingeführt werden muß, der sich nicht vollständig rentirt; allein ich glaube nicht, daß im Allgemeinen die Opfer so unverhältnißmäßig groß sein dürfen. Ist dieses der Fall, so liegt entweder der Grund dazu in der Art und Weise der Verwaltung oder in einer geringen Frequenz, welche dem häufigen Gang der Posten nicht entspricht.

Ich beschränke mich auf diese wenigen Bemerkungen zu den Andeutungen des Hrn. Berichterstatters.

Oberforstrath v. Gemmingen: Der Berichterstatter will die Kräfte der Pferde zu stark in Anspruch genommen wissen, indem er denselben auch noch eine beladene Rückfahrt zumuthet. Ich bin nicht der Ansicht, daß die mit einem Eilwagen angekommenen Pferde sogleich wieder zu einer Retourfahrt benützt werden können, denn wir haben den Schlag Pferde, welche solche Anstrengungen auszuhalten vermögen, nicht. Wenn sich der Hr. Berichterstatter für diese Einrichtung auf Frankreich und Belgien beruft, so hat er übersehen, daß die dortigen Stationen bedeutend kürzer, als die unsrigen sind.

Frhr. v. Andlaw: Ich hoffe allerdings, daß eine Einrichtung dieser Art auf unsere Pferdecultur nützlich einwirken wird; die nothwendige Folge davon wird sein, daß man bessere und stärkere Pferde anschafft, als es bisher der Fall gewesen ist. Es wird auch darin eine Oekonomie liegen, indem ein häufiger Wechsel von schlechten Pferden theurer zu stehen kommt, als der längere Gebrauch guter Pferde. Eine Thierquälerei wird gegenwärtig in höherem Grade bestehen, als bei dem Zustande, welchen ich wünsche. Ich erlaube mir übrigens auf die vortreffliche Race der Pferde in der Baar und der Hard aufmerksam zu machen, welche nach dem Ablauf der ersten Jugend zu dem erwähnten Zwecke ungemein brauchbar sind.

Frhr. v. Rüd t: Zu den verschiedenen Bemerkungen des Hrn. Berichterstatters muß ich noch hinzufügen, daß ein ähnliches Verhältniß, wie bei dem Curs von Basel nach Karlsruhe, hinsichtlich der Verbindung des Würzburger Eilwagencurses und des Eisenbahncurses stattfindet; denn jetzt braucht der Reisende trotz der schnelleren Beförderung mit der Eisenbahn von Würzburg nach Karlsruhe 5 Stunden mehr, als früher.

Reg. Comm. Staatsminister v. Dusch: Es beruht dies auf demselben Grunde, den ich schon angeführt habe, nämlich auf dem Verhältniß mit auswärtigen Regierungen, was aber seiner Zeit abgeändert werden wird.

Frhr. v. Andlaw: Diejenigen, die nach München und Wien reisen wollen, verlassen Abends Freiburg, und gelangen den andern Morgen in der Frühe nach Stodach, wo sie bis

Nachmittags bleiben müssen; dies schwächt die Frequenz dieser Route außerordentlich.

Zu den übrigen Titeln der Postverwaltung wird nichts bemerkt, und das Budget derselben für 1844 und 1845 genehmigt.

Hierauf berichtet Frhr. v. Andlaw,

2) über das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Beil. Nr. 251.

Die Kammer beschließt unter Zustimmung der Regierungskommission die Discussion darüber in abgefürzter Form.

Prälat Hüffel: Im Allgemeinen wird man der Eisenbahnverwaltung sowohl hinsichtlich der Ordnung als der Höflichkeit der Diener gewiß volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Nur ein Mißstand ist nicht nur von mir, sondern auch von Andern empfunden worden, und dieser betrifft das Zurückgeben des Gepäcks nach Ankunft der Eisenbahn. Insofern nur wenige Personen auf derselben fahren, ist es leicht, sich sein Gepäck zu verschaffen; wenn aber der Andrang groß ist, so kommt man in Verlegenheit, bis man sein Gepäck aus dem Getümmel auf die Omnibus bringt, abgesehen von dem Aufenthalt, der dadurch entsteht.

Ich glaube nun, daß von Seiten der Direction etwas geschehen dürfte. Es sollte nach meiner Ansicht das Gepäck geradezu von der Post an den Adressaten besorgt werden, ohne daß er Ursache hat, sich beim Heraussteigen um etwas zu bekümmern. Das Gepäck müßte freilich mit Namen und Wohnort bezeichnet sein. Dadurch würde eine Menge von Unannehmlichkeiten vermieden werden, denen man bisher ausgesetzt war.

Reg. Comm. Ministerialassessor v. Böckh: Eine solche Einrichtung würde mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden sein, ohne Zweifel bedeutende Kosten für die Postverwaltung veranlassen, den Reisenden, welche ihr Gepäck bald in Empfang zu nehmen oder unter ihrer Aufsicht zu behalten wünschen, nicht einmal angenehm, und überhaupt unausführbar sein, da die meisten Reisenden nicht im Stande sind, zu bestimmen, wo sie in einer ihnen fremden Stadt ihre Wohnung nehmen werden.

Prälat Hüffel: Der Fall wird selten vorkommen, daß ein Reisender nicht weiß, in welchem Gasthof er logiren wird. Was die Kosten betrifft, so wird sie der Reisende gerne bezahlen,

um von der Unannehmlichkeit befreit zu sein, eine halbe Stunde auf sein Gepäck warten zu müssen und dann doch nicht zu wissen, ob er in den rechten Omnibus kommt, der ihn an den Bestimmungsort bringt, weil diese Wagen nur in die bestimmten Straßen fahren. Ich begnüge mich indessen, die Sache nur angeregt zu haben, ohne einen Antrag zu stellen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Der Vorschlag des Hrn. Prälaten ließe sich etwa dahin modificiren, daß die Postverwaltung nur in dem Falle die Sorge für die Zustellung des Gepäcks übernehmen möge, wenn dieses eine vollständige Adresse trägt.

Reg. Comm. Staatsminister v. Dusch: Solche Einrichtungen müssen doch ihre großen Schwierigkeiten haben, da sie meines Wissens auf keiner Eisenbahn bestehen. Die Masse von Gepäck ist so außerordentlich groß, daß sich die Postverwaltung, wollte sie die Zustellung desselben übernehmen, eine ungeheure Verantwortlichkeit aufbürden würde. Hierzu kommt, was schon erwähnt wurde und nicht zu bestreiten ist, daß die meisten Reisenden, welche aus der Ferne herkommen, durchaus nicht wissen, in welchen Gasthöfen sie absteigen werden; sie erkundigen sich meistens erst unterwegs. Auch ändern viele Reisende ihren in dieser Beziehung gefaßten Entschluß. Die vorgeschlagene Einrichtung würde daher zu großen Verwicklungen führen. Uebrigens ist die Bemerkung richtig, daß die Reisenden bei dem Rückempfang des Gepäcks sehr genirt sind, und oft eine Viertelstunde — aber wohl nicht länger — auf dasselbe warten müssen.

Major Frhr. v. Türckheim: Zu gewöhnlichen Zeiten ist die Empfangnahme des Gepäcks mit keinen großen Schwierigkeiten verknüpft, wohl aber zu Zeiten, in welchen eine große Menge von Menschen an einer Station aussteigt. Ich glaube jedoch nicht, daß die Post eine Einrichtung treffen kann, die sie nur etwa alle 5 Tage und dann oft vielleicht in dreifachem Maße, als gewöhnlich, nöthig hat. Ich würde es für zweckmäßiger halten, wenn man die Effecten auf dem Eisenbahnbureau deponiren und gegen Abgabe des Scheines abholen lassen könnte.

Prälat Hüffel: Das ist es, was ich beabsichtige; ich habe meine Erfahrungen bloß im Auge gehabt, wo der Aufenthalt theilweise länger als $\frac{1}{2}$ Stunde gedauert hat.

Reg. Comm. Ministerialassessor v. Böckh: Es ist den Reisenden bereits gestattet, ihr Gepäck auf dem Eisenbahnbureau gegen Entrichtung eines kleinen Lagergeldes auf kurze Zeit niederzulegen.

Frhr. v. Andlaw: Ich gestehe, daß die erwähnten Unannehmlichkeiten in vielen Beziehungen groß sind; allein ich glaube, sie liegen in der Natur der Dinge, und muß zu Ehren unserer Administration sagen, daß ich solche Unannehmlichkeiten auf den vielen Eisenbahnen, die ich besuchte, in einem höheren Maße, als bei uns, vorgefunden habe. Wenn man die Neuheit der Sache und die noch nicht vollendeten Bauten ins Auge faßt, so muß man sich wirklich wundern, daß der Eisenbahndienst ohne erhebliche Anstände geführt wird. Die Betrachtungen des Hrn. Prälaten werden also in keiner Weise eine Abänderung zu bewirken geeignet sein; es muß Sache des Reisenden bleiben, auf der Eisenbahn sich mit so wenig Gepäck, als möglich, zu versehen.

Geh. Rath v. Reck: Auf der Rückseite der Fahrbillets, welche man löst, heißt es, daß man das Gepäck eine kurze Zeit auf dem Eisenbahnbureau liegen lassen könne, was ich zur Beruhigung des Hrn. Prälaten bemerke.

Zu diesen Desiderien habe ich ein weiteres beizufügen. An Tagen nämlich, wo der Zudrang zur Eisenbahn sehr groß ist, hält es schwer, allen Denjenigen, welche Billete zu erhalten wünschen, solche abzugeben. Daher entstehen oft tumultuarische Austritte und Schlägereien unter den Reisenden, welche die dritte Wagenklasse oder die Stehwagen benutzen wollen, und befürchten, nicht mehr befördert zu werden.

Ist die Unannehmlichkeit schon groß bei der Ausstellung der Billete, so ist sie noch größer bei der Abwägung des Gepäcks; daher es kommt, daß einzelne Reisende häufig entweder ohne Gepäck fortfahren, oder zurückbleiben müssen. Diesem Uebelstande würde vielleicht dadurch, daß die Billets einige Stunden vor der betreffenden Fahrt gelöst werden können, abgeholfen sein.

Reg. Comm. Staatsminister v. Dusch: Die Admini-

stration hat diesem Gegenstand in neuester Zeit ihre Aufmerksamkeit gewidmet; ich kann daher die beruhigende Versicherung geben, daß diesem Uebelstande in Bälde abgeholfen werden wird, und zwar durch die Einrichtung, daß die Billete längere Zeit voraus und an verschiedenen Orten gelöst werden können.

Reg. Comm. Ministerialassessor v. Böckh: Die Einrichtung, daß mehrere Stunden vorher Billete gelöst werden können, besteht eigentlich schon, jedoch mit der Beschränkung, daß eine halbe Stunde vor Abgang eines bestimmten Zuges kein anderes Billet, als für diesen Zug, ausgegeben werden darf.

Das Publikum hat übrigens von dieser Anordnung sehr wenig Gebrauch gemacht. Es wird in kurzer Zeit auch noch die weitere Erleichterung eintreten, daß, wie der Herr Minister bereits bemerkt hat, die Fahrbillets nicht nur für eine bestimmte Fahrt, sondern für einen bestimmten Tag ausgestellt und gelöst werden können; dadurch wird vielen Klagen abgeholfen werden, indem ein gleichzeitiger Andrang der Reisenden weniger häufig stattfinden wird.

Die allgemeine Discussion wird hierauf geschlossen und die specielle eröffnet. Die einzelnen Titel des Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung werden dem Commissionsantrag gemäß ohne Bemerkung genehmigt.

Frhr. v. Andlaw berichtet endlich

3) über das außerordentliche Budget des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Beil. Nr. 252.

Bei der in abgekürzter Form eröffneten Discussion wird der Commissionsantrag auf unveränderte Annahme dieses Budgets ohne Bemerkung von der Kammer genehmigt, und somit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Der Secretär:

Karl Frhr. v. Göler.

Dreiundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 2. August 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm v. Baden,
Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten v. Fürstenberg,
des Frhrn. v. Böcklin,
" " v. Rüdert,
" Hrn. Großhofmeisters v. Berkeim,
" " Generallieutenants v. Freystedt,

des Hrn. Staatsraths Nebelius.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsrath Frhr. v. Rüdert,
" Geheimer Referendar Ziegler,
" Ministerialrath Frhr. v. Marschall,
" " " v. Stengel.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Das Präsidium legt folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) einen Nachtrag zum außerordentlichen Budget des Staatsministeriums für 1844—45,

Beil. Nr. 253;

2) einen Nachtrag zum außerordentlichen Budget des Kriegsministeriums, den Bau der Reiterkaserne in Karlsruhe betreffend,

Beil. Nr. 254;

3) das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1844 und 1845,

Beil. Nr. 255;

4) die Nachweisung über die aufrecht zu erhaltenden Credite für die Jahre 1844—45,

Beil. Nr. 256;

5) das Finanzgesetz und den Finanzetat,

Beil. Nr. 257;

6) eine Adresse, die Minderung des Aufwands für das Militär betreffend,

Beil. Nr. 258.

Die Gegenstände unter 1 bis 5 einschließlicly werden an die Budgetcommissiön, derjenige unter 6 an eine Vorberathung verwiesen.

Das Secretariat verliest sodann ein Schreiben der Anwälte des Unterhainkreises, womit dieselben der hohen Kammer eine Anzahl Exemplare zweier Druckschriften über die Gerichtsverfassung übersenden,

Beil. Nr. 259.

Die Kammer beschließt, im Protokoll hievon dankend Erwähnung zu thun.

Frhr. v. Göler d. ä. erstattet hierauf den Commissionsbericht über den von der zweiten Kammer abermals modificirten Gesetzentwurf, die Besserstellung der Schullehrer betreffend, und die Adresse auf Abänderung verschiedener Bestimmungen über das Volksschulwesen,

Beil. Nr. 260.

Die Kammer beschließt mit Zustimmung der Regierungscömmisssiön die Berathung in abgekürzter Form, und zwar zunächst über §. 1 des Gesetzentwurfs, welcher allein von der zweiten Kammer abgeändert wurde.

Prälat Hüffel: Ich gehöre bei dem vorliegenden Falle zur Minorität, sowohl in Beziehung auf den ersten als den zweiten Theil des Commissionsberichtes. Ich will mich vorberhand nur über den ersten Theil aussprechen, weil ich glaube, daß sich die Sache dann klarer herausstellt. Ich war früher nicht dafür, daß man die erste und zweite Klasse gleichstellen soll, weil ein Unterschied zwischen den zwei Klassen besteht, den ich auch beizubehalten gewünscht hätte, indem nämlich die Lehrer der zweiten Klasse meistens verheirathet sind, und mehr Kinder haben, während die Lehrer der ersten Klasse erst heirathen können. Es wird sich sogar künftig in der Praxis das Mangelhafte dieses Systems herausstellen, denn es besteht ein großer Unterschied in den Schulstellen in Beziehung auf die sonstigen Nebengefälle, und insofern ist es nicht gut, wenn beide Klassen dieselbe Besoldung haben.

Ich bin jedoch weit entfernt, jetzt eine Einwendung gegen das vor uns liegende Factum zu machen, wornach die zweite

Kammer für jede der beiden Klassen 200 fl. beantragt hat, welchem Antrag ich unbedingt beipflichte.

Ich glaube, es sind mehrere Gründe vorhanden, welche die hohe Kammer bestimmen sollten, diesen Beschluß anzunehmen; namentlich bitte ich zu bedenken, daß bei 200 fl. etwas über 30 kr. auf den Tag kommt, womit ein Lehrer, der keine Dökonomie hat, wenn seine Familie noch so klein ist, nicht ausreichen kann.

Was ist die Folge hievon? Er muß sich allen möglichen Nebengeschäften widmen, und versäumt dadurch die Schule; abgesehen davon, daß der Lehrer durch Beforgung von Accis- und Rathschreiberdiensten in unangenehme Verwicklungen und Gefahr für die Moralität seiner Person kommt.

Es wäre als etwas ganz Eigenes anzusehen, wenn die hohe Kammer so ganz und gar sich der unschuldigen und nothwendigen Verbesserung der untern Klassen widersetzen wollte; ich bin jedoch weit entfernt, damit irgend einen Impuls geben zu wollen, aber ich gestehe offen, daß ich es nicht an der Zeit halte, der ersuchten Besserstellung der Lehrer und der ganzen öffentlichen Meinung entgegen zu treten.

Der Unterschied ist ja nicht so groß, zumal wir für die zweite Klasse schon 200 fl. bewilligt haben.

Werfen Sie daher, hochgeehrte Herren! nicht den Schein auf die hohe Kammer, als ob sie sowohl den billigen Anforderungen der Lehrer, als der öffentlichen Meinung kein Gehör schenke.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich habe über diesen Gegenstand früher das Wort nicht ergriffen, weil er gar zu häufig zur Sprache gekommen ist und einen politischen Charakter angenommen hat. Es halten sich nämlich Diejenigen für liberal, welche stets für eine weitere Zulage der Lehrer schreien, während sie auf alle Diejenigen, die nicht in diesem Ruf einstimmen, den Schein wälzen, als wollten diese dem Volksunterricht keinen Vorschub leisten. Da nun der Gegenstand bereits zum dritten Mal hier erschienen ist, so sehe ich mich veranlaßt, meine Meinung hierüber auch auszusprechen.

Das Hauptmotiv, welches mich bewogen hat, dem ursprünglichen Vorschlage der Regierung zuzustimmen, besteht darin, daß ich den Grundsatz nicht anerkennen kann, daß die

zweite Kammer sich erlaubt, Gnaden auszutheilen auf Kosten der Staatskasse, und noch mehr auf Kosten der Gemeindefassen, was bei dieser Gelegenheit geschieht.

Mir scheint es sehr schwierig, nachzuweisen, daß für einen Lehrer der ersten Klasse nicht ein Gehalt von 175 fl., sondern gerade nur ein Gehalt von wenigstens 200 fl. hinreichend sei. Ich habe darum früher für den Entwurf der Regierung in dem Vertrauen gestimmt, daß dieselbe vorher alle Verhältnisse genau erwogen und daraufhin die Erhöhung auf 175 fl. vorgeschlagen habe. Sollte dies nicht der Fall sein, so wäre ich in meinem Vertrauen getäuscht worden. Da ich aber keine Veranlassung habe, dieses anzunehmen, so habe ich mich schon gegen die erste Modification des Entwurfs erklärt und bin aus den nämlichen Gründen, und da ich es für eine Art von Handel halten würde, nunmehr, nachdem die erste Kammer sich ausgesprochen hatte, daß sie so weit und nicht weiter gehen werde, der Meinung, der zweiten Kammer nicht nachzugeben.

Ich stimme daher für die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd't: Daß gewichtige Gründe für eine Aufbesserung der Schullehrer vorliegen, und diese daher nicht länger vorenthalten werden sollte, ist schon auf früheren Landtagen durch dergleichen Anträge und darauf beschlossene Adressen anerkannt worden.

Die Frage, ob eine Aufbesserung überhaupt zu gewähren sei, war also gleichsam schon festgestellt, als die Regierung sich mit diesem Entwurf zu beschäftigen anfing und nur die Bestimmung der Größe der Gehaltserhöhung setzte weitere Erörterungen voraus. Die Regierung hatte hierbei zwei Gesichtspunkte zu beachten, nämlich einmal die Bedürfnisse der Lehrer, sodann die disponibeln Mittel der Staatskasse; denn die verschiedenen Vorschläge auf Besserstellung erforderten theils eine größere, theils eine geringere Summe.

In Anbetracht nun, daß auf spätern Landtagen neue Anregungen auf Gehaltserhöhung der Lehrer zu erwarten, und damals in Bezug auf das neue Budget sehr viele Begehren gestellt worden sind, hat man die Gehalte nur so weit aufzubessern vorgeschlagen, als es absolut nothwendig gewesen ist. Damit ist aber keineswegs ausgeschlossen, auch schon jetzt, wenn es Umstände und Mittel erlauben, eine wei-

tere Erhöhung eintreten zu lassen. In diesem Sinne habe ich schon früher meine Erklärung abgegeben. In solchen Fällen sind die Ansichten der beiden Kammern häufig verschieden gewesen, und dessenungeachtet ist später eine Vereinbarung zu Stande gekommen. So ist bei der ersten Regulirung der Lehrergehälte im Jahr 1835 der Vorschlag der Regierung, dem die zweite Kammer beigetreten war, durch einen Beschluß dieser hohen Kammer zu Gunsten der Lehrer modificirt worden; es war damals also der umgekehrte Fall; daher sollte man jetzt diesen Vorschlag nicht geradezu von der Hand weisen, zumal die Differenz, um welche es sich handelt, an sich nicht bedeutend ist. Es darf der Aufwand für die Gehaltserhöhung überhaupt nicht in der Weise berechnet werden, als ob dieselbe ganz auf die Gemeindefasse, beziehungsweise auf die Staatskasse falle, weil, wie es sich in Folge der Discussion ergeben hat, viele Schulgehälte der ersten Klasse schon jetzt beinahe die der zweiten Klasse erreichen.

Inzwischen haben sich auch die Mittel dadurch erweitert, daß beträchtliche Summen, die im nachträglichen Budget aufgenommen waren, von der zweiten Kammer nicht bewilligt worden sind, welchem Beschlusse die hohe Kammer beigetreten ist. Da also noch Mittel disponibel sind, und die zu diesem Zwecke erforderliche Summe nicht bedeutend ist, so dürfte eine Vereinbarung zwischen beiden Kammern wohl zu Stande kommen. Man kann gewiß nicht behaupten, daß die Lehrerstellen, auch bei einem Gehalte von 200 fl., glänzend dotirt erscheinen. Der von der Commission angeführte Umstand, daß eine gesegnete Erde eine Verminderung der Preise der Lebensmittel hoffen lasse, kann wohl kein Grund sein, die beantragte Erhöhung zu verwerfen, da, sollte auch diese Hoffnung verwirklicht werden, ein Wechsel schon im folgenden Jahre eintreten könnte, und man alsdann den Bedürfnissen der Lehrer durch außerordentliche Zuschüsse zu Hilfe kommen müßte, was möglichst vermieden werden sollte.

Ich muß endlich noch darauf aufmerksam machen, daß die für die Vermehrung der Lehrergehälte fürsorglich in das Budget aufgenommene Summe von 20,000 fl. aller Wahrscheinlichkeit nach zur Deckung der Erhöhung bis zu 200 fl. hinreichen oder wenigstens eine bedeutende Ueberschreitung nicht

nothwendig werden wird; es ist also insofern für die Staatskasse kein Grund zu einer Besorgniß vorhanden.

Eine politische Beziehung wird man diesem Gesetzentwurf nicht wohl geben können. Auch haben wir nicht untersucht, welche Lehrer sich ihrem Berufe durch andere Beschäftigungen entfremden, sondern wir sind davon ausgegangen, daß im Staatsinteresse dieser Stand einer Aufbesserung nicht länger entbehren kann, indem die große Mehrzahl der Lehrer den Anforderungen und Verpflichtungen vollkommen entspricht, und wegen Einzelnr, bei welchen dies nicht der Fall ist, nicht leiden darf.

Frhr. v. Andlaw: Nachdem der Frhr. v. Göler d. j. den Standpunkt der Frage, der mir als der richtige erscheint, klar und deutlich bezeichnet hat, so glaube ich der Mühe überhoben zu sein, mich ausführlich darüber auszusprechen. Ich erlaube mir nur wenige Worte hinzuzufügen.

Ich fürchte nach demjenigen, was der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern so eben bemerkt hat, daß der Frhr. v. Göler in diesem Fall allerdings in seinem Vertrauen zur Großherzogl. Regierung getäuscht worden ist. Der Hr. Präsident hat uns auf einen ganz neuen Standpunkt, auf den Standpunkt des Handelns stellen wollen. Die hohe Kammer dürste sich nach diesem Vorgange veranlaßt sehen, künftig bei den Vorschlägen der Regierung stets einen Rückhalt voranzusetzen, und in dieselben mit größerer Vorsicht, als bisher, einzugehen.

Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat bemerkt, daß man die Frage der Erhöhung hin und her ziehen lassen müsse, um zu einem bestimmten Resultate zu gelangen. Ich glaube, daß dieser ganz neue Gesichtspunkt nicht im Interesse der Regierung liegt. Wir sind bisher bei der Erstattung der Commissionsberichte und den Beratungen über dieses Gesetz davon ausgegangen, daß die Verhältnisse von der Regierung erwogen und auf eine genaue Kenntniß derselben hin die Vorschläge so eingerichtet worden sind, wie sie dem Bedürfnisse entsprechen. Ich höre nun mit Erstaunen, daß diese Verhältnisse von der Regierung nicht genügend erkannt waren, oder wenigstens nicht in der Ausdehnung uns mitgetheilt wurden, welche wir zu erwarten berechtigt sind.

Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat gesagt,

daß, wenn die Verhältnisse und Mittel es gestatten, man in der Erhöhung dieser Gehalte wohl auf eine Weise vorangehen dürfte, welche den Ansprüchen sich nähert. Ich glaube aber nicht, daß die Verhältnisse unserer Finanzen in dem Augenblick so außerordentlich günstig sind, um mit den öffentlichen Geldern und dem Sackel der Gemeinden Ansprüchen zu genügen, welche ein billiges Maß überschreiten. Wenn der Hr. Regierungscommissär nur von den Staatsmitteln spricht, so scheint er zu übersehen, daß ein großer Theil des durch die Erhöhung verursachten Aufwandes auf die Gemeinden fällt und diese schwer drückt.

Der Hr. Prälat hat mit gewohnter Wärme die hohe Kammer zu bestimmen gesucht, den Vorschlag nicht von der Hand zu weisen. Allein derselbe hat sich früher gegen die Gleichstellung der beiden Klassen erklärt und dargethan, wie es bei den sich nach und nach steigenden Bedürfnissen des Lehrers eine wahre Wohlthat für ihn sei, in die zweite Klasse und damit in einen höhern Gehalt einzutreten. Ich würde keinen bessern Grund gegen die Gleichstellung der beiden Klassen aufzufinden im Stande gewesen sein. Wer aber diese mißbilligt, sollte dem vorliegenden Gesetzentwurf beizustimmen nicht geneigt sein.

Wir dürfen nicht verkennen, daß der Gehalt der ersten Klasse, im Betrag von 175 fl., wenn auch allerdings anscheinend klein, sich in der Wirklichkeit nicht so klein gestalten wird. Ich erinnere nur an den Umstand, daß die Naturalbezüge der Lehrer sehr gering berechnet sind; ferner, daß das Minimum des Schulgeldes auf 48 kr. erhöht werden wird. Alle diese Mittel steigern die Summe so hoch, daß sie billige Ansprüche durchaus befriedigt.

Ich schließe mich daher dem Antrage der Commission an, zu deren Majorität ich gehöre.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Ich hätte von dem verehrten Redner vor mir am wenigsten erwartet, daß er sich gegen den Entwurf, wie er jetzt vorliegt, aussprechen würde, da er früher sogar auf die Zustimmung zu dem ersten Vorschlage der andern Kammer, welcher der zweiten Klasse 30 fl. mehr, als der gegenwärtige, zugetheilt, Namens der Minorität der Commission angetragen hat. Hinsichtlich des Vorwurfs, welcher der Regierung darin gemacht werden will, daß sie den Standpunkt des Handelns hervorgehoben

und solchen als den richtigen bezeichnet habe, muß ich bemerken, daß eine lange Erfahrung seit dem Bestehen der Verfassung diesen Standpunkt in Beziehung auf solche Gegenstände als den geltenden herausstellt. Es wird jeweils bei Forderungen für öffentliche Anstalten, Besoldungszulagen u. s. w. gehandelt, und zwar oft um Summen, deren Ersparniß die Kosten der Discussion nicht deckt. Hier ist es aber der Mühe werth, zu handeln, da eine kleine Summe bei so gering besoldeten Leuten von Bedeutung ist. Die Bemerkung, daß die Regierung bei dieser Erhöhung die Last, welche auf die Gemeinden falle, zu übersehen scheine, ferner, daß dieselbe die Verhältnisse nicht erkannt oder den Kammern nicht geeignet mitgetheilt habe, ist unrichtig; denn ich habe selbst angeführt, daß nicht allein die Staatskasse, sondern auch die Gemeinden zur Gehaltsvermehrung beizutragen haben, und schon bei der ersten Berathung dieses Gesetzentwurfs ganz frei erklärt, daß die Aufbesserung des Gehalts der Lehrer auf 175 fl., beziehungsweise 200 fl., eine sehr mäßige sei und künftige Erhöhungen nicht ausschliesse. Vereinigt man sich nun jetzt schon, diese etwas höhere Aufbesserung zu bewilligen, so liegt hierin weder eine Inconsequenz der Regierung noch der hohen Kammer, und zwar um so weniger, als auch die Verhandlungen von 1835 in dieser Beziehung die Handlung nachweisen. Ein billiges Maß wird durch die beantragte Erhöhung in der That nicht überschritten, was ich durch eine Parallele mit andern niedern Bediensteten, welche ich übrigens hier nicht ziehen mag, auf das Klarste nachweisen könnte.

Ich wiederhole, was ich bereits früher bemerkt habe, daß man von Seiten der Regierung bei dem Entwurf, wie er jetzt vorliegt, durchaus keinen Anstand findet, indem der Mehraufwand, welcher dadurch den Gemeinden und der Staatskasse verursacht wird, von keiner großen Bedeutung und die Vermehrung der Lehrergehalte künftig nicht mehr Gegenstand von Sollicitationen sein wird.

Geh. Rath Vogel: Wenn man die Ansichten und Gründe, welche über diesen Gegenstand bis jetzt vorgetragen worden sind, allgemein betrachtet, so sollte man glauben, daß es sich um wichtige politische Verhältnisse und um Regierungsgrundsätze handelt, von denen das Wohl des Lan-

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 26 Prot. Heft.

des abhängt; allein ich kann hierin nichts Derartiges erblicken.

Ich halte mich hierbei fern von politischen Beziehungen, und kann auch keine Beeinträchtigung constitutioneller Grundsätze dabei finden. Wenn die Regierung geglaubt hat, daß für die erste Klasse ein Gehalt von 175 fl. hinreichend ist, und jetzt glaubt, daß mit 200 fl. nicht zu viel geschieht, so finde ich darin keine Nichtbeachtung oder Nichtprüfung von Verhältnissen. Daß dieser Gegenstand nun schon zum dritten Male hier verhandelt wird, mag allerdings einige Ungunst gegen ihn bewirken; allein es scheint mir, daß man den Inhalt des Entwurfs, wie er vorliegt, so betrachten sollte, wie wenn er zum ersten Male der hohen Kammer vorgelegt wäre. Dieses ist nach meinem Dafürhalten der Standpunkt, von welchem man bei der Betrachtung der Sache selbst ausgehen sollte. Geht man von diesem Gesichtspunkte aus, und fragt man, ob 200 fl. für einen Lehrer zu viel seien, so kann ich diese Frage nicht bejahen, wenn die Ernte auch noch so gesegnet sein sollte. Wir haben auch schon gesegnete Ernten gehabt, und dabei erlebt, daß die Preise der Lebensmittel nicht bedeutend gefallen sind. Wer bürgt uns aber für die Ernte des kommenden Jahres? ja, wir sind der Ernte des gegenwärtigen Jahres noch nicht gewiß. Wenn aber in den folgenden Jahren eine mangelhafte Ernte eintreten sollte, so wird man ein ganz neues Gesetz um dieser 25 fl. willen nicht machen wollen.

Ich kann eine Veranlassung zu solchen Betrachtungen, wie sie angestellt wurden, bei einer Differenz von 25 fl. nicht finden. Das Einzige, was mir nicht ganz behagt, ist, daß die Besoldung für beide Klassen gleich sein solle. Dieses ist übrigens ein unbedeutender Mißstand. Ich schließe mich der Ansicht des Herrn Prälaten Hüffel an. Nur scheint es mir nicht, daß durch die Bewilligung von 200 fl. statt 175 fl. vermieden wird, daß die Lehrer sich mit Nebengeschäften abgeben; allein ich halte es für unbedenklich, ja sogar für gut, wenn, namentlich in kleinen Gemeinden, die Lehrer mit ihren Kenntnissen den Gemeinden nützlich sind, und ihnen dafür ein kleiner Nebenverdienst zu Theil wird. Von einem Handelssystem will ich nicht sprechen; ich finde in dem Gange, den diese Sache genommen hat, eine Annäherung der einen Kammer an die Beschlüsse

der andern. Die letzten Beschlüsse der zweiten Kammer beweisen diese Annäherung an unsere Beschlüsse, und wenn wir denselben beitreten, so kann ich nichts Gefährliches und Bedenkliches dabei erblicken; allein bedauern würde ich es, wenn die kleine Aufbesserung durch einen Beschluß der hohen Kammer unterbliebe.

Frhr. v. Andlaw: Ich will dem Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern nur kurz erwidern, daß mein Minoritätsbericht allerdings die Zustimmung zu der von der zweiten Kammer früher vorgeschlagenen Erhöhung beantragte, diesen Antrag aber an Bedingungen, z. B. wegen der Nebendienste, knüpfte, welche den Gesichtspunkt wesentlich veränderten. Hochderselbe hat sich darauf bezogen, daß die Uebung in Behandlung der Gesetzentwürfe, welcher er das Wort geredet hat, seit langen Jahren bestehe; ich glaube aber, daß gerade in dieser Uebung Mangelhaftes liegt, und nothwendig Dasjenige herbeiführte, was wir nun beklagen zu müssen glauben. Wenn immer nachgegeben wird, und die Verhältnisse nie von dem Standpunkte aus beleuchtet werden, von welchem die Regierung selbst die Ueberzeugung trägt, daß er der richtige sei, so muß allerdings ein Mißtrauen erwachsen, welches die zweite Kammer berechtigt, so zu handeln, wie sie gehandelt hat.

Am meisten hat mich Das gewundert, was der Hr. Geh. Rath Vogel bemerkt hat; er findet es bedauerlich, wenn die Aufbesserung nach dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht zu Stande käme, mißbilligt aber gerade Dasjenige, was einen wesentlichen Unterschied zwischen den Ansichten der ersten und zweiten Kammer bildet, nämlich die Gleichstellung beider Klassen.

Ferner hat er geäußert, man müsse den Gegenstand so behandeln, als wenn er zum ersten Male der hohen Kammer vorgelegt worden wäre. Sollte also die Mühe und der Zeitaufwand der bisherigen Erörterungen gänzlich verloren sein? Alsdann müssen wir uns auch in einer ausführlicheren Discussion über diesen Entwurf verbreiten.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Den besten Beweis, daß in solchen Fällen gehandelt wird, hat der geehrte Sprecher vor mir selbst geliefert, indem er sagte, er habe nur unter gewissen Bedingungen die Zustimmung zur Erhöhung gegeben. Diese Uebung ist nach den ständischen

Verhandlungen außer allem Zweifel, und um zu einem angemessenen Ende zu kommen, oft kein anderes Mittel übrig.

Die Erörterungen über diesen Gegenstand sind, wie sich der Hr. Berichterstatter wohl überzeugt haben wird, sehr ausführlich und vollständig gepflogen worden; er hat selbst aus den Verhandlungen Materialien zu seinem Commissionsberichte gezogen, aber keine Bemerkung gemacht, daß ihm diese Erörterung nicht vollständig erschienen hätte.

Es ist der Erhöhung des Schulgeldes erwähnt worden, allein dieselbe ist nur in einer Adresse an die Regierung beantragt. Ich meine daher, man sollte Das bewilligen, was gewünscht wird, und sich über das Schulgeld sein freies Urtheil vorbehalten, wenn ein deßfalliger Gesetzentwurf seiner Zeit vorgelegt werden wird. So wie die Verhältnisse jetzt beschaffen sind, wird aber eine baldige Vorlage darüber wohl nicht zu erwarten sein.

Prälat Hüffel: Einen Handel in der vorliegenden Sache kann ich nicht erkennen. Unser gesetzgebender Körper besteht aus drei Factoren, und wenn einer dieser Factoren bei einem vorgelegten Gesetze etwas hinzufügt, oder etwas vermindert, so kann man nicht sagen, daß es ein Handel ist, sondern es ist ein Streben nach gegenseitigem Uebereinkommen.

Der verehrte Herr Redner (Frhr. v. Andlaw) glaubt, ich sei meiner frühern Abstimmung untreu geworden; allein dies ist nicht der Fall. Ich habe anfänglich gewünscht, daß die erste und zweite Klasse von einander unterschieden werden sollten; allein da nun die Sache so vorliegt, so glaube ich, keine Anstände mehr erheben zu müssen, um damit das ganze Gesetz fallen zu lassen. Ich gebe also nur nach, damit die Aufbesserung der Schullehrer vor sich geht, und lieber will ich diesen Mißstand erleben, als daß die Lehrer gar nichts mehr erhalten sollen, als bisher.

Was der Frhr. v. Andlaw ferner hinsichtlich der Fassionen gesagt hat, nämlich daß diese bedeutend niedriger seien, als der Ertrag, so muß ich ihm dieses ganz widersprechen. In der Regel ist überall der wirkliche Werth angenommen, nur bei den Aekern und Wiesen mag ein kleiner Unterschied stattfinden, was aber bei wenigen Schulstellen gilt; man hört im Gegentheile Klagen von den Lehrern, daß die Fassionen höher seien, als der wirkliche Ertrag. Man kann also durch-

aus nicht sagen, daß die Lehrer mehr haben, als das Regierungserkenntniß enthält; nur bei dem Schulgeld ist ein Steigen und Fallen, je nach der Zahl der Kinder, vorhanden.

Wenn der Hr. Geh. Rath Vogel glaubt, es sei unschädlich, wenn wir den Lehrern die Annahme von Nebenverdiensten gestatten, so muß ich bemerken, daß ich immer dafür war, den Schullehrern die Rathschreiberstellen zu belassen, soweit es ohne Gefährdung der Schule geschehen kann; allein nachtheilig ist es, wenn der Schullehrer zugleich Accisor ist, indem dieses Geschäft jeden Augenblick den Lehrer abrufen kann, wozu noch andere üble Folgen hinsichtlich der Moralität hinzukommen.

Die Lehrer übrigens, welche nun 200 fl. statt früher 140 fl. erhalten, sind jetzt auch weniger veranlaßt, solche störende Nebendienste zu übernehmen, aus welchem letzterem Grunde ich abermals bitten muß, den Vorschlag der zweiten Kammer anzunehmen.

Hr. v. Andlaw: Als ich mich überhaupt bereit fand, für eine Erhöhung der Lehrergehalte zu stimmen, hatte ich hauptsächlich im Auge, daß diese Nebendienste dadurch verschwinden werden; denn die Erfahrung hat gezeigt, daß dieselben Zerwürfnisse und Uneinigkeiten in den Gemeinden hervorgerufen haben. Ich glaube daher, daß die Großherzogliche Regierung darauf Rücksicht zu nehmen hat, solche Dienste mehr und mehr dem Wirkungskreis der Lehrer zu entziehen.

Major v. Fürthheim: Es ist von verschiedenen Seiten als ein Uebelstand geschildert worden, daß die Schullehrer Nebendienste versehen. Im Allgemeinen kann ich diese Ansicht nicht theilen, obgleich ich nicht bestreiten will, daß gewisse Geschäfte sich mit dem Berufe der Lehrer nicht vertragen. Es scheint mir besser, daß diese, da Arbeiten der Moralität nicht schadet, ihre freie Zeit dazu benützen, sich etwas zu erwerben, als daß sie dieselbe in Schenken und damit zubringen, den Landleuten Dinge in den Kopf zu setzen, welche diese nicht verdauen können, und sie selbst nicht einmal gehörig verdaut haben.

Was die Berufung auf die öffentliche Meinung betrifft, so wird dieses auf meine Abstimmung keinen Einfluß üben, denn ich richte mich hierbei stets nach meiner Ueberzeugung.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich habe mich schon bei

der letzten Discussion über diesen Gesetzentwurf für die Bewilligung von 200 fl. erklärt, und werde consequent auch heute wieder dafür stimmen, weil ich mich überzeugt habe, daß ein Gehalt von 200 fl. für einen Lehrer nicht zu groß ist; ich knüpfe jedoch an diese Bewilligung die Hoffnung, daß es dabei für die Zukunft sein Bewenden behalte, und den Lehrern Nebengeschäfte, welche ihrem Berufe Eintrag thun, nicht gestattet werden.

Das Präsidium bringt nunmehr den Antrag der Commission, „dem Beschlusse der andern Kammer nicht beizustimmen, sondern es bei der Fassung des §. 1 nach der Vorlage der Regierung zu belassen“, zur Abstimmung, bei welcher derselbe mit 8 gegen 5 Stimmen angenommen wird.

Die Discussion wird hierauf über den zweiten Theil des Commissionsberichts, der die Adresse betrifft, eröffnet.

Hr. v. Göler d. ä. wiederholt als Berichterstatter den Antrag der Commission und faßt die im Berichte hierfür entwickelten Gründe kurz zusammen.

Präsident Hüffel: Auch in diesem Punkte gehöre ich zur Minorität der Commission, denn ich kann in der Fassung der zweiten Kammer durchaus nichts finden, was zu beanstanden wäre.

Wahr ist es, daß die zweite Kammer eine Erhöhung gefordert, und wahr ist es, daß sich die hohe erste Kammer damit nicht einverstanden erklärt hat. Warum wollen Sie nun gegen einen Passus sich auflehnen, der durchaus nichts Unwahres enthält? Es wird dieses nur dazu dienen, das ganze Gesetz scheitern zu machen. Ich glaube daher, die hohe Kammer könnte sich ganz dabei beruhigen, und sollte sich um diesen Punkt gar nicht bekümmern, da auch sie nach ihrer Ueberzeugung gehandelt hat.

Geh. Rath v. Red: Ich freue mich über die Erklärung des Hrn. Prälaten, daß die hohe Kammer, indem sie nach Ueberzeugung ihr Votum abgegeben, nur ihre Pflicht erfüllt habe. In seinem ersten Vortrag hat er zu großes Gewicht auf die öffentliche Meinung gelegt. Es ist allerdings eine Aufgabe der Kammern, der öffentlichen Meinung Gehör zu geben, wenn sie von der Wahrheit derselben überzeugt sind; es wäre aber gegen die Würde der Stände, sich ihr auch dann zu beugen, wenn sie dieselbe für unrichtig halten.

Was die Adresse betrifft, so muß ich den Antrag der Com-

mission unterstützen, denn in der Adresse können wir nicht von dem Gesetzentwurf sprechen, einmal wie wir und dann wie die andere Kammer ihn angenommen hat. Wir sprechen in der Adresse immer zur höchsten Person des Großherzogs; für diesen gibt es aber nur einerlei Art von Gesetzen, nämlich nur solche, die von beiden Kammern angenommen worden sind, und die Polemik über die Verschiedenheit der durchgekämpften Meinungen kann nicht in der Adresse weiter gesponnen werden.

Geh. Rath Vogel: So sehr ich mit dem Hrn. Prälaten Hüffel in dem vorigen Punkte einverstanden war, so wenig kann ich dieses jetzt sein. Ich bin sogar überzeugt, daß derselbe nach näherer Betrachtung von seiner Ansicht selbst zurückkommen wird. Der Hr. Prälat sagt, daß Das ganz wahr sei, was die zweite Kammer gesagt hat. Das ist richtig, aber doch kann man in der Adresse sich nicht darauf berufen, weil eine Adresse gemeinschaftlich ist, indem die Verfassungsurkunde keine Adresse einer Kammer allein kennt. Es kann daher in einer Adresse keine der beiden Kammern etwas Besonderes sagen oder auf eine von ihr allein geäußerte Ansicht sich berufen. Der Commissionsantrag ist also vollkommen begründet, wornach diese Stelle aus der Adresse weggelassen werden soll.

Prälat Hüffel: Ich gestehe ganz offen, daß ich mich darum gegen eine weitere Beanstandung der fraglichen Stelle in der Adresse der zweiten Kammer erklärt habe, weil ich befürchtete, hieran werde das ganze Gesetz scheitern. Indessen glaube ich auch meine Ansicht an und für sich rechtfertigen zu können.

Ganz richtig ist es, daß eine Adresse der gemeinsame Ausdruck beider Kammern sein soll; allein eine Adresse hat verschiedene Parthien, sie hat eine Einleitung und einen Schluß, und es können in ersterer verschiedene Ansichten geäußert werden, wenn nur der Schluß zu einem gleichen Resultate führt. Uebrigens lege ich jetzt keinen großen Werth weiter darauf, da nun dieser Gegenstand doch wieder an die zweite Kammer geht.

Der Commissionsantrag auf Weglassung des Satzes der Erwägungsgründe der Adresse, welcher lautet: „insbesondere in der Fassung, in welcher die zweite Kammer denselben angenommen hat“, wird von der Kammer genehmigt.

Der Gesetzentwurf über die Besserstellung der Schullehrer wird hierauf in der von der hohen Kammer beschlossenen Fassung zur Abstimmung durch namentlichen Aufruf gebracht und angenommen.

Namens der Petitionscommission erstattet Frhr. v. Andlaw den Bericht über die Bitte der Gemeinden des Amtsbezirks Kork um Verwendung gegen die Verlegung des Kehler Bahnhofs an den Rhein.

Beil. Nr. 261.

Die Discussion wird in abgekürzter Form eröffnet.

Frhr. v. Göler d. j.: Da die hohe Kammer sich bereits über diesen Gegenstand ausführlich ausgesprochen hat, so trage ich darauf an, zur Tagesordnung überzugehen. Es ist überhaupt mit den Bitten in Betreff der Anlage von Bahnhöfen eine ganz eigene Sache; Jeder meint, er müsse den Bahnhof unmittelbar vor seiner Thüre haben, und damit sei das Glück seines Ortes begründet.

Es wird sich in der Folge zeigen, wo der Bahnhof in Kehl den geeigneten Platz findet. Ich meines Theils bin immer noch der Meinung, welche ich früher ausgesprochen habe, worin ich aber nicht unterstützt wurde, daß er seine Stelle am zweckmäßigsten in der Nähe des Zollhauses erhalten würde.

Geh. Rath v. Kerk: Wenn die hohe Kammer mit dem Inhalte der Petition einverstanden sich erklärt, so fordert es die bisherige Praxis, dieselbe an das Staatsministerium abzugeben. Nun höre ich aber, daß die betreffenden Gemeinden nicht nur, wie das Rubrum der Petition glauben läßt, um Verwendung gegen die Verlegung des Bahnhofs an den Rhein, sondern auch darum bitten, daß dessen Anlage an der Kreuzstraße empfohlen werde. Da sich jedoch die hohe Kammer gegen diese Anlage bei der frühern Discussion entschieden ausgesprochen hat, so kann sie sich nicht jetzt wieder dafür erklären, wie die Commission meint, sondern sie muß nach dem Antrag des Frhrn. v. Göler zur Tagesordnung übergehen.

Major v. Türkheim: Ich unterstütze diesen Antrag ebenfalls. Es scheint aber nicht, daß Jeder den Bahnhof vor seiner Thüre haben will, sondern im vorliegenden Falle so weit als möglich von der Thüre; denn die Kreuzstraße liegt sehr weit von Kehl entfernt. Würde der

Bahnhof dort angelegt werden, so müßten vielleicht statt 10 Omnibus 20 die Verbindung unterhalten.

Geh. Legationsrath v. Marschall: Ich theile die Ansicht des Hrn. Geh. Rathes v. Reck. Wenn die Petition nur eine negative Fassung hätte, so müßten wir consequent mit unserem früheren Beschlusse diese Petition dem Staatsministerium empfehlen; da sie aber auch eine positive Fassung hat, nämlich die Unterstützung der Bitte um Anlegung des Bahnhofes an der Kreuzstraße begehrt, sich dagegen aber die hohe Kammer bereits entschieden hat, so halte ich den Antrag, zur Tagesordnung überzugehen, für begründet.

Generalmajor v. Laßalle: Wer über die Frage, an welcher Stelle der Bahnhof in Kehl am zweckmäßigsten anzulegen sei, Studien macht, und sich eine praktische Ansicht bilden will, diesem möchte ich den Rath ertheilen, sich in Straßburg mit einem oder mehreren Koffern in den Omnibus zu setzen, und sich nach dem provisorischen Bahnhof auf der badischen Seite zu begeben. Ich selbst war in dieser Lage und kann daher aus Erfahrung sprechen.

Man kömmt in Kehl am Zollhaus an; dort werden die Koffer und sonstigen Behälter der Effecten abgeladen, mit großer Scrupulosität durchsucht, und müssen hierauf mit außerordentlicher Mühe und bedeutendem Zeitverlust wieder auf die Omnibus gebracht werden; man fährt sodann weiter bis an den provisorischen Bahnhof, wo die Koffer nochmals abgepackt werden müssen. Auf diese Weise wird der Reisende im Ganzen etwa zwei bis drei Stunden aufgehalten. Wird nun der Bahnhof an das Zollhaus gelegt, so wird das andernfalls noch nach der Durchsuchung der Effecten erforderliche Auf- und Abladen der Koffer nicht mehr nothwendig sein und dadurch eine bedeutende Zeitersparniß eintreten.

Frhr. v. Andlaw: Diesen Widerwärtigkeiten sind die Reisenden auf jeder Zollstätte mehr oder weniger ausgesetzt; sie lassen sich nicht vermeiden.

Man hat gegen den Commissionsantrag geltend gemacht, daß das Petition der Gemeinden dahin gehe, den Bahnhof an der Kreuzstraße zu bauen; das Rubrum der Petition will aber nur eine Verwendung bei der hohen Regierung gegen die Verlegung des Bahnhofes an den Rhein.

Die Commission, welcher dieses Verhältniß nicht entgangen ist, hat sich nur in dieser Beziehung, besonders in Er-

wägung der Gründe, welche im landwirthschaftlichen Interesse der Gemeinden bestehen, mit Berufung auf den Beschluß der hohen Kammer bei Anlaß der Petition der Gemeinden Stadt und Dorf Kehl für Ueberweisung an das Großherzogl. Staatsministerium ausgesprochen.

Die Kammer nimmt hierauf den Antrag des Frhrn. v. Göler d. j., zur Tagesordnung überzugehen, an.

Dieser zufolge werden sodann nachstehende Berichte der Budgetcommission erstattet, worüber die Discussion in abgekürzter Form eröffnet wird:

1) Von dem Frhrn. v. Andlaw über einen Nachtrag zum außerordentlichen Budget des Staatsministeriums,

Beil. Nr. 262. Derselbe wird ohne Bemerkung genehmigt.

2) Von dem Geh. Rath v. Reck über das außerordentliche Budget des Ministeriums des Innern,

Beil. Nr. 263.

Frhr. v. Göler d. j.: In Beziehung auf Tit. XIX. „Wasser- und Straßenbau“ erlaube ich mir, eine kurze Bemerkung zu machen.

Es ist bekannt, daß das von der Regierung vorgelegte Straßengesetz von der zweiten Kammer verworfen worden ist. Ich fühle mich nicht veranlaßt, hierüber mein Bedauern zu äußern, muß jedoch beklagen, daß die andere Kammer sich darüber nicht ausgesprochen hat, welche Bestimmungen ein etwa neu zu bearbeitendes Gesetz enthalten solle.

Ich kann unmöglich glauben, daß es zweckmäßig sei, mit den Straßenbauten und deren Unterhaltung so fortzufahren, wie bisher, und gleichsam ohne einen bestimmten und durchgreifenden Plan neue Straßen anzulegen. Es besteht gegenwärtig unter den einzelnen Gegenden ein sehr drückendes Mißverhältniß, indem manche Gegenden gar keine Staatsstraßen haben, und alle ihre Vicinalwege selbst bauen und unterhalten müssen, während andere Gegenden mit Staatsstraßen gesegnet sind, so daß ihnen gar keine Sorge für die Straßen obliegt.

Wenn es mir gestattet ist, in dieser wichtigen Materie meine Meinung zu äußern, so spreche ich diese dahin aus, daß die Großherzogl. Regierung sich veranlaßt sehen möge, auf einem der künftigen Landtage ein neues Gesetz über die-

fen Gegenstand vorzulegen, wornach nur zwei Klassen von Straßen, nämlich Staats- und Vicinalstraßen, angenommen werden und die angrenzenden Gemeinden zum Bau und zu der Unterhaltung der Staatsstraßen einen verhältnismäßigen Präcipualbeitrag zu leisten haben. Ich glaube, daß nur dadurch ein gerechtes Verhältniß hergestellt werden, und damit sich das Budget des Straßenbaues, welches bereits schwer auf dem Lande lastet, und noch alljährlich größer zu werden droht, wenigstens um etwas mindern werde.

Ich wünsche, daß diese Bemerkung ein geneigtes Gehör sowohl bei der Großherzogl. Regierung, als bei der hohen Kammer finden möchte.

Der Antrag der Commission auf Genehmigung des außerordentlichen Budgets des Ministeriums des Innern wird sofort zur Abstimmung gebracht und angenommen.

3) Von dem Geh. Rath v. Keß über den Gesetzentwurf, die Festsetzung der Betriebsfonds der Finanzverwaltung betreffend,

Beil. Nr. 264;

4) von Demselben über das Budget des Eisenbahnbauens,

Beil. Nr. 265;

und

5) über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse,

Beil. Nr. 266.

Die hohe Kammer beschließt ohne Bemerkung die Bewilligung dieser Budgets.

Das Präsidium eröffnet sofort die Discussion des Berichts des Forstmeisters v. Kettner über das Budget der Cameraldomänen-, Salinen-, Berg-, Hütten- und Münzverwaltung. Die Kammer genehmigt dasselbe dem Commissionsantrage gemäß.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Vierundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. August 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

- Er. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
- „ Durchl. des Hrn. Fürsten von Fürstenberg,
- des Hrn. v. Andlaw,
- „ „ v. Böcklin,
- „ „ v. Rüdft,
- „ Hrn. Großhofmeisters v. Vertheim,
- „ „ Generallieutenant v. Freystedt und

- des Hrn. Staatsraths Nebenius.
- Von Seite der Regierungskommission:
- Hr. Staatsminister v. Dusch,
 - „ Finanzminister v. Böckh,
 - „ Geh. Referendar Ziegler,
 - „ Hauptmann v. Böckh,
 - „ Ministerialassessor v. Böckh.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, Hrn. Staatsraths Wolff.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung der Adresse der zweiten Kammer auf Verminderung des Aufwands für das Militär eine aus dem Generalmajor v. Lasollaye,
 „ Geh. Legationsrath v. Marschall und
 „ Oberforstrath v. Gemmingen
 bestehende Commission gewählt worden sei.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung des Berichts des Generalmajors v. Lasollaye über das außerordentliche Budget des Kriegsministeriums für 1844 und 1845,

Beil. Nr. 267.

Die Berathung wird in abgekürzter Form eröffnet.

Reg. Comm. Geh. Referendar Ziegler: Obgleich die zweite Kammer die von der Regierung für die Erbauung

einer Kaserne in Rastatt verlangten 100,000 fl. nicht in das außerordentliche Budget aufgenommen hat, so besteht eigentlich doch zwischen ihr und der Regierung im Augenblick keine Meinungsverschiedenheit. Der Hr. Finanzminister hat nämlich in der zweiten Kammer erklärt, es werde über die Frage, ob ein Aufschub des Baues zulässig sei oder nicht, eine weitere Untersuchung angestellt, das Resultat seiner Zeit den Kammern mitgetheilt und darnach der Bau entweder sogleich begonnen oder einstweilen aufgeschoben werden.

Gegen diese der zweiten Kammer gegenüber ausgesprochene Ansicht ist nicht die geringste Einwendung erhoben worden. Es dürfte daher genügend sein, wenn die hohe Kammer erklärte, daß sie dieser Ansicht der Regierung beitrete.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh (welcher am Schlusse der Rede des Geh. Referendärs Ziegler eingetreten war) führt übereinstimmend mit dem vorigen Redner seine in der zweiten Kammer in dieser Sache abgegebene Erklärung an und fügt bei, daß die Regierung ihren Bundespflichten genügen werde.

Der Berichterstatter Generalmajor v. Lasollaye modificirt hierauf den Commissionsantrag dahin, die hohe Kammer möge zu Protokoll niederlegen, daß sie die von dem Herrn Finanzminister ausgesprochene Ansicht theile. Es könne der Regierung nur angenehm sein, wenn sie die Gesinnungen des einen der drei Factoren der Gesetzgebung in dieser Sache kenne.

Geh. Rath v. Reck: Ich habe bei den Berathungen der Commission die Sache so einfach gefunden, wie der Herr Berichterstatter sie dargestellt hat. Wenn die Garnison in Rastatt verstärkt wird, so muß sie in einer guten und gesunden Kaserne untergebracht werden. Besitzt die bestehende Kaserne diese Eigenschaften nicht, ist insbesondere ihr Raum nicht hinreichend, so muß eine neue gebaut werden. Inzwischen theile ich die Ansicht, daß der Bau, wenn es thunlich ist, aufgeschoben werden sollte, da derselbe nach zwei Jahren voraussichtlich weniger Kosten verursachen wird. Bis dahin werden nämlich die Festungsbauten schon sehr weit vorgeritten und die Materialien im Preise wieder gesunken sein.

Es versteht sich von selbst, daß die Kaserne so früh angefangen werden muß, daß sie in dem Zeitpunkte, wo die Gar-

nison verstärkt wird, vollendet ist; allein gerade über diesen Zeitpunkt ist noch keine nähere Mittheilung vorhanden, daher keine Gefahr auf dem Verzug.

Was den Vorschlag des Hrn. Generalmajors v. Lasollaye betrifft, so halte ich denselben nicht für nöthig, glaube vielmehr, daß sich die hohe Kammer bei der Erklärung der Regierung beruhigen kann.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Wann und wie gebaut werden soll, ist Sache der Regierung; daß sie sich durch den Beschluß der zweiten Kammer nicht gehindert findet, den Bau, wenn er nöthig ist, vorzunehmen, hat sie bereits dargethan. Es handelt sich um die Erfüllung eines Bundesbeschlusses, welche durch die Stände bekanntlich nicht gehindert werden kann.

Auf den Vorschlag des Geh. Rathes Vogel spricht sich die Kammer durch Abstimmung dahin aus, daß sie sich bei der von der hohen Regierung gegebenen Erklärung beruhige.

Reg. Comm. Hauptmann v. Böckh: Hinsichtlich der Position „für Erbauung einer Reiterkaserne in Karlsruhe“ habe ich zu bemerken, daß der Platz der einen der beiden besondern Stallungen bereits angekauft, der Kaufpreis desselben aber im Betrag von 365 fl. in der von der zweiten Kammer bewilligten Summe nicht inbegriffen ist, daher seiner Zeit als eine Ueberschreitung in den Rechnungsnachweisungen erscheinen wird. Es wurde diese Bemerkung in der zweiten Kammer gemacht, von dieser aber keine Rücksicht darauf genommen.

Generalmajor v. Lasollaye: Es wir hier derselbe Fall, wie bei der Position „zum Kasernenbau in Rastatt“ eintreten, nämlich daß die hohe Kammer sich ausspricht, daß die Militärverwaltung nach Lage der Umstände den Bau der als dringend bezeichneten Stallungen schon in dieser Budgetperiode vornehmen möge und die deßfallige Ueberschreitung seiner Zeit von ihr als gerechtfertigt werde anerkannt werden.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Die Sache läßt sich am besten dadurch erledigen, daß die hohe Kammer ausspricht, sie hätte gewünscht, daß die geforderte Summe vollständig bewilligt worden wäre.

Geh. Rath v. Reck: Es schien der Commission zweckmäßig, daß der ganze Bau ununterbrochen vollendet werde,

damit das Dragonerregiment, welches jetzt zum Theil hier, zum Theil in Gottesau liegt, in ein Gebäude untergebracht werden könne; dieses hat gegenwärtig schlechte Stallungen und verliert viele Pferde; man kann daher, wenn ein ungesundes Jahr eintritt, mehr an Pferden einbüßen, als die für den Bau der Stallungen geforderte Summe beträgt.

Generalmajor v. Lasoklaye: Die in Gottesau befindlichen beiden Corps hindern und beschränken sich bei dem vermehrten Dienststand gegenseitig, namentlich in Beziehung auf die Reitbahn. Die Leute müssen, da in Gottesau nur eine und zwar eine kleine gedeckte Reitbahn besteht, selbst im Winter in einer offenen Reitbahn ihre Uebungen vornehmen, und werden dadurch hart mitgenommen. Werden die Kasernen und die Ställe in Karlsruhe gebaut, so kann alsdann der Artillerie-Brigade die Reitbahn in Gottesau allein überlassen werden. Anfänglich hatte man den Plan, in Gottesau eine neue Reitbahn zu bauen; allein die Kosten stellten sich zu hoch. Im Uebrigen mache ich die Ansicht des Hrn. Finanzministers, daß die hohe Kammer aussprechen möge, sie hätte gewünscht, daß die geforderte Summe vollständig bewilligt worden wäre, zu meinem Antrag.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Antrage einverstanden, und genehmigt das außerordentliche Budget des Kriegsministeriums.

Der Tagesordnung zufolge berichtet Geh. Rath v. Reck über das außerordentliche Budget für 1844 und 1845, und zwar

1) über den Etat der außerordentlichen Ausgaben;

2) über die aufrecht zu erhaltenden Credite,

mündlich, wie folgt:

Hochgeehrte Herren! Nach den vorliegenden Nachweisen beläuft sich die Summe, welche in der abgelaufenen Budgetperiode zu außerordentlichen Ausgaben bewilligt worden war, aber nicht verwendet werden konnte, und deshalb jetzt wieder vorgeesehen werden muß, auf 287,437 fl. 53 fr.

Die einzelnen Positionen sind in der gedruckten Mittheilung enthalten; die Commission trägt auf deren Bewilligung an.

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 28 Prot. Heft.

Das Nämliche ist der Fall beim Etat der Einnahmen „b. außerordentliche Einnahmen vom Staatsgrundstock“. Dieselben belaufen sich nach dem vorliegenden Verzeichnisse auf 27,157 fl., deren Genehmigung die Commission ebenfalls vorschlägt.

Etat über die auf den Grundstock zu übernehmenden Ausgaben.

I. Neue Ausgaben.

Die erste Anforderung der Regierung, welche in der 6. Sitzung der zweiten Kammer (Beil. 2) übergeben wurde, belief sich auf 130,636 fl. Im Verlauf des Landtags wurden für die Wässerungseinrichtung der neu angelegten Matten in Reilingen und der Waldwiesen in Sandhausen, sowie für den Bau der nöthigen Administrationsgebäude in Wiesloch weitere Fonds in Anspruch genommen, so daß sich jetzt der Aufwand auf 168,719 fl. 19 fr. erhöht.

Erfreulich ist es, aus diesen Vorlagen zu ersehen, daß die Domänenadministration mit dem guten Beispiel der Culturverbesserungen, und besonders der Wässerungseinrichtung vorangeht.

(Die einzelnen Posten werden verlesen.)

Die Commission trägt auf Genehmigung an.

II. Aufrecht zu erhaltende Credite.

Diese belaufen sich auf 79,067 fl. 19 fr.; die einzelnen Posten sind aus den gedruckten Mittheilungen zu ersehen.

Die Commission trägt ebenfalls auf deren Bewilligung an.

Die Discussion wird in abgekürzter Form eröffnet.

Da von Seiten der Kammer keine Bemerkung gemacht wird, so bringt das Präsidium die Commissionsanträge auf Genehmigung der vorerwähnten Budgetpositionen sofort zur Abstimmung, bei welcher dieselben einstimmig angenommen werden.

Hierauf berichtet Oberforstrath v. Gemmingen über das Budget des erforderlichen Aufwands für Anschaffung des Betriebsmaterials für die Eisenbahn in den Etatsjahren 1844 und 1845,

Beil. Nr. 268.

Die Discussion wird in abgekürzter Form eröffnet.

Reg. Comm. Ministerialassessor v. Böckh: Ihre verehrliche Commission beantragt die Zustimmung zu zwei Wünschen, welche der Bericht der andern Kammer enthalten, und diese zu Protokoll niedergelegt hat. Es ist von Seite der Regierung dabei nichts zu erinnern, denn es ist Dem, was gewünscht worden, bereits entsprochen. Die Verwaltung hat darauf hingewirkt, daß die Transportwagen künftig eine ganz gute Bedachung erhalten.

Was den weitem Wunsch betrifft, daß den Wagen zweiter Klasse eine bessere Einrichtung gegeben werden möchte, so ist auch in dieser Beziehung bereits von der Verwaltung die nöthige Vorsorge getroffen.

Generalmajor v. Lasfollaye: Es ist auch zu wünschen, daß die Wagen zweiter Klasse sogenannte Stores erhalten, welche die Reisenden vor der Sonnenhitze schützen.

Reg. Comm. Ministerialassessor v. Böckh: Man wird umföweniger Anstand haben, diesem Wunsche zu entsprechen, als diese Einrichtung nicht viel kosten wird.

Reg. Comm. Staatsminister v. Dusch: Solche kleine Verbesserungen werden jeweils als Folgen gefühlter Bedürfnisse eintreten.

Die Kammer genehmigt hierauf dem Commissionsantrage gemäß dieses Budget.

Fchr. v. Göler d. ä. berichtet über das außerordentliche Budget des Finanzministeriums für 1844 und 1845.

Weil. Nr. 269.

Die Discussion wird in abgekürzter Form eröffnet und der

Commissionsantrag auf unveränderte Annahme dieses Budgets ohne Bemerkung zum Beschluß der Kammer erhoben.

Schließlich berichtet Geh. Rath v. Reck mündlich über das Finanzgesetz pro 1844 und 1845 wie folgt:

Nachdem nun alle einzelne Budgetpositionen Ihre Zustimmung erhalten haben, so erübrigt nur noch über das Finanzgesetz zu berathen und abzustimmen, welches im Grunde nur das Resultat der vielen einzelnen Beschlüsse über die Einnahmen und Ausgaben zusammenfaßt.

Die Commission hat keine Veranlassung, eine Bemerkung dabei zu machen, und zwar um so weniger, als, wie sich die hohe Kammer erinnern wird, einige Artikel, welche auf Pensions- und Besoldungsverhältnisse Bezug haben und früher zu Devisiderien Veranlassung gegeben haben, in einem besondern Gesetze den Kammern vorgelegt worden sind. Das Gesetz selbst, bestehend in 11 Artikeln, werde ich vorlesen.

Nachdem der Berichterstatter das Gesetz verlesen hatte, werden die einzelnen Artikel ohne Bemerkung angenommen, und das ganze Gesetz bei der Abstimmung durch namentlichen Ausruf einstimmig genehmigt.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Fchr. v. Göler.

v. Kettner.



20 44296 9 031

BLB Karlsruhe

